4 Nr. 1 Steuerrechtlicher Wohnsitz und steuerrechtlicher Aufenthalt

1. Steuerrechtlicher Wohnsitz

Der steuerrechtliche Wohnsitz gemäss § 4 StG umfasst die beiden Elemente des Aufenthaltes an einem Ort und der Absicht des dauernden Verbleibens. Das objektive Element des tatsächlichen Verweilens am Ort erfordert den tatsächlichen physischen Aufenthalt, wobei dieser nicht wie beim Domizil begründenden Aufenthalt 30 resp. 90 Tage mehr oder weniger zusammenhängend gegeben sein muss (siehe nachfolgend Ziff. 2), sondern sich auch mit Unterbrüchen auf das Jahr verteilen kann. Die Absicht dauernden Verbleibens - obwohl ein subjektives Element - kann anhand von äusserlich erkennbaren Indizien ermittelt werden; sie ist an dem Ort gegeben, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat (Indizien können z. B. Vereinstätigkeit oder Hobbies oder auch die Bezeichnung als Ehe- und Familienwohnung darstellen). Der An- oder Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle und die Hinterlegung der Ausweisschriften (Heimatschein) kommen nur der Charakter von Indizien, aber keine entscheidende Bedeutung für die Begründung des Steuerwohnsitzes zu (BGE 123 I 289; BGE vom 29. April 2008 [2C_769/2007]).

2. Steuerrechtlicher Aufenthalt

Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton haben Personen, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 3 Monaten aufhalten (§ 4 Abs. 3 StG).

Allerdings muss der Aufenthalt mehr oder weniger zusammenhängend oder höchstens in einer geringen Anzahl Blöcken gegeben sein. Für die erforderliche Anzahl Tage werden nur die Tage des tatsächlichen physischen Aufenthaltes - i.d.R. anhand der Übernachtungen - gezählt.

Beispiel aus der Rechtsprechung: Ein Ehepaar besass in einer BL-Gemeinde nahe der F-Grenze ein herrschaftliches Anwesen. In einer F-Gemeinde war ein ebenfalls stattliches Hofgut ihr Eigen, welches sie mehrheitlich bewohnten, ohne sich aber dort anzumelden. Das Anwesen in BL wurde nur noch sporadisch genutzt, war zum Verkauf geplant und später auch verkauft worden, wobei es dort als Familienwohnung im Sinne von Art. 169 ZGB bezeichnet wurde. Gemäss Sachverhaltsuntersuchung übernachteten sie 60 Mal pro Jahr in BL, um nach der Liegenschaft und dem Garten zu sehen. **Falllösung:** Die Anzahl Übernachtungen verteilt auf das ganze Jahr genügt dem Erfordernis eines mehr oder weniger zusammenhängenden Aufenthaltes an Tagen nicht (BGE vom 8. November 2007 Nr. 2C_303/2007, E 3).

3. Aufenthalt zu besonderen Zwecken

Grundsätzlich begründen der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt sowie die Unterbringung in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt keinen Wohnsitz.

Mit dem Eintritt in ein Altersheim verlegen Steuerpflichtige in der Regel auch ihren Wohnsitz und damit das Hauptsteuerdomizil. Im interkantonalen Verhältnis wird einem solchen Wechsel des Lebensmittelpunktes mit einem Wechsel der Steuerhoheit Rechnung getragen. Der bloss vorübergehende Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet als Sonderzweck gemäss Art. 26 ZGB keinen Wohnsitz. Gibt indessen eine altersbedingt und voraussichtlich dauernd pflegebedürftige Person ihre bisherige Wohnstätte auf und wechselt in ein Pflegeheim oder tritt sie vom Altersheim in ein Pflegeheim über, bestimmt nicht mehr der Sonderzweck der Pflege, sondern die Endgültigkeit und Dauerhaftigkeit des Heimaufenthaltes die Wohnsitzfrage.

4. Wochenaufenthalt

4.1 Wochenaufenthalt von Alleinstehenden

Grundsatz: Das Steuerdomizil von Unselbstständigerwerbenden liegt an demjenigen Ort, von dem aus sie für längere oder unbestimmte Zeit der täglichen Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. BGE 123 I 289, E. 2b).

Ausnahme: Der Steuerwohnsitz von Alleinstehenden mit Wochenaufenthalt am Arbeitsort bzw. an einem Ort in der Nähe des Arbeitsortes, von dem man sich täglich zur Arbeit begibt (ist im Folgenden unter "Arbeitsort" immer mitgemeint), befindet sich dann nicht mehr am Arbeitsort, wenn sie regelmässig an einen anderen Ort zurückkehren, um dort ihre Freizeit (Wochenenden) zu verbringen und ihre persönlichen, gesellschaftlichen

und familiären Beziehungen zu pflegen. Im Vergleich zu Verheirateten werden allerdings strengere Massstäbe für die Annahme einer Ausnahme vom oben genannten Grundsatz angewandt:

- Sinkt der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Zurücklegung des Weges unter eine bestimmte Grenze, so kann (nach der Rechtsprechung von BGE 111 Ia 41 ff**.** vgl KM 137, 8.6.1988**)** nicht mehr gesagt werden, dass der Steuerpflichtige lediglich durch die Erwerbstätigkeit gezwungen wird, am Arbeitsort eine Wohnung zu mieten, die ihm während der Woche zur Verfügung steht. Tut er dies trotzdem, so dokumentiert er damit grundsätzlich, dass seine Beziehungen zum Arbeitsort so eng geworden sind, dass er es vorzieht, dort während der Woche die Abende und die Freizeit zu verbringen, statt täglich an den Familienort zurückzukehren, obwohl ihm dies ohne grössere Kosten und zeitlichen Aufwand möglich wäre. Unter solchen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beziehungen zum Arbeitsort stärker sind und damit der Arbeitsort zum Steuerdomizil wird.

- Bei ledigen Steuerpflichtigen, die sich seit längerer Zeit am gleichen Arbeitsort aufhalten, dort über eine ständige Wohnstätte mit eigenen Möbeln und über einen Freundes- und Bekanntenkreis verfügen, wird vermutet, dass sich das Hauptsteuerdomizil am Arbeitsort befindet.

- Bei allein stehenden Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern ist in der Regel ebenfalls der Arbeitsort Steuerdomizil, wenn (vgl. zu diesen Kriterien auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im BGE vom 19. April 1994 = StE 1995 A 24.21 Nr. 8)

  - der Wochenaufenthalt bereits mehr als fünf Jahre andauert;
  - die steuerpflichtige Person das 30. Altersjahr überschritten hat;
  - der Wohnsitz am Arbeitsort einmal für längere Zeit begründet war;
  - die tägliche Rückkehr an den Familienort zumutbar ist.

  Bei solchen Verhältnissen besteht eine natürliche Vermutung, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz tatsächlich am Arbeitsort befindet. Wenn Steuerpflichtige an einem anderen Ort besteuert werden wollen, haben sie vielmehr selbst den Nachweis zu erbringen, dass sich ihr Lebensmittelpunkt nicht am Arbeitsort befindet, sondern dort, wo sie die Freizeit verbringen (BGE 125 I 54 mit Hinweis auf einen Entscheid, wonach eine Alleinstehende, welche am Arbeitsort eine 1 ½-Zimmerwohnung mietete und am Wochenendort eine 2 ½-Zimmerwohnung benutzte, nach 8 Jahren Aufenthalt am Arbeitsort auch dort ihren Lebensmittelpunkt hatte).

4.2 Wochenaufenthalt von Verheirateten

4.2.1 Gemeinsamer Wochenaufenthalt

Das Steuerdomizil von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten befindet sich grundsätzlich dort, wo sie während der Woche wohnen oder arbeiten, auch wenn sie ihre Wochenenden regelmässig an einem anderen Ort verbringen, zu dem sie intensive Beziehungen pflegen (StE 1993 B 11.1 Nr. 14).

Beispiel: Eheleute AS und BS arbeiten beide in Basel, haben in Muttenz eine 4-Zimmerwohnung und verbringen regelmässig Wochenende und Feiertage in der Innerschweiz, wo sie in Schattdorf/UR ein kleines Reiheneinfamilienhaus und auch ihren Freundeskreis haben.

4.2.2 Auseinanderfallen von Wochenaufenthalt und Familienort

Bei Verheirateten, die einen Bezug zu mehreren Orten haben, sind die persönlichen und familiären Kontakte stärker als die Beziehungen zum Arbeitsort zu gewichten.

Beispiel: AS arbeitet in Basel und hat in Pratteln eine 3-Zimmerwohnung, wo er sich werktags aufhält. An den Wochenenden kehrt er regelmässig nach Frauenfeld/TG zurück, wo seine Ehefrau mit den Kindern in einem Einfamilienhaus wohnt.

Nach der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis ist der Familienort auch bei nicht allwöchentlicher Rückkehr das Hauptsteuerdomizil, sofern diese Nichtrückkehr wegen Bindungen, die das Arbeitsverhältnis auferlegt, erfolgt. Es genügt dann, wenn die dienstfreie Zeit am Familienort verbracht wird.

4.3 Wochenaufenthalt von leitenden Angestellten

Das Hauptsteuerdomizil von Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern, die ein bedeutendes Unternehmen leiten, befindet sich am Arbeitsort, während am Familienort ein Nebensteuerdomizil begründet wird. Es erfolgt i.d.R. eine hälftige Teilung des Erwerbseinkommens und des beweglichen Vermögens und dessen Ertrages (d.h. dem Hauptsteuerdomizil zugeteilte Faktoren). Anders verhält es sich, wenn ein leitender Angestellter in der arbeitsfreien Zeit grundsätzlich an den Familienort zurückkehrt (BGE 121 I 14).

Unter leitender Stellung werden Funktionen in der obersten Direktion eines grossen und in der Regel international tätigen Betriebes mit einer grossen Anzahl Angestellten verstanden, wobei die betreffende Position mit einer besonderen Verantwortung sowie entsprechendem Engagement verbunden sein muss.

5. Getrennter Wohnsitz verheirateter Steuerpflichtiger

Erfüllen Ehegatten zwar die Voraussetzungen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehe, weisen aber je einen eigenen Wohnsitz auf, findet gleichwohl eine Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen statt (§ 8 Abs. 1 StG; siehe auch 8 Nr. 1). Gesamteinkommen und -vermögen sind grundsätzlich (unter Vorbehalt der speziellen interkantonalen Ausscheidungsregeln betreffend Spezialsteuerdomizile wie Grundeigentum, Geschäftsort etc.) in der Regel je zur Hälfte den Ehegatten zuzuteilen und zum Gesamtsatz zu versteuern (BGE 2A.433/200 vom 12. Juli 2001 = StR 2001, 726; BGE 121 I 14 = StE 1995 A 24.24.3 Nr. 1; BGE vom 14. September 1993 = StE 1994 B 11.3 Nr. 8). Bestreitet jeder Ehegatte seinen Unterhalt im Wesentlichen selber, ist eine individuelle Zuteilung der Einkommens- und Vermögensbestandteile an die Ehegatten unter Besteuerung zum Gesamtsatz vorzunehmen (BGE 2P.2/2003 vom 7. Januar 2004 = StE 2004 A 24.24.3 Nr. 2 = ASA 73, 420). Im internationalen Verhältnis kann keine hälftige Steuerteilung vorgenommen werden. Die Besteuerung erfolgt auf den individuell zugeteilten Einkommens- und Vermögensbestandteilen zum Gesamtsatz (BGE 2A.421/2000 vom 11. Mai 2001 = StE 2001 B 11.3 Nr. 12).

Die Aufteilung der Steuererträge richtet sich im Übrigen nach den Grundsätzen der interkommunalen Steuerausscheidung in § 187 StG und in § 31 DStG. Über die Federführung der gemeinsamen Veranlagung haben sich die Gemeinden abzusprechen. Diese gemeinsame Veranlagung und der Steuerbezug erfolgen für beide Ehegatten in erster Linie in derjenigen Gemeinde, in welcher das Ehepaar seine überwiegenden wirtschaftlichen Interessen hat. Die Ehegatten sind in beiden Gemeinden im Steuerregister zu führen. (siehe auch 8 Nr. 1)

6. Konkubinat

Leben unverheiratete Steuerpflichtige in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, so befindet sich ihr Steuerdomizil am Ort der gemeinsamen Wohnung (BGE 115 Ia 212). Dies gilt selbst dann, wenn die am Arbeitsort zusammenlebenden Steuerpflichtigen jedes Wochenende bei ihren Eltern verbringen, da die persönliche Beziehung zur Partnerin bzw. zum Partner meist stärker zu gewichten ist. Ledige Steuerpflichtige, die am Arbeitsort oder in dessen Nähe in einer Wohngemeinschaft leben, haben ihr Steuerdomizil grundsätzlich am Wohn- und Aufenthaltsort. Auf das Bestehen eines eigentlichen Konkubinatsverhältnisses kommt es dabei nicht an. Ein vom Arbeitsort abweichender Lebensmittelpunkt bildet bei ledigen Steuerpflichtigen ohne intensive Kontakte zu nahen Familienangehörigen die Ausnahme und ist daher von diesen nachzuweisen.

7. Vorübergehender Auslandaufenthalt

Bei Angestellten, die von einer Schweizer Unternehmung zur Ausführung eines bestimmten Auftrages in ein anderes Land entsandt werden, hängt die Beibehaltung des steuerlichen Wohnsitzes von der Dauer des Auslandaufenthaltes und von der Absehbarkeit der Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Landschaft ab. Bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu einem Jahr wird der steuerliche Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich beibehalten. Bei verheirateten Personen, die jedes Mal, wenn die Arbeit es gestattet, an den Ort des ehelichen Wohnsitzes zurückkehren, bleibt die Schweiz bzw. der Kanton Basel-Landschaft Steuerwohnsitz, auch wenn der Auslandaufenthalt länger als ein Jahr dauert.

Für Bundesangestellte (z.B. Militärinstruktoren) gilt folgende Regelung: Sofern der Aufenthalt im Ausland länger als 2 Jahre dauert und die Steuerpflichtigen zusammen mit ihrer Familie dorthin ziehen, ist anzunehmen, dass sie ohne Rücksicht auf ihren polizeilichen und militärischen Status sowie die allfällige Beibehaltung einer Wohnung in der Schweiz im Ausland wohnhaft sind. In diesem Fall endet die Steuerpflicht mit der Aufnahme der Tätigkeit im Ausland (beachte dazu aber den neuen § 4 Abs. 5 StG in Kraft ab 1. Januar 2016). Für die direkte Bundessteuer bleibt die Steuerpflicht gemäss Art. 3 Abs. 5 DBG bestehen.

Militärangehörige, welche für friedensunterstützende Einsätze vom Bund ins Ausland geschickt werden (SWISSCOY, UNO-Beobachter u.a.), werden grundsätzlich auch während des Auslandaufenthalts für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen am bisherigen Wohnsitz besteuert, da der Auslandaufenthalt nur vorübergehender, befristeter Natur ist. Die Absicht des dauernden Verbleibens an einem bestimmten Ort im Ausland ist in diesen Fällen regelmässig nicht gegeben, unter Umständen ist eine Wohnsitznahme am Einsatzort sogar untersagt. Mangels Begründung eines neues Wohnsitzes im Ausland bleibt deshalb das bisherige Steuerdomizil bestehen (KS SSK Nr. 1).

8. Wegzug ins Ausland

Bei Wegzug ins Ausland bleibt die Steuerpflicht am bisherigen Wohnort in der Schweiz so lange bestehen, bis die steuerpflichtige Person an einem ganz bestimmten Ort im Ausland einen neuen Wohnsitz begründet hat (BGE 2P.203/2006 vom 1. März 2007; abweichend jedoch StGE Nr. 058/2007 vom 6. Juli 2007, bestätigt mit KtGE vom 9. April 2008; nunmehr aber BGE 138 II 300 i.S. „Weltenbummler“). Die steuerpflichtige Person hat nachzuweisen, dass sich der Schwerpunkt ihrer Interessen und der Mittelpunkt ihrer persönlichen Beziehungen zu diesem Ort im Ausland hin verschoben hat (für das interkantonale Verhältnis: siehe Ziffer 10, AS 27. September 2013). Die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle am bisherigen Wohnort und der Wegzug ins Ausland sind keine Beweise für eine Wohnsitzbegründung im Ausland (ASA 60, 499).

Begründet jemand im Ausland einen neuen Wohnsitz, behält aber noch Grundeigentum im Kanton, ist diese Person weiterhin im Register aufzuführen, auch wenn das Grundeigentum ertragslos ist. Das gilt auch für die direkte Bundessteuer.

Der steuerliche Wohnsitz einer Person ist nicht abhängig von deren ausdrücklichen Willenserklärung. Die Absicht des dauernden Verbleibens muss deshalb aus den äusseren Umständen abgeleitet werden. Eine Wohnsitzverlegung ins Ausland muss nicht nur nachvollzogen, sondern auch nachgewiesen werden. Auch kann eine Ab- und Anmeldung in einem anderen Kanton das bisherige Steuerdomizil nicht aufheben, wenn man sich am neuen Ort effektiv nur wenige Tage pro Jahr in Untermiete aufhält – gleichzeitig aber mit seiner Ehefrau am bisherigen Domizil über ein grosszügiges und repräsentatives Wohneigentum verfügt (BStPra 3/2016 133-141).

9. Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden

Bei Wegzug einer quellensteuerpflichtigen Person, die nachträglich ordentlich veranlagt wird, in einen anderen Kanton, ist der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) für die Veranlagung der ganzen Steuerperiode zuständig. Dies gilt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern. Der Wegzugskanton muss keine Steuererklärung verschicken.

Bei der direkten Bundessteuer setzt der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen sowohl für den Zuzugskanton als auch für den Wegzugskanton fest. Gestützt auf die vom Zuzugskanton zugestellte Veranlagung bezieht der Wegzugskanton den auf ihn entfallenden Anteil der direkten Bundessteuer, indem er diesen Anteil von der dem Wegzugskanton abgelieferten (bzw. geschuldeten) Quellensteuer in Abzug bringt. In gleicher Weise bezieht der Zuzugskanton den auf ihn entfallenden Anteil der direkten Bundessteuer. Es handelt sich somit um eine pro-rata-Lösung.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern setzt ebenfalls der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen für den Zuzugs- und den Wegzugskanton fest. Gestützt auf diese Veranlagung berechnen sowohl der Zuzugskanton als auch der Wegzugskanton gemäss ihren Tarifen die geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern (pro-rata-Lösung) und beziehen die Steuern unter Anrechnung der ihnen abgelieferten (bzw. geschuldeten) Quellensteuern. Übersteigen die Quellensteuern die im nachträglichen ordentlichen Verfahren berechneten Steuern, ergibt sich eine Rückerstattung und im umgekehrten Fall ein Nachbezug.

Sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern kann gegen die Veranlagung der ganzen Periode beim Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) das Rechtsmittel ergriffen werden. Sowohl im Zuzugs- als auch im Wegzugskanton kann ferner der Bezug angefochten werden.

10. Beweislast und Beweisführungslast

Die subjektive Steuerpflicht einer Person ist eine steuerbegründende Tatsache, sodass der Beweis dafür der Steuerbehörde obliegt. Entsprechend dem System der gemischten Veranlagung ist die steuerpflichtige Person dabei **mitwirkungspflichtig**. Der steuerpflichtigen Person kann aber der Beweis für die von ihr behauptete subjektive Steuerpflicht **an einem neuen Ort** (aus Sicht des Wegzugsortes) auferlegt werden, **wenn die von der Steuerbehörde angenommene bisherige subjektive Steuerpflicht als sehr wahrscheinlich gilt**. Diese ursprünglich für das internationale Verhältnis aufgestellte Regel ist auch im interkantonalen Verhältnis massgebend. Die Regel kann gleichermassen herangezogen werden, wenn der Ort des Hauptsteuerdomizils oder ein Nebensteuerdomizil (sekundäres Steuerdomizil oder Spezialsteuerdomizil) fraglich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob ein solches neu begründet oder ein bisheriges aufgehoben wird (BGE 2C_92/2012 vom 17. August 2012, E. 4.3, m.w.Hw.). Ist der Nachweis der Wohnsitzverlegung nicht erbracht, ist im Zweifel das bisherige Domizil als fortbestehend zu betrachten (vgl. BGE 2P.203/2006 vom 1. März 2007, E. 2.3 m. Hw.).

Beispiel Wechsel vom Wohnsitz zum Wochenaufenthalt
Herr X, geschieden, Arbeitsort in Pratteln, meldete sich per 27. September 2012 in der bisherigen Wohngemeinde Liestal als Wochenaufenthalter um und gab die Wohnsitzverlegung nach Engelberg an. Die gemietete 3 ½-Zimmerwohnung in Liestal behielt er bei. Aus der früheren Steuererklärung ergibt sich, dass er in Engelberg eine 2 ½-Zimmerwohnung besitzt. Da die Einwohnerkontrolle der Gemeindesteuerverwaltung nicht nur die Ab-, sondern auch die Ummeldung als Wochenaufenthalter mitteilte, stellte letztere Herrn X einen Fragebogen zu zur Feststellung des Lebensmittelpunktes. Dieser gab darin an, seit der Abmeldung noch intensivere Beziehungen zu Engelberg zu pflegen, eigentlich nur dort einen Freundeskreis zu haben und alle Wochenenden und den Hauptteil der Ferienzeit dort zu verbringen. Er stamme von dort und intensiviere nach der Scheidung seine Kontakte wieder dort; zudem müsse er sich dort seit Frühjahr 2013 um seinen mittlerweile pflegebedürftig gewordenen Elternteil kümmern.

Aufgrund eines Steuergerichtsurteils vom 20. September 2013 kann jedoch auch bei älteren und schon länger am Arbeitsort lebenden ledigen Pflichtigen eine derartige Intensivierung zum angestammten Ort (i.C. Herkunftsort im Kanton GR) und zur angestammten Familie bestehen oder wieder entstehen, dass bei regelmässiger Rückkehr an Wochenenden der Lebensmittelpunkt am Wochenendort anzunehmen ist. Dies ist z.B. bei engem Kontakt zu den dort lebenden Eltern und gleichzeitiger Übernahme des elterlichen Landwirtschaftsbetriebes als Nebenerwerb möglich, wenn am Arbeitsort ausser dem Arbeitsverhältnis keine ins Gewicht fallenden Beziehungen bestehen.

Bei dieser Sachlage erscheint eine Fortführung des Lebensmittelpunktes am bisherigen Wohnort Liestal als sehr wahrscheinlich bzw. liegen keine Indizien für eine erhebliche Änderung der Verhältnisse ausser der Schriftenverlegung vor, denn die Wohnung in Engelberg besass der Pflichtige schon vorher. Somit hat er bei dieser Sachlage nachzuweisen, dass der Lebensmittelpunkt tatsächlich nach Engelberg verschoben wurde bzw. eine erhebliche Änderung bezüglich Aufenthalt und Lebensbeziehungen eingetreten ist. D.h. Herr X muss sowohl die viel häufiger gewordene Rückkehr als auch die Intensität der Aufenthalte nachweisen, z.B. mittels Bankkarten/Kreditkartenabrechnung, anderen Rechtsverkehrsbelegen, welche auf einen intensiveren Aufenthalt in Engelberg hinweisen (z.B. viele höhere Strom/Wasserrechnung in Engelberg zufolge Mehrnutzung oder auch sichtbare Änderungen der Umnutzung Ferienwohnung – Hauptwohnung, die indizieren, dass dort mehr als ein blosser Rückzugsort ist). Gelingt es ihm, diese Intensität nachzuweisen, kehrt die Beweislast wieder um, d.h. die Steuerbehörden müssen dann den Nachweis für Indizien führen, dass am Arbeitsort ausser dem Arbeitsverhältnis noch weitere ins Gewicht fallende Beziehungen bestehen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS SSK Nr. 1 vom 30. Juni 2010, Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes
- KS SSK Nr. 14 vom 6. Juli 2001 (wird gemäss Schreiben SSK, EVS vom 4. Juli 2014 nicht mehr angewendet zufolge der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum interkantonalen Wohnsitzwechsel von Quellenbesteuerten NOV-Fällen).
- KM Nr. 137 vom 8. Juni 1988, Hauptsteuerdomizil von Wochenaufenthaltern bei regelmässiger Rückkehr vom Arbeitsort an den Familienort
- BStPra 3/2016 133-141 betreffend Nachweis Wohnsitzverlegung ins Ausland

6 Nr. 2 Ausländische Hypothekargläubiger

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 6 Abs. 2 lit. c StG sowie § 68n StG unterliegen im Ausland domizilierte Gläubiger sowie Nutzniesser von Forderungen, die durch im Kanton Basel-Landschaft gelegene Grundstücke oder durch Verpfändung basellandschaftlicher Grundpfandtitel sichergestellt sind, sowohl für dieses Vermögen als auch für das daraus fliessende Einkommen der Besteuerung.

Für die direkte Bundessteuer finden sich hinsichtlich der Einkommenssteuer analoge Bestimmungen in den Art. 5 Abs. 1 lit. c, Art. 51 Abs. 1 lit. d und Art. 94 DBG sowie Art. 9 der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.2).

2. Steuerpflichtige Personen

Der Steuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt (natürliche Personen) bzw. ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung (juristische Personen) in der Schweiz, die Gläubiger bzw. Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind.

Dies können sowohl ausländische wie auch Schweizer Staatsangehörige sein.

3. Steuerbare Leistungen

Der Quellensteuer (Einkommenssteuer) unterliegen alle Leistungen (Bruttoeinkünfte), die durch ein Grundstück im Kanton Basel-Landschaft grundpfandrechtlich oder die durch Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen. Im Vordergrund stehen die Hypothekarzinsen. Steuerbar sind aber auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufliessen.

Der Vermögenssteuer unterliegen Forderungen, die durch im Kanton Basel-Landschaft gelegene Grundstücke oder durch Verpfändung basellandschaftlicher Grundpfandforderungen sichergestellt sind.

4. Steuerberechnung

Die Quellensteuer (Einkommenssteuer) beträgt 18 % der Bruttoleistungen (15 % Staats- und Gemeindesteuern; 3 % direkte Bundessteuern).

5. Toleranzen

Eine Veranlagung der Quellensteuer (Einkommenssteuer) unterbleibt, sofern die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als CHF 300 betragen (§ 13 der Verordnung zur Quellensteuer, SGS-Nr. 331.16).

6. Fälligkeiten

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig (§ 16 Abs. 1 der Verordnung zur Quellensteuer). Abzuliefern hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nach Prüfung der Abrechnung durch die ordentliche Veranlagungsbehörde und Rechnungsstellung durch die Bezugsbehörde. Vorbehalten bleibt die sofortige provisorische Rechnungsstellung.

7. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

7.1 Besteuerungsbefugnis

Die Veranlagung der Quellensteuer steht unter dem Vorbehalt entgegenstehender Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Für die Besteuerung des Vermögens weisen insbesondere die DBA mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Kanada und den Niederlanden das Besteuerungsrecht dem Staat zu, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist. Eine Vermögensveranlagung hat in diesen Fällen zu unterbleiben. Ein Besteuerungsrecht für die Schweiz besteht hingegen für Forderungen insbesondere von Personen mit Wohn-

sitz in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit diesen Staaten bestehen keine DBA, welche das Vermögen zum Gegenstand haben, da diese Länder die Vermögensbesteuerung nicht kennen.

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich bei der Besteuerung des Einkommens folgende Einschränkungen:

Im internationalen Verhältnis, d.h. im Anwendungsbereich der DBA, werden Zinsen auf grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen nach der überwiegenden Mehrzahl der DBA dem Ansässigkeitsstaat des Gläubigers zur Besteuerung zugewiesen, doch lassen zahlreiche Abkommen eine begrenzte Besteuerung der Zinsen im Quellenstaat, d.h. in dem Staat, von dem aus die Zinsen bezahlt werden, zu, wobei die im Quellenstaat erhobene reduzierte Steuer (sog. Sockelsteuer) im Ansässigkeitsstaat angerechnet wird. Hingegen ist in DBA-Verhältnissen eine Besteuerung der Zinsen im Belegenheitsstaat des Grundstückes, mit dem eine Forderung gesichert ist, ausgeschlossen. Daraus wird in der Lehre geschlossen, dass die Besteuerung der Gläubiger und Nutzniesser grundpfandrechtlich gesicherter Forderungen im Kanton deshalb nur denkbar ist, wenn der Zinsschuldner im Kanton ansässig ist, wobei die Besteuerung diesfalls in ihrem Umfang auf den im jeweils anwendbaren DBA festgehaltenen Sockelsteuersatz für Zinsen beschränkt ist (BAUER-BALMELLI/NYFFENEGGER, StHG-Kommentar, Art. 4 N 26).

Eine Beschränkung auf kantonsansässige Schuldner erweist sich als zu eng, weil sich die Wirkung der Doppelbesteuerungsabkommen jeweils auf den gesamten Staat (Vertragsstaat) bezieht und es Sache von dessen internem Recht ist, das steuerberechtigte Gemeinwesen zu bestimmen, wenn ihm die internationale Besteuerungsbefugnis zusteht. Das Besteuerungsrecht besteht, wenn der Zinsschuldner in der Schweiz ansässig ist.

7.2 Konstellationen

a) Gläubiger in Deutschland, grundpfandbelastete Liegenschaft in BL, Grundpfandschuldner in BS. Quelle ist in BS. Gemäss Ansicht im StHG-Kommentar fehlen auf kantonaler Ebene die Besteuerungsvoraussetzungen (in BS besteht keine Liegenschaft, in BL liegt keine Ansässigkeit des Schuldners vor). Gemäss gegenteiliger Auffassung steht es der Schweiz frei, die Besteuerungsbefugnis dem Belegenheitskanton zuzuweisen, solange der Zinsschuldner in der Schweiz wohnt.

b) Gläubiger in Deutschland, grundpfandbelastete Liegenschaft in BL, Grundpfandschuldner in BL. Quelle ist in BL. Schuldner muss die QSt abziehen.

c) Gläubiger in Frankreich, grundpfandbelastete Liegenschaft in BL, Grundpfandschuldner in Deutschland. Die Schweiz hat gemäss DBA-F keine Besteuerungsbefugnis, weil die Zins-Quelle nicht in der Schweiz liegt.

d) Gläubiger wohnt im Kanton ZH, grundpfandbelastete Liegenschaft in BL, Grundpfandschuldner in Deutschland. Die Zinsen sind im Kanton ZH steuerbar (ordentliche Besteuerung). Deutschland könnte eine Sockelsteuer erheben, welche im Kanton ZH ggf. anzurechnen wäre.

8. Veranlagungsverfahren

Die Steuerpflichtigen, aber auch die nach § 68n StG zum Abzug an der Quelle verpflichteten natürlichen und juristischen Personen, sind von den zuständigen Registerbehörden als beschränkt Steuerpflichtige ins Register zu nehmen. Aus registerführungstechnischen Gründen kann es notwendig werden, die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung, die zugleich unbeschränkt steuerpflichtig sind, für die Quellensteuer an ein besonderes Register zu nehmen.

Die Schuldnerin oder der Schuldner hat von sich aus das Abrechnungsformular über die Quellensteuer innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Zinsen dem Steueramt einzureichen.

Den steuerpflichtigen Personen ist eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen. Dieser Bescheinigungspflicht kann durch Zustellung einer Kopie des ausgefüllten Abrechnungsformulars an die steuerpflichtige Person nachgekommen werden.

9. Bezug

Der Bereich Quellensteuer stellt die gesamte Quellensteuer, d.h. für die Staats-, Gemeindesteuer und die direkte Bundessteuer, der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung in Rechnung. Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung der Bezugsbehörde zu überweisen. Für

verspätet abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu erheben. Die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuern.

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistungen kann von diesem Betrag 2 % Bezugsprovision für sich behalten, sofern die Mitwirkungspflichten erfüllt werden (§ 14 der Verordnung zur Quellensteuer).

10. Rechtsmittel

Gegen die Verfügung kann Einsprache, Rekurs und Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage (§ 134a i.V.m. 122 StG).

7 Nr. 1 Besteuerung von Erbengemeinschaften, Gemeinderschaften und Fideikommissen

1. Erbengemeinschaften

1.1 Individualbesteuerung

Die Anteile der an Erbengemeinschaften beteiligten Personen sind nach Erbrecht zu ermitteln, da die Beteiligten an einer Erbengemeinschaft für ihre Anteile am Vermögen und Einkommen persönlich steuerpflichtig sind. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, wie bei einer grossen Zahl Beteiligter, bei unabgeklärten Beteiligungsverhältnissen oder bei blossem Grundeigentum im Kanton, ist die gesamthafte Besteuerung der Erbengemeinschaft für das Nachlassvermögen und dessen Erträge und Einkünfte zulässig. Über die anteilsmässige oder gesamthafte Besteuerung entscheidet die kantonale Steuerverwaltung (§ 7 Abs. 2 und 3 StG). Die Besteuerung der Erbengemeinschaft als solche wird zurückhaltend praktiziert, da es sich um eine besondere Ausnahme vom Grundprinzip der Individualbesteuerung handelt und überdies bei den direkten Bundessteuern, welche parallel zu den Staatssteuern veranlagt werden, eine explizite gesetzliche Grundlage für eine analoge Besteuerung fehlt. Ausserdem müssen bei interkantonalen Sachverhalten die betreffenden in der Rechtsprechung entwickelten Steuerausscheidungsregeln beachtet werden.

1.2 Zuordnung des ungeteilten Nachlasses

Die Zuweisung des ungeteilten Nachlasses zu den Erbberechtigten erfolgt grundsätzlich nach der zivilrechtlichen Regelung (Besonderheiten bei faktischer Nutzniessung: siehe nachfolgender Absatz). Zu beachten ist hierbei im Jahr des Erbganges, dass die Vermögenswerte des Nachlasses beim Erblasser bis zum Todestag besteuert werden (unterjährige Bemessung; vgl. 87 Nr. 1). D.h. dass bei den Erben im betreffenden Jahr die Faktoren des Nachlasses ebenfalls nach der unterjährigen Bemessung (ab dem Todestag folgenden Tag bis Ende Kalenderjahr bzw. allenfalls zuvor endende Steuerpflicht) erfasst werden. In Fällen, in denen die Erfolge oder Erbberechtigung streitig ist oder noch eine Ausschlagungsfrist läuft, werden die betroffenen Nachlassbeteiligten in der Regel provisorisch veranlagt (bzw. mit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer zugewartet), bis die erbrechtlichen Verhältnisse geklärt sind. Wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist oder als unangemessen erscheint, werden die Veranlagungen der Erbberechtigten aufgrund der Würdigung der im Zeitpunkt der Veranlagung bekannten Umstände über die erbrechtlichen Verhältnisse vorgenommen.

1.3 Nutzniessung

Vermögen, an dem eine Nutzniessung bestellt ist, wird der Nutzniesserin oder dem Nutzniesser zugerechnet, ebenso der Ertrag, der aus solchem Vermögen fliesst. In der Praxis wird auch die sogenannte faktische Nutzniessung berücksichtigt. **Beispiel:** Erblasser X hinterlässt 2 Kinder und seine Ehefrau und hatte keine letztwillige Verfügung errichtet. Die überlebende Ehegattin besitzt und benutzt weiterhin sämtliches eheliches Vermögen und deklariert dies auch dementsprechend vollumfänglich in ihrer Steuererklärung, während die Kinder keinen Erbteil deklarieren. (Zur Nutzniessung vgl. auch 41 Nr. 1; 24 Nr. 10)

2. Gemeinderschaften

Die Anteile der Gemeinderschaften am Vermögen und Einkommen bestimmen sich nach dem Gemeinderschaftsvertrag. Fehlt ein solcher oder ist über die Anteile nichts vermerkt, so ist anzunehmen, dass die Anteile gleich hoch sind. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Erbengemeinschaften (vgl. Ziffer 1) sinngemäss.

3. Fideikommisse

Ein Fideikommiss ist ein Sondervermögen, das innerhalb einer Familie nach einer zum vornherein festgelegten Ordnung weitervererbt wird. Die Errichtung neuer Fideikommisse ist nicht mehr zulässig. Dieses Sondervermögen steht dem/der jeweiligen Inhaber/in zu Alleineigentum zu, mit der Beschränkung, dass es grundsätzlich weder veräussert noch verpfändet, sondern nur genutzt werden darf. Steuersubjekt ist der/die jeweilige Inhaber/in des Fideikommiss. Diese Person hat wie jeder andere Eigentümer bzw. jede andere Eigentümerin eines bestimmten Vermögensobjektes das Fideikommiss-Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zu versteuern.

8 Nr. 1 Veranlagung von Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften

Eingetragene Partnerschaften sind steuerrechtlich den Ehepaaren gleichgestellt[1]. Die verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehepaare, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss auch für Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Ehepaare als auch auf Personen in eingetragenen Partnerschaften (vgl. § 8bis StG und Art. 9 PartG; gewisse Unterschiede bestehen beim gesetzlichen Güterstand, was aber für die Besteuerung nicht relevant ist). Auf allfällige Unterschiede bei der Besteuerung der beiden gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften wird gegebenenfalls speziell hingewiesen.

1. Faktorenaddition

Die Einkünfte und Vermögenswerte von Ehepaaren oder Personen in eingetragenen Partnerschaften werden gemeinsam besteuert (Faktorenaddition; beschränkt auf Einkommens- und Vermögenssteuern). Um die Auswirkungen der Faktorenaddition auf den Steuertarif auszugleichen, wird für die Satzbestimmung das Vollsplitting unter Berücksichtigung eines Minimalsatzes angewandt (§ 34 Abs. 2 StG; 34 Nr. 2).

Aus der Besteuerung von Ehepaaren oder Personen in eingetragenen Partnerschaften leiten sich die Verlustverrechnung und die Steuerneutralität von Unterhaltsleistungen unter den Ehepaaren oder Personen in eingetragenen Partnerschaften ab.

Die Faktorenaddition gilt auch, wenn das Ehepaar oder Personen in eingetragener Partnerschaft ihren steuerlichen Wohnsitz an verschiedenen Orten haben (vgl. 4 Nr. 1), solange die Ehe als ungetrennt oder die eingetragene Partnerschaft nicht als aufgelöst betrachtet werden kann. Bei Ansässigkeit bzw. steuerlichem Wohnsitz in unterschiedlichen Staaten[2] wird dagegen jeder Ehegatte oder jede Person in eingetragener Partnerschaft individuell besteuert, jedoch werden bei der Steuererhebung in der Schweiz für die Bestimmung des Steuersatzes die Faktoren beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft einbezogen. Eine (faktisch) getrennte Ehe oder eingetragene Partnerschaft liegt gemäss Ausführungen im Kreisschreiben der EStV Nr. 30/2010 vom 21. Dezember 2010, S. 5/6 erst dann vor, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Keine gemeinsame eheliche Wohnung (Art. 162 ZGB), Aufhebung des gemeinsamen Haushalts (Art. 175 ZGB), Bestehen eines eigenen Wohnsitzes für jeden Ehegatten oder jede Person in eingetragener Partnerschaft (Art. 23 ZGB).
- Keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr vorhanden.
- Kein gemeinsames Auftreten des Ehepaars oder der Personen in eingetragener Partnerschaft in der Öffentlichkeit mehr.
- Die Trennung muss von Dauer sein (mindestens ein Jahr) oder mit der Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft enden.

In der Praxis wird namentlich in rein innerkantonalen Fällen bei Vorliegen des erstgenannten Kriteriums und wenn nicht wirtschaftliche oder berufliche Gründe für getrennte Wohnsitze bzw. Haushalte ersichtlich sind, von der widerlegbaren Vermutung einer faktischen Trennung ausgegangen. Weisen aber die Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft nach, dass weiterhin Gemeinschaftlichkeit der Mittel und eine intakte Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht, findet die Besteuerung der Ehegatten oder der Personen in eingetragener Partnerschaft durchgehend Anwendung. In der Praxis wird in der Regel eine entsprechende gemeinsame schriftliche Erklärung verlangt.

---

[1] Das Parlament verabschiedete am 20. Dezember 2020 eine Änderung des Zivilgesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes. Die Vorlage «**Ehe für alle**» wurde in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 und auf 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Seit dann kann - ohne geschlechtsbezogene Einschränkungen - eine Ehe von zwei Personen eingegangen werden, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind (Art. 94 der revidierten Bestimmungen des ZGB). Und es können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können jedoch weitergeführt werden. Paaren, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, wird die Möglichkeit gewährt, durch ein einfaches Verfahren ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Die revidierten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ändern an der geltenden Besteuerung von Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft nichts. Die Bezeichnung «eingetragene Partner» wird für Personen mit dem betreffenden (altrechtlichen) Status verwendet. Für Personen, welche eine Ehe geschlossen haben, werden die Bezeichnungen Ehegatten, Ehepartner etc. verwendet.

[2] Vorbehalten bleiben Fälle, in denen ein Ehegatte in beiden Staaten nach deren internem Recht einen steuerlichen Wohnsitzbegründet und die Ansässigkeit zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens oder Verständigungsverfahrens festgelegt wird.

Die Faktorenaddition erfolgt auf Beginn des Steuerjahrs, in welcher die Eheschliessung oder die Eintragung der Partnerschaft stattfindet und endet auf Beginn jenes Steuerjahres, in welchem die Voraussetzungen für eine gemeinsame Besteuerung entfallen (nachfolgend Ziffern 4 und 5). Bei Tod eines Ehegatten oder einer Person in eingetragener Partnerschaft erfolgt bis und mit dem Todestag eine gemeinsame Besteuerung. Ab dem Todestag wird der überlebende Ehegatte oder die überlebende Person in eingetragener Partnerschaft mit den ihm zuzuordnenden Faktoren besteuert (vgl. 87 Nr. 1; 7 Nr. 1).

Wegen der Faktorenaddition ergäbe sich ein entsprechend höheres satzbestimmendes Einkommen. Damit die Ehepaare oder Personen in eingetragener Partnerschaft keine höhere Belastung erfahren, sieht das Gesetz zwei Massnahmen vor:

- Vollsplitting beim Tarif (vgl. 34 Nr. 2)
- Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft: das niedrigere Erwerbseinkommen wird abgezogen, höchstens aber CHF 1'000 (§ 8 Abs. 3 StG).[3]

2. Ehepaare oder Personen in eingetragener Partnerschaft mit unterschiedlichem steuerlichem Wohnsitz

Haben Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft ihren steuerlichen Wohnsitz je in unterschiedlichen Gemeinden oder Kantonen, werden die dem Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) zuzuordnenden Faktoren in der Regel je hälftig auf die beiden Wohnsitze aufgeteilt. Von der hälftigen Aufteilung wird abgewichen, wenn beide Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft ihren Unterhalt selbst bzw. aus eigenen Mitteln bestreiten.

Für Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft, die innerhalb Basel-Landschaft je separate Steuerdomizile haben, gilt Folgendes:

Grundsätzlich wird von einer faktischen Trennung ausgegangen, wenn kumulativ:
- der gemeinsame Haushalt aufgehoben wird;
- die Gemeinschaftlichkeit der Mittel nicht mehr gegeben ist;
- kein Wille zur ehelichen Gemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft mehr besteht, welcher u.a. an den Indizien gemeinsamer Auftritte in der Öffentlichkeit gemessen wird.

Die Begründung von zwei Haushalten bzw. je separaten Steuerdomizilen erfüllt nur eines der drei Kriterien. Entfällt auch die Gemeinschaftlichkeit der Mittel, wird vermutet, dass kein Wille zur ehelichen Gemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft mehr besteht. Die betreffenden Eheleute oder Personen in eingetragener Partnerschaften können aber den Beweis antreten, dass nach wie vor der Wille zur Gemeinschaftlichkeit besteht.

Bei einer Aufhebung des gemeinsamen und Begründung eines separaten Haushalts mit Wechsel des Wohnsitzes eines Ehegattens oder einer Person in eingetragener Partnerschaft erhält die Steuerverwaltung eine entsprechende Mutationsmeldung. Gestützt auf diese wird nach der Praxis der Steuerverwaltung Basel-Landschaft vermutet, dass die Voraussetzungen für die Besteuerung der Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft entfallen sind. Die Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft haben in diesem Fall eine wahrheitsgetreue gemeinsame Erklärung auf einem entsprechenden Formular abzugeben, wenn sie den Nachweis der fortbestehenden ehelichen Gemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft antreten und die Fortführung der Besteuerung der Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft beantragen möchten.

Gestützt auf die gemeinsame Erklärung kann die Besteuerung der Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft wie folgt fortgeführt werden:
- Zustellung einer gemeinsam auszufüllenden Steuererklärung an die sogenannte «Person 1»;
- Einreichung der gemeinsam und beidseitig unterzeichneten Steuererklärung;

[3] Bei der direkten **Bundessteuer** ist die Regelung etwas anders: hier werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50%, mindestens jedoch CHF 8‘100 und höchstens CHF 13‘400 abgezogen. Das (reine) Erwerbseinkommen berechnet sich nach Abzug der Aufwendungen nach den Artikeln 26 - 31 und der allgemeinen Abzüge von Art. 33/1 Bst. a - f (d.h. Sozialversicherungsabzüge/PK-Beiträge etc.). Ergibt sich nach Berücksichtigung der Abzüge bei einem Ehegatten ein Minus-Erwerb, entfällt der Abzug ganz (Zigerlig/Jud; DBG-Kommentar, Art. 33 N 38 a.E.).

- Veranlagung mit Faktorenaddition und interkommunaler Steuerausscheidung, wonach die den Hauptsteuerdomizilen zuzuordnenden Faktoren hälftig aufgeteilt werden;
- Eröffnung der Veranlagung an beide Ehegatten.

3. Veranlagungszuständigkeit, gemeinsame und separate Veranlagung der Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft

Ehegatten (bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft), die in rechtliche oder tatsächlich ungetrennter Ehe (bzw. Partnerschaft) leben, üben die ihnen als Steuerpflichtige zukommenden Verfahrensrechte und –pflichten gemeinsam aus. Wobei dem Grundsatz der **Verfahrenssolidartät** entsprechend jedem Eheteil die Verfahrensrechte uneingeschränkt zustehen und er diese mit Wirkung für die gemeinsame Veranlagung und somit für beide selbstständig und unabhängig ausüben darf. Dementsprechend sind Verfahren und Veranlagung gemeinsam. Mit Bezug auf die Staats- und Gemeindesteuern trifft dies zu, wenn beide Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partner im Kanton steuerpflichtig sind. Bezüglich Zustellung gilt indessen, dass unterschiedliche Wohnorte zu berücksichtigen sind (zur Fortführung der gemeinsamen Besteuerung vgl. Ziffer 1, 4. Absatz). In diesen Fällen ergeht die gemeinsame Veranlagungsverfügung mit Zustellung an jeden Ehegatten (eingetragenen Partner). Befinden sich die unterschiedlichen Wohnorte in unterschiedlichen BL-Gemeinden, ist die Steuerbehörde der Gemeinde zuständig, in der sich die im Steuerregister (Datenbank der Veranlagungsapplikation) als «führend» bezeichnete Person befindet.

Mit Bezug auf die **direkte Bundessteuer** trifft dies bei inländischem Wohnsitz beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft zu. Befinden sich diese aber nicht in derselben Gemeinde, ist ein gemeinsamer Veranlagungsort zu bestimmen. Grundsätzlich erfolgt die Veranlagung dort, wo sich die überwiegenden persönlichen und wirtschaftlichen Interessen beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft befinden. Ist dieser Ort der Veranlagung ungewiss oder streitig, so wird er, wenn sich beide Orte im Kanton Basel-Landschaft befinden, von der kantonalen Steuerverwaltung bestimmt. Kommen mehrere Kantone in Frage und können sich die Kantone nicht einigen, wird der Veranlagungsort der direkten Bundessteuer durch die EStV bestimmt (Art. 108 DBG). Die Verfügung der EStV unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Solange die Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam besteuert werden, ist im Veranlagungsverfahren dafür zu sorgen, dass beide ihre Mitwirkungsrechte und -pflichten vollumfänglich erfüllen können.

Trotz gemeinsamer Veranlagung bildet jeder Ehegatte oder Person in eingetragener Partnerschaft ein individuelles Steuersubjekt. Sie werden je mit einem auf ihre Person bezogenen Datensatz registriert. Solange jedoch eine gemeinsame Veranlagung erfolgt, werden die gemeinsamen Faktoren einzig beim Datenbestand der Person 1 oder des Ehemanns erfasst.

4. Tatsächliche oder faktische Trennung der Ehegatten oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Ehepaare oder Personen in eingetragener Partnerschaften, die zwar rechtlich noch in ungetrennter Ehe oder eingetragenen Partnerschaften leben, sich aber faktisch (tatsächlich) getrennt haben, werden getrennt besteuert und veranlagt. Die Faktorenaddition fällt dahin auf Beginn des Steuerjahrs, in welchem die Trennung erfolgt. Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft ist tatsächlich getrennt, wenn der Wille zur ehelichen Gemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft mindestens bei einem Ehegatten oder einer Person in eingetragener Partnerschaft fehlt, der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist und keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt mehr besteht.

Die Veranlagung erfolgt getrennt, die Faktoren jedes Ehegatten werden dessen Datenbestand zugeordnet.

Die Trennung hat Auswirkungen auf den Tarif und die Höhe gewisser Abzüge. Periodische Unterhaltsleistungen werden beim Leistungsschuldner abgezogen und beim Leistungsempfänger besteuert.

5. Beginn und Ende der Besteuerung von Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften

Die Eheschliessung oder Eintragung einer Partnerschaft bewirkt eine gemeinsame Besteuerung ab Beginn des Steuerjahrs, in welchem die Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft erfolgte. Bei Auflösung der Ehe oder eingetragener Partnerschaft durch Tod endet die gemeinsame Besteuerung am Todestag. Bei Auflösung durch Scheidung sowie bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehe oder bei gerichtlich

aufgelöster Partnerschaft endet die gemeinsame Besteuerung mit dem Steuerjahr, das dem Trennungs- oder Auflösungsjahr vorangeht. Für das gesamte Jahr der Scheidung oder Trennung oder gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft werden die Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaften somit individuell besteuert.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- RS EStV vom 30. April 2007, Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei getrennt lebenden Ehegatten
- MB BL zur Ehe- und Familienbesteuerung

9 Nr. 1 Besteuerung der Kinder unter elterlicher Sorge

1. Mündigkeit von Kindern

Das Mündigkeitsalter beträgt 18 Jahre (Art. 14 ZGB).

Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge wird bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, den Personen, die diese Sorge ausüben, zugerechnet (§ 9 Abs. 1 StG).

Unmündige Kinder haben das Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne jedoch selbst zu versteuern (§ 9 Abs. 2 StG).

Werden die Eltern getrennt besteuert, üben sie aber die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus, so wird das Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder demjenigen Elternteil zugerechnet, der überwiegend für das Kind sorgt, d.h. Anspruch auf den Kinderabzug (§ 34 Abs. 4 StG; 34 Nr. 1) hat.

2. Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder

Unmündige Kinder haben das Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne jedoch selbst zu versteuern (§ 9 Abs. 2 StG). Sie begründen in der Regel am Wohnsitz der Eltern ein selbständiges Steuerdomizil. Ein Mindestalter, von dem an Minderjährige besteuert werden können, besteht nicht, so dass diese grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihr Alter für erzieltes Erwerbseinkommen der Besteuerung unterliegen. Praxisgemäss wird jedoch allfälligen Erwerbseinkünften schulpflichtiger Kinder nicht speziell nachgegangen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- RS EStV vom 30. April 2007, Rückerstattung der Verrechnungssteuern bei getrennt lebenden Ehegatten
- MB BL zur Ehe- und Familienbesteuerung

11 Nr. 1 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Staats- und Gemeindesteuern

1.1 Grundsätzliches

Die Steuerpflicht der natürlichen Personen beginnt mit der Begründung des steuerrechtlichen Wohnsitzes (4 Nr. 1) oder dem Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten; sie endet mit dem Tod, dem Wegzug aus dem Kanton oder der Aufgabe der steuerbaren Werte.

1.2 Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton

Bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode oder der Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat. Diese Regelung gilt seit 1.1.2004 in der ganzen Schweiz, da seither in sämtlichen Kantonen die Postnumerandobesteuerung besteht.

Bei quellenbesteuerten Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden (Art. 34 Abs. 2 StHG, Art. 90 Abs. 2 DBG, § 68 h StG), gelten abweichende Regeln. In Abweichung zu den Zuständigkeiten im ordentlichen Veranlagungsverfahren ist für die Erhebung der Quellensteuer stets der Kanton zuständig, in dem die quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz bei Fälligkeit der Leistung hat (Art. 38 Abs. 4 StHG, Art. 107 Abs. 1 DBG). Dies gilt insbesondere auch für quellensteuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen (KS SSK Nr. 14 vom 6. Juli 2001).

1.3 Interkommunale Verhältnisse

Bei interkommunalem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Kantons gelten für den Beginn und die Beendigung der (unbeschränkten) Steuerpflicht die Regeln des interkantonalen Domizilwechsels (§ 11 Abs. 5 StG).

Für die Ausscheidung der Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen sind die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar, soweit nichts anderes bestimmt wird (§ 31 Abs. 1 Dekret zum Steuergesetz [DStG]). Abweichungen sind gemäss § 31 Absätze 2 bis 5 DStG die folgenden:

- Einkommens- und Vermögensbestandteile natürlicher sowie Ertrags- und Kapitalbestandteile juristischer Personen, die nicht in der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde zu versteuern sind, sind gleichwohl dieser zuzurechnen, wenn der Anteil der anderen Gemeinde am steuerbaren Einkommen bzw. Ertrag weniger als CHF 20'000 oder am steuerbaren Vermögen bzw. Kapital weniger als CHF 200'000 ausmacht.

  Beispiel: Herr X wohnt in Liestal und hat in Pratteln eine Anlageliegenschaft mit einem Nettoertrag von CHF 15'000 und einem Katasterwert von CHF 170'000. In diesem Fall versteuert er sämtliches Einkommen und Vermögen in Liestal.

- Der Wohnsitzgemeinde eines Steuerpflichtigen, der im Kanton einen Geschäftsbetrieb besitzt, steht in jedem Fall der Besteuerungsanspruch für wenigstens einen Drittel des im Kanton Basel-Landschaft erzielten Geschäftseinkommens zu.

  Beispiel: Herr X hat in Frenkendorf noch eine selbständige Nebenerwerbstätigkeit (Treuhandbüro) mit einem jährlichen Gewinn von CHF 24'000. Es werden CHF 8'000 nach Liestal und CHF 16'000 nach Frenkendorf ausgeschieden.

- Im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person können die Gemeinden im Einzelfall eine von den obigen Grundsätzen abweichende Steuerteilung vereinbaren.

- Eine Gemeinde kann den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung im Sinne von § 187 Abs. 2 StG erst verlangen, wenn aktenmässig feststeht, dass beide Gemeinden auf ihrem Standpunkt beharren und dadurch eine Doppelbesteuerung entstünde.

- Die steuerpflichtige Person kann sich innert 30 Tagen nach der Zustellung der Steuerrechnung durch die später veranlagende Gemeinde bei der kantonalen Steuerverwaltung beschweren, sofern eine tatsächliche Doppelbesteuerung vorliegt.

2. Direkte Bundessteuer

Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton ist derjenige Kanton für die Veranlagung der direkten Bundessteuer der ganzen Steuerperiode zuständig, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS SSK Nr. 14 vom 6. Juli 2001, Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden. Dieses Kreisschreiben ist aufgrund des Bundesgerichtsurteils BGE 2C_490/2013 vom 29. Januar 2014 jedoch überholt.
- KS EStV 2001/2002 Nr. 5 vom 9. April 2001
- KS SSK Nr. 15 vom 31. August 2001, Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis

14 Nr. 1 Haftung der Ehegatten

1. Grundsatz Solidarhaftung

Per 1. Januar 2007 wurde bei den Haftungsbestimmungen in § 14 StG eine Angleichung an die direkte Bundessteuer (Art. 13 DBG) sowie an die Steuergesetze anderer Kantone vorgenommen. Dies erfolgte aus Gründen der horizontalen (mit anderen Kantonen) und vertikalen (mit dem Bund) Steuerharmonisierung. Es gibt deshalb bei Ehepaaren eine **Solidarhaftung** für die gesamte Steuerschuld, es sei denn, der eine Ehegatte ist zahlungsunfähig oder die Ehe wurde zwischenzeitlich getrennt oder geschieden.

Wenn also keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die Ehe ungetrennt ist, so kann jeder Ehegatte für die gesamte Steuerschuld belangt und betrieben werden (Solidarhaftung). Wenn jedoch offensichtlich eine Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten besteht oder die Ehe getrennt oder geschieden wurde, so haftet jeder Ehegatte nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer. Bei einem Inkasso von noch offenen Steuerforderungen ist deshalb eine Haftungsteilung entweder auf Begehren eines Ehegatten oder auch von Amtes wegen vorzunehmen. Letzteres empfiehlt sich insbesondere, wenn ein Inkasso beim einen Ehegatten erfolglos erscheint. Eine Haftungsteilung setzt selbstverständlich immer eine definitive gemeinsame Veranlagung voraus.

Da es sich in der ab 1. Januar 2007 gültigen Bestimmung von § 14 StG um eine reine Haftungsfrage handelt, ist diese unabhängig vom Steuerjahr auf alle noch offenen Forderungen anwendbar. Die damalige Kurzmitteilung Nr. 185 ist aufgrund dieser Aktualisierung nicht mehr gültig.

Ferner besteht eine Solidarhaftung für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt (§ 14 Abs. 1 StG und Art. 13 Abs. 2 DBG; KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 6.2.5).

2. Wegfall der solidarischen Haftung

Eine anteilige Haftung besteht dagegen in folgenden Fällen:

- Jeder Ehegatte haftet nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden **zahlungsunfähig** ist.
- Rechtliche oder tatsächliche Trennung der Ehe.
- Tod eines Ehegatten.

2.1 Zahlungsunfähigkeit

Jeder Ehegatte haftet dann nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Eine Zahlungsunfähigkeit darf jedoch nicht leichthin angenommen werden. Eine Zahlungsunfähigkeit liegt beispielsweise beim Vorhandensein von Verlustscheinen oder eines Privatkonkurse des einen Ehegatten vor. Es muss sich deshalb dabei um eine dauerhafte und umfassende Überschuldung handeln. Bloss momentane Zahlungsschwierigkeiten reichen nicht aus.

2.2 Rechtlich oder tatsächlich getrennte Ehe

Für die noch offenen gemeinsamen Steuern entfällt in diesen Fällen die solidarische Haftung, und es tritt stattdessen eine anteilige Haftung nach Massgabe der Zuordnung der Steuerfaktoren an jeden Ehegatten ein. Allerdings bleibt die solidarische Haftung für das Kindereinkommen bestehen. Bei Scheidung oder Trennung der Ehe erfolgt diese Änderung unmittelbar für alle noch offenen Steuerschulden (d.h. auch für die Steuern der Zeit, als die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden). Zahlungen, die ein Ehegatte nach diesem Ereignis vornimmt, werden deshalb an dessen anteilige Haftung angerechnet. Zahlungen, welche die Ehegatten leisten, solange Solidarhaftung besteht, werden der gesamten gemeinsamen Steuerschuld angerechnet.

2.3 Tod eines Ehegatten

Auch beim Tod eines Ehegatten entfällt die Solidarhaftung des überlebenden Ehegatten. Gemäss Ziffer 6.2.3 des Kreisschreibens ESTV Nr. 30/2010 entfällt auch bei der direkten Bundessteuer die Solidarhaftung für alle beim Tod noch offenen Schulden. An Stelle des verstorbenen Ehegatten treten dessen Erben als Mithaftende ein, darunter also auch der überlebende Ehegatte. Allerdings ist ihre Haftung auf die Höhe ihrer Erbteile begrenzt (§§ 12 und 14 Abs. 1 lit. b StG; Art. 12 DBG). Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem

Erbteil und dem Betrag, den er aus Güterrecht über den gesetzlichen Anteil hinaus erhält (§ 14 Abs. 3 StG; Art. 12 Abs. 2 DBG; Abs. 3 für eingetragene Partnerschaften

3. Haftungsteilung

Bei Eintritt der anteiligen Haftung jedes Ehegatten für die gemeinsame Steuerschuld werden die anteiligen Haftungsbeträge mittels sogenannter Haftungsteilung festgelegt. Die Haftungsteilung ist eine auf einer rechtskräftigen Veranlagung basierende Verfügung. Sie enthält die Zuteilung der (rechtskräftig festgesetzten) Steuerfaktoren (Erwerbseinkommen, Vermögenserträge, übriges Einkommen, Renten, Abzüge, Vermögenswerte usw.) an jeden Ehegatten und die daraus errechnete Quote an der gesamten gemeinsamen Einkommens- und Vermögenssteuer.

Die Haftungsteilung bezieht sich nur auf die noch bestehende Reststeuerschuld der betreffenden Steuerperiode.

Die Haftungsteilung wird sowohl auf Begehren eines Ehegatten als auch von Amtes wegen vorgenommen. Letzteres empfiehlt sich insbesondere, wenn ein Inkasso beim einen Ehegatten erfolglos erscheint. Eine Haftungsteilung setzt immer eine definitive gemeinsame Veranlagung voraus.

4. Steuerstrafen

Gemäss § 159 StG und Art. 180 DBG kann jeder Ehegatte nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Die solidarische Haftung des anderen Ehepartners für die Busse bleibt also ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Bestrafung aufgrund Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mitwirkung gemäss § 153 StG und Art. 177 DBG (vgl. dazu 153 Nr. 1)

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ehepaar und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- KM Nr. 443 vom 23. September 2009, Solidarhaftung und Haftungsteilung bei Ehegatten

16 Nr. 3 Besteuerung des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie von internationalen Organisationen und Entsandten des EFD, Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

1. Rechtliche Grundlagen

Die Regelung der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen (insbesondere auch Steuererleichterungen) in der Schweiz stützt sich im Besonderen auf die folgenden Grundlagen:

- das Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GSG) und die Ausführungsverordnung vom 7. Dezember 2007 (Gaststaatverordnung, V-GSG),
- die mit den verschiedenen internationalen Organisationen abgeschlossenen Abkommen betreffend Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen,
- das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen[1], das analog auch auf die ständigen Missionen angewandt wird,
- das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen[2],
- die Praxis der Schweizer Behörden für Aspekte, die von den genannten Texten nicht geregelt werden.

2. Grundlage Gaststaatgesetz

Basierend auf Art. 15 DBG und dem **Gaststaatgesetz**[3] kann die Schweiz den gemäss Gesetz definierten «institutionellen Begünstigten» sowie deren begleitenden Personen einschliesslich der privaten Hausangestellten von den direkten und indirekten Steuern befreien. Die Befugnis zur Erteilung einer Steuerbefreiung hat der Bundesrat. Durch Abschliessen eines völkerrechtlichen Vertrags kann der Bundesrat die Steuererleichterungen gewähren. **Aus dem Gaststaatgesetz kann nicht direkt ein Recht auf Steuerbefreiung abgeleitet werden.** Die mit verschiedenen internationalen Organisationen abgeschlossenen **Sitzabkommen**[4] und andere **völkerrechtliche Vereinbarungen**[5] sehen in der Regel für die Angestellten dieser Organisationen Sonderregelungen vor. Darin werden regelmässig ausländische Angestellte von jeder Steuer auf Gehältern und Vergütungen für ihre diesbezüglichen Diensttätigkeiten befreit.

3. Personal von diplomatischen und konsularischen Vertretungen (in der Schweiz)

3.1. Steuerpflicht

Gemäss Wiener Übereinkommen über die konsularischen Beziehungen sowie Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen sind **Konsularbeamte** und **Konsularangestellte**, **diplomatische Vertreter** sowie die **im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder** von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit. Davon ausgenommen sind Mehrwertsteuer, Steuern auf privatem unbeweglichem Vermögen und Einkünften, deren Quelle in der Schweiz liegt, Erbschaftssteuern, Vermögenssteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen oder Finanzunternehmen, die in der Schweiz gelegen sind, Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden, Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs- und Hypothekengebühren sowie Stempelabgaben. Die Steuerbefreiung für die **Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals** und den **privaten Hausangestellten** beschränkt sich auf die Steuern und sonstigen Abgaben auf ihren Dienstbezügen (d.h. Bezüge aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses) und setzt voraus, dass, die Betreffenden **weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben**. Die von den Steuern befreiten Personen erhalten deshalb vom Eidgenössischen Amt für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine sog. **Legitimationskarte**. Somit werden alle Personen mit einer Legitimationskarte im Kanton Basel-Landschaft in der Regel nicht besteuert. Die Befreiung von der Steuerpflicht gilt jedoch nicht für die oben erwähnten

[1] SR 0.191.01 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen; abgeschlossen in Wien am 18. April 1961; von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Juni 19631; schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 30. Oktober 1963; in Kraft getreten für die Schweiz am 24. April 1964
[2] SR 0.191.02 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen abgeschlossen in Wien am 24. April 1963; von der Bundesversammlung genehmigt am 18. Dezember 1964; schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 3. Mai 1965; in Kraft getreten für die Schweiz am 19. März 1967
[3] SR 192.12 Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GSG)
[4] Liste der Organisationen, mit denen die Schweiz ein Abkommen betreffend Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen abgeschlossen hat: https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/aussenpolitik/voelkerrecht/DV-liste-abkommen-org_DE_FR_EN.pdf
[5] Siehe SR 0.643

ausgenommenen Steuern. Die Steuerbefreiung endet mit der Aufgabe der Tätigkeit für die diplomatische Mission oder das Konsulat.

Folglich sind folgende Personen, die bei einer Botschaft oder einem Konsulat tätig sind, grundsätzlich steuerpflichtig:
- Schweizer Staatsangehörige, Personen mit Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B;
- Ehepartner bzw. eingetragene Partner von Personen, die Inhaber einer Legitimationskarte sind, die aber selber Schweizer Staatsbürger, mit Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B sind;
- Personen mit Ausweis Ci (Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen von Personen mit besonderen internationalen Funktionen). Inhaber eines Ausweises Ci müssen, damit sie den Ausweis erhalten, ihre Legitimationskarte des EDA abgeben. Solche Personen sind betreffend die Einkünfte aus ihrer beruflichen Tätigkeit nicht steuerbefreit.
- Honorarkonsule: Diese haben zwar eine Legitimationskarte des EDA (Typ K mit weiss/schwarzem Band), gehen in der Regel jedoch einer anderweitigen Haupterwerbstätigkeit nach. Das Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit kann im Kanton Bern besteuert werden. Lediglich die Entschädigungen und Zulagen, die sie vom Entsendestaat für die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erhalten, sind steuerbefreit.

Ist eine der vorgenannten Personen im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig, muss geprüft werden, ob ein allfälliges Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerhoheit der Schweiz einschränkt. Die meisten DBA sehen für Löhne aus öffentlichem Dienst das Kassenstaatsprinzip vor.

Hat der Quellenstaat das Besteuerungsrecht, gibt das einschlägige DBA Auskunft über die Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Freistellung der ausländischen Leistung unter Progressionsvorbehalt oder Anrechnung der ausländischen Quellensteuer). Hat die Schweiz das Besteuerungsrecht, erfolgt die Besteuerung gestützt auf das interne Steuerrecht. Massgebend sind die Bestimmungen des StG und des DBG.

Wenn die steuerpflichtige Person aufgrund ihres Status als Diplomat oder Konsul steuerbefreit ist, werden die freigestellten Einkommens- und Vermögensbestandteile nicht satzbestimmend berücksichtigt, da das Diplomaten- und Konsularrecht keinen Progressionsvorbehalt vorsieht. Dies gilt insbesondere bei der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten.

3.2. Steuerregister

Nicht ins Steuerregister aufgenommen werden:
- Personen mit Legitimationskarten des EDA

Ins ordentliche Steuerregister aufgenommen werden:
- Schweizer Bürger
- Ehegatten oder eingetragene Partner von Personen, die Inhaber einer Legitimationskarte sind, mit Schweizerischem Bürgerrecht
- Personen mit Niederlassungsbewilligung C
- Ehegatten oder eingetragene Partner von Personen, die Inhaber einer Legitimationskarte sind, mit Niederlassungsbewilligung C
- Natürliche Personen mit beschränkter Steuerpflicht aufgrund von Grundeigentum

Ins Quellensteuerregister aufgenommen werden:
- Honorarkonsule mit Legitimationskarte des EDA Typ K
- Personen mit Aufenthaltsbewilligung B
- Ehepartner oder eingetragene Partner von Personen, die Inhaber einer Legitimationskarte sind, mit Aufenthaltsbewilligung B
- Personen mit Ausweis Ci

Achtung: Rechnet die diplomatische Mission bzw. das Konsulat keine Quellensteuern ab, müssen die steuerpflichtigen Personen ins ordentliche Steuerregister aufgenommen werden.

4. Beamte internationaler Organisationen

Zwischen der Schweiz und den einzelnen internationalen Organisationen wurden so genannte Sitzabkommen abgeschlossen. Diese regeln sowohl die Frage der Besteuerung der Organisationen selbst als auch die Besteuerung der dort tätigen Beamten. Es handelt sich dabei um Staatsverträge, die für die direkte Bundessteuer wie für die Kantons- und Gemeindesteuern verbindlich sind. Die Sitzabkommen regeln die Steuerpflicht ihrer Beamten sehr verschieden. In der Regel sind internationale Beamte schweizerischer Staatsangehörigkeit in der Schweiz nur dann von der Steuerpflicht befreit, wenn der institutionelle Begünstigte, für welchen sie arbeiten, ein internes Besteuerungssystem eingeführt hat und diese Voraussetzung gemäss Völkerrecht zulässig ist. Eine allfällige Steuerbefreiung ist immer im Einzelfall anhand der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen.

Träger der Legitimationskarte H des EDA versteuern jedoch ihr Erwerbseinkommen nicht gemäss den Staatsverträgen, sondern nach den Bestimmungen der schweizerischen Steuergesetze. Darunter fallen Berater, Praktikanten und Freiwillige sowie Personen, welche gemäss Art. 20 Abs. 2 Gaststaatverordnung in Ausnahmefällen vom EDA die Bewilligung erhalten, einen internationalen Beamten in die Schweiz zu begleiten.

5. Angestellte der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) mit Sitz in Basel gehört zu den internationalen Organisationen, für welches ein solches Sitzabkommen besteht[6]. Deshalb sind einige Besonderheiten bei der Besteuerung ihrer Beamten (ab Inkrafttreten des Abkommens, d.h. ab Steuerperiode 2003) zu beachten (vgl. § 16 Abs. 4 StG sowie Art. 15 DBG):

Die Beamten der Bank geniessen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit:

- die Befreiung von allen Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf den ihnen von der Bank ausgerichteten Gehältern, Bezügen und Entschädigungen; die Schweiz kann jedoch diese Einkünfte bei der Berechnung von Steuern berücksichtigen, die auf Einkommen aus anderen Quellen zu zahlen sind (Progressionsvorbehalt). Die BIZ wird jedoch ermächtigt, eine eigene, interne Besteuerung vorzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie dem Sitzkanton Basel-Stadt gilt die Regelung, dass zur Steuersatzbestimmung das bescheinigte Nettogehalt, d.h. das Brutto-Salär nach Abzug von Personalvorsorgebeiträgen sowie der internen Besteuerung herangezogen wird.
- die Befreiung von allen Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf Kapitalleistungen, die von der Bank, unter welchen Umständen auch immer, geschuldet werden, im Zeitpunkt ihrer Auszahlung; dasselbe gilt für sämtliche Kapitalleistungen, welche den Beamten der Bank als Entschädigung infolge von Krankheit, Unfall und dergleichen zufallen können; dagegen geniessen die Erträge von Kapitalleistungen ebenso wie die an ehemalige Beamte der Bank ausgerichteten Renten und Pensionen diese Befreiung nicht mehr. Unter Kapitalabfindungen fallen auch Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Amt bei der BIZ stehen. D.h. die Steuerfreiheit gilt nicht für Renten und Pensionen an ehemalige Beamte der BIZ. Periodische Pensionen und Renten an diese ehemaligen Mitarbeitenden sind somit steuerbar. Die Besteuerung der Kapitalleistungen hingegen – sowohl direkt von der BIZ als auch von deren Pensionskasse – erfolgt nach den gleichen Regeln wie für die Saläre und sind steuerfrei.

6. Natürliche Personen im Ausland mit Arbeitsverhältnis zum Bund

Natürliche Personen mit Schweizer Bürgerrecht sind **aufgrund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig**, wenn sie im Ausland wohnen und dort mit Rücksicht auf ein Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt der Schweiz von den dortigen Einkommenssteuern ganz oder teilweise befreit sind (Art. 3 DBG). Besteht kein Schweizer Bürgerrecht, erfolgt die Besteuerung am Wohnsitz oder Sitz des Arbeitgebers.

Steuerpflichtige im Sinne von Art. 3 Abs. 5 DBG sind Arbeitnehmer des Bundes, der Kantone, Gemeinden und der andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten des Inlandes, wenn sie mindestens 183 Tage

[6] SR 0.192.122.971 Abkommen vom 20. Januar 1930 über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (mit Grundgesetz und Statuten der Bank); SR 0.192.122.971.3 Abkommen vom 10. Februar 1987 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zur Regelung der rechtlichen Stellung der Bank in der Schweiz

ununterbrochen im Ausland ansässig sind und dort aufgrund völkerrechtlicher Verträge oder Übung mit Rücksicht auf dieses Arbeitsverhältnis von den Einkommenssteuern ganz oder teilweise befreit sind. Halten sie sich weniger lang im Ausland auf, sind sie steuerpflichtig nach Art. 3 Abs. 1 DBG. [7]

Der Besteuerung unterliegen insbesondere folgende Einkünfte (vgl. Art. 2 der Vo):
- die Einkünfte aus diesem Arbeitsverhältnis, ausgenommen Einkünfte, welche Spesen ersetzen; Kaufkraftunterschiede zwischen der Schweiz und dem Ausland können berücksichtigt werden;
- die entsprechenden Naturalbezüge, wobei diese nach ihrem Marktwert am ausländischen Wohnort bemessen werden;
- die Erträge aus schweizerischem unbeweglichem Vermögen nach Art. 21 DBG;
- die Erträge aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 DBG.

Örtlich zuständig ist grundsätzlich der Heimatort. Bei Änderung des Wohnsitzes – Verlegung ins Ausland oder Zuzug aus dem Ausland – während einer Steuerperiode richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (vgl. Art. 5 der Vo).

Auf Stufe **Staats- und Gemeindesteuer** Basel-Landschaft besteht in § 4 Abs. 5 StG eine inhaltlich mit Art. 3 Abs. 5 DBG übereinstimmende Regelung. Für die Steuerpflicht der genannten Personen ist nunmehr das Steuerdomizil (primäres oder sekundäres) entscheidend (vgl. Kreisschreiben SSK Nr. 1, erwähnt im Anhang). Da auf Ebene direkte Bundessteuer die Besteuerung nach Art. 3 Abs. 5 DBG nur greift, wenn der Wohnsitz im Ausland besteht, besteht für die betreffenden Steuerpflichtigen somit keine unbeschränkte Steuerpflicht für die Staats- und Gemeindesteuern. Sofern sie ein sekundäres Steuerdomizil (vorwiegend aufgrund von Liegenschaften) im Kanton haben, besteht lediglich eine sekundäre Steuerpflicht.

Beispiel

Herr Peter Frauchiger mit Heimatort im Oftringen, Kanton Aargau, arbeitet ab 1. Juni 2014 als Angestellter des EDA mit Diplomatenstatus in der Schweizer Botschaft in Berlin (D). Mit Beginn seiner diplomatischen Dienste in Berlin verlegt er auch sein Wohndomizil von Liestal an den Tätigkeitsort in Berlin. In Liestal hat er eine Eigentumswohnung, die er behält und jeweils nutzt, wenn er kurzzeitig von Berlin in die Schweiz zurückkehrt.

Herr Frauchiger ist demgemäss bis 31. Mai 2014 in BL unbeschränkt steuerpflichtig (unterjährige Steuerpflicht). Ab 1. Juni 2014 verbleibt bei den Staatssteuern die sekundäre Steuerpflicht. Die mit dem Hauptsteuerdomizil (neu Berlin) verknüpften Faktoren werden satzbestimmend berücksichtigt. Bei der direkten Bundessteuer kommt ab 1. Juni 2014 die gesonderte Besteuerung gemäss Art. 3 Abs. 5 DBG zum Tragen. Bis zu diesem Zeitpunkt war er aufgrund des Wohnsitzes in Liestal unbeschränkt bundessteuerpflichtig. Gemäss der erwähnten Verordnung richtet sich nun die Zuständigkeit für die Bundesbesteuerung nach dem Heimatort (Oftringen/AG), und zwar für das ganze Steuerjahr 2014 (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Vo).

7. Rückerstattung Verrechnungssteuern

Im Normalfall wird die Verrechnungssteuer nur den in der Schweiz wohnhaften natürlichen Personen, welche ihr Vermögen und die daraus ergebenden Einkünfte ordnungsgemäss deklarieren, bei den Staats- und Gemeindesteuern angerechnet bzw. in bar zurückerstattet. Ein Anspruch auf Rückerstattung steht jedoch auch gewissen im Ausland domizilierten natürlichen Personen zu. Zu diesen ausnahmsweise unbeschränkt Anspruchsberechtigten gehören namentlich:
- die Bundesbediensteten, die Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland haben und dort aufgrund eines Vertrages oder nach völkerrechtlicher Praxis von den direkten Steuern befreit sind, z.B. das von nahezu allen Aufenthaltsstaaten von den direkten Steuern befreite Personal der diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland;
- die in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und ihre Beamten, die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Missionen sowie die Berufskonsuln und Berufskonsularbeamten.

[7] SR 642.110.8 Verordnung vom 20. Oktober 1993 über die Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes

8. Nicht rückforderbare ausländische Quellensteuern (DA-1-Anträge)

In der Schweiz ansässige natürliche Personen können für die in Übereinstimmung mit einem Doppelbesteuerungsabkommen in einem Vertragsstaat erhobene begrenzte Steuer von aus diesem Vertragsstaat stammenden Erträgen eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern beantragen, sofern auf den betreffenden Erträgen Einkommenssteuern des Bundes oder der Kantone oder der Gemeinden anfallen.

9. Rückbehalt USA

Beamtinnen und Beamten internationaler Organisationen und die Angehörigen diplomatischer und konsularischer Vertretungen von Drittstaaten, die sich in der Schweiz aufhalten, deren Einkünfte aus amerikanischen Dividenden oder Zinsen durch den zusätzlichen Steuerrückbehalt gekürzt worden sind, aber hier keine Vermögens- oder Einkommenssteuern auf ihren amerikanischen Aktien und Obligationen oder deren Ertrag entrichten müssen, haben **keinen Rückerstattungs- oder Verrechnungsanspruch** im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den USA und der dazugehörigen Verordnung.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS SSK Nr. 1 vom 30. Juni 2010, Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes
- KS ESTV Nr. 18 vom 15. Dezember 1994 (Rückerstattung der Verrechnungssteuern)
- KM 281, 281E

23 Nr. 1 Steuerbare Einkünfte

1. Abgrenzung zur Schenkung

Steuerbar ist grundsätzlich jedes Einkommen, das auf eine Tätigkeit zurückzuführen ist, gleichgültig, ob dabei eine Erwerbsabsicht verfolgt wird oder nicht oder ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird. Für die Abgrenzung zur Schenkung ist massgebend, ob die empfangende der schenkenden Person irgendeine Leistung erbracht hat oder erbringen will (Einkommen) oder ob die Zuwendung unentgeltlich (ohne Gegenleistung) erfolgt ist (Schenkung). Eine freiwillige Zahlung, welche die empfangende Person im Zusammenhang mit in Ausübung ihres Berufes geleisteter Dienste erhält, ist daher steuerbares Einkommen. Ebenfalls zu versteuern sind Zahlungen, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen von der Vorsorge- oder Wohlfahrtseinrichtung ihres Arbeitgebers oder ihrer Arbeitgeberin zwecks Sanierung ihrer finanziellen Notlage erhalten. Nebst den Geldbezügen stellen auch Naturalbezüge jeder Art steuerbares Einkommen dar.

Subventionen (z.B. kantonale Energiesparsubventionen des AUE, Prämien für altersgerechte Umbauten des AfG, Bausparprämien des KIGA oder Sporthilfe[1]) sind grundsätzlich ebenfalls steuerbar, da der Empfänger bzw. die Empfängerin sich als Gegenleistung zur einem bestimmten Verhalten, Dulden oder Unterlassen verpflichtet. Soweit Subventionen für Investitionen in Anlagekosten (wertvermehrender Aufwand) des Privatvermögens verwendet werden, sind sie bei den Staats- und Gemeindesteuern vom steuerpflichtigen Einkommen auszunehmen, da diese lediglich den abzugsfähigen Betrag verringern. Bei Neubauten von Gebäuden hingegen stellen solche Subventionen steuerbares Einkommen dar, weil hier noch kein Liegenschaftsunterhalt beansprucht werden kann. Anlässlich einer Grundstückgewinnsteuer begründenden späteren Veräusserung des Grundstücks können solche bereits als Einkommen erfassten Subventionen durch Abzug vom Anlagewert berücksichtigt werden.

Die Besteuerung von Ehrengaben, Preisen und Stipendien ist im Kreisschreiben ESTV 43/2018 geregelt. Dort wird auf die Urteile des Bundesgerichts, BGE 137 II 328 und 2C_78/2014 verwiesen und u.a. ausgeführt, dass **Stipendien** und **Förderbeiträge** nur dann als steuerfreie Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln (vgl. § 28 Abs. 1 lit. f StG) gelten, wenn kumulativ folgende drei Kriterien erfüllt sind:

- Die empfangende Person ist bedürftig;
- die Beiträge werden mit Unterstützungsabsicht geleistet;
- die empfangende Person muss dafür keine Gegenleistung erbringen.

Beiträge für Pflegeausbildungen (Ausbildungsbeiträge Pflege), die gestützt auf das EG BGFAP (kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege) sowie die dazugehörende Ausführungsverordnung ausgerichtet werden, qualifizieren als steuerfreie Unterstützungsleistungen. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass diese Beiträge der Sicherung des Lebensunterhalts während dieser Ausbildungsphase dienen. Diese Beiträge können bei der Stelle “Ausbildungsbeiträge Pflege beider Basel“ beantragt werden. Die Beitragshöhe variiert abhängig von der Ausbildungsform (Voll- und Teilzeit), der Lebenssituation (Kinder und Erhalt weiterer staatlicher Leistungen) sowie den Vermögensverhältnissen.

Sterbegelder von Wohlfahrtsfonds/Pensionskassen beim Tod eines Angehörigen oder Mitgliedes, soweit diese bescheidene Leistung nur zur Deckung der eigentlichen Todesfallkosten (Grabstein, Leichenmahl etc.) gedacht sind, werden gemäss Kurzmitteilung 21 nicht als Einkommen qualifiziert. Dies bedingt aber, dass die durch diese Sterbegelder gedeckten Todesfallkosten nicht bei der Erbschaftssteuer in Abzug gebracht werden können.

Schadenersatzleistungen für die Abgeltung von materiellen oder ideellen Schäden (Genugtuungsleistungen) gelten nicht als Einkommen und sind steuerfrei (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. Zürich 2016, VB zu Art. 16-39 N 27). Beiträge aus Soforthilfefonds an Betroffene von früheren fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (Verdingkinder, administrative Versorgungen, Zwangssterilisationen etc.) werden in der Regel als solche Abgeltungen betrachtet und deshalb nicht als Einkommen besteuert. Dasselbe gilt, wenn sie dazu dienen, den Existenzbedarf abzudecken (vgl. § 28 lit. f StG-BL; Art. 24 lit. d DBG).

[1] Die Leistungen der Schweizer Sporthilfe sind unter dem Form. EStV Nr. 11S Rubrik J anzugeben und bilden entsprechend steuerbares Einkommen. Der Fragebogen 11S für Sportlerinnen und Sportler ist auf der Homepage der EStV – Rubrik Dienstleistungen – Formulare – aufgeschaltet.

2. Einkommen aus unsittlicher oder verbotener Tätigkeit

Nach der Rechtsprechung kann der Umstand, dass jemand Einkünfte aus einer rechtswidrigen, unsittlichen oder verbotenen Betätigung bezieht, nicht dazu führen, dieses Einkommen steuerfrei zu belassen, denn dies würde eine Privilegierung des unsittlichen oder strafbaren Verhaltens durch den Staat bedeuten (Schnapsbrennerei in BGE 70 I 254; Schneeballsystem in StE 1998 B 21.1 Nr. 6). Voraussetzung ist aber auch, dass solche Einkünfte strafrechtlich nicht eingezogen werden.

3. Eigenleistungen

3.1 Begriff der Eigenleistungen

Bei Eigenleistungen (Eigenarbeiten) handelt es sich um Arbeiten des Steuerpflichtigen, die er zugunsten seiner eigenen Person oder zugunsten der mit ihm zusammen eingeschätzten Person erbringt.

3.2 Eigenleistungen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Eigenleistungen eines unselbständig Erwerbenden stellen, solange sie nicht realisiert werden, keine Einkünfte dar, die unter den steuerrechtlichen Einkommensbegriff fallen; es fehlt am Zufluss von aussen. Eine unselbständig erwerbende Person, die ein Haus mit Eigenleistungen zur Selbstbenutzung erbaut, erzielt somit noch kein steuerpflichtiges Einkommen. Erfolgen die Eigenleistungen von Unselbständigerwerbenden speziell im Hinblick auf einen Verkauf der Liegenschaft, so wird jedoch steuerpflichtiges Einkommen in Bezug auf die Eigenleistungen im Zeitpunkt der Veräusserung erzielt (unselbständiger Maurer erstellt in seiner Freizeit ein Haus für den Eigengebrauch in BGE 108 Ib 227; ASA 51, 635). Es stellt sich dabei insbesondere das Problem der Bewertbarkeit der erbrachten Eigenleistung, wie beispielsweise die Arbeit eines Buchhalters, der einen Dachstockausbau zwar selber ausführt, dafür aber unverhältnismässig lange braucht.

3.3 Eigenleistungen bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Eigenleistungen sind Leistungen, mit denen der Selbständigerwerbende unter Verwendung eigener Ressourcen aus dem Betrieb (Material, Arbeit von Angestellten, Kapital, Energie etc.) einen dauerhaften Vermögenswert schafft, den er nicht an Dritte abgibt, sondern selber nutzt (vgl. Heinrich Schwägler, Die Besteuerung von Eigenleistungen im Geschäftsvermögen, St. Galler Diss. [iur.], Bern 1994, S. 6). Führen also selbständige Baufachleute an eigenen Grundstücken Berufsarbeiten aus, wird ein realisierbarer Sachwert geschaffen. Dass die Arbeiten in der Freizeit und nach Feierabend verrichtet werden, ist unerheblich. Der durch die Eigenarbeit geschaffene Mehrwert an Vermögenswerten, die zum Eigengebrauch oder als Kapitalanlage bestimmt sind, stellt Einkommen in demjenigen Jahr dar, in welchem der Mehrwert geschaffen wurde. Ist der Vermögenswert jedoch zum Verkauf bestimmt, wird das steuerbare Einkommen erst im Zeitpunkt der effektiven Veräusserung erzielt (Architekt mit gewerbsmässigem Liegenschaftshandel in ASA 47, 418). Der Mehrwert entspricht grundsätzlich dem Betrag, der bei der Ausführung der Arbeiten durch fremde Arbeitskräfte hätte ausgelegt werden müssen.

3.4 Anrechnung von Eigenleistungen bei der Grundstückgewinnsteuer

Werden Eigenleistungen geltend gemacht, so sind sie grundsätzlich nur anzurechnen, wenn sie bereits als Einkommen versteuert worden sind. Leistungen eines Mitglieds einer Erbengemeinschaft an der Nachlassliegenschaft sind wie Eigenleistungen zu behandeln (StE 1992 B 22.1 Nr. 1). Auch wenn der von Unselbständigerwerbenden durch eigene Arbeit geschaffene Vermögenswert nicht für den Eigengebrauch, sondern für die spätere Veräusserung bestimmt ist, können die Eigenleistungen erst mit der Bezahlung des Kaufpreises als steuerbares Einkommen erfasst werden (BGE 108 Ib 227; ASA 51, 635; StR 34, 229). Solche Eigenleistungen sind somit im Zeitpunkt der Veräusserung in der Regel noch nicht versteuertes Einkommen und können daher nicht angerechnet werden bzw. sie können nur unter dem Vorbehalt der späteren Besteuerung angerechnet werden.

Berechnungsbeispiel

Hauskauf 1990	CHF	500'000
Dachstockausbau 2009 durch Eigenleistung	(CHF	60'000)
Verkauf der Liegenschaft 2011	CHF	600'000
Grundstückgewinn (Wertzuwachs)	CHF	100'000

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen grundsätzlich CHF 100'000. Damit die Eigenleistungen von CHF 60'000 als Aufwendungen gemäss § 78 StG geltend gemacht werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Eigenleistung muss bewertbar sein;
2. die Eigenleistung muss im Hinblick auf einen Verkauf erbracht worden sein (zeitliche Nähe);
3. die Eigenleistung wird als Einkommen aufgerechnet, bzw. eine Berücksichtigung bei der Grundstückgewinnsteuer findet nur unter dem Vorbehalt der Besteuerung als Einkommen statt.

3.5 Eigenleistungen zur Behebung von Gebäudeschäden

Schadenersatzleistungen, die lediglich die Wiedergutmachung einer eingetretenen Schädigung bezwecken, stellen kein steuerbares Einkommen dar, da durch den Schadenersatz kein Wertzufluss, sondern lediglich ein **Ausgleich für einen entstandenen Minderwert** stattfindet. Übersteigt die Schadenersatzleistung ausnahmsweise den eingetretenen Schaden, bzw. wird sie nicht für die Schadensbehebung verwendet, liegt im überschiessenden Ausmass steuerbares Einkommen vor.

4. Einspeisevergütungen

Bei nicht gewerbsmässiger Stromerzeugung stellen die Einnahmen aus der Einspeisung von elektrischer Energie steuerbares Einkommen dar. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGer 2C_510/2017 und 2C_511/2017 vom 16. September 2019) sind diese Einkünfte aber nicht als Liegenschaftsertrag anzusehen. Sie sind aufgrund der Einkommensgeneralklausel als übriges Einkommen zu besteuern. Besteuert werden nach kantonaler Praxis aber nur die Netto-Erträge. Es werden an den Vergütungen für Stromlieferungen die Kosten für den privaten Strombezug abgezogen, verbleibt hiernach ein positiver Saldo, ist dieser unter «Übrige Einkünfte» zu deklarieren.

Befindet sich die Photovoltaikanlage im Geschäftsvermögen, stellt die Vergütung aus Einspeisung (Direktvermarktung oder kostendeckende Einspeisevergütung) Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar bzw. bei juristischen Personen Geschäftsertrag. Die Kosten der selbst verbrauchten Energie gehören zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Bei einem Verbrauch für private Zwecke liegt eine steuerbare Privatentnahme vor.

5. Beiträge für Pflege durch Angehörige (Praxis ab Steuerjahr 2025)

5.1 Allgemeines

Gestützt auf § 28 APG (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz) bzw. ein entsprechendes kommunales Reglement haben Gemeinden/Städte die Möglichkeit, Beiträge zur Anerkennung und Förderung der Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen auszurichten. Aufgrund dieses Umstands hat im Jahr 2020 das kantonale Amt für Gesundheit ein entsprechendes Musterreglement publiziert. Seither machten diverse Baselbieter Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch, solche Beiträge auszurichten. Die Empfänger dieser Beiträge sind – je nach dem betreffenden Gemeindereglement - entweder die betreute Person oder die Betreuenden.

Solche Beiträge bilden grundsätzlich Einkommen und sind deshalb von den Personen, denen sie ausgerichtet werden, zu deklarieren. Die ausrichtende Gemeinde hat entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Gemäss Praxis der Steuerverwaltung besteht ein steuerfreier Betrag von CHF 2'000.– pro Jahr. Beträge, die hierüber hinausgehen, werden als übrige Einkünfte (Ziffer 380) besteuert. Die Deklaration in der persönlichen Steuererklärung erfolgt nach Abzug dieses Freibetrages (Nettoprinzip).

Soweit die jährlich ausgerichteten Beiträge unter dem Freibetrag liegen, kann auf eine Deklaration verzichtet werden. Zwecks Transparenz ist in einem solchen Fall aber ein Hinweis betreffend die Ausrichtung solcher Beiträge in den Bemerkungen zur Steuererklärung anzubringen. Zusätzlich ist die entsprechende Bescheinigung der Gemeinde beizulegen.

5.2 Betreuungskosten der pflegenden Person

Soweit betreuende Personen Beitragsempfänger sind und diesen Aufwendungen für die Betreuung entstehen, die über dem Freibetrag von CHF 2'000.– liegen, können nachgewiesene übersteigende Gewinnungskosten als «übrige Abzüge» (Ziff. 670) geltend gemacht werden. Maximal können nur übersteigende Gewinnungskosten in Höhe der steuerbaren Betreuungsbeiträge in Abzug gebracht werden (kein Verlust).

Soweit hingegen eine häusliche Gemeinschaft zwischen der pflegenden und der gepflegten Person besteht – und somit der Abzug für pflegebedürftige Personen (Ziff. 765) gewährt wird – werden steuerlich durch diesen Abzug bereits weitere CHF 2'000.– Betreuungsunkosten berücksichtigt (siehe hierzu: Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 33 Nr. 1). In einem solchen Fall müssen die nachgewiesenen Gewinnungskosten CHF 4'000.– (CHF 2'000.– Freibetrag + CHF 2'000.– Abzug für pflegebedürftige Personen) übersteigen, damit diese unter dem Titel der «übrigen Abzüge» geltend gemacht werden können. Maximal können nur übersteigende Gewinnungskosten in Höhe der steuerbaren Betreuungsbeiträge in Abzug gebracht werden (kein Verlust).

5.3 Behinderungsbedingte Kosten der gepflegten Person

Betreute Personen als Beitragsempfänger können keine zusätzlichen Gewinnungskosten in Abzug bringen. Ihnen steht es aber offen, ihre Aufwendungen als behinderungsbedingten Kosten geltend zu machen (Ziff. 730), sofern die Voraussetzungen für den Abzug solcher Kosten erfüllt sind (siehe hierzu: Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 17).

6 Einkünfte aus Influencer-Tätigkeit

Im Zeitpunkt der Aufnahme der Influencer-Tätigkeit ist diese Aktivität regelmässig als Hobby zu qualifizieren. Mit zunehmender Professionalisierung ist die Influencer-Tätigkeit aber auf eine planmässige und dauerhafte Erzielung von Einkommen gerichtet und wandelt sich mithin in eine selbständige Erwerbstätigkeit (für die einschlägigen Regelungen bei Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit und insbesondere auch betreffend die Kriterien zur Abgrenzung von anderen Tätigkeiten wird auf das Baselbieter Steuerbuch, Band 2, 24 Nr. 15 verwiesen).

Hierbei ist zu beachten, dass auch Einkünfte, welche aus Hobbys stammen, grundsätzlich steuerbares Einkommen darstellen (gestützt auf die Einkommensgeneralklausel). Nicht nur Geldeinkünfte, sondern auch Sach- bzw. Naturalleistungen (z.B. zu bewerbende Konsumgüter, Reisegutscheine, Hotelvergünstigungen usw.) sind hierbei steuerbar. Die Sachleistungen sind zum Marktwert zu bewerten (siehe zu Naturalleistungen auch Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 23 Nr. 2).

Gewinnungskosten für die Erzielung der «Hobby-Einkünfte» können abgezogen bzw. mit diesen verrechnet werden. Gewinnungskostenüberschüsse sind hingegen steuerlich unwirksam. Dies bedeutet, dass sie weder mit anderen Einkünften verrechnet, noch in eine Folgeperiode übertragen werden können.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS ESTV Nr. 43/2018 vom 26.02.2018

23 Nr. 2 Naturalleistungen

1. Begriff der Naturalleistung und des Naturallohns

Es handelt sich um Leistungen mit einem wirtschaftlichen Wert, welche dem Empfänger nicht in Form von Geld zufliessen. Voraussetzung für die Besteuerung ist, dass die Naturalien in Geld umsetzbar sind oder die Einsparung von Ausgaben ermöglichen (vgl. StHG-Kommentar, Art. 7 N 23). Geldwerte Vorteile in natura, welche ihren Grund in einem Arbeitsverhältnis haben, gelten als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Naturallohn). Häufig anzutreffende Beispiele sind: ganz oder teilweise unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung, Mitarbeiterbeteiligungen (24 Nr. 4), private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges (24 Nr. 1), Preisvergünstigung beim Bezug von Waren/Dienstleistungen über die üblichen Rabatte hinaus.

2. Bewertung und Ermittlung des Naturallohns

Naturalleistungen des Arbeitgebers werden grundsätzlich zum Marktwert bewertet. Für Verpflegung und Unterkunft an Mitarbeitende bestehen spezielle Bewertungsansätze (nachfolgend). Erhalten steuerpflichtige Personen von ihrer Arbeitgeberfirma Naturalleistungen zu einem unter diesen Mindestansätzen liegenden Preis, so sind die Differenzbeträge in den Ziffern 2.1 bis 2.3 des Lohnausweisformulars als zusätzliche geldwerte Leistungen zum Bruttolohn hinzuzurechnen (vgl. Reich, StHG-Kommentar, Art. 7 N 23). Nicht bewertbare Naturalleistungen an Arbeitnehmer werden in Ziffer 14 des Lohnausweises deklariert.

3. Naturalgeschenke aus besonderem Anlass

Den Wert von CHF 500 pro Jahr nicht übersteigende «Naturalgeschenke» werden im Hinblick auf analoge Regelungen bei der Erhebung von AHV/IV/EO-Beiträgen steuerlich nicht erfasst und müssen im Lohnausweis auch nicht aufgeführt werden. Bei Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist hingegen der ganze Betrag anzugeben.

4. Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden

Für die Bewertung der Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden wird auf das Merkblatt EStV N / 2 2007 abgestellt, das nachfolgend auf Seite 2 auszugsweise wiedergegeben wird und ab Steuerperiode 2007 gilt. Die für frühere Perioden geltenden Werte sind den jeweils gültigen Merkblättern zu entnehmen.

5. Dienstwohnung

Naturalbezüge unterliegen der Besteuerung mit ihrem Marktwert (§ 23 Abs. 2 StG). Dies gilt auch für eine Dienstwohnung, die einer steuerpflichtigen Person von ihrer Arbeitgeberfirma zur Verfügung gestellt wird. Als Marktwert einer Dienstwohnung gilt (unter Berücksichtigung allfälliger Inkonvenienzen) der Betrag, den die betreffende Person für die Miete einer gleichwertigen Wohnung bezahlen müsste (StGE Nr. 037/2008 vom 9. Mai 2008). Hat die Arbeitgeberfirma die Wohnung selbst gemietet, so kann in der Regel der zu bezahlende Mietzins als Mietwert angenommen werden, es sei denn, die Wohnung wäre für die betreffende Familie offensichtlich zu gross oder deren Stellung und sozialen sowie finanziellen Verhältnissen nicht angemessen. In diesem Fall wird vom Wert einer angemessenen Wohnung ausgegangen. Befindet sich die Wohnung in einem der Arbeitgeberfirma gehörenden Haus, so muss der Mietwert aufgrund der in der betreffenden Gemeinde für derartige Räume üblichen Mietzinse geschätzt werden.

Bei der Bewertung des Naturallohns für Unterkunft für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen keine anderen Grundsätze als für alle anderen Unselbständigerwerbenden. Der Marktwert wird nach den Faktoren «übriger Wohnraum» berechnet. Eine Besteuerung aufgrund des landwirtschaftlichen Mietwertes kommt für Angestellte, welche ein Objekt zu einem Vorzugspreis von ihrer Arbeitgeberfirma gemietet haben, nicht in Frage.

	Erwachsene[1]			Kinder[2] bis 6jährig			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
Frühstück	3.50	105.–	1260.–	1.–	30.–	360.–	1.50	45.–	540.–	2.50	75.–	900.–
Mittagessen	10.–	300.–	3600.–	2.50	75.–	900.–	5.–	150.–	1800.–	7.50	225.–	2700.–
Abendessen	8.–	240.–	2880.–	2.–	60.–	720.–	4.–	120.–	1440.–	6.–	180.–	2160.–
Volle Verpflegung	**21.50**	**645.–**	**7740.–**	**5.50**	**165.–**	**1980.–**	**10.50**	**315.–**	**3780.–**	**16.–**	**480.–**	**5760.–**
Unterkunft (Zimmer[3])	11.50	345.–	4140.–	3.–	90.–	1080.–	6.–	180.–	2160.–	9.–	270.–	3240.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	**33.–**	**990.–**	**11880.–**	**8.50**	**255.–**	**3060.–**	**16.50**	**495.–**	**5940.–**	**25.–**	**750.–**	**9000.–**

Bekleidung: Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich CHF 80.– im Monat/CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

Wohnung: Stellt der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftspauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der/des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene/n wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung CHF 70.– im Monat/CHF 840.– im Jahr; Heizung und Beleuchtung CHF 60.– im Monat/CHF 720.– im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung CHF 10.– im Monat/CHF 120.– im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

6. Freie Verpflegung und Unterkunft von erwachsenen Familienangehörigen

Freie Verpflegung und Unterkunft von erwachsenen Familienangehörigen gelten als steuerfrei, sofern diese ausschliesslich im Privathaushalt der Eltern und nicht teilweise auch im elterlichen Geschäft oder Betrieb tätig waren und zwar selbst dann, wenn sie eine fremde Arbeitskraft (Haushalthilfe) ersetzt haben. Die Steuerfreiheit ist nur dann gegeben, sofern kein eigentlicher Barlohn, sondern nur ein angemessenes Taschengeld bezogen wird. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass bei Leistung von solchen Hausdiensten ohne Bezug eines Barlohnes die gegenseitigen Leistungen von Eltern und Kindern regelmässig nicht auf obligationenrechtlichen, sondern familienrechtlichen Grundlagen beruhen (Art. 272 ZGB) und damit das Kriterium einer Erwerbstätigkeit wie auch dasjenige des Bezuges von Einkommen aus einer Erwerbsquelle entfällt.

Die freie Verpflegung und Unterkunft, die hingegen steuerpflichtige Personen dafür erhalten, dass sie ihren Geschwistern den Haushalt führen oder kranke Familienangehörige oder Verwandte pflegen, stellt zusammen mit der Entschädigung für geleistete Arbeit steuerpflichtiges Einkommen dar, sofern die ausgerichtete Entschädigung über den Auslagenersatz hinausgeht und Einkommenscharakter aufweist. Bei der Besteuerung solcher Leistungen, z.B. Pflegekostenentschädigungen unter nahen Verwandten, ist mit Blick auf i.d.R. fehlende Ergiebigkeit Zurückhaltung zu üben. Die Besteuerung als Einkommen ist nur dann näher zu prüfen, wenn es sich um bedeutende Beträge handelt (die steuerpflichtige Person ist auf dieses Einkommen angewiesen, um den Lebensunterhalt finanzieren zu können) oder wenn die leistende Person die Entschädigung als Krankheitskosten geltend macht.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- Wegleitung EStV und SSK zum Ausfüllen des Lohnausweises
- MB EStV N 2 / 2007, Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

23 Nr. 3 Entschädigung für die Betreuung von Pflegekindern

1. Ansätze ab Steuerperiode 2007 Kurzmitteilung Nr. 416 vom 15. Juni 2007

Die in der Kurzmitteilung Nr. 56 festgelegten Grundregeln bleiben weiterhin anwendbar. Zur Ermittlung desjenigen Anteils der Entschädigung (Pflegegelder) an Pflegeeltern, der als steuerbares Einkommen gilt, müssen die durchschnittlichen Kosten für die in Pflege gegebenen Kinder jedoch neu festgelegt werden, um die inzwischen erhöhten Lebenshaltungs- bzw. Kinderkosten zu berücksichtigen. Die neuen Ansätze entsprechen den Zahlen des Merkblattes der EStV über die Bewertung der Naturalbezüge von Arbeitnehmern (N2/2007; Erwachsene).

Ab Steuerperiode 2007 werden die Ansätze pro Pflegekind sowohl für die Staatssteuer als auch für die direkte Bundessteuer wie folgt festgesetzt:

Kosten für Verpflegung und Unterkunft	CHF	990 p.M. resp.	CHF	11‘880	p.J.
Kleiderkosten	CHF	80 p.M. resp.	CHF	960	p.J.
Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Kleider	CHF	1‘070 p.M. resp.	CHF	12‘840	p.J.

Nicht inbegriffen sind dabei von den Pflegeeltern allfällig übernommene Krankenkassen- und Versicherungsprämien. Vorbehalten sind auch Kosten, die über die oben aufgeführten Ansätze hinausgehen, sofern über die Kosten genau Buch geführt wird.

Werden diese Ansätze pro Kind nicht überschritten, so liegt kein steuerbares Einkommen vor.

Beispiel basierend auf Ansätzen ab 2007:

Familie Y betreut zwei Pflegekinder und erhält für jedes Kind CHF 1'800 pro Monat. Sie hat für die Kleiderkosten eines Kindes und für die Krankenkassen- und Versicherungsprämie beider Kinder aufzukommen.

Das steuerbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Brutto Einnahmen: (2 x 12 x CHF 1'800)			CHF 43‘200
/. Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung	CHF	23‘760	
/. Ausgaben für Kleider (für ein Kind)	CHF	960	
/. Krankenkassen- und Versicherungsprämie	CHF	2‘500	CHF 27‘220
Nettoerlös aus Pflegekinderbetreuung			CHF 15‘980

2. Pauschalierte Unkosten bei Pflegeeltern-Verhältnissen Ansätze bis Steuerperiode 1996 Kurzmitteilung Nr. 56, 23. Dezember 1980 / gültig bis Steuerperiode 2006

Das Pflegegeld ist die Entschädigung, die die Pflegeeltern für eine (ganztägige) Aufnahme eines Kindes in ihrer Familie erhalten. Die betreffenden Beträge schwanken zwischen CHF 200 und CHF 1'800 pro Monat und Kind. Klar ist, dass diese Pflegegelder abzüglich der Unkosten der Pflegeeltern für das (die) Pflegekind(er) steuerbares Einkommen der Pflegeeltern darstellen, doch bietet die Bestimmung der Höhe der betreffenden Auslagen etwelche Schwierigkeiten. Wird über diese Ausgaben nicht Buch geführt, so sollen hier im Sinne einer (für die Pflegeeltern) grosszügigen und praktikablen Lösung in Anlehnung an die entsprechenden Ansätze bei den Naturallöhnen folgende Pauschalbeträge pro Kind gelten:

Kosten für Verpflegung und Unterkunft	CHF	450 p.M. resp.	CHF	5‘400	p.J
Kleiderkosten	CHF	50 p.M. resp.	CHF	600	p.J.
Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Kleider	CHF	500 p.M. resp.	CHF	6‘000	p.J.

3. Ansätze Steuerperiode 1997/98 bis 2006 Pauschalierte Unkosten bei Pflegeeltern-Verhältnissen Kurzmitteilung Nr. 56 (Ergänzung)

Die in der Kurzmitteilung Nr. 56 festgelegten Grundregeln bleiben weiterhin anwendbar. Zur Ermittlung desjenigen Anteils von Entschädigungen (Pflegegelder) an Pflegeeltern, der als steuerbares Einkommen gilt, müssen die durchschnittlichen Unkosten für die in Pflege gegebenen Kinder aber neu festgelegt werden, um einerseits der inzwischen doch in erheblichem Umfang eingetretenen Geldwertveränderung (Teuerung) Rechnung zu tragen. Andererseits werden erstmals auch die Erkenntnisse und das Zahlenmaterial der SKÖF (Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge/Richtlinien) berücksichtigt und umgesetzt. Die neuen

Ansätze entsprechen wiederum in etwa den auf der Rückseite der Lohnausweise aufgedruckten Bewertungen für Naturaleinkünfte (Erwachsene/nichtlandwirtschaftlich).

Kosten für Verpflegung und Unterkunft	CHF	820	p.M. resp.	CHF	9‘840	p.J.
Kleiderkosten	CHF	80	p.M. resp.	CHF	960	p.J.
Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Kleider	CHF	900.	p.M. resp.	CHF	10‘800	p.J.

Diese pauschalierten Ansätze entsprechen damit den gesamtschweizerisch anerkannten durchschnittlichen direkten Kosten pro Kind. Nicht inbegriffen sind dabei allfällig von den Pflegeeltern übernommene Krankenkassen- und Versicherungsprämien. Vorbehalten sind auch Kosten, die über die oben aufgeführten Ansätze hinausgehen, sofern über die Kosten genau Buch geführt wird.

24 Nr. 1 Einkommen gemäss Lohnausweis

1. Grundsatz

Nach der Übergangsfrist im Jahr 2007 ist die Verwendung des «neuen Lohnausweises (NLA)» seit dem 1. Januar 2008 auch im Kanton Basel-Landschaft verbindlich vorgeschrieben. Für alle Löhne, die ab diesem Jahr ausbezahlt werden, ist nur noch das neue Formular zu verwenden. Der NLA und die dazugehörenden Wegleitungen sowie weitere wichtige Informationen sind auf den Homepages der Eidg. Steuerverwaltung (EStV) und der Schweiz. Steuerkonferenz (SSK) zu finden.

1.1 Lohnausweispflicht

Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede angestellte Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen. Mit der Steuergesetzrevision 2017 ist die direkte Lohnmeldepflicht der Arbeitgebenden an die Steuerverwaltung abgeschafft worden.

Der steuerpflichtigen Person ist immer ein Exemplar des Lohnausweises zuzustellen (§ 115 Abs. 3 StG).

Behauptet eine steuerpflichtige Person, ihr Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin weigere sich, einen Lohnausweis auszustellen, oder wird der Lohnausweis trotz Mahnung nicht eingereicht, ist nicht schon eine Schätzung nach Ermessen vorzunehmen. Vielmehr ist der Lohnausweis in einem solchen Fall direkt beim Arbeitgeber oder bei der Arbeitgeberin «von Amtes wegen» einzuverlangen.

Darüber hinaus sind a) Arbeitgebende und b) Geschäftsinhaber verpflichtet (§ 115 Abs. 5 StG), auf Anfrage der Einschätzungsbehörden hin:

- die im Kanton steuerpflichtigen Beteiligten oder als Organe (z.B. VR) tätigen Personen zu bezeichnen (d.h. Name und Funktion zu nennen),
- Auskunft zu geben über deren Lohn, Gehalt, Gewinnanteile und sonstigen Bezüge.

1.2 Freigrenze zur Ausstellung eines Lohnausweises

Es gibt Arbeitsverhältnisse, bei denen nur ein geringfügiger Lohn ausbezahlt wird und bei denen die Ausstellung eines Lohnausweises für den Arbeitgeber kaum noch zumutbar ist. Daher sind Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft von der Ausstellung eines Lohnausweises befreit, sofern die steuerpflichtige Entschädigung netto nicht mehr als CHF 800 pro Jahr und Person beträgt (KM 424E). Diese administrative Entlastung der Arbeitgebenden bedeutet für den Empfänger der Entschädigung aber nicht, dass diese nicht zu deklarieren wäre. Der Arbeitnehmende hat weiterhin die Pflicht, dieses Arbeitseinkommen – in der Regel als Nebenerwerb – vollständig und wahrheitsgetreu in seiner Steuererklärung zu deklarieren. Für Angestellte des VöV besteht eine Praxisempfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz (Praxishinweis SSK Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV vom 2./3. Juni 2015; vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 1).

1.3 Freiwilligenarbeit

Die Freiwilligenarbeit ist von der Bescheinigungspflicht des Lohnausweises nicht betroffen. Freiwilligenarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass die Zeit, die dafür aufgebracht wird, nicht entschädigt wird. Werden freiwilligen Helfern und Helferinnen Auslagen ersetzt (Spesen oder sonstige Auslagen für die Ausübung der Tätigkeit), stellt dies keinen Lohn dar und ist auch nicht zu bescheinigen. Werden Lohnzahlungen erzielt, sind diese zu bescheinigen und als Einkommen in der Steuererklärung anzugeben.

1.4 Dienstaltersgeschenke

In Kurzmitteilung 166 wird zu Dienstaltersgeschenken Folgendes ausgeführt:

In einem früheren Entscheid des Präsidenten der damaligen Steuerrekurskommission wurde ein Dienstaltersgeschenk bestehend aus einer Pendule, einem Geschenkkorb und Wein im Wert von insgesamt CHF 2'460 als nicht steuerbar erklärt. Gleichzeitig wurde aber festgehalten, dass Dienstaltersgeschenke – auch in Form von Naturalleistungen – grundsätzlich steuerbares Einkommen darstellen.

In Berücksichtigung dieses Entscheides gilt in diesem Zusammenhang nun folgende Praxis:

1. Freiwillige Geldleistungen der Arbeitgeberfirma, wie Dienstalters- und Hochzeitsgeschenke, Leistungsprämien usw., die ihren Grund im Arbeitsverhältnis bzw. in der Arbeitstätigkeit haben, zählen immer zum steuerbaren Einkommen.
2. Grundsätzlich gilt dies auch für entsprechende Naturalleistungen.
3. Indessen ist vernünftigerweise von einer Besteuerung solcher Naturalgaben abzusehen, die nur schwer verkäuflich sind und keinen erheblichen Wert aufweisen.

Zu beachten bleibt, dass Dienstaltersgeschenke – insbesondere Naturalgeschenke – gemäss Wegleitung zum Lohnausweis zu deklarieren sind (vgl. nachstehend Ziffer 2).

2. Inhalt des Lohnausweises

Im Lohnausweis aufzuführen sind sämtliche Vergütungen, die Lohn oder Lohnbestandteile bilden. Sie sind je nach Lohnkategorie den Ziffern 1 bis 7 zuzuordnen (siehe nachfolgende Abb.). In Ziffer 2.3 sind übrige Nebenleistungen anzugeben, die der Arbeitgeber bewerten kann, wie bezahlte und zur Verfügung gestellte Mietwohnung oder Konsumwaren. Naturalgeschenke anlässlich besonderer Ereignisse, die gemäss AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet werden, müssen nicht deklariert werden. Naturalleistungen, die der Arbeitgeber nicht bewerten kann – z.B. Waren- oder Dienstleistungen des Arbeitgebers zu Vorzugspreisen – werden in Ziffer 14 deklariert (ausser es handle sich um branchenübliche Rabatte und mindestens selbstkostendeckende Preise). Nicht zu deklarierende Leistungen sind im Weiteren in RZ 72 der Wegleitung zum Lohnausweis aufgeführt.

Ziffer 7 betrifft unter anderem Trinkgelder, die zu deklarieren sind, wenn sie einen wesentlichen Teil des Lohns ausmachen. Es betrifft dies vorallem Trinkgelder im Gast-, Taxi- und Coiffeurgewerbe. Sie müssen nach den Richtlinien der AHV aufgeführt werden. Die weiteren Erläuterungen dazu finden sich in der Wegleitung zum Lohnausweis (Quellenangabe am Ende).

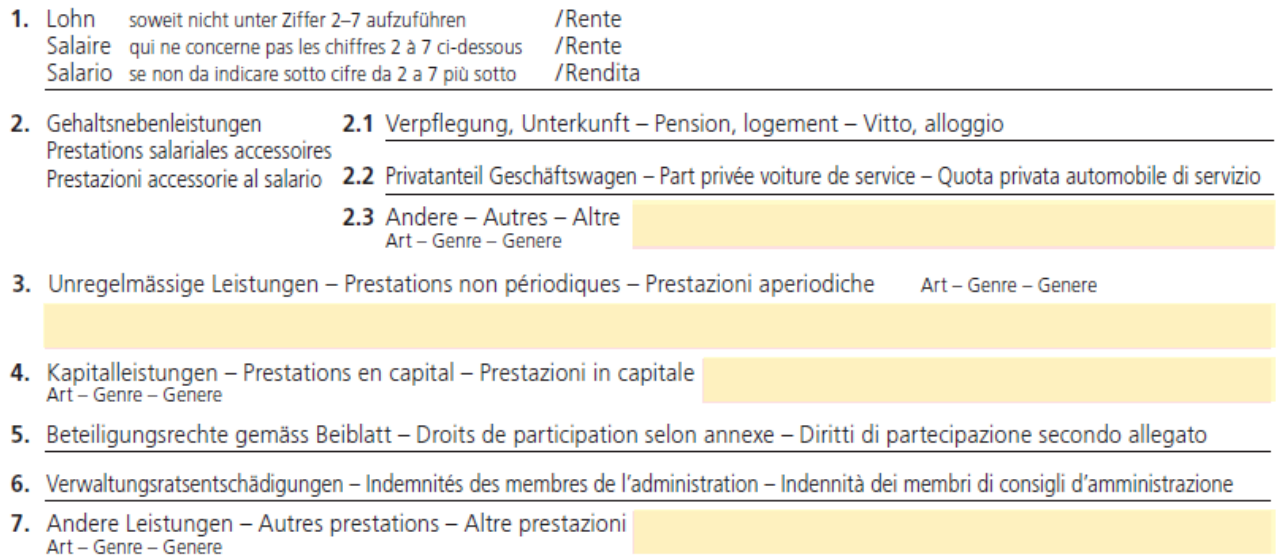

3. Spesenentschädigung (Lohnausweis Ziffer 13)

In den Ziffern 13.1 und 13.2 des Lohnausweises sind die Vergütungen anzugeben, die der Arbeitgeber als Spesenersatz betrachtet und die deshalb nicht Bestandteil des Bruttolohns im Sinne von Ziffer 8 des Lohnausweises bilden. Als Spesenvergütungen gelten vom Arbeitgeber ausgerichtete Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit, z.B. auf Geschäftsreisen, entstanden sind. Keine Spesenvergütungen sind Entschädigungen des Arbeitgebers, welche Auslagen abdecken, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen, beispielsweise Vergütungen für den Weg vom Wohnort zum Arbeitsort. Solche Entschädigungen sind stets zum Bruttolohn zu addieren.

Die Art der Spesenvergütungen ist entscheidend für die Deklaration im Lohnausweis, wobei unterschieden wird nach effektiven Spesenvergütungen anhand von Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen,

pauschalen Spesenvergütungen für einen bestimmten Zeitabschnitt und Spesenvergütungen im Rahmen eines genehmigten Spesenreglements.

3.1 Effektive Spesenvergütungen

Es genügt bei dieser Spesenart, im kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz (X) einzusetzen, wenn die folgenden Vorgaben eingehalten werden:

- Übernachtungsspesen werden gegen Beleg zurückerstattet;
- Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal CHF 35 bzw. die Pauschale für eine Hauptmahlzeit beträgt maximal CHF 30;
- Kundeneinladungen usw. werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet;
- Die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug usw.) erfolgt gegen Beleg;
- Für die geschäftliche Benutzung des privaten Motorfahrzeugs werden maximal CHF 0.70 pro Kilometer vergütet;
- Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20 vergütet.

3.2 Pauschale Spesenvergütungen

Pauschale Spesenvergütungen sind bei allen Arbeitnehmern im Lohnausweis betragsmässig anzugeben.

3.3 Genehmigtes Spesenreglement

Bei einem durch die kantonale Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglement ist bei effektiven Vergütungen keine Angabe des Betrags zu machen; bei pauschalen Vergütungen hingegen muss eine betragsmässige Angabe gemacht werden unter Hinweis auf die Genehmigung in Ziffer 15 des Lohnausweises.

3.4 Nachweis Spesenverwendung

Erscheinen die auf dem Lohnausweis angegebenen Spesenentschädigungen als übersetzt, ist von der steuerpflichtigen Person eine von der Arbeitgeberfirma unterzeichnete Spezifikation derselben einzufordern. Aufgrund der detaillierten Angaben wird es möglich sein abzuklären, ob und inwieweit eine Aufrechnung eines Teils der Spesenvergütung als Lohnbestandteil vorzunehmen ist (zu den Spesenvergütungen und Genehmigung von Spesenreglementen; vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 3).

4. Behördenpauschale

Mit KM 547 vom 8. Februar 2022 ist die ab **Steuerjahr 2022** geltende Regelung (Verfügung der FKD; Abb. am Ende des Dokuments) betreffend pauschale Spesenabzüge für behördliche Tätigkeiten publiziert worden**.** Die Verfügung datiert vom 1. Februar 2022 und ersetzt diejenige vom 14. Februar 2006. Sie hat ihre gesetzliche Grundlage in § 5 Abs. 2 des Dekrets zum Steuergesetz. Die Änderung der ab Steuerjahr 2022 geltenden Verfügung betrifft allein die Nebenämter von Regierungsräten. Die bisherigen pauschalen Ansätze und Beträge für alle Kategorien wurden beibehalten.

Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Die pauschalen Spesenabzüge gelten nur für **Tätigkeiten im Nebenamt, welche separat entschädigt werden.**
- Die pauschalen Spesenabzüge werden vom Nettolohn (Ziffer 11 des Lohnausweises) berechnet.

Die Gemeinden sind für die Ausstellung der Lohnausweise ihrer Behörden- und Kommissionsmitglieder gemäss Ziffer V der Verfügung besorgt.

Wird dem Behördenmitglied nebst dem Honorar eine pauschale Spesenentschädigung ausgerichtet, gelten folgende Richtlinien:

1. Die Pauschalspesen werden grundsätzlich nicht aufgerechnet.
2. Der Behördenabzug wird trotzdem gewährt; dessen hauptsächlicher Sinn und Zweck ist die pauschale Berücksichtigung des sogenannten «Home Office»-Aufwands. Was aber mit dieser Behördenpauschale nicht abgedeckt wird, sind oftmals individuelle Reise- und Verpflegungsspesen. Dementsprechend wird der Behördenabzug vom Betrag des Honorars ohne Aufrechnung der pauschalen Spesenvergütung berechnet. Allerdings wird das Ergebnis gekürzt um den Betrag der Pauschalspesen.

Dazu ein **Fallbeispiel:**

X ist nebenamtliches Mitglied einer kantonalen Behörde und erhält für diese Tätigkeit ein Honorar von CHF 5'000 pro Jahr. Gestützt auf ein Spesenreglement wird X ausserdem eine fixe Spesenentschädigung von CHF 650 pro Jahr ausgerichtet. Das Spesenreglement ist nicht steuerbehördlich genehmigt.

Berechnung Behördenabzug: Ausgangsbetrag = Nettohonorar von CHF 5'000.
Behördenabzug = fixer Pauschalabzug von CHF 2'000 plus variabler Prozentabzug vom darüber hinausgehenden Restbetrag (CHF 3'000 x 40 % =) CHF 1'200, somit total vor Kürzung = CHF 3'200.

Berechnung Kürzung: Höhe der pauschalen Spesenvergütung von CHF 650.
Der gekürzte Behördenabzug beträgt somit CHF 3'200 minus CHF 650 = CHF 2'550.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- Lohnausweisformular/Rentenbescheinigung (Links auf der Webseite der EStV)
- WL zum Ausfüllen des Lohnausweises vom 20.1.2010 (Links auf der Webseite der EStV)
- KM 424 und KM 424E (Spesenreglements, Pauschalspesen und Freigrenzen Lohnausweis)
- KM 547 (Behördenabzug)

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION

vom 1. Februar 2022

Verfügung über die Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern im Nebenamt; pauschale Spesenabzüge

I.

In Anwendung von § 5 Abs. 2 des Dekrets zum Steuergesetz (SGS 331.1) setzt die Finanz- und Kirchendirektion die pauschalen Spesenabzüge für die Besteuerung der Bezüge von Behördenmitgliedern im Nebenamt fest.

II.

Der pauschale Spesenabzug setzt sich zusammen aus einem Vorwegabzug von 2'000 Franken und einem je Personengruppe unterschiedlichen Prozentabzug der Nettobezüge gemäss Lohnausweis (Nettolohn, Ziffer 11).

Der pauschale Abzug beträgt jedoch höchstens 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die einer Behörde oder Kommission angehören, und 7'000 Franken für Steuerpflichtige, die Mitglied mehrerer Behörden oder Kommissionen sind.

III.

Als steuerlich massgebende Pauschalabzüge gelten folgende Ansätze:

a. Für Mitglieder des Landrats:
   2'000 Franken plus 50 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge:
b. für nebenamtliche Richterinnen und Richter und Mitglieder kantonaler Kommissionen:
   2'000 Franken plus 40 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
c. für Mitglieder des Gemeinderats, Mitglieder von Kommissionen der Gemeinden und Mitglieder von Einwohnerräten:
   2'000 Franken plus 30 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;
d. für nebenamtlichen Feuerwehr- und Zivilschutzdienst:
   2'000 Franken plus 30 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Bezüge.

Die Pauschalabzüge sind jedoch immer begrenzt auf die Höhe der erhaltenen Bezüge. Der Nachweis effektiv höherer Spesen bleibt vorbehalten.

Der Vorwegabzug kann nur einmal vorgenommen werden.

IV.

Sämtliche Bezüge, die für Zeitaufwand gewährt werden, stellen steuerbares Einkommen dar. Neben einem allfälligen Fixum sind somit auch die Tag- und Sitzungsgelder, die Gangentschädigungen, die Vergütungen für Aktenstudium usw. in der Steuererklärung anzugeben.

V.

Für die vorgenannten Bezüge ist ein Lohnausweis auszustellen. Sämtliche Bezüge sind mit dem Bruttolohn einzusetzen.

BASEL LANDSCHAFT

VI.

Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 8. Februar 2006. Sie hat erstmals Gültigkeit für das Steuerjahr 2022.

Finanz- und Kirchendirektion
Der Vorsteher

Dr. Anton Lauber

Verteiler:

- Kantonale Steuerverwaltung zum Vollzug
- Dienstleistungszentrum bezüglich Ziffer V.
- Finanzkontrolle

24 Nr. 4 Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen

1. Mitarbeiterbeteiligungen

1.1 Allgemeines

Mitarbeiterbeteiligungen sind Bestandteile eines modernen Lohnsystems, vornehmlich von grossen und kapitalkräftigen Unternehmen. Durch eine direkte Beteiligung am Unternehmen soll mehr Einsatz durch vermehrte Identifikation mit den unternehmerischen Zielen entstehen, was wiederum einen konkreten Anreiz zur nahen, zukünftig positiven Mitentwicklung des Unternehmens (steigende Börsenkurse) bietet. Alle Formen von Mitarbeiterbeteiligungen haben deshalb gemeinsam, dass sie Lohncharakter besitzen. Der Grund für die Abgabe von Aktien und Optionen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem günstigen Preis liegt also im Arbeitsverhältnis – dies ganz im Gegensatz etwa zur Abgabe von Gratisaktien, die ihren Grund im Beteiligungsverhältnis, also in der Aktionärseigenschaft haben.

Alle Lohnbestandteile unterliegen der Einkommenssteuer, so auch die Gewährung von Mitarbeiterbeteiligungen. Fraglich ist bei diesen modernen Entlöhnungsformen nur der Realisationszeitpunkt, d.h. der Zeitpunkt des Einkommenszuflusses. In Lehre und Praxis wird Einkommen dann als realisiert betrachtet, wenn ein sicherer Rechtsanspruch besteht und über diesen auch verfügt werden kann. Bestrittene oder unsichere Rechtsansprüche (sog. Anwartschaften) können deshalb auch noch nicht als Einkommen besteuert werden. Die beschränkte Verfügbarkeit über sichere Ansprüche wird mittels einer Diskontierung berücksichtigt.

1.2 Mitarbeiteraktien

Als Mitarbeiteraktien gelten Aktien der Arbeitgeberfirma oder – was bei internationalen Grosskonzernen häufig anzutreffen ist – der ihr nahestehenden Unternehmungen, die sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Angestellte, Kaderleute, Verwaltungsräte) aufgrund einer Neuausgabe (Emission) oder eines Verkaufs aus dem Eigenbestand zu einem Vorzugspreis überträgt. Dies gilt sinngemäss auch für Partizipationsscheine, Genussscheine oder Genossenschaftsanteile.

1.3 Mitarbeiteroptionen

Mitarbeiteroptionen räumen den berechtigten Personen zu einem Vorzugspreis ein Recht auf Erwerb (sog. Call-Optionen) von Beteiligungsrechten (häufig Aktien) des die Optionen herausgebenden Unternehmens oder eines nahestehenden Unternehmens ein.

1.4 Bescheinigungspflichten

Die Arbeitgeberfirma unterliegt einer besonderen Bescheinigungspflicht nach § 115 StG bzw. Art. 127 DBG, weshalb sie für die Bewertung ihrer Leistungen alles Sachdienliche beizutragen hat. Die steuerbare Leistung ist deshalb im Lohnausweis zu vermerken und betragsmässig auf einem Beiblatt zu bestätigen. Die Arbeitgeberfirma muss zudem die entsprechenden Berechnungsgrundlagen offen legen wie auch jederzeit in der Lage sein, über den Bestand von gesperrten Mitarbeiteraktien bzw. Mitarbeiteroptionen Auskunft zu geben. Die Bescheinigungs- bzw. Meldepflichten gemäss Art. 129 DBG werden ab 1. Januar 2013 (s. Ziffer 5) im Detail in einer speziellen Verordnung des Bundesrates zu den Mitarbeiterbeteiligungen geregelt.

2. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Regelung bis Steuerperiode 2012)

2.1 Besteuerung von Mitarbeiteraktien

2.1.1 Freie Mitarbeiteraktien

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwerben diese Titel sofort zu Eigentum und können darüber frei verfügen. Der Besteuerung unterliegt die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Mitarbeiteraktien und dem tieferen Abgabepreis im Zeitpunkt der Zuteilung. Bei Bezugsfristen von über zwei Monaten gilt als steuerlich massgebender Verkehrswert derjenige im effektiven Bezugszeitpunkt. Bei Bezugsfristen von höchstens zwei Monaten kann der durchschnittliche Wert aller Tage der Bezugsperiode als Verkehrswert herangezogen werden.

Die neue gesetzliche Regelung ab Steuerperiode 2013 (s. Ziffer 5) ändert nichts an dieser Praxis.

2.1.2 Gebundene Mitarbeiteraktien

Alle gebundenen Mitarbeiteraktien unterliegen einer Verfügungssperre. Die einzelnen Beteiligungsmodelle enthalten oftmals noch weitere Bedingungen wie Hinterlegung in einem speziellen Depot, Rückkaufsrecht der Arbeitgeberfirma oder sogar eine befristete/unbefristete Rückgabeverpflichtung, Freigabe bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, bei Invalidität oder im Todesfall, bei Fusionen und Übernahmen. In all diesen Fällen tritt die Bereicherung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ohne Rücksicht auf die zusätzlichen Merkmale mit der Zuteilung bzw. mit dem Bezug ein und muss somit auch in diesem Zeitpunkt als Erwerbseinkommen versteuert werden.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens ist von der Differenz zwischen dem reduzierten Verkehrswert (gemäss nachfolgender Tabelle) und dem tieferen Abgabepreis auszugehen. Allfällige Gewinne oder Verluste im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist werden nicht berücksichtigt.

Sperrfrist Jahre	**Einschlag** (Diskontsatz 6 %)	**reduzierter Verkehrswert**
1	5,660 %	94,340 %
2	11,000 %	89,000 %
3	16,038 %	83,962 %
4	20,791 %	79,209 %
5	25,274 %	74,726 %
6	29,504 %	70,496 %
7	33,494 %	66,506 %
8	37,259 %	62,741 %
9	40,810 %	59,190 %
10	44,161 %	55,839 %

Sperrfristen von über 10 Jahren sowie angebrochene Jahre einer Sperrfrist (z.B. 4¾ Jahre) werden nicht berücksichtigt.

Die geldwerte Leistung ist im Lohnausweis auszuführen. Die Anzahl der erhaltenen Mitarbeiteraktien und der errechnete Differenzbetrag zwischen dem reduzierten Verkehrswert und dem Abgabepreis sind auf einem Beiblatt zu bescheinigen.

Dazu ein Beispiel:

Verkehrswert/Börsenkurs	CHF	1'000
Reduzierter Verkehrswert; Sperrfrist 2 Jahre	CHF	890
./. Erwerbspreis/Abgabepreis	CHF	500
= steuerbares Einkommen als Lohn	CHF	390

Die neue gesetzliche Regelung ab Steuerperiode 2013 (s. Ziffer 5) ändert nichts an dieser Praxis.

2.2 Besteuerung von Mitarbeiteroptionen (Regelung bis Steuerperiode 2012)

2.2.1 Grundsätze

Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter fliesst mit dem Erwerb der Option zu einem Vorzugspreis grundsätzlich Einkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zu.

Die Arbeitgeberfirma unterliegt angesichts des komplexen Sachverhalts, der mit der Herausgabe von Mitarbeiteroptionen geschaffen wird, einer besonderen Mitwirkungs- und Bescheinigungspflicht sowohl bei der Abgabe der Option als auch während der Dauer einer allfälligen Verfügungssperre (keine Ausübung, keine Veräusserung oder Übertragung). Die Mitwirkungspflicht beinhaltet u.a., dass die Arbeitgeberfirma die Bewertung durch Fachleute vornehmen lässt, die dauernd im Optionsgeschäft tätig sind (Banken und grosse Revisionsgesellschaften) und die über anerkannte Bewertungsprogramme verfügen.

Für die Besteuerung wird danach unterschieden, ob die zugeteilten Optionen als bewertbar oder als nicht bewertbar gelten. Letztere werden bei Ausübung besteuert.

Optionen mit einer Laufzeit von über zehn Jahren oder mit einer Verfügungssperre von mehr als fünf Jahren gelten in steuerlicher Hinsicht nicht mehr als bewertbare Mitarbeiteroptionen. Gleiches gilt, wenn sie zahlreiche individuelle Bedingungen und Verfallsklauseln enthalten. Da in solchen Fällen blosse Anwartschaften bestehen, kann im Zeitpunkt der Abgabe kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zufliessen. Erst im Zeitpunkt ihrer Ausübung – also beim Erwerb der Aktie (Basistitel) – erzielt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter steuerbares Einkommen.

Die Zuteilung der Option ist im Lohnausweis zu vermerken. Die Anzahl der zugeteilten Optionen sowie deren steuerlich relevanter Wert sind auf einem Beiblatt zu bescheinigen.

2.2.2 Frei übertragbare Optionen

Besteuert wird die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Mitarbeiteroption im Zeitpunkt der Abgabe und dem tieferen Abgabepreis oder der gesamte tatsächliche Wert, wenn die Option unentgeltlich übertragen wurde. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erzielt mit dem späteren Verkauf oder mit der Ausübung der Option einen steuerfreien Kapitalgewinn oder einen steuerneutralen Kapitalverlust.

Die neue gesetzliche Regelung ab Steuerperiode 2013 (s. Ziffer 5) ändert nichts an dieser Praxis, sofern es sich dabei um freie und börsenkotierte Optionen handelt.

2.2.3 Gesperrte Optionen

Unter gesperrten Mitarbeiteroptionen sind solche zu verstehen, die während der Sperrfrist weder übertrag- noch ausübbar sind.

Der tatsächliche Wert der gesperrten Option ist ebenfalls aufgrund der relevanten Börsenkennzahlen und der im Bankensektor üblichen mathematischen Modelle (Black & Scholes) zu berechnen. Die Bewertung muss über alle massgeblichen Parameter der Optionsformel Auskunft geben. Der Optionswert ist zunächst so zu ermitteln, wie wenn die Mitarbeiteroption sofort frei verfügbar wäre; danach ist der Optionswert unter Berücksichtigung der Sperrfrist zu bestimmen. Es sind somit stets zwei Optionswerte anzugeben. Der Sperrfrist von maximal fünf Jahren ist Rechnung zu tragen, indem der Parameter «aktueller Börsenkurs» (sog. Spot der zugrundeliegenden Aktie) mit einem dieser Sperrfirst Rechnung tragenden Abschlag (Diskontierung) in die

Optionsformel aufgenommen wird. Angegeben wird sodann der jeweilig prozentuale Restwert. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erzielt mit dem späteren Verkauf oder mit der Ausübung der Option einen steuerfreien Kapitalgewinn oder einen steuerneutralen Kapitalverlust.

Die neue gesetzliche Regelung ab Steuerperiode 2013 ist anders als die bisherige Praxis, indem solche gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen immer erst bei deren Ausübung als Einkommen besteuert werden. Als Einkommensbestandteil gilt dabei die Differenz des Verkehrswertes der Aktie zum günstigeren Ausübungspreis.

2.3 Anrechnung von «Minuslohn» bei Verfall von Mitarbeiterbeteiligungsrechten

Beim entschädigungslosen Verfall von Mitarbeiterbeteiligungsrechten kann ein «Minuslohn» unter folgenden Voraussetzungen steuerlich angerechnet werden (Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone AG, BL, BS und SO vom 5. November 2002):

- nur gesperrte Mitarbeiteraktien/Mitarbeiteroptionen können bei entschädigungslosem Verfall berücksichtigt werden;
- der Grund des Verfalls muss in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegen;
- das Einkommen muss tatsächlich bereits besteuert worden sein und der anzurechnende «Mi-nuslohn» darf nicht höher sein als der damals angerechnete Einkommensbetrag;
- Steuerpflichtige müssen die Reduktion beantragen und entsprechend nachweisen;
- bei Kündigung durch Arbeitnehmer/innen müssen diese eine Bestätigung des/der neuen Arbeitgebers/Arbeitgeberin beibringen, dass keine Entschädigungen irgendwelcher Art für den Untergang der gesperrten Mitarbeiteraktien/Mitarbeiteroptionen geleistet werden;
- der/die Arbeitergeber/in stellt sicher, dass die Arbeitnehmer/innen über diese Voraussetzungen informiert werden und die nötigen Unterlagen ihren Steuererklärungen beilegen können.

3. Besteuerung ab Steuerperiode 2013

Der Bund hat am 17. Dezember 2010 die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen beschlossen und neu direkt im Gesetz geregelt. Die parlamentarische Beratung dauerte dabei rund 6 Jahre. Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen (Aktien und Optionen) sollen nach den neuen Gesetzesbestimmungen (§§ 24a - 24d StG) folgendermassen besteuert werden:

- Geldwerte Vorteile aus «echten» Mitarbeiterbeteiligungen – davon ausgenommen sind gesperrte oder nicht börsenkotierte Optionen – sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht dabei dem Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird ein Einschlag von 6 % pro Sperrjahr berücksichtigt, maximal jedoch 60 % für 10 Jahre. Dies entspricht der bisher bereits praktizierten Lösung.

- Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:
  - Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;
  - Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

- Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen – diese gelten ebenfalls als «echte» Mitarbeiterbeteiligungen – werden erst im Zeitpunkt der Ausübung besteuert, wie dies in der bisherigen Praxis bereits in der Regel gemacht wurde. Die steuerbare Leistung entspricht dabei dem Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung der Option, vermindert um den Ausübungspreis.

- Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

- Geldwerte Vorteile aus «unechten» Mitarbeiterbeteiligungen (Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen, rein rechnerisch an Aktienkurse gekoppelte Zahlungen, sog. «Phantom Stock Units») sind im Zeitpunkt ihres jeweiligen Zuflusses steuerbar.

- Für die kantonale **Vermögenssteuer** werden die Mitarbeiteraktien, deren Vorteile im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen erfasst werden, zum Verkehrswert bewertet; allfällige Sperrfristen werden wie bei der Einkommenssteuer mit einem Einschlag angemessen berücksichtigt. Dies war in der bisherigen Praxis nicht der Fall, d.h. bisher wurde der Vermögenswert immer ohne Diskont berücksichtigt.

Mitarbeiterbeteiligungen, bei denen der geldwerte Vorteil erst bei Ausübung des Optionsrechts besteuert wird, sind bei der Zuteilung ohne Steuerwert, d.h. lediglich «pro memoria» zu deklarieren (§ 46 Absätze 7 und 8 StG; zur Vermögenssteuer vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 46 Nr. 1).

- Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen. Dieselbe Bescheinigungspflicht gilt für geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

4. Internationale Sachverhalte

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehung des Ausübungsrechts (sogenannte „Vesting-Periode“) von gesperrten (oder nicht börsenkotierten) Mitarbeiteroptionen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, wird das erzielte Erwerbseinkommen anteilsmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert. Dies entspricht dem international gebräuchlichen, von der OECD vorgeschlagenen Lösungsansatz zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und soll nachfolgend an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel
Der Mitarbeiter X einer ausländischen Muttergesellschaft erhält Optionen, die einer Verfügungssperre von 5 Jahren unterliegen. Bei der Zuteilung wohnt und arbeitet er im Staat A. Nach zwei Jahren wechselt er zur schweizerischen Tochtergesellschaft und arbeitet für diese hier in der Schweiz mehr als 3 Jahre. Die Optionen könnte er nun hier ausüben. Die Aktien seines Unternehmens sind jedoch noch zu wenig gestiegen, weshalb Mitarbeiter X noch mit der Ausübung zuwartet. Im siebten Jahr übt er seine Optionsrechte aus, arbeitet aber zu dieser Zeit im Staat B bei einer anderen Tochtergesellschaft. Der geldwerte Vorteil beträgt CHF 50 pro Option. Nach der neuen Gesetzesbestimmung kann die Schweiz drei Fünftel – also CHF 30 pro Option – und Staat A zwei Fünftel der geldwerten Leistung besteuern. Der Staat B hat hier kein Besteuerungsrecht.

Steuerpflichtige Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses des geldwerten Vorteils ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht (mehr) in der Schweiz haben, haben die vollen oder anteilsmässigen Steuern mittels Quellensteuern zu entrichten, welche von der Arbeitgeberin abzuziehen und zu entrichten sind.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 37 vom 22. Juli 2013 in der aktualisierten Fassung vom 30. Oktober 2020, Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (**Aktualisierung**: insbesondere Praxis betreffend Änderung der Bewertungsmethode)
- BGE vom 6. November 1995; publ. in StE 1996 B 22.2 Nr. 12
- BGE vom 21. Mai 2003; publ. in StE 2003 B 22.2 Nr. 17
- BGE vom 25. Januar 2002 in BStPra 2/2002 (Band XVI), S. 120, Besteuerung von Mitarbeiteraktien
- KtGE vom 27. April 2005 in BStPra 7/2005 (Band XVII), S. 377, Mitarbeiterbeteiligung: Quellensteuer
- Entscheid der StRK Nr. 113/2000 vom 22. September 2000 in BStPra 5/2001 (Band XV), S. 256, Mitarbeiteraktien: Diskontierung
- StGE vom 30. Januar 2004 in BStPra 4/2004 (Band XVII), S. 175, Einmalabfindung in Form von Mitarbeiteroptionen: Zeitpunkt der Bewertung

24 Nr. 5 Nebenerwerb

1. Bedeutung der Qualifikation

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerb hat Auswirkungen auf die Höhe und Bemessung der Berufsauslagen, insbesondere auf die Pauschalabzüge (vgl. 29 Nr. 3).

Gemäss Kurzmitteilung 405 vom 23. Januar 2007 ist seit dem Steuerjahr 2007 bei der **direkten Bundessteuer** beim Pauschalabzug von 20 % für den Nebenerwerb die (bisherige) Unterscheidung zwischen regelmässigem und unregelmässigem Nebenerwerb weggefallen. Jede unselbständige Nebenerwerbstätigkeit berechtigt also zukünftig zum Abzug einer Pauschale von 20 % (Art. 10 der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit, Änderung vom 3. November 2006). In der Kurzmitteilung war noch festgehalten, dass bei den **Staatssteuern** noch eine grobe Unterscheidung vorgenommen werde, bis der entsprechende Verordnungstext angepasst wurde. Diese Anpassung erfolgte mit § 3 Abs. 3 Vo StG in der Fassung vom 23. September 2008, womit auch für die kantonalen Steuern eine analoge Regelung gilt wie für die direkten Bundessteuern (KM 405).

2. Der Begriff des Nebenerwerbs

Im Steuergerichtsentscheid StGE 07-100 vom 7. Dezember 2007, wo allerdings noch die inzwischen weggefallene Unterscheidung zwischen gelegentlichem und regelmässigem Nebenerwerb zu treffen war, wird der Nebenerwerb wie folgt definiert:

«Eine Nebenbeschäftigung bzw. Nebenerwerbstätigkeit ist eine Betätigung ausserhalb des übertragenen Aufgabenbereichs, die üblicherweise dadurch gekennzeichnet ist, dass sie z.B. an einem anderen Arbeitsort, in Benutzung anderer Hilfsmittel, ausserhalb der Arbeitszeit der Hauptbeschäftigung ausgeübt wird. Sie beruht auf einem anderen Rechtsgrund als die Haupterwerbstätigkeit. Nebenerwerb ist ein Erwerb, der **in zeitlicher und finanzieller Hinsicht von untergeordneter Bedeutung** ist. Eine Nebenerwerbstätigkeit liegt in der Regel vor, wenn daneben noch eine Haupterwerbstätigkeit besteht.»

Ein Nebenerwerb setzt somit in der Regel das Vorliegen eines Haupterwerbs voraus. Dies gilt sowohl für unselbständige wie selbständige Tätigkeiten. Wird kein eigentlicher Haupterwerb ausgeübt, wie dies z.B. bei Studierenden oder Rentnerinnen/Rentnern häufig der Fall ist, so hat die Erwerbstätigkeit nur eine untergeordnete Bedeutung und der Lebensunterhalt wird zur Hauptsache aus anderen Quellen als der Erwerbstätigkeit bestritten; es liegt hier ebenfalls Nebenerwerb vor.

Der Haupterwerb kann sich auch aus mehreren Teilzeitanstellungen zusammensetzen. Es kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen von mehreren Teilzeitpensen das jeweils grösste Einkommen als Haupterwerb und sämtliche anderen Einkünfte als Nebenerwerbstätigkeiten anzusehen sind. Grundsätzlich umfasst der Haupterwerb den Grossteil der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, während der Nebenerwerb – auch in zeitlicher Hinsicht – wesentlich geringer ist.

Zur Abgrenzung Haupterwerb/Nebenerwerb dienen in der Regel folgende Kriterien:

Ausübung der (betreffenden) Erwerbstätigkeit

- bei einem anderen Arbeitgeber,
- in einem anderen Tätigkeitsgebiet,
- mit anderen Hilfsmitteln,
- ausserhalb der Arbeitszeit der Haupterwerbstätigkeit(en),
- erzieltes Einkommen ist wesentlich geringer als das Haupteinkommen.

Als Nebenerwerbstätigkeiten gelten beispielsweise Vergütungen für die Tätigkeit in Behörden, Kommissionen (hierfür gelten aber besondere Pauschalregelungen für die Abzüge; vgl. 29 Nr. 3), für andere entgeltliche Tätigkeiten zugunsten des Gemeinwesens, für künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeiten, für Gutachten usw.

Beispiele

Haupterwerb	Buchhalterin zu 100 %
Nebenerwerb	Prüfungsexpertin

Zwei oder mehr Teilzeitstellen werden, selbst wenn sie in verschiedenen Tätigkeitsgebieten liegen, addiert, bis diese zusammen einen Haupterwerb bilden. Erst weitere untergeordnete Tätigkeiten gelten als Nebenerwerb.

Beispiele

Erster Haupterwerb	Kaufmann zu 60 %
Zweiter Haupterwerb	Buchhalter zu 30 %
Nebenerwerb	Lehrer an einem Weiterbildungsinstitut zu 5 %
Erster Haupterwerb	Reinigungsarbeiten zu 20 %
Zweiter Haupterwerb	Hauswart zu 20 %
Dritter Haupterwerb	Nachfüller bei einem Grossverteiler zu 30 %
Nebenerwerb	Platzwart beim lokalen Fussballclub (gegen geringes Entgelt)

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- RS ESTV vom 14. Dezember 2006
- StGE Nr. 100/2007 vom 07.12.2007

24 Nr. 6 Erträge aus Wertschriften

1. Allgemeine

Steuerrechtliche Vermögenserträge sind grundsätzlich Wertzuflüsse, die dem Steuerpflichtigen von dritter Seite als Entgelt für die Zurverfügungstellung von Vermögenswerten zukommen. Abzugrenzen ist der Vermögensertrag vom Kapitalgewinn. Diese Unterscheidung ist für das bewegliche Privatvermögen von besonderer Bedeutung, weil darauf erzielte Kapitalgewinne der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind.

Als steuerbare Einkünfte aus beweglichem Vermögen nennt das Gesetz (§ 24 lit. e - e^{quater} StG-BL) unter anderem:

- Zinsen aus Guthaben jeder Art;
- Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung;
- Dividenden und andere geldwerte Leistungen aus Beteiligungen;
- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen
- Einkünfte aus der Verleihung von Rechten;
- Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds ohne direkten Grundbesitz sowie aus thesaurierenden Anlagefonds;
- Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie (sofern nicht der Vorsorge dienend).

Diese Bestimmung bezieht sich auf das bewegliche **Privatvermögen**. Im Bereich des Geschäftsvermögens gelten die Regeln des Bilanzsteuerrechts. Allerdings ist im Anwendungsbereich der Verrechnungssteuern ebenfalls zwischen Erträgen und Kapitalgewinnen zu unterscheiden. Einzelne Kategorien von Vermögenserträgen werden nachfolgend erläutert.

Als Vermögensertrag im steuerlichen Sinn gilt ein Wertzufluss aus Nutzungsüberlassung von Vermögensrechten wie z.B. Sachen, Forderungen, andere Rechte (z.B. Immaterialgüter). Grundsätzlich muss es sich um solche Wertzuflüsse handeln, die dem Pflichtigen von **dritter Seite** her als Entgelt für das Zurverfügungstellen von Vermögenswerten zufliessen (vgl. Reich, DBG-Kommentar, Art. 20 N 4).

Vermögensertrag ist abzugrenzen vom Kapitalgewinn, der im Privatvermögen grundsätzlich steuerfrei ist. Im Bereich des Privatvermögens erfolgt diese Abgrenzung im negativen Sinne: Entgelte, die für die Veräusserung oder den Substanzverzehr eines Vermögenswertes gezahlt werden, werden nicht als Ertrag qualifiziert. Kein Entgelt für Substanzverzehr bildet die Miete für die Nutzung beweglicher Güter wie z.B. eines Fahrzeuges, die während der Mietdauer abgenutzt werden.

2. Zinsen aus Guthaben

2.1 Allgemeines

Guthaben sind Geldforderungen aller Art wie Darlehen, Bank-, Postguthaben-, Obligationen-, Geldmarktpapiere. Zins bildet das Entgelt für das Überlassen einer Geldsumme, welches in der Regel in Prozenten derselben und nach Massgabe der Zeitdauer bis zur Rückzahlung berechnet wird. Das vom Schuldner stammende Entgelt bildet Nutzungsentgelt (Zins) soweit es nicht zur Schuldentilgung führt. Als Guthabenzinsen qualifizieren nicht nur die vertraglich vereinbarten Entgelte, sondern auch Verzugs- und Schadenszinsen (nicht aber der Skonto als Vorauszahlungsrabatt).

Zinsen werden beim Zinsgläubiger grundsätzlich nach Massgabe der **Fälligkeit** besteuert. Marchzinsen (zwischen den Fälligkeitsterminen aufgelaufene Zinsen) gelten grundsätzlich als noch nicht zugeflossen, auch wenn sie bei einem Gläubigerwechsel vom Erwerber vergütet werden. Eine gesetzlich statuierte Ausnahme bilden Marchzinsen bei der Veräusserung von Obligationen mit Einmalverzinsung (§ 24 lit. e^{bis} StG-BL). Bei anderen einmalverzinslichen Guthaben werden die Zinsen im Zeitpunkt der Fälligkeit besteuert.

2.2 Obligationen

Obligationen sind **schriftliche**, auf feste Beträge lautende **Schuldanerkennungen**, die zwecks kollektiver Beschaffung von Fremdkapital, kollektiver Anlagegewährung oder Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren zu gleichartigen Bedingungen ausgegeben werden und dem Gläubiger zum Nachweis, zur Geltendmachung oder zur Übertragung der Forderung dienen (KS EStV 15/2007, 2.1.1).

Obligationen können unterteilt werden in periodisch verzinsliche (**gewöhnliche**) Obligationen und in **einmalverzinsliche** Obligationen. Für diese ist kennzeichnend, dass im Gegensatz zu den gewöhnlichen Obligationen zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag eine Differenz besteht (Emissionsdisagio bzw. Rückzahlungsagio; Müllhaupt, AG-Kommentar, § 29 N 34).

Die Besteuerung der Erträge von **einmalverzinslichen Obligationen** erfolgt nach besonderen Bestimmungen: Die Veräusserung bzw. die Rückzahlung begründen, bezogen auf den Einmalzins, eine separate Fälligkeit. In der Praxis wird die Bemessung des steuerbaren Vermögensertrages aus einmalverzinslichen Obligationen nach dem Wertzuwachsprinzip oder nach der Differenzmethode vorgenommen. Der Wertzuwachs zwischen Anschaffungsbetrag und Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbetrag ist beim jeweiligen Veräusserer steuerbar (Müllhaupt, a.a.O., N 36). Bei Fremdwährungen ist der jeweilige Tageskurs in Schweizerfranken massgebend (KS EStV Nr. 15/2007 Ziffer 3.2). Italienische Postsparbriefe taxieren beispielsweise als einmalverzinsliche Obligation.

Beispiel Zero-Bond, der zu $ 100 ausgegeben wird

Kurs bei Ausgabe:	$ 100, Wechselkurs $/CHF 1.40
Verkaufspreis:	$ 108, Wechselkurs $/CHF 1.30
Steuerbarer Ertrag:	108 x CHF 1.30 – 100 x CHF 1.40 = CHF 0.40

Obligationen, die sowohl einmal auszuzahlende wie auch periodische Zinsen enthalten, werden als **gemischte einmalverzinsliche** Obligationen bezeichnet. Die Besteuerung der **gemischten** globalverzinslichen Obligationen bzw. der **gemischten** Diskontpapiere danach, was überwiegt (vgl. § 24 Abs. 1 lit e^{bis} in der Fassung vom 26. März 2015, i. K. seit 1.1.2016; zuvor unterlagen gemischt globalverzinsliche Obligationen bei den BL-Staatssteuern einzig den Regeln über periodisch verzinsliche Obligationen). Überwiegt die Einmalverzinsung, wird der periodische Zins nach Massgabe der Fälligkeit und der einmal ausgerichtete Zins bei einer Handänderung oder bei Rückzahlung am Ende der Laufzeit besteuert. Überwiegt die periodische Verzinsung erfolgt die Besteuerung aller Zinsen nach dem Fälligkeitsprinzip. Die Ermittlung, ob die Einmalverzinsung überwiegt, erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen. In der Kursliste sind Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung mit der Bezeichnung IUP (intérêt unique prédominant) gekennzeichnet.

Beispiel aus Kreisschreiben 15/2017 zur Bestimmung der überwiegenden Einmalverzinsung

Eine **gemischte Diskontobligation**, die unter pari zu CHF 788.80 emittiert wurde, bietet einen Jahreszins von CHF 30 und soll nach sechs Jahren zum Nennwert von CHF 1'000 zurückbezahlt werden. Die finanzmathematische Berechnung ergibt eine Gesamtrendite der Obligationen von 7,5 % pro Jahr. Der Jahreszins von CHF 30 entspricht 3,8 % des Anlagewertes von CHF 788.80; das ist mehr als die Hälfte der gesamten Rendite von 7,5 %. Diese Obligation ist daher nicht überwiegend einmalverzinslich.

Verluste, die ein Investor bei einer Handänderung oder der Rückzahlung am Ende der Laufzeit erleidet, können aufgrund einer Sonderregelung mit Erträgen aus IUP in derselben Steuerperiode verrechnet werden.

2.3 Geldmarktpapiere

Geldmarktpapiere sind Obligationen mit einer **festen Laufzeit** von **nicht mehr als zwölf Monaten** (Art. 4 Abs. 5 StG [Stempelsteuergesetz]). Unter diese Kategorie fallen u.a. auch die sog. Geldmarktbuchforderungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die Treasury Bills und die Bankers Acceptances (KS EStV 15/2017 2.1.3). Die Besteuerung erfolgt nach den gewöhnlichen Regeln (Fälligkeitsprinzip).

2.4 Derivative Finanzinstrumente

Charakteristisch für solche Finanzinstrumente ist die Verknüpfung ihres Wertes mit der Wertentwicklung eines Basiswertes. Zu diesen Instrumenten zählen Termingeschäfte und Optionen. Bei beiden Geschäften wird der Erwerb oder der Verkauf einer bestimmten Menge eines Basisguts (z.B. Rohstoffe) zu einem bestimmten Termin zu einem bestimmten fixierten Preis vereinbart. Bei Optionen wird im Unterschied zum Termingeschäft (Futures oder Forwards) ein Recht, nicht aber die Pflicht zum Erwerb (Call) oder zum Verkauf (Put) erworben.

2.5 Kombinierte Produkte

Kombinierte Produkte bestehen aus einem Obligationenteil und einem Optionsteil (PUT/CALL). Dazu zählen Options- und Wandelanleihen, kapitalgarantierte Derivate, Produkte mit Geld- oder Titellieferung (z.B. das Produkt REVEXUS, vgl. Anhang II zum KS EStV 15/2017, Bsp. Nr. 5). Je nach Art des Produkts können die einzelnen Bestandteile Obligation/Option separat gehandelt werden. Der Investor erhält vom Emittenten je nach Ausgestaltung des Produktes und Entwicklung des Basiswertes (z.B. Aktien einer bestimmten Gesellschaft) am Ende der Laufzeit Basistitel oder eine Auszahlung über einen höheren oder tieferen Betrag als die investierte Summe betrug. Im Weiteren können ihm auch periodische Zahlungen zufliessen. Bei diesen Global- und/oder periodisch fliessenden Zahlungen handelt es sich um eine Kombination aus Optionsprämie und Zinsen aus Obligationen. Steuerbar sind nur letztgenannte.

Die Ermittlung des steuerbaren Teils bei kombinierten Produkten hängt davon ab, ob sie als transparent (tatsächlich oder analytisch in die Bestandteile zerlegte Produkte) oder als intransparent zu betrachten sind. Bei transparenten Produkten erfolgt die Besteuerung bzw. die Ermittlung des steuerbaren Teils bei Produkten mit Komponenten nach den Regeln für Obligationen (Ziffer 2.2). Dort, wo die Komponenten nicht separat gehandelt werden, erfolgt die Ermittlung des steuerbaren Teils nach der sogenannten **modifizierten Differenzbesteuerung**. Hier werden die Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung auf dem Obligationenteil analytisch ermittelt (rechnerische Ermittlung der Bondkomponente bei Ausgabe und Modifikation dieses Wertes aufgrund des 5-jährigen Swapsatzes der fraglichen Währung; z.B. am Ende). Bei nicht transparenten Produkten findet die **reine Differenzbesteuerung** Anwendung. Das heisst, dass die volle Differenz zwischen Erwerbs- (bzw. Ausgabe-) und Veräusserungspreis steuerbares Einkommen bildet. **Klassische Options- und Wandelanleihen,** die von einem Inländer emittiert werden, erfahren eine besondere steuerliche Behandlung: es sind die periodischen Zinsen steuerbar; die Differenz zwischen Wert der Anleihe ex Option bei Ausgabe und dem garantierten Rückzahlungsbetrag wird in der Regel nicht als Ertrag erfasst. Weitergehende Ausführungen finden sich im Kreisschreiben EStV 15/2017, Ziffer 3.3 bis 3.6. Bezüglich der Spezialfälle von Produkten und deren Entwicklung wird auf **Anhang III** des erwähnten Kreisschreibens verwiesen.

Hilfsmittel für die Veranlagung: Die EStV führt die derivativen Finanzinstrumente sowie die kombinierten Produkte aus dem In- und Ausland in der jährlich herausgegebenen Kursliste, worin auch die Bondkomponente aufgeführt ist (vgl. Bsp. a.E.). Für die rechnerische Ermittlung der Bondkomponente bzw. der auf diesen Teil entfallenden Differenz bei Veräusserung steht das Bond Floor Pricing als Hilfsmittel zur Verfügung. Dort kann durch Eingabe des Veräusserungsdatums und des Erwerbsdatums die steuerbare Differenz ermittelt werden.

3. Erträge aus Anteilen an Kapitalgesellschaften

3.1 Allgemeines

Als steuerbare Erträge aus Beteiligungen gelten alle geldwerten Leistungen der Gesellschaft an deren Inhaber, die ihren Grund im Beteiligungsverhältnis haben und nicht Rückzahlung des einbezahlten Grundkapitals oder der Kapitaleinlagereserven bilden (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b und Art. 5 Abs. 1bis VStG; Art. 20 Abs. 1 lit. c, Abs. 1bis und Abs. 3 sowie Art. 20a DBG und § 24 lit. e StG-BL). Dies betrifft insbesondere die ordentlichen und ausserordentlichen Dividenden. Sie werden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung ausgerichtet und entsprechend verbucht (d.h. den offenen Reserven belastet) und bilden dementsprechend offene Gewinnausschüttungen.

Steuerbar sind im Weiteren aber auch Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und sämtliche geldwerten Vorteile aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften aller Art, die nicht als Gewinnausschüttungen ausgewiesen sind, und dementsprechend als verdeckt bezeichnet werden. **Beteiligungen** an Kapitalgesellschaften bilden insbesondere Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Stammanteile, Genossenschaftsanteile an in- und ausländischen Gesellschaften. Gründerrechte an einer liechtensteinischen Anstalt zählten ebenfalls zu den Beteiligungspapieren.

Geldwerte Leistungen führen bei der leistenden Gesellschaft zu einer Entreicherung. Dementsprechend steht ihrer Leistung keine angemessene Gegenleistung des Empfängers gegenüber. Handelsrechtlich darf eine Gesellschaft zwar geldwerte Leistungen nur unter Einhaltung der Bestimmungen über die Dividendenausschüttung oder die Tantiemen ausrichten. Erfolgen sie in Missachtung dieser Bestimmungen, liegt in der Regel ein Verstoss gegen das Verbot der Einlagerückgewähr (Art. 680 OR) vor. Das Steuerrecht qualifiziert indessen alle Arten von geldwerten Leistungen als Ertrag aus Beteiligungsrechten, unabhängig davon, ob sie in Einklang mit den handelsrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

3.2 Offene Gewinnausschüttungen

3.2.1 Allgemeines

Zu den Erträgen aus Beteiligungsrechten zählen vorab die ordentlichen oder ausserordentlichen Dividenden. Es handelt sich um Ausschüttungen des laufenden Gewinns oder aus den dafür gebildeten Reserven (Gewinnvortrag; Gewinnreserve; freie Reserve). Rechtsgrund für diese Ausschüttungen bildet ein Beschluss der Generalversammlung der Anteilsinhaber (z.B. GV der Aktionäre; Art 698 OR). Die Ausschüttungen werden zu Lasten der dafür vorgesehenen Reserven verbucht.

3.2.2 Kapitaleinlagereserven

Seit dem 1. Januar 2011 können Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven (KER), die nach dem 1. Januar 1997 gebildet wurden, steuerneutral an die Anteilsinhaber erfolgen. Die Festlegung der steuerlich anerkannten Kapitaleinlagereserven per 1. Januar 2011 erfolgt durch die EStV und die späteren Änderungen im Veranlagungsverfahren der Gesellschaft. Veränderungen der KER sind der Verrechnungssteuer auf dem Formular 170 zu melden.

Die Rückzahlungen von Reserven aus Kapitaleinlagen sind gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG und Art. 3 Abs. 1 VStV in der Abrechnung gesondert auszuweisen und über einen nur diesem Zweck dienenden Coupon auszurichten. Was in der Handelsbilanz den Reserven aus Kapitaleinlagen belastet wird, wird bei der Besteuerung der Anteilsinhaber entsprechend zugeordnet.

Für weitergehende Ausführungen wird auf das Kreisschreiben EStV 29/2010 verwiesen.

3.3 Verdeckte Gewinnausschüttungen

3.3.1 Allgemeines

Mit verdeckten Gewinnausschüttungen werden jene geldwerten Leistungen bezeichnet, die zwar steuerlich als Erträge aus Anteilsrechten qualifizieren, jedoch in den Büchern der leistenden Gesellschaft nicht als Gewinnausschüttung ausgewiesen sind und nicht auf der Grundlage eines formellen Beschlusses der Gesellschafterversammlung basieren.

Verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere in vier Erscheinungsformen vor:

- unterpreislicher Erwerb eines Gegenstandes oder Rechtes von der Gesellschaft;
- überpreislicher Verkauf eines Gegenstandes oder Rechtes an die Gesellschaft;
- Leistung an Anteilsinhaber durch Belastung eines Aufwandkontos (z.B. im Personalaufwand als Spesen verbuchte übersetzte Spesenpauschalen, übersetzte Mietzinsen, übersetzte Saläre usw.);
- Leistung an Anteilsinhaber durch Belastung eines Ertragskontos (z.B. zu tiefe Darlehenszinsen für Darlehen an Aktionär; zu tiefes Entgelt für Warenlieferungen/Dienstleistungen).

Mit dem **Erwerb eines Vermögenswerts über dem Verkehrswert** wird verdeckt Vermögen von der Kapitalgesellschaft auf den Aktionär verlagert. Erfolgt die Einbuchung bei der Gesellschaft zum überhöhten Erwerbspreis, erfolgt in der Steuerbilanz eine Korrektur des überhöhten Wertes zu Lasten der Reserven (Minusreserve).

Bei der **unterpreislichen Veräusserung** an den Aktionär verzichtet die Gesellschaft auf Ertrag. Der Reingewinn wird in der Steuerbilanz entsprechend erhöht im Umfang des Verzichts oder – bei einer Veräusserung unter dem Buchwert – es werden die betreffenden Wertberichtigungen/Abschreibungen aufgerechnet. Zur Bestimmung, ob ein Vermögenswert unterpreislich veräussert oder überpreislich erworben wurde, wird der vereinbarte Preis mit dem Verkehrswert verglichen. Die Bestimmung des Verkehrswertes erfolgt bei Liegenschaften durch eine Schätzung des Bereichs Spezialsteuern, bei Fahrzeugen nach dem Eurotaxwert.

Bei geldwerten Leistungen zu Lasten des Aufwandkontos erfolgt eine Umqualifikation von Aufwand in Gewinnausschüttung. In der Steuerbilanz der Gesellschaft wird der betreffende Aufwand nicht anerkannt und zum steuerbaren Gewinn aufgerechnet. Oft geht es hierbei um übersetzte Vergütungen an Anteilsinhaber für deren Sach- oder Dienstleistungen. Bei geldwerten Leistungen zu Lasten der Erfolgsrechnung verzichtet die Gesellschaft z. G. des Anteilsinhabers auf Ertrag (z.B. bei zu tiefen Darlehenszinsen für Darlehen an Anteilsinhaber). Die Grenze dessen, was angemessen und was übersetzt vergütet wird, bereitet je nach Art der Leistung unterschiedliche Schwierigkeiten. So wird zum Beispiel für Zinsen auf Darlehen von Anteilsinhabern an die Gesellschaft bzw. von der Gesellschaft an die Anteilsinhaber die zulässige Höhe bzw. die Mindestverzinsung periodisch von der EStV mittels eines Rundschreibens publiziert. Bei anderen Leistungen wie z.B. Mieten wird mit Zinsen von vergleichbaren Objekten verglichen; bei Salären an Aktionärsdirektoren behilft man sich mit einer Formel zur Aufteilung des Gewinns auf Salär und Gewinnausschüttung.

3.3.2 Voraussetzungen der geldwerten Leistung und Beweisführungslast

Eine geldwerte Leistung an Anteilsinhaber liegt vor bei:

a) Missverhältnis zwischen Leistung/Gegenleistung;
b) Beteiligungsverhältnis (Anteilsinhaber oder diesem nahestehende Person);
c) Bewusstsein der handelnden Organe.

Sind die beiden erstgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird das Wissen der handelnden Organe vermutet. Dementsprechend hat die betroffene Gesellschaft den Gegenbeweis zu führen.

Die Aufrechnung einer geldwerten Leistung bei der leistenden Gesellschaft ist keine Voraussetzung für eine Besteuerung der Erträge beim Anteilsinhaber. Erfolgte jedoch auf Stufe der Gesellschaft eine Aufrechnung in deren Veranlagung, kann diese auch bei der Veranlagung des Anteilsinhabers zu Grunde gelegt werden. Allerdings ist es diesem nicht verwehrt, im Veranlagungsverfahren Einwände gegen den Tatbestand der geldwerten Leistung vorzubringen, bzw. den Entlastungsbeweis zu führen. Die Veranlagungsbehörden der Gesellschaft machen bei einer Aufrechnung regelmässig eine Meldung zu Handen der Akten der betroffenen Anteilsinhaber. Den für die natürliche Person zuständigen Veranlagungsbehörden obliegt dann deren Bearbeitung.

3.3.3 Darlehen an Aktionäre

Darlehen an Aktionäre kommen bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften häufig vor. Sie werden als echte Darlehen anerkannt, wenn deren Rückzahlung nicht zum Vornherein als gefährdet erscheint. Ob die Rückzahlung gefährdet erscheint, hängt von der Bonität des Schuldners und der Sicherheiten ab.

Erscheint die Rückzahlung schon bei Begründung als gefährdet, ist anzunehmen, dass das Darlehen einem Dritten so nicht gewährt worden wäre, und dieses ist deshalb aus steuerlicher Sicht als simuliert zu qualifizieren. Dies hat bei der Gesellschaft zur Folge, dass das Darlehen zu Lasten der Reserven in der Steuerbilanz ausgebucht (Minusreserve) und die spätere Abschreibung gegen Auflösung der Minusreserven aufgerechnet wird. Beim Anteilsinhaber erfolgt die Besteuerung einer geldwerten Leistung im Zeitpunkt der Begründung.

Bei Erhöhungen von bestehenden – als echt qualifizierten – Darlehen wird ebenfalls geprüft, ob die Rückzahlung als gefährdet erscheint. Falls ja, wird die Erhöhung als simuliert qualifiziert.

3.4 Erwerb eigener Beteiligungsrechte

3.4.1 Allgemeines

Der Erwerb eigener Beteiligungsrechte stellt eine direkte Teilliquidation dar, wenn die Beteiligungsrechte zwecks Kapitalherabsetzung erworben wurden. Dasselbe gilt, soweit der Erwerb den Rahmen von Art. 659 oder von Art. 783 OR überschreitet (Art. 4a Abs. 1 VStG).

Eine Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 % des Aktienkapitals nicht übersteigt (659 Abs. 1 OR). Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namenaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 %. Die über 10% des Aktienkapitals hinaus erworbenen Namenaktien mit Übertragbarkeitsbeschränkung müssen innerhalb von zwei Jahren veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden (Art. 659 Abs. 2 OR).

Gemäss Art. 4a Abs. 2 liegt auch eine direkte Teilliquidation vor, wenn die Beteiligungsrechte im Rahmen der nach OR zulässigen Quoten (10 %) erworben wurden, jedoch nicht innert sechs Jahren wieder veräussert werden. Bezüglich eines allfälligen Stillstands der Frist zur Wiederveräusserung vgl. Art. 4a Abs. 3 VStG (max. sechs Jahre).

Die Auslösung der Besteuerung zufolge Teilliquidation erfolgt demgemäss sofort, wenn

- Beteiligungen im Hinblick auf eine Kapitalherabsetzung erworben werden;
- Beteiligungen über die nach OR zulässige Quote erworben werden.

Auf Beteiligungen, die im zulässigen Rahmen erworben werden, erfolgt sie nach Ablauf der Wiederveräusserungsfristen von zwei (Erwerb im Zusammenhang mit Veräusserungsbeschränkungen, soweit die 10%-Quote überschritten ist), sechs bzw. zwölf Jahren (mit Friststillstandsgrund).

3.4.2 Steuerfolgen für die veräussernden Anteilsinhaber und die Gesellschaft

Führt der Erwerb eigener Aktien bzw. Anteilsrecht nach den genannten Regeln zu einer Teilliquidation, wird beim **Veräusserer** jener Teil des Veräusserungserlöses, der nicht anteiliges Grundkapital und anteilige Kapitaleinlagereserven bildet, als Ertrag besteuert. Die Realisation des Ertrages erfolgt in dem Zeitpunkt, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (KS EStV 5/1999 Ziffer 4.2b und 2.5). In jenen Fällen, wo die Besteuerung nicht sofort erfolgt, sondern nach unbenutztem Ablauf einer Wiederveräusserungsfrist, findet die Realisation somit nicht in der Veräusserungsperiode, sondern erst in jener Periode, wo die Frist abläuft, statt.

Bei der erwerbenden Gesellschaft werden – soweit nicht handelsrechtlich eine Kapitalherabsetzung vorliegt und entsprechend verbucht ist – die eigenen Beteiligungsrechte zu Lasten des steuerlichen Eigenkapitals ausgebucht (Minusreserve). Die Gesellschaft hat bei Eintritt der Teilliquidation die **Verrechnungssteuer** abzurechnen und auf den Veräusserer zu **überwälzen**. Kann sie in Fällen, wo zwischen Erwerb und Fristablauf ein längerer Zeitraum liegt, die Steuer vom Veräusserer nicht mehr erhältlich machen, drohen ihr die Aufrechnung ins Hundert (vgl. KS EStV 5/1999, Ziff. 3.6). Dementsprechend führt dies auch beim Veräusserer zu einem höheren Bruttoertrag.

Die von den Verrechnungssteuerbehörden festgestellten steuerbaren Erträge aus Teilliquidation zufolge eines Aktienrückkaufs sind sowohl in der Kursliste der EStV als auch im WVK hinterlegt.

3.5 Mantelhandel

Die Übertragung von Anteilsrechten an faktisch oder formell liquidierten Gesellschaften qualifiziert als Mantelhandel. Von einer faktisch liquidierten Gesellschaft wird bereits dann ausgegangen, wenn die Aktiven der Gesellschaft im Wesentlichen nur noch aus liquiden Mitteln bestehen und keine betriebliche Tätigkeit mehr vorliegt.

Steuerrechtlich wird bei solchen Transaktionen von einer Liquidation mit anschliessender Neugründung ausgegangen. In Bezug auf die direkten Steuern bedeutet dies die Ausschüttung des Liquidationsergebnisses an die Anteilsinhaber. Diese bildet steuerbaren Ertrag, soweit sie nicht Rückzahlung von Grundkapital oder Kapitaleinlagereserven (vgl. Ziffer 3.2.2) bilden. Falls die Gesellschaft eine Unterbilanz aufweist, ergeben sich aus der Übertragung der Anteilsrechte keine steuerbaren Ausschüttungen. Jedoch liegt eine geldwerte Leistung an den neuen Anteilsinhaber vor, falls durch laufende operative Gewinne die Unterbilanz beseitigt bzw. das nicht gedeckte Grundkapital wieder geschaffen wird.

3.6 Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhung

Bei der direkten Bundessteuer sind Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen zu Lasten der übrigen Reserven steuerbarer Ertrag bei den Beteiligungsinhabern (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG). Bei der Staatssteuer wurde vor dem Jahr 2016 (noch) keine Steuer ausgelöst. Eine Besteuerung erfolgt erst bei Liquidation oder Teilliquidation (§ 204 StG-BL; z.B. bei den Liquidationstatbeständen zufolge Rückkauf eigener Aktien). Wird die

Gratisaktie oder die Aktie mit Gratisnennwerterhöhung weiterveräussert, geht die latente kantonale Steuerlast auf den Erwerber über (soweit dieser im Kanton Basel-Landschaft wohnt). Ab der Steuerperiode 2016 ist der Besteuerungszeitpunkt identisch mit demjenigen bei der direkten Bundessteuer (§ 24 lit. e StG-BL).

3.7 Indirekte Teilliquidation

Gemäss § 25bis Abs. 1 lit. a StG-BL und Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG wird der Erlös aus Veräusserung einer Beteiligungsquote von mindestens 20 % des Privatvermögens ins Geschäftsvermögen des Erwerbers als Beteiligungsertrag qualifiziert, soweit unter Mitwirkung des Verkäufers innert fünf Jahren seit der Veräusserung Mittel der veräusserten Gesellschaft (sog. Zielgesellschaft) an die Käuferin ausgeschüttet werden, die im Zeitpunkt des Verkaufs bestanden und ausschüttbar waren. Dementsprechend sind folgende Tatbestandselemente von Bedeutung:

- steuersystematischer Wechsel der Beteiligungen vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen;
- Entnahme von im Zeitpunkt des Verkaufs vorhandenen ausschüttbaren Mitteln innert fünf Jahren seit Verkauf (Substanzdividende);
- Mitwirkung des Verkäufers.

Die EStV hat zu den Kriterien ein Kreisschreiben erlassen (KS EStV Nr. 14/2007), auf welches grundsätzlich verwiesen wird. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf einzelne in der Praxis oft auftauchende Fragen.

Beim **Kriterium der ausschüttbaren Mittel** wird sowohl auf die Ausschüttbarkeit gemäss den formellen handelsrechtlichen Bestimmungen als auch unter dem Gesichtspunkt der Betriebsnotwendigkeit abgestellt. Die kleinere der beiden Grössen ist für die Bestimmung des Umfangs der ausschüttbaren Mittel massgebend (Prinzip der kleinsten Grösse). Unter dem Gesichtspunkt der handelsrechtlichen Ausschüttbarkeit geht es um die Bestimmung der Reserven, über welche handelsrechtlich vor der Transaktion ein entsprechender Dividendenbeschluss erfolgen könnte. Unter dem Gesichtspunkt der nicht betriebsnotwendigen Mittel geht es um die Bestimmung der Aktiven, welche tatsächlich im Zeitpunkt der Transaktion für eine Ausschüttung verfügbar sind.

Beispiel:
Die Beteiligung an der X-AG wird am 1. Juni 2012 für CHF 5 Mio. an eine Akquisitionsgesellschaft veräussert. Die X-AG weist im Abschluss 31.12.2011 folgende Bilanzpositionen aus:

Bilanz X-AG per 31.12.2011

	TCHF	TCHF	
Flüssige Mittel	700	550	Kurzfristiges Fremdkapital
Forderungen	300	200	Rückstellungen
Darlehen an Aktionär	500	100	Transitorische Passiven
Vorräte	500	2'000	Langfristiges Fremdkapital
Transitorische Aktiven	100	200	Aktienkapital
Bewegliches Anlagevermögen	200	100	Gesetzliche Reserven
Immobilien	2'000	900	Freie Reserven
		250	Bilanzgewinn
Total	4'300	4'300	

Die passivseitig ausschüttbaren Mittel entsprechen, da aktienrechtlich keine weiteren gesetzlichen Reserven mehr zu bilden sind, den freien Reserven und dem Bilanzgewinn und betragen TCHF 1'150. Die aktivseitig ausschüttbaren – nicht betriebsnotwendigen Mittel können nicht exakt bestimmt werden anhand dieser Bilanz. Immerhin lässt sich abschätzen, dass deren mutmasslicher Umfang den Betrag von TCHF 1'150 nicht übersteigen dürfte, d.h. als ausschüttbare Mittel wohl höchstens dieser Betrag resultieren dürfte. Allerdings ist für die Bestimmung der nicht betriebsnotwendigen Mittel auf den Zeitpunkt der Veräusserung abzustellen (1. Juni 2012).

Ausschüttungen innerhalb der Sperrfrist, die aus dem seit der Veräusserung erzielten Gewinn erfolgen, fallen nicht unter den Tatbestand der indirekten Teilliquidation. **Ausschüttungen aus im Veräusserungsjahr** erzielten ordentlichen Gewinnen können daher grundsätzlich an die Käuferin erfolgen. Soweit solche im Veräusserungsjahr erzielten Gewinne aus ausserordentlichen Erträgen, die vor der Veräusserung realisiert wurden, stammen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob deren «Überlassung» an die Käuferin als tatbestandsmässige Ausschüttung qualifiziert. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Verkäufer vor Veräusserung die Liquidation von nicht betriebsnotwendigen Anlagegütern (z.B. eine Kapitalanlageimmobilie) mit erheblichen stillen Reserven (noch) selbst veranlasst hat und den Bezug des betreffenden Gewinnanteils der Käuferin überlässt.

Als tatbestandsmässige **Ausschüttung** qualifiziert sowohl eine durch Gesellschaftsbeschluss veranlasste Dividende als auch jede andere Art einer geldwerten Leistung, welche die seit der Transaktion erzielten Gewinne übersteigt. Auch eine Absorptionsfusion der Zielgesellschaft durch die Käuferin führt zur Ausschüttung. Dies betrifft insbesondere auch Darlehen der Zielgesellschaft an die Käuferin, welche dem Drittvergleich nicht standhalten. Solche Darlehen treten namentlich in zwei Konstellationen auf:

a) Käuferin ist eine mit minimalem Eigenkapital gegründete Akquisitionsgesellschaft, die von einer natürlichen Person (wirtschaftliche Erwerberin) als Vehikel zur Abwicklung der Transaktion eingesetzt wird. Soweit das von der Bank oder Dritten erhältliche Fremdkapital und die vom Erwerber verfügbaren Mittel nicht ausreichen, gewährt die Zielgesellschaft ein Darlehen oder sie leistet Sicherheit für ein Verkäuferdarlehen. Solche Darlehen der Zielgesellschaft müssen dem Drittvergleich punkto Verzinsung, Sicherheit und Rückzahlung (z.B. eines Liquiditäts- und Amortisationsplanes) entsprechen. Aus dem Umstand, dass solche Darlehen gewährt werden, kann auf das Vorliegen von nicht betriebsnotwendigen Mitteln geschlossen werden.
b) Käuferin ist eine Gesellschaft, die zu einem (meist) wirtschaftlich leistungsfähigen Konzern gehört. Da der Konzern grundsätzlich die liquiden Mittel zentral verwaltet (z.B. mittels Cash-Pooling), wird dieser oft kurz nach dem Erwerb der Zielgesellschaft deren liquide Mittel gegen Darlehen an die Konzerngesellschaft überweisen. Auch in diesen Fällen hat die Darlehensgewährung dem Drittvergleich zu entsprechen. Einzubeziehen sind hierbei u.a. auch die Risiken eines Cash-Poolings wie zum Beispiel aus Haftung für eine zahlungsunfähige am Pool beteiligte Konzerngesellschaft.

Der Tatbestand der indirekten Teilliquidation erfordert nebst dem steuersystematischen Wechsel der veräusserten Beteiligungsrechte und der Substanzdividende innerhalb der Fünfjahresfrist die **Mitwirkung** des Veräusserers. Diese kann eine aktive sein, indem der Verkäufer zum Beispiel die für die Substanzdividende erforderlichen Vorkehren selbst trifft oder einleitet. Sie kann aber auch passiv erfolgen, indem der Verkäufer keine Vorkehren zur Vermeidung einer Substanzdividende trifft, obschon eine solche nach den Umständen vorhersehbar war. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für die Veranlagungspraxis davon auszugehen, dass dieses Kriterium «niederschwellig» ist und eine Mitwirkung vermutet werden kann, sobald aufgrund der konkreten Konstellation bei Käuferin und Zielgesellschaft mit der Möglichkeit einer Mittelentnahme gerechnet werden muss. In der Regel ist dies bereits beim Vorliegen von ausschüttbaren Mitteln der Fall. Die blosse Statuierung einer Klausel im Kaufvertrag, wonach die Käuferin bei Haftungsfolgen während fünf Jahren keine Vorkehren treffen darf, die den Tatbestand der indirekten Teilliquidation erfüllen, entlastet den Verkäufer nicht.

In der Praxis werden im Hinblick auf die Veräusserung von Beteiligungen des Privatvermögens an eine Kapitalgesellschaft oftmals sogenannte «**Rulings**» eingeholt. D.h. die Steuerbehörde wird schriftlich unter Offenlegung der Transaktion angefragt, ob die konkret geplante Transaktion den Tatbestand der indirekten Teilliquidation erfüllt. Da es allerdings in solchen Fällen auch um einen künftigen Sachverhalt geht, erfolgt in der Regel keine abschliessende Beurteilung. Insbesondere werden grundsätzlich keine Bewertungen der nicht betriebsnotwendigen Substanz oder zur Mitwirkung vorgenommen (vgl. Ziffer 4.6.4 KS ESTV Nr. 14/2007). Es empfiehlt sich bei schriftlichen Anfragen regelmässig, die aktuellsten Bilanz- und Erfolgsrechnungen der Zielgesellschaft, sowie den Veräusserungsvertrag einzuverlangen.

Dort wo keine schriftlichen Anfragen erfolgen, werden Beteiligungsveräusserungen meistens erst im Rahmen der Prüfung des Wertschriftenverzeichnisses festgestellt. In diesen Fällen ist es angezeigt, die Veräusserungsdokumentationen einzuverlangen und die seit der Veräusserung erfolgten Ausschüttungen der Zielgesellschaft zu prüfen.

3.8. Transponierung (Veräusserung an sich selbst)

Werden Beteiligungsrechte mit einer Beteiligungsquote von mindestens 5 % des Privatvermögens an eine vom Übertragenden beherrschte Gesellschaft übertragen, wird jener Teil des Aktienkapitals, der Kapitaleinlagereserven oder der Gutschriften an den übertragenden Beteiligungsinhaber als steuerbare Ausschüttung qualifiziert, der den Nennwert und die Kapitaleinlagereserven der übertragenen Gesellschaft übersteigt (vgl. Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG; § 25bis Abs. 1 lit. b StG-BL). Die übernehmende Gesellschaft gilt für diesen Tatbestand als beherrscht, wenn die Beteiligung mehr als 50 % des Stamm- oder Grundkapitals ausmacht.

Bei der Transponierung erfolgt die Realisation des Beteiligungsertrages mit der rechtswirksamen Vornahme der Transaktion. Die tatbestandsmässige Übertragung von Beteiligungen kann sowohl an eine bestehende als auch in eine neu zu gründende selbstbeherrschte Gesellschaft erfolgen. Die Beteiligungsübertragung kann mit oder ohne Kapitalerhöhung erfolgen. Erfolgt sie mit Bildung oder Erhöhung von Grundkapital, handelt es sich handelsrechtlich entweder um eine Sacheinlage oder um eine Sachübernahme. Bei der reinen Sacheinlage wird mit der Einlage ausschliesslich der Ausgabepreis – der zu pari oder über pari erfolgen kann – liberiert. Bei der Sachübernahme wird vorgesehen, dass die anteilsrechtsausgebende Gesellschaft die zu übernehmenden Beteiligungen ganz oder teilweise (in Kombination mit einer Sacheinlage) käuflich erwirbt.

In der früheren Praxis der EStV wurden Nachfolgeregelungen mittels sogenannter **Erbenholding** (Veräusserer überträgt seine Beteiligungen an eine von seinen Nachkommen gegründete Holding) unter dem Tatbestand der Transponierung gewürdigt. Diese Praxis wurde nach dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. Juni 2004 aufgegeben. Aufgrund der seit 1. Januar 2008 geltenden gesetzlichen Regelung werden Übertragungen an Erbenholdings grundsätzlich unter dem Tatbestand der **indirekten Teilliquidation** gewürdigt, solange die Beteiligung des Veräusserer an der Erbenholding unter 50 % bleibt.

4. Erträge aus Anlagefonds (ohne direkten Grundbesitz)

4.1 Allgemeines

Anlagefonds sind vertragliche kollektive Kapitalanlagen. Sie können als vertragliche Anlagefonds, als Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder als juristische Person mit festem oder variablem Kapital (SICAV) ausgestaltet sein. Entsprechend der Rechtsform und der Ausgestaltung der Rechte der Anleger wird zwischen offener und geschlossener kollektiver Kapitalanlage unterschieden. An einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen müssen spätestens ein Jahr nach der Lancierung mindestens fünf Gesellschafter beteiligt sein (KS EStV Nr. 25/2009, Ziffer 1.2). Die Praxis der Eidg. Steuerverwaltung verlangt diese Mindestzahl auch für kollektive Kapitalanlagen in einer anderen Rechtsform.

4.2 Kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Aufsichtsrechts

Kollektive Kapitalanlagen sind im Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) geregelt. Von diesem Gesetz geregelte schweizerische kollektive Kapitalanlagen kommen in vier Rechtsformen vor:

Offene kollektive Kapitalanlagen:

- **Vertraglicher Anlagefonds**: Er basiert auf einem Vertrag zwischen Fondsleitung, Depotbank und den Anlegern. Die Anleger haben ein Recht auf Rückgabe ihrer Anteile.

- **Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)**: Es handelt sich um eine Kapitalgesellschaft, errichtet in Anlehnung an die lux. Regeln zur SICAV und den aktienrechtlichen Bestimmungen des OR. Die Anleger sind Aktionäre und haben das Recht auf Rückgabe der Anteile. Das für den Anlegerteil bestimmte Gesellschaftskapital ist variabel.

Geschlossene kollektive Kapitalanlagen:

- **Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)**: Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft nach OR mit alleinigem Zweck der kollektiven Kapitalanlage und die dem Publikumsanleger offensteht (z.B. bei Aktienzeichnungsprozedere). Dem OR entsprechend ist das Kapital fest und ein Rückgaberecht für Anteile besteht nicht. Die Gesellschaft muss eine Depotbank bestimmen.

- **Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlage**: Es handelt sich um eine Personengesellschaft nach OR, wobei hier im Speziellen eine CH-Aktiengesellschaft als unbeschränkt haftende Komplementärin besteht. Anleger ohne Rückgaberecht sind Kommanditäre; es müssen mindestens 5 Anleger sein.

Alle vier Formen der kollektiven Kapitalanlage bedürfen einer Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht des Bundes (FINMA). Andere Vehikel oder Organisationsformen, die sich auch mit Kapitalanlagen beschäftigen, sind nicht im KAG geregelt (z.B. Investment-Clubs, Holdinggesellschaften, Anlagestiftungen etc.).

4.3 Grundsätze der Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen

Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sind steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen (§ 24 lit. e^{ter} StG-BL). Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Art. 58 KAG sowie Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Diesen Bestimmungen entsprechend werden kollektive Kapitalanlagen im Sinne des KAG je nach deren Rechtsform oder Anlagen unterschiedlich besteuert. Als **transparent** (Anlageteil eines Investors) und der **Treuhandkonzeption** folgend werden grundsätzlich behandelt und somit **einstufig** besteuert:

- der vertragliche Anlagefonds;
- die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV);
- die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.

Darüber hinaus liegt Einkommen aus kollektiven Kapitalanlagen auch vor, wenn der entsprechende Typus nicht dem aufsichtsrechtlich geprägten Geltungsbereich des KAG untersteht. Entscheidend für die Qualifikation als Einkommen aus kollektiver Kapitalanlage ist letztlich, dass die Fondsleitung oder die Organe der SICAV und KGK selbständig handeln und die Anleger kein Weisungsrecht ihnen gegenüber haben (KS EStV 25/2009 Ziffer 3.3.1).

Mangels eines Weisungsrechts gegenüber den Organen können Anleger **nicht als Wertschriftenhändler** zufolge Zurechnung des Handelns des Fondsmanagements besteuert werden. Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung bei den Anlegern. Soweit jedoch solche Kapitalanlagen **direkten** Grundbesitz halten, erfolgt die Besteuerung beim Fond direkt (beim «Treuhänder», an Stelle der Anleger) und zwar nach den Bestimmungen über die juristische Person (vgl. 66 Nr. 1).

Nicht als transparent behandelt und damit sowohl nach § 24 lit. e als auch nach § 52 Abs. 2bis StG besteuert werden **Investmentgesellschaften mit festem Kapital**, sogenannte SICAF. Hier findet eine Besteuerung auf zwei Stufen (Investmentgesellschaft und Anteilsinhaber) analog den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften und ihrer Beteiligungsinhaber statt.

4.4 Ausländische kollektive Kapitalanlagen

Kollektive Kapitalanlagen, die nach ausländischem Recht errichtet werden oder ihren Sitz im Ausland haben, müssen in aufsichtsrechtlicher Hinsicht, wenn sie in der Schweiz vertrieben werden, einen zugelassenen Vertreter haben.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen sind aufgrund folgender Gleichstellungsregeln steuerlich schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gleichzustellen (vgl. KS EStV 25/2009 Ziffer 4.6.1 ff.):

1. Anlageformen, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind (d.h. einen zugelassenen Vertreter haben); oder
2. Anlageformen, welche im Ausland einer anerkannten Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen unterstehen (eine Liste der anerkannten Aufsichten findet sich in Anhang 2 des KS EStV 25/2009); oder
3. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete offene Anlageformen,
   a. deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
   b. die ihren Sitz im Ausland haben; und
   c. deren Anleger gegenüber der Anlageform oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum NAV (Nettovermögen) haben; oder
4. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete geschlossene Anlageformen,
   a. deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
   b. die ihren Sitz im Ausland haben.

Gemäss dem **Entscheidbaum**, Anhang III zum Kreisschreiben EStV 25/2009, sind zusätzlich die Kriterien Rückgaberecht des Anteilinhabers und SICAF-Ähnlichkeit zu prüfen (d.h. z.B. eine personengesellschaftliche Struktur ist auch bei fehlendem Rückgaberecht als Fonds qualifizierbar). Zudem müssen es ein Jahr nach der Lancierung mindestens fünf Anleger sein (vgl. Ziffer 1.2 des KS EStV 25/2009). Punkto Nachweis der auf Kapitalgewinne entfallenden Ausschüttungen oder thesaurierten Gewinne müssen ausländische Anlagefonds Abschlüsse, welche nach einem anerkannten GAAP erstellt und von einer externen Revisionsgesellschaft geprüft wurden, erstellen und dem Anleger und der EStV zugänglich zu machen (KS EStV 25/2009, Ziffer 4.6.3). Für weitergehende Ausführungen wird auf das erwähnte Kreisschreiben verwiesen.

4.5 Besteuerung der Erträge, die nicht aus direktem Grundbesitz stammen

Gemäss der erwähnten Gesetzbestimmung sind Erträge auf Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen steuerbar. Bezogen auf Anteile im Privatvermögen sind dies jene Teile des Jahresergebnisses einer kollektiven Kapitalanlage, welche von **Erträgen** des angelegten Vermögens stammen. Kapitalgewinne sind dementsprechend, da im Privatvermögen steuerfrei, auszuklammern. Dies setzt allerdings voraus, dass die Kapitalgewinne in der Jahresrechnung separat ausgewiesen (thesaurierende Fonds) oder über einen separaten Coupon ausgeschüttet werden.

Bezüglich der Ausschüttungen kann zwischen Thesaurierungsfonds und Ausschüttungsfonds unterschieden werden. Besteuert werden allerdings die genannten jährlichen Erträge[1] bei beiden Fonds-Typen. Steuerauslösend sind die tatsächlichen Ausschüttungen, die im Abschluss ausgewiesenen, thesaurierten Erträge und die bei Liquidation des Fonds bis dato noch nicht besteuerten Erträge. Keine Besteuerung ausgelöst wird bei Veräusserung und bei Rückgabe der Anteile. **Die steuerlich massgeblichen Erträge werden in der Kursliste HB der EStV publiziert** (KS EStV 25/2009, Ziffer 3.3.2).

Hierbei ist **zu beachten**, dass diese Kursliste per Anfang eines Steuerjahres, was **thesaurierende Fonds** betrifft, noch nicht vollständig ist, da die Rechnungsabschlüsse dieser Fonds in der Regel erst im Verlaufe des erwähnten Steuerjahres eintreffen und von der EStV geprüft werden können. Die betreffenden Erträge fehlen daher oft auch in den Steuerausweisen der depotführenden Banken, welche meistens am Anfang des Steuerjahres erstellt werden.

4.6 Verrechnungssteuern

Sowohl die thesaurierten als auch die ausgeschütteten Erträge auf Anteilen, die von einem Inländer oder von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer (näheres siehe in KS EStV 24/2009, Ziffer 3.1.2) ausgegeben sind, unterliegen der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG), soweit sie nicht aus direktem Grundbesitz stammen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b VStG). Spezifische Bestimmungen bestehen für ausschüttende und für thesaurierende Fonds bezüglich Fälligkeit und Ablieferung (vgl. hierzu KS 24/2009, Ziffer 2.1.5.3 f.).

[1] Vgl. Kurzmitteilung 156 (heute teilweise überholt, was die angeführten Kreisschreiben betrifft): Im Gegensatz zu den übrigen Anlagefonds werden bei den sog. Wertzuwachs-Anlagefonds die erzielten Erträge gemäss den bestehenden Reglementen nicht an den Zertifikatsinhaber ausgeschüttet, sondern sogleich wieder investiert. Nach Ansicht der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, wird mit der entsprechenden Buchung der dem Anteilseigner zustehende Ertrag steuerrechtlich realisiert, so dass er als Vermögensertrag steuerbar ist. Der Verzicht des Anteilseigners auf Ausschüttung ist diesbezüglich nicht relevant, da er lediglich in der Absicht erfolgt, den betreffenden Betrag wieder anzulegen.

Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuern haben natürliche und juristische Personen, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung rückerstattungsberechtigt sind (insbesondere Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hatten). Die Rückerstattung erfolgt via die Wertschriftenverzeichnisse in der Steuererklärung oder über separate Formulare (z.B. Formular 25, oder Formular S-167 für Erbengemeinschaften).

Für **Ausländer** erfolgt die (Teil-)Rückerstattung nach Massgabe der Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen. In Bezug auf die Erhebung der Verrechnungssteuer besteht für Anteile von Ausländern eine Besonderheit: Grundsätzlich haben Inhaber von Anteilen mit Domizil im Ausland Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, sofern die damit belasteten Erträge zu mindestens 80 % aus ausländischen Quellen entstammen. Im Sinne einer Vereinfachung ist es auch möglich, dass der Fonds gegenüber der EStV glaubhaft machen kann, dass 80 % der Erträge aus ausländischen Quellen stammen und statt der Steuerentrichtung der Ertrag unbelastet gegen Domizilerklärung (sogenanntes **Affidavid**) an den Ausländer ausbezahlt wird (Art. 27 VStG; Art. 34 ff. VStV).

5. Besteuerung von Erträgen aus Anlagefonds mit direktem Grundbesitz

Wie erwähnt, werden Erträge aus Anlagefonds mit direktem Grundbesitz direkt beim Fonds nach den Bestimmungen über juristische Personen mit den für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen geltenden (tieferen) Steuersätzen besteuert (§ 66 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2bis StG-BL). Unter die Gewinnsteuer fallen sowohl Erträge aus dem Immobiliarvermögen als auch Kapitalgewinne (Kanton: wiedereingebrachte Abschreibungen/Wertberichtigungen; Bund gesamter Kapitalgewinn, vgl. KS EStV, 25/2009, Anhang 1, Ziffer 5.1.2). Wertzuwachsgewinne bei Realisation zufolge Veräusserung unterliegen im Kanton der Grundstückgewinnsteuer. (Vgl. im Übrigen 66 Nr. 1).

6. Rückerstattung von Retrozessionen

6.1 Allgemeines

Aufgrund verschiedener Bundesgerichtsurteile wurden Banken und Vermögensverwalter gestützt auf Art. 400 OR verpflichtet, die ihnen vergüteten Retrozession dem Kunden (Anleger), dessen Vermögen sie verwalten, herauszugeben. Die Anleger können allerdings auch kraft vertraglicher Vereinbarung auf eine Herausgabe solcher Vergütungen verzichten. Ob im Einzelfall eine Herausgabepflicht besteht, hängt von den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern bzw. der Bank ab. Die Anforderungen an die Gültigkeit eines Verzichts auf die Herausgabe von Retrozessionen sind hoch – in der Regel genügt ein Platzieren in umfangreichen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

6.2 Steuerfragen

Für die Beurteilung, ob Anleger die ihnen – in der Regel nachträglich – herausgegebenen Retrozessionen als Einkommen versteuern müssen, ist die Art der Retrozession von Bedeutung. Es wird unterschieden, zwischen **Bankenretrozessionen** und **Produkteretrozessionen** (auch Bestandespflegekommissionen genannt).

- **Bankenretrozessionen** sind auf erhöhe Courtagen zurückzuführen, welche dem Anleger belastet werden. Sie stehen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertschriften und bilden grundsätzlich keine abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten. Da somit davon auszugehen ist, dass diese Gebühren nicht abgezogen werden konnten, bildet auch deren – in der Regel nachträgliche – Rückerstattung kein steuerbares Einkommen.

- Bei **Produkteretrozessionen** wird vom Produkteanbieter (zum Beispiel ein Anlagefonds oder ein Anbieter von kombinierten Produkten) ein Teil seiner Verwaltungskosten («Management Fees») an die Vermögensverwalter, welche die betreffenden Produkte für ihre Anleger erwerben bzw. in deren Depots halten, vergütet. Die Herausgabe solcher Retrozessionen an den Anleger führt bei diesem zu steuerbarem Einkommen bzw. steuerbarem Produkteertrag.

Die herausgegebenen Retrozessionen sind deklarationspflichtig. Nach der allgemeinen Beweislastregel hat die steuerpflichtige Person den **Nachweis** zu erbringen, dass es sich bei diesen Vergütungen um eine steuerneutrale Erstattung von erhöhten Courtagen handelt.

7. Stillhalter-Option (KM 157)

Bei der Stillhalter-Option verpflichtet sich der Optionsgeber (Stillhalter), sich während einer vertraglich vereinbarten Zeit «stillzuhalten», d.h. das der Option zugrunde liegende und in seinem Eigentum befindliche

Wertpapier nicht zu veräussern bzw. für einen allfälligen Kauf durch den Optionsnehmer zur Verfügung zu halten. Die Steuerfolgen wurden in der Kurzmitteilung 157 (Anhang) festgehalten. Solche Rechtsgeschäfte sind heute kaum mehr gebräuchlich.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 29/2010 Kapitaleinlageprinzip
- KS EStV Nr. 22/2008 Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs
- KS EStV Nr. 25/2009 Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger
- KS EStV Nr. 24/2009 Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben
- KS EStV Nr. 15/2017 Obligationen und derivative Finanzinstrumente
- KS EStV Nr. 14/2007 Indirekte Teilliquidation
- KS EStV Nr. 5/1999 Rückkauf eigener Aktien
- BStPra 1/2002 40-47 Staatssteuer: Transponierung (Praxisänderung)
- StGE 06/157 Besteuerung von Wertschriften
- BstPra 3/2010 117-122 Gratisaktien oder Mitarbeiteraktien

Weitere (Beispiel modifizierte Differenzbesteuerung)

Detailansicht des Titels

Derivative Finanzinstrumente (Ausland) / Produits financiers dérivés (Etranger) / Strumenti finanziari derivati (Estero)

Kombinierte Produkte / Produits combinés / Prodotti combinati

Titel/Titres/Titoli	WMV	Nominell Valeur nominale Valore nominale	Liberierungs- bzw. Rückzahlungsdatum Date de libération resp. de remboursement Delta della liberazione o del rimborso		Valoren-Nr. No de valeur Numero di valore	Steuerwert Val. imposable Val. imponible **31.12.2011** CHF/%	Bondkomponente Composante obligat. Componente obblig. Em.preis prix d'ém. prezzo di em. %	gar. Rückz. Remb. gar. Rimb. gar. %	Zinsen / Intérêts / Interessi 2011 Datum Date Data		Brutto brut lordo CHF	Ein
UBS AG, Jersey Branch, Jersey GROI auf DJ Stoxx Select Dividend 30 Index	USD	1'000.00	26.10.2006	26.10.2012	2 713 884	107.51	73.564	100.00			0.00	Y

Bond Floor Pricing

	Nominell:	Datum:		Währung:	Wechselkurs:	Bondfloor:	Wert:
Kauf	1'000.00	26.10.2006		**USD**	1.25735	**73.564%**	**924.96** CHF (-)
Verkauf		14.12.2011		**USD**	0.95315	**98.911%**	**942.77** CHF (+)
						Steuerbarer Ertrag:	**17.81** CHF (=)

Beispiel modifizierte Differenzbesteuerung:
Ausgabe eines GROI zu USD 1'000 am 26.10.2006 und Verkauf am 14.12.2011. Der bei Ausgabe analytisch ermittelte Bond (Emissionsdisagio) beträgt USD 735.64, was mit Wechselkurs 1.25735 CHF 924.96 ergibt. Bei Verkauf ist der ermittelte Bond aufgrund des veränderten Zinsniveaus USD 989.11 oder mit Wechselkurs 0.95315 CHF 942.77. Die Differenz zwischen Ausgabe und Verkauf von CHF 17.81 ist steuerbarer Ertrag.

24 Nr. 7 Erträge aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung

1. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung

1.1 Allgemeines

Versicherungsleistungen werden einkommenssteuerlich unterschiedlich behandelt, je nach Art und Finanzierung der Versicherung. Es werden in steuerrechtlicher Hinsicht unterschieden:

- Rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Versicherungen;
- Kapitalversicherung und Rentenversicherung;
- Einmalprämie / periodische Prämien.

Art. 24 Bst. b DBG und § 28 lit. b StG zufolge sind Vermögensanfälle aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung einkommenssteuerfrei. Vorbehalten bleiben Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG und § 24 lit. e^{quater} StG.

Demgemäss gelten andere Einkommenssteuerregeln für:

- Nicht rückkaufsfähige Versicherungen (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 27 Nr. 6)
- Rentenversicherungen, (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 27 Nr. 4, 27 Nr. 6 und 36 Nr. 1)

1.2 Kapitalversicherung

Merkmal der Kapitalversicherung ist die Vereinbarung einer Kapitalleistung. Es kommt also auf die ursprünglich vereinbarte Leistung an. Keine Leistung aus einer Kapitalversicherung bildet z. B: die Auszahlung einer Rückgewährssumme aus einer Leibrentenvereinbarung.

1.3 Rückkaufsfähige Versicherung

Rückkaufsfähig ist eine Versicherung immer dann, wenn der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist. In der Praxis vorkommende Formen von rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen sind:

- gemischte Lebensversicherung;
- lebenslange Todesfallversicherung (heute weniger gebräuchlich);
- fondsgebundene Versicherungen (Höhe der Erlebensfallleistung hängt von Wertentwicklung ab);
- indexgebundene Versicherung (Höhe Leistung hängt von Entwicklung des Indexes ab).

2. Steuerliche Behandlung von Leistungen aus Kapitalversicherung

Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen sind grundsätzlich steuerfrei. Ausgenommen sind Leistungen aus solchen Versicherungen, wenn nachfolgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Finanzierung durch Einmalprämie;
- Auszahlung bei Rückkauf oder im Erlebensfall;
- Versicherung dient nicht der Vorsorge (Vorsorgekriterien siehe Ziffer 3 nachfolgend)

In diesen Fällen sind Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen nicht mehr steuerfrei (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 27 Nr. 6, Ziff. 12.2).

3. Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherung mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen

Bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie handelt es sich um Versicherungsprodukte, bei welchen die gesamte Prämie statt in jährlichen Raten bereits am Anfang der Laufzeit des Versicherungsvertrages einbezahlt wird (vgl. dazu KS ESTV Nr. 24 vom 30. Juni 1995).

Es ist zu unterscheiden zwischen rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen und solchen, die nicht der Vorsorge dienen.

3.1 Grundkriterien für die Vorsorge

- Alter des Versicherten Abschluss: < 66 Jahre;
- Auszahlung (Erlebensfall oder Rückkauf) ab dem 60. Altersjahr des Versicherten;
- Vertragsdauer bei Auszahlung: mindestens 5 Jahre.

Diese Grundkriterien müssen für Versicherungspolicen, die ab dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, kumulativ erfüllt sein. Für ältere Policen – Abschluss bis 31. Dezember 1998 – gelten für Bund und Kanton unterschiedliche Regeln:

- **Staatssteuer**: keines dieser Kriterien muss erfüllt sein, die rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen gelten ungeachtet der Finanzierungsart als steuerfrei (§ 28 lit. b StG).
- **Bundessteuer**: Vertragsabschluss zwischen 1. Januar 1994 und 31. Dezember 1998: Kriterien zwei (60. Altersjahr) und drei (5-jährige Vertragsdauer) müssen beide erfüllt sein. Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 1994: Nur das Kriterium zwei (60. Altersjahr) oder drei (5-jährige Vertragsdauer) muss erfüllt sein.

3.2 Zusätzliche Kriterien für Einmalprämienversicherungen

Das Kreisschreiben EStV 24/1995 führt nebst den vorgenannten Grundkriterien für die einmalprämienfinanzierten rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen weitere versicherungsspezifische Merkmale auf, welche erfüllt sein müssen. Nicht als der Vorsorge dienend werden namentlich aufgeführt:

- Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr;
- Versicherungen auf festen Termin;
- Versicherungen ohne feste Vertragsdauer;
- Policen, in denen die versicherte Person nicht Versicherungsnehmer ist.

Zudem müssen fondsgebundene Policen gemäss Praxis mindestens 10 Jahre dauern, damit sie als der Vorsorge dienend qualifizieren. Da die Prüfung der einzelnen Versicherungstypen spezifische Kenntnisse der Versicherungsbranche erfordert, prüfen Spezialisten der EStV jeweils die angebotenen Produkte und führen jene, die als der Vorsorge dienend qualifizieren, in der jährlich aktualisierten Liste auf.

Kann eine Versicherung aufgrund dieser Kriterien als der Vorsorge dienend qualifiziert werden, bleiben die Leistungen steuerfrei. Andernfalls erfolgt die steuerliche Behandlung der Leistungen nach Ziffer 4.

4. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, welche nicht der Vorsorge dienen

Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen, stellen im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerbares Einkommen dar. Zur Besteuerung gelangt die Differenz zwischen der ausbezahlten Versicherungsleistung (inklusive der Überschussanteile) und der vom Versicherungsnehmer einbezahlten Einmalprämie. Die Besteuerung erfolgt zusammen mit den übrigen Einkünften. Eine Besteuerung zum Rentensatz (§ 35 StG; Art. 37 DBG) oder gar eine getrennte Besteuerung als Kapitalleistung aus Vorsorge nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG ist nicht möglich.

Bei Auszahlung einer solchen Versicherung zufolge Todesfalls liegt ein einkommensfreier Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung vor. Jedoch kann gegebenenfalls die Erbschaftssteuer erhoben werden (§ 6 ESchStG).

5. Fremdfinanzierte Einmalprämienversicherungen

Bei fremdfinanzierten Einmalprämienversicherungen steht nicht die Frage der Besteuerung der Versicherungsleistung, sondern die steuerliche Berücksichtigung der Schuldzinsen im Vordergrund.

Wird die Einmalprämie ganz oder teilweise fremdfinanziert, so können die auf diesem Darlehen bezahlten Zinsen wie andere Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen werden. Um jedoch Missbräuche und Steuerumgehungen zu verhindern, gilt dies aber dann nicht, wenn sich eine solche Fremdfinanzierung als absonderlich erweist und hauptsächlich zum Zweck der Steuereinsparung vorgenommen wird. Dies ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige die betreffende Einmaleinlage nicht ohne Aufnahme eines Darlehens hätte finanzieren können. Mit anderen Worten: Der Steuerpflichtige muss immer über entsprechendes Vermögen in der Höhe der Einmaleinlage verfügen, damit ein Abzug der betreffenden Schuldzinsen vom

steuerbaren Einkommen akzeptiert werden kann. Im Übrigen können aber die Darlehen selbst in allen Fällen vom steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden.

Für die Beurteilung, ob ein Steuerpflichtiger in der Lage gewesen wäre, die Einmaleinlage aus eigenen Mitteln zu finanzieren, ist das gesamte Reinvermögen (Aktiven abzüglich der Passiven) zu Steuerwerten (und nicht zu Verkehrswerten) im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme massgebend (vgl. auch Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 10).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS ESTV Nr. 24 vom 30. Juli 1995
- StGE 083/2005 und 084/2005 vom 24. Juni 2005

24 Nr. 8 Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen

1. Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen

1.1 Allgemeines

Werden Beteiligungserträge an eine beteiligte Person ausgeschüttet, resultiert dies in einer wirtschaftlichen Doppelbelastung, da das gleiche Ausschüttungssubstrat zunächst auf Ebene der Gesellschaft als Gewinn und alsdann bei der beteiligten Person als Einkommen besteuert wird. Zur Milderung dieser wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgt unter gewissen Voraussetzungen eine Reduktion der Bemessungsbasis durch das sog. Teilbesteuerungsverfahren.

Das Teilbesteuerungsverfahren ist auf Ebene der Staatssteuer seit dem Steuerjahr 2020 anwendbar. Zuvor gelangte das sog. Halbsatzverfahren zur Anwendung (siehe ausführlich hierzu: Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 5).

Auf Bundesebene wurde das Teilbesteuerungsverfahren bereits vor dem Steuerjahr 2020 angewendet. Allerdings wurde der Umfang der Ermässigung ab dem Steuerjahr 2020 reduziert (siehe hierzu unten Ziff. 3).

1.2. Voraussetzungen

Um in den Genuss des Teilbesteuerungsverfahrens zu gelangen muss es sich um Erträge aus qualifizierten Beteiligungen handeln.

1.2.1 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft. Unerheblich ist, ob sich der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz oder im Ausland befindet. Als Beteiligungen gelten insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Aktien von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften;
- Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Anteilscheine von Genossenschaften;
- Partizipationsscheine gemäss Artikel 656a OR;
- Anteile am Kapital einer SICAF (festes Kapital).

Keine Beteiligungen sind insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Genussscheine;
- Bezugsrechte;
- Obligationen;
- Darlehen und Vorschüsse von Beteiligungsinhabern;
- Hybride Finanzierungsinstrumente;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlageformen und diesen gleichgestellten Körperschaften wie beispielsweise einer SICAV (variables Kapital);
- Gründerrechte an einer liechtensteinischen Anstalt mit ungeteiltem Kapital.

1.2.2 Erträge aus Beteiligungen

Beteiligungserträge sind alle geldwerten Leistungen der Gesellschaft an die Inhaber der Beteiligungsrechte, welche in direktem Zusammenhang mit den Beteiligungsrechten stehen, d.h. ihren Grund in der Beteiligung selbst haben.

Hierunter fallen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Dividenden;
- Gewinnanteile auf Stamm und Genossenschaftsanteilen (inkl. Zinsen);
- Liquidationsüberschüsse;
- Ausschüttungen auf Partizipationsscheinen;
- Geldwerte Vorteile (verdeckte Gewinnausschüttungen);
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen;
- Liquidationsüberschüsse bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten;
- Erträge aus Mantelhandel, indirekte Teilliquidation und Transponierung;

1.2.3 Qualifizierte Beteiligungen

Zur Anwendung des Teilbesteuerungsverfahrens benötigt die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Im Fall einer Faktorenaddition bzw. gemeinsamen Besteuerung von Ehegatten inkl. minderjährigen Kindern werden die Beteiligungsquoten der Familienmitglieder zusammengerechnet.

Zur Ermittlung der Beteiligungsquote werden ebenfalls die Beteiligungen des Geschäfts- wie auch des Privatvermögens zusammengezählt. Bei Beteiligungsrechten, die von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften gehalten werden, ist die Mindestbeteiligungsquote für jede einzelne beteiligte Person zu ermitteln, also pro Steuersubjekt. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass diese Gesellschaften als solche nicht selbständig steuerpflichtig sind und Einkommen sowie Vermögen den einzelnen Beteiligten zugerechnet werden.

Bei Erbengemeinschaften muss jeder einzelne Erbe die Mindestbeteiligungsquote erfüllen.

Indirekt über eine juristische Person oder eine kollektive Kapitalanlage gehaltene Beteiligungsrechte werden nicht berücksichtigt.

Zu beachten ist ausserdem, dass Beteiligungen mit einer Nutzniessung dem Nutzniesser (aufgrund der eigentümerähnlichen Stellung) und nicht dem Eigentümer zugerechnet werden.

Zur Beurteilung, ob es sich um eine qualifizierte Beteiligung handelt, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Realisation massgebend. Der massgebende Zeitpunkt bei Dividenden ist deren Fälligkeit. Dividenden sind regelmässig am Datum des dazugehörenden Beschlusses der Generalversammlung fällig, ausser der Beschluss sieht explizit eine spätere Fälligkeit vor.

1.3. Teilbesteuerung (Reduktion der Bemessungsgrundlage)

Sind die obigen Voraussetzungen erfüllt, werden die qualifizierten Beteiligungserträge nur im Umfang von 60 % als (steuerbares und satzbestimmendes) Einkommen berücksichtigt.

Beispiel: Eine Dividende im Betrag von CHF 100'000.– wird an eine qualifizierte Beteiligungsinhaberin ausgeschüttet. Diese ist bei der Beteiligungsinhaberin lediglich im Umfang von CHF 60'000.– als Vermögensertrag steuerbar.

Auf Ebene der direkten Bundessteuer werden Beteiligungserträge im Umfang von 70% besteuert (siehe hierzu unten Ziff. 3).

2. Veräusserungsgewinne von Beteiligungsrechten im Geschäftsvermögen

2.1 Allgemeines

Kapitalgewinne von Beteiligungen im Privatvermögen sind steuerfrei. Befinden sich diese hingegen im Geschäftsvermögen, stellen Veräusserungsgewinne steuerbares Einkommen dar. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt auch für diese Gewinne eine Teilbesteuerung.

Der Teilbesteuerung unterliegt das Ergebnis nach Abzug der anrechenbaren Aufwendungen. Hierfür ist eine sog. Spartenrechnung zu führen (siehe hierzu unten Ziff. 2.3).

Es findet eine strickte Spartenbetrachtung statt. Dies bedeutet, dass wenn ein Verlust in der Sparte qualifizierte Beteiligung resultiert, dieser steuerlich auch nur im Umfang der Teilbesteuerung akzeptiert wird, sofern er auf direkten Beteiligungsaufwand zurückzuführen ist (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen oder realisierte Kapitalverluste; siehe hierzu unten Ziff. 2.3.5).

2.2 Voraussetzungen

Das Teilbesteuerungsverfahren gelangt zur Anwendung, wenn eine qualifizierte Beteiligung veräussert wird, welche sich seit mindestens einem Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person bzw. des Personenunternehmens befunden hat.

2.2.1 Veräusserung

Als Veräusserung zählen nicht nur eigentliche Veräusserungsgeschäfte (z.B. Verkauf) sondern auch einkommenssteuerrechtlich gleichgestellte Sachverhalte (sog. steuerliche Realisationstatbestände). Gleichgestellt sind insbesondere:

- Überführung ins Privatvermögen;
- Überführung in einen ausländischen Betrieb oder eine ausländische Betriebsstätte;
- Buchmässige Aufwertungen (inkl. verbuchte Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen);
- Auflösung von Rückstellungen/Wertberichtigungen auf solchen Beteiligungen.

2.2.2 Beteiligungen

Zum Begriff der Beteiligung wird auf oben Ziff. 2.1 verwiesen.

2.2.3 Qualifizierte Beteiligungen

Damit eine Teilbesteuerung beansprucht werden kann, muss gesamthaft eine Beteiligungsquote von 10 % veräussert werden.

Zur Beurteilung, ob es sich um eine qualifizierte Beteiligung handelt, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Veräusserung bzw. Realisation massgebend. Teilveräusserungen im gleichen Geschäftsjahr werden hingegen zusammengezählt.

Bei Veräusserungen gilt das Datum des (vertraglichen) Verpflichtungsgeschäfts als massgebender Zeitpunkt, ausser dessen Erfüllung ist von vornherein als unsicher zu betrachten. In einem solchen Fall wird auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt abgestellt.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Beteiligungsquote bzw. der allfälligen Zusammenrechnung von Beteiligungen von (i) Ehegatten und Kinder, (ii) Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen, (iii) von Erben/Erbengemeinschaften, (iv) indirekt gehaltenen Beteiligungen und (v) die Zurechnung bei einer Nutzniessung an Beteiligungen wird auf die obigen Ausführungen unter Ziff. 1.2.3 verwiesen.

Beispiel: A verkauft per 1. Februar 2025 7 % der Aktien der Z-AG, welche er im Geschäftsvermögen seines Einzelunternehmens hält. Per 1. Dezember 2025 verkauft seine Ehegattin weitere 3 % der Aktien, welche im Privatvermögen gehalten werden. Da die Beteiligungsquoten von Ehegatten und von Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen zusammengezählt werden, erfolgt eine Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung. Der Veräusserungsgewinn auf den durch den Ehemann A verkauften 7 % Beteiligungen profitiert somit vom Teilbesteuerungsverfahren. Auf Ebene der Ehegattin handelt es sich um steuerfreien privaten Kapitalgewinn, womit der Gewinn aus dem Verkauf der 3 %-Beteiligung nicht besteuert wird.

2.2.3 Mindesthaltedauer und Mindestveräusserungsquote

Damit eine Teilbesteuerung erfolgt, müssen sich die Beteiligungen zudem während mindestes einem Jahr im Eigentum des Steuerpflichtigen oder des Personenunternehmens befunden haben.

Dieses Haltedauererfordernis muss durch sämtliche veräusserte Beteiligungsrechte erfüllt werden. Zudem müssen alle veräusserten Beteiligungen zusammen die oben (siehe Ziff. 2.2.3) skizzierte 10 % Beteiligungsquote erreichen (sog. Mindestveräusserungsquote). Ob sich die veräusserten Beteiligungen teilweise im Privatvermögen (z.B. des Ehegatten) befinden, ist hingegen nicht relevant. Massgebend ist, dass eine qualifizierte Quote veräussert wird.

Im Rahmen von Umstrukturierungen wird die bisherige Haltedauer auf die übernehmende Gesellschaft übertragen, sofern eine steuerneutrale Umstrukturierung vorliegt.

Beispiel: Herr Muster hält seit mehreren Jahren eine 15 % Beteiligung an der Exempel AG in seinem Geschäftsvermögen. Am 1. Januar 2024 verkauft Herr Muster 5 % der Aktien der Exempel AG.

Zwar hält Herr Muster eine qualifizierte Beteiligung an der Exempel AG. Da aber im Rahmen dieser Transaktion keine qualifizierte Beteiligung veräussert wird (Mindestveräusserungsquote), erfolgt keine Teilbesteuerung.

2.3 Spartenrechnung

Das Teilbesteuerungsverfahren wird nur auf das Ergebnis aus Beteiligungsrechten angewandt. Um dieses zu ermitteln, ist eine Spartenrechnung zu führen.

Systematisch besteht die Spartenrechnung aus den folgenden Elementen:

- Ermittlung des Bruttogewinns aus qualifizierten Beteiligungen
- Ermittlung der direkten qualifizierten Beteiligungsaufwendungen
- Ermittlung des Finanzierungsaufwands
- Ermittlung des Verwaltungsaufwands
- Ermittlung des steuerbaren Gewinns/Verlusts

Beispiele für Spartenrechnungen sind im Kreisschreiben Nr. 23a der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu finden.

2.3.1 Ermittlung des Bruttogewinns aus qualifizierten Beteiligungen

Ausgangspunkt ist die Ermittlung des Bruttogewinns aus qualifizierten Beteiligungen.

Hierunter fällt zunächst der Bruttogewinn aus der Veräusserung der qualifizierten Beteiligung. Dieser Entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert (bei einer Transaktion zwischen unabhängigen Dritten regelmässig der Veräusserungspreis) und dem tieferen Einkommenssteuerwert der Beteiligung, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Bei einer buchmässigen Aufwertung bzw. Auflösung einer Wertberechtigung entspricht der Gewinn der Differenz zwischen Buchwert nach Aufwertung bzw. Auflösung und dem tieferen Einkommenssteuerwert.

Sofern in der Vergangenheit betreffend die Beteiligung keine steuerlichen Korrekturen erfolgt sind, entspricht der Einkommenssteuerwert dem Buchwert.

Neben dem Bruttogewinn aus Veräusserungen sind auch Ausschüttungen (insb. Dividenden und verdeckte Gewinnausschüttungen) aus qualifizierten Beteiligungen der Sparte qualifizierte Beteiligung zuzuordnen.

2.3.2 Ermittlung des direkten Beteiligungsaufwands

In einem nächsten Schritt sind die direkten Beteiligungsaufwendungen der qualifizierten Beteiligungen zu berücksichtigen. Diese setzen sich zusammen aus:

- Abschreibungen der qualifizierten Beteiligung in der Steuerperiode;
- Rückstellungen in Zusammenhang mit der qualifizierten Beteiligung, die in der Steuerperiode neu gebildet wurden;
- Veräusserungs- und Überführungsverluste und
- nicht rückforderbare ausländische Quellensteuern.

2.3.3 Ermittlung des Finanzierungsaufwands

Weiter wird der anteilige Finanzierungsaufwand der betroffenen Steuerperiode in Abzug gebracht.

Als Finanzierungsaufwände gelten:

- Geschäftliche Schuldzinsen;
- Aufwendungen in unmittelbaren Zusammenhang mit geschäftlichem Fremdkapital;
- Aufwendungen in unmittelbaren Zusammenhang mit geschäftlichen Verbindlichkeiten anderer Art.

Als Aufwendungen in unmittelbaren Zusammenhang mit geschäftlichem Fremdkapital/Verbindlichkeiten gelten Kosten, die aus wirtschaftlicher Sicht Finanzierungskostencharakter für Geschäftsaktiven haben, jedoch zivilrechtlich nicht als Schuldzinsen qualifizieren. Hierunter fallen beispielsweise erfolgsabhängige oder anderweitig variable Vergütungen bei partiarischen Darlehen oder Kosten für die Gewährung von Sicherheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Finanzierungen stehen.

Insbesondere kein Finanzierungsaufwand sind (nicht abschliessend):
- Nicht beanspruchte Skonto-Offerten der Lieferanten;
- beanspruchte Skonti von Kunden;
- Mietaufwand;
- Leasingzins.

Die Abgrenzung zwischen geschäftlichen und privaten Schuldzinsen erfolgt grundsätzlich aufgrund der nachgewiesenen Verwendung der Fremdmittel (aktuelle technisch-wirtschaftliche Funktion). Grundsätzlich ist dafür der Geschäftsabschluss massgebend. Im Fall, dass die Mittelverwendung nicht nachgewiesen werden kann, können die Schuldzinsen proportional nach dem Verhältnis der Aktiven (zu Verkehrswerten) auf die geschäftliche und private Sphäre verlegt werden.

Wurde der geschäftliche Finanzierungsaufwand ermittelt, ist der auf die qualifizierten Beteiligungen entfallende Anteil zu eruieren. Dies erfolgt proportional unter Berücksichtigung der Einkommenssteuerwerte der qualifizierten Beteiligungen (im Zeitpunkt der Realisation/Veräusserung) im Verhältnis zu den gesamten Aktiven (zu Einkommenssteuerwerten) am Ende der Steuerperiode zuzüglich des Einkommenssteuerwerts der veräusserten Beteiligungen.

2.3.4 Ermittlung des Verwaltungsaufwands

Zusätzlich ist auch der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand wird grundsätzlich pauschal im Umfang von 5 % des Spartenergebnisses (Bruttogewinn abzüglich direkter Beteiligungsaufwand) ermittelt. Der Nachweis eines tieferen oder höheren Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten.

Soweit der Nachweis über den effektiven Verwaltungsaufwand geführt wird, ist dieser für sämtliche qualifizierten Beteiligungserträge massgebend. Eine Mischung zwischen pauschaler und effektiver Methode pro qualifiziertem Beteiligungsertrag ist nicht zulässig. Wird der effektive gesamte Verwaltungsaufwand nachgewiesen, ist dieser wiederum proportional unter Berücksichtigung der Einkommenssteuerwerte der qualifizierten Beteiligungen (im Zeitpunkt der Realisation/Veräusserung) im Verhältnis zu den gesamten Aktiven (zu Einkommenssteuerwerten) am Ende der Steuerperiode zuzüglich des Einkommenssteuerwerts der veräusserten Beteiligungen zu verlegen.

2.3.5 Ermittlung des steuerbaren Ergebnisses

Nachdem die eigentliche Spartenrechnung erstellt wurde, wird zunächst der Betriebserfolg exkl. dem (positiven oder negativen) Erfolg der qualifizierten Beteiligungssparte ermittelt. Hiernach ist zu differenzieren, ob ein positiver oder negativer Erfolg in der qualifizierten Beteiligungssparte besteht.

2.3.5.1 Positiver Beteiligungserfolg:

Der qualifizierte Beteiligungserfolg wird im Umfang der Teilbesteuerungsquote reduziert und zum Betriebserfolg hinzugerechnet. Diese Summe stellt den steuerbaren Gewinn dar.

Beispiel:

Positionen	**Betrag (in kCHF)**
Qualifizierter Beteiligungsgewinn (Beteiligungsertrag ./. direkte Beteiligungsaufwendungen)	130
Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand	-30
Subtotal Nr. 1 (Spartengewinn Beteiligung)	**100**
Gesamterfolg	200
./. Spartenerfolg Beteiligung	-100
Subtotal Nr. 2 (Betriebserfolg)	**100**
Spartengewinn Beteiligung nach Teilbesteuerung (Teilbesteuerungsquote * Spartengewinn Beteiligung)	60
Steuerbarer Gewinn	**160**

2.3.5.2 Negativer qualifizierter Beteiligungserfolg

Resultiert in der Sparte qualifizierte Beteiligung ein Verlust, ist zu unterscheiden zwischen der Handhabung von überschiessenden Finanzierungs- und Verwaltungsaufwendungen und dem Verlust, welcher aufgrund von direkten Beteiligungsaufwendungen resultiert.

Überschiessende Finanzierungs- oder Verwaltungsaufwände werden vollumfänglich dem Betriebserfolg angerechnet.

Der Verlust aufgrund von direkten qualifizierten Beteiligungsaufwendungen wird hingegen nur im Umfang der Teilbesteuerungsquote berücksichtigt.

Im Ergebnis stellt somit der Betriebserfolg abzüglich dem Aufwandüberschuss stammend aus den Finanzierungs- und Verwaltungsaufwendungen sowie abzüglich des quotalen Verlusts aufgrund von direkten qualifizierten Beteiligungsaufwendungen den steuerbaren Gewinn dar.

Beispiel:

Positionen	**Betrag (in kCHF)**
Qualifizierter Beteiligungsverlust (Beteiligungsertrag ./. direkte Beteiligungsaufwendungen)	-100
Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand	-30
Subtotal Nr. 1 (Spartenverlust Beteiligung)	**-130**
Gesamterfolg	300
+ Spartenverlust Beteiligung	130
Subtotal Nr. 2 (Betriebserfolg)	**430**
Qualifizierter Beteiligungsverlust nach Teilbesteuerung (Teilbesteuerungsquote * qualifizierter Beteiligungsverlust)	-60
Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand	-30
Steuerbarer Gewinn	**340**

3. Direkte Bundessteuer

Ab dem Steuerjahr 2020 werden sowohl Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen wie auch Veräusserungsgewinne aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen nur im Umfang von 70 % besteuert.

Bis zum Steuerjahr 2020 unterlagen die Erträge aus qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens einer Teilbesteuerung von 60 %. Für Veräusserungsgewinne aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen galt eine Teilbesteuerung im Umfang von 50 %.

24 Nr. 9 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

1. Vermietung

1.1 Allgemeines

Vermietet der Eigentümer eine Liegenschaft, stellt der Mietzins bei ihm grundsätzlich Einkommen dar.

Bei Mietobjekten sind zur Bestimmung des Mietertrages die so genannten Durchlaufposten (Nebenkosten, Telekabelanschlussgebühren usw.), soweit sie erfolgsneutral sind, nicht zu erfassen (bereinigter Bruttomietertrag).

1.2 Vorzugsmiete unter Verwandten

Im Zusammenhang mit Vorzugsmietzinsen für Verwandte wird in der Regel nur dann eine Aufrechnung der Differenz zum Eigenmietwert als steuerbares Einkommen vorgenommen, wenn die jeweiligen Mietzinseinnahmen weniger als 50 % des (Bundessteuer-)Eigenmietwertes betragen (KM 165E). Diese Praxis stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit Vorzugsmietzinsen für Verwandte. In den Urteilen 2A.232/2001 vom 31. Januar 2002; 2A.535/2005 vom 28. Januar 2005 und 2C-12/2007 vom 22. Februar 2007 hat es seine bisherige Rechtsprechung präzisiert. Das Gericht kommt insgesamt zum einfachen Schluss, dass in der Regel nur dann eine Aufrechnung der Differenz zum Eigenmietwert als steuerbares Einkommen vorgenommen werden kann, wenn die jeweiligen Mietzinseinnahmen weniger als 50 % des Eigenmietwertes betragen. Dabei hat es festgehalten, dass als geeignete Bezugsgrösse der Eigenmietwert bei der direkten Bundessteuer massgebend sei.

1.3 Untervermietung

Einnahmen aus der Untervermietung von Wohnungen oder Zimmern sind nach Abzug der darauf entfallenden Kosten ebenfalls steuerpflichtig (BGE vom 2. Dezember 1996). Die vom Untervermieter selbst zu bezahlenden Mietzinse qualifizieren dabei als Gewinnungskosten und sind wie allfällige weitere Leistungen, zu welchen dieser gegenüber dem Untermieter vertraglich verpflichtet ist (Nachweis durch den Untervermieter), steuerlich zum Abzug zuzulassen (a.M. DBG-Kommentar, Art. 21 N 10).

2. Verzicht auf Vermietung

Beim Verzicht, eine Liegenschaft zu vermieten, ist der Eigenmietwert zu versteuern, sofern die Liegenschaft objektiv benutzbar bzw. vermietbar ist. In diesem Fall macht der Eigentümer einen Vorbehalt zur eigenen Nutzung oder zur Nutzung von Familienangehörigen (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 10).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KM 165E (Steuerrechtliche Behandlung von Vorzugsmietzinsen gegenüber Verwandten)
- KM 183 (Steuerrechtliche Behandlung des Wohnrechts)

24 Nr. 10 Eigenmietwert

1. Eigenmietwert

Aufgrund einer Steuergesetzrevision wird der Eigenmietwert von selbst genutztem Wohneigentum ab dem Steuerjahr 2007 neu berechnet und beträgt 60 % des Marktmietwerts (Staat). Der Eigenmietwert für die direkte Bundessteuer wird festgelegt mittels eines Zuschlags zum Wert für die Staatssteuern. Dieser beträgt 20%.

Der Eigenmietwert erfasst lediglich die Gebäude und nicht den Umschwung. Bei der direkten Bundessteuer wird der für die Staatssteuer massgebende Eigenmietwert mit dem Faktor 1.2 multipliziert (für auswärtige Liegenschaften siehe Ziffer 2.2).

Bis und mit dem Jahr 2006 berechnete sich der Eigenmietwert gemäss gesetzlicher Vorschrift vom Gebäudekatasterwert. Der Landkatasterwert wurde dabei nicht berücksichtigt.

Nach § 27ter Abs. 1 StG leitet sich der Eigenmietwert vom geschätzten einfachen Brandlagerwert im Sinne des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981 einer Liegenschaft ab, welcher mit einem gemeindespezifischen Korrekturfaktor, einem Korrekturfaktor nach Alter der Liegenschaft und einem Korrekturfaktor für Stockwerkeigentum multipliziert wird. Dies ergibt den steuerlichen Brandlagerwert. Die gemeindespezifischen Korrekturfaktoren werden vom Regierungsrat festgelegt (§ 27ter Abs. 2 StG).

Die vom Geschäftsbereich Spezialsteuern (Grundstückverkehr und Katasterwesen) gemeldeten Steuerwerte sind grundsätzlich für die Veranlagung wegweisend, aber nicht in jedem Einzelfall verbindlich.

Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass der Eigenmietwert des von ihm selbst genutzten Wohneigentums mehr als 60 % des marktüblichen Mietwerts beträgt, so beträgt der Eigenmietwert 60 % des marktüblichen Mietwerts (§ 27ter Abs. 7 StG). Für den Nachweis, dass der Eigenmietwert des selbstgenutzten Wohneigentums mehr als 60 % des marktüblichen Mietwerts beträgt, sind konkrete und tatsächliche Vergleichsobjekte heranzuziehen. Das blosse Vorhandensein von relativ kleinen Zimmergrössen, hohem energetischem Aufwand und umfangreichen Umgebungsarbeiten wegen des grossen Umschwungs reicht dazu nicht aus. Zudem muss sich die Vergleichbarkeit anderer Objekte auch auf das Erstellungsjahr, die Kubatur, die Wohnfläche und die Gebäudeart beziehen (BStPra 2/2010 63-69; s. dazu auch § 1b der Verordnung zum Steuergesetz [VoStG]).

1.1 Selbstnutzung

Eine Selbstnutzung liegt dann vor, wenn ein Gebäude zu Wohn- oder anderen Zwecken selbst gebraucht wird. Die Selbstnutzung kann durch den Eigentümer, durch den Ehegatten oder durch die Kinder erfolgen. Im Weitern wird eine Selbstnutzung durch den Eigentümer nach Bundesgerichtspraxis und herrschender Lehre auch angenommen, wenn dieser die Nutzung des Gebäudes unentgeltlich einem Dritten überlässt. Die unentgeltliche Überlassung ist in diesem Fall als Gebrauchsleihe zu qualifizieren, die wegen ihrer leichten Auflösbarkeit nicht der Nutzniessung oder dem Wohnrecht gleichgestellt werden kann (Findeisen/Theiler in Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 27ter N 6).

Die Selbstnutzung ist grundsätzlich nicht von der tatsächlichen zeitlichen Nutzung des Gebäudes abhängig. Halten sich die Eigentümer die Liegenschaft zum jederzeitigen Eigengebrauch zur Verfügung, ist dies der ganzjährigen vollumfänglichen Eigennutzung gleichzustellen. Eigennutzung liegt auch vor, wenn die Eigentümer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, die Wohnung selbst zu benutzen, die Wohnung aber nicht geräumt wird und die Möbel darin eingestellt bleiben.

Steht dagegen die Liegenschaft nur deshalb leer, weil die Eigentümer keinen Mieter – oder trotz ernsthafter Bemühungen – keinen Käufer finden können oder die Liegenschaft infolge Umbau- und Renovationsarbeiten nicht bewohnbar ist, so ist der Mietwert nicht als Einkommen zu versteuern.

Bei Neuerstellung oder Kauf ist in der Regel ab Einzug in die Liegenschaft ein Eigenmietwert zu berücksichtigen.

Die Eigentümer eines Ferienhauses (oder einer Wohnung) haben den Mietwert auch dann zu versteuern, wenn sie dieses das ganze Jahr nie oder nur selten bewohnt haben. Wird die Zweitwohnung oder das Ferienhaus

zeitweise vermietet, kann der Eigenmietwert entsprechend der zeitlichen Nutzung bzw. Vermietung korrigiert werden.

1.2 Teilweise Selbstnutzung

Vom Brandlagerwert (Gebäude) ist der Eigenmietwert für die gesamte Liegenschaft zu ermitteln. Dieser ist dann im Verhältnis der vermieteten Wohnräume zu den selbstgenutzten Wohnräumen aufzuteilen, daraus ergibt sich der zu versteuernde Eigenmietwert für den Eigentümer eines Zwei- oder Mehrfamilienhauses, der einen Teil des Gebäudes selbst bewohnt und einen Teil davon vermietet. Ein Beispiel dazu ist in der Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen unter Ziffer 400 enthalten. Bei der betreffenden Umrechnung müssen jedoch mindestens 60% der Markmiete resultieren. Zu diesem Zweck kann ein Vergleich mit den Sollmieten auf dem vermieteten Teil vorgenommen werden.

1.3 Einspeisevergütungen

Einnahmen aus der Einspeisung von elektrischer Energie stellen steuerbares Einkommen dar, sind aber nicht als Liegenschaftsertrag anzusehen. Besteuert werden nach kantonaler Praxis nur die Netto-Erträge. Es werden an den Vergütungen für Stromlieferungen die Kosten für den privaten Strombezug abgezogen, verbleibt hiernach ein positiver Saldo, ist dieser unter «Übrige Einkünfte» zu deklarieren.

2. Eigenmietwert von auswärtigen Liegenschaften

2.1 Einfacher Brandlagerwert - steuerlicher Brandlagerwert

Basis für die Berechnung des Eigenmietwertes bildet der Brandlagerwert der Gebäudeversicherung BGV. Die Gesetzesänderung betrifft die Umrechnung vom Brandlagerwert in Prozenten zum Eigenmietwert. Gemäss § 27ter Abs. 1 wird der Eigenmietwert aus folgenden Faktoren berechnet:

- dem gemäss dem Sachversicherungsgesetz vom 12. Januar 1981 geschätzten **einfachen Brandlagerwert** (im Folgenden Brandlagerwert),
- einem gemeindespezifischen Korrekturfaktor und
- einem Korrekturfaktor nach Alter der Liegenschaft (EFH, REFH) bzw. einem Korrekturfaktor für Stockwerkeigentum.

Dies ergibt den **steuerlichen Brandlagerwert**.

Die Korrekturfaktoren nach Alter der Liegenschaft betragen gemäss § 27ter Abs. 2:

- Alter der Liegenschaft 25 Jahre und jünger Korrekturfaktor –;
- Alter der Liegenschaft 26 bis 85 Jahre Korrekturfaktor 0,9;
- Alter der Liegenschaft 86 Jahre und älter Korrekturfaktor 0,8.

Der Korrekturfaktor für **Stockwerkeigentumswohnungen** im Sinne von Art. 712a ZGB ist einheitlich. Ab Steuerjahr 2016 beträgt er 0,9; bis und mit Steuerjahr 2015 war er 0,8.

2.2 Berechnung für ausserkantonale Liegenschaften

Im interkantonalen Verhältnis kann der Eigenmietwert von ausserkantonalen Liegenschaften ohne Korrekturen direkt übernommen werden, da dieser in der Regel ebenfalls rund 60 % der Marktmiete beträgt.

Beispiel: Herr H hat eine geerbte Liegenschaft Chalet im Kanton Bern, Wengeneralp. Der von den Berner Steuerbehörden ausgewiesene Eigenmietwert beträgt CHF 8‘500. Dieser Eigenmietwert wird von der kantonalen Steuerbehörde übernommen.

Für **ausländische** Liegenschaften fehlen jedoch die nötigen Angaben wie Brandlagerwert und Korrekturfaktoren, um nach den für die Staatssteuer massgebenden Regeln den Eigenmietwert konkret bestimmen zu können. Deshalb kommt für die Berechnung folgende pauschalierte Formel zur Anwendung:

Ausländischer Wert der Liegenschaft geteilt durch 2.6 = Katasterwert BL geteilt durch 3.45 ergibt den einfachen Brandlagerwert[1]. Dazu ein Beispiel:

Ausländischer Wert CHF 345'000 : 2.6 : 3.45 = 38'461 einfacher Brandlagerwert

Bei Liegenschaften in Deutschland wird der deutsche Grundsteuerwert als ausländischer Wert herangezogen.[2]

Die gebäudespezifischen Faktoren können im Rechner «Berechnung Eigenmietwert» berücksichtigt werden, wobei als gemeindespezifischer Faktor die Gemeinde «Ausland» ausgewählt werden muss.

Für ausländische Liegenschaften werden somit ausgehend vom Verkehrswert bzw. Kaufpreis (bzw. dem entsprechenden Wert des Gebäudes) der Brandlagerwert und der Eigenmietwert nach oben erwähnter Pauschalmethode berechnet. Das Baselbieter Steuergericht hat im Entscheid 510 14 68 vom 13. März 2015 (nicht publiziert) erkannt, dass diese Praxis anwendbar ist, sofern aus der Anwendung derselben ein sachgerechtes und nicht willkürliches Ergebnis resultiert. Im gleichen Entscheid wurde festgehalten, dass bei der Ermittlung des Eigenmietwerts nach dieser Methode mit Ausgangspunkt Kaufpreis, der Garten also dort eingeschlossen zu betrachten und die betreffenden Unterhaltskosten abziehbar sind.

→ Für die Vermögenssteuer (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 43 Nr. 1)

2.3 Berechnung gemäss § 27ter Absatz 5 StG bis und mit Steuerjahr 2017[3]

Die Umrechnung des steuerlichen Brandlagerwerts erfolgt gemäss den Prozentwerten in Absatz 5. Diese sind in Anhang 1 abgebildet.

2.4 Berechnung gemäss § 27ter StG Absatz 5 ab 1. Januar 2018

In der Volksabstimmung vom 25. November 2018 hat der Baselbieter Souverän die Gesetzesänderung von § 27ter angenommen. Die Gesetzesänderung betrifft die Umrechnungstabelle sowie das Verfahren für die Korrektur von Amtes wegen.

2.4.1 Umrechnungstabelle steuerlicher Brandlagerwert – Eigenmietwert

Basis für die Berechnung des steuerlichen Brandlagerwerts bildet weiterhin der Brandlagerwert der Gebäudeversicherung. Die Gesetzesänderung betrifft die Umrechnung vom steuerlichen Brandlagerwert in Prozenten zum Eigenmietwert ab Steuerperiode 2018 (siehe Anhang 2).

Die Änderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2018 in Kraft.

2.4.2 Korrektur von Amtes wegen

Der gemäss Tabelle ermittelte Eigenmietwert umfasst einen Bereich zwischen 60 % und 65 % des marktüblichen Mietwertes. Liegt dieser aber im Einzelfall trotzdem nachweislich unter 60 %, so wird er **von Amtes wegen** auf 60 % erhöht. Das entsprechende Verfahren regelt der Regierungsrat in einer Verordnung. Diese umschreibt den Begriff des marktüblichen Mietwertes (§ 27ter Abs.6 StG).

In § 1a der Verordnung zum Steuergesetz (VoStG) wird die Korrektur von Amtes wegen wie folgt geregelt:

[1] Der Marktmietwert des selbstgenutzten Wohneigentums richtet sich nach demjenigen Wert, der unter normalen und ortsüblichen Verhältnissen bei einer Vermietung an Dritte erzielt werden könnte.

[2] Liegt der gemäss den gesetzlichen Bestimmungen formelmässig ermittelte Eigenmietwert im Einzelfall nachweislich unter 60 % des Marktmietwerts, so wird er von Amtes wegen auf einen Wert von 60 % erhöht. Zur systematischen Überprüfung wird insbesondere ein Vergleich mit dem durchschnittlichen kommunalen Mietpreis (Median-Wert) je Quadratmeter Wohnfläche des betreffenden Objekts gemacht.

---

[1] Rückrechnung auf den Brandlagerwert 1939.
[2] Der deutsche Einheitswert wurde mit dem neuen deutschen Grundsteuerwert ersetzt. Daher ist der deutsche Einheitswert nicht länger massgebend für die Ermittlung des ausländischen Werts.
[3] Die Fassung von § 27ter Absatz 5 vom 26.03.2015 mit Inkraftsetzung auf 1.1.2016 wurde aufgrund eines Normenkontrollbegehrens vom Bundesgericht mit Urteil vom 12. Januar 2017 (BGE 2C_519/2015) aufgehoben. Dementsprechend galt die bisherige Fassung von Absatz 5 weiter. Sie wurde durch die Fassung vom 28. Juni 2018 ersetzt, in Kraft seit 1. Januar 2018 (vgl. Ziffer 2.4).

2.4.3 Reduktion Mietwert selbstgenutzter Liegenschaften auf Antrag

Liegt der gemäss den gesetzlichen Bestimmungen formelmässig ermittelte Eigenmietwert im Einzelfall nachweislich über 60 % des Marktmietwertes, so wird er auf schriftlich und begründetes Gesuch hin auf einen Wert von 60 % reduziert. Zum individuellen Nachweis sind Liegenschaften geeignet, welche nach Lage, Beschaffenheit (Baujahr, Wohnfläche, Kubatur und Gebäudeart) und Ausstattung vergleichbar sowie an Dritte vermietet sind (§ 1b VoStG).

2.5 Beispiel Eigenmietwertberechnung ab Steuerperiode 2018

Wohnhaus 1928, Liestal
Einfacher Brandlagerwert = 56‘500.20

Berechnung ein Gebäude für Jahr	**2018**				
einfacher Brandlagerwert (Wohnhaus)					56'500.20
Baujahr/Alter	1928	90	=	Korrekturfaktor =	0.800
Liegenschaftsgemeinde	Liestal		=	Korrekturfaktor =	0.949
Berechnung steuerlicher Brandlagerwert	**A Einfacher Brandlagerwert**	**B Korrekturfaktor Gemeinde**	**C Korrekturfaktor Alter**	**Operator**	**Steuerlicher Brandlagerwert**
steuerlicher Brandlagerwert ungerundet	56'500.20	0.949	0.800	= A x B x C =	42'894.95
Berechnung Eigenmietwert		**Zuordnung gemäss Tabelle**	**Operator**	**Umrechnungssatz (Zahlen in Prozenten)**	**Eigenmietwert**
steuerlicher Brandlagerwert abgerundet auf die nächsten CHF 100		42'800.00			
Vorgehende Stufe Brandlagerwert gemäss Tabelle		35'000.00	Tabellenwert	43.93000	
Reduktionsquote für Rest Brandlagerwert gemäss Tabelle		7'800.00			
a) Reduktionsquote pro 100 Franken			0.06711		
b) Anzahl 100 Franken Stufen des Rest Brandlagerwertes			78.00		
= Reduktionsquote auf Restbrandlagerwert			= a) x b) =	-5.23458	
= Umrechnungssatz Eigenmietwert (vor Korrekutrfaktor StWE) in Prozenten				**38.69542**	
= Eigenmietwert vor Korrekturfaktor StWE		42'894.95	x	0.38695	**16'598.38**
= Eigenmietwert mit Korrekturfaktor StWE		16'598.38	x	0.9000000	**(entfällt in diesem Bsp.)**
Berechnung Staat					
Eigenmietwert auf ganze Franken gerundet					**16'598**
Pauschaler Liegenschaftunterhalt	< 10 Jahre = 20 %	> 10 Jahre = 25 %	Quote =	0.25	**4'150**
Berechnung Bund					
Faktor Eigenmietwert Bund			1.2		
Eigenmietwert Staat x Faktor Bund	16'598	x	1.2		**19'918**
Pauschaler Liegenschaftsunerhalt Gebäude 1	< 10 Jahr = 10 %	> 10 Jahr = 20 %	Quote =	0.20	**3'984**

Wenn eine steuerpflichtige Person **innerhalb der gleichen Überbauung** zwei selbstgenutzte Liegenschaften hat, welche wirtschaftlich eine Einheit bilden, so werden die um die jeweiligen Korrekturfaktoren bereinigten Brandlagerwerte addiert und mittels Tabelle in den Eigenmietwert umgerechnet.

3. Unternutzung

3.1 Begriff

Im Steuergesetz ist in § 27ter Absatz 9 festgelegt, dass bei der behördlichen Festlegung des Eigenmietwertes einer erheblichen raummässigen Unternutzung des selbst genutzten Wohneigentums auf Antrag Rechnung zu tragen ist. Die konkrete Regelung dieses Abzuges wird durch den Regierungsrat näher geregelt. Diese nähere Regelung ist in § 2 VoStG festgehalten. Daraus ergibt sich Folgendes:

- Ein Unternutzungsabzug kann nur für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft gewährt werden, nicht jedoch für Zweitliegenschaften sowie Ferienhäuser oder -wohnungen.
- Eine Liegenschaft wird nur dann untergenutzt, wenn ein oder mehrere Zimmer während des ganzen Jahres weder als Schlaf-, Wohn-, Arbeits-, Bastel- oder Gästezimmer noch auf andere Weise genutzt werden.
- Mit dem Unternutzungsabzug wird dabei einer räumlichen, nicht jedoch einer zeitlichen Unternutzung Rechnung getragen.

3.2 Berechtigung

Ein Unternutzungsabzug kann nur denjenigen Personen gewährt werden, die ungewollt über eine zu grosse Liegenschaft mit zuviel Wohnraum verfügen. Das kann beispielsweise bei Personen der Fall sein, bei denen die Kinder ausgezogen sind oder der Lebenspartner verstorben ist. Als allgemeine Faustregel gilt dabei, dass eine erhebliche Unternutzung erst dann entstehen kann, wenn eine alleinstehende Person über mehr als 4 Zimmer oder ein Ehepaar ohne im gleichen Haushalt lebende Kinder über mehr als 5 Zimmer verfügt.

Wer hingegen aus Gründen des gesteigerten Komforts von Anfang an eine Liegenschaft mit einer Vielzahl von Zimmern erwirbt und diese allein oder mit seinem Partner bewohnt, kann den Unternutzungsabzug nicht beanspruchen. Sinn und Zweck des Unternutzungsabzugs ist es, Härten zu vermeiden, die sich aus der Besteuerung des Eigenmietwerts für nicht mehr genutzten Wohnraum ergeben. Auch wenn der Eigenmietwert durch den Abzug von Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten neutralisiert wird, kann der Unternutzungsabzug beansprucht werden. Die frühere Praxis bzw. Regelung in der Verordnung, wonach nur bei einem positiven Saldo der Liegenschaftsrechnung überhaupt ein Unternutzungsabzug in Frage kommt, wurde vom Kantonsgericht mit Entscheid vom 18. Juli 2007 aufgehoben (BStPra 8/2007, S. 604 ff.).

3.3 Berechnung

Für die Berechnung des Unternutzungsabzugs ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nebenräume (Küche, Bad, WC, Keller, Estrich usw.) nicht als Zimmer gelten und dass in aller Regel die kleineren Zimmer nicht mehr genutzt werden. Der Unternutzungsabzug wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{\text{Eigenmietwert des Gebäudes x Anzahl nicht genutzter Räume}}{\text{Anzahl Zimmer (+ 1 [StWE] bzw. + 2 [EFH] Nebenräume)}}$$

3.4 Gewinnungskosten

Der Unternutzungsabzug führt nicht zu einer Kürzung der abziehbaren Schuldzinsen (Hypothekarzinsen) und effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten. Für die Berechnung der Pauschale für die Unterhaltskosten wird jedoch vom reduzierten Eigenmietwert ausgegangen.

3.5 Beweislast

Die Unternutzung einer Liegenschaft stellt eine steuermindernde Tatsache dar, die von der steuerpflichtigen Person zu beweisen ist. Wird der Veranlagungsbehörde die Überprüfung der tatsächlichen Unternutzung verunmöglicht, kann der Unternutzungsabzug nicht gewährt werden.

3.6 Geltung

Diese Regelung gilt ab Steuerjahr 2004 für die Staats- und Gemeindesteuer. Im Sinne einer harmonisierten Veranlagungspraxis wird sie auch für die direkte Bundessteuer übernommen (KM 383).

4. Gemeinschaftliches Eigentum

Befindet sich eine Liegenschaft im gemeinschaftlichen Eigentum (Miteigentum oder Gesamteigentum), wird der Eigenmietwert entsprechend der sachenrechtlichen Verhältnisse auf die Eigentümer aufgeteilt. Dies bedeutet, dass bei Miteigentum die im Grundbuch ausgewiesene Eigentumsquote massgebend für die Zuordnung des Eigenmietwerts ist. Bei Gesamteigentum fehlt naturgemäss eine im Grundbuch eingetragene Quote. In diesen Fällen kann der Eigenmietwert gleichmässig auf die einzelnen Eigentümer aufgeteilt werden (sog. Pro-Kopf-Methode). Bei Erbengemeinschaften kann die Erbquote herangezogen werden.

Massgebend sind somit die sachenrechtlichen Verhältnisse. Dies gilt unabhängig vom Zivilstand. Die sachenrechtlichen Regelungen können grundsätzlich nicht durch interne Vereinbarungen abgeändert werden.

Wird die Liegenschaft hingegen aufgrund eines Nutzungsrechts (Wohnrecht oder Nutzniessung) durch eine oder mehrere Personen bewohnt (z.B. bei Erbengemeinschaften), ist den Nutzungsberechtigten der Eigenmietwert zuzurechnen. Bei mehreren Nutzungsberechtigten wird dieser wiederum gleichmässig auf die berechtigten Personen aufgeteilt. Dies gilt nicht nur für Nutzungsrechte, welche im Grundbuch eingetragen sind (sog. dingliche Nutzungsrechte), sondern auch bei faktischen/obligatorischen Nutzungsrechten. Verbleibt somit beispielsweise ein Ehegatte/Partner nach der Trennung in der bis anhin gemeinsam bewohnten Liegenschaft, wird dem darin verbleibenden Ehegatten/Partner der Eigenmietwert zugerechnet (ausführlich zu Wohnrecht und Nutzniessung siehe unten Ziff. 5). Dies gilt beispielsweise auch, wenn eine Erbengemeinschaft besteht und der überlebende Ehegatte in der erbschaftsrechtlich noch unverteilten Liegenschaft wohnen bleibt.

In Zusammenhang mit dem Abzug für Liegenschaftsunterhalt, dem Abzug der Hypothek, dem Abzug für Hypothekarzinsen und der Zuordnung des Vermögenssteuerwerts verweisen wir auf:

- Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 7, Ziff. 3 (pauschaler Liegenschaftsunterhalt);
- Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 8, Ziff. 7 (effektiver Liegenschaftsunterhalt);
- Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 10, Ziff. 2 (Hypothekarzinsen);
- Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 41 Nr. 1, Ziff. 1 (Vermögenssteuerwert);
- Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 48 Nr. 1, Ziff. 1 (Hypothek).

5. Wohnrecht und Nutzniessung

5.1 Wohnrecht

Das Wohnrecht besteht in der Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teil eines solchen Wohnung zu nehmen (Art. 776 Abs. 1 ZGB). Es ist unübertragbar und unvererblich, steht aber im Übrigen, soweit es das Gesetz nicht anders ordnet, unter den Bestimmungen der Nutzniessung (Art. 776 Abs. 2 und 3 ZGB). Ist das Wohnrecht auf einen Teil des Hauses beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Einrichtungen mitbenutzen (Art. 777 Abs. 3 ZGB).

Grundsätzlich bildet der Wert des Wohnrechts steuerbares Einkommen, d.h. die Berechtigten haben den (auf ihr Wohnrecht fallenden) Eigenmietwert als Einkommen zu versteuern. Die werterhaltenden Aufwendungen an der Liegenschaft können von den Leistenden in Abzug gebracht werden.

Die obgenannten Regeln gelten aus Praktikabilitätsgründen sowohl beim entgeltlich als auch beim unentgeltlich begründeten Wohnrecht (KM 183).

Beim entgeltlichen Wohnrecht ist zwischen Einmalvergütung und periodischen Vergütungen zu unterscheiden. Bei der Einmalvergütung versteuern die Wohnrechtsberechtigten den Eigenmietwert und können die pauschalen oder effektiven Unterhaltskosten geltend machen. Entgeltliche Wohnrechte mit periodischen Vergütungen werden einkommenssteuerlich analog einem Mietverhältnis qualifiziert. Dementsprechend werden die periodischen Entgelte bei den Eigentümern als Liegenschaftserträge versteuert. Bei Wohnrechten mit periodischem Entgelt an Verwandte (z.B. Nachkommen) zu einem Vorzugspreis bilden 50% des auf das Wohnrecht entfallenden Eigenmietwertes die Grenze zum Rechtsmissbrauch (vgl. 24 Nr. 9, Ziffer 2).

Besondere Verhältnisse bei MFH ohne Aufteilung zu Stockwerkeigentum: Wird an einer nicht als Stockwerkeinheit ausgeschiedenen Wohnung an einem MFH ein periodisch entgeltliches Wohnrecht eingeräumt, stellt sich die Frage nach der Berechnung des Eigenmietwertes und der Zurechnung von Wohnrecht und Entgelt. Gemäss Praxis der Steuerverwaltung BL ist bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern ohne Aufteilung zu Stockwerkeigentum der Mietwert der selbst genutzten Räume vom entsprechenden Anteil am Gesamteigenmietwert der Liegenschaft mit einem sachgerechten Schlüssel zu ermitteln. Liegt das von den Wohnrechtsberechtigten entrichtete periodische Entgelt unter dem auf deren Wohnung (gemäss erwähntem Schlüssel) entfallenden Eigenmietwertes, wird diesen die Differenz dazu als Einkommen qua Wohnrecht zugerechnet. Den Eigentümern wird das Entgelt als Mieteinnahme aufgerechnet. Hierzu ein Fallbeispiel:

Zweifamilienhaus der Eigentümerin B mit zwei spiegelbildlichen 5.5 Zimmerwohnungen und einem gesamten Eigenmietwert von CHF 20'000 (Staat; beim Bund Faktor 1.2). Sie räumt ihrem Sohn K ein Wohnrecht an der einen Wohnung ein und erhält von diesem dafür monatlich soviel, wie jeweils der halbe Hypozins beträgt. Gemäss der voranstehenden Praxis ergeben sich folgende Faktoren für Eigentümer:in (ETG) und Wohnrechtsberechtigter (WRN)

Ziffer	Bezeichnung	Staat	Staat	Bemerkungen
		EGT	WRN	
380	Übrige Einkünfte			
400	Eigenmietwert	10'000	6’000	Der EMW wird gemäss der Nutzung aufgeteilt; das vom WRN geleistete Entgelt wird von seinem hälftigen EMW abgezogen, ansonsten doppelte Belastung (voller EMW + Entgelt)
405	Mietzinseinnahmen	4'000		Das Entgelt wird beim EGT als Mietzinseinnahme berücksichtigt.
415	Unterhaltsabzug	-3'500	-1’500	Der EGT kann auch auf dem Entgelt einen Pauschalabzug geltend machen; im Gegenzug wird der Pauschalabzug bei WRN gekürzt.
550	Hypothekarzinsen	-8'000		Kann nur der Eigentümer der Hypothekarzinsen abziehen.
580	Dauernde Lasten			
Netto		2’500	4’500	

5.2 Nutzniessung

Vermögen, an dem eine Nutzniessung besteht, wird dem Nutzniesser zugerechnet, der Ertrag aus Nutzniessung oder anderen Nutzungsrechten demjenigen, welchem er rechtlich zufliesst. Kapitalgewinne und -verluste sind in der Regel dem Eigentümer oder Forderungsberechtigten zuzurechnen (§ 10 StG, Art. 745 ZGB).

Wenn im Grundbuch eine Nutzniessung eingetragen ist, wird die Liegenschaft auf dem Liegenschaftsblatt den Nutzniessungsberechtigten zugewiesen. Das heisst, die Liegenschaft ist unabhängig vom Besitzverhältnis vollständig von den Nutzniessungsberechtigten zu versteuern.

→ Betreffend Vermögenssteuer (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 43 Nr. 1)

6. Gartenhaus

Für die Bestimmung des Mietwerts für Gartenhäuser sind unter Berücksichtigung der die persönliche Benützung einschränkenden Besonderheiten Rechnung zu tragen, indem vom geltenden Steuerwert nur zwei Drittel in die Veranlagung einzusetzen sind (BlStP IV 83, BStPra 1/2009 393) (KM 444).

→ Betreffend Vermögenssteuer (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 43 Nr. 1)

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KM 40 (Mietwert und Unterhaltskosten bei auswärtigen Liegenschaften)
- KM 165E (Steuerrechtliche Behandlung von Vorzugsmietzinsen gegenüber Verwandten)
- KM 183 (Steuerrechtliche Behandlung des Wohnrechts)
- KM 383 (Behandlung des Unternutzungsabzugs beim Eigenmietwert)
- KM 444 (Die Besteuerung von Schreber-/Gartenhäusern)
- BLStP IV 83
- StGE 510 09 34 vom 12.08.2009 Eigenmietwert, Unternutzungsabzug
- StGE 510 08 82 vom 20.02.2009 Berechnung des Eigenmietwertes bei gemischt genutzten Liegenschaften
- StGE Nr. 021/2008 vom 29.02.2008 Interkantonale Steuerausscheidung: Eigenmietwert eines Gartenhauses; Verteilung der Leibrente; Kirchensteuer
- StGE Nr. 103/2008, 104/2008 vom 26.09.2008 Eigenmietwert Ferienhaus ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft; Liegenschaftsunterhalt
- StGE Nr 18/2006 vom 24.02.2006 Mietkostenabzug: Verhältnis zum Eigenmietwert; Gleichbehandlung im Unrecht
- StGE Nr. 141/2006, 142/2006 vom 10.11.2006 Unternutzungsabzug
- StGE Nr. 101/2002 vom 6.12.2002 Mietkostenabzug: Verhältnis zum Eigenmietwert
- BstPra 2/2010 63-69 Eigenmietwertberechnung
- BstPra 1/2009 393-402 Besteuerung eines Gartenhauses
- BstPra 8/2007 604-613 Eigenmietwert: Unternutzungsabzug
- BstPra 3/2006 208-210 Eigenmietwert: Unternutzungsabzug
- BstPra 7/2005 363-371 Eigenmietwert und Mietkostenabzug; Steuergesetzänderung
- BstPra 7/2005 372-376 Mietkostenabzug: Anforderung an den Nachweis
- BstPra 1/2004 62-78 Mietkostenabzug: Verhältnis zum Eigenmietwert
- BStPra 7/1999 440-443 Mietkostenabzug: Verhältnis zum Eigenmietwert
- BStPra 6/1997 1-4 Direkte Bundessteuer: Eigenmietwert Zuschlag zulässig
- BStPra 6/1997 5-9 Direkte Bundessteuer: Unzulässiger Wohnkostenabzug
- RS EStV vom 21.02.2008 betreffend Übernahme ausserkantonaler Eigenmietwerte RS EStV vom 10.07.2019 Liste der Kantone mit unterschiedlichen Eigenmietwerten für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer ab Steuerperiode 2018
- Urteile des Bundesgerichts vom 13. April 2015 2C_427/2014 und vom 4.11.2022 2C_137/2022

Anhang 1 Tabelle für Eigenmietwerte bis Steuerjahr 2017

Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von 20'000 Fr. beträgt der Eigenmietwert 64.53 %. Für jeden um 100 Fr. höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nach- stehender Tabelle:

von Fr.	bis Fr.	um je %	auf %
20'001	26'000	0.192925 %	52.95 %
26'001	35'000	0.085723 %	45.23 %
35'001	46'000	0.067129 %	37.85 %
46'001	61'000	0.040658 %	31.75 %
61'001	78'000	0.017280 %	28.81 %
78'001	99'000	0.012379 %	26.21 %
99'001	122'000	0.007457 %	24.49 %
122'001	203'000	0.002375 %	22.57 %
203'001	290'000	0.001960 %	20.86 %
290'001	435'000	0.001701 %	18.39 %

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über 435'000 Fr. beträgt der Eigenmietwert einheitlich 80'000 Fr.

Anhang 2 Tabelle für Eigenmietwerte ab Steuerjahr 2018

Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von 20'000 Fr. beträgt der Eigenmietwert 63,23 %. Für jeden um 100 Fr. höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nach- stehender Tabelle:

von Fr.	bis Fr.	um je %	auf %
20'001	26'000	0.192963 %	51.65 %
26'001	35'000	0.085751 %	43.93 %
35'001	46'000	0.067110 %	36.55 %
46'001	61'000	0.040663 %	30.45 %
61'001	78'000	0.017287 %	27.51 %
78'001	99'000	0.012380 %	24.91 %
99'001	122'000	0.007468 %	23.19 %
122'001	203'000	0.002373 %	21.27 %
203'001	290'000	0.001963 %	19.56 %
290'001	435'000	0.001702 %	17.09 %

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über 435'000 Fr. beträgt der Eigenmietwert einheitlich 74‘340 Fr.

Anhang 3 Korrekturfaktoren Gemeinden gemäss § 1 VoStG

Gemeinde	Korrektur-faktor	Gemeinde	Korrektur-faktor	Gemeinde	Korrektur-faktor	Gemeinde	Korrektur-faktor
Aesch	1.024	Dittingen	0.722	Lauwil	0.697	Röschenz	0.896
Allschwil	1.026	Duggingen	0.919	Liedertswil	0.732	Rothenfluh	0.741
Anwil	0.683	Eptingen	0.665	Liesberg	0.717	Rümlingen	0.699
Arboldswil	0.749	Ettingen	1.033	Liestal	0.949	Rünenberg	0.734
Arisdorf	0.802	Frenkendorf	0.92	Lupsingen	0.889	Schönenbuch	0.981
Arlesheim	1.09	Füllinsdorf	0.955	Maisprach	0.716	Seltisberg	0.932
Augst	0.922	Gelterkinden	0.885	Münchenstein	0.985	Sissach	0.988
Bennwil	0.735	Giebenach	0.91	Muttenz	1.049	Tecknau	0.787
Biel-Benken	1.144	Grellingen	0.758	Nenzlingen	0.709	Tenniken	0.835
Binningen	1.072	Häfelfingen	0.733	Niederdorf	0.825	Therwil	1.098
Birsfelden	1.109	Hemmiken	0.714	Nusshof	0.726	Thürnen	0.825
Blauen	0.745	Hersberg	0.863	Oberdorf	0.809	Titterten	0.748
Böckten	0.838	Hölstein	0.812	Oberwil	1.084	Wahlen	0.786
Bottmingen	1.178	Itingen	0.923	Oltingen	0.649	Waldenburg	0.775
Bretzwil	0.754	Känerkinden	0.787	Ormalingen	0.819	Wenslingen	0.726
Brislach	0.766	Kilchberg	0.634	Pfeffingen	1.084	Wintersingen	0.708
Bubendorf	0.922	Lampenberg	0.777	Pratteln	0.95	Wittinsburg	0.75
Buckten	0.788	Langenbruck	0.743	Ramlinsburg	0.911	Zeglingen	0.64
Burg im Leimental	0.739	Läufelfingen	0.746	Reigoldswil	0.825	Ziefen	0.745
Buus	0.713	Laufen	0.959	Reinach	1.043	Zunzgen	0.868
Diegten	0.746	Lausen	0.967	Rickenbach	0.801	Zwingen	0.925

§ 24 Nr. 13 Geldspielgewinne

1. Grundlagen

Am 1. Januar 2019 ist das neue Geldspielgesetz (BGS, Bundesgesetz über Geldspiele, SR 935.51) in Kraft getreten. Dieses Gesetz ersetzt das Spielbankengesetz und das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Als Geldspiele gelten gemäss Art. 3 Bst. a BGS Spiele, bei denen gegen Leistung eines **Einsatzes** (z. B. Bezahlung Lottoschein) oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes (z. B. Wareneinkauf) ein **Geldgewinn** oder ein anderer **geldwerter Vorteil** in Aussicht gestellt wird. Zur Bestimmung der jeweiligen Spielkategorie werden im Geldspielgesetz nachstehende Oberbegriffe verwendet:

- **Spielbankenspiele** sind Geldspiele, die einer begrenzten Anzahl Personen offenstehen; sie werden durch eine **konzessionierte** Spielbank in ortsfesten Einrichtungen (Casino) oder online durchgeführt.
- **Grossspiele**, darunter fallen Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden.
- **Kleinspiele** werden demgegenüber nicht automatisiert, in der Regel kantonal und nicht online durchgeführt.
- **Spiele zur Verkaufsförderung** sind zu diesem Zweck kurzzeitig durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die höchstens zu marktkonformen Preisen angeboten werden. Darunter fallen auch von Medienunternehmen kurzzeitig durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, an denen unter den gleich guten Bedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann.
- **Freibetrag oder Freigrenze,** dabei handelt es sich um eine wichtige begriffliche Unterscheidung. Ein Freibetrag bezeichnet im Steuerrecht die Summe, bei der steuerliche Folgen erst bei deren Überschreiten eintreten. Dabei sind diese steuerlichen Folgen auf den Betrag begrenzt, der über dem Freibetrag liegt. Im Gegensatz zum Freibetrag treten die steuerlichen Folgen bei der Freigrenze für den gesamten Betrag ein, wenn die Freigrenze überschritten wird.

2. Besteuerung der Gewinne aus Spielen gemäss Geldspielgesetz

Das Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft regelt die Besteuerung der Gewinne aus Geldspielen wie folgt:

§ 28 Absatz 1 Buchstaben m-p

[1] Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind

m. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;

n. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von CHF 1 Million aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

o. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

p. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von CHF 1‘000 nicht überschritten wird.

Daraus ergibt sich der Umkehrschluss, dass alle übrigen Gewinne aus Spielen gemäss Geldspielgesetz der Einkommenssteuer unterliegen. Somit sind Gewinne aus nach BGS konzessionierten (und daher in der Schweiz gelegenen) Spielbanken und aus Kleinspielen, die gemäss BGS zugelassen sind, steuerfrei. Die Spielbanken liefern einen Teil der Einsätze an den Staat ab. Bei Grossspielen und bei Online-Teilnahmen an Spielen von konzessionierten Schweizer Spielbanken besteht ein *Freibetrag* von CHF 1 Million . Bei Gewinnen

aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung besteht eine *Freigrenze* von CHF 1'000 (CHF 1 über der Freigrenze führt zur Besteuerung des ganzen Gewinnes). Vollumfänglich steuerbar sind Gewinne aus Spielen, die nach SGS unzulässig sind wie z.B. Spiele ohne die erforderliche Bewilligung oder Online-Teilnahme an Spielen von ausländischen Spielbanken.

3. Verrechnungssteuer

Steuerbare Gewinne von Spielen in der Schweiz (Schuldner der steuerbaren Gewinne ist ein sogenannter «Inländer») unterliegen der Verrechnungssteuer. Die Pflicht wird je nach Art des Gewinns durch Überwälzung und Ablieferung (Geldgewinne) oder durch Meldung (Naturalgewinne) erfüllt. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt auf Antrag in der ordentlichen Steuererklärung (im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis) zusammen mit der **Deklaration** der steuerbaren Gewinne.

Artikel 6 VStG lautet wie folgt:

II. Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung

Art. 6[41]

[1] Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Geldspielen sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–i[ter] DBG[42] steuerfrei sind.

[2] Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j DBG steuerfrei sind.

4. Übersicht/Kategorien zur Besteuerung der Gewinne aus Spielen nach Geldspielgesetz

Zur besseren Übersicht werden die einzelnen Kategorien mit Beispielen und der Art der Besteuerung in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

4.1 Geschäftssitz des Veranstalters in der Schweiz

Spiele in konzessionierten Casinos und Spielbanken (terrestrische Spielbanken)	**Beispiele**	**Einkommens-/Verrechnungssteuer**
Teilnahme erfolgt vor Ort im Casino oder online über die offizielle Webseite eines Schweizer Casinos	• Roulette • Baccara • Black Jack • Poker	Steuerfrei (Abgaben werden bei der Spielbank erhoben). Ausnahme Einkommenssteuer: Profi-Spielerinnen/-spieler (Gewerbsmässigkeit)

Onlinespielbankenspiele bei konzessionierten Spielbanken	**Beispiele**	**Einkommens-/Verrechnungssteuer**
Spiele auf den Online-Portalen von Schweizer Casinos	• Swissonline games • Casino Luzern online • Pokerturnier im Onlinecasino	Steuerfrei, bis zu einem Freibetrag von CHF 1'000'000. Ab CHF 1'000'001 ist jeder weitere Franken steuerbar und unterliegt zudem der Verrechnungssteuer.

Grossspiele in der Schweiz	Beispiele	Einkommens-/Verrechnungssteuer
Lotterien, Spiele und Sportwetten, die in mehr als nur einem Kanton durchgeführt werden	• Los für Euromillions am Kiosk gekauft • Wettschein für Sportwette am Kiosk gekauft	Steuerfrei, bis zu einem Freibetrag von CHF 1'000'000. Ab CHF 1'000'001 ist jeder weitere Franken steuerbar und unterliegt zudem der Verrechnungssteuer.
Lotterien, Spiele und Sportwetten, die online durchgeführt werden	• Onlinespiele bei Swisslos • Onlinespiele bei Lotterie Romande • Online-Jass	Steuerfrei, bis zu einem Freibetrag von CHF 1'000'000. Ab CHF 1'000'001 ist jeder weitere Franken steuerbar und unterliegt zudem der Verrechnungssteuer.
Geld- und Glückspiele, die automatisiert durchgeführt werden, also Spiele an Spielautomaten Art. 71 VSG	• Spiele an Spielautomaten in Restaurants	Steuerfrei, bis zu einem Freibetrag von CHF 1'000'000. Ab CHF 1'000'001 ist jeder weitere Franken steuerbar und unterliegt zudem der Verrechnungssteuer.

Kleinspiele in der Schweiz	Beispiele	Einkommens-/Verrechnungssteuer
Kleinlotterien max. Einzeleinsatz CHF 10 und max. Summe aller Einsätze CHF 100'000 (bzw. CHF 500'000 bei überregionaler Bedeutung) Art. 37 VGS	• Lotto des örtlichen Sportvereins	Steuerfrei[1]
Lokale Sportwetten max. Einzeleinsatz CHF 200 und max. Summe aller Einsätze max. CHF 20'000 Art. 38 VGS	• Wette beim Pferderennen im Kanton Waadt	Steuerfrei[1]
Kleine Pokerturniere max. Startgeld CHF 200 und max. Summe aller Startgelder CHF 20'000 pro Turnier sowie Begrenzung der Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort und deren Gesamtstartgelder Art. 39 VGS	• lokales Pokerturnier	Steuerfrei[1]
Tombola Summe aller Einsätze max. CHF 50'000 Art. 40 VGS	• Tombola des örtlichen Musikvereins	Steuerfrei[1]

Gewinnspiele zur Verkaufsförderung in der Schweiz	Beispiele	Einkommens-/Verrechnungssteuer
Lotterien und Geschicklichkeitsspiele von Detailhandels- oder Medien-unternehmen (die Gewinne sind oft Sach- bzw. Naturalpreise)	• Rubbellos-Aktionen von Grossverteilern • Gewinnspiele in Fernseh- oder Radiosendungen • Kreuzworträtsel mit Gewinnmöglichkeiten • Gratiswettbewerb oder Teilnahme an einem	Gewinne **über dem** Betrag von CHF 1'000 (Freigrenze) unterliegen **gesamthaft** der Besteuerung. Naturalgewinne werden der ESTV gemeldet.

[1] Dabei wird vorausgesetzt, dass die erforderlichen Bewilligungen vorliegen und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind.

	Wettbewerb bei einem Einkauf	

4.2 Geschäftssitz der Veranstalterin im Ausland

Lotterien, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele im Ausland	Beispiele	Einkommens-/Verrechnungssteuer
Person befindet sich bei Spielen in einem anderen Land als der Schweiz	• Spiele in einem italienischen Casino • Pokerturnier in Holland • Los für Euromillions in Spanien gekauft • Wettscheine für eine Sportwette in Deutschland gekauft • Verlosung eines Autos in einer französischen Fernsehsendung	Vollumfänglich als Einkommen steuerbar. Keine Verrechnungssteuer, da kein Inländer als Leistungsschuldner.

4.3 Gewerbsmässige Spielerinnen und Spieler

Vollumfänglich steuerbar sind Gewinne aus gewebsmässigem Pokerspielen oder anderen, gewerbsmässig betriebenen Spielen. Bei Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit im steuerrechtlichen Sinn gelten für die Spielerinnen beziehungsweise für die Spieler die gleichen Besteuerungsregeln wie für Selbständigerwerbende. Entsprechend muss eine Buchhaltung oder zumindest eine Einnahmen-/Ausgabenaufstellung geführt werden. Ob im Einzelfall gewerbsmässiges Spielen vorliegt oder nicht, entscheidet sich nach Massgabe einer Gesamtbetrachtung von verschiedenen Kriterien: Planmässigkeit des Vorgehens, Häufigkeit, Art der Spiele (z. B. punkto Einflussmöglichkeit auf Gewinnerzielung), Höhe der Spieleinsätze. Der Umstand, dass ein wesentlicher Teil des Lebensunterhalts durch Spielgewinne bestritten wird, bildet ein Indiz für Gewerbsmässigkeit. Der Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit unterliegen indessen nur Gewinne von Spielen, welche zur gewerbsmässigen Tätigkeit «gehören». Nimmt zum Beispiel ein gewerbsmässiger Pokerspieler an einem Lottomatch eines Turnvereins teil und gewinnt 5 Goldvreneli, unterliegt dieser Gewinn nicht der Einkommenssteuer.

5. Verschiedene Steuerfragen

5.1 Besteuerung / Abzug der Einsatzkosten

Die Besteuerung der verschiedenen Spielkategorien sind in den obenstehenden Tabellen ausgeführt. Wichtig ist aber zu beachten, dass ausschliesslich Spielgewinne von der Besteuerung befreit sein können, wenn diese aus rechtmässig in der Schweiz durchgeführten Spielen stammen. Gewinne aus Spielen, die ohne gültige Bewilligung durchgeführt werden, sind steuerbar. Gleiches gilt für Gewinne aus im Ausland durchgeführten Spielen, wobei unbeachtlich ist, ob ein entsprechender Gewinn in einer Spielbank, aus einem Online-Spiel, einem Grossspiel oder einem Kleinspiel erzielt wird.
Steuerbar ist der Nettogewinn, das heisst die Differenz zwischen Bruttoerlös und Einsatzkosten. Als Einsatzkosten können von den einzelnen steuerbaren Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen pauschal 5 Prozent, jedoch höchstens CHF 5'000, abgezogen werden. Von den einzelnen steuerbaren Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten effektiven Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 25'000 abgezogen. Profispieler, welche einer selbständige Erwerbstätigkeit nachgehen, können sämtlichen geschäftsmässig begründeten entsprechend den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten erfassten Aufwand in Abzug bringen.

5.2 Bewertung von Naturalgewinnen

Der Einkommenssteuer (und seit dem 1. Januar 2019 aufgrund der Einführung eines Meldeverfahrens zudem der Verrechnungssteuer) unterliegen auch Naturalgewinne. Kann ein Naturaltreffer nach den Spielbedingungen auch in Geld bezogen werden, ist für die Bewertung auf den Geldbetrag abzustellen. Wird er von der

gewinnenden Person in Natura bezogen und anschliessend veräussert, ist der effektiv erzielte Erlös massgebend. Ist hingegen nur der Bezug des Naturalpreises möglich und kann dieser von der gewinnenden Person nicht in Geld umgewandelt werden, muss der Wert des Naturalgewinnes bewertet werden. Es wird ein realistischer Wiederveräusserungswert ermittelt. Dabei wird der Art des Preises Rechnung getragen. Folgende Ansätze können als Richtwerte herangezogen werden:

5.3 Bemessung

Die Gewinne werden zusammen mit dem übrigen Einkommen der gleichen Steuerperiode erfasst und besteuert.

5.4 Wettbewerbspreise – Definition und Steuerpflicht

Gewinne aus Gratiswettbewerben (Wettbewerb, Rätsel-, Fragen- und Antwortspiele), zu denen durch Streusendungen, Inserate, im Radio, Fernsehen, Internet oder andere soziale Medien und dergleichen eingeladen wird und die betreffende Person durch blosses Einsenden an der Verlosung der ausgelobten Gewinne teilnimmt, sind einkommenssteuerpflichtig (diese Gewinne unterliegen aber nicht der Verrechnungssteuer). Sie fallen unter die Generalklausel gemäss § 23 Abs. 1 und 2 StG.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS ESTV Nr. 43/2018 vom 26.02.2018

24 Nr. 14 Einkünfte aus Unterhaltsbeiträgen

1. Unterhaltsbeiträge an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Partner

1.1 Besteuerung der Unterhaltsbeiträge

Gesetzliche Grundlage bildet § 24 lit. f StG. Wiederkehrende Alimente gemäss Art. 125 ff. ZGB bzw. Art. 151 ff. ZGB, die ein Ehegatte von seinem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner erhält, werden vollumfänglich besteuert. Sie können im Gegenzug vom Alimentenschuldner vollumfänglich in Abzug gebracht werden (vgl. § 29 lit. i StG; vgl. auch 29 Nr. 12).

Auch Naturalleistungen, wie das Überlassen von Wohnraum zur unentgeltlichen Nutzung durch den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten oder eingetragenen Partner sowie gegebenenfalls durch die gemeinsamen Kinder, gelten als Unterhaltsbeitrag und stellen, wenn sie richterlich verfügt oder von den Parteien im Rahmen einer privaten Trennungsvereinbarung verabredet werden, einen alimentenähnlichen Betrag dar. Zur Festlegung des Wertes solcher Unterhaltsbeiträge dient der **Eigenmietwert** (vgl. 24 Nr. 10) der zur Verfügung gestellten Liegenschaft. Beim unterhaltspflichtigen Ehepartner erfolgt dabei eine zweifache Berücksichtigung des Mietwertes: zum einen als Einkommensbestandteil und zum anderen als abzugsfähige Position.

Beispiel 1

Ehemalige eheliche Wohnung im Alleineigentum der alimentenschuldenden Person. Die alimentenempfangende Person nutzt die Wohnung; für die Unterhaltskosten und die Hypothekarzinsen kommt die alimentenschuldende Person auf. Der alimentenschuldenden Person wird zuerst der Eigenmietwert zugerechnet. Andererseits bringt die alimentenschuldende Person diesen Eigenmietwert als Alimentenleistung in Naturalform und zudem die Unterhaltskosten und die Hypothekarzinsen in Abzug. Ein Betrag in Höhe des Eigenmietwertes wird der alimentenempfangenden Person als Alimentenleistung in Naturalform zugerechnet.

Beispiel 2

Die Liegenschaft steht im Miteigentum beider Ehegatten. Sie wird nach der Trennung oder Scheidung nur noch durch die alimentenempfangende Person bewohnt. Sofern bei der alimentenschuldenden Person der Eigenmietwert zur Hälfte zugerechnet wird, stellen diese steuerlich abzugsfähige Unterhaltsbeiträge dar.

Sofern eine unterhaltspflichtige Person nachweislich mehr als die vereinbarten Beträge leistet, kann diese die höheren Beträge gemäss basellandschaftlicher Praxis als Abzug geltend machen, sofern die alimentenempfangende Person auf der anderen Seite auch diese höheren Beträge als Einkommen versteuert (vgl. Irène Findeisen/Ralph Theiler in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 24 N 177).

1.2 Kapitalabfindungen

Demgegenüber werden Unterhaltsbeiträge in **Kapitalform** (Kapitalabfindungen) steuerneutral behandelt: Die empfangende Person der Kapitalabfindung muss diese nicht versteuern und die zahlende Person kann keinen Abzug geltend machen. Diese Differenzierung nach der Zahlungsmodalität entspricht auch der überwiegenden Praxis der anderen Kantone sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die direkte Bundessteuer (BGE 125 II 183; BGE 2.P252/1998 vom 16.3.2000 i.S. H. = StR 2000,331). Seit 2001 werden deshalb Unterhaltsbeiträge in Form von Kapitalabfindungen weder beim empfangenden Ehegatten bzw. Elternteil besteuert noch beim leistenden Ehegatten bzw. Elternteil in Abzug gebracht (vgl. KM Nr. 331 vom 20.04.2000; vgl. auch 36 Nr. 1)

1.3 Leistungen aus Güterrecht

Leistungen, die im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung und/oder in Abgeltung von entgangenen Anwartschaften getätigt werden, stellen keine Unterhaltsbeiträge im Sinne von § 24 lit. f StG dar. Sie sind bei der empfangenden Person weder steuerbar noch bei der leistenden Person abzugsfähig.

Umfassen die laufenden Beiträge sowohl Unterhaltsbeiträge wie auch güterrechtliche Leistungen, so hat steuerrechtlich für die Festsetzung des steuerbaren Einkommens bzw. des abziehbaren Betrages (d.h. für

den auf den Unterhalt entfallenden Teil) eine objektive Aufteilung zu erfolgen. Anhaltspunkte dafür bilden in erster Linie das Scheidungsurteil, die güterrechtlichen Verhältnisse vor der Scheidung, allenfalls ergänzende Unterlagen sowie die gesamten Umstände.

2. Kinderalimente

Wiederkehrende Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Sorge stehenden **unmündigen** Kinder erhält, werden von der empfangenden Person zu 100 % versteuert und können von der leistenden Person abgezogen werden. Ohne Belang ist hierbei, ob die Beiträge von der alimentenschuldenden Person bezahlt oder gemäss Art. 131 Abs. 3 ZGB vom Gemeinwesen vorfinanziert werden (vgl. Irène Findeisen/Ralph Theiler in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 24 N 175).

Die Unterhaltsbeiträge sind auch dann steuer- bzw. abziehbar, wenn die Kinder bloss unter elterlicher Obhut stehen, d.h. solange die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil noch nicht definitiv entschieden ist.

Kinder- und Ausbildungszulagen sowie AHV-/IV-/BVG-Kinderrenten, die ein Elternteil kraft Gesetz, Trennungs-, Scheidungs- oder anderer Vereinbarung vom anderen Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, sind wie Kinderalimente zu behandeln: Bei der empfangenden Person sind sie zu 100 % steuerbar; bei der leistenden Person stellt der Eingang einerseits steuerbare Einkünfte dar, für die Weiterleitung andererseits ist bis zur Erreichung der Mündigkeit des Kindes der Abzug für Kinderalimente gegeben.

Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil **über die Volljährigkeit des Kindes hinaus leistet**, fliessen direkt dem mündigen Kind zu, da das Kind im Folgemonat nach Erreichen der Volljährigkeit selber zur alimentenempfangenden Person wird. Sie können dementsprechend von der alimentenleistenden Person nicht mehr in Abzug gebracht werden. Diejenigen Beiträge, die bis und mit dem Monat, in dem die Volljährigkeit eintrat, geflossen sind, müssen noch vom alimentenempfangenden Elternteil versteuert werden. Auf der anderen Seite fliessen diese Alimente aus steuerlicher Sicht neu dem Kind zu und nicht mehr dem sorgeberechtigten Elternteil, der diese Kinderalimente bisher versteuern musste. Solche Unterhaltsleistungen an das volljährige Kind werden im Gesetz als steuerfrei erklärt, soweit es sich nur um Zahlungen für den notwendigen Lebensunterhalt und die berufliche Erstausbildung handelt (vgl. Merkblatt vom 21.05.2007 zur Ehe- und Familienbesteuerung).

Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder, welche nach § 22 des Sozialhilfegesetzes (SGS 850) bevorschusst werden, unterliegen bei der empfangenden Person der Besteuerung. Sie stellen keine steuerfreien Einkünfte nach § 28 lit. f StG dar. Von der leistenden Person können sie erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung in Abzug gebracht werden.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- StGE 510 09 84 vom 16.04.2010 Abgrenzung zu Leistungen aus güterrechtlicher Auseinandersetzung
- KS EStV Nr. 30/2010 Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- Merkblatt zur Ehe- und Familienbesteuerung ab Steuerjahr 2007
- KM 331, 413

27 Nr. 1 Überblick über die Einkünfte aus Vorsorge

Das schweizerische Konzept der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge ruht auf drei Säulen:

- die AHV als 1. Säule mit dem Zweck, den Existenzbedarf zu decken;
- die berufliche Vorsorge als 2. Säule mit dem Ziel, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen;
- die Selbstvorsorge als 3. Säule, die jede/r einzelne nach seinen persönlichen Bedürfnissen selbst ausgestalten kann.

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) sowie das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) regeln den Bereich der 1. Säule. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) beinhaltet im Wesentlichen die berufliche Vorsorge (2. Säule); es enthält aber auch eine gesetzliche Grundlage für die Förderung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Diese wird in der Verordnung des Bundesrates über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3; SR 831.461.3) näher geregelt.

Das Dreisäulenprinzip gemäss BV, BVG und BVV3:

1. Säule	**2. Säule**		**3. Säule**	
	berufliche Vorsorge		**Selbstvorsorge**	
	Säule 2a	**Säule 2b**	**Säule 3a**	**Säule 3b**
AHV/IV	obligatorische und freiwillige Vorsorge nach BVG	Freiwillige Vorsorge ausserhalb des BVG	individuelle gebundene Vorsorge	andere individuelle Vorsorge
Gesetzliche Grundlage:				
AHVG/IVG	BVG		Art. 82 BVG / BVV 3	

Leistungsziel:

Existenzbedarf

Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge

27 Nr. 2 Einkünfte aus der 1. Säule (AHV/IV)

1. Skala 44 - Monatliche Vollrenten

Siehe auch: www.ahv-iv.info > Dokumentation Rentenskala 44

Skala 44 – Monatliche Vollrenten (2011/2012)
Skala 44 – Monatliche Vollrenten (2013/2014)
Skala 44 – Monatliche Vollrenten (ab 2015)

2. Altersrenten

Eine einfache Altersrente wird ausbezahlt, wenn Männer das 65. und Frauen das 64. Altersjahr erfüllt haben. Anstelle der Ehepaaraltersrente entsteht somit ein Anspruch auf zwei einfache Altersrenten, die infolge des Splittings und Erziehungsgutschriften (Einkommen des einen Ehegatten werden während der Ehe je zur Hälfte auf dem individuellen Konto des andern gutgeschrieben) unterschiedlich hoch sein können. Das Total der beiden einfachen Altersrenten beträgt maximal 150 % der maximalen einfachen Altersrente.

Entwicklung des Rentenalters der Ehefrauen (10. AHV-Revision)

Anspruch auf eine AHV-Zusatzrente

- haben rentenberechtigte Ehemänner, deren Ehefrau im Jahre 1941 oder früher geboren ist und selber keinen eigenen Rentenanspruch hat;
- haben Personen, unabhängig vom Geburtsjahr des Ehegatten, die unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente eine Zusatzrente der IV bezogen haben;
- hat eine geschiedene Frau, sofern diese für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und selbst keine Alters- oder Invalidenrente beanspruchen kann.

Die AHV-Zusatzrente beträgt 30 % der einfachen Altersrente.

Anspruch auf eine IV-Zusatzrente hat eine invalide verheiratete Person für ihren Ehegatten, sofern sie unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Die IV-Zusatzrente beträgt 30 % der einfachen IV-Rente des Ehepartners.

Die Kinderrente beträgt für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, bzw. für Kinder, die in Ausbildung stehen, bis zum vollendeten 25. Altersjahr je 40 % der einfachen Altersrente. Der Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten für das gleiche Kind liegt bei 60 % der maximalen Altersrente

3. Hinterlassenenrenten

Die Witwenrente wird ausbezahlt, wenn die Ehefrau beim Tod des Ehemannes noch nicht 64 Jahre alt ist. Erfüllt eine Witwe gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenen- und für eine Alters- oder Invalidenrente (z.B. bei Erreichen der Altersgrenze 64 Jahre), so wird nur die betragsmässig höhere Rente ausgerichtet. Die Witwenrente beträgt 80 % der einfachen Altersrente.

Witwenrente an Witwen unter 64 Jahren:

- sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben oder
- sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sind. War eine Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

Die geschiedene Frau hat nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes Anspruch auf eine

- unbefristete Witwenrente, wenn wenigstens eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt ist:
- wenn sie Kinder hat und die geschiedene Ehe länger als 10 Jahre gedauert hat (d.h. sie kann im Zeitpunkt der Scheidung auch jünger als 45 Jahre sein) oder
- wenn sie nach einer mindestens 10-jährigen Ehe und nach Vollendung des 45. Altersjahres geschieden wurde (mithin kinderlos ist) oder
- wenn die Scheidung vor dem 45. Altersjahr erfolgt ist und das jüngste ihrer Kinder nach ihrem 45. Altersjahr das 18. Altersjahr vollendet hat (d.h. die Ehe kann auch weniger als 10 Jahre gedauert haben).
- befristete Witwenrente, auch wenn sie keine der obigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die Witwerrente wird ausbezahlt, wenn der Ehemann mit Kindern beim Tod der Ehefrau noch nicht 65 Jahre alt ist. Erfüllt er diese Altersgrenze, so erhält der Witwer die einfache Altersrente. Der Anspruch auf Witwerrente erlischt jedoch in jedem Fall, wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Witwerrente beträgt 80 % der einfachen Altersrente. Auch geschiedene Männer haben Anspruch auf eine befristete Witwerrente, bis das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die einfache Waisenrente beträgt für Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, 40 % der einfachen Altersrente. Der Anspruch dauert allgemein bis zum vollendeten 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Waisenrenten oder auf eine Kinder- und eine Waisenrente für dasselbe Kind liegt bei 60 % der maximalen Altersrente.

Der Anspruch auf die Waisenrente steht – im Gegensatz zur Kinderrente (siehe Ziffer 2 bzw. 6) – dem Kind zu. Daran vermag nichts zu ändern, dass nach der Praxis der AHV-Behörden diese Renten regelmässig der Person, welche die elterlichen Sorge ausübt, ausbezahlt werden und dass eine Auszahlung an das volljährige Kind nur erfolgt, wenn die Person, welche die elterliche Sorge ausübt, zustimmt. Nach § 9 Abs. 1 StG wird damit die einfache Waisenrente bis zum Beginn des Jahres, in dem das Kind mündig wird, der Person zugerechnet, welche die elterliche Sorge ausübt.

Volljährige Kinder bzw. Vollwaisen haben die Waisenrenten selbständig zu versteuern. Für Waisenrenten aus der 2. Säule (BVG) gilt die gleiche Besteuerungsregelung.

4. Weitere Bestimmungen

Erziehungsgutschriften werden bei der Berechnung der Rente von Personen mit Kindern angerechnet für Jahre, in denen Kinder bis zum 16. Altersjahr unter elterlicher Sorge der versicherten Person lebten.

Betreuungsgutschriften werden bei der Berechnung der Rente von Personen angerechnet für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte (Ehegatten, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder etc.) betreuen, sofern die pflegebedürftige Person

- Anspruch auf Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades hat und
- in gemeinsamem Haushalt mit der betreuenden Person lebt.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- entweder um ein oder zwei Jahre vorbeziehen (unter Berücksichtigung einer Rentenkürzung); Frauen jedoch frühestens ab 1. Januar 2001
- oder um maximal fünf Jahre aufschieben (unter Berücksichtigung einer Rentenerhöhung).

5. Besteuerung der AHV/IV-Leistungen

5.1 Alters- und Invaliditätsrenten, Allgemeines

AHV- und IV-Renten unterliegen der Einkommenssteuer zu 100 %. Sowohl die ordentlichen wie die ausserordentlichen IV-Renten sind steuerpflichtig. Das gleiche gilt für die von der IV ausgerichteten Taggelder inkl. IV-Eingliederungszuschläge (Zuschläge für Unterkunft und Verpflegung).

Steuerfrei hingegen sind die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die Hilflosenentschädigungen sowie die Kostenbeiträge der IV für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel sowie für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalt.

5.2 Kinderrenten für unmündige Kinder:

Kinderrenten der AHV und IV sind von derjenigen Person zu versteuern, der auch die Alters- oder Invalidenrente zusteht. Diese Regelung gilt auch, wenn die Kinderrente nicht an die rentenberechtigte Person, sondern direkt an frühere Ehegatten oder an andere Dritte, welche die elterliche Sorge über die Kinder ausüben, ausbezahlt wird (BGE 2C.164/2007 vom 17.10.2007). Die rentenberechtigte Person hat im Fall der Auszahlung bzw. Weiterleitung der Kinderrente an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten, der die (gemeinsame) elterliche Sorge oder Obhut über das Kind ausübt, Anspruch auf Abzug der Kinderrente als Alimentenzahlung im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. i StG. Der die Rente empfangende Ehegatte muss diese analog den Regeln betreffend die Kinderalimente als sein Einkommen versteuern (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 14).

5.3 Kinderrenten für mündige Kinder:

Die Renten sind weiterhin von der rentenberechtigten Person zu versteuern (BGE 2C.164/2007 vom 17.10.2007). Hingegen kann die weitergeleitete Kinderrente von der rentenberechtigten Person nicht mehr abgezogen werden; diese kann den Unterstützungsabzug beanspruchen (vgl. BL StB zu StG § 33 lit. a). Das Kind selbst muss die Renten auch im Weiterleitungsfall nicht versteuern.

Vom Weiterleitungsfall ist jedoch der Fall zu unterscheiden, bei dem das volljährige Kind gestützt auf Art. 71ter AHVV die Auszahlung an sich selbst verlangt und erhält. Dies bedeutet in steuerlicher Hinsicht Folgendes: Verlangt ein volljähriges Kind, dass die Rente direkt an es ausbezahlt wird und entspricht die Ausgleichskasse diesem Antrag, so liegt ein entsprechender Einkommenszufluss beim volljährigen Kind vor. Wird hingegen die Kinderrente vom Stammrentner bzw. von der Stammrentnerin «lediglich» an das volljährige Kind weitergeleitet, ist sie steuerlich weiterhin dem Stammrentner bzw. der Stammrentnerin zuzurechnen (Urteil des BGer 2C_139/2022 vom 31. August 2022; Hinweise Vollzug Sozialversicherung: Wegleitung BSV über die Renten RZ 10005 ff.).

5.4 Hinterlassenenrenten

Für die Frage der Anspruchsberechtigen von Waisenrenten vgl. Ziffer 3. Bei der Einkommenssteuer werden Waisenrenten den Anspruchsberechtigten zugerechnet. Sind sie minderjährig und unter der elterlichen Sorge eines Elternteils, erfolgt die Besteuerung zusammen mit dessen Einkünften nach dem Grundsatz der Familienbesteuerung (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 9 Nr. 1).

Bei Ausländerinnen und Ausländern im AHV-Alter ist abzuklären, ob sie aufgrund von Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine Altersrente haben.

Für die Besteuerung von Rentennachzahlungen vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 35 Nr. 1.

6. Besteuerung von Renten ausländischer staatlicher Sozialversicherungswerke

6.1 Grundsätzliches

Die den schweizerischen AHV/IV-Renten vergleichbaren Leistungen ausländischer staatlicher Sozialversicherungswerke an Bezüger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen grundsätzlich den Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer, sofern nicht die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen eine andere Regelung bzw. Zuteilung vorsehen. Von den Sozialversicherungsleistungen sind die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgerichteten Renten, Pensionen und Ruhegehälter zu unterscheiden, die in der Regel im Schuldnerstaat und nicht im Wohnsitzstaat der Empfänger/innen steuerbar sind.

6.2 Amerikanische Social-Security-Renten

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA (Art. 19 Ziff. 4 und Art. 23 Ziff. 1 lit. d) können Leistungen aus der Sozialversicherung in den USA mit einer Quellensteuer von 15 % erfasst werden. Die Schweiz als Wohnsitzstaat des Rentenempfängers/der Rentenempfängerin vermeidet die Doppelbesteuerung durch eine Herabsetzung des steuerbaren Betrags auf **zwei Drittel** des bezogenen Nettobetrags. Der Nettobetrag ergibt sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der amerikanischen Quellensteuer.

6.3 Deutsche Sozialversicherungsrenten

Die Altersrente, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund (vormals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) in Berlin (über die zentrale Ausgleichskasse in Genf als Zahlstelle) an Bezüger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet werden, unterliegen sowohl den Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer. Sie werden wie die ordentlichen AHV/IV-Renten zu 100 % erfasst.

Entschädigungsleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer/innen sowie deutsche Wiedergutmachungsrenten sind einkommenssteuerfrei.

6.4 Kanadische Renten

Gemäss Art. 18/1 und Art. 22/2d des DBA CH/CDN werden die in dieser Bestimmung erfassten Renten und Ruhegehälter aus kanadischer Quelle, welche dort mit einer Quellensteuer von 15 % belastet werden, in der Schweiz besteuert. Auf Antrag wird aber eine Entlastung gewährt, die in einem Abzug von einem Drittel des Nettobetrages (d.h. nach Abzug QSt) der Ruhegehälter oder Renten besteht.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge

27 Nr. 3 Einkommen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule)

1. Grundsätzliches

Mit dem Inkrafttreten des BVG wurde die berufliche Vorsorge für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab einem gewissen jährlichen Mindesteinkommen obligatorisch erklärt. Dieser Mindestlohn wird periodisch angepasst. Der sogenannte Koordinationsabzug soll Überschneidungen zwischen der 1. und 2. Säule vermeiden. Die berufliche Vorsorge nach BVG ist auch nach oben begrenzt. Der obligatorisch zu versichernde Maximallohn (oberer Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG) wird ebenfalls periodisch angepasst.

	2009/2010	2011/2012	2013/2014	2015/2016
Mindestlohn	20‘520	20‘880	21‘060	21‘150
Koordinationsabzug	23‘940	24'360	24'570	24‘675
Maximallohn	82'080	83‘520	84‘240	84‘600

Das BVG regelt im Weiteren einerseits die zu erbringenden Beiträge; auf der anderen Seite hält es fest, welche Leistungen im Falle von Alter, Tod oder Invalidität ausgerichtet werden und wer unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf solche Leistungen hat. Der Kreis der Anspruchsberechtigten umfasst im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge neben der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer nur die Witwen und Waisen (unter bestimmten Voraussetzungen auch die geschiedene Frau).

Die berufliche Vorsorge im Bereich des Obligatoriums wird als Säule 2a bezeichnet. Ihr können sich auch Personen anschliessen, die nicht von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind, so beispielsweise Selbständigerwerbende. Die Säule 2a umfasst somit die obligatorische und die freiwillige Vorsorge nach BVG.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge über das gesetzlich festgelegte Minimum hinaus auszubauen. So kann beispielsweise ein über dem Maximalbetrag gemäss BVG liegender Lohn (höchstens bis zum zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG, d.h. zurzeit maximal CHF 846‘000) versichert, das Rentenalter herabgesetzt (grundsätzlich bis auf das Alter 58), höhere Leistungen festgesetzt oder der Kreis der Begünstigten erweitert werden. Stets müssen aber solche Mehrleistungen mit Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge vereinbar sein. Nicht mehr als berufliche Vorsorge können allgemeine Vergünstigungen und Sonderleistungen für das Personal in Form von Kantinenbetrieben, Sporteinrichtungen, Weiterbildungszentren oder Leistungen arbeitsrechtlicher Natur (Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Familien- und Kinderzulagen) gelten. Auch ein allzu weit gefasster Begünstigtenkreis, der über die von der Vorsorgenehmerin bzw. vom Vorsorgenehmer unterstützten und abhängigen Personen hinausgeht, verträgt sich nicht mit dem Vorsorgegedanken. Den über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden Bereich der beruflichen Vorsorge nennt man die Säule 2b oder freiwillige Vorsorge ausserhalb des BVG.

Als Vorsorge im Rahmen der 2. Säule (Säule 2a und b) gilt aber in jedem Fall nur die kollektive, von Pensionskassen, Personalvorsorgestiftungen und ähnlichen Einrichtungen getragene Vorsorge, in der Art und Umfang der Leistungen für die versicherten Personen in Reglementen oder Statuten umschrieben sind. Individuelle Vertragsabmachungen, die einer einzelnen Person besondere Rechte einräumen, sind ausgeschlossen. Der Begriff und die folgenden Grundsätze der beruflichen Vorsorge sind in Art 1 ff. BVV 2 festgehalten: Kollektivität, Angemessenheit, Planmässigkeit und (relative) Gleichbehandlung der Destinatäre. Vorsorgevereinbarungen haben sich stets auf das ganze Personal einer Unternehmung zu erstrecken, wobei gewisse Differenzierungen nach Personalkategorien (nicht aber nach bestimmten Einzelpersonen!) zulässig sind. Die Prüfung der Vorsorgereglemente und der Vorsorgepläne auf Übereinstimmung mit den genannten Grundsätzen erfolgt durch die BVG Aufsichtsbehörden (BL: Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge).

2. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Mittel der Säule 2 und der Säule 3a können für das Wohneigentum verwendet werden, soweit dieses dem eigenen Bedarf dient. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Die Wohneigentumsförderung stellt den Versicherten zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Den Vorbezug des Vorsorgeguthabens einerseits und die Verpfändung dieses Guthabens oder des Anspruches auf die künftigen Vorsorgeleistungen andererseits. Die Vorsorgegelder können eingesetzt werden für das Wohneigentum, ferner für Beteiligungen an Wohneigentum (z.B. Kauf von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft) sowie zur Amortisation von bereits bestehenden Hypothekarschulden (vgl. auch KS EStV 2007 Nr. 17 vom 3. Oktober 2007).

Die Besteuerung dieser Kapitalleistungen erfolgt gestützt auf § 36 StG (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1).

3. Besteuerung der Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

3.1 Grundsatz

Die Bestimmungen des BVG sowie der Steuergesetze (§ 27 ^{ter} Abs. 1 StG; Art. 22 DBG) statuieren – als «logische» Folge der vollen Abzugsberechtigung der Beiträge – die volle Besteuerung der Leistungen (sogenanntes Waadtländersystem, welches seit Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge gesamtschweizerisch gilt).

3.2 Übergangsregelung

Mit der Einräumung einer 15-jährigen Übergangsfrist wird jedoch berücksichtigt, dass die in einer speziellen Zeitspanne fällig werdenden Leistungen zu einem grossen Teil aus steuerlich nur im Rahmen des Versicherungsabzugs absetzbaren Beiträgen finanziert wurden, eine volle Besteuerung somit nicht gerechtfertigt wäre.

§ 27 Abs. 2 lit. a StG erklärt daher die frühere, je nach Beitragsleistungen des Steuerpflichtigen abgestufte Besteuerung zu

- 60 %, wenn der Anspruch ausschliesslich durch eigene Beiträge erworben wurde;
- 80 %, wenn der Anspruch zum Teil (mind. 20 %) durch eigene Beiträge erworben wurde;
- 100 % in allen übrigen Fällen.

Diese Regelung ist für alle Renten und Kapitalzahlungen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen oder fällig wurden, sofern sie auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand.

Bei **Teilpensionierungen** vor 2002 gilt Folgendes: Jener Rententeil, der aufgrund einer Teilpensionierung vor 2002 zu laufen begann, wird lebenslänglich gemäss § 27 Abs. 2 lit. a StG (in der Regel zu 80 %) besteuert. Jener Rententeil, der aufgrund der Pensionierung ab 2002 erstmals zu laufen beginnt, wird lebenslänglich zu 100 % besteuert. Die Aufteilung der vollen Rente auf die mit 80 % bzw. 100 % zu besteuernden Anteile erfolgt im Verhältnis zu der im Jahr vor der vollen Rente ausgerichteten Teilrente (plus eventueller Inflationsausgleich) zur vollen Rente.

BVG-Beiträge eines **Selbständigerwerbenden**, die als Geschäftsaufwand abgezogen wurden, gelten nicht als selbstfinanziert. Die BVG-Leistungen sind deshalb nicht zu 60 %, sondern zu 80 % zu versteuern.

Die Besteuerung dieser Kapitalzahlungen erfolgt gestützt auf § 36 StG (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1).

Eine **Witwer- oder Witwenrente** aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule), die nach dem 31. Dezember 2001 erstmals fällig wird, ist zu 80 % steuerbar, wenn die Ehepaarrente des verstorbenen Ehegatten vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhte, dass am 31. Dezember 1986 bereits bestand, und wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch auf diese Rente beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 % vom verstorbenen Ehegatten erbracht worden sind.

Eine **Invalidenrente**, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann, zu 80 % steuerbar war und nach dem 31. Dezember 2002 als Altersrente ausbezahlt wird, wird weiterhin zu 80 % besteuert.

3.3 Zeitpunkt der Besteuerung

Bei Kapitalleistungen kann unter Umständen der Frage des Besteuerungszeitpunkts Bedeutung zukommen, insbesondere wenn diese im Zusammenhang mit einem Domizilwechsel stehen oder wenn trotz Eintritt eines Vorsorgefalles Vorsorgekapital bei der Vorsorgeeinrichtung verbleibt ("stehen gelassen wird"). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Fälligkeit und den Zufluss von Kapitalleistungen:

Fälligkeit von Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 36 StG; Art. 38 DBG)

Kapitalleistung	Fälligkeit	Grundlage
BVG-Altersleistung bei Pensionierung	1. Tag nach letztem vertraglichem Arbeitstag	BVG Art.13; BGE vom 3. März 2000
BVG-Invaliditätsleistung	bei Invalidität; IV-Verfügung	BVG Art. 26 wie Anspruch gemäss IVG
BVG-Todesfallleistung	Todestag	BVG Art. 22
BVG-Vorbezug Wohneigentum	Antrag/Vorbezug*	BVG Art. 30c
BVG-Auszahlung bei Selbständigkeit	Antrag/Auszahlung*	FZG Art. 5
BVG-Auszahlung bei Wegzug ins Ausland	Antrag/Auszahlung*	FZG Art. 5; BGE III 18; BGE vom 3. und 26. Mai 2000 offen
BVG-Freizügigkeitsleistung im Alter	Antrag/Auszahlung*	FZV Art. 16
Säule 3a Altersleistung	Antrag/Auszahlung*	BVV3 Art. 3
Säule 3a Tod und Invalidität	Bei Eintritt des versicherten Ereignisses (Tod und Invalidität)	wie BVG
Übrige als Einkommen steuerbare Kapitalleistungen bei Tod und Invalidität	Bei Eintritt des versicherten Ereignisses (Tod und Invalidität)	Versicherungsrecht; Haftpflichtrecht

Bei verpfändeten Vorsorgekapitalien wird auf den Zeitpunkt der Pfandverwertung abgestellt.

4. Meldungen über ausgerichtete Versicherungsleistungen

Gemäss Art. 19 Verrechnungssteuergesetz ist der Versicherer verpflichtet, die ausgerichteten Versicherungsleistungen (Kapitalleistungen und Renten) der Eidg. Steuerverwaltung zuhanden der kantonalen Veranlagungsbehörde zu melden. Es stehen dazu Meldeformulare (Form. 21 EDP), die alle für die Steuerbehörden wesentlichen Angaben enthalten, zur Verfügung. Da die Meldung einer Kapital- oder Rentenleistung bei Einsprache der Anspruchsberechtigten (bei der Versicherung gegen das Melden) mit der Folge, dass eine Verrechnungssteuer (8 % bzw. 15 %) abgezogen wird, unterbleibt, kann die vollständige Erfassung aller Leistungen insbesondere aus anerkannten Vorsorgeformen nicht allein durch das Abstellen auf entsprechende Meldungen sichergestellt werden. In den folgenden Fällen ist daher bei Bestehen einer anerkannten Vorsorgeform bei der Veranlagung stets zu prüfen, ob der steuerpflichtigen Person allenfalls nicht gemeldete Leistungen zugeflossen sind:

- Erreichen des Terminalters (Männer 60., Frauen 57. bzw. (ab 2005) 59. Lebensjahr);
- Anfall einer IV-Rente;
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
- Wegzug aus der Schweiz;
- Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf, die Amortisation eines Hypothekardarlehens an diesem Eigentum oder Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum.

Bei Tod der steuerpflichtigen Person ist abzuklären, wem die Leistung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung zufliesst. Dem zuständigen Steueramt ist eine entsprechende Meldung zu erstatten.

Die Eidg. Steuerverwaltung (Sektion Meldewesen) führt ein Register über sämtliche ihr von den Vorsorgeeinrichtungen gemeldeten Vorbezüge, Pfandverwertungen sowie Rückzahlungen im Bereich der Wohneigentumsförderung (WEF).

5. Freiwillige Vergütungen der Arbeitgeberfirma

Freiwillige Vergütungen der Arbeitgeberfirma oder von Wohlfahrtseinrichtungen (z.B. bei vorzeitiger Pensionierung aus betrieblichen Gründen) sind zu 100 % steuerpflichtig.

Ebenfalls zu versteuern sind Zahlungen, die Angestellte von der Vorsorge- oder Wohlfahrtseinrichtung der Arbeitgeberfirma zwecks Sanierung ihrer finanziellen Notlage erhalten. Einmalige Leistungen werden jedoch mit einer Sonderveranlagung gemäss § 36 StG erfasst (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1).

Angestellte, die frühzeitig in Pension gehen und bis zum Erreichen des AHV-Alters eine Ersatzrente erhalten, welche vollständig von der Arbeitgeberfirma finanziert wird, haben diese Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Alters zu 100 % zu versteuern. Die ab dem Zeitpunkt des AHV-Alters laufende ordentliche Altersrente ist, sofern die Rentenleistung (ordentliche Altersrente mit oder ohne vorgängige Überbrückungsrente) vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und das Vorsorgeverhältnis bereits am 31. Dezember 1986 bestand, zu 80 %, in allen anderen Fällen zu 100 % zu versteuern.

5. Kapitalzahlung aus beruflicher Vorsorge

Ausführungen zum Thema

- Zeitpunkt der Besteuerung (Entstehung des Anspruchs)
- Ort der Besteuerung (z.B. bei Wohnsitzwechseln)
- Vorbezug für Erwerb von Wohneigentum

finden sich im Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV 2007 Nr. 17 vom 3. Oktober 2007
- Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge
- Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge Loseblattordner (hrsg. durch Cosmos Verlag, Muri-Bern)

27 Nr. 4 Einkünfte aus der Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge)

1. Grundsätzliches

Zur Förderung der individuellen Vorsorge hat das Gesetz gewissen Formen des privaten Sparens steuerliche Vergünstigungen eingeräumt. Die möglichen Varianten sind in der BVV3 abschliessend umschrieben; es handelt sich dabei um die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen sowie die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen. Diese werden unter dem Oberbegriff der anerkannten Vorsorgeformen zusammengefasst. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten nur die von der EStV genehmigten Vertragsmodelle (vgl. Ziffer 2 nachfolgend).

Wesentliches Merkmal der anerkannten Vorsorgeformen ist die Gebundenheit der angesparten Mittel. Die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer können über ihr bei der Versicherung oder der Bankstiftung einbezahltes Kapital nicht frei verfügen, sondern dieses ist - ausser in ganz bestimmten, eingeschränkten Fällen - erst bei Eintritt des Vorsorgefalls zugänglich. Diese Form der steuerlich begünstigten Selbstvorsorge wird deshalb auch gebundene Selbstvorsorge genannt und als Säule 3a bezeichnet. Sie ist zu unterscheiden von der Säule 3b, dem freien privaten Sparen.

Bezüglich Wohneigentumsförderung aus Mitteln der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) (vgl. 27 Nr. 3 Ziffer 2).

2. Liste der von der EStV genehmigten Vertragsmodelle der Säule 3a

Die Eidg. Steuerverwaltung publiziert via Rundschreiben regelmässig eine aktualisierte Liste der von ihr als anerkannte Vorsorgeform qualifizierten Vertrags- bzw. Versicherungsmodelle. Diese Liste wird im Kanton Basel-Landschaft per Kurzmitteilung verteilt (zum Beispiel KM 423).

3. Besteuerung der Leistungen aus anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)

Sowohl Kapitalleistungen als auch Renten werden gleich wie die Leistungen der 2. Säule zu 100 % als Einkommen besteuert. Es gelten also grundsätzlich die gleichen Regeln, wobei es hier keine Übergangsgeneration gibt. Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen (Säule 2 und 3a) an die gleiche Person werden zusammengerechnet. Die Verordnung zur Säule 3a (BVV3) legt zudem fest, dass Altersleistungen frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogen werden können. Die Leistungen der Säule 3a werden folglich grundsätzlich spätestens mit dem Erreichen des jeweiligen AHV-Alters fällig. Wenn der Vorsorgenehmer das Guthaben noch nicht beziehen will, wird die Anlage aufgrund der gesetzlichen Konzeption in eine Säule 3b umgewandelt - selbstverständlich aber zuerst mittels einer Meldung und Besteuerung als Kapitalleistung aus der Säule 3a. Weist der Vorsorgenehmer jedoch nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist und die Voraussetzungen für einen Säule 3a-Abzug erfüllt, kann der Bezug und damit die Besteuerung des Säule 3a-Guthabens bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Männer 65; Frauen 64) aufgeschoben werden (vgl. Fall B 3.1.1 Anwendungsfälle Vorsorge und Steuern der SSK). Das Kapital der Säule 3a kann auch steuerneutral für den Einkauf in eine 2. Säule verwendet und transferiert werden, wobei selbstverständlich die Regeln für den Einkauf zu beachten sind. Auf der anderen Seite ist aber der Abzug des Einkaufs in diesem Umfang ausgeschlossen. Solche Leistungen sind zu 100 % zu versteuern. Kapitalzahlungen werden mit einer Sonderveranlagung erfasst (vgl. 36 Nr. 1).

4. Übertragungen zwischen Säule3a Einrichtungen

Gestützt auf eine Mitteilung der Arbeitsgruppe Vorsorge der SSK besteht folgende Praxis: Übertragungen zwischen Säule 3a-Einrichtungen auch nach Alter 59/60 sind ohne Steuerfolgen möglich, ohne dass man die Leistung im Zeitpunkt des Übertrags als steuerlich realisiert betrachtet. Hingegen ist nach der vertraglich festgelegten Fälligkeit einer Säule 3a-Police ein Übertrag auf eine andere Säule 3a-Einrichtung weiterhin nicht zulässig. Die Laufzeit der Police kann aber vor der vertraglichen Fälligkeit längstens bis 5 Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter verlängert werden. Die Anwendungsfälle im Werk «Vorsorge und Steuern» werden angepasst.

Bezüglich Meldungen über ausgerichtete Versicherungsleistungen aus der Säule 3a (vgl. 27 Nr. 3).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 18 vom 17. Juli 2008
- Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge
- BstPra 7/2007 553 - 557 betreffend Beiträge in der Bemessungslücke
- KM 216 (Bescheinigung der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge - Säule 3a)
- KM 423 (Kreisschreiben über die steuerliche Behandlung der Säule 3a)

27 Nr. 5 Leibrenten und Verpfründung

1. Begriff Leibrenten und Verpfründung[1]

1.1 Leibrenten

Bei der Rentenversicherung wird ab dem vereinbarten Fälligkeitstermin oder nach dem Eintritt eines be-stimmten Ereignisses eine Rente ausbezahlt.

Die Leibrente ist eine periodisch wiederkehrende, in der Regel gleichbleibende und auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte Leistung. Aus dem zu Grunde liegenden Vertrag ergibt sich für die Rentengläubigerin bzw. den Rentengläubiger das sogenannte Rentenstammrecht, d.h. der Anspruch auf lebzeitige Rentenzahlungen. Der Rechtsgrund für eine Rente kann in einer gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtung bestehen.

Die Zahlung einer Leibrente stellt für den Rentenschuldner bzw. die Rentenschuldnerin wegen der unbestimmten Dauer ein Risiko (Risiko der Langlebigkeit) dar, da erst mit dem Tod der versicherten Person deren Anspruch erlischt.

Vertraglich kann vereinbart werden, dass eine auf das Leben einer Person gestellte Rente

- sofort zu fliessen beginnt (Leibrente ohne Rentenaufschub),
- zu einem späteren Zeitpunkt zu fliessen beginnt (Leibrente mit Rentenaufschub) oder
- nur während eines bestimmten Zeitraums fliesst (temporäre Leibrente).

Beginn des Rentenflusses kann ein bestimmtes, sicheres Ereignis oder aber ein bestimmtes, ungewisses Ereignis sein. Ein Vertrag kann mit oder ohne Rückgewähr im Todesfall abgeschlossen werden. Bei einer Versicherung mit Rückgewähr wird beim Tod des Rentengläubigers bzw. der Rentengläubigerin das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchte Kapital zurückerstattet (vgl. für **Kapitalleistungen** aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen bei Rückkauf bzw. Prämienrückgewähr bei Tod: 36 Nr. 1 und KM 375E II).

Bei temporären Leibrenten wird die Rentenleistungen während einer im Voraus begrenzten Zeitspanne auszurichten. Sofern der Rentengläubiger bzw. die Rentengläubigerin vor dem Ablauf dieser Zeitspanne verstirbt, fallen die Rentenzahlungen dahin. Nach Ablauf der Vertragsdauer (Auszahlung der temporären Renten) erlischt die Versicherung. Die Finanzierung erfolgt einmalig oder periodisch. Der Vertrag kann den sofortigen Beginn der Rente ermöglichen oder die Rente aufschieben. Zudem kann im Vertrag die Rente mit oder ohne Rückgewähr im Todesfall vereinbart werden.

1.2 Verpfründung

Durch den Verpfründungsvertrag verpflichtet sich die pfrundnehmende Person, der pfrundgebenden Person ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen. Im Gegenzug dafür erhält sie lebzeitig Unterhalt und Pflege (vorwiegend nur noch in der Landwirtschaft anzutreffen).

1.3 Abgrenzungen von Leibrenten und Verpfründung

1.3.1 Zeitrenten

Die Zeitrente ist eine periodisch wiederkehrende Leistung mit zeitlich begrenzter Leistung. Sie ist nicht auf das Leben einer Person gestellt. Deshalb wird sie unabhängig vom Überleben oder vom Tod der berechtigten Person ausbezahlt. Bei deren Tod gehen die Ansprüche auf die erbberechtigten Personen über. Es handelt sich nicht um eine Form einer Lebensversicherung, sondern um eine reine Kapitalanlage. Ein feststehendes Kapital wird ratenweise zurückbezahlt. Die Finanzierung einer Zeitrente erfolgt einmalig oder periodisch.

[1] Quelle für Ausführungen in Ziffer 3: Merkblatt Steueramt des Kantons Aargau Besteuerung freie Vorsorge Säule 3b vom 30.9.2001; Stand 01.01.2015. Diese Ausführungen entsprechen grundsätzlich auch der Praxis im Kanton Basel-Landschaft.

Durch die Zeitrente wird um den Zinsanteil vergrössertes Kapital in Raten zurückbezahlt. Bei der Zeitrente handelt es sich um eine reine Kapitalanlage. Deshalb sind die Zinserträge als Einkommen aus beweglichem Vermögen (§ 24 lit. e StG; Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) zu erfassen. Die Zinsquote ist in jedem Einzelfall zu ermitteln. Da das zurück zu bezahlende Kapital bei Beginn des Rentenflusses höher ist als nach den späteren Rentenzahlungen, ist der Zinsertrag am Anfang am Grössten und nimmt stetig ab. Die entsprechende genaue Berechnung ist von den Steuerpflichtigen beizubringen. Möglich ist auch die Zinsberechnung nach Massgabe der Durchschnittszinsmethode. Bei dieser Methode wird der Zinssatz auf dem halben Anfangskapital über die gesamte Laufzeit hinweg berechnet und durch Anzahl der Laufzeitjahre geteilt (vgl. KM 80).

1.3.2 Taggeldleistungen

Taggeldleistungen sind Ersatzeinkünfte sowohl im Sinne von § 24 lit. c StG wie auch von Art. 23 Bst. a DBG. Sie sind keine Renten und daher zu 100 % zu besteuern. Hierunter fallen z.B. Taggelder der Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung oder Unfallversicherung. Renten aus Unfallversicherungen sind ebenfalls zu 100 % steuerpflichtig.

1.3.3. Renten aus reinen Risikoversicherungen

Renten aus Risikoversicherungen charakterisieren sich durch Bezahlen einer reinen Risikoprämie ohne vermögensbildenden Sparanteil. Die Rente beginnt mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu fliessen. Je nach Ausgestaltung des Versicherungsvertrags kann eine lebenslängliche oder eine zeitlich befristete Rente ausgerichtet werden.

Da kein Rentenstammrecht durch einen vermögensbildenden Sparanteil gebildet wird, sind die Renten nach § 24 lit. c StG bzw. Art. 23 Bst. b DBG zu qualifizieren. Somit sind die Leistungen zu 100 % zu besteuern, selbst wenn sie lebenslang ausgerichtet werden.

2. Besteuerung von Leibrenten und Verpfründung

2.1 Regelung bis und mit Steuerjahr 2024

Die einzelnen Leibrenten, die lebzeitig ausgerichtet werden, sind bis und mit Steuerjahr 2024 im Umfang von 40 % als Einkommen zu besteuern. Es wird also pauschal angenommen, dass 60 % der Rente steuerfreie Kapitalrückzahlung (Sparprämie) darstellt. Dabei wird nicht unterschieden, wie hoch der Selbstfinanzierungsgrad war. Also auch Renten, die durch Erbgang oder Schenkung erworben wurden, werden im Einzelnen zu 40 % als Einkommen besteuert. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Finanzierung mittels regelmässiger Prämien oder Einmalprämie erfolgt ist.

Der private Rentenschuldner kann die bezahlten Rentenleistungen im Umfang von 40 % von seinem Einkommen in Abzug bringen (§ 29 Abs. 1 lit. g StG; Art. 33 Abs. 1 lit. b DBG).

2.2 Regelung ab Steuerjahr 2025

2.2.1 Leibrentenversicherungen nach VVG (Säule 3b)

Für inländische Leibrentenversicherungen, die dem VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) unterstehen, ist zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil zu unterscheiden.

Die Versicherungsgesellschaften müssen eine entsprechende Aufschlüsselung zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil bescheinigen und dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin zur Verfügung stellen.

2.2.1.1 Garantierte Leistung

Betreffend die garantierte Leistung wird der steuerbare Ertragsanteil unter Berücksichtigung des maximal technischen Zinssatzes nach Art. 36 Abs. 1 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) bestimmt. Massgebend ist dabei das Abschlussjahr des jeweiligen Versicherungsvertrags.

Ist der maximal technische Zinssatz grösser als Null, gelangt die untenstehende Formel (m = maximal technischer Zinssatz) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung des Ertragsanteils werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich der maximal technische Zinssatz auf Null oder ist er negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Formel

$$Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}}\right] \cdot 100\ \%$$

2.2.1.2 Überschussanteil

Der Ertragsanteil des Überschussanteils wird pauschal mit 70 % ermittelt.

2.2.1.3 Beispiel Leibrentenversicherungen nach VVG

Im Jahr 1990 wurde eine Leibrentenversicherung abgeschlossen. Im Jahr 2025 beginnt eine Leibrente in Höhe von CHF 30'000.– zu laufen. Hiervon entfallen CHF 20'000.– auf die garantierte Leistung und CHF 10'000 fallen als Überschussanteil an.

Der maximal technische Zinssatz beläuft sich für Versicherungsverträge, welche im Jahr 1990 abgeschlossen wurden, auf 3.25 %. Entsprechend beläuft sich der Ertragsanteil der garantierten Leistung (gemäss obenstehender Formel bzw. Publikation der ESTV) auf 32 %. Demgemäss beläuft sich der Ertragsanteil der garantierten Leistung auf CHF 6'400.– (CHF 20'000.– * 32 %) und der Ertragsanteil auf den Überschussanteil beläuft sich auf CHF 7'000.– (CHF 10'000.– * 70 %). Gesamthaft wird somit für die Leibrente ein Ertrag von CHF 13'400.– besteuert.

2.2.2 Private und ausländische Leibrentenversicherungen sowie Verpfründungsverträge

Für private Leibrentenversicherungen und Verprüfungsverträge sowie ausländische Leibrentenversicherungen (sofern vergleichbar mit einer schweizerischen Vorsorge, vgl. unten Ziff. 3) findet keine Unterscheidung zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil statt.

Massgebend für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre.

Ist die Rendite grösser als Null, gelangt die untenstehende Formel (r = um 0,5 Prozentpunkte erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung der steuerbaren Rendite werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich Rendite auf Null oder ist sie negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Der private Rentenschuldner kann die bezahlten Rentenleistungen im selben Umfang von seinem Einkommen in Abzug bringen (§ 29 Abs. 1 lit. g StG; Art. 33 Abs. 1 lit. b DBG).

Wenn Leibrentenversicherungen in Fremdwährungen abgeschlossen werden, werden die Renten zum Jahresmittelkurs der ESTV des betreffenden Bemessungszeitraums umgerechnet.

Formel

$$Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}}\right] \cdot 100\ \%$$

2.2.3 Beispiel private und ausländische Leibrentenversicherungen sowie Verpfründungsverträge[2]

Eine Steuerpflichtige erhält im Jahr 202X eine private Leibrente von CHF 20'000.–.

Die Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen im Jahr 202X und den neun vorangehenden Jahren betrugen gemäss der Schweizerischen Nationalbank anualisiert 0.23 %. Entsprechend beläuft sich die um 0,5 % erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen auf 0,73 %. Demnach beläuft sich der Ertragsanteil (kaufmännisch abgerundet auf den nächsten ganzen Prozentwert) auf 9 % (gemäss obenstehender Formel bzw. Publikation der ESTV). Demgemäss ist die Leibrente im Umfang von CHF 1'800.– (CHF 20'000.– * 9 %) als steuerbares Einkommen zu berücksichtigen.

Der private Rentenschuldner kann die bezahlten Rentenleistungen im selben Umfang (d.h. CHF 1‘800.–) von seinem Einkommen in Abzug bringen.

2.3. Tabellarische Darstellung

Für eine Übersicht zur Besteuerung von periodischen Leistungen aus unterschiedlichen Versicherungen vgl. 27 Nr. 6.

3. Ausländische Versicherungen

Grundsätzlich werden Renten aus ausländischen Versicherungen nach denselben Kriterien unterschieden und besteuert wie dargestellt.

Bei Renten und Leistungen aus **ausländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** ist für die Besteuerung zu unterscheiden, ob die ausländische Versicherung mit einem schweizerischen Vorsorgeplan vergleichbar ist (d.h. die Kriterien der Kollektivität, Versicherungsprinzip, Angemessenheit und Gleichbehandlung, wie sie im BVG und der BVV 1 definiert sind). Ist dies nicht der Fall, ist zu unterscheiden, auf welcher rechtlichen Basis die Leistungen beruhen. Die Steuerfolgen sind unterschiedlich, je nachdem, ob ein Versicherungsvertrag besteht, wer Versicherungsnehmer bzw. Träger der Prämien ist (Arbeitnehmer oder Arbeitgeber) oder ob z.B. dafür individuelle Sparkonti o.ä. bestehen.

Abklärungen:
- Beruht Leistung/Rente auf einer Einrichtung, die den Kriterien der beruflichen Vorsorge nach schweizerischem Recht entspricht?

Falls Nein:
- Beruht Leistung auf Versicherungsvertrag?
  - Wer ist Versicherungsnehmer? Wer bezahlte die Prämien? Wer ist Begünstigter?
- Beruht die Leistung auf einem anderen Rechtsverhältnis (z.B. individuelles Sparkonto)?
  - Wer äufnete das Vorsorgekapital?
  - Wer kann darüber verfügen?

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

[2] Da die annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen für zukünftige Jahre (noch) nicht bekannt ist, wird hier beispielhaft eine vergangene Steuerperiode verwendet, obwohl die für diese Steuerperiode noch die alten Besteuerungsregeln gelten.

- KM 80 (Besteuerung von Zeitrenten)
- KM 375E II (Leibrentenversicherung - Rückgewährssummen im Todesfall)
- BStPra 6/2005 324 Renteneinkommen: Kein Steuerfreibetrag auf Renten aus Risikoversicherung

27 Nr. 6 Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen

1. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) gemäss AHVG (SR 831.10)

Renten	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 22 Abs. 1 DBG	Kinderrente bei Empfänger/in der Hauptrente steuerbar Waisenrente ist bis zu Beginn der Steuerperiode, in welcher der Waise mündig wird, beim Inhaber der elterlichen Sorge steuerbar
Hilflosenentschädigungen Hilfsmittel Prothesen, Hörgeräte, Rollstühle usw.	steuerfrei	Kostenersatz

2. Invalidenversicherung (IV) gemäss IVG (SR 831.20)

Renten Taggelder	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 22 Abs. 1 DBG	Kinderrente bei Empfänger/in der Hauptrente steuerbar Kindergeld bei Empfänger/in IV-Taggeld **steuerbar**
Eingliederungsmassnahmen (medizinische, berufliche, schulische) Hilflosenentschädigungen Hilfsmittel / Behandlungsgeräte	steuerfrei	Kostenersatz
Kapitalhilfe (bei S-Erwerb) Art. 18 Abs. 2 IVG und Art. 7 IVV)	steuerbar, sofern keine Rückzahlungspflicht § 24 lit. b StG Art. 18 DBG	

3. Ergänzungsleistungen (EL) gemäss ELG (SR 831.30)

Ergänzungsleistungen Hilfsmittel	steuerfrei § 28 lit. k StG Art. 24 Bst. h DBG	

4. Berufliche Vorsorge gemäss BVG (SR 831.4) und FZG (SR 831.42) sowie übrige berufliche Vorsorge (vor- und überobligatorischer Bereich)

Renten	steuerbar (100 %) § 27bis Abs. 1 StG Art. 22 Abs. 1 DBG	Kinderrente bei Empfänger/in der Hauptrente steuerbar; Waisenrente ist bis zu Beginn der Steuerperiode, in welcher der Waise mündig wird, beim Inhaber der elterlichen Sorge steuerbar Besteuerung zu 80 bzw. 60 %, falls Übergangsregelung anwendbar (§ 27bis Abs. 2 StG; Art. 204 DBG)

Kapitalleistungen	steuerbar (100 %) § 27bis, § 36 StG Art. 22 Abs. 1,2, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer; Kapitalleistungen im selben Jahr an die gleiche Person werden zusammengerechnet steuerfrei sind Freizügigkeitsleistungen sowie Kapitalleistungen bei Stellenwechsel, die innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung verwendet werden (§ 28 lit. e StG; Art. 24 lit. c DBG)
Leistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland	Quellensteuer bzw. Freistellung § 68o, § 68obis 3 StG, Art. 95, 96 DBG, Art. 10,11 QStV	Sofern die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, kann in der Regel bei Kapitalleistungen die Quellensteuer zurückgefordert werden bzw. erfolgt bei Renten eine Freistellung (s. Merkblätter)
Verpfändung (WEF)	steuerfrei, sofern keine Pfandverwertung	

5. Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss BVV3 (SR 831.461.3

Kapitalleistungen und Renten	steuerbar (immer 100 %); im Übrigen analog berufliche Vorsorge (s. Ziffer 4)	geleistete Beiträge in den Uebergangsjahren 1999/2000 können bei der Staatssteuer in Abzug gebracht werden (§27bis Abs. 3 StG)

6. Krankenversicherung gemäss KVG (SR 832.10) inkl. Zusatzversicherungen

Krankenpflegeleistungen	steuerfrei	Kostenersatz
Taggelder	steuerbar § 23 Abs. 1, § 24 lit. c StG Art. 16, Art. 23 lit. a DBG	Quellensteuer bei ausländischen Arbeitnehmer/innen ohne Niederlassung (§ 68b StG; Art. 84 Abs. 2 DBG)

7. Unfallversicherung gemäss UVG (SR 832.20) und private Unfallversicherung

Taggelder Renten	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 23 lit. a bzw. b DBG	Quellensteuer bei ausländischen Arbeitnehmer/innen ohne Niederlassung (§ 68b Abs. 2b StG; Art. 84 Abs. 2 DBG)
Kapitalleistungen Rentenauskauf	steuerbar (100 %) § 24 lit. c., § 36 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer Quellensteuer bei ausländischen Arbeitnehmer/innen ohne Niederlassung (§ 68obis Abs. 3 StG; Art. 84 Abs. 2 DBG)
Integritätsentschädigung	steuerfrei	Ersatz seelischen "Schadens"
Hilflosenentschädigung Pflegeleistungen Kostenvergütungen	steuerfrei	Kostenersatz

für Hilfsmittel und Auslagen (Art. 11 - 14 UVG)		

8. Militärversicherung gemäss MVG (SR 833.1)

Taggelder Renten Entschädigung für Verzögerung in der Berufausbildung (Art. 30 MVG) Nachfürsorgemassnahmen (Art. 34 Abs. 2 MVG)	steuerbar § 24 lit. a bzw. c StG Art. 23 lit. a bzw. b DBG	Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begannen, sowie altrechtliche Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden, sind steuerfrei (Art. 116 MVG); werden solche steuerfreien Renten wegen Überversicherung gekürzt, können die Renten anderer Sozialversicherungen nicht im Umfang der Kürzung steuerbefreit werden Integritätsschadenrenten s. unten
Entschädigungen an Selbständigerwerbende (Art. 32 MVG)	steuerbar § 24 lit. b StG Art. 18 DBG	
Kapitalhilfe (Art. 38 MVG)	steuerbar, sofern keine Rückzahlungspflicht § 24 Abs. b StG Art. 18 DBG	
Rentenauskauf Abfindung in Kapitalform	steuerbar § 24 lit. c, § 36 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer
Integritätsschadenrenten Genugtuung	steuerfrei § 28 lit. l StG Art. 24 lit. g DBG	
Sachleistungen (Heilbehandlung, berufliche Ausbildung, Umschulung, Hilfsmittel) Vergütung von Kosten und Sachschäden Hilflosenentschädigung Entschädigung für Berufsausbildungskosten (Art. 61 MVG)	steuerfrei	Kostenersatz s. insbesondere Art. 8 lit. a - d, p, s, u und v MVG

9. Erwerbsausfallentschädigungen gemäss EOG (SR 834.1)

Grundentschädigungen Kinderzulagen Zulagen für Betreuungskosten Betriebszulagen	steuerbar § 23 Abs. 1, § 24 lit. c StG Art. 16 Abs. 1, Art. 18, Art. 23 lit. a DBG	

10. Familienzulagen gemäss FLG (SR 836.1) und FamZG (SR 836.2) und kantonalem Recht (SGS 838)

Haushaltungszulagen Kinderzulagen Geburtszulagen Ausbildungszulagen	steuerbar §§ 23 - 24 StG Art. 16 - 18 DBG	

11. Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung gemäss AVIG (SR 837.0)

Taggelder Kurzarbeits-, Schlechtwetter-Insolvenzentschädigungen Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse Vorruhestandsregelung (Art. 65a AVIG)	steuerbar § 24 lit. c StG Art. 23 lit. a DBG	
Ausbildungskosten Pendler- und Wochenaufenthalterbeiträge	steuerfrei	Kostenersatz
Bürgschaftsübername (Art. 71a Abs. 2 AVIG)	steuerfrei	kein Einkommen
Arbeitslosenhilfe	steuerfrei § 28 lit. f StG Art. 24. lit. d DBG	

12. Freie Vorsorge (Säule 3b)

12.1 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Temporäre Todesfallversicherung	steuerbar § 24 lit. c, § 36 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer; Versicherung mit bestimmter Vertragsdauer (für lebenslängliche Todesfallversicherung s. Ziff. 12.2) vgl. KM 344 (Wiedergegeben in Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1)
Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr	steuerbar (100 %) § 23 Abs. 1 StG Art. 16 Abs. 1 DBG	zusammen mit übrigem Einkommen
Überschussbeteiligung : - bei Verrechnung mit Prämien	 steuerfrei	
- bei Tod / Invalidität	steuerbar § 24 lit. c, § 36 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer vgl. KM 344

- bei Vertragsablauf / Vertragsauflösung	steuerbar § 24 lit. e^{quater} StG Art. 20 Abs. 1a DBG	zusammen mit übrigem Einkommen
- Bonussystem Verwendung zur Finanzierung einer Gewinnzusatzversicherung (d.h. gemischten Versicherung mit Einmalprämie)	steuerbar § 24 lit. e^{quater} StG Art. 20 Abs. 1a DBG	zusammen mit übrigem Einkommen

12.2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Gemischte Versicherung: - periodische Prämien	einkommenssteuerfrei bei Tod Erbschaftssteuer § 28 lit. b StG; § 1 ESchStG Art. 24 lit. b DBG	gilt auch für Überschussanteil
- Einmalprämie --Todesfall	einkommenssteuerfrei; Erbschaftssteuer § 28 lit. b StG; § 1 ESchStG Art. 24 lit. b DBG	
-- Erlebensfall/Rückkauf	§ 28 lit b, § 24 lit. e^{quater} StG Art. 20 Abs. 1a , Art. 24 lit. b DBG	steuerfrei, sofern der Vorsorge dienend (Auszahlung ab 60 aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde); steuerbar, sofern nicht der Vorsorge dienend (s. oben); Differenz zwischen Prämie und Versicherungsleistung (inkl. Überschussanteil) zusammen mit dem übrigen Einkommen; Vermögensanfälle aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die bis zum 31.12.1998 abgeschlossen wurden, sind bei den Staats- und Gemeindesteuern steuerfrei (§ 28 lit b, § 24 lit e^{quater} StG); für die Bundessteuer s. Art. 205a DBG
Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr: - periodische Prämien	steuerfrei § 28 lit. b StG Art. 24 lit. b DBG	Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall muss mitversichert sein
- Einmalprämie	steuerbar § 24 lit. e^{quater} StG Art. 20 Abs. 1a DBG	Differenz zwischen Prämie und Versicherungsleistung (inkl. Überschussanteil) zusammen mit dem übrigen Einkommen;

		steuerlich keine Versicherung, sondern Anlagegeschäft (s. KS EStV 1995/96 Nr. 24 vom 30.6.1995 Ziffer II/1b; für das geänderte Übergangsrecht s. auch RS EStV vom 24.4.1996)
Lebenslängliche Todesfallversicherung	analog gemischte Versicherung (s. oben)	
Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen (Versicherungen auf festen Termin, Versicherungen ohne feste Vertragsdauer)	steuerbar § 28 lit. e^{quater} StG Art. 20 Abs. 1a DBG	steuerlich keine Versicherung, sondern Anlagegeschäft (s. KS EStV 1995/96 Nr. 24 vom 30.6.1995 Ziffer II/1b; für das geänderte Übergangsrecht s. auch RS EStV vom 24.4.1996)
Rückkaufswert	Vermögenssteuer § 47 StG	

12.3 Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Leibrente ohne Rückgewähr	steuerbar (teilweise) § 27 StG Art. 22 Abs. 3 DBG	Bis 2024: Garantierte Leistung und Überschussanteil zu 40 % steuerbar Ab 2025: - Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags zum maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70 % - Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre
Erwerbsunfähigkeitsrente	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 23 lit. a DBG	
Todesfall-, Hinterbliebenen-, Überlebens- Zeitrente Überlebensrente (ohne Rückgewähr)	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 23 lit. b DBG	falls Ablösung der Rente durch Bezug des diskontierten Ablösungswertes: vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer (§ 36 StG; Art. 38 DBG)

12.4 Rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Rente	steuerbar (teilweise) § 27 StG Art. 22 Abs. 3 DBG	Bis 2024: Garantierte Leistung und Überschussanteil zu 40 % steuerbar Ab 2025: - Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70 % - Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre
Kapital bei Rückkauf einer laufenden Rente	steuerbar (teilweise)	Bis 2024: 40 % der Rückkaufssumme steuerbar; vom übrigem Einkommen gesonderte Jahressteuer

	§ 27, § 36 StG Art. 22 Abs. 3 Art. 38 DBG	Ab 2025: - Inländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70 %; vom übrigem Einkommen gesonderte Jahressteuer - Ausländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre; vom übrigem Einkommen gesonderte Jahressteuer
Kapital bei Rückkauf einer aufgeschobenen Rente, wenn Kriterien nach § 24 lit. e^{quarter} StG bzw. Art. 20 Abs. 1a DBG erfüllt*	steuerbar (teilweise) § 27, § 36 StG Art. 22 Abs. 3, Art. 38 DBG	Bis 2024: 40 % der Rückkaufssumme steuerbar; vom übrigem Einkommen gesonderte Jahressteuer Ab 2025: - Inländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70 %; vom übrigem Einkommen gesonderte Jahressteuer - Ausländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre; vom übrigem Einkommen gesonderte Jahressteuer * mind. 5 Jahre Vertragsdauer, Auszahlung nach Alter 60, Vertragsabschluss vor Alter 66
Kapital bei Rückkauf einer aufgeschobenen Rente, wenn Kriterien nach § 24 lit. e^{quater} StG bzw. Art. 20 Abs. 1a DBG nicht erfüllt*	steuerbar (Ertragsanteil) § 24 lit. e^{quater} StG Art. 20 Abs. 1 DBG	steuerbar ist der Ertragsteil (Auszahlung minus Prämie) zusammen mit dem übrigen Einkommen * mind. 5 Jahre Vertragsdauer, Auszahlung nach Alter 60, Vertragsabschluss vor Alter 66
Kapital bei Tod (Prämienrückgewähr)	steuerbar Einkommenssteuer (teilweise) § 27, § 36 StG Art. 22 Abs. 1, Art. 38 DBG	Bis 2024: 40 % der Rückkaufssumme steuerbar; vom übrigem Einkommen gesonderte Jahressteuer Ab 2025: - Inländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70 %; vom übrigem Einkommen gesonderte Jahressteuer - Ausländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre; vom übrigem Einkommen gesonderte Jahressteuer
	einkommenssteuerfrei (teilweise)	Der von der Einkommenssteuer befreite Anteil unterliegt einer allfälligen Erbschaftssteuer

	§ 28 lit. a StG Art. 24 lit. a DBG Erbschaftssteuer § 1 EStG	
Rückkaufswert	Vermögenssteuer § 47 StG	Gilt sowohl während Aufschubzeit als auch in der Rentenphase

13. Zeitrente

gilt auch für temporäre Leibrenten bis 5 Jahre	Zinsquote steuerbar (100 %) § 24 lit. e StG Art. 20 Abs. 1a DBG	Es ist sowohl die Zinsberechnung nach der effektiven Methode (Abzinsung) als auch nach der Durchschnittszinsmethode möglich

14. Leistungen aus Haftpflichtrecht

Renten Taggelder	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 23 lit. b DBG	
Kapitalleistungen	steuerbar (100 %) § 24 lit. c, § 36 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer
Vergütung von Kosten und Sachschäden (inkl. Haushaltsführungsentschädigung)	steuerfrei	Kostenersatz
Genugtuung	steuerfrei § 28 lit. l StG Art. 24 lit g DBG	bei Genugtuung infolge Tod keine Erbschaftsteuer (§ 9 ESchStG)

15. Opferhilfe gemäss OHG (SR 312.5)

Entschädigung (Art. 11 - 15 OHG) - Heil- und Pflegekosten - Erwerbsausfall - Haushaltsführungsentschädigung	 steuerfrei steuerbar § 24 lit. c StG Art. 23 lit. a bzw. b DBG steuerfrei	
Genugtuung (Art. 12 Abs. 2 OHG)	steuerfrei	

	§ 28 lit. l StG Art. 24 lit. g DBG	
Beratung Schutz im Verfahren (Art. 3ff. OHG)	steuerfrei	Kostenersatz

16. Sachversicherung

Entschädigung für Sachschäden	steuerfrei	Kostenersatz

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 24 vom 30. Juni 1995 (Einmalprämienversicherung)
- KM 375E II (Leibrentenversicherung - Rückgewährssummen im Todesfall)
- KM 344 (Besteuerung von Kapitalleistungen aus nicht rückkaufsfähigen Todesfall-Risikoversicherungen (Säule 3b) ab Steuerperiode 2001)
- KM 482 (Harmonisierungsrechtliche Steuerbestimmungen)
- StGE Nr. 083/2005 und 84/2005 vom 24. Juni 2005, Besteuerung einer nicht rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherung
- BStPra 6/2005 324 Renteneinkommen: Kein Steuerfreibetrag auf Renten aus Risikoversicherung

27 Nr. 7 Besteuerung von Rentennachzahlungen

Eine wiederkehrende Leistung, welche in Form einer einmaligen Kapitalzahlung erbracht wird, für welche jedoch eine periodische Auszahlung vorgesehen wäre, soll grundsätzlich derjenigen Progression unterstellt werden, welche anwendbar wäre, wenn an Stelle der Einmalauszahlung eine jährliche Leistung ausgerichtet worden wäre (vgl. § 35 StG bzw. Art. 37 DBG).

Früher wurden bei Nachzahlungen von Renten oder Lohn nur periodenfremde Leistungen der satzbestimmenden Reduktion von § 35 StG bzw. Art. 37 DBG unterstellt, d.h. satzbestimmend durch die Anzahl der in der Vergangenheit liegenden Jahre geteilt. Derjenige Teil der Nachzahlung, welcher eine periodische Leistung abgelten soll, die sowieso in die aktuelle Steuerperiode fallen würde, wurde dabei nicht umgerechnet, sondern als ordentliche Leistung erfasst.

Nach diversen, von unterschiedlichen Gerichtsinstanzen bestimmten Berechnungsvarianten hat das Schweizerische Bundesgericht mit Entscheid vom 4. Juli 2006 definitiv festgelegt, wie solche Nachzahlungen satzbestimmend zu berücksichtigen sind: Der steuerbare Gesamtbetrag der Nachzahlung (Abfindung) ist durch die Anzahl der damit abgegoltenen Monate zu teilen und mit dem Faktor 12 zu multiplizieren (Umrechnung auf eine jährliche Leistung), was den satzbestimmenden Betrag der Nachzahlung ergibt. Dazu ein konkretes Beispiel:

Steuerbare Nachzahlung im Jahre 2015 von CHF 171'929 für Renten vom März 2009 bis Juni 2015 also für insgesamt 76 Monate. Das satzbestimmende Einkommen für die Steuerperiode 2015 ist deshalb unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens wie folgt zu berechnen:

CHF 171'929 / 76 x 12 = CHF 27'146.

Die periodischen Rentenauszahlungen, welche ab dem Zeitpunkt fliessen, bis zu dem die Nachzahlung erfolgte, werden effektiv dazugezählt. D.h. für das obige Beispiel: bis und mit Juni 2015 erfolgte die Nachzahlung, ab Juli 2015 setzen die periodischen Rentenauszahlungen ein, diese werden für die Satzbestimmung nebst den im Beispiel gerechneten CHF 27‘146 dazugezählt.

Diese Praxis gilt auch für Lohn-Nachzahlungen (KM 395).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- BStPra 6/2006 255-295
- KM 395

27 Nr. 8 Ersatzeinkünfte

1. Allgemeines

Ersatzeinkünfte im Sinne von § 24 lit. c StG sind Leistungen, die an Stelle des Erwerbseinkommens treten, wie z.B. Bezüge aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und anderen Vorsorgeformen, Einkünfte aus Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, aus Arbeitslosen-, Unfall- und Krankenversicherungen. Zum steuerbaren Ersatzeinkommen gehören auch Leistungen aus privater Versicherung, Entschädigungen für die Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechtes sowie Renten und Kapitalabfindungen aller Art.

Ersatzeinkünfte können sowohl als Taggelder, als Rente oder auch als Kapitalabfindung fliessen. Sämtliche Ersatzeinkünfte stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar, da sie anderes steuerbares Einkommen ersetzen.

Eine **Tabellarische Übersicht** zu den Leistungen aus Vorsorge und Versicherungen findet sich in 27 Nr. 6

2. Einkünfte aus den drei Säulen

2.1 Leistungen aus der Säule 1

Die 1. Säule ist die obligatorische staatliche Grundversicherung durch die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (vgl. AHVG/IVG). Die Ausgleichskassen richten den Versicherten Alters- und Invalidenrenten sowie allfällige Zusatzrenten für Ehegatten und Kinder aus. Die Hinterlassenenrenten werden an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen ausbezahlt. Für Details vgl. 27 Nr. 2.

IV-Leistungen werden häufig erst nach einer länger dauernden Abklärung zum Umfang und Dauer der Erwerbseinbusse (Invalidität) ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Invalidität in Form einer Nachzahlung (vgl. hierzu 35 Nr. 1 und 27 Nr. 7).

2.2 Leistungen aus Säule 2 (kollektive berufliche Vorsorge

Die 2. Säule umfasst die berufliche Vorsorge durch den Arbeitgeber (vgl. BVG). Die Personalvorsorgeeinrichtungen richten ebenfalls Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie unter bestimmten Voraussetzungen Kapitalabfindungen aus. Innerhalb der zweiten Säule gilt folgende Unterteilung: Die Säule 2a beinhaltet die obligatorische berufliche Vorsorge, welche bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen versichert ist (vgl. Art. 48 BVG). Darüber hinausgehende Leistungen aus der so genannten überobligatorischen Vorsorge werden als Säule 2b bezeichnet. Für deren Abdeckung sind die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen zuständig (vgl. Art. 49 Abs. 2 BVG). Die obligatorische und überobligatorische Vorsorge kann auch bei derselben Einrichtung angeschlossen sein. Leistungen aus Freizügigkeitspolicen werden ebenfalls der Säule 2b zugeordnet. Die Leistungen aus der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge werden identisch besteuert. Für Details vgl. 27 Nr. 3.

2.3 Leistungen aus Säule 3 (individuelle Vorsorge)

Die 3. Säule wird unterteilt in die gebundene Selbstvorsorge 3a (vgl. BVV 3) und die freie Vorsorge 3b.

Die Vorsorgeformen der Säule 3a kann grundsätzlich jedermann errichten, der erwerbstätig ist: Für Arbeitnehmende bildet die Säule 3a eine Ergänzung ihrer Vorsorge aus der 1. und 2. Säule. Bei selbständig erwerbenden Personen, für welche die 2. Säule fakultativ ist, hat die Säule 3a eine weitaus grössere Bedeutung: sie dient ihnen als Ersatz der 2. Säule. Zugelassen sind nur zwei ganz bestimmte Vorsorgeformen, nämlich:

- Die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen;
- Die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen.

Für Details vgl. 27 Nr. 4

Zu den Leistungen aus der Säule 3b zählen Leistungen aus Risikoversicherungen (z.B. Erwerbsunfähigkeitsrenten) und Leibrentenversicherungen mit Risikoschutz (vgl. auch 27 Nr. 5). Bezüglich Erwerbsunfähigkeitsversicherungen von Selbständigerwerbenden vgl. 29 Nr. 22.

3. Einkünfte aus Arbeitslosenversicherung

Über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung wird den Versicherten von der Kasse eine Bescheinigung abgegeben. Die Arbeitslosenkassen sind gemäss Weisung des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) vom 7. März 2000 gegenüber den Steuerbehörden im Einzelfall und auf schriftliches Gesuch hin kostenlos zur Auskunft über Leistungen an eine steuerpflichtige Person verpflichtet, wenn diese trotz eingeschriebener Mahnung ihrer steuerrechtlichen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Arbeitslosenhilfe gemäss Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenhilfe sind steuerfrei.

4. Einkünfte aus Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen

Zu 100 % steuerpflichtig sind Renten und Taggelder aus

- Berufs- und Nichtberufsunfallversicherungen
- Krankenkassenversicherungen
- Haftpflichtversicherungen

Eine Rente aus Nichtbetriebsunfallversicherung ist ab der Steuerperiode 2001 zu 100 % zu versteuern (StGE Nr. 80/2002 vom 16.8.2002).

5. Leistungen der Militärversicherung

Taggelder, Renten und Kapitalleistungen der Militärversicherung, die ab dem 1.1.1994 zu laufen beginnen oder fällig werden, sind zu 100% steuerbar. Nicht steuerbar sind nach wie vor die sogenannten Altrenten, also Leistungen, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begonnen haben. Darunter fallen auch die altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt werden. Stirbt hingegen der Empfänger einer altrechtlichen Invalidenrente, entsteht für die überlebende Ehegattin ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, die zu 100 % steuerbar ist (vgl. ferner KS ESTV Nr. 11 vom 8. Juni 1994,).

Das Kapital, welches aus Renten der Militärversicherung gebildet worden ist, sowie der daraus fliessende Ertrag sind steuerbar (BGE 63 I 201; RE 1971/73 Nr. 17).

6. Mutterschaftsentschädigung

Die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung (Art. 16 ff. Erwerbsersatzgesetz, SR 834.1) sind ab dem 1. Juli 2005 in Kraft. Organisatorisch und verfahrensmässig lehnt sich die Mutterschaftsentschädigung an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung an. Für die Einzelheiten s. Merkblatt Mutterschaftsentschädigung der AHV/IV Nr. 6.02 unter http://www.ahv-iv.info bzw. Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung.

7. Entschädigung für die Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechtes

Zu den steuerbaren Entschädigungen für die Nichtausübung einer Tätigkeit zählt insbesondere eine Entschädigung für ein Konkurrenzverbot. Beispiele für eine steuerbare Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechtes sind:

- Zahlungen für den Verzicht auf die Ausübung einer Nutzniessung oder einer anderen Dienstbarkeit
- Entschädigungen für den Rückzug einer Einsprache.

Soweit die Entschädigung allerdings Auslagenersatz darstellt, ist sie nicht steuerbar. Führt sie zu einer Wertverminderung eines Grundstückes, ist dies als Teilveräusserung des Grundstückes zu betrachten.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS ESTV Nr. 11 vom 8. Juni 1994 betreffend die Besteuerung von Leistungen aus Militärversicherung
- BStPra 7/1999 462-466 Selbständige Tätigkeit: Ersatzeinkommen am Geschäftsdomizil steuerbar
- StGE 80/2002 Einkünfte aus Nichtberufsunfallrenten (Härteparagraph)
- StGE Nr. 530 09 81 vom 10.09.2010 Temporäre Todesfallversicherung

29 Nr. 1 Fahrtkosten zum Arbeitsplatz

1. Allgemeines

Kosten, die für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort entstehen, können als Berufsauslagen zum Abzug zugelassen werden. Sie bilden dann anrechenbare Aufwendungen, wenn eine steuerpflichtige Person zur Erzielung von steuerbaren Einkünften auf die Benützung eines Verkehrsmittels angewiesen ist und ihr nicht zugemutet werden kann, den Arbeitsweg zu Fuss zu bewältigen. Die Auslagen müssen effektiv aufgewendet worden sein.

Fahrtkosten waren früher betragsmässig nicht begrenzt[1]. Zu beachten ist jedoch, dass nur berufsnotwendige Kosten in Abzug gebracht werden können. Notwendig sind Aufwendungen, solange die steuerpflichtige Person in der ihr zumutbaren Weise an den Arbeitsort gelangt. Auch bei Benützung des Privatautos sind grundsätzlich nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abziehbar. Nur bei Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, sind die Aufwendungen für die Fahrt mit dem eigenen Auto abzugsfähig.

Wird der Arbeitsweg von der steuerpflichtigen Person mit dem eigenen Auto zurückgelegt, weil sie dadurch einen Zeitgewinn erzielt oder das Privatleben flexibler gestalten kann, so sind die entsprechenden Kosten nicht abzugsfähig, sofern die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar wäre.

Bei der Berechnung von nicht pauschalierten Fahrtkosten ist praxisgemäss von 220 Arbeitstagen auszugehen. Hat die steuerpflichtige Person mehr Arbeitstage zu verzeichnen, ist dies – als steuermindernde Tatsache – von ihr nachzuweisen. Bei Lehrern werden im Regelfall 180 Arbeitstage pro Jahr angenommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Lehrpersonen in der unterrichtsfreien Zeit, vorab während den Schulferien, nicht in den Räumlichkeiten der Schule arbeiten.

Kein Abzug kann geltend gemacht werden, wenn ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht oder im Lohnausweis das Feld «F» (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) angekreuzt ist.

Nach der Praxis im Kanton Basel-Landschaft ist es zumutbar, den Arbeitsweg zu Fuss zu gehen, sofern sich Arbeits- und Wohnort in derselben Gemeinde befinden. Es handelt sich um eine Schematisierung und trifft vorab für die kleineren Einwohnergemeinden des Kantons zu. Jedoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Zumutbarkeit eines Fussmarsches (bis max. 1,5 km) gegeben ist oder nicht. Ist der Fussweg unzumutbar, ist (mindestens) ein Fahrtkostenabzug mit den öffentlichen Verkehrsmitteln abzugsberechtigt.

2. Öffentliches Verkehrsmittel

In der Regel beschränken sich die Kosten auf die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel. Abzugsfähig sind die tatsächlichen Kosten (§ 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 Vo StG).

Für steuerpflichtige Personen, die innerhalb des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) arbeiten, sind die Kosten des Umweltschutzabonnements (U-Abo) zum Abzug zuzulassen. Dabei werden pauschal die Kosten für 12 Monatsabonnemente akzeptiert, auch wenn steuerpflichtige Personen über ein Jahresabonnement verfügen, bei welchem nur 10 Monate in Rechnung gestellt werden. Die für das jeweilige Steuerjahr geltenden Maximalbeträge werden im Einlageblatt «Berufsauslagen» der Steuererklärung sowie im Beiblatt «Zu Ihren Informationen» (Rubrik: gesetzliche Neuerungen) aufgeführt.

Ausserhalb des TNWs sind die tatsächlich belegten Auslagen zu berücksichtigen. Als Abzug kommen in der Regel das benötigte Streckenabonnement zwischen Wohn- und Arbeitsort oder das Generalabonnement (GA) der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in Frage. Die höheren Kosten des GA's oder anderer Billette «erster Klasse» sind abzugsfähig, wenn der entsprechende Zahlungsnachweis erbracht wird.

Für Mitarbeitende von dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) angeschlossenen Unternehmen, welche Anspruch auf Fahrvergünstigungen Personal (FVP) haben und daher unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis ein GA erhalten (GA-FVP), gilt ab Steuerjahr 2016 folgende Regelung:

[1] Dies betrifft die Steuerjahre vor Inkrafttreten der Begrenzung des Fahrtkostenabzuges (vgl. hinten Ziffern 6 und 7).
31.03.2011/30.06.2013/31.12.2016/31.12.2017/31.10.2018/30.04.2024/30.01.2026

- Im Lohnausweis ist das Feld «F» anzukreuzen (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort).
- Als Privatanteil sind 30 % des Einzelhandelspreises im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 aufzuführen. Ein allfällig vom Mitarbeitenden zu leistender Aufpreis wird hierbei vom Einzelhandelspreis abgezogen.
- Mit dieser Pauschallösung ist grundsätzlich der Arbeitsweg abgegolten. Eine Aufrechnung zufolge Limitierung der Arbeitswegkosten erfolgt nicht. Mitarbeitende, die zufolge fehlender Verbindungen auf die Benutzung des Privatfahrzeugs zum Arbeitsort angewiesen sind, können zudem die betreffenden Kosten im Rahmen des begrenzten Fahrtkostenabzugs geltend machen. Diesfalls wird im Lohnausweis unter Ziffer 15 die Bemerkung «unregelmässiger Dienst ohne ÖV-Verbindung» angebracht. Solche Mitarbeitende können ohne weiteren Nachweis für die Hälfte der Arbeitstage die Fahrtkosten mit dem privaten Motorfahrzeug geltend machen.

Für Einzelheiten siehe: Praxishinweis SSK «Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV (Verband öffentlicher Verkehr) angeschlossenen Unternehmen vom 2./3. Juni 2015» (Homepage SSK: www.steuerkonferenz.ch und unten abgebildeter Pfad).

Startseite > Lohnausweis > Merkblätter und Praxishinweise

3. Abzugsfähige Kosten bei Unzumutbarkeit/fehlendem öffentlichen Verkehrsmittel

3.1 Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel

Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, Fahrtkosten, die ihr für die Benützung des eigenen Motorfahrzeugs entstehen, geltend zu machen, sofern sie den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihr für den Weg zur Arbeit entweder keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder dass für sie deren Benützung unzumutbar ist. Die Kosten für die Benützung des eigenen Fahrzeugs können nur in folgenden Fällen abgezogen werden:

- Die Unzumutbarkeit kann sich generell aus dem hohen Zeitaufwand für den Arbeitsweg ergeben. Anders als in anderen Kantonen wird im Kanton Basel-Landschaft nicht auf die Zeitersparnis, sondern auf die tägliche Reisedauer abgestellt. Wenn die An- und Rückreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln 2,5 Stunden übersteigt, so gilt deren Benützung grundsätzlich nicht mehr als zumutbar. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht absolut. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel kann im Einzelfall auch aufgrund anderer nachzuweisender Aspekte unzumutbar sein. Eine fehlende Zumutbarkeit wird auch bejaht, wenn die steuerpflichtige Person mehr als 1,5 Kilometer bis zur nächstgelegenen Haltestelle zu Fuss gehen muss.

- Für die Berechnung des Zeitaufwandes und der Wegstrecke dienen www.google.ch/maps (Google Maps) und www.sbb.ch/fahrplan (Online-Fahrplan der SBB). Dabei wird im Kanton Basel-Landschaft die schnellste und nicht die kürzeste Route ermittelt. Dieser Vorgang entspricht der konstanten Praxis der kantonalen Steuerverwaltung und des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft, wonach der schnellste Fahrtweg massgebend ist und äussere Umstände, wie gelegentlicher Stau, Wartezeiten oder Wetterverhältnisse, jeweils ausser Acht bleiben (vgl. dazu den Entscheid des Steuergerichts Nr. 022/2008 vom 5. März 2008, zu finden im Internet unter Entscheide des Steuergerichts).

- Der steuerpflichtigen Person fehlt für den Weg zur Arbeit ein öffentliches Verkehrsmittel oder es steht bei Arbeitsbeginn oder Arbeitsende kein öffentliches Verkehrsmittel mehr zur Verfügung. Die steuerpflichtige Person hat die Umstände darzutun und die entsprechenden Beweismittel (Fahrplanauszug, Arbeitszeitnachweis der Arbeitgeberfirma oder dergleichen) mit der Steuererklärung zwingend einzureichen.

- Die steuerpflichtige Person muss ihr Fahrzeug am Arbeitsplatz zur Verfügung halten und die Arbeitgeberfirma richtet für die Fahrt zum Arbeitsplatz keine Entschädigung aus, sondern vergütet lediglich die Dienstfahrten (Bestätigung des Arbeitgebers ist mit der Steuererklärung einzureichen).

- Die steuerpflichtige Person ist wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit auf die Benützung des eigenen Fahrzeugs angewiesen. Sie hat dazu ein entsprechendes Arztzeugnis vorzulegen.

Ist keine der genannten Kriterien erfüllt, so gelten nur diejenigen Kosten als berufsnotwendig, die bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würden (§ 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 Vo StG).

3.2 Pauschalierter Abzug oder effektive Fahrtkosten mit dem Auto

Sind die Voraussetzungen für die Benützung des eigenen Fahrzeugs erfüllt, können für die Benützung eines Autos bis zu CHF 0.70 (ab Steuerperiode 2026: CHF 0.75) pro Fahrkilometer als Berufsauslagen beansprucht werden. Dieser pauschalierte Ansatz ist in § 3 Abs. 1 Bst. a Ziffer 3 Vo StG festgelegt. In diesen pauschalierten Ansätzen ist die Garagen- oder Parkplatzmiete inbegriffen. Dies hat das Kantonsgericht (KGE vom 20. August 2008, S.14) bestätigt.

Die **Kurzmitteilung 434** enthielt eine Abstufung der Fahrtkosten im Verhältnis zur Fahrleistung (vgl. Ziffer 6). Mit der Begrenzung des Fahrtkostenabzugs bei den Staatssteuern hat diese Abstufung an Bedeutung verloren. Die Kurzmitteilung und damit die Praxis bezüglich Abstufung der Fahrtkosten sind deshalb aufgehoben worden.

Selbstverständlich bleibt anstelle des pauschalierten Abzugs pro Kilometer der Nachweis von höheren effektiven Kosten vorbehalten, wobei diese dann lückenlos zu belegen sind. Erfahrungsgemäss ist der Nachweis effektiver Auslagen mittels Belegen eher selten. Aufwendungen im tatsächlichen Umfang werden beispielsweise von Versicherungsvertretenden oder Aussendienstmitarbeitenden begehrt.

Parkgebühren können nicht zusätzlich zur Kilometerpauschale abgezogen werden, jedoch sind sie unter Umständen in Kombination mit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel als Teil der Gesamtkosten als berufsbedingt anzusehen. Mit den Kosten für ein «Park & Ride» entscheidet sich eine steuerpflichtige Person nämlich für eine kostengünstigere (und zugleich auch ökologischere) Variante, indem sie nicht vollständig mit dem eigenen Auto zur Arbeit fährt (vgl. hierzu auch BStPra 4/2008 334-347).

Übt eine steuerpflichtige Person mehrere Erwerbstätigkeiten an verschiedenen Orten aus und benützt sie ein Fahrzeug, um Zeit für die Zurücklegung des Wegs zu den Arbeitsstätten einzusparen, so gelten die oben skizzierten Voraussetzungen der Unzumutbarkeit. Wenn die Fahrtauslagen nachweislich mit dem Transfer zu den Arbeitsstätten zusammenhängen und diese nicht innert 2,5 Stunden erreichbar sind, können die Fahrtauslagen mit dem Auto gewährt werden.

3.3 Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad

Bei Benützung eines Fahrrads, eines Motorfahrrads oder eines Motorrads mit gelbem Kontrollschild kann ein Pauschalabzug von maximal CHF 700.– pro Jahr getätigt werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (§ 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 Vo StG).

Für Motorräder mit weissem Kontrollschild gelten die gleichen Voraussetzungen wie für einen Fahrtkostenabzug mit dem Auto. Der Kilometeransatz beträgt allerdings bloss CHF 0.40 (§ 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 Vo StG).

Der Pauschalabzug von CHF 700.– kann im Regelfall nicht neben dem Abzug für das Privatauto zu stehen kommen. Der Abzug kann aber mit den Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel kumuliert werden, soweit der Arbeitsweg durch die Benützung mehrerer Verkehrsmittel effizienter bewältigt werden kann. Hintergrund hierfür ist die Überlegung, dass der Arbeitsweg nicht «Artrein» bewältigt werden muss. Befinden sich die Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel hingegen in unmittelbarer Nähe zum Wohn- bzw. Arbeitsort, ist keine Kumulation möglich.

3.4 Fahrtkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Bei berufsnotwendigem Wochenaufenthalt können die Kosten für die wöchentliche Heimkehr zum Abzug gebracht werden. In der Regel sind dies die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel (§ 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 Vo StG).

Ist die steuerpflichtige Person «Wochenaufenthalter/in», so muss diese auch nach den dafür festgelegten Regeln besteuert werden. Gemäss allgemein anerkannter Praxis dürfen Wochenaufenthalter/innen – im Gegensatz zu Pendelnden – für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr nur die notwendigen Kosten (im Normalfall die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels) in Abzug bringen.

Kosten für das private Auto können vorab dann in Frage kommen, wenn die steuerpflichtige Person am Arbeitsort über ein Fahrzeug verfügen muss oder aus gesundheitlichen Gründen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützen kann. In der Praxis wird bei Wochenaufenthaltenden die 2,5-Stundenregel ebenfalls angewendet. Wenn die wöchentliche Hin- und Rückreise an den Wochenaufenthaltsort 2,5 Stunden übersteigt, gilt die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel als nicht zumutbar. Dann sind die Autokosten zu berücksichtigen.

Zusätzliche Fahrtauslagen entstehen für die tägliche Reise vom Wochenaufenthaltsort an den Arbeitsort. Diese sind ebenfalls abzugsfähig, sofern sie nicht bereits durch Zugsabonnemente für die wöchentliche Reise abgedeckt werden.

Als Wochenaufenthalter-Auslagen können nur Kosten für die einmalige Hin- und Rückreise pro Woche in Abzug gebracht werden. Reist die steuerpflichtige Person zusätzlich unter der Woche nach Hause, um beispielsweise ihre Familie zu besuchen, sind die entsprechenden Auslagen der privaten Lebenshaltung zuzuschreiben und stehen nicht mit den beruflichen Einkünften im Zusammenhang (BGE vom 25. Januar 2007).

4. Mittagessen am Wohnort

Der Fahrtkostenabzug berücksichtigt im Normalfall die einmalige Hin- und Rückfahrt an den Arbeitsort. Fährt die steuerpflichtige Person auch über Mittag hin und zurück, ist ein Abzug für diese Fahrten beschränkt. Fahrtauslagen, die im Zusammenhang mit der Einnahme des Mittagessens am Wohnort entstehen, können gemäss langjähriger Praxis nur insoweit abgezogen werden, als sie die Mehrkosten für auswärts eingenommene Mittagsverpflegung nicht übersteigen. Die in dem jeweiligen Steuerjahr geltenden Beträge werden jeweils im Einlageblatt «Berufsauslagen» der Steuererklärung publiziert (zum Beispiel betragen sie ab Steuerjahr 2008 höchstens CHF 15.– pro Tag oder CHF 3'200.– pro Jahr).

Steht eine Betriebskantine oder ein Personalrestaurant für die verbilligte Einnahme des Mittagessens zur Verfügung, so ist nur ein Fahrtkostenabzug in Höhe des halben Abzugs für Verpflegungsauslagen gegeben, auch wenn steuerpflichtige Personen aus privaten Gründen das Mittagessen dennoch zu Hause einnehmen. Kein Fahrtkostenabzug für die Heimreise über Mittag ist möglich, wenn Mahlzeiten in einer Kantine angeboten werden, die zu gar keinem Verpflegungsmehrkostenabzug berechtigen. Auf gemeinsame Einnahme der Mahlzeit mit der Familie besteht bei der Bemessung des Fahrtkostenabzugs kein Anspruch.

Werden Kosten für die Fahrt über Mittag zum Abzug gebracht, so kann nicht gleichzeitig ein Verpflegungskostenabzug gewährt werden. Verpflegungsauslagen sind grundsätzlich private Lebenshaltungskosten und deshalb unbeachtlich. Steuerlich werden nur die Mehrkosten berücksichtigt. Diese bestehen in der Notwendigkeit, dass Mahlzeiten auswärts (und nicht zu Hause) einnehmen zu müssen. Genau in diesem Zusammenhang steht auch die Obergrenze für Abzüge im Falle einer Rückkehr über Mittag.

5. Privatanteil an Geschäftsfahrzeugen

Steuerpflichtige Personen, die entweder von ihrer Arbeitgeberfirma ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt erhalten oder welche die gesamten Betriebsspesen ihres eigenen, privaten Motorfahrzeugs von der Arbeitgeberfirma vergütet erhalten, müssen sich einen Privatanteil anrechnen lassen.

Vor Einführung des neuen Lohnausweises wurde dieser Privatanteil pauschal bemessen, wobei in der Regel von mindestens CHF 3'000.– ausgegangen wurde. Mit der Einführung des neuen Lohnausweises muss der Arbeitgeber unter Ziffer 2.2 des Lohnausweises für die ganzjährige private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges 10,8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150.– pro Monat oder CHF 1'800.– pro Jahr aufrechnen (bis 31.12.2021 betrug die Aufrechnung 0.8 % pro Monat bzw. 9.6 % pro Jahr). Wo der Arbeitnehmer erhebliche Fahrzeugkosten übernimmt, ist im Lohnausweis unter Ziffer 15 ein Hinweis anzubringen und es bedarf einer Abklärung des Privatanteils (und damit der Auslagen für den Arbeitsweg) im Veranlagungsverfahren.

Frage: bezahlter Aufpreis vom Arbeitnehmenden: «Von welchem Preis wird die 0,9 %-Regel berechnet, wenn der Firmenwagen CHF 45'000.– gekostet hat, wovon der Arbeitnehmer CHF 5'000.– übernommen hat (das Budget hat nur einen Anschaffungspreis von CHF 40'000.– vorgesehen)?»
Lösung: Die Aufrechnung des Privatanteils für Geschäftswagen ist vom für die Firma effektiven Kaufpreis von CHF 40'000.– vorzunehmen. Dieser Wert wird verbucht. Die Formel lautet: Kaufpreis abzüglich Anteil Arbeitnehmer = Anschaffungspreis

Mit dem Privatanteil wird der Nutzwert des Autos für die private Verwendung ohne Arbeitsweg abgegolten. Durch das Ankreuzen des Feldes «F» im Lohnausweis bestätigt die Arbeitgeberfirma, dass dem Arbeitnehmenden für den Arbeitsweg keine Kosten entstehen. Dementsprechend können die Kosten des Arbeitswegs nicht abgezogen werden.

6. Begrenzung des Abzugs der Kosten für den Arbeitsweg bei der direkten Bundessteuer ab Steuerjahr 2016 bis Steuerjahr 2021 (FABI)

Die gesamten Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind ab Steuerjahr 2016 begrenzt bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.– pro Person und Jahr. Diese Beschränkung des Fahrtkostenabzugs gilt für sämtliche Fahrtkosten; auch bei nationalem sowie internationalem Wochenaufenthalt.

Bei Benutzung eines **geschäftlichen** Motorfahrzeugs und **unentgeltlicher Beförderung** an den Arbeitsplatz (siehe Lohnausweis, Feld «F») werden die Kosten für den Arbeitsweg aufgerechnet. Ein solcher Sachverhalt liegt vor, wenn der Arbeitnehmer einen Geschäftswagen auch privat benutzen darf. Der dem Arbeitnehmer dadurch zufliessende zu deklarierende Wert wird ermittelt mit einem Betrag pro Monat 0,8 % des Kaufpreises inkl. sämtlicher Sonderausstattungen (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150.– pro Monat. Bei Führung eines Bordbuches kann die Anzahl Kilometer der Privatnutzung effektiv ermittelt und der Privatnutzen durch Multiplikation mit dem Kilometeransatz von CHF 0.70 pro Kilometer ausgewiesen werden. Bei beiden Methoden gelten die Kosten des Arbeitswegs als von der Arbeitgeberfirma getragen und werden mit Ankreuzen von Feld «F» (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) auf dem Lohnausweis ausgewiesen.

Aufgrund der Begrenzung der Kosten des Arbeitswegs auf CHF 3'000.– muss auch der Arbeitsweg als zusätzliche Lohnaufrechnung berücksichtigt werden. Bei einer Pendeldistanz von z.B. 30 Kilometern beträgt der Pauschalbetrag CHF 9'240.– (30 km x 2 für die Hin- und Rückfahrt x CHF 0.70 pro Kilometer x 220 Arbeitstage). Von diesen CHF 9'240.– werden nun bei der Bundessteuer die als Pendlerabzug maximal zulässigen CHF 3'000.– abgezogen. Somit bleibt ein Betrag von CHF 6'240.–. Dieser wird zusätzlich zur bisherigen Lohnaufrechnung von 9,6 % vom Kaufpreis ebenfalls zum steuerpflichtigen Einkommen hinzugezählt. Beträgt beispielsweise bei einem Geschäftsfahrzeug mit einem Kaufpreis von CHF 50'000.– die Aufrechnung von 9,6 % CHF 4'800.–, kommen bei einer Pendeldistanz von 30 Kilometern aufgrund des nicht mehr abzugsfähigen Betrags für den Arbeitsweg CHF 9'240.– hinzu und ergeben ein Total von CHF 11'040.–.

Die Aufrechnung der Kosten für den Arbeitsweg erfolgt nach der Gesamtzahl der jährlichen Fahrkilometer für den Arbeitsweg mal CHF 0.70/km. Der im Einlageblatt «Berufsauslagen» ermittelte Fahrtkostenbetrag wird in die Steuererklärung für das Steuerjahr 2016 wie folgt übertragen:

- Ziffer 500 «Fahrtkosten»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag bis max. CHF 3'000.–;
- Ziffer 380 «übrige Einkünfte»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag;
- Ziffer 670 «übrige Abzüge»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag in die Spalte Staat; da im Einkommen unter Ziffer 380 keine Unterscheidung zwischen Staat und Bund vorgenommen werden kann, ist in der Ziffer 670 bei der Staatssteuer der ermittelte Betrag wieder abzuziehen.

Ab dem Steuerjahr 2017 besteht auch bei der Staatssteuer ein Höchstbetrag. Daher ist der Übertrag wie folgt vorzunehmen:

- Ziffer 500 «Fahrtkosten»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag bis höchstens CHF 6'000 .– bei der Staatssteuer und höchstens CHF 3'000.– bei der Bundessteuer;
- Ziffer 380 «übrige Einkünfte»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag.

Im Aussendienst tätige Mitarbeiter: Es sind für die Aufrechnung Arbeitsweg jene Fahrkilometer nicht zu berücksichtigen, bei denen von Zuhause aus direkt zum Aussendienstort gefahren wird. Die Ermittlung solcher Aussendiensttage erfolgt anhand der Bemerkung Ziffer 15 des Lohnausweises (siehe nachfolgender Auszug).

Auszug aus der Wegleitung zum Lohnausweis Ziffer 15 «Bemerkungen»:
Unter dieser Ziffer sind alle zusätzlichen erforderlichen Angaben zu machen, die nicht in einem der anderen Felder eingetragen werden. Zudem können freiwillig Angaben gemacht werden, die im Veranlagungsverfahren dienlich sein können. Zu Letzteren gehören Angaben wie die Höhe der im Bruttolohn enthaltenen Kinderzulagen, die Anzahl im Kalenderjahr geleisteter Schichttage, die Höhe der im Bruttolohn enthaltenen Krankenkassenbeiträge. Erforderliche Angaben sind insbesondere:

- **Geschäftsfahrzeug**: Besitzt eine arbeitnehmende Person einen Geschäftswagen und arbeitet diese vollständig oder teilweise im Aussendienst (z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekte), muss die Arbeitgeberfirma unter Ziffer 15 im Lohnausweis den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Rz 9). Gemäss **Mitteilung-002-D-2016-d der EStV vom 15. Juli 2016 können die Aussendiensttage pauschal angegeben werden,** falls die jährliche, genaue Ermittlung der Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt. Die betreffenden funktionsspezifischen Pauschalen sind im Anhang (vgl. Anhand zum Dokument) zur Mitteilung ersichtlich.

7. Begrenzung des Abzugs der Kosten für den Arbeitsweg bei der Staatssteuer ab Steuerjahr 2017

Die gesamten Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind ab Steuerjahr 2017 begrenzt bis zu einem Maximalbetrag von CHF 6'000.– pro Person und Jahr.

8. Begrenzung des Abzugs der Kosten für den Arbeitsweg ab Steuerjahr 2022

Die Aufrechnung bei Geschäftsfahrzeugen gilt nur für Unselbständigerwerbende.

Die angepasste Regelung (Art. 5a Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer in der Fassung vom 15. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022) Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen sieht vor, dass der Privatanteil für Nutzer von Geschäftsfahrzeugen von heute 0,8 %/Monat (9,6 %/Jahr) auf 0,9 %/Monat (10,8 %/Jahr) angehoben werden. Damit ist gleichzeitig der Arbeitsweg abgedeckt, weshalb für die Betreffenden die Deklaration des Arbeitsweges als Einkommen in der persönlichen Steuererklärung überflüssig wird.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- StGE 042/2006 vom 21.4.2006 (Repräsentations- und Autospesen bei selbständiger Tätigkeit)
- BStPra 4/2008 334-347
- KM 506
- Praxishinweis SSK Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV (Verband öffentlicher Verkehr) angeschlossenen Unternehmen vom 2./3. Juni 2015
- Mitteilung-002-D-2016-d der EStV vom 15. Juli 2016

29 Nr. 2 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Schicht- oder Nachtarbeit

1. Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

1.1 Voller Verpflegungsmehrkostenabzug

Anders als bei den anderen berufsbedingten Kosten (notwendige Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort; übrige mit der Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten) ist für das Essen kein Abzug der effektiv belegten Kosten möglich. Die notwendigen Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit werden vielmehr mit einem Pauschalabzug abgegolten. Beim Pauschalabzug handelt es sich um einen Tagesansatz für eine Hauptmahlzeit, maximiert auf einen jährlichen Höchstbetrag. Der jährliche Höchstbetrag ist für ein Arbeitspensum von 100 % entsprechend 220 Arbeitstagen und eine berufsbedingte auswärtige Mahlzeit an jedem Arbeitstag. Auch wenn tatsächlich mehr als 220 Tage pro Jahr auswärtig gearbeitet wird, ergibt sich kein höherer Verpflegungskostenabzug (DBG-Kommentar, Art. 26 N 127).

Ab der Steuerperiode 2008 (Staatssteuer); ab der Steuerperiode 2007 (Bundessteuer) beträgt der Pauschalabzug für solche Mehrkosten CHF 15 für jede auswärtige Hauptmahlzeit, bei ständiger auswärtiger Verpflegung maximal CHF 3'200 im Jahr. Die in der früheren Fassung von § 3 Abs. 1 lit. b VoStG enthaltene Bestimmung**,** welche zwischen alleinstehenden Personen und solchen, die mit Angehörigen im gleichen Haushalt leben, unterschied, ist mit Kantonsgerichtsentscheid vom 29. Juli 2009 als gesetzeswidrig erachtet worden. Dieser Entscheid hat eine sofortige Praxisänderung für die offenen Verfahren und eine Anpassung der Verordnung bewirkt (vgl. Kurzmitteilung 442 vom 17. August 2009).

Gemäss Praxis der Steuerverwaltung werden bei Lehrpersonen «180 Arbeitstage» bei einem 100 % Arbeitspensum zugestanden. Die unterrichtsfreie Zeit und Schulferien sind demnach zu berücksichtigen.

Die kantonale Steuerverwaltung berücksichtigt auch mit ihrer langjährigen Praxis, dass sämtliche Angestellte der öffentlichen Verwaltung gleichviel arbeiten. Mit der «180-Tage-Praxis» wird lediglich dem Umstand Rechnung getragen, dass Lehrerinnen und Lehrer sich während der unterrichtsfreien Ferienzeit i.d.R. nicht am Arbeitsort, d.h. in der Schule aufhalten. Die Kürzung infolge Berücksichtigung von lediglich «180 Arbeitstagen» anstelle von 220 Arbeitstagen betrifft denn auch nur den Fahrtkosten- und Verpflegungskostenabzug. Alle übrigen Berufsunkosten werden bei entsprechendem Nachweis und bei Erfüllen der notwendigen Voraussetzungen im üblichen Umfang gewährt.

Der «180-Tage-Praxis» liegt also die Grundannahme zugrunde, dass eine Lehrperson während der unterrichtsfreien Schulferienzeit nicht in die Schule geht. Bei angenommenen zwölf Wochen Schulferien wird mit einer Kürzung von 220 Tagen auf 180 Tage von acht Wochen ausgegangen, die nicht an der Schule verbracht werden (vorbehältlich des Nachweises von effektiv mehr Tagen die an der Schule verbracht werden müssen). Fünf Wochen stehen hingegen allen Arbeitnehmenden unter 50 Jahren zu, was auch bei der vorliegend zur Diskussion stehenden Praxis berücksichtigt wird. Diese Praxis wurde im Urteil des Steuergerichts 510 15 77 vom 18. März 2016 bestätigt.

Bei Teilpensen erfolgt in der Regel eine Kürzung des jährlichen Maximahlbetrages entsprechend der Pensenquote. Sofern die steuerpflichtige Person keiner ganztätigen Arbeit nachgeht, hängt ein berechtigter Verpflegungsmehrkostenaufwand von den Arbeitszeiten ab. Ist es zumutbar, die Mittagsmahlzeit vor Beginn oder nach Ende einer halbtägigen Berufstätigkeit einzunehmen, rechtfertigt sich für die entsprechenden Arbeitstage kein Abzug.

Essenskosten sind private Lebenshaltungskosten und in der Regel steuerlich unbeachtlich. Ein Abzug kommt deshalb nur in Betracht, wenn und soweit aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies kann beispielsweise bei grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei sehr kurz bemessenen Essenspausen der Fall sein. Die steuerpflichtige Person muss jedoch gezwungen sein, die Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen zu können. Der freiwillige Verzicht, nach Hause zu gehen, berechtigt noch nicht zu einem Abzug.

1.2 Halber Verpflegungsmehrkostenabzug

Ab der Steuerperiode 2008 (Staatssteuer) und 2007 (Bundessteuer) ist nur der halbe Abzug (CHF 7.50 pro Tag, CHF 1'600 pro Jahr) zu gewähren, wenn die Hauptmahlzeiten von der Arbeitgeberfirma durch Beiträge in bar, durch die Abgabe von Gutscheinen (Lunch-Checks) sowie im Vergleich zu Restaurantpreisen in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte verbilligt eingenommen werden können (§ 3 Abs. 1 Bst. b Vo StG).

Besteht die Möglichkeit der vergünstigten Verpflegung, so hat die Arbeitgeberin dies auf dem Lohnausweis im Feld «G» anzukreuzen.

Macht die steuerpflichtige Person (freiwillig) von der Möglichkeit einer preisgünstigeren Verpflegung keinen Gebrauch, obwohl ihr das zumutbar wäre, so berechtigten die daraus entstehenden Mehrkosten keinen vollen Abzug.

Ist es der steuerpflichtigen Person aufgrund des tatsächlichen Arbeitsorts, der konkreten Arbeitszeiten oder der Öffnungszeiten der Kantine nicht möglich, eine Mahlzeit vergünstigt einzunehmen, so ist vom vollen Abzug auszugehen. Die Verhinderungsgründe müssen als steuermindernde Tatsache von der steuerpflichtigen Person nachgewiesen werden. Unzumutbar könnte die Kantinenbenützung auch dann sein, wenn der steuerpflichtigen Person die Kantinenkost nicht zuträglich ist. Dies ist allerdings mit einem Arztzeugnis zu belegen (STGE vom 4. November 2005, S. 3).

Voraussetzung für diesen Abzug ist, dass die Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen werden kann, sei es wegen der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsplatz oder wegen einer kurzen Essenspause, die eine Rückkehr nach Hause zum Zwecke der Verpflegung nicht zulässt (StE 1984 ZH B 22.3 Nr. 4). Es wurde als zumutbar qualifiziert, sich zu Hause zu verpflegen, wenn für das Mittagessen zu Hause inkl. Hin- und Rückweg nicht mehr als 90 Minuten benötigt werden und die Aufenthaltsdauer am Mittagstisch mindestens 30 Minuten beträgt (StE 2003 DBG/GR B 22.3 Nr. 76).

Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie zum Beispiel im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug (§ 3 Abs. 1 Bst. b Vo StG).

1.3 Kein Verpflegungsmehrkostenabzug trotz Kantine

Sofern die Verpflegung in einer Kantine unter CHF 10 (ab 2008 für die Staatssteuer und ab 2007 für die Bundessteuer) möglich ist, kann kein – auch nicht der hälftige – Verpflegungsmehrkostenabzug getätigt werden. Es wird in einem solchen Fall davon ausgegangen, dass keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen.

Massgebend für die Preisobergrenze ist das preiswerteste Menu ohne Vorspeise, Getränk und Dessert. Die kantonale Steuerverwaltung verfügt über eine Liste von Arbeitgebern, die besonders günstige Menus anbieten.

Periodisch wird die Liste der Kantinen und Personalrestaurants von Arbeitgebern publiziert, welche ihren Mitarbeitenden Menüs unter CHF 10 anbieten. Für die Abzugsmöglichkeit von Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung gilt – nebst den übrigen Voraussetzungen – gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. b VoStG Folgendes:

1. Mitarbeitende, welche die Möglichkeit haben, sich in einem auf dieser Liste aufgeführten Personalrestaurant (Kantine) zu verpflegen, können keinen Abzug geltend machen.
2. Sofern im Lohnausweis das Feld G «Kantinenverpflegung/Lunch-Checks» angekreuzt ist, das Personalrestaurant (Kantine) aber nicht auf der Liste aufgeführt ist (Menüpreise über CHF 10), kann der halbe Abzug gewährt werden.
3. Alle anderen Steuerpflichtigen haben Anspruch auf den vollen Abzug, sofern die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Es gibt auch Arbeitgeber, welche nicht über eine eigene Kantine bzw. ein eigenes Personalrestaurant verfügen, aber ihren Mitarbeitenden sog. «Lunch-Checks» abgeben. Die Abgabe erfolgt teilweise vergünstigt oder sogar unentgeltlich. Beispielsweise wird ein Lunch-Check im Wert von CHF 10 dem Mitarbeitenden für CHF 5 verkauft. Dieser kann dann in einem öffentlich zugänglichen Restaurant den Lunch-Check im Wert von CHF

10 einlösen, sofern dieses Restaurant solche Checks akzeptiert. Im Lohnausweis muss deshalb auch bei solchen Lunch-Checks das Feld G «Kantinenverpflegung/Lunch-Checks» angekreuzt werden.

Im Einzelfall ist aber nicht immer klar, ob der Lunch-Check nur vergünstigt oder gar gratis abgegeben wird, und ob der jeweilige Mitarbeiter an seinem Arbeitsort auch Restaurants besuchen kann, welche solche Lunch-Checks annehmen. Deshalb wird in der Veranlagungspraxis angenommen, dass grundsätzlich nur der halbe Verpflegungskostenabzug zulässig ist. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass der Lunch-Check unentgeltlich abgegeben wird und ein Mittagsmenü nachweislich unter CHF 10 zu stehen kommt, so entstehen keine Verpflegungsmehrkosten. Es müssen sich aber am Arbeitsort auch Restaurants befinden, welche solche Checks entgegen nehmen und punkto Öffnungszeiten die ganze Arbeitswoche abdecken.

2. Schicht- oder Nachtarbeit

Der Abzug für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause beträgt ab der Steuerperiode 2008 (Staatssteuer) resp. ab der Steuerperiode 2007 (Bundessteuer) CHF 15 für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit CHF 3'200 pro Jahr. Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können (§ 3 Abs. 1 Bst. d Vo StG).

Dieser Abzug kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für Wochenaufenthalt beansprucht werden. Für jeden ausgewiesenen Schichttag wird der volle Schichtabzug gewährt, auch wenn während der Schichtarbeit Kantinenverpflegung möglich wäre. Die Anzahl der geleisteten Schichttage sollte auf dem Lohnausweis vermerkt werden. Andernfalls hat die steuerpflichtige Person den entsprechenden Nachweis zu erbringen (Arbeitgeberbestätigung, Dienstpläne, etc.).

3. Verpflegung bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, welche anerkanntermassen als Wochenaufenthalter gelten, können höhere Abzüge für die auswärtige Verpflegung vornehmen.

Ab Steuerperiode 2008 (Staatssteuer) resp. 2007 (Bundessteuer) können CHF 15 für eine Hauptmahlzeit, resp. CHF 30 im Tag und bei ganzjährigem Wochenaufenthalt pauschal CHF 6'400 im Jahr zum Abzug gebracht werden.

Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers, siehe oben 1.2), wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (CHF 7.50) gewährt, somit gesamthaft CHF 22.50 im Tag und maximal CHF 4'800 im Jahr.

Besteht am Wochenaufenthaltsort die Möglichkeit, sich selber zu verpflegen, weil das Zimmer resp. die Wohnung über eine Küche oder eine Küchennische verfügt, kann der Abzug für die zweite Mahlzeit nicht zum Abzug zugelassen werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass es sich bei Verpflegungskosten grundsätzlich um Auslagen für die private Lebenshaltung handelt. Der Verpflegungsmehrkostenabzug beschränkt sich in diesem Fall auf CHF 3'200 (resp. CHF 1'600 im Falle der möglichen Kantinenverpflegung).

4. Besondere Berufskategorien

Den Angehörigen des Polizeikorps, welche Pikettdienst leisten und somit auch in der Nacht, am Samstag und am Sonntag eingesetzt werden, wird gemäss langjähriger Praxis zwei Drittel des vollen Schichtabzugs gewährt. Diese zugrunde liegende Überlegung gilt weiterhin, jedoch beträgt der Abzug künftig pauschal CHF 2'000 (KM 373).

Es gilt zu beachten, dass es keine Kumulation der beiden Abzüge «Schichtabzug» und «Verpflegungsmehrkostenabzug» (maximal CHF 3'200) gibt. Der Pauschalabzug für polizeilichen Pikettdienst erschöpft sich in CHF 2'000.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 26 vom 22. September 1995
- StGE vom 24.09.2010 (510 10 31)
- StGE vom 11. 07.2008
- BstPra 4/2009 552-558

- StGE 530 13 66 vom 7. März 2014 betreffend Abstufung Fahrtkilometer nach Gesamtkilometern
- KM 266 (Abzug der Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit)
- KM 326 (Nachtdienstvergütungen Bundespersonal: seit 1.1.1998 zu 100% steuerpflichtig gemäss Bundesratsbeschluss vom 29.10.1997 und deshalb Abzug der Mehrkosten Schicht- und Nachtarbeit)
- KM 373 (Abzug für Schichtarbeit bei Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft)
- KM 405 (Praxisänderung bezüglich Nebenerwerb),
- KM 442 (Steuergerichtsentscheid Verpflegungskosten für Ledige)

29 Nr. 3 Übrige Berufsauslagen

1. Pauschalregelung

Nebst den berufsnotwendigen Fahrt- und Verpflegungskosten können auch weitere berufsnotwendige Auslagen zum Abzug zugelassen werden. Entscheidend ist, dass diese zur Erzielung des steuerbaren Einkommens aufgewendet worden sind und damit den Charakter von Gewinnungskosten haben. Dabei ist ein direkter Zusammenhang erforderlich.

Sowohl bei der Staatssteuer als auch der direkten Bundessteuer gibt es eine Berufskostenpauschale. Diese erfüllen aber unterschiedliche Funktionen. Für beide Steuerarten gilt jedoch, dass beiden Ehegatten der Pauschalabzug auf ihren jeweiligen Einkünften zusteht, wenn beide erwerbstätig sind. [1]

Bei Tätigkeiten als Verwaltungsrat kann der Pauschalabzug nicht geltend gemacht werden, da die damit verbundenen Auslagen in der Regel separat entschädigt werden (§ 3 Abs. 3 Vo StG). Beim Nachweis nicht vergüteter Kosten sind notwendige Auslagen jedoch abzugsfähig.

Auch bei gelegentlicher **Nebenerwerbstätigkeit** sieht das Steuergesetz eine gesonderte Pauschallösung vor. Die ordentliche Berufskostenpauschale findet dann keine Anwendung. Für weitere Ausführungen sei an die entsprechende Stelle verwiesen (Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 5).

1.1 Staatssteuer

Die Pauschale beträgt bei der Staatssteuer CHF 500. Sie umfasst dabei keine spezifischen Berufsauslagen, sondern tritt zu den einzelnen effektiv belegten Kosten hinzu (vgl. unten Ziffer 2.). Historisch honorierte der Abzug einzig die Einreichung des Lohnausweises bei der Steuerverwaltung. Heute steht der Abzug anerkanntermassen allen unselbständig erwerbstätigen Personen zu. Vorausgesetzt ist, dass dem Abzug steuerbare Erwerbseinkünfte oder steuerbares Ersatzeinkommen (zum Beispiel aus Militär- resp. Zivilschutzdienst; Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung, Entschädigungen der EO für Mutterschaftsurlaub) gegenübersteht.

Weder bei ganzjähriger noch bei unterjähriger Steuerpflicht ist der Abzug zu kürzen. Ebenso wenig führen eine unterjährige Erwerbstätigkeit oder ein reduziertes Pensum zu einer Kürzung des Abzugs.

Soweit eine Person aber sowohl einer selbständigen als auch unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, kann die Pauschale von CHF 500.– nur in Abzug gebracht werden, wenn das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit höher ist als das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 3 Abs. 4 Vo StG).

1.2 Bundessteuer

Der Pauschalabzug für die übrigen mit der Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten ist als Prozentabzug (3 % des Nettolohns) mit einem Mindestbetrag und einem Höchstbetrag pro Jahr ausgestaltet. Diese Ansätze betragen bis und mit 2008 mindestens CHF 1'900 und höchstens CHF 3'800 Seit dem Steuerjahr 2009 belaufen sich die Ansätze mindestens auf CHF 2'000 und höchstens auf CHF 4'000.

Als Berechnungsbasis dient der Nettolohn, wie er sich nach Abzug der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge an AHV/IV/EO/ALV/NBUV und berufliche Vorsorge (2. Säule) ergibt. Dem Lohn gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- resp. Zivilschutzdienst; Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung, Entschädigungen der EO für Mutterschaftsurlaub). Gemäss Kurzmitteilung Nr. 405 vom 23. Januar 2007 wird ab Steuerjahr 2007 bei der direkten Bundessteuer beim Pauschalabzug für übrige Berufskosten von 3 % des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit aus Praktikabilitätsgründen und in Anlehnung an die in vielen Kantonen gelebte Praxis darauf verzichtet, bei Teilzeitarbeit eine entsprechende Kürzung des Minimal- bzw. Maximalbetrags vorzunehmen.

Bei ganzjähriger geringfügiger Tätigkeit (reduziertes Pensum) kann grundsätzlich der ganze Mindestbetrag abgezogen werden. Beläuft sich das Erwerbseinkommen auf einen geringeren Betrag, beschränkt sich der Abzug auf die Höhe des erzielten Erwerbseinkommens.

31.03.2011/31.12.2016/31.10.2018/30.04.2024/21.06.2024/20.08.2024/08.08.2025/17.10.2025/30.01.2026

Wird die Erwerbstätigkeit hingegen nicht während des ganzen Jahrs ausgeübt, ist der Pauschalabzug anteilsmässig zu kürzen. Für die Berechnung ist immer vom ganzjährigen Lohn auszugehen. Dies soll anhand folgender Beispiele skizziert werden:

Beispiel 1
Monatslohn von CHF 6'250 (netto) für fünf Monate. Insgesamt beträgt das Einkommen in dem fraglichen Steuerjahr CHF 31'250.
Beim jährlichen Lohn von CHF 75'000 würde der 3 %-Pauschalabzug CHF 2'250 betragen. 5/12 hiervon sind CHF 937.50.
Würden 5/12 von CHF 2'000 errechnet (Mindestansatz bei Nettolohn CHF 31'250), resultierten nur CHF 833.33.

Beispiel 2
Monatslohn von CHF 5'000 (netto) für fünf Monate. Insgesamt beträgt das Einkommen in dem fraglichen Steuerjahr CHF 25'000.
Beim jährlichen Lohn von CHF 60'000 ergäben 3 % CHF 1'800. Da dieser Betrag tiefer ist als der Mindestbetrag von CHF 2'000, kommt diese Mindestgrösse zur Anwendung. 5/12 hiervon sind CHF 833.33.

Mit dem pauschalen Lohnabzug sind grundsätzlich alle mit der Berufsausübung notwendig verbundenen Kosten wie beispielsweise Berufswerkzeuge (z.B. Personalcomputer), Berufskleider, Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände einschliesslich der Nutzung eines Arbeitszimmers (Ziffer 2.2) abgegolten. Vorbehalten ist der Nachweis höherer tatsächlicher Auslagen (vgl. nachfolgend Ziffer 2) oder das Vorhandensein abzugsfähiger Aus- und Weiterbildungs- oder Umschulungskosten (vgl. nachfolgend Ziffer 4). Letztere können gleich wie notwendige Kosten des Wochenaufenthalts (ortsübliche Kosten für ein Zimmer) zusätzlich zur Berufskostenpauschale in Abzug gebracht werden.

2. Nachweis höherer Kosten

2.1 Allgemeines

Bei der **Staatssteuer** können effektiv belegte übrige Berufskosten zusätzlich zur Pauschale in Abzug gebracht werden.

Demgegenüber werden bei der **direkten Bundessteuer** nachgewiesene, die Pauschale übersteigende effektive Berufsauslagen **anstelle** des Pauschalabzugs zum Abzug zugelassen.

Effektive übrige Berufskosten sowie die Pauschale können somit bei der Bundessteuer nicht kumuliert werden. Davon ausgenommen sind berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten oder Kosten für den berufsbedingten Wochenaufenthalt. Letztere Kosten treten auch bei der Bundessteuer zur Pauschale hinzu.

Bei Gewährung effektiver Auslagen ist der Betrag bei der Bundessteuer letztlich um CHF 500 tiefer als bei der Staatssteuer, weil bei der Staatssteuer die Pauschale hinzutritt und nicht ersetzt wird. Diese Differenz dient der Veranlagungsperson quasi als Plausibilitätskontrolle.

Berufsauslagen können nur soweit abgezogen werden, als sie von unselbständig erwerbenden Personen selbst getragen werden. Dementsprechend sind von der Arbeitgeberfirma ausgerichtete Vergütungen an die Berufskosten anzurechnen.

2.2 Arbeitszimmer

2.2.1 Voraussetzungen für den Arbeitszimmerabzug

Zu den übrigen Berufsauslagen gehören auch die Kosten für ein beruflich bedingtes Arbeitszimmer in der Privatwohnung oder im Eigenheim der steuerpflichtigen Person oder für die beruflich bedingte Miete eines zusätzlichen Arbeitszimmers. Die Aufwendungen gelten bei der **Bundessteuer** grundsätzlich als mit der Pauschale abgegolten. Oftmals übersteigt jedoch ein berechtigter Arbeitszimmerabzug die Pauschale, so dass er zu einem Teil der effektiven Berufskosten wird.

Als steuermindernde Tatsache trägt die steuerpflichtige Person die Beweislast für die berufliche Notwendigkeit eines Arbeitszimmers. Bei der Beurteilung der beruflichen Notwendigkeit ist darauf abzustellen, ob die steuerpflichtige Person einen wesentlichen Teil der Berufsarbeiten zu Hause erledigen muss und dafür von der Arbeitgeberfirma kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt erhält. Die steuerpflichtige Person muss im Weiteren einen zweckkonform eingerichteten Arbeitsplatz (inkl. üblicher Infrastruktur) auch tatsächlich eingerichtet haben.

Bloss gelegentliche berufliche Arbeiten in der Privatwohnung verursachen keine Mehrkosten und geben daher keinen zusätzlichen Anspruch auf einen Abzug. Die steuerpflichtige Person kann auch dann keinen Abzug tätigen, wenn sie lediglich aus Bequemlichkeit von Zuhause aus arbeitet. Wenn Büroräumlichkeiten am Arbeitsort zur Verfügung stehen oder deren Benützung möglich resp. zumutbar ist, ist die Berufsnotwendigkeit eines privaten Arbeitszimmers nicht gegeben.

Das Verwaltungsgericht (heute Kantonsgericht) hat in einem Entscheid aus dem Jahr 1988 (BlStPra X, S. 89 ff.) folgende kumulativ zu erfüllende Kriterien für einen Arbeitszimmerabzug festgelegt und seither in verschiedenen Entscheiden bestätigt:

a) Ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit wird ausserhalb des eigentlichen Arbeitsorts erledigt, wobei die Wesentlichkeit erst ab etwa 40 % der gesamten Arbeitszeit gegeben ist;
b) der Steuerpflichtige ist auf einen ruhigen und zweckmässig platzierten, spezifisch eingerichteten Arbeitsplatz angewiesen und benötigt für die Berufsausübung ein Arbeitszimmer;
c) es ist tatsächlich ein zweckkonformer Arbeitsplatz eingerichtet, der vorwiegend den Charakter eines Arbeitszimmers hat;
d) Es stehen am Arbeitsort bzw. Arbeitsplatz keine entsprechend eingerichteten Räumlichkeiten zur Verfügung (vgl. § 3 Abs. 1 lit. g Vo StG).

Mit Entscheid vom 10. Februar 1993 (vgl. BlStPra XI, S. 398 ff.) hat das Verwaltungsgericht diese Praxis insofern ausgeweitet, als bei **Handelsreisenden** die Voraussetzung gemäss litera a) bereits dann erfüllt ist, wenn der Anteil der zu Hause ausgeübten Erwerbstätigkeit ca. **20–30** % der gesamten Erwerbstätigkeit ausmacht. Die übrigen Voraussetzungen sind bei Handelsreisenden dieselben (vgl. KM 214).

2.2.2 Berechnung des Arbeitszimmerabzugs

Abzugsfähig ist der auf das Arbeitszimmer entfallende Anteil der Auslagen für Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung, wobei für die Berechnung der Eigenmietwert oder die Jahresmiete (inkl. Nebenkosten) durch die Anzahl der Zimmer plus eins geteilt wird (§ 3 Abs. 1 lit. g Vo StG).

Bei Teilzeitarbeit besteht vom Grundsatz her kein Anspruch auf einen vollen Arbeitszimmerabzug, sondern nur ein dem diesbezüglichen Einkommen entsprechender prozentualer Anteil (BlStPra IX, S. 243 ff.).

Bei Konkubinatspaaren darf keine Kürzung des Arbeitszimmerabzugs vorgenommen werden, nur weil beide Partner im Mietvertrag genannt werden. Der Abzug ist anhand der Wohnungsgrösse zu ermitteln und ist im Normalfall unabhängig von der Anzahl Bewohner. Ein vollständiger Abzug ist allerdings dann nicht statthaft, wenn beide Partner je einen Abzug für dasselbe Arbeitszimmer geltend machen. In diesem Fall rechtfertigt sich eine Kürzung auf die Hälfte. Die betreffenden Verhältnisse werden in der Regel bei der erstmaligen Feststellung abgeklärt.

2.3 Personalcomputer

Die Anschaffungskosten eines Personalcomputers (PC) können berufsbedingte Auslagen darstellen. Die steuerpflichtige Person muss für die Berufsausübung auf den PC angewiesen sein und es darf am Arbeitsplatz kein benötigtes Gerät zur Verfügung stehen. Falls Computer an der Arbeitsstätte verfügbar wären, ist es erforderlich, dass dessen Benützung am Arbeitsplatz unzumutbar ist. Nach konstanter Praxis und Rechtsprechung werden belegte Kosten nur zu 50 % anerkannt. Der hälftige Abzug rechtfertigt sich dadurch, dass ein PC grundsätzlich für private Zwecke eingesetzt werden kann. (BlStPra XII, S. 295 ff.). Diese Praxis gilt unabhängig davon, wie viele Computer einer steuerpflichtigen Person (zu Hause) zur Verfügung stehen.

Nur ausnahmsweise können die gesamten Anschaffungs- und Betriebskosten eines Computers zum Abzug zugelassen werden. Es muss einwandfrei nachgewiesen sein, dass die betreffende Anlage ausschliesslich zu beruflichen Zwecken genutzt wird (vgl. KM 250).

Die gleichen Grundsätze gelten für Computer, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Weiterbildung gekauft werden. In der Regel beschränkt sich der Abzug bei Nachweis der weiterbildungsbedingten Verwendung auf 50 %.

Trotz der raschen Folge technischer Neuerungen in der Computerindustrie ist davon auszugehen, dass eine Neuanschaffung im Normalfall nur etwa alle drei Jahre als üblich angesehen werden kann. Häufigere Anschaffungen bedürfen besonderer beruflicher Umstände, die im Einzelfall darzutun sind.

2.4 Berufskleidung

Die Kosten besonderer Berufskleider und bei übermässigem Kleider- und Schuhaufwand berechtigen dann zu einem Abzug, wenn die Ausübung des Berufs besondere Arbeitskleider notwendig macht und diese nicht von der Arbeitgeberfirma zur Verfügung gestellt werden (§ 3 Abs. 1 lit. f Vo StG). Beispielhaft werden in der Verordnung Überkleider oder Berufsmäntel genannt. Natürlich kommen auch Uniformen oder Kleider mit Werbeaufdrucken der Arbeitgeberfirma in Frage.

Zivilkleider, welche im Beruf getragen werden, gehören zu den Lebenshaltungskosten und sind daher steuerlich unbeachtlich. Sie können ohne weiteres im privaten Umfeld getragen werden und bilden deshalb keine Gewinnungskosten. Dies gilt insbesondere für Kleidung, die primär der Repräsentation dient (Anzüge, Krawatten und dergleichen).

2.5 Mitgliederbeiträge an Berufsverbände

In der Verordnung zum kantonalen Steuergesetz wird die Möglichkeit eines Abzugs für Mitgliederbeiträge «an einen Berufsverband» (Singular) normiert (vgl. § 3 Abs. 1 lit. l Vo StG). Aus dem Gewinnungskostencharakter ist jedoch zu schliessen, dass auch Beiträge an mehrere Berufsverbände zum Abzug zugelassen werden müssen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Beiträge zur Erzielung des jeweiligen Erwerbseinkommens notwendig sind resp. ob der betroffenen Person ein Verzicht auf diese Beiträge zugemutet werden kann (KM 409; BStPra 5/2007 432 ff.).

Bei der direkten Bundessteuer kommt in der Regel die Berufskostenpauschale von 3 % des Nettoerwerbs zum Tragen, nur in wenigen Fällen werden die effektiven Kosten geltend gemacht.

2.6 Wochenaufenthalt (Unterkunft)

Nebst den wöchentlichen Fahrtauslagen an den Wochenaufenthaltsort und dem erhöhten Verpflegungsaufwand kann die steuerpflichtige Person auch die Mehrkosten für die notwendige Unterkunft am Wochenaufenthaltsort zum Abzug bringen (§ 3 Abs. 1 lit. c Ziffer 2 Vo StG).

Abzugsfähig sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer. Bewohnt die steuerpflichtige Person nur ein Zimmer oder eine 1-Zimmerwohnung, so können die nachgewiesenen Aufwendungen (Kopie des Mietvertrags) gewährt werden. Lebt sie in einer Mehrzimmerwohnung, ist der berufsnotwendige Aufwand entsprechend zu kürzen. Je nach Region dürfte sich in der Schweiz die Monatsmiete für ein Zimmer derzeit zwischen CHF 500 und CHF 800 bewegen. Vergleichszahlen können diversen Internetportalen entnommen werden. Führt die Teilung der Gesamtmiete durch die Anzahl Zimmer zu einer sachgerechten Lösung, können die abzugsfähigen Kosten auch so ermittelt werden.

Wichtig ist, dass der steuerpflichtigen Person die Auslagen effektiv auch entstanden sind. Kann sie beispielsweise zu Vorzugskonditionen bei Verwandten wohnen, sind nur die nachgewiesenen Kosten zum Abzug zuzulassen (BGer 22. April 2009 2C.14/2009). Dies kann anhand der einzelnen Zahlungsbelege geprüft werden.

2.7 Berufsauslagen bei Arbeitslosigkeit

Auch arbeitslosen Steuerpflichtigen können abzugsfähige Berufsauslagen entstehen. Den Kosten muss aber immer ein Einkommen (Arbeitslosengelder) gegenüberstehen. Abziehbar sind die Aufwendungen für Bemühungen, wieder eine Arbeitsstelle zu finden.

Die Aufwendungen sind im effektiven Umfang zum Abzug zuzulassen, soweit sie belegt werden. Bewerbungskosten können beispielsweise Auslagen für Fotokopien, Porti, Fahrten zum RAV oder zu Vorstellungsgesprächen sein.

Bei der Bundessteuer gelten solche Aufwendungen als mit der Pauschale abgegolten.

Anwaltskosten sind dann Gewinnungskosten, wenn der steuerbare Lohn strittig ist oder die Sicherung des Arbeitsplatzes an sich zur Diskussion steht.

2.8 Mandatssteuer

Die so genannte Mandatssteuer, die ein Parteimitglied aufgrund der Wahrnehmung eines öffentlichen Amts seiner Partei entrichten muss, ist bei der **Staatssteuer** abzugsfähig. Das kantonale Verwaltungsgericht (heute Kantonsgericht) hat vor langer Zeit den Mandatssteuern Gewinnungskostencharakter zugesprochen. Diese Regelung gilt jedoch nur bis und mit Steuerjahr 2012. Die Mandatssteuern fallen nunmehr unter die Parteispenden (siehe Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 19). Bei der direkten Bundessteuer ist bereits ab Steuerjahr 2011 der Parteispendenabzug bis zum gesetzlich vorgesehenen Maximum zulässig (zum Parteispendenabzug vgl. auch Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 20).

2.9 Gewinnungskosten für Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker

In Anlehnung an die Regelungen in anderen Kantonen können hauptberuflich tätige Musikerinnen und Musiker sowie Musiklehrerinnen und Musiklehrer folgende Gewinnungskosten in Abzug bringen:

- **Auslagen für Instrumentenanschaffung**
  Vom Anschaffungswert der selbst finanzierten und berufsnotwendigen Instrumente können als Gewinnungskosten jährlich vom Roheinkommen in Abzug gebracht werden:

Instrument	Amortisation pro Jahr	Maximalbetrag pro Jahr
Streich-, Tasten- und Zupfinstrumente	5 % vom Anschaffungswert	CHF 1‘500.–
Holz- und Blechblasinstrumente, Perkussion und elektrische Instrumente	10 % vom Anschaffungswert	CHF 1‘500.–

  Diese Amortisation ist auf die Anschaffungskosten und die Besitzdauer, höchstens aber auf die Zeitspanne begrenzt, während der Einkünfte aus der Benutzung des Instrumentes erzielt werden.

  Selbstverständlich können Amortisationen nur solange in Abzug gebracht werden, wie sich das betreffende Instrument im Eigentum des Steuerpflichtigen befindet.

  Es handelt sich dabei nicht um eine eigentliche Abschreibung, sondern um Amortisationen, d.h. die Anschaffungskosten werden als Gewinnungskosten auf die (berufliche) Benutzungsdauer des Musikinstruments verteilt.

- **Auslagen für Instrumentenunterhalt, -reparaturen und -versicherung**
  Die nachgewiesenen Unterhalts-, Reparatur- und Versicherungskosten werden als Gewinnungskosten anerkannt. Entschädigungen an Musikerinnen und Musiker wie z.B. «Saiten- oder Rohrblattgelder» sind von den Auslagen vorweg in Abzug zu bringen.

- **Auslagen für Noten, Fachliteratur usw.**
  Als Gewinnungskosten können die berufsnotwendigen Auslagen für Noten, Fachliteratur usw. zum Abzug gebracht werden.

- **Auslagen für Berufskleidung**
  Männliche Orchestermitglieder können pro Jahr die Anschaffungskosten für einen Frack (komplett, ohne Schuhe) als Berufsauslagen geltend machen; weibliche Orchestermitglieder haben Anspruch auf den Abzug für ein langes schwarzes Kleid pro Jahr. Die von der Arbeitgeberfirma allfällig ausgerichteten Kleidergelder sind von den effektiven Auslagen in Abzug zu bringen.

- **Übrige Auslagen**
  Übrige Auslagen wie z.B. Auslagen für einen Übungsraum, für Berufsverbandsbeiträge, Mehrkosten für die Fahrt zur Arbeit und für auswärtige Verpflegung richten sich nach den allgemein gültigen Regelungen.

2.10 Prämien für Krankentaggeldversicherung

Personen, welche aufgrund eines allgemeinverbindlich erklärten Generalarbeitsvertrags (GAV) verpflichtet sind Prämien für eine Krankentaggeldversicherung ganz oder teilweise zu bezahlen, können diese Prämien als übrige berufsnotwendige Kosten in Abzug bringen. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass bei einem allgemeinverbindlich erklärten Generalarbeitsvertrag faktisch eine obligatorische Krankentaggeld-Versicherung vorliegt. Mangels Freiwilligkeit besteht in solchen Konstellationen ein qualifiziert enger Konnex zwischen der Prämienzahlung und den erzielten Einkünften (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Dezember 2023, BGer 9C_732/2022, E. 5.3 f.).

Soweit der Generalarbeitsvertrag hingegen nicht mittels Bundesratsbeschluss allgemeinverbindlich erklärt wurde, fehlt ein solch enger Konnex. Entsprechend können in einem solchen Fall diese Aufwendungen nur im Rahmen des gesetzlich begrenzten Abzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen berücksichtigt werden (vgl. 29 Nr. 15).

3. Spesenentschädigungen

3.1 Grundsätzliches (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 1)

Als Spesenvergütung oder Spesenersatz werden Auslagen bezeichnet, die einem Arbeitnehmenden während der beruflichen Tätigkeit (zum Beispiel auf Geschäftsreisen) erwachsen und von der Arbeitgeberfirma entschädigt werden. Gemäss Art. 327a OR hat die Arbeitgeberfirma einem Arbeitnehmenden grundsätzlich alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstandenen Auslagen zu ersetzen.

Keine Spesenvergütungen sind Entschädigungen der Arbeitgeberfirma, welche Auslagen abdecken, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit bzw. Arbeitszeit anfallen.

Spesenvergütungen sind Leistungen, welche den Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zufliessen. Sie sind von der Arbeitgeberfirma im Lohnausweis zu bescheinigen.

3.2 Arten von Spesen

Im Zusammenhang mit der Deklaration auf dem Lohnausweis werden zwei Arten von Spesen unterschieden:

- **Effektive** Spesenvergütungen (Ziffer 13.1 des Lohnausweises) sind solche, die gegen Vorlage eines Belegs oder in Form von Einzelfallpauschalen (zum Beispiel CHF 30 pro auswärtige Mahlzeit) vergütet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen genügt es, die effektiven Spesen ohne Betrag auf dem Lohnausweis zu vermerken (vgl. «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung» der SSK/ESTV).
- **Pauschale** Spesenvergütungen (Ziffer 13.2 des Lohnausweises) werden für einen bestimmten Zeitraum ausgerichtet. Beispielhaft sind die Auto- oder Repräsentationsspesen zu nennen. Sie sind betragsmässig immer im Lohnausweis anzugeben. Sie müssen in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

Firmen können über die ausgerichteten Spesenvergütungen vom Sitzkanton auch ein Spesenreglement genehmigen lassen. Die Genehmigung kann Spesen in effektiver oder pauschaler Form umfassen. Sofern es sich um Pauschalspesen handelt, ist die Höhe ebenfalls im Lohnausweis zu bescheinigen. Firmen mit einem genehmigten Spesenreglement haben im Lohnausweis (unter Ziffer 15) folgenden Vermerk anzubringen: «Spesenreglement durch Kanton *XY* am *tt.mm.jjjj* genehmigt.»

3.3 Steuerliche Beurteilung von Pauschalspesen

3.3.1 Einzelfallpauschalen und Pauschalspesen

Spesen können **pro Einzelereignis** effektiv oder pauschal bemessen (sog. **pauschalierte Spesen**) vergütet werden. Die Beträge für Vergütungen nach Einzelereignis müssen bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen nicht im Lohnausweis (Ziffer 13.1) aufgeführt werden – es genügt ein «Kreuz» im betreffenden Feld. Als Beispiele für pauschalierte Spesen können pauschal bemessene Vergütungen für dienstliche Nutzung eines Arbeitszimmers oder eines Arbeitsplatzes zu Hause, eines Lagerraums für Warenmuster, den Gebrauch eines Natels oder des Internets genannt werden.

Für **Klein- und Repräsentationsspesen** erfolgen Vergütungen oft als Pauschale für einen bestimmten Zeitabschnitt (Monat/Jahr). Diese Vergütungsform wird als Pauschalspesen (Ziffer 13.2 Lohnausweis) bezeichnet. Die Beträge von Pauschalspesen sind immer im Lohnausweis aufzuführen.

3.3.2 Pauschalspesen ohne Spesenreglement

Seit dem Steuerjahr 2008 und der generellen Einführung des neuen Lohnausweises gibt es keine Freibeträge für empfangene Spesenentschädigungen mehr. Pauschale Repräsentationsspesen, für welche kein genehmigtes Spesenreglement oder keine Spesenvereinbarung vorhanden ist, werden vollständig als steuerbares Erwerbseinkommen aufgerechnet (KM 424 und KM 424E).

Da die steuerpflichtige Person für die steuermindernden Tatsachen die Beweislast trägt, muss diese zur Aufhebung oder Verminderung der Aufrechnung nachweisen können, dass die effektiven berufsbedingten Auslagen sich mit der Repräsentationsspesenvergütung der Arbeitgeberfirma decken. Nebst dem Nachweis der effektiven Auslagen ist es möglich, eine Spesenvereinbarung mit der zuständigen Veranlagungsbehörde zu treffen. Eine solche Absprache kann vor allem bei kleineren Unternehmen wie beispielsweise Einmann-Aktiengesellschaften oder Einzelunternehmen sinnvoll sein. Sie ermöglichen Vereinfachungen bei der Spesendeklaration und treten an die Stelle eines genehmigten Spesenreglements.

Ob den ausgerichteten Spesenvergütungen abzugsfähige Berufsauslagen entgegenstehen, entscheidet sich nach den Vorschriften über die Abzüge bei unselbständigem Erwerb. Nicht ausschlaggebend ist, wie die Entschädigungen von der steuerpflichtigen Person oder von der Arbeitgeberfirma bezeichnet werden. Wohl wird zunächst die Arbeitgeberfirma darüber zu befinden haben, ob und in welchem Ausmass die arbeitnehmende Person Anspruch auf Spesenersatz hat. Es ist jedoch Sache der Veranlagungsbehörde zu entscheiden, in welchem Ausmass der arbeitnehmenden Person steuerrechtlich abzugsfähige Aufwendungen entstanden sind. Entscheidend ist, dass die Auslagen beruflich notwendig sind.

3.3.3 Genehmigung von Spesenreglementen

Leitende Angestellte oder Geschäftsinhaber haben oft im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation, Akquisition oder für die Pflege ihrer Kundschaft. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen.

Die jährliche Ausrichtung von Pauschalentschädigungen vereinfacht die Abwicklung des Auslagenersatzes. Auch im Kanton Basel-Landschaft können juristische Personen bei der kantonalen Steuerverwaltung (Bereich JP) deshalb ein Gesuch um Genehmigung des Spesenreglements einreichen.

Von einer kantonalen Steuerverwaltung genehmigte Reglemente werden grundsätzlich von allen Kantonen anerkannt.

Pauschalspesen sind nur für folgende Mitarbeiter zulässig:

- Leitende Angestellte (Mitarbeitende, die der Geschäftsführung rang- oder funktionsmässig nahestehen und das Unternehmen gegen aussen repräsentieren);
- Aussendienstmitarbeitende (Reisende, Vertreter, Monteure);
- Mitarbeitende mit aussendienstähnlicher Funktion (zum Beispiel: Berater, die praktisch ausnahmslos bei Kunden arbeiten).

Damit Spesenentschädigungen pauschal akzeptiert werden, gilt es folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen;
- Repräsentationsspesen dürfen nur Arbeitnehmenden, die aufgrund ihrer betrieblichen Funktion überhaupt Repräsentationsaufgaben haben, ausgerichtet werden. Solche Pauschalen sollten 3,5 % bis 5 % des jährlichen Bruttolohns und in der Regel maximal den Betrag von CHF 20'000 nicht übersteigen;
- mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinauslagen bis CHF 50 pro Ereignis abgegolten. Solche Auslagen dürfen nicht zusätzlich effektiv geltend gemacht werden;
- Pauschal entschädigte Repräsentationsspesen.

Die Leistung von pauschalen Spesen für den Gebrauch des privaten Autos setzt voraus, dass nachweislich über 12'000 Kilometer pro Jahr geschäftlich gefahren werden (ohne Arbeitsweg und ohne private Kilometer). Die Berechtigung für eine solche Autopauschale wird durch die Erhebung der geschäftlich gefahrenen Kilometer (z.B. mittels Führung eines Fahrtenbuchs) während eines repräsentativen Zeitraums von rund vier bis sechs Monaten ermittelt. Die Zulässigkeit zur Leistung dieser Pauschalspesen ist durch die Arbeitgeberin bei einer Funktionsänderung des Mitarbeitenden bzw. spätestens nach drei Jahren zu überprüfen. Die entsprechende Dokumentation dieser Überprüfung ist durch die Arbeitgeberin zwecks Kontrolle durch die Steuerverwaltung aufzubewahren. Die zulässige Höhe der Autopauschalen für Mitarbeitende mit sehr häufigem geschäftlichen Gebrauch des Privatautos bestimmt sich nach der Mustervorlage des Schweizerischen Steuerkonferenz SSK (in der derzeit geltenden Fassung). Per 1. Februar 2024 können diese Ansätze wie folgt dargestellt werden:

Kilometerleistung pro Jahr			**Pauschalansatz**	
12'000 km	bis	15'000 km	CHF	9’600
15'000 km	bis	20'000 km	CHF	11’400
20'000 km	bis	25'000 km	CHF	13’800
25'000 km	bis	30'000 km	CHF	15’600
30'000 km	bis	35'000 km	CHF	18’000
35'000 km	bis	40'000 km	CHF	21’000
> 40'000 km			CHF	24’000

Durch diese Autopauschale sind sämtliche Aufwendungen in Zusammenhang mit der Benützung des Privatfahrzeugs abgegolten. Die geleistete Pauschale ist im Lohnausweis unter Ziff. 13.2.2. (Pauschalspesen Auto) auszuweisen und das Feld «F» (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) ist zu markieren. Demgemäss entfällt auch ein Abzug für die Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort.

Pauschalspesenreglemente sind grundsätzlich von der kantonalen Steuerverwaltung zu genehmigen. Bei kleineren Unternehmen wie z.B. Einmann-Aktiengesellschaften oder Einzelunternehmen kann es sinnvoll sein, anstelle eines Spesenreglements Vereinfachungen bei der Spesendeklaration direkt mit der oder dem Veranlagungsmitarbeitenden zu besprechen. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es keine Grenze bei der Betriebsgrösse für die Genehmigung von Pauschalspesenreglementen. Zur Beurteilung eines Pauschalspesenreglements sind die folgenden Informationen und Unterlagen einzureichen:

- Name und Adresse der bezugsberechtigten Personen;
- genaue Funktion in der Unternehmung;
- Bruttolohn im abgelaufenen Geschäftsjahr (Kopie des letzten Lohnausweises).

Diese Angaben beschleunigen den Genehmigungsprozess erheblich und vermeiden Rückfragen beim Gesuchsteller.

Exkurs: Non-Profit-Organisationen (NPO)
Unter NPO's werden Organisationen mit einem ideellen, öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck, die keine Erwerbszwecke verfolgen, verstanden. Regelmässig handelt es sich dabei um (Dorf-)Vereine und Stiftungen. In solchen Organisationen leisten viele Personen freiwillig Arbeit, ohne dafür eine Entschädigung im Sinne eines Lohns zu erhalten. Die Abgrenzung zwischen Auslagenersatz und zu deklarierendem Lohn bereitet jedoch häufig Probleme, weshalb die SSK in ihrem KS 25 auch ein Musterspesenreglement für NPO's publiziert hat. Als wichtigste Grundsätze sind darin aufgeführt:

- Die Auslagen für Fahrtkosten, Verpflegungskosten und übrige Kosten können den freiwillig Arbeitenden zurückerstattet werden.
- Es können die Fahrtkosten zur Arbeit und für Dienstreisen entschädigt werden. Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Wird eine Kilometer-Entschädigung für die Benützung des privaten Motorfahrzeugs ausgerichtet, darf diese max. CHF 0.75 pro Kilometer betragen.
- Die Verpflegungskosten können in Form von Einzelfallpauschalen erstattet werden. Diese betragen: für das Mittagessen maximal CHF 30 und für das Nachtessen maximal CHF 35.
- Für übrige Kosten wie Park- und Telefongebühren, für Briefmarken oder die Benützung privater Einrichtungen usw. können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1'000 bezahlt werden. Diese Spesenpauschale sollte ungefähr den effektiven Auslagen entsprechen.

Werden diese Grundsätze in einem Reglement so geregelt und auch eingehalten, muss kein Lohnausweis ausgestellt werden. Es liegt auch kein steuerbares Einkommen vor. Ebenso wenig muss das Reglement der kantonalen Steuerverwaltung zur Genehmigung eingereicht werden. Werden hingegen andere oder höhere Entschädigungen ausgerichtet, ist der NLA gemäss Wegleitung auszufüllen.

3.3.4 Besondere Pauschalspesen einzelner Berufsgruppen

a) Pauschale Telefonspesenentschädigung für Mitarbeitende des Zwangsmassnahmengerichts
Mit dem RRB (Beschluss des Regierungsrates) Nr. 1480 hat der Regierungsrat beschlossen, den Präsidien und Vizepräsidien des Zwangsmassnahmengerichts monatlich eine Pauschale von CHF 25 für die Deckung von Mobiltelefonkosten auszurichten. Diese Entschädigungen sind steuerfrei.

b) Pauschale Spesenentschädigung für Polizeiaspirantinnen bzw. Polizeiaspiranten und für Sicherheitsassistentinnen bzw. Sicherheitsassistenten in Ausbildung
Mit dem RRB (Beschluss des Regierungsrates) Nr. 0381 hat der Regierungsrat beschlossen, den oben genannten Sicherheitskräften während deren Ausbildungszeit monatlich eine Pauschale von CHF 415 für die Deckung der Auslagen auszurichten. Diese Entschädigungen sind steuerfrei.

3.3.5 Behördenabzug

Vgl. Ausführungen in Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 1.

4. Besondere Berufskosten von Expatriates

Leitende Angestellte sowie Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die von ihrem **ausländischen** Arbeitgeber **vorübergehend** in die Schweiz entsandt werden, **können besondere Berufskosten** abziehen, **zusätzlich** zu den Berufskosten gemäss § 29 Abs. 1 lit. a StG bzw. gemäss Berufskostenverordnung des Bundes vom 10. Feb. 1993 (SR 642.118). Dieser in Art. 1 Abs. 1 der Expatriates-Verordnung des Eidg. Finanzdepartementes (ExpaV des EFD vom 3. Oktober 2000; SR 642.118.3) festgehaltene Grundsatz gilt auch sinngemäss für die Staats- und Gemeindesteuern. Die einzelnen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der ExpaV sind folgende:

- Entsendung erfolgt durch einen ausländischen Arbeitgeber. Die Geltendmachung besonderer Berufskosten wird an einen bestehenden Arbeitsvertrag zu einem ausländischen Arbeitgeber angeknüpft. Erfolgt eine Anstellung durch einen neuen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, so ist der Zusammenhang zwischen den Kosten nach Absatz 2 und der Erwerbstätigkeit nicht mehr eng genug, als dass die Kosten als abzugsfähige Berufskosten anzusehen wären. Bei internationalen Konzernen ist jedoch auch ein lokaler Arbeitsvertrag (local-to-local) mit der Gesellschaft am Arbeitsort möglich[2].
- Die Entsendung ist auf höchstens 5 Jahre befristet. Die Entsendungsvereinbarung oder der lokale Arbeitsvertrag müssen befristet sein (e contrario Art. 1 Abs. 3 ExpaV).
- Leitende Angestellte oder Spezialistinnen bzw. Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation: Die diesbezüglichen Anforderungen sind nicht besonders hoch. Nebst IT-Spezialisten können z.B. auch Profisportler, Ärzte und Pflegefachleute auf Grund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation als Spezialistinnen bzw. Spezialisten gelten.

Als **besondere Berufskosten** von Expatriates gelten:

- Bei Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland: Die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei Beibehaltung einer **ständig** für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland. Dies schliesst u.a. aus, dass die ausländische Wohnung während der befristeten Entsendung vermietet wird. Anstelle der effektiven Wohnkosten kann ein Pauschalbetrag von monatlich CHF 1‘500 geltend gemacht werden (Art. 4 Abs. 1 ExpaV).
- Bei Wohnsitz in der Schweiz:
  - Die notwendigen Umzugs- sowie Hin- und Rückreisekosten des Expats und seiner Familie bei Beginn und Ende der Entsendung.
  - Die Kosten für den Unterricht der minderjährigen fremdsprachigen Kinder an fremdsprachigen Privatschulen, sofern die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten.
- Bei Wohnsitz im Ausland: die notwendigen Kosten für Reisen zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz

Diese Aufzählung der besonderen Berufskosten ist abschliessend. Sie können nur abgezogen werden, wenn und soweit sie der Expatriate sie selbst getragen hat (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 4 ExpatV). Die Abgeltung besonderer Berufskosten durch den Arbeitgeber - pauschal oder effektiv - ist auf dem **Lohnausweis** zu **bescheinigen** (Art. 2 Abs. 5 ExpaV). Für Einzelheiten vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises wie zum Beispiel in Ziffer 2.3 (zur Verfügung stellen Wohnung), Ziffer 3 (pauschale Umzugsentschädigung), Bemerkungen (Expatriates-Ruling oder effektive Vergütung von besonderen Berufskosten).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- RS ESTV vom 14.Dezember 2006
- «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung» der SSK/EStV
- StGE Nr. 100/2007 vom 07.12.2007
- KM 214 (Arbeitszimmerabzug; Voraussetzung bei Handelsreisenden)
- KM 250 (Anschaffungskosten eines privaten Personalcomputers - PC)
- KM 409 (Abzug von Mitgliederbeiträgen an Berufsverbände)
- KM 424 und KM 424E[3] (Repräsentationsspesen)
- Verordnung des EFD über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen bei der direkten Bundessteuer (Expatriates-Verordnung, ExpV; SR 642.118.3)

[2] Erläuternder Bericht zur Revision der Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen vom Januar 2015, Seite 3. Mit der Fassung vom 9. Januar 2015 wurde der Kreis der Personen, die als Expatriates gelten, eingeschränkt. Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen den Status gestützt auf das bisherige Recht hatten, behalten diesen bis zum Ende der befristeten Tätigkeit (Art. 4a ExpaV).

[3] Nach früherer Praxis (KM Nr. 9) konnte im Einzelfall bei Repräsentationsspesen, welche den Betrag von CHF 5'000 pro Jahr überstiegen, die Hälfte davon als Einkommen aufgerechnet werden. Dies galt immer dann, wenn kein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement vorgelegen hat, welches diese Art Pauschalspesen konkret regelte. Diese Praxis wurde ab dem Steuerjahr 2008 aufgehoben. Pauschale Repräsentationsspesen, die im Jahr 2008 und später ausbezahlt werden und für welche kein genehmigtes Spesenreglement vorliegt oder die nicht vom Veranlagungspersonal genehmigt worden sind, müssen vollständig als steuerbares Erwerbseinkommen aufgerechnet werden. Die frühere Praxis kam somit letztmals im Steuerjahr 2007 zur Anwendung.

29 Nr. 4 Aus- und Weiterbildungskosten

1. Regelung bis 31.12.2015

1.1 Allgemeines

Weiterbildungskosten können zum Abzug zugelassen werden, soweit sie zur Erhaltung oder Sicherung der erreichten Stellung dienen und für den Aufstieg im ausgeübten Beruf im normalen Rahmen notwendig sind. Die Aufwendungen müssen direkt mit der Ausübung des Berufes zusammenhängen.

Auslagen für die Weiterbildung sind steuerlich dann zu berücksichtigen, wenn sie Gewinnungskosten zum erzielten Einkommen darstellen. Es spielt dabei keine Rolle, ob sich die steuerpflichtige Person für die günstigste Bildungsmassnahme entschieden hat oder nicht. Die in Angriff genommenen Lehrgänge müssen nach Einschätzung der steuerpflichtigen Person einzig dazu beitragen, die eigenen beruflichen Chancen zu wahren.

Werden in der betroffenen Steuerperiode keine steuerbaren Einkünfte erzielt, können auch keine Weiterbildungskosten in Abzug gebracht werden. Das Gewinnungskostenprinzip wird nämlich nicht erfüllt. Relevant ist dabei die einzelne Person. Es sind beispielsweise keine Kosten abzugsfähig, wenn ein nicht berufstätiger Ehegatte einen Kurs besucht, der von den Einkünften des anderen Ehepartners bezahlt wird.

Von abzugsfähigen Weiterbildungskosten sind Aufwendungen zu unterscheiden, die für eine Ausbildung getätigt werden. Letztere stehen nicht in einem genügenden Zusammenhang mit den erzielten Erwerbseinkünften und sind steuerlich deshalb nicht absetzbar.

Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Inangriffnahme eines Kurses die zu erlernenden Fähigkeiten im Beruf bereits einsetzen kann oder ob ihn das zu erwerbende Wissen in wesentlichem Umfang zu neuen Aufgaben befähigt. Nebst den Aufwendungen für eine Ausbildungsmassnahme, sind auch Kursbesuche, die aus persönlichem Interesse und in der Freizeit besucht werden, steuerlich unbeachtlich. Privat motivierte Kursbesuche werden der privaten Lebenshaltung zugeschrieben.

Es sind nur selbstgetragene Weiterbildungskosten abzugsfähig. Die steuerpflichtige Person muss unter Umständen nachweisen, ob und in welcher Höhe sich die Arbeitgeberin an den Aufwendungen beteiligt hat. Muss die steuerpflichtige Person zum Beispiel aufgrund ihres vorzeitigen Austritts aus der Firma die Weiterbildungskosten (oder einen Teil davon) zurückzahlen, sind die Kosten im Moment der Rückzahlung abziehbar.

Die Auslagen müssen die eigene Person betreffen. Steuerpflichtige Personen können somit keine Kosten für Weiterbildungen ihrer Kinder im effektiven Umfang geltend machen. Diese werden allenfalls im Rahmen der Sozialabzüge (Kinder- oder Unterstützungsabzug) pauschal abgegolten.

Bei der Bundessteuer gilt zu beachten, dass Weiterbildungskosten zusätzlich zur (und nicht als Bestandteil der) einkommensabhängigen Berufskostenpauschale zu gewähren sind.

Die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungen ist oftmals schwierig. Zum einen werden im landläufigen Gebrauch die Begriffe «Ausbildung», «Fortbildung», und «Weiterbildung» für schulische Massnahmen verwendet, ohne dass sie im Einzelnen unterschieden werden. Zum anderen enthalten die meisten Weiterbildungsmassnahmen gleichzeitig auch Elemente von Ausbildungen. Gerade weil neue Fähigkeiten erworben werden können, entscheiden sich Kursteilnehmende für einen Lehrgangsbesuch.

1.2 Weiterbildungskosten

1.2.1 Beruflicher Zusammenhang

Als steuermindernde Tatsache hat die steuerpflichtige Person die entstandenen Weiterbildungskosten nachzuweisen.

Für die Qualifikation als Weiterbildung im steuerlichen Sinne ist ein enger Zusammenhang zwischen beruflicher Tätigkeit und den Auslagen erforderlich. Die steuerpflichtige Person muss belegen, dass der Lehrgang beruflich angezeigt ist und somit objektiv mit dem steuerbaren Einkommen im Zusammenhang steht.

Die Aufwendungen müssen gezielt der besseren Wahrnehmung der beruflich anvertrauten Aufgaben dienen. Im Zentrum stehen demnach die Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse und die Aneignung von Wissen, welches für die tägliche Arbeit benötigt wird.

Die steuerpflichtige Person darf auch Bildungsmassnahmen ergreifen, die es ihr ermöglichen, im Beruf vorwärts zu kommen. Massnahmen für einen beruflichen Aufstieg im «normalen» Rahmen berechtigen ebenfalls zu einem Steuerabzug. Die Bildungsmassnahme muss aber mit dem bisherigen Werdegang der steuerpflichtigen Person abgestimmt sein.

Während vor einigen Jahren die Anforderungen an die Abzugsfähigkeit hoch waren und die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten eher schematisch vorgenommen wurde (Kosten, Dauer, erworbener Titel bei erfolgreichem Abschluss), hat die Rechtsprechung der kantonalen Gerichte mittlerweile die Messlatte tiefer angesetzt. In einem wegweisenden Urteil vom 23. Mai 2007 ist das Kantonsgericht sodann zum Schluss gekommen, dass der ausgeübte Beruf im Einzelfall mit dem absolvierten Kurs zu vergleichen ist. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob eine berufliche Nähe des besuchten Lehrgangs gegeben ist oder ein beruflicher Aufstieg im ausserordentlichen Rahmen vorliegt (vgl. BStPra 2007 537 ff.).

Typischerweise zeichnen sich Meisterprüfungen und der Erwerb von Fachausweisen durch eine besondere berufliche Nähe aus. Beide bauen in der Regel auf mehrjährige Berufspraxis auf und sind unstreitig als Weiterbildungsmassnahmen einzustufen. Lehrgänge an einer höheren Fachschule erweisen sich in der Praxis meistens ebenfalls als Weiterbildungen, sofern die Kursbesucher keine Quereinsteiger sind.

Bei Master-, Fachhochschul- und Nachdiplomstudien ist im Gegensatz zu Grundstudien (vgl. unten 3.) ein beruflicher Hintergrund vorhanden. Es wird nicht ausschliesslich neues Wissen angeeignet. Anhand der beruflichen Vorbildung, der bekleideten Stellung und der Motivation der steuerpflichtigen Person ist festzustellen, ob der beabsichtigte Schritt einen Berufsaufstieg im normalen Rahmen bewirkt oder ob der Lehrgang im Einzelfall einen ausserordentlichen Berufsaufstieg ermöglicht. Je nach Werdegang der steuerpflichtigen Person sind die fraglichen Auslagen als Aus- oder als Weiterbildungskosten zu qualifizieren. Eine berufliche Nähe mag vorhanden sein, sie ist aber nicht offensichtlich.

Bei der Würdigung, ob die in Angriff genommene Bildungsmassnahme eine genügende berufliche Nähe aufweist, ist auf die Gesamtheit der Umstände abzustellen. Bei Bedarf hat die veranlagende Stelle von den steuerpflichtigen Personen in erster Linie folgende Unterlagen einzufordern:

- Angaben über die einzelnen Kursinhalte (Kursbroschüre)
- Stellenbeschrieb der Arbeitgeberin über die Tätigkeiten in der betreffenden Steuerperiode
- detaillierte Schilderung, wie die Schulungsinhalte mit den beruflichen Aufgaben in Verbindung gebracht werden können

Eine blosse Bestätigung der Arbeitgeberin über die berufliche Notwendigkeit des Kurses genügt als Nachweis nicht. Verschiedentlich können sich Kurse als begrüssenswert erweisen. Dies bedeutet allerdings noch nicht, dass die entsprechenden Auslagen für die Berufsausübung aus objektiver Sicht notwendig sind. Eine Bestätigung kann immerhin ein Indiz für die Abzugsfähigkeit der Kosten bilden.

Das Erfordernis eines genügend engen Zusammenhangs ist nur erfüllt, wenn nebst dem inhaltlichen auch ein zeitlicher Konnex zum Einkommen besteht. Es ist also darauf zu achten, dass nur Kosten, die in der entsprechenden Steuerperiode bezahlt wurden, abzugsfähig sind. Erstreckt sich ein Lehrgang über mehrere Jahre, sind die Auslagen auf die jeweiligen Steuerperioden aufzuteilen.

1.2.2 Abzugsfähige Kosten

Nebst den Auslagen für den Besuch der Bildungsmassnahme selbst (Kurskosten) entstehen mittelbar auch weitere Kosten. Diese sind ebenfalls abzugsfähig, soweit sie notwendig sind. Im Vordergrund stehen Reisekosten an die Weiterbildungsstätte, Verpflegungsaufwand, Übernachtungskosten oder Schulmaterial.

Bei den Fahrtkosten gelten dieselben Regeln wie bei den ordentlichen Berufsauslagen. Ist es der steuerpflichtigen Person zumutbar, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in die Schule zu fahren, so erschöpfen sich die berechtigten Abzüge in der entsprechenden Höhe. Dasselbe Abonnement kann naturgemäss nicht doppelt gewährt werden. Nur wenn die Voraussetzungen für die Benützung des privaten Autos erfüllt werden, sind höhere Aufwendungen möglich (29 Nr. 1).

Bezüglich Verpflegungskosten gilt es vorauszuschicken, dass Essenskosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten bilden. Nur wenn die Einnahme einer Mahlzeit während des Kurses erfolgen muss (zum Beispiel Mittagspause), sind solche Kosten abzugsfähig. Ist es dagegen ohne weiteres zumutbar, sich vor oder nach einer Schuleinheit zu verpflegen, sind keine Kosten zu gewähren. Dies wäre beispielsweise bei Abendkursen der Fall, die von 17.00 Uhr - 21.00 Uhr dauern. Zur Prüfung der Abzugsfähigkeit müssen unter Umständen die Stundenpläne vorgelegt werden.

Kursbedingt sind auch die Aufwendungen für Kost und Logis während eines mehrtägigen Seminars, anlässlich dessen eine tägliche Heimkehr nicht zumutbar ist.

Für einen Lehrgang werden regelmässig Bücher benötigt. Zudem ist es üblich, dass ein Personalcomputer zum Einsatz kommt. Sofern entstandene Auslagen belegt werden und der Zusammenhang mit dem Kurs dargetan ist, sind die Aufwendungen für die Bücher vollständig zum Abzug zuzulassen. Es gilt zu beachten, dass bei der direkten Bundessteuer die Kursliteratur zusätzlich zur Pauschale abgezogen werden kann. Es ist daher zu entscheiden, ob die Werke konkret mit dem Kurs oder mit der täglichen Arbeit in Verbindung stehen. Gemäss den Regeln über die normalen Berufsauslagen, ist die Anschaffung eines PCs zu 50 % abzugsfähig, wenn das Gerät nachweislich für den Lehrgang benötigt wird. Dies ist grundsätzlich von der steuerpflichtigen Person zu belegen (zum Beispiel mittels Auszug aus der Kursbroschüre). Die Begründung, den PC für die Textverarbeitung zu benötigen, genügt für einen Abzug allerdings nicht.

Kosten für beruflich benötigte Sprachkurse stellen abzugsfähige Weiterbildungskosten dar. Bei Englisch und den schweizerischen Landessprachen ist die kantonale Praxis generell grosszügig. Wird demgegenüber eine seltenere Sprache erlernt (beispielsweise japanisch, chinesisch, portugiesisch), muss im Detail nachgewiesen werden, dass die Sprache bei der täglichen Arbeit verwendet wird.

Wird der Sprachkurs im Ausland, jedoch nicht im Ursprungsland der Sprache (beispielsweise England für Englisch, Spanien für Spanisch, etc.) absolviert, so sind die Reisekosten zu kürzen. Massgebend sind die durchschnittlichen Kosten eines Linienflugs in die Landeshauptstadt. Diese Kürzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die steuerpflichtigere Person meist aus persönlichen Gründen eine Reise von grösserer Distanz unternimmt (z.B. Flug nach Australien oder Venezuela inkl. Sprachschule). Dauert der Schulbesuch weniger lang als der Aufenthalt im fremden Land, ist ein Privatanteil aufzurechnen (z. B. zehn Wochen Aufenthalt, nur sechs Wochen Schule).

1.3 Ausbildungskosten

Unter Ausbildung ist das Erlernen neuer Fähigkeiten und Kenntnisse zu verstehen, insbesondere die Allgemeinbildung, die Erlernung eines neuen Berufes sowie die Erlernung von Fähigkeiten, die es erst ermöglichen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 29 N 18).

Strebt also die steuerpflichtige Person eine höhere Berufsstellung oder gar die Ergreifung eines anderen Berufs an, ist von einer Ausbildung auszugehen. In einem solchen Fall wird das berufliche Betätigungsfeld wesentlich erweitert. Eventuell wird sogar eine neue Erwerbsquelle erschlossen. In diesem Sinne kommt auch die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit steuerlich einer Ausbildungsmassnahme gleich.

Erstausbildungen (unter anderem Berufslehren aller Art und Grundstudium an einer Universität) oder Zweitausbildungen, die mit dem bisherigen Werdegang nicht in Verbindung gebracht werden können, sind ebenso als Ausbildungen zu qualifizieren wie Schulbesuche, bei denen der Erwerb von Allgemeinwissen im Vordergrund steht (z. B. Berufsmatura, Handelsschule).

Bei der Doktorwürde handelt es sich um einen akademischen Titel, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachweist. Sie stellt einen persönlichen Karriereschritt (Promotion) dar und vermag die Erschliessung neuer Erwerbsquellen zu ermöglichen. Deren Erlangung bezweckt losgelöst von der beruflichen Tätigkeit in erster Linie eine höhere gesellschaftliche Stellung. Sie gilt im steuerlichen Sinne deshalb als eine Ausbildungsmassnahme.

Nach ständiger Praxis und Rechtsprechung werden Kosten für den Erwerb des Facharzttitels als Ausbildungsauslagen qualifiziert. Sie werden nämlich getätigt, um sich neue, erstmalige Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, welche zu einer Spezialisierung und zu einem Aufstieg in eine höhere Berufsstellung führen. Der

Erwerb des Facharzttitels stellt zudem für die selbständige Ausübung des Arztberufes in der Schweiz (mittlerweile) eine notwendige Voraussetzung dar. Aus steuerrechtlicher Betrachtung handelt es sich darum um eine nicht abziehbare Zusatzausbildungsmassnahme (StGE vom 7. März 2003; BStPra 2004 195 ff.). Analog wendet die Steuerverwaltung dieses Urteil im Falle von Kosten an, die Juristen beim Erwerb des Anwaltstitels anfallen. Auch das erfolgreiche Bestehen der Anwaltsprüfung ist Voraussetzung für eine selbständige Anwaltstätigkeit.

1.4 Umschulungskosten

Bei einer Umschulungsmassnahme fehlt es am direkten sachlichen Zusammenhang der Aufwendungen mit dem gegenwärtigen Beruf. Eine Vertiefung von Erlerntem liegt nicht vor. Der Grund für die Aufwendungen liegt im Umstand, dass die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr weitergeführt werden kann. Die steuerpflichtige Person wird mit anderen Worten gezwungen, einen Berufswechsel vorzunehmen, um in Zukunft Erwerbseinkünfte zu erzielen. Umschulungskosten sind – anders formuliert – Ausbildungskosten, die aufgrund besonderer Umstände abgezogen werden können.

Das Vorhandensein eines zuvor ausgeübten Berufs ist vorausgesetzt. Eine erstmalige Ausbildung kann nie zu abziehbaren Umschulungskosten führen. Ebenso muss ein zeitlicher Konnex zwischen der nicht mehr ausübbaren Tätigkeit und den beabsichtigten Berufsplänen existieren.

Massgebend für die notwendige Neuorientierung sind vorwiegend äussere Umstände wie zum Beispiel Betriebsschliessungen, das Aussterben eines Berufes, Krankheit oder Unfall. Zu den abziehbaren Umschulungskosten gehören also nur Kosten die im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Erwerbstätigkeit aufgewendet und nicht von Dritten (Arbeitgeber, ALV oder IV) getragen werden (vgl. § 3 Abs. 1 lit. i Vo StG).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass vor allem der akute Mangel an verfügbaren Arbeitsstellen und krankheitsbedingte Gründe zu steuerlich abzugsfähigen Umschulungsmassnahmen führen. Beispielhaft sei ein Bäcker, der eine Mehlallergie erleidet, genannt. Ebenso finden in Branchen, bei denen vergleichsweise wenige Arbeitsplätze vorhanden sind, gerade Arbeitnehmer fortgeschrittenen Alters nur schwer eine neue Arbeitsstelle. Auch in diesem Fall kann eine Umschulung notwendig werden.

Heikel ist die Abgrenzung zu «gewöhnlichen» Ausbildungsmassnahmen. Stehen persönliche Beweggründe im Vordergrund (Wunsch nach Verwirklichung oder mehr Einkommen, Freizeitinteressen), so können die Kosten nicht zum Abzug zugelassen werden.

Ebenfalls nicht als Weiterbildung kommen Auslagen für die persönliche Standortbestimmung in Frage. Sie sind in die Zukunft gerichtet und dienen der steuerpflichtigen Person, sich beruflich (neu) zu positionieren. Sie sind als Berufswahlkosten zu qualifizieren, die nicht direkt mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ausserdem sind sie nicht für die Berufsausübung selbst angefallen.

1.5 Private Lebenshaltungskosten

Nicht abzugsfähig sind Kosten, die gar nicht mit der Erzielung eines Erwerbseinkommens in Zusammenhang stehen, sondern rein privater Natur sind und zur allgemeinen Lebenshaltung gehören. Als Beispiele mögen ein privater Kochkurs, ein Yogakurs, ein Sprachkurs ohne jeglichen beruflichen Nutzen, ein Lauftraining oder Reisen mit bildendem Charakter dienen.

Ebenfalls nicht als Weiterbildung kommen Auslagen für die persönliche Standortbestimmung in Frage. Sie sind in die Zukunft gerichtet und dienen der steuerpflichtigen Person, sich beruflich (neu) zu positionieren. Sie sind als Berufswahlkosten zu qualifizieren, die nicht direkt mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ausserdem sind Sie nicht für die Berufsausübung selbst angefallen.

1.6 Wiedereinstiegskosten

Im kantonalen Steuergesetz werden Wiedereinstiegskosten nicht explizit genannt. Deren Beurteilung ist abhängig vom Gewinnungskostenprinzip. Die Kosten müssen also in der gleichen Bemessungsperiode wie der berufliche Wiedereinstieg erfolgt sein. Es spielt dabei keine Rolle, ob der besuchte Lehrgang zeitlich dem Wiedereinstieg vorausgeht.

2. Regelung ab 1.1.2016

2.1 Allgemeines

Das Steuergesetz sieht bezüglich anfallender Kosten für die berufliche Bildung eine grundsätzliche Neuregelung vor. Die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung wird aufgegeben. Es sind neu sämtliche «berufsorientierten» Kosten bis zum Maximalbetrag von CHF 12‘000 pro Person und Jahr abzugsfähig[1].

Der Abzug ist als allgemeiner Abzug und nicht mehr als Gewinnungskostenabzug ausgestaltet. Die Frage, ob es sich um Gewinnungskosten zu einem vorhandenen (Ersatz-) Einkommen handelt, entfällt somit. Weiter ist auch nicht mehr entscheidend, ob es sich um einen (ausserordentlichen) Berufsaufstieg oder um die Vorbereitung zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit handelt. Kosten für ein Grundstudium vereiteln einen steuerlichen Abzug auch nicht mehr per se.

Der Gesetzestext bei der Staatssteuer lautet wie folgt:

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. k^{ter} StG können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000 vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, sofern

1. ein 1. Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum 1. Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt;

Durch den neuen Abzug von berufsorientierten Bildungskosten einschliesslich Umschulungskosten und Kosten für den beruflichen Wiedereinstieg, sind nicht nur – wie bisher – konkret berufsbedingte Weiterbildungskosten, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch berufliche Ausbildungskosten steuerlich abzugsfähig. Entscheidend ist, dass die Ausbildungskosten nach Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium/Maturität) oder die nach dem 20. Lebensjahr, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, anfallen. Erstausbildungskosten bleiben von einem berechtigten Abzug weiterhin ausgeschlossen (vgl. Gesetzestext: «…es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum 1. Abschluss auf der Sekundarstufe II…»).

Neu gehören die Kosten für die berufsorientierte Bildung gemäss bundesrechtlicher Vorgabe zu den allgemeinen Abzügen (Neue Ziffer 650/651 in der Steuererklärung). Wie gesagt, müssen sie keinen direkten Zusammenhang mehr mit der aktuell ausgeübten Erwerbstätigkeit aufweisen. Es genügt, dass die steuerpflichtigen Personen durch die Bildungsmassnahme zur Berufsausübung befähigt wird oder bessere Chancen im Arbeitsmarkt erwirbt. Ob die betreffende Tätigkeit später auch tatsächlich ausgeübt wird, ist mit anderen Worten unerheblich. Auf alle Fälle müssen jedoch die schulischen resp. die altersbedingten Voraussetzungen erfüllt sein.

2.2 Abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat am 30. November 2017 das Kreisschreiben 2017 betreffend die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten verabschiedet. Es wird für die Abgrenzung der abzugsfähigen von den nicht abzugsfähigen Kosten auf dieses Kreisschreiben verwiesen (Link zum Kreisschreiben am Ende dieses Dokumentes). Das Kreisschreiben behandelt Themen und Fragen gemäss der nachfolgenden Abbildung.

[1] Dies betrifft zum Beispiel Kosten für Fachkongresse im In- und Ausland. Es können pro Jahr und Person maximal CHF 12'000 der selbst getragenen Kosten in Abzug gebracht werden.

Kreisschreiben Nr. 42

Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzliche Grundlage sowie Gegenstand des Kreisschreibens 2
2 Bildungssystem in der Schweiz 2
3 Schematischer Überblick über die Abzugsfähigkeit (Grundzüge) 4
4 Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten 5
4.1 Allgemeines 5
4.2 Allgemeiner Abzug 6
4.3 Obergrenze des Abzuges 7
4.4 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung nach Abschluss auf Sekundarstufe II 7
4.5 Keine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung 8
4.5.1 Beratungsleistungen, Berufs-, Studien- und Karriereberatung, Coaching, Training ... 8
4.5.2 Anlässe im Bereich Unterhaltung, Erlebnis, Geselligkeit, Sport und Hobby 8
4.6 Abzugsmöglichkeiten für Arbeitgeber und selbständig Erwerbstätige 8
4.7 Vom Arbeitgeber bezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten ... 9
4.7.1 Vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer oder direkt an das Bildungsinstitut geleistete Zahlungen an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung 9
4.7.2 Rückzahlung von ursprünglich vom Arbeitgeber getragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitnehmer 9
4.7.3 Vergütung von ursprünglich vom Arbeitnehmer getragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber 10
4.8 Leistungen des neuen Arbeitgebers bei Stellenantritt für bereits geleistete berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten 11
4.9 Zahlungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) im Zusammenhang mit der Subjektfinanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen 12
5 Quellensteuerpflichtige Personen 12

2.3 Interkantonale oder internationale Steuerausscheidung

Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sind wie gesagt neu als «allgemeiner Abzug» ausgestaltet. Das Bundesgericht hat zur ausscheidungsrechtlichen Behandlung der allgemeinen Abzüge im Entscheid vom 26. Juni 2015 (2C_1154/2013 und 2C_1155/2013, Erw. 3.3, Abs. 3) festgehalten, dass allgemeine Abzüge, welche in keinem direkten Zusammenhang mit einer bestimmten Einkommenserzielung stehen, proportional nach Lage des Reineinkommens zu verlegen sind.

Der Vorstand der SSK empfiehlt im Sinne dieser Rechtsprechung im interkantonalen und internationalen Verhältnis generell eine proportionale Verteilung nach Nettoeinkommensanteilen. Die Steuerverwaltung Basel-Landschaft übernimmt diese Empfehlung in ihre Praxis. In Zukunft werden die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung also nicht mehr einem konkreten Einkommensbestanteil zugerechnet.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- RS EStV vom 14.Dezember 2006
- StGE Entscheid Nr. 100/2007 vom 07.12.2007
- BStPra 2007 537 ff. STGE vom 7.März 2003
- KS EStV Nr. 42 vom 30. November 2017

Abbildung Graphik Schweizerisches Bildungssystem (Quelle[2])

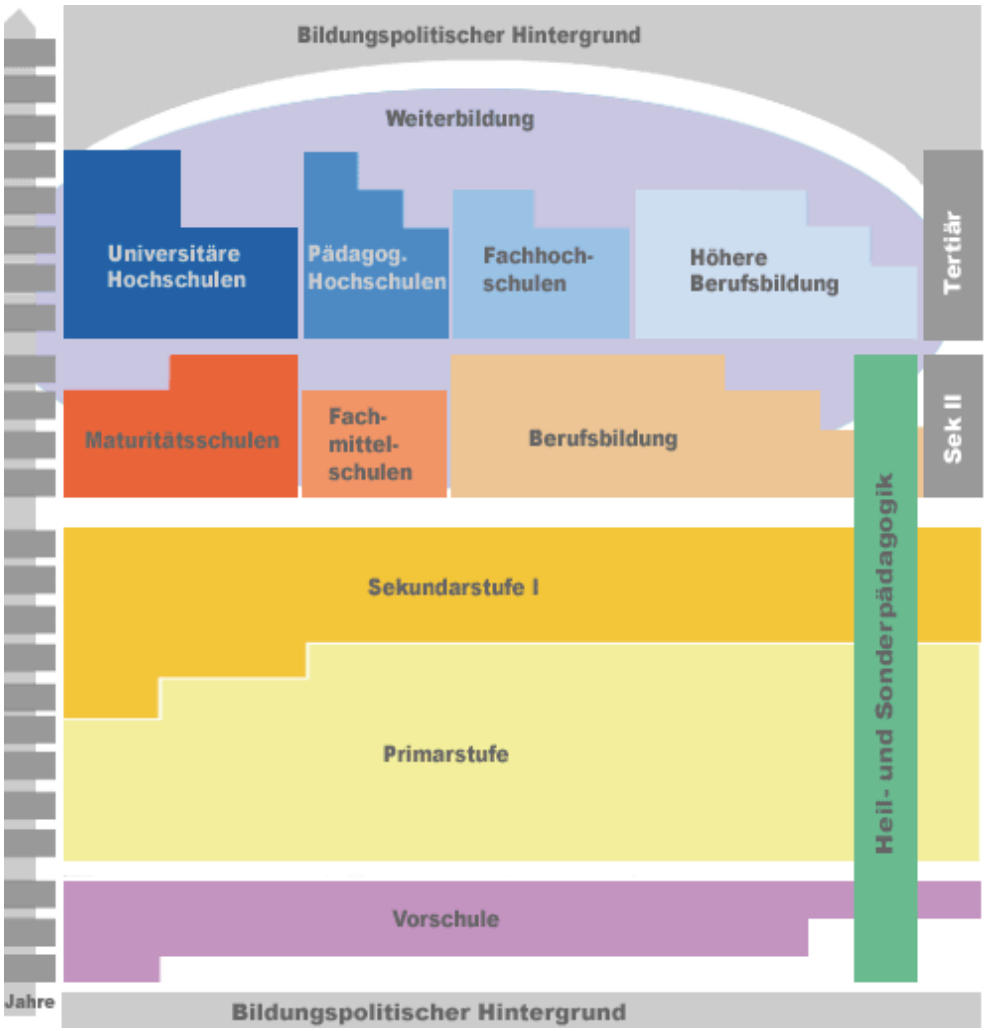

Das schweizerische Bildungswesen umfasst grundsätzlich folgende Bildungsstufen bzw. Bereiche[3]:

- Vorschulstufe
- Primarstufe: Die Primarstufe – inklusive zwei Jahre Kindergarten oder die ersten beiden Jahre einer Eingangsstufe – umfasst acht Jahre. Die Kantone mit ihren Gemeinden sind zuständig für die Organisation und Finanzierung der Primarstufe. Träger der Schulen sind die Gemeinden. Der Schulbesuch ist für alle Kinder obligatorisch und kostenlos. Beim Eintritt in die Primarstufe sind die Kinder in der Regel zwischen vier und fünf Jahre alt.
- Sekundarstufe I: Die Sekundarstufe I folgt auf die Primarstufe und dauert in der Regel drei Jahre (neuntes bis elftes Schuljahr). Die Sekundarstufe I vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und bereitet auf die berufliche Grundbildung oder auf den Übertritt an allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II vor. Die Kantone mit ihren Gemeinden sind zuständig für die Organisation und Finanzierung der Sekundarstufe I. Die Gemeinden, teilweise auch die Kantone, sind Träger dieser Schulen. Der Schulbesuch ist obligatorisch und kostenlos. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sind in der Regel zwischen 12 und 15 Jahre alt.
- Sekundarstufe II: Nach der obligatorischen Schule treten die Jugendlichen in die Sekundarstufe II über. Unterteilen lässt sich die Sekundarstufe II in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge. Allgemeinbildende Ausbildungsgänge bieten die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasien) und Fachmittelschulen (FMS) an. Die berufliche Grundbildung kann in Lehrbetrieben mit ergänzendem

[2] Botschaft Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 4. März 2011
[3] Kreisschreiben ESTV Nr. 42/2017, Seite 2/3

Unterricht in den Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen oder in einem schulischen Vollzeitangebot wie Lehrwerkstätten oder beruflichen Vollzeitschulen absolviert werden. Es können folgende Ausbildungsgänge der beruflichen Grundbildung unter-schieden werden: Zweijährige berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest (früher: Anlehre), drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, Berufsmaturitätsbildung ergänzend zur drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung.

- Tertiärstufe: Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Rahmen der höheren Berufsbildung und im Rahmen der Hochschulen: Die höhere Berufsbildung umfasst die eidgenössischen Berufsprüfungen, eidgenössische höhere Fachprüfungen sowie die höheren Fachschulen (HF). Zu den Hochschulen zählen die universitären Hochschulen (kantonale universitäre Hochschulen sowie Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH]), die Fachhochschulen (FH), einschliesslich Kunst- und Musikhochschulen, sowie die Pädagogischen Hochschulen (PH).Tertiärstufe: Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Rahmen der höheren Berufsbildung und im Rahmen der Hochschulen: Die höhere Berufsbildung umfasst die eidgenössischen Berufsprüfungen, eidgenössische höhere Fachprüfungen sowie die höheren Fachschulen. Zu den Hochschulen zählen die universitären Hochschulen (kantonale universitäre Hochschulen sowie Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH]), die Fachhochschulen (FH), einschliesslich Kunst- und Musikhochschulen, sowie Pädagogische Hochschulen (PH).

29 Nr. 5 Kinderbetreuungsabzug

1. Staats- und Gemeindesteuer

1.1 Allgemeines

Seit dem Steuerjahr 2007 können bei der Staats- und Gemeindesteuer die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten für die wegen **Erwerbstätigkeit**, **Ausbildung** oder **Invalidität** der Eltern notwendige **Drittbetreuung** von Kindern zum Abzug gebracht werden (§ 29 Abs. 1 lit. c StG).

Als Drittbetreuungskosten gelten Aufwendungen, welche bei der Betreuung der Kinder durch Drittpersonen entstehen. Darunter fallen insbesondere Taggelder (für Kinderkrippen, Kinderhorte, Tagesheime usw.) oder Honorare an Personen, welche die Betreuung von Kindern beruflich oder nebenberuflich ausüben (beispielsweise Tagesmütter).

Es handelt sich um einen Abzug, der in **kausalem** Zusammenhang mit der Erzielung von **Erwerbseinkommen** steht. Der Kinderdrittbetreuungsabzug ist jedoch kein eigentlicher Gewinnungskostenabzug (StGE Nr. 132/2003 vom 5. Dezember 2003). Die Aufwendungen entstehen nicht als Folge der Einkommenserzielung. Vielmehr bilden sie notwendige Auslagen, um einer Erwerbstätigkeit überhaupt nachgehen zu können. Der Kinderdrittbetreuungsabzug ist ein Abzug kraft ausdrücklicher Normierung im Gesetz (sog. anorganischer Abzug). Normzweck ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Der Drittbetreuungskostenabzug kann für leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder und auch für Pflegekinder, soweit die Drittbetreuungskosten nicht durch das Pflegegeld gedeckt sind, geltend gemacht werden. Vorausgesetzt wird jedoch, dass das Pflegekind dauernd zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen wurde. Steuerpflichtigen, die fremde Kinder zur Tagespflege aufnehmen, wird für diese Kinder kein Kinderdrittbetreuungskostenabzug gewährt.

Den Abzug können nur jene Steuerpflichtigen geltend machen, die zusammen mit den drittbetreuten Kindern im gleichen Haushalt leben und für deren Unterhalt sorgen. Die Kinder dürfen das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben (Regelung bis 31. Dezember 2012). Ab Steuerjahr 2013 beträgt die Alterslimite 14 Jahre.

1.2 Abzugsfähige Kosten

Beim Kinderdrittbetreuungsabzug handelt es sich um eine steuermindernde Tatsache. Entsprechend haben die Eltern die Kosten mit Zahlungsbelegen nachzuweisen. Der Abzug erschöpft sich allerdings pauschal im Maximalabzug von CHF 5'500 pro Kind und Jahr. Ab Steuerjahr 2020 beträgt dieser Höchstbetrag CHF 10'000 pro Kind und pro Jahr.

Als Drittbetreuungskosten kommen Kosten in Frage, die ausschliesslich der Betreuung dienen. Nicht abzugsfähig sind dagegen Aufwendungen für die Verpflegung, Fahrtkosten zum Betreuungsort oder anderweitiger Kinderunterhalt.

Sofern die Rechnung für die Drittbetreuung die Verpflegungskosten nicht separat ausweist, ist auf die Kostenansätze gemäss dem Merkblatt N2 / 2007 der ESTV über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden (in der derzeit geltenden Fassung) abzustellen. Hierbei wird grundsätzlich pro Betreuungstag ein voller Tagesansatz (d.h. Kosten für Frühstück, Mittag- und Abendessen) berücksichtigt. Die Anzahl der notwendigen Betreuungstage wird – sofern nicht explizit auf der Rechnung ausgewiesen – anhand der Arbeitspensen der Eltern ermittelt. Hierdurch werden diejenigen Tage ermittelt, an denen keine Eigenbetreuung möglich ist.

Wenn eine Haushaltshilfe nebst der Kinderbetreuung noch andere Aufgaben wahrnimmt, sind diese übrigen Kosten ebenso nicht abzugsfähig. Der Anteil der abzugsfähigen Betreuungskosten von Haushaltshilfe bzw. Au-Pairs ist in diesem Fall sachgerecht zu schätzen. Sofern eine sachgerechte Schätzung aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht vorgenommen werden kann, sind grundsätzlich nur Kosten im Umfang von 50 % zum Abzug zuzulassen. Vorbehalten ist der Fall, in dem sich ein anderer Teilungsschlüssel aufgrund der Anzahl Kinder, dem Kindsalter usw. aufdrängt.

Oft werden in Tagesstätten pauschale Kosten für die Verpflegung in Rechnung gestellt. Diese sind als private Lebenshaltung nicht abzugsfähig. Gleiches gilt für Schulkosten, die im Rahmen eines Internatsaufenthaltes anfallen. Das kantonale Steuergericht hat in einem Entscheid jedoch festgehalten, dass es auch bei einem auswärtigen Schulaufenthalt einen Betreuungsanteil zu berücksichtigen gilt. Solche Aufwendungen lassen ebenfalls einen Drittbetreuungsabzug zu, sofern eine Kausalität zur Erwerbstätigkeit oder zur Invalidität der Eltern besteht. Das Gericht hat dabei den Umstand nicht berücksichtigt, dass es sich bei den Internatskosten um eine besondere Ausbildungssituation handelt (StGE vom 18. September 2009; BStPra 2010, S. 11 ff.).

Für Kosten, die nicht unter die abzugsfähigen Kinderdrittbetreuungsauslagen fallen, ist (immerhin) der pauschale Kinderabzug möglich.

1.3 Abzugsberechtigte Personen

Bei verheirateten Paaren müssen beide Elternteile die Betreuung der Kinder nicht selbst wahrnehmen können. Es genügt nicht, dass nur der Vater oder nur die Mutter berufs- oder invaliditätsbedingt an der Kinderbetreuung verhindert ist.

Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern können Drittbetreuungskosten abgezogen werden, falls beide Elternteile erwerbstätig oder «invalid» sind und aus diesen Gründen die Kinder nicht selbst betreuen können. Bei Konkubinatspaaren mit nicht gemeinsamen Kindern ist auf den jeweiligen Elternteil abzustellen.

Laut kantonaler Regelung ist nicht erforderlich, dass beide Elternteile über die elterliche Sorge verfügen. Der Kinderdrittbetreuungsabzug folgt also nicht unbedingt der zivilrechtlichen Lösung resp. ist nicht ausschliesslich an den Kinderabzug gekoppelt. Es genügt, wenn der (leibliche) Vater ohne Sorgerecht belegen kann, effektive Betreuungskosten für das eigene Kind zu tragen.

Alleinstehende, geschiedene oder getrennt lebende Eltern können einen Abzug tätigen, wenn sie die Kinder (in ihrer Obhut) fremdbetreuen lassen müssen. Ist eine alternierende Obhut vereinbart, so ist der Abzug beiden Elternteilen im Umfang der nachgewiesenen Auslagen zu gewähren.

Wenn der Konkubinatspartner für das gemeinsame Kind Alimente bezahlt und steuerlich in Abzug bringt, so ist im Regelfall davon auszugehen, dass der/die Alimentenempfänger/in den Unterhalt des Kindes vollständig trägt. Damit (normalerweise) der Vater trotzdem Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen kann, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kosten zusätzlich zu den ordentlichen Kinderalimenten bezahlt werden. Andernfalls muss der Abzug der Mutter zugeordnet werden.

1.4. Drittbetreuungskosten wegen Erwerbstätigkeit

Aus steuerlicher Sicht ist die Notwendigkeit dann gegeben, wenn Kinder zur Erzielung von steuerbaren Einkünften fremdbetreut werden müssen. Vorausgesetzt ist, dass die Eigenbetreuung der Kinder tagsüber wegen der Erwerbstätigkeit nicht wahrgenommen werden kann. Abends, d.h. ausserhalb der Erwerbstätigkeit entstehende Kosten für Babysitting sind somit nicht abziehbar. Sie entstehen während der Freizeit, daher fehlt der Zusammenhang zur Erwerbstätigkeit.

Unter Erwerbstätigkeit wird auch die Mitarbeit im Betrieb des anderen Ehegatten verstanden, wenn die Existenz einer auf Arbeitsvertrag beruhenden, die ehelichen Beistandspflichten übersteigende Mitarbeit nachgewiesen ist. Dies setzt voraus, dass Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV usw.) abgerechnet werden.

Der Zeitraum, wann eine Kinderdrittbetreuung tatsächlich notwendig ist, kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. In der Praxis haben sich bislang zwei Problemkreise herauskristallisiert. Einerseits geht es um den Abzug bei teilweiser Erwerbstätigkeit in einem Angestelltenverhältnis. Andererseits hat eine selbständige Erwerbstätigkeit keine fest vorgegebenen Arbeitszeiten.

Die ausgewiesenen Drittbetreuungskosten können zweifellos auch von Personen geltend gemacht werden, die einer Teilzeitarbeit nachgehen. Von der steuerpflichtigen Person ist allerdings nachzuweisen, dass die Kinderdrittbetreuung berufsbedingt ist. Grundsätzlich sind also die Arbeitspensen und Arbeitszeiten offenzulegen. Dies gilt vor allem dann, wenn beide Elternteile nicht zu 100 % angestellt sind. Dieser Nachweis ist normalerweise mit einer Bestätigung der Arbeitgeberin zu erbringen. Bei der selbständigen Erwerbstätigkeit muss anhand von allgemeinen Erfahrungswerten oder gezielten Rückfragen festgestellt werden, ob es sich um eine Vollzeitbeschäftigung handelt. In beiden Fällen ist jedoch der Massstab nicht allzu hoch anzusetzen, wenn eine (nahezu) vollzeitige Beschäftigungsdauer glaubhaft ist.

Im kantonalen Steuergesetz ist der Fall, wonach die steuerpflichtige Person die eigenen Kinder wegen Absolvierung einer beruflichen Ausbildung nicht selbst betreuen kann, erst ab dem Steuerjahr 2013 normiert. Ein entsprechender Abzug ist – wie bei der direkten Bundessteuer (siehe unten Ziffer 2) – deshalb erst ab dem Steuerjahr 2013 möglich.

1.5 Kinderdrittbetreuung bei Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosentaggeldern

Personen, die arbeitslos sind und Arbeitslosentaggelder beziehen, werden in Bezug auf den Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten den Erwerbstätigen gleichgestellt. Arbeitslose Personen müssen, um als vermittelbar zu gelten, die Drittbetreuung ihrer Kinder sicherstellen beziehungsweise gewährleisten (Vorgaben der RAV, regionale Arbeitsvermittlungszentren). Dies und der Umstand, dass es sich bei den Arbeitslosentaggeldern um Ersatzeinkünfte handelt, rechtfertigen den Abzug für die Drittbetreuung der eigenen Kinder. Die Bedingungen für den Abzug bei arbeitslosen Personen bestimmen sich nach den gleichen Bedingungen, wie bei den «normal» Erwerbstätigen.

1.6 Drittbetreuungskosten wegen Invalidität

Die Definition der Invalidität richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Die Invalidität wird als Erwerbsunfähigkeit bleibenden oder dauernden Charakters verstanden. Als Erwerbsunfähigkeit gilt der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und der nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 ATSG). Die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit wird als Invalidität definiert (Art. 8 ATSG).

Um den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen zu können, muss die steuerpflichtige Person jedoch nicht nur dauerhaft erwerbsunfähig, sondern auf Grund seiner Beeinträchtigung auch nicht in der Lage sein, die Betreuung der Kinder selber wahrzunehmen. So könnte beispielweise eine unter Burn-Out leidende steuerpflichtige Person seine Kinder möglicherweise noch selbst betreuen, während dies für einen Tetraplegiker nicht möglich sein dürfte. In schwierigen Fällen kann deshalb ein ärztliches Attest über die krankheits- oder behinderungsbedingte Dritthilfe hilfreich sein.

Unabhängig von der Erwerbstätigkeit/Invalidität der Eltern kann die Drittbetreuung in den Lebensumständen des Kindes begründet sein, weil es behindert oder schwer erziehbar ist. Lebenshaltungskosten, die nicht als Drittbetreuung angerechnet werden dürfen, sind gegebenenfalls als Krankheitskosten oder behinderungsbedingte Kosten im Sinne des Kreisschreibens Nr. 11 der EStV vom 31. August 2005 abzugsfähig.

2. Direkte Bundessteuer

2.1 Allgemeines

Ab Steuerjahr 2011 können auch bei der direkten Bundessteuer entstandene Drittbetreuungskosten abgezogen werden (Art. 33 Abs. 3 DBG). Details zur Ausgestaltung lassen sich dem Kreisschreiben Nr. 30 der EStV vom 21. Dezember 2010 zur Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG entnehmen. Speziell erwähnt seien Ziffer 8 des Kreisschreibens Nr. 30 und die Tabelle mit anschaulichen Beispielen im Anhang.

2.2 Vergleich mit der kantonalen Regelung

Grundsätzlich sind die Regelungen von Bund und Kanton übereinstimmend. In drei Punkten bestanden **bis und mit Steuerjahr 2012** jedoch noch folgende Differenzen:

- Kantonale Regelung ist weiter: Im Unterschied zur kantonalen Regelung können die Kosten bei der direkten Bundessteuer nur bis zum 14. Geburtstag geltend gemacht werden.

- Kantonale Regelung ist enger: Berufsbedingte Drittbetreuungskosten sind auch dann zum Abzug zuzulassen, wenn sie zur Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen. Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen, berufsnotwendige Umschulungsmassnahmen, aber auch (zeitliche) Investitionen der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt (Vorsprachen bei regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Vorstellungsgespräche) ermöglichen einen Abzug.

- Während im kantonalen Steuergesetz nur die Eltern (einschliesslich Stief-, Adoptiv-, Pflegeeltern vgl. oben 1.1) einen Abzug tätigen können, ist dieser im DBG nicht auf die Eltern eingeschränkt. Auch nahestehende Verwandte (Tante, Onkel, Grossmutter usw.) kommen in den Genuss von abziehbaren Kinderdrittbetreuungskosten, sofern sie mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.

Bei der Bundessteuer erschöpfen sich die abziehbaren Maxima erst in einem Betrag von CHF 10'100 (Stand 2016) pro Kind.

Exkurs Sorgerechtsregelung

Anders als bei der Staatssteuer spielt das Sorgerecht bei der direkten Bundessteuer eine grössere Rolle. Dies ist vor allem bei Konkubinatspaaren relevant, wo zwei Steuererklärungen auszufüllen sind. Ist das gemeinsame Sorgerecht vereinbart, so können beide Elternteile die nachgewiesenen Kosten in Abzug bringen. Betragen die Kosten insgesamt mehr als CHF 10'100 (Stand 2016), so sind sie im Verhältnis zu kürzen und auf Vater und Mutter zu verlegen. Sofern sich die Eltern einigen, ist unter Umständen auch eine andere Aufteilung möglich.

Liegt das gemeinsame Sorgerecht vor und leben die Elternteile getrennt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass beiden Eltern ein Abzug von pauschal je CHF 5'050 (Stand 2016) zusteht, sofern das Kind in **alternierender** Obhut lebt. Eine andere Aufteilung kann jedoch mittels Zahlungsbelegen nachgewiesen werden.

Verfügt (in der Regel) die Mutter über das alleinige Sorgerecht, so ist die Verteilung der Kinderdrittbetreuungskosten davon abhängig, ob Alimente bezahlt werden. Ist dies der Fall, so können die Drittbetreuungskosten aufgeteilt werden, wie wenn das gemeinsame Sorgerecht bestehen würde (siehe erster Abschnitt). Fliessen keine Unterhaltsbeiträge, so darf nur die sorgerechtsberechtigte Person, meistens die Mutter, einen Abzug vornehmen.

2.3 Zulässige, in kausalem Zusammenhang stehende Gründe für den Drittbetreuungskostenabzug

Als **Erwerbstätigkeit** gilt jede selbständige wie auch jede unselbständige Tätigkeit im Sinne der Artikel 17 und 18 DBG. Arbeitslose Eltern, die beispielsweise auf Veranlassung eines regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Kurse besuchen müssen oder die zu einem Vorstellungsgespräch aufgeboten wurden usw., können für diesen Zeitraum ebenfalls den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen. Solche Bemühungen zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt sind einer Erwerbstätigkeit gleichzusetzen.

Personen, die arbeitslos sind und Arbeitslosentaggelder beziehen, werden in Bezug auf den Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten den Erwerbstätigen gleichgestellt. Arbeitslose Personen müssen, um als vermittelbar zu gelten, die Drittbetreuung ihrer Kinder sicherstellen beziehungsweise gewährleisten (Vorgaben der RAV, regionale Arbeitsvermittlungszentren). Dies und der Umstand, dass es sich bei den Arbeitslosentaggeldern um Ersatzeinkünfte handelt, rechtfertigen den Abzug für die Drittbetreuung der eigenen Kinder. Die Bedingungen für den Abzug bei arbeitslosen Personen bestimmen sich nach den gleichen Bedingungen wie bei den «normal» Erwerbstätigen.

Unter **Ausbildung** ist ein Lehrgang für eine berufliche Ausbildung wie beispielsweise eine Lehre oder ein Studium zu verstehen. Ebenfalls als Ausbildung wird die berufliche Weiterbildung, die mit dem erlernten oder gegenwärtig ausgeübten Beruf in Zusammenhang steht, sowie die im Hinblick auf einen Berufswechsel vorgenommene Umschulung anerkannt. Der Besuch eines Malunterrichtes oder eines Yogakurses beispielsweise gilt hingegen nicht als Ausbildung im engeren Sinne und ist daher als Freizeitgestaltung zu qualifizieren.

Die Definition der **Erwerbsunfähigkeit** richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Als Erwerbsunfähigkeit gilt der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 ATSG). Die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit wird als Invalidität definiert (Art. 8 ATSG). Um den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen zu können, muss die steuerpflichtige Person jedoch nicht nur erwerbsunfähig, sondern auf Grund ihrer Beeinträchtigung auch nicht in der Lage sein, die Betreuung der Kinder selber wahrzunehmen. Kinderdrittbetreuungskosten konnten bisher bei der direkten Bundessteuer allenfalls aufgrund des Invaliditätskostenabzuges (Art. 33 Abs. 1 Bst. h bis DBG) geltend gemacht werden. Gemäss Kreisschreiben Nr. 11 der EStV vom 31. August 2005 betreffend den Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten sind die Kinderdrittbetreuungskosten bei einer Behinderung abzugsfähig (Ziff. 4.3.2. KS). Voraussetzung für die uneingeschränkte Abzugsfähigkeit ist das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, in welcher attestiert wird, dass eine Person behinderungsbedingt Dritthilfe für die Kinderbetreuung bedarf.

2.4 Drittbetreuungskosten für Pflegekinder

Es wurde die Regelung beim Bund übernommen. D. h. Pflegeeltern, die ein Kind bei sich aufgenommen haben, sollen die ihnen infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit entstandenen Kosten für die Drittbetreuung geltend machen können, sofern die Kinderdrittbetreuungskosten nicht durch das Pflegegeld gedeckt werden. Vorausgesetzt wird, dass das Pflegekind dauernd zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen wurde. Steuerpflichtigen, die fremde Kinder zur Tagespflege aufnehmen, wird für diese Kinder kein Kinderdrittbetreuungskostenabzug gewährt. Den Abzug können nur jene Steuerpflichtigen geltend machen, die zusammen mit den drittbetreuten Kindern im gleichen Haushalt leben und für deren Unterhalt sorgen (KS 30/2013, Ziffer 8.2).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 30/2010 vom 21.12.2010
- StGE Nr. 510 09 53 vom18.09.2009 Abzug von Internatskosten als Kinderbetreuungskosten
- StGE Nr. 132/2003 vom 05.12.2003; Abzug für Kinderbetreuungskosten (nur Regelung bis und mit Steuerjahr 2006 betreffend)
- BStPra 1/2010 11 – 18; Internatskosten und Kinderdrittbetreuung

29 Nr. 6 Vermögensverwaltungskosten

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der KM 468[1].

Die Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Drittpersonen können gemäss § 29 Abs. 1 lit. e StG bzw. Art. 32 Abs. 1 DBG vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zu den abzugsfähigen Kosten gehören zum Beispiel der Aufwand für die allgemein übliche Verwaltung und Aufbewahrung von Wertschriften durch Drittpersonen (Depot- und Safegebühren der Bank), Kommissionen und Spesen auf Bank- und Postkonti oder Kosten im Zusammenhang mit einer Krediteröffnung. Ebenfalls abzugsfähig sind die Bankspesen für das Erstellen des Wertschriftenverzeichnisses mit Ertragsangaben für Steuerzwecke sowie das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern. Kosten für die Vermögensverwaltung durch einen Willensvollstrecker oder durch Behörden (Vormund, Beirat oder Beistand oder amtliche Erbschaftsverwaltung) sind auch abzugsfähig, soweit es sich um die notwendige Verwaltung der entsprechenden Vermögenswerte handelt, nicht jedoch weitergehende Kosten für Rechts- oder Finanzberatung.

Nicht abzugsfähig sind Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, Courtagen, Stempelgebühren, Kommissionen und Spesen bei Ankauf und Verkauf von Wertschriften, fixe oder erfolgsorientierte Kosten für Finanz- und Anlageberatung, Steuerberatung und die Ausfertigung von Steuererklärungen sowie Gebühren für Kreditkarten oder Maestro-Karten. Ebenso wenig sind die Kosten für die eigene Verwaltung abzugsfähig.

Die kantonale Steuerrekurskommission hat in einem Entscheid vom 17. Juli 1969 i.S. W. B.-N. (publiziert in der Basellandschaftlichen Steuerpraxis, Bd IV, S. 196) festgehalten, dass auch die im Zusammenhang mit einer Krediteröffnung anfallenden Kosten wie Abschlusskommissionen der Bank, Titelkosten der Bezirksschreiberei, Bürgschaftsprämien etc. vom Einkommen abzugsfähig seien. Trotz etwas eingeschränktem Gesetzeswortlaut (§ 29 Abs. l lit. e StG) wird die damals eingelebte, etwas grosszügigere Praxis auch nach dem geltenden Steuergesetz fortgeführt. Ebenfalls **zum** Abzug zugelassen werden die von den Banken auf diversen Kontoarten belasteten Kommissionen und Spesen (KM 32).

Sogenannte **Negativzinsen** können ebenfalls als Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei nicht um Schuldzinsen, weil der Kontoinhaber nicht Schuldner, sondern Gläubiger ist.

2. «3-Promille-Praxis»

Oft bereitet den steuerpflichtigen Personen das Beschaffen von Belegen, in denen steuerlich relevante Vermögensverwaltungskosten separat ausgewiesen werden, Schwierigkeiten. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn in den Belegen nur das gesamte Honorar aus einem Verwaltungsmandat ersichtlich ist oder es sich um ganze Pakete von einzelnen Dienstleistungen handelt («Portfolio Management Fees»). Vor diesem Hintergrund hat sich eine Praxis entwickelt, wonach eine Vermögensverwaltung im Umfang von rund 3 Promillen des entsprechend verwalteten Wertschriftenbestandes auch ohne differenzierte Prüfung der eingereichten Belege glaubhaft erscheinen kann. Diese dient indessen allein der Beweiserleichterung (Kantonsgerichtsentscheid vom 10. März 2010; publ. in BStPra, Band XX, Heft Juni 2010, S. 47 ff.; präzisiert durch diverse Entscheide des Steuergerichts) und beinhaltet somit keinen Pauschalabzug, der anstelle von effektiven Kosten geltend gemacht werden kann. Sind die effektiven Verwaltungskosten ausgewiesen, sind diese für die Veranlagung massgebend, ungeachtet dessen, ob sie über oder unter dem Betrag von 3 Promillen des verwalteten Vermögens liegen. Der «pauschalierte» Betrag von 3 Promillen sollte in der Praxis folglich nur dann gewährt werden, wenn eine mit entsprechenden Kosten verbundene Vermögensverwaltung durch Dritte als erwiesen zu erachten ist, jedoch der Umfang der steuerlich abzugsfähigen Kosten schwierig zu belegen ist und 3 Promille als plausibel erscheinen. Die «3-Promille-Praxis» kommt deshalb hauptsächlich in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

1. Es liegt ein verwaltetes Wertschriftenvermögen vor, wozu auch das Korrespondenzkonto des betreffenden Depots zählt;
2. die Verwaltung wird durch Drittpersonen vorgenommen;
3. es sind nachweislich Kosten für die Vermögensverwaltung entstanden;

[1] KM 468 mit Ergänzungen aus KM 32 und eines zusätzlichen Fallbeispiels

4. der Umfang der steuerlich abzugsfähigen Verwaltungskosten ist nicht transparent ausgewiesen, jedoch erscheint ein Betrag in Höhe von 3 Promillen des verwalteten Vermögens einschliesslich des Korrespondenzkontos des jeweiligen Depots als plausibel.

Erfahrungsgemäss sinkt die Quote aus dem Verhältnis zwischen Vermögensverwaltungskosten und verwaltetem Vermögen bei steigendem Volumen. Bei sehr grossem Vermögen führt die «3-Promille-Praxis» zu Ergebnissen, die nicht mehr als plausibel erscheinen. Die genannte Praxis wird deshalb nur bis zum einem Maximalbetrag von CHF 15'000 angewandt, was einem verwalteten Vermögen von CHF 5 Millionen entspricht. Über diesen Maximalbetrag hinausgehende Vermögensverwaltungskosten müssen immer effektiv und transparent nachgewiesen werden.

3. Fallbeispiele

Zur Illustration dienen die nachfolgenden Beispiele (in CHF):

Falltypus 1

Die Wertschriften sind bei einer Bank im Depot und werden durch einen Finanzdienstleister bewirtschaftet. Die Bank und der Vermögensverwalter stellen für ihre Leistungen je eine separate Rechnung. Aus den Steuerakten ergeben sich die nachfolgenden Angaben:

Wertschriftenvermögen	780'000
davon drittverwaltet	600'000
Depotgebühren der Bank	720
Honorar des Verwalters (keine transparente Aufteilung in Verwaltung und Beratung)	3'200
Total Kosten	3'920
0.3 % von 600'000	1'800
ohne weiteren Nachweis als plausibel zu gewährende abzugsfähige Kosten	**1'800**

Bei den Depotgebühren handelt es sich um separat ausgewiesene abzugsfähige Kosten. Bei der Position Honorar des Verwalters ist aber der Betrag der tatsächlichen Verwaltungskosten ungewiss.

Falltypus 2

Die Wertschriften sind bei einer Bank im Depot und werden durch einen Finanzdienstleister bewirtschaftet. Die gesamte Korrespondenz sowie die Rechnungsstellung erfolgen durch die Bank. Aus den Steuerakten ergeben sich die nachfolgenden Angaben:

Wertschriftenvermögen	780'000
davon drittverwaltet	600'000
Administrationskosten	1'700
Verwaltungskosten	5'000
Total Kosten	6'700
0.3 % von 600'000	1'800
ohne weiteren Nachweis als plausibel zu gewährende abzugsfähige Kosten	**1'800**

Die Kosten der tatsächlichen Vermögensverwaltung und jene der Anlageberatung und Vermögensumschichtung sind nicht separat, d.h. transparent ausgewiesen. Es ist deshalb ungewiss, in welchem Umfang effektiv abzugsfähige Verwaltungskosten vorliegen.

Falltypus 3

Die Wertschriften sind bei einer Bank im Depot und werden durch diese bewirtschaftet und administriert. Aus den Steuerakten ergeben sich die nachfolgenden Angaben:

Wertschriftenvermögen	780'000
davon drittverwaltet	600'000
abzugsfähige Verwaltungs- und Administrationskosten	1'200
allgemeine Vermögensverwaltung	5'000
Total Kosten	6'200
0.3 % von 600'000	1'800
effektiv ausgewiesene und abzugsfähige Verwaltungskosten	**1'200**

Die Kosten der tatsächlichen Vermögensverwaltung sind separat, d.h. transparent ausgewiesen. Es ist deshalb gewiss, in welchem Umfang abzugsfähige Verwaltungskosten vorliegen, auch wenn die 3-Promille-Berechnung einen höheren Betrag ergibt.

Falltypus 4

Die Wertschriften sind bei einer Bank im Depot und werden durch deren Abteilung «Private Banking» bewirtschaftet und administriert. Auf dem Bankbeleg resp. dem steuerbewerteten Depotauszug sind Gebühren für Administration, Depotführung und den Steuerausweis ausgewiesen entsprechend den nachfolgenden Angaben:

Wertschriftenvermögen	780'000
davon drittverwaltet gemäss steuerbewertetem Depotauszug	400'000
Depotgebühren	1'000
Kosten für steuerbewerteten Depotauszug	350
Gebühren für Administration	250
Total ausgewiesene Kosten	1'600
0.3 % von 400'000	1'200
effektiv ausgewiesene und abzugsfähige Verwaltungskosten	**1'600**

In diesem Fall sind die Kosten der tatsächlichen Verwaltung separat, d.h. transparent ausgewiesen und hier massgebend für die steuerliche Abzugsfähigkeit. Fälle, in denen jedoch die effektiv ausgewiesenen Verwaltungskosten erheblich vom Betrag von 3 Promillen des drittverwalteten Vermögens abweichen, können zu einer eingehenden Überprüfung der Kosten führen. Dabei muss untersucht werden, ob die von der depotführenden Bank als Depot-, Administrationsgebühren und dgl. bezeichneten Kosten Positionen enthalten, welche nicht unter die steuerlich anerkannte Vermögensverwaltung fallen.

Fall 5 (Mehrzahl von Depots bei verschiedenen Banken)

Die Wertschriften sind bei zwei verschiedenen Banken (Annahme: Depot 1 bei der BLKB, Depot 2 bei der UBS).

Depot 1 BLKB	
Wertschriftenvermögen	500'000
davon drittverwaltet gemäss steuerbewertetem Depotauszug	500'000
Depotgebühren	500
Bankspesen für Administration	300
Portfoliomanagement Fees	7'000
Total ausgewiesene Kosten	7'800
0.3 % von 500'000	1'500
Depot 2 UBS	
Wertschriftenvermögen	300'000
drittverwaltet gemäss steuerbewertetem Depotauszug	0
Depotgebühren	300

Bankspesen für Administration	150
Total ausgewiesene Kosten	450
effektiv ausgewiesene und abzugsfähige Verwaltungskosten	450
Total abzugsfähig	
0.3 % des Wertschriftenvermögens **Depot 1**	1'500
effektiv ausgewiesene und abzugsfähige Verwaltungskosten **Depot 2**	450
Total	1'950

Die vorliegend unter Ziffer 2 behandelte «3-Promille-Praxis» gilt sowohl für die Staats- als auch für die direkte Bundessteuer und ist **ab der Steuerperiode 2011** anzuwenden.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- StGE Nr. 530 10 9 und 510 10 13 vom 13. August. 2010 Vermögensverwaltungskosten
- StGE Nr. 530 10 8 und 510 10 12 vom 02. Juli 2010 Abzug von Vermögensverwaltungskosten
- StGE Nr. 530 09 11 und 530 09 13 vom 26.Juni 2009 Abzug von Vermögensverwaltungskosten
- BstPra 2/2010 47-54 Vermögensverwaltungskosten
- KM 32 und 468

29 Nr. 7 Liegenschaftsunterhaltsabzug

1. Effektiver und pauschaler Abzug

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 StG können Aufwendungen für den Unterhalt von Grundstücken und Gebäuden von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Sie können entweder in ihrem tatsächlichen Umfang oder bei Gebäuden in Form einer Pauschale abgezogen werden. Es kann für jede Liegenschaft in jedem Steuerjahr zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden. Ebenso kann zwischen Staat und Bund eine abweichende Lösung verlangt werden (z.B. Staat pauschal, Bund effektiv; vgl. KM 294).

Der effektive Unterhaltsabzug ist auch dann erlaubt, wenn im entsprechenden Steuerjahr wegen Umbau oder Leerstand keine Mieteinnahmen oder kein Eigenmietwert angefallen sind.

Beim Tod eines Ehegatten werden zweimal unterjährige Steuerpflichten ausgelöst (§ 8 Abs. 6 StG), weshalb zwei verschiedene Steuerrechnungen erstellt werden. Deshalb kann für jede einzelne unterjährige Steuerpflicht neu zwischen den effektiven Kosten und der Pauschale gewählt werden, selbst innerhalb des gleichen Steuerjahrs.

- **Effektiver Abzug**; Die Unterhaltskosten können in ihrem tatsächlichen Umfang abgezogen werden. Eine Aufstellung mit Belegen ist beizulegen. Es können nur werterhaltende, nicht aber wertvermehrende oder durch Versicherungen gedeckte Aufwendungen geltend gemacht werden.
- **Pauschaler Abzug**; Der Pauschalabzug wird vom Eigenmietwert oder vom Bruttomietertrag berechnet. Dieser Bruttomietertrag entspricht den Gesamtvergütungen der Mieter abzüglich der Aufwendungen des Vermieters für sogenannte Nebenkosten (Heizung, Warmwasser, Treppenhausbeleuchtung, Hauswart usw.), die vom Vermieter als Auslagenersatz (und nicht als Miete) wieder eingefordert werden (vgl. Kurzmitteilung 92)[1]. Für Liegenschaften des Geschäftsvermögens gibt es keinen pauschalen Abzug (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 10).

Höhe Pauschalabzug				
Steuerjahr		**Alter Gebäude**	**Steuerebene**	
			Staat	**Bund**
Bis	2016	1 bis 9 Jahre	25 %	10 %
		Ab 10 Jahren	30 %	20 %
Ab	2016	1 bis 9 Jahre	12 %	10 %
		Ab 10 Jahren	24 %	20 %
Ab	2018	1 bis 9 Jahre	20 %	10 %
		Ab 10 Jahren	25 %	20 %

Beispiel Pauschalabzug und Ausgangsbasis Bruttomietertrag:
Gesamtvergütungen der Mieter CHF 100'000, geltend gemachte Auslagen des Vermieters für Nebenkosten CHF 20'000, Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhalt 24 % von CHF 80'000 (und nicht von CHF 100'000) = CHF 19'200.

Bei der Bundessteuer kommt kein Pauschalabzug in Betracht für Liegenschaften des Privatvermögens, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Eine vorwiegend geschäftliche Nutzung liegt vor, wenn der Ertrag aus der geschäftlichen Nutzung mehr als die Hälfte des gesamten Liegenschaftsertrags ausmacht.

2. Liegenschaftsunterhalt im Einzelnen

Ebenfalls zum Abzug zugelassen sind die Einlagen in den Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften, sofern die Auszahlung für werterhaltende Massnahmen an der Stockwerkeigentümerliegenschaft verwendet wird. Sie können jedoch nicht zusätzlich zum Pauschalabzug abgezogen werden.

[1] Das was hier bzw. gemäss der Terminologie des BL-Steuergesetzes und in der oben angeführten Praxis als Bruttomietertrag bezeichnet ist, wird oft auch als Nettomietertrag bezeichnet. Das Entgelt, welches der Mieter an den Vermieter leistet, besteht aus dem Betrag für die Überlassung der Wohneinheit zum Gebrauch sowie aus dem Betrag für Leistungen des Vermieters oder eines Dritten, welche mit dem Gebrauch der Mietsache zusammenhängen (vgl. OR 257a). Gebräuchlich sind die Begriffspaare Bruttomiete/Nettomiete, Miete/Nettomiete, Mietpreis/Nebenkosten.

Gartenunterhalt und andere Umgebungsarbeiten werden bei der Staatssteuer nicht zum Abzug zugelassen. Der Eigenmietwert erfasst lediglich die Gebäude und nicht den Umschwung. Da die Liegenschaftsunterhaltskosten als Gewinnungskosten grundsätzlich nur (anders: Leerstand oder Unbewohnbarkeit) abziehbar sind, wenn ihnen ein entsprechender Eigenmietwert gegenübersteht, bilden Garten- und Umgebungsarbeiten unabhängig von einer Werterhaltung im Kanton Basel-Landschaft generell keine abzugsfähigen Unterhaltskosten (BStPra XIV 135 ff. und XV 128 ff.; = BStPra 3/1998 135-139 und BStPra 3/2000 128-131 und BStPra XXII 62 ff.).

Ebenso sind Unterhaltskosten für ein Schwimmbassin nur dann abzugsfähig, wenn die betreffende Anlage bei der Festsetzung des Brandlagerwerts und damit auch bei der Berechnung des Eigenmietwerts miteinbezogen worden ist (BStPra XII 189 ff. BLStPra IX, S. 346, **Kurzmitteilung 204**).

Bei den Liegenschaften des Privatvermögens werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gemäss Absatz 2 gleichgestellt und können zusätzlich abgezogen werden, soweit sie auch bei der direkten Bundessteuer als abzugsfähig erklärt werden (§ 29 Abs. 2^{bis} StG). Seit dem Steuerjahr 2007 können solche Investitionen grundsätzlich zu 100 % abgezogen werden. Bis und mit Steuerjahr 2006 galt noch eine zeitliche Staffelung: in den ersten 5 Besitzesjahren 50 %, danach 100 %; **Kurzmitteilung 431**). Massgebend für die Frage, ob eine bestimmte Investition dem Energiesparen und dem Umweltschutz dient, ist die Regelung für die direkte Bundessteuer, welche sich nach den betreffenden Verordnungen des Bundesrats und des Eidg. Finanzdepartements richten.

Echte und notwendige Lärmschutzmassnahmen, die selbst finanziert werden, sollen nach Massgabe der Besitzdauer bzw. des mutmasslich während des Besitzes durch die Verkehrszunahme bewirkten Beeinträchtigung des Mietwerts der Liegenschaft wie werterhaltende Aufwendungen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Um einen Abzug gewähren zu können, müssen die in der Kurzmitteilung 304 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein. Es sind dies kumulativ:

- Eigentum an der Liegenschaft, wobei diese Voraussetzungen auch bei Baurechtsberechtigten erfüllt sein können;
- Liegenschaftsbesitz seit mindestens 15 Jahren,
- Die Lärmschutzmassnahme muss als solche in einem Baugesuch umschrieben sein und entsprechend ausgeführt werden. Der Charakter der baulichen Massnahme muss eindeutig sein. Das Baugesuch ist beizulegen.

Bezüglich des **Umfangs der abziehbaren Kosten** gilt Folgendes:

a) Bei integrierten Bauweisen, d.h. bei Ausführungen, welche über den Lärmschutz hinaus Nutzen stiften sollen (z.B. in Verbindung mit einer Garage usw.), wird eine Nutzungsabgrenzung getroffen. Erscheint dies aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials nicht ohne weiteres möglich, wird mit Hilfe des Amtes für Orts- und Regionalplanung ein fiktiver Quadratmeter-Preis festgelegt.
b) Besitzen die Eigentümer die Liegenschaft seit über 15 Jahren, so sind 50 % der Aufwendungen als Unterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Der Rest sind wertvermehrende Investitionen, welche erst im Zeitpunkt einer Veräusserung bei der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden können.
c) Besitzen die Eigentümer die Liegenschaft seit über 30 Jahren, so sind 100 % der Aufwendungen als Unterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen abziehbar.
d) Zur Bestimmung der Besitzesdauer wird auf die Zeit des ununterbrochenen Besitzes abgestellt. Dabei werden unentgeltliche Eigentumsübertragungen (Schenkung, Erbschaft) zwischen Eltern und Nachkommen nicht berücksichtigt, d.h. in solchen Fällen wird die Besitzesdauer der Eltern den Nachkommen angerechnet.
e) Realisiert ein Gemeinwesen verkehrstechnische Projekte (z.B. Umfahrungsstrassen usw.) und subventioniert in der Folge Lärmschutzmassnahmen, welche die durch die Massnahme erhöhten Lärmimmissionen eindämmen sollen, können die Eigentümer der betreffenden Liegenschaften die durch die staatliche Unterstützung ungedeckt gebliebenen Aufwendungen für Lärmschutzmassnahmen zu 100 % als Unterhalt abziehen. In solchen Fällen wird nicht auf das Erfordernis der Mindestbesitzesdauer (3b/3c) abgestellt.

Bei der Staatssteuer sind die Kosten des Unterhalts auch für ausserkantonale Liegenschaften grundsätzlich nach dem Gesetz des eigenen Kantons vorzunehmen.

Bei der direkten Bundessteuer ist ausschliesslich auf die Mietwertberechnung und die Kosten des Unterhalts des Belegenheitskantons abzustellen.

Was die Frage der **Periodizität** von Liegenschaftsunterhaltskosten betrifft, sind gemäss **Kurzmitteilung 286** vom 10. Januar 1997 an sich drei Zeitpunkte denkbar: Arbeitsausführung, Rechnungstellung bzw. Verbuchung oder Zahlung. Ab Steuerperiode 1997/98 gilt das Datum der **Rechnungsstellung** als der massgebende Zeitpunkt für die Abzugsfähigkeit der Liegenschaftsunterhaltskosten. Diese Regelung steht in Einklang mit den Grundsätzen der Einkommens- bzw. Aufwandrealisation. Diejenigen Kosten werden zum Abzug zugelassen, die im selben Jahr entstehen wie das zu ermittelnde steuerbare Einkommen.

Bei vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens können die Betriebskosten (Nebenkosten), soweit sie den Mietern nicht weiterbelastet werden, grundsätzlich abgezogen werden. Abzugsfähig ist nur der Anteil der Nebenkosten (z.B. Gas, Strom, Wasser) für die vermieteten Objekte (KM 92; vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 8).

3. Besondere Eigentumsverhältnisse

3.1 Gemeinschaftliches Eigentum

Befindet sich eine Liegenschaft im gemeinschaftlichen Eigentum (Miteigentum oder Gesamteigentum), wird der Eigenmietwert entsprechend der sachenrechtlichen Verhältnisse auf die Eigentümer aufgeteilt (siehe hierzu ausführlich Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 10, Ziff. 4). Soweit ein Eigenmietwert einem Eigentümer zugeordnet wird, kann dieser auch einen Pauschalabzug geltend machen.

Massgebend sind somit die sachenrechtlichen Verhältnisse. Dies gilt unabhängig vom Zivilstand. Die sachenrechtlichen Regelungen können grundsätzlich nicht durch interne Vereinbarungen abgeändert werden. Irrelevant ist ebenfalls die tatsächliche Kostentragung (ausser bei Wohnrechten und Nutzniessung, siehe hierzu unten Ziff. 3.2).

Soweit Eigentümer effektive Unterhaltskosten geltend machen, ist in Zusammenhang mit dem Pauschalabzug zu beachten, dass eine sog. «objektmässige Betrachtung» greift. Dies bedeutet, dass die gesamten effektiven Unterhaltskosten einer Liegenschaft berücksichtigt werden. Der einzelne Eigentümer könnte die effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten ebenfalls nur nach Massgabe der sachenrechtlichen Verhältnisse in Abzug bringen. Soweit der Anteil am effektiven Liegenschaftsunterhalt geringer ausfällt als die Pauschale, wird grundsätzlich die höhere (anteilige) Pauschale gewährt (im Zusammenhang mit effektivem Liegenschaftsunterhalt wird auf das Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 8 verwiesen).

3.2 Wohnrecht und Nutzniessung

Auch bei einem Wohnrecht und einer Nutzniessung sind grundsätzlich die sachenrechtlichen Verhältnisse massgebend. Da es sich beim Abzug für Liegenschaftsunterhalt um einen sog. Gewinnungskostenabzug handelt, wird auch die Pauschale beim Nutzungsberechtigten berücksichtigt (analog der Zuordnung des Eigenmietwerts; siehe hierzu ausführlich Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 10, Ziff. 5).

Hierbei ist aber zu beachten, dass gemäss den sachenrechtlichen Bestimmungen sowohl Nutzungsberechtigte wie auch Eigentümer für Unterhaltsarbeiten aufzukommen haben. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird daher der zahlenden Person der Abzug für die Kosten des effektiven Liegenschaftsunterhalts gewährt (siehe hierzu ausführlich Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 8, Ziff. 7.2). Soweit daher der Eigentümer effektiven Liegenschaftsunterhalt in Abzug bringt, ist der Pauschalabzug des Nutzungsberechtigten entsprechend zu reduzieren. Nur ein allfälliger nicht konsumierter Teil des Pauschalabzugs kann diesfalls beim Nutzungsberechtigten berücksichtigt werden. Es darf mithin keine Kumulation von Pauschale und effektiven Kosten für das gleiche Objekt resultieren, was sich aus einer «objektmässige Betrachtungsweise» des Liegenschaftsunterhalts ergibt.

4. Reparatur- und Erneuerungsfonds

Seit der Steuerperiode 1995/96 werden die Einlagen in den **Reparatur- oder Erneuerungsfonds** von Stockwerkeigentumsgemeinschaften zum Abzug vom Einkommen zugelassen, sofern diese Mittel ausschliesslich zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 der Verordnung über die abziehbaren Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 24. August 1992). Die Einlagen können folglich schon im Zeitpunkt der Einzahlung steuerlich berücksichtigt werden. Diese Bundessteuerregelung wurde auch für die Staatssteuer übernommen (KM 246). Falls zu einem späteren Zeitpunkt aus diesem Fonds Unterhaltsarbeiten bezahlt werden, kann dafür kein weiterer Abzug mehr geltend gemacht werden.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- MB ESTV/FDK vom 28. Mai 1976 betreffend die Abschreibungen auf gewerblichen Liegenschaften und Abgrenzung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Aufwendungen für private Liegenschaften
- MB BL Liegenschafsunterhalt
- KM 92 (Liegenschaftsunterhalt; Berechnung des Pauschalabzugs bei vermieteten Liegenschaften)
- KM 183 (Steuerrechtliche Behandlung des Wohnrechts)
- KM 204 (Unterhaltskosten für ein im Katasterwert nicht mitberücksichtigtes Gartenschwimmbad)
- KM 246 (Abzugsfähigkeit von Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften)
- KM 294 (Pauschale Unterhaltskosten für Liegenschaften des Privatvermögens bei vorwiegend geschäftlicher Nutzung durch Dritte)
- KM 304 (Steuerliche Behandlung von Lärmschutzmassnahmen, die nicht direkt am Gebäude vorgenommen werden und welche durch Private selbst finanziert werden – nicht länger publiziert)
- KM 431 (Investitionen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen)

29 Nr. 8 Tatsächliche Liegenschaftsunterhaltskosten

1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen betreffen den effektiven Liegenschaftsunterhalt. Für die pauschalen Unterhaltskosten vgl. (Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 7).

Die effektiven Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden im Liegenschaftenverzeichnis aufgeführt oder sind in einer separaten Aufstellung zur Steuererklärung enthalten und entsprechend belegt.

2. Anschaffungsnahe Instandstellungskosten

Im Kanton Basel-Landschaft wird der Liegenschaftsunterhalt seit jeher nach rein objektiv-technischen Kriterien beurteilt, d.h. die «Dumont-Praxis» hat bei der Staatssteuer gar nie Eingang gefunden.

Insbesondere bei anschaffungsnahen Renovations- und Instandstellungskosten stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zu den Anlagekosten der Grundstückgewinnsteuer. Renovationskosten, die nicht zu einem höheren Wert als dem Neuwert der ersetzten Anlagen und Einrichtungen führen sowie Kosten für zeitgemässe Erneuerungen gelten als Unterhalt.

Bei den Liegenschaften des Privatvermögens werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gemäss Absatz 2 gleichgestellt und können zusätzlich abgezogen werden, soweit sie auch bei der direkten Bundessteuer als abzugsfähig erklärt werden (§ 29 Abs. 2bis StG).

3. Energiesparmassnahmen

Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen werden gemäss der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (SR 642.116) und der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) bei der direkten Bundessteuer den Unterhaltskosten gleichgestellt, auch wenn es sich um wertvermehrende Aufwendungen handelt. Die Abzugsquote für (anerkannte) Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen beträgt im Kanton Basel-Landschaft seit Steuerperiode 2007 immer 100 % (KM 431). Mit der Revision des Energiegesetzes wurden die steuerlichen Bestimmungen im StHG und im DBG dahingehend ergänzt, dass nunmehr auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau (Definition vgl. Liegenschaftskostenverordnung zum DBG) abgezogen werden können (vgl. Art. 32 Abs. 2 DBG und Art. 9 Abs. 3 lit. a StHG mit Delegation weiterer Normierung an BR und FD).

Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese wertvermehrenden Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehende Gebäude, die nicht zum Geschäftsvermögen gehören.

Werden die vorerwähnten Massnahmen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, so kann der Abzug nur auf dem Teil geltend gemacht werden, der von der steuerpflichtigen Person selbst zu tragen ist. Zu beachten ist, dass allfällige Subventionen als Einkommen zu versteuern, respektive mit dem Abzug zu verrechnen sind.

Wird für den Liegenschaftsunterhalt der Pauschalabzug gewählt, können keine zusätzlichen Abzüge für die energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen getätigt werden, da diese im Pauschalabzug bereits enthalten sind (vgl. ferner Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 7).

Einnahmen aus der Einspeisung von elektrischer Energie stellen steuerbares Einkommen dar, sind aber nicht als Liegenschaftsertrag anzusehen. Besteuert werden nach kantonaler Praxis die Netto-Erträge. Es werden an den Vergütungen für Stromlieferungen die Kosten für den privaten Strombezug abgezogen, verbleibt hiernach ein positiver Saldo, ist dieser unter «Übrige Einkünfte» zu deklarieren. Ein negativer Saldo ist den steuerlich unbeachtlichen Lebenshaltungskosten zuzuordnen und kann daher nicht in Abzug gebracht werden.

Die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sind nur abzugsfähig bzw. dem Unterhalt gleichgestellt, wenn sie an bestehenden Gebäuden angebracht werden[1]. Im Sinne einer Grundvoraussetzung ist daher zu beachten, dass jegliche Kosten für eine Photovoltaikanlage nur dann steuerlich zum Abzug gebracht werden können, wenn sie den Wert der betroffenen Baute nur teilweise vermehren, d.h. einen Mischcharakter haben. Erfolgt der Einbau einer Photovoltaikanlage zeitnah zur Erstellung der Liegenschaft, ist der Abzug der Aufwendungen in der Regel infolge fehlenden Mischcharakters zu verweigern. In der Praxis des Kantons Basel-Landschaft gilt als zeitnah ein Zeitraum von mindestens vollen zwei Jahren zwischen Bezugsbereitschaft des Neubaus und der Erteilung des Auftrages (Werk oder Lieferauftrages) für die erwähnten Massnahmen.

Kosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen oder die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau bilden und die im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden (mangels verrechenbarem Einkommen), können die folgende und ggf. auf die übernächste Steuerperiode übertragen werden (vgl. Art. 32 Abs. 2bis DBG; Art. 9 Abs. 3bis StHG; Art. Art. 4 der Liegenschaftskostenverordnung).

Weitere Ausführungen finden sich in der Analyse der SSK zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen im umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen.

4. Verwaltungskosten

Gemäss § 29 Abs. 2 StG und § 6 Abs. 1 lit. c DStG können auch die Kosten der Verwaltung abgezogen werden. Dabei handelt es sich um Kosten, welche der steuerpflichtigen Person infolge der allgemeinen Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Dritte erwachsen. Ein Abzug für die Verwaltung durch die steuerpflichtige Person selber ist hingegen nicht zulässig (vgl. Matthias Schweighauser, in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, N. 123 zu § 29 StG).

Unterhaltskosten sind Aufwendungen, welche die Erhaltung bisheriger Werte bezwecken und die nach längeren oder kürzeren Zeitabschnitten erneut zu tätigen sind. Unterhaltsarbeiten lassen ein Gebäude in seiner Gestaltung, Form und Zweckbestimmung unverändert weiterbestehen; es werden einzig die mangelhaften Teile ersetzt oder instand gestellt. Unterhaltsarbeiten sind Aufwendungen zur Erhaltung der Liegenschaft im bisherigen Zustand. Erstmalig installierte Einrichtungen und Geräte, Mobiliar, Maschinen und Werkzeuge sowie von der Versicherung gedeckte Schäden können nicht in Abzug gebracht werden.

5. Abgrenzung wertvermehrende Investitionen und werterhaltende Kosten

5.1 Grundsätze

Von den Unterhaltskosten zu unterscheiden sind Aufwendungen, welche zu einer **Wertvermehrung** einer Liegenschaft führen. Solche wertvermehrenden Aufwendungen sind bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig. Aufwendungen für eine umfassende Instandstellung oder eine Modernisierung einer Liegenschaft, welche einer eigentlichen Neueinrichtung gleichkommt, sind daher grundsätzlich nicht als Unterhaltskosten abzugsfähig. Nach ständiger Rechtsprechung führen Aufwendungen für den Abbruch und anschliessendem Neuaufbau einer Liegenschaft zu einer Wertvermehrung (vgl. BGer 6. Juli 2010 2C_63/2010). Diese Praxis hat nunmehr geändert. Gemäss der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 9C_677/2021 vom 23. Februar 2023 E. 4.5, zur Publikation vorgesehen) ist nach dem Willen des Gesetzgebers für alle Arbeiten an einer neu erworbenen Liegenschaft - wie bei allen anderen Liegenschaftskosten – individuell aufgrund ihres objektiv-technischen Charakters - und unter Mitwirkung der steuerpflichtigen Person – abzuklären, ob sie dazu dienen, einen früheren Zustand der Liegenschaft wiederherzustellen, mithin werterhaltend wirken. Kann dies nicht festgestellt werden, ist im Bereich der Einkommenssteuer gemäss der Normentheorie (Art. 8 ZGB analog) zulasten der steuerpflichtigen Person davon auszugehen, dass die Kosten nicht der Instandstellung dienen und folglich nicht abgezogen werden können.

[1] Das Bundesgericht ist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten im BGer 2C_727/ 2012, 2C_729/2012 vom 18.12.2012 = StR 2013, 318 ff. von einer 5-jährigen Frist ausgegangen). Verschiedene Steuerverwaltung gehen von kürzeren Zeiträumen (1 Jahr, 2 Jahre – mit Bezugspunkt Montage und nicht Bestellung - [z.B. Aargau] aus).

Die Abgrenzung zwischen Werterhaltung und Wertvermehrung erfolgt nach objektiv-technischen Kriterien. Häufig können die baulichen Massnahmen nicht eindeutig entweder den werterhaltenden oder den wertvermehrenden Aufwendungen zugeteilt werden, da sie Elemente beider Kategorien umfassen.

Einzelheiten und Zuteilung der Kosten sind im Merkblatt «Liegenschaftsunterhalt, Energiesparmassnahmen, Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen und Denkmalpflege» aufgeführt (siehe untenstehender Link).

Zur Gerichtspraxis und Kasuistik vgl. die Gerichtsentscheide im Anhang.

5.2 Nachweis Unterhaltskosten und Investitionen in Energiesparmassnahmen, die den Unterhaltskosten gleichgestellt sind

Kosten für Bau- und Handwerkarbeiten an bestehenden Gebäuden sind abzugsfähig, wenn die baulichen Massnahmen werterhaltend sind oder dem Energiesparen/Umweltschutz dienen (vgl. Ziffer 3). Wertvermehrende Massnahmen hingegen können erst im Falle einer Veräusserung der Liegenschaft im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer als Gestehungskosten geltend gemacht werden. Die Beweis- und Beweisführungslast für das Vorliegen von abzugsfähigen baulichen Massnahmen trägt, wer den Abzug geltend macht.

Art und Umfang der erforderlichen Belege für den Nachweis hängen vom Umfang der Bauarbeiten und der Eingriffe in die bestehende Bausubstanz ab. Bei umfangreichen Bauarbeiten erfordert der Nachweis eine detaillierte und instruktive (entspricht einer Wissensvermittlung an eine Drittperson) Dokumentation der Arbeiten an den einzelnen Bauteilen an der Liegenschaft (empfohlen ist eine Gliederung nach BKP-Positionen; ergänzt durch Pläne, Beschriebe und Fotos). Für effiziente Dokumentationsprozesse empfiehlt sich eine vorgängige Kommunikation zwischen Behörden und Bauherrschaft.
Für umfangreichere Umbau- und Renovationsarbeiten sind für die Beurteilung der Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen unter anderem folgenden Unterlagen dienlich:

- Tabellarische Aufstellung der einzelnen Massnahmen (aufgeteilt in werterhaltende und wertvermehrende Aufwendungen; mit empfohlener Gliederung),
- Kopie der Gesamtkostenabrechnung,
- Kopien der einzelnen Rechnungen (massgebend ist das Rechnungsdatum; keine Offerten oder Auftragsbestätigungen),
- Kopie des Baugesuches,
- Kopien der Baupläne woraus hervorgeht, welche Bauteile vom Umbau betroffen sind,
- Kopien des Baubeschriebs
- Fotos, die den Zustand vor und nach der Umbaumassnahme zeigen
- etc.

6. Nebenkosten bei vermieteten Liegenschaften

Bei Aufwendungen für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas usw.) bei vermieteten Liegenschaften und Wohnungen ist zu prüfen, ob diese auf die Mieter überwälzt und ihnen als Nebenkosten in Rechnung gestellt werden: Werden die Kosten überwälzt, erfolgt ein Abzug dann, wenn sie als Einnahmen ausgewiesen werden (Bruttodarstellung). Ansonsten kann kein Abzug erfolgen. Werden sie nicht überwälzt, so können sie als Betriebskosten in Abzug gebracht werden. Bei lediglich vorübergehendem Leerstand von grundsätzlich vermieteten Wohneinheiten können die Nebenkosten (inkl. Betriebs- und Verwaltungskosten) dennoch als Liegenschaftsunterhaltskosten abgezogen werden, auch wenn keine eigentlichen Mieterträge gegenüberstehen.

Bei einer Wahl der Pauschale (für über zehnjährige Gebäude; bei der Staatssteuer 24 % und der Bundessteuer 20 % vom Bruttomietertrag) können sie wie folgt beansprucht werden: Bei fehlender oder nur teilweiser Überwälzung sind sie Teil des Liegenschaftsunterhalts und in der Pauschale eingeschlossen. Bei vollständiger Überwälzung erfolgt ein im Rahmen der Bruttodarstellung ausgewiesener Gewinnungskostenabzug, d.h. der Pauschalabzug wird vom Nettobetrag vorgenommen.

Bei vermieteten Liegenschaften beträgt der Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhalt bei über zehnjährigen Gebäuden bei der Staatssteuer 24 % und bei der direkten Bundessteuer 20 % des Bruttomietertrages. Dieser Bruttomietertrag entspricht den Gesamtvergütungen der Mieter abzüglich der Aufwendungen des Vermieters für sogenannte Nebenkosten (Heizung, Warmwasser, Treppenhausbeleuchtung, Hauswart usw.), die vom Vermieter als Auslagenersatz (und nicht als Miete!) wieder eingefordert werden. Dementsprechend werden diese Abzüge immer vor der Berechnung des Pauschalabzugs vorgenommen (KM 92).

Beispiel
Gesamtvergütungen der Mieter CHF 100'000, geltend gemachte Auslagen des Vermieters für Nebenkosten CHF 20'000. Der Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt beträgt 24 % von CHF 80'000 (und nicht von CHF 100'000) und ergibt CHF 19'200.

7. Besondere Eigentumsverhältnisse

7.1 Gemeinschaftliches Eigentum

Befindet sich eine Liegenschaft im gemeinschaftlichen Eigentum (Miteigentum oder Gesamteigentum), wird der Eigenmietwert entsprechend der sachenrechtlichen Verhältnisse auf die Eigentümer aufgeteilt (siehe ausführlich hierzu Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 10, Ziff. 4). Dies hat auch Auswirkungen auf die Abzugsfähigkeit von effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten.

In Bezug auf Liegenschaftsunterhalt findet eine sog. «objektmässige Betrachtung» Anwendung. Dies bedeutet, dass der effektive Unterhalt für eine Liegenschaft gesamthaft betrachtet wird. Trägt ein Eigentümer mehr effektive Kosten, als er aufgrund der Eigentumsverhältnisse tragen müsste bzw. abziehen kann (sog. überobligatorische Kostentragung), werden diese den anderen Eigentümern des Objekts zugerechnet – auch wenn diese Kosten nicht effektiv durch sie bezahlt wurden. Im Umfang der überobligatorischen Kostentragung kann eine Darlehensgewährung an die anderen Eigentümer vorliegen, welche steuerlich berücksichtigt wird (Darlehensguthaben auf Ebene leistender Eigentümer und Darlehensschuld auf Ebene begünstigter Eigentümer; siehe hierzu auch Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 10, Ziff. 2.1). Vorbehalten bleibt selbstverständlich der Nachweis, dass es sich nicht um ein Darlehen, sondern um eine Schenkung an die anderen Eigentümer gehandelt hat (mit allfälligen Steuerfolgen für eine Schenkungssteuer).

Die sachenrechtlichen Verhältnisse können grundsätzlich nicht durch interne Vereinbarungen abgeändert werden. Irrelevant ist die tatsächliche Kostentragung (ausser bei Wohnrechten und Nutzniessung, siehe hierzu unten Ziff. 7.2). Ebenfalls hat der Zivilstand hierauf keinen Einfluss.

Fällt gesamthaft der effektive Liegenschaftsunterhalt für ein Objekt geringer ausfällt als die Pauschale für die gesamte Liegenschaft, wird grundsätzlich die höhere (anteilige) Pauschale gewährt (im Zusammenhang mit dem pauschalen Liegenschaftsunterhalt wird auf das Baselbieter Steuerbuch verwiesen, Band 1, 29 Nr. 7). In diesen Fällen erfolgt entsprechend keine Berücksichtigung eines Darlehens.

7.2 Wohnrecht und Nutzniessung

Auch bei Wohnrechten und Nutzniessung sind grundsätzlich die sachenrechtlichen Verhältnisse massgebend. Hierbei ist aber zu beachten, dass gemäss den sachenrechtlichen Bestimmungen der Nutzungsberechtigte für den gewöhnlichen Unterhalt (z.B. kleinere Reparaturen) und der Eigentümer für ausserordentliche Unterhaltsarbeiten (sog. grössere Sanierungen) aufzukommen hat. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird daher der zahlenden Person der Abzug für die effektiven Kosten gewährt.

Soweit der Eigentümer effektiven Liegenschaftsunterhalt in Abzug bringt, ist aufgrund der «objektmässigen Betrachtungsweise» der Pauschalabzug, welcher dem Nutzungsberechtigten zuzuordnen ist (analog Eigenmietwert), entsprechend zu reduzieren (im Zusammenhang mit dem pauschalen Liegenschaftsunterhalt wird verwiesen auf das Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 7).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- MB Liegenschaftsunterhalt Energiesparmassnahmen Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen Denkmalpflege (jeweils aktueller Stand aufgeschaltet auf der Homepage Steuerverwaltung BL)
- KM 92 (Liegenschaftsunterhalt; Berechnung des Pauschalabzugs bei vermieteten Liegenschaften)
- KM 431 (Energiesparmassnahmen)
- StGE Nr. 510 10 71 und 530 10 58 vom 25. Februar 2011 Liegenschaftsunterhaltskosten / Werkvertrag
- StGE Nr. 024/2008 vom 5. März 2008 Abzug für Liegenschaftsunterhalt
- StGE Nr. 125/2008 vom 21. November 2008 Liegenschaftsunterhalt
- StGE Nr. 025/2008 vom 5. März 2008 Abzug für Liegenschaftsunterhalt
- StGE Nr. 095/2006 und Nr. 096/2006 vom 18. August 2006 Abzug von Liegenschaftsunterhalt für Objekte im Ausland / Schutz von Treu und Glauben
- StGE Nr. 105/2005 vom 19. August 2005 Abgrenzung steuerbare Einkünfte / Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Förderbeiträgen für Sonnenkollektoranlagen und Gebäude mit niedrigem Heizenergiebedarf bzw. vorbildlichen Haustechnikanlagen
- StGE Nr. 075/2005 vom 10. Juni 2005 Kein Abzug für Liegenschaftsunterhalt für die Aufwendungen eines Neubaus
- StGE Nr.039/2005 vom 15. April 2005 Abzug von Kosten für Liegenschaftsunterhalt bei Stockwerkeigentum
- StGE Nr. 106/2005 vom 19. August 2005 Abgrenzung steuerbare Einkünfte / Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Förderbeiträgen für Sonnenkollektoranlagen und Gebäude mit niedrigem Heizenergiebedarf bzw. vorbildlichen Haustechnikanlagen
- StGE Nr. 026/2005 vom 8. April 2005 Abzug von Invaliditätskosten (Treppenlift)
- StGE Nr. 019/2003 vom 4. April 2003 Abzug von Gartenunterhaltskosten
- StGE Nr. 158/2000 vom 15. Dezember 2000 Liegenschaftsunterhalt, wertunterhaltende Unterhaltskosten bei einer Küchenrenovation
- BStPra 3/2004 140-143 Internationale Doppelbesteuerung / Abzug Verlust aus Liegenschaft in Deutschland
- BStPra 2/2004 115-118 Liegenschaftsunterhaltskosten; Stützkonstruktion
- BStPra 3/2000 128-131 Liegenschaftsunterhalt; Frage der Abzugsfähigkeit des Gartenunterhalts
- BStPra 2/2000 73-77 Energiesparmassnahmen; Einbau Wintergarten
- BStPra 3/1998 135-139 Liegenschaftsunterhalt; Frage der Abzugsfähigkeit des Gartenunterhalts
- BStPra 1/1998 26-30 Direkte Bundessteuer; Energiesparmassnahmen
- Urteil des Bundesgerichts 9C_677/2021 vom 23.02.2023 (Praxisänderung: kein wirtschaftlicher Neubau [mehr])
- Urteil des Bundesgerichts 9C_724/2022 vom 23.03.2023 (Bestätigung Praxisänderung; Zulässig: Kosten Energiesparmassnahmen und Werthaltung)

29 Nr. 9 Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten

Die im Bemessungsjahr selbst getragenen Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten bei Privatliegenschaften können unbegrenzt abgezogen werden. Diese Kosten können zusätzlich zum Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden. Der Steuererklärung ist eine Abrechnung mit den amtlichen Verfügungen der Denkmalschutzbehörden beizulegen. Ein Abzug ist nur zulässig, wenn

- die denkmalpflegerischen Arbeiten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich waren;
- die Arbeiten im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin erfolgten;
- die Kosten nicht durch Subventionen gedeckt sind. Nur die ungedeckten und deshalb von den Steuerpflichtigen selbst getragenen Kosten sind abziehbar (§ 29 Abs. 2^{bis} StG; Art. 32 Abs. 3 DBG).

29 Nr. 10 Schuldzinsen

1. Allgemeines

Schuldzinsen können grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Während geschäftliche Schuldzinsen unbeschränkt abzugsfähig sind, ist der Abzug von privaten Schuldzinsen höchstens im Umfang der Bruttovermögenserträge zuzüglich eines festen Betrages von CHF 50'000 möglich. Geregelt ist dieser Abzug in § 29 Abs. 1 lit. f StG und Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG.

2. Abzugsfähige Schuldzinsen

2.1 Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit

Der Schuldzinsenabzug stellt einen speziellen, auf einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung beruhenden Abzug dar, für den ein Zusammenhang mit der Einkommenserzielung nicht begriffsnotwendig ist. Erforderlich ist nur, dass es sich um Schuldzinsen im Rechtssinn handelt.

Als Schuldzinsen sind Vergütungen zu verstehen, die als Entgelt für zur Verfügung gestelltes und rückzahlbares Kapital oder für die Vorenthaltung einer Geldsumme zu entrichten sind und nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet werden. Rechtlich ist demnach das Vorhandensein einer Kapitalschuld – i.S. einer Geldschuld – Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerlich relevanten Zinsschuld.

Um Schuldzinsen vom Einkommen in Abzug bringen zu können, hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass er Schulden hat und dafür Schuldzinsen bezahlt. Voraussetzung für den Schuldzinsenabzug ist, dass der Gläubiger genannt wird und dass alle zur Überprüfung des Schuldverhältnisses erforderlichen Angaben im Schuldenverzeichnis gemacht werden. Quittungen über die Bezahlung von Schuldzinsen alleine genügen unter Umständen nicht. Die Steuerverwaltung kann den Abzug der Schuldzinsen von weiteren Nachweisen (Darlehensvertrag, Verwendung des Darlehens, Verlauf der Schuld usw.) abhängig machen (BStPra 5/1999 313-315, Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 29 N 136).

Massgebend für die Berechtigung zum Abzug von Schuldzinsen vom Einkommen ist das Schuldverhältnis und nicht der Umstand, wer tatsächlich die Schuldzinsen entrichtet. Haftet eine Person mit anderen für eine Schuld solidarisch, so kann er nur den nach den internen Verhältnissen auf ihn entfallenden Schuldzins abziehen. Dies heisst, dass der Schuldzins grundsätzlich gleichmässig auf die einzelnen Solidarschuldner verteilt wird (sog. Pro-Kopf-Methode).

Bei Hypothekarzinsen wird auf das sachenrechtliche Verhältnis abgestellt. Dies bedeutet, dass beim Miteigentum der Abzug der Schuldzinsen nur im Umfang der im Grundbuch ausgewiesenen Eigentumsquote möglich ist. Bei Gesamteigentum fehlt naturgemäss eine solche Quote. In diesen Fällen kann der abzugsfähige Anteil ersatzweise pro Kopf ermittelt werden, wenn keine andere Quote (z.B. Erbquote) ersichtlich ist.

Trägt ein Schuldner mehr Hypothekarzinsen, als er aufgrund der Eigentumsverhältnisse tragen müsste bzw. abziehen kann (sog. überobligatorische Kostentragung), werden diese den anderen Eigentümern zugerechnet – auch wenn diese die Kosten nicht effektiv bezahlt haben. Im Umfang der überobligatorischen Kostentragung kann eine Darlehensgewährung an die anderen Eigentümer vermutet werden, welche steuerlich berücksichtigt wird (Darlehensguthaben auf Ebene leistender Eigentümer und Darlehensschuld auf Ebene begünstigter Eigentümer). Vorbehalten bleibt selbstverständlich der Nachweis, dass es sich nicht um ein Darlehen, sondern um eine Schenkung an die anderen Eigentümer gehandelt hat (mit allfälligen Steuerfolgen bezüglich einer Schenkungssteuer).

Ist eine Liegenschaft mit einer Nutzniessung belastet, so hat der Nutzniesser gemäss den sachenrechtlichen Bestimmungen die Hypothekarzinsen zu tragen. Ihm steht daher auch der Abzug für die Hypothekarzinsen zu. Bei Wohnrechten werden die Hypothekarzinsen in der Regel den Eigentümern nach den oben skizzierten Regelungen zugeordnet.

Die Schuldzinsen bemessen sich nach dem Betrag der in der Bemessungsperiode fällig gewordenen Zinsen. Nicht notwendig ist, dass die Zinsen tatsächlich bezahlt wurden (StGE Nr. 81/2005 vom 24.06.2005, StGE Nr. 96/2001 vom 06.07.2001). Diese Grundsätze gelten, solange der Schuldner zahlungsfähig ist, d.h. nur Schuldzinsen mit deren Erfüllung ernsthaft gerechnet werden muss, sind abziehbar.

2.2 Arten von abziehbaren Schuldzinsen

Zu den abziehbaren Schuldzinsen zählen insb. Vergütungen für die Gewährung gesicherter und ungesicherter Darlehen wie Hypotheken, Privatdarlehen, Kleinkredite, Lombardkredite usw.

Kreditkosten von steuerlich anerkannten Schulden (Kommission, Spesen) sind ebenfalls abzugsfähig (z.B. in einem Kreditkartenvertrag vorgesehene Bearbeitungsgebühren, deren Höhe von der Schuldenhöhe abhängt). Die damalige kantonale Steuerrekurskommission hat in einem Entscheid vom 17. Juli 1969 (publiziert in der Basellandschaftlichen Steuerpraxis, Band IV, S. 196) festgehalten, dass auch die im Zusammenhang mit einer Krediteröffnung anfallenden Kosten, wie Abschlusskommissionen der Bank, Titelkosten der Bezirksschreiberei, Bürgschaftsprämien usw. vom Einkommen abzugsfähig seien. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Grundpfandrecht (unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen) erst mit der Eintragung in das Grundbuch entstehen kann (vgl. Art. 799 Abs. 1 ZGB), erscheint es sachgerecht, sowohl die Errichtungs- als auch die Grundbucheintragungskosten des Titels zum Abzug zuzulassen (KM 32, 211).

Ebenfalls zum Abzug zugelassen sind die im Steuerjahr aufgelaufenen und fälligen Verzugszinsen. Auch die Verzugszinsen auf Nachsteuern sind abzugsfähig (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A. Zürich 2009, Art. 33 N 13). Der Abzug von Schuldzinsen auf noch offene Steuerrechnungen setzt nicht voraus, dass eine entsprechende Verfügung bzw. Rechnung gestellt wurde. Es genügt gemäss den allgemeinen Regeln, dass die Schuldzinsen entstanden sind (StGE Nr. 510 10 40 vom 15.10.2010 in BStPra 5/2011 211-215; StGE Nr. 47/2002 vom 05.07.2002).

Der Kanton Baselland anerkennt auch den Abzug von Baukreditzinsen von der Einkommenssteuer. Alternativ können sie als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden (Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, vgl. BlStPra II 127, StGE Nr. 58/2002 vom 30.08.2002). Wird die Liegenschaft verkauft, bevor sämtliche Baukreditzinsen bei der basellandschaftlichen Einkommenssteuer in Abzug gebracht worden sind, so ist der Rest bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen. Der Bereich Spezialsteuern ist darauf angewiesen, dass ihm die bei der Einkommenssteuer in Abzug gebrachten Baukreditzinsen gemeldet werden, damit bei der Grundstückgewinnsteuer nicht Baukreditzinsen in Abzug gebracht werden, die bereits beim Einkommen berücksichtig sind. Im interkantonalen Verhältnis sind Baukreditzinsen nicht in der gleichen Weise wie Schuldzinsen allgemein zu verlegen, sondern derart, dass sie ausschliesslich im Liegenschaftskanton zu berücksichtigen sind (vgl. KM 77). Auf Bundesebene sind Baukreditzinsen nicht als Schuldzinsen abziehbar, sondern gehören zu den Anlagekosten (KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008; vgl. unten, Ziffer 3).

2.3 Vorfälligkeitsentschädigungen

Praxis bis und mit Steuerjahr 2016

Die bei der vorzeitigen Kündigung einer Hypothek zu leistende Vorfälligkeitsentschädigung (auch Rücktrittsprämie genannt) stellt als reine Zinsausgleichszahlung abzugsfähigen Schuldzins dar (KM 228, 23.12.1994). Gemäss Entscheid des Steuergerichts gilt dies auch dann, wenn dabei die Bankverbindung abgebrochen bzw. gewechselt wird (StGE Nr. 131/2004 vom 26.11.2004 in BStPra 6/2005 324 KM 228 E, 11.07.2005 = Umsetzung dieses Entscheides als Praxis der Steuerverwaltung; a.M. Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 29 N 134, der den Abzug nur zulassen möchte, wenn die Hypothek beim gleichen Bankinstitut weitergeführt wird).

CAP-Prämien (für die Absicherung gegen steigenden Hypothekarzins) können als Schuldzinsen abgezogen werden. Übersteigt der LIBOR-Satz für die Hypothek den festgelegten Absicherungslevel, erhält der Schuldner eine Ausgleichszahlung, welche von der Bank direkt mit dem geschuldeten Hypothekarzins verrechnet wird. Wenn bereits die CAP-Prämie zum Abzug zugelassen wurde, vermindern solche Ausgleichszahlungen in der Folge die Abzugshöhe der Hypothekarzinsen bzw. es sind nur die Nettozinsen (nach Verrechnung mit der Ausgleichszahlung) abziehbar. Handelt es sich bei der CAP-Prämie um ein separates Finanzprodukt (separat bewert- und handelbar), so ist sie nicht abzugsfähig. Dafür wird dann eine Ausgleichszahlung als privater Kapitalgewinn aber auch nicht besteuert. (vgl. zum Ganzen KM 323 wiedergegeben am Ende des Dokuments).

Praxis ab Steuerjahr 2017
Praxisänderung und Praxispräzisierung:
Das Bundesgericht hat in drei Entscheiden die Praxis zur steuerlichen Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen präzisiert. Gemäss BGE 2C_1148/2015 (Erw. 5.3), sind drei Fälle zu unterscheiden:

a. Vorfälligkeitsentschädigung wegen **Verkauf eines Grundstückes** = Zuordnung zur Grundstückgewinnsteuer als Gestehungskosten im Zusammenhang mit der Veräusserung. Vorfälligkeitsentschädigungen, welche die Eigentümer wegen dem Verkauf ihrer Liegenschaft dem Kreditinstitut zu bezahlen haben, weil das Darlehensverhältnis mit dem Verkauf beendet wird (vgl. dort E. 2.4 u. 3), sind neu allein bei der Grundstückgewinnsteuer abzugsfähig (vgl. Art. 12 Abs. 1 StHG). Der Abzug vom steuerbaren Einkommen ist deshalb nicht mehr möglich.

b. Vorfälligkeitsentschädigung wegen **Umfinanzierung mit gleichem Gläubiger** = Abzug beim Einkommen als kumulierte Schuldzinsen. Bei einer derartigen Umfinanzierung mit dem gleichen Kreditinstitut wird das Schuldverhältnis weder beendet noch abgelöst, sondern nur inhaltlich verändert. Handelt es sich deshalb weiterhin um den gleichen Gläubiger, so bleibt die Qualifikation als Schuldzins erhalten und die Schuldzinsen können als solche wie bisher vom Einkommen abgezogen werden.

c. Vorfälligkeitsentschädigung wegen **Umfinanzierung mit Gläubigerwechsel** = kein Abzug. In einem solchen Fall rechtfertigt sich eine Gleichstellung mit Schuldzinsen nicht mehr, weil der Darlehensgeber (Kreditinstitut) nicht mehr derselbe ist. Aus diesem Grund wird nicht mehr von einer blossen Vertragsanpassung ausgegangen, sondern von einem Vertragsrücktritt.

Die Unterscheidung bei einer Vorfälligkeitsentschädigung wegen Veräusserung oder Gläubigerwechsel (Kreditinstitut) ist neu. Sie wird für alle Fälle ab dem Steuerjahr 2017 umgesetzt und die Kurzmitteilung Nr. 228 aufgehoben.

CAP-Prämien (für die Absicherung gegen steigenden Hypothekarzins) können als Schuldzinsen abgezogen werden. Übersteigt der LIBOR-Satz für die Hypothek den festgelegten Absicherungslevel, erhält der Schuldner eine Ausgleichszahlung, welche von der Bank direkt mit dem geschuldeten Hypothekarzins verrechnet wird. Wenn bereits die CAP-Prämie zum Abzug zugelassen wurde, vermindern solche Ausgleichszahlungen in der Folge die Abzugshöhe der Hypothekarzinsen bzw. es sind nur die Nettozinsen (nach Verrechnung mit der Ausgleichszahlung) abziehbar. Handelt es sich bei der CAP-Prämie um ein separates Finanzprodukt (separat bewert- und handelbar), so ist sie nicht abzugsfähig. Dafür wird dann eine Ausgleichszahlung als privater Kapitalgewinn aber auch nicht besteuert. (vgl. zum Ganzen KM 323 wiedergegeben am Ende des Dokuments).

3. Nicht abzugsfähige Schuldzinsen

Nicht als Schuldzinsen abziehbar sind Zahlungen zur Tilgung von Schulden (§ 29 Abs. 3 StG).

Leasingraten für privat genutzte Güter können ebenfalls nicht abgezogen werden (KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Ziff. 3.3). Das Gleiche gilt für bezahlte **Marchzinsen**.

Baurechtszinsen werden nicht für eine Geldschuld geleistet und stellen deshalb keine Schuldzinsen dar. Baurechtszinsen für selbstgenutztes Wohneigentum gelten nach Praxis des Bundesgerichts als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten (StE 1999, B 25.6 Nr. 34), die bei der Bemessung des Eigenmietwertes berücksichtigt werden (StE 1999, B 25.3 Nr. 20). Gemäss Praxis im Kanton Baselland können Baurechtszinsen jedoch als dauernde Lasten zum Abzug gebracht werden (vgl. Schweighauser in: Nefzger/SIMONEK/WENK, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 29 N 131). Im Weiteren siehe Kurzmitteilung Nr. 77 (wiedergegeben am Ende des Dokuments).

Auf **Bundesebene** sind wie unter Ziffer 2 erwähnt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch **Baukreditzinsen** nicht als Schuldzinsen abziehbar, sondern gehören immer zu den Anlagekosten (KS ESTV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008; BGE 2C_516/2011 vom 28.12.2011, wonach bei der Beurteilung eines Darlehens und dessen Zins es nicht auf die rechtliche Qualifikation oder die von den Parteien gewählte Bezeichnung ankommt, sondern auf die wirtschaftliche Funktion). Die Praxis lässt indessen Baukreditzinsen zum Abzug zu (MBL BL Liegenschaftsunterhalt Ziffer 10.6, S. 10).

Nicht abzugsfähig sind sodann Forward-Zinsen (Entschädigung für den Abschluss einer erst in Zukunft zu laufen beginnende Festhypothek zum im Abschlusszeitpunkt geltenden Zinssatz).

Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen, wenn darin eine Steuerumgehung erkannt wird. Diese wird insb. bei fremdfinanzierten Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen, geprüft. In BStPra 2/2008 225-234 wurde ein absonderliches Verhalten und damit eine Steuerumgehung festgestellt, als die Eltern von ihren Kindern Darlehen aufnahmen, auf welche sie finanziell nicht angewiesen waren, und welche aus Schenkungen stammten, die die Eltern zuvor an ihre Kinder geleistet hatten. Die darauf gezahlten Zinsen an die Kinder wurden bei den Eltern steuerlich nicht zum Abzug zugelassen.

Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer ihr nahestehenden natürlichen Person zu Vorzugsbedingungen gewährt, sind nicht abzugsfähig (Pseudodarlehen, Art. 33 Abs. 1 Bst. a 2. Satz DBG). Darunter fallen verdeckte Kapitaleinlagen durch übersetzte Zinssätze sowie Zinsen auf Darlehen, soweit diese Darlehen steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen erfasst wurden (KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Ziff. 3.3.).

4. Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen

Geschäftliche Schuldzinsen sind unbeschränkt abzugsfähig. Im Privatvermögen können allfällig über den Grenzwert (Vermögensertrag + CHF 50'000) hinausgehende Schuldzinsen hingegen nicht mehr abgezogen werden.

Infolge dieser Begrenzung kommt der Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftsschulden erhöhte Bedeutung zu (zur Abgrenzung Geschäftsvermögen/Privatvermögen siehe 24 Nr. 17, Ziff. 2.2.). Massgebend sollte die vom Steuerpflichtigen nachgewiesene Verwendung des Fremdkapitals sein. Nur wenn eine funktionelle Zuteilung nicht möglich ist, drängt sich eine proportionale Aufteilung aufgrund sämtlicher Aktiven nach Verkehrswerten auf (Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 29 N 63).

Beispiel (KS ESTV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Bsp. Nr. 4):
Natürliche Person mit Beteiligung im gewillkürten Geschäftsvermögen; Total Schuldzinsen: CHF 400'000; Nachweis der Verwendung der fremden Mittel fehlt:

Vermögenswerte	**Verkehrswerte**	%	**Schuldzinsen**
Beteiligung (Geschäftsvermögen)	CHF 8'000'000	80	CHF 320'000
Wertschriften (Privatvermögen	CHF 500'000		
Grundstück (Privatvermögen)	CHF 1'500'000		
Total Privatvermögen	CHF 2'000'000	20	CHF 80'000

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf den Geschäftsabschluss abgestellt. Als Geschäftsschulden verbuchte Verbindlichkeiten, die für private Zwecke verwendet wurden, sind jedoch dem Privatvermögen zuzuordnen.

Die Grenze, bis zu welcher der Geschäftskanton bei interkantonaler Steuerausscheidung die auf ihn gemäss proportionaler Verlegung entfallenden Schuldzinsen übernehmen muss, besteht aus der Summe, die sich aus der Zusammenrechnung der für das Geschäft aufgewendeten Schuldzinsen und des Zinses für das investierte Eigenkapital (sofern das Unternehmen Gewinn erwirtschaftet) ergibt (KS SSK Nr. 27 vom 15. März 2007, Fälle 1 und 2). Wie erwähnt besteht für Baukreditzinsen eine separate Ausscheidungs- bzw. Zuweisungsregelung (objektmässig).

5. Berechnung des maximal zulässigen Schuldzinsenabzugs

Private Schuldzinsen können nur im Umfang des **Vermögensertrags plus** eines zusätzlichen, aber fixen Betrags von **CHF 50'000** vom Einkommen abgezogen werden. Dieser Freibetrag von CHF 50'000 gilt auch für verheiratete und gemeinsam veranlagte Ehepaare [inkl. Kinder unter elterlicher Sorge] – und nicht pro Person (KM 333, StGE Nr. 061/2007 vom 17.08.2007 in BStPra 8/2007 614-621).

Ohne Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen können folglich Schuldzinsen bis zum Betrag von CHF 50‘000 in Abzug gebracht werden.

Die **Erträge aus beweglichem Vermögen** (§ 24 lit. e StG, Art. 20 DBG) bemessen sich brutto, d.h. im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen. Aperiodische Vermögenserträge werden nur im Fälligkeitsjahr berücksichtigt. So wird zum Beispiel der Ertrag aus einer Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung nicht über die Laufzeit verteilt.

Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, welche auf Bundesebene unter die Teilbesteuerung (Art. 20 Abs. 1bis DBG) fallen, werden nur zu 60 % in die Bemessung einbezogen (KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Ziffer 3.1). Auf Kantonsebene werden diese Einkünfte in Anbetracht der Anwendung des Halbsatzverfahrens (§ 34 Abs. 5 StG) voll berücksichtigt.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG in der ab 1.1.2009 in Kraft getretenen Fassung können die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer CHF 50'000 abgezogen werden. Damit statuiert das StHG, dass für die Berechnung des maximalen Schuldzinsenabzuges bei Anwendung des Teilbesteuerungsverfahrens der bemessungsreduzierte Vermögensertrag aus den qualifizierten Beteiligungen massgebend ist (KS SSK Nr. 32 vom 1. Juli 2009). Um jedoch in interkantonalen Fällen eine einheitliche und vollständige Verlegung der Schuldzinsen zu gewährleisten, sind im erwähnten KS besondere Regeln zu beachten:

Die Einkünfte aus Beteiligungen, welche nach dem Recht des veranlagenden Kantons zur Teilbesteuerung berechtigen, werden in einem ersten Schritt nach einem einheitlichen Massstab – den Bruttoeinkünften ohne Berücksichtigung der Bemessungsreduktion – in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die für Zwecke der interkantonalen Steuerausscheidung maximal abzugsfähigen Schuldzinsen werden auf der Basis des nicht bemessungsreduzierten Vermögensertrages berechnet. Nachdem die Zuweisung der Einkünfte und die Verteilung der Abzüge abgeschlossen ist, wird in einem zweiten Schritt eine Bemessungskorrektur sowohl des steuerbaren wie auch des satzbestimmenden Einkommens im Umfange der Entlastung nach kantonalem Recht in demjenigen Kanton vorgenommen, welchem die Einkünfte aus Beteiligungen zugewiesen werden («Reduktion wirtschaftliche Doppelbelastung»). Im Umfang der Differenz zwischen dem maximal abzugsfähigen Schuldzinsbetrag, der sich basierend auf dem bemessungsreduzierten Vermögensertrag ergibt und dem Schuldzinsbetrag, welcher auf der Basis des nicht bemessungsreduzierten Vermögensertrages resultiert, wird eine weitere Bemessungskorrektur sowohl des steuerbaren wie auch des satzbestimmenden Einkommens vorgenommen.

Auch die **Erträge aus unbeweglichem Vermögen** (§ 24 lit. d StG, Art. 21 DBG) bemessen sich brutto, d.h. im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug von Liegenschaftsunterhalts-/Gewinnungskosten und Schuldzinsen. Im Mietzins enthaltene Zahlungen für Nebenkosten sind für die Berechnung des Bruttoertrages aber in Abzug zu bringen. Aufgrund der unterschiedlich hohen Eigenmietwerte auf Bundes- und Kantonsebene fällt auch der maximal mögliche Schuldzinsenabzug beim Bund und Kanton unterschiedlich hoch aus.

Der Nachweis des Bruttoertrages obliegt dem Steuerpflichtigen.

Für Details vgl. Kreisschreiben EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Ziff. 3.1. inkl. Bsp. Nr. 2.

6. Schuldzinsenabzug im internationalen Bereich (KM 66)

Da das internationale Steuerrecht im Allgemeinen keine Vorschriften über die Behandlung von Schulden und Schuldzinsen kennt, kann auf diesem Gebiet jeder Staat das anwendbare System selbst bestimmen. Bei dieser Ausgangslage spricht nichts dagegen, die bei der interkantonalen Steuerausscheidung ausgebildeten Grundsätze des proportionalen Schulden- und Schuldzinsenabzuges auch im internationalen Verhältnis anzuwenden. Auch hier sind somit die gesamten Schulden und Schuldzinsen im Verhältnis der dort liegenden Aktiven auf die betreffenden Länder zu verteilen, auch wenn diese einen objektmässigen Schulden- und Schuldzinsenabzug kennen und es wegen der Anwendung der verschiedenen Systeme zu einer Doppelbesteuerung kommen kann. Schuldzinsenüberschüsse aus dem Ausland müssen nicht mit übernommen werden, sondern sind nur satzbestimmend zu berücksichtigten (BGE 2C_839/2009 vom 1. April 2010; siehe auch KM 66).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008, Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs
- KS SSK Nr. 27 vom 15. März 2007, Ausscheidungsverluste
- KS SSK Nr. 32 vom 1. Juli 2009
- KM 333 vom 20.08.2000, Beschränkung des Abzugs von privaten Schuldzinsen
- KM 323 vom 09.09.1999, Steuerliche Behandlung einer LIBOR-Hypothek mit CAP
- KM 77 vom 19. März 1982, Steuerliche Behandlung der Baukreditzinsen
- KM 66 vom 22. Juni 1981, Schulden- und Schuldzinsenabzug im internationalen Bereich
- StGE Nr. 510 10 40 vom 15.10.2010 (in BStPra 5/2011 211-215), Verzugszinsen
- BStPra 2/2008 225-234, Steuerumgehung
- StGE Nr. 061/2007 und 062/2007 vom 17.08.2007 (in BStPra 8/2007 614-621), fix CHF 50'000
- StGE Nr. 081/2005 und 082/2005 vom 24.06.2005, Fälligkeit ist massgebend (Abzug von Schuldzinsen aus Steuerforderungen des Erblassers)
- StGE Nr. 131/2004 vom 26.11.2004 (in BStPra 6/2005 324), Vorfälligkeitsentschädigung
- StGE Nr. 148/2004 vom 10.12.2004 Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bei getrennt lebenden Ehegatten
- StGE Nr. 47/2002 vom 05.07.2002, Verzugszinsen auf Steuerschulden
- StGE Nr. 58/2002 vom 30.08.2002, Baukreditzinsen
- StGE Nr. 96/2001 und 97/2001 vom 06.07.2001, Fälligkeit ist massgebend
- BGer 29. März 1999 in StE 1999, B 25.6 Nr. 34 und B 25.3 Nr. 20, Baurechtszinsen
- BStPra 5/1999 313-315, Anforderungen an den Nachweis

Steuerliche Behandlung einer LIBOR-Hypothek mit CAP Kurzmitteilung Nr. 323, 09.09.1999

Beim obengenannten Finanzprodukt handelt es sich um einen Vertrag über eine sogenannte LIBOR-Hypothek mit CAP, bei welcher zusätzlich zum Zinssatz eine fixe Kreditmarge und eine Prämie für das CAP bezahlt werden muss.

I. Allgemeines

Eine LIBOR-Hypothek ist ein hypothekarisch gedecktes Darlehen mit einem variablen Zinssatz, dem sogenannten LIBOR-Zinssatz, der täglich neu in London festgelegt wird. Da die Zinssätze nicht täglich angepasst werden können, werden sie für jeweils 6 Monate bestimmt, d.h. eine Anpassung erfolgt jeweils am 30.6. und am 31.12 eines Jahres.

Dadurch, dass die Zinssätze täglich neu bestimmt werden, unterliegen sie relativ vielen Schwankungen. Um die Kunden gegen steigende Zinssätze abzusichern, bietet die Bank eine im Schuldzins integrierte «Versicherung» in Form einer CAP-Prämie an. Sollte also der LIBOR-Satz den festgelegten Absicherungslevel übersteigen, wird dem Kunden eine Ausgleichszahlung durch den CAP ausgerichtet. Diese wird aber dem Kunden nicht direkt ausbezahlt, sondern mit dem geschuldeten Zins verrechnet.

Das Produkt soll einem Käufer ermöglichen, sich während einer festgelegten Laufzeit und einer festgesetzten Zinslimite gegen steigende Zinsen absichern zu können.

Die genannte CAP-Prämie wird aber, im Gegensatz zu den LIBOR CAP WARRANTS, bei welchem die Absicherungsoption separat handelbar und börsenkotiert ist, weder an der Börse kotiert noch sind diese sonstwie handelbar. Der Kunde übernimmt vielmehr eine Gesamtlösung, d.h. er bezahlt einen Gesamtbetrag und die Einzelbestandteile (Zins, Kreditmarge und CAP-Prämie) werden nicht aufgesplittet.

II. Besteuerung

1. Abzugsfähigkeit der CAP-Prämie

Bei wirtschaftlicher Betrachtung stellt die CAP-Prämie für die Absicherung gegen steigende Zinsen eine Art «Schuldzinsvorauszahlung» dar. Ein Abzug unter dem Titel Schuldzinsen lässt sich rechtfertigen, obschon die zeitliche Vorverlegung an sich gegen das Periodizitätsprinzip verstösst. Da die Absicherungsoption in den Hypothekarzinsen integriert ist und infolgedessen weder separat handelbar noch börsenkotiert ist, erscheint es sachlich gerechtfertigt, einen Schuldzinsenabzug auch für die integrierte CAP-Prämie zuzulassen. Entscheidend ist somit die wirtschaftliche Einheit des derivativen Finanzpakets, insbesondere das «Nicht-Trennen-Können» von Schuldzins und CAP-Prämie.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Hypothekarzinsen nur soweit steuerlich abgezogen werden können, als diese in der betreffenden Bemessungsperiode nicht durch eine Ausgleichszahlung aus dem CAP vermindert wurden. Anders gesagt ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen beschränkt, da diese automatisch mit einer Ausgleichszahlung aus dem CAP verrechnet werden.

2. Steuerbarkeit der Ausgleichszahlungen

Lässt man die CAP-Prämie direkt zum Abzug zu, so muss konsequenterweise die Ausgleichszahlung aus dem CAP einen steuerbaren Vermögensertrag darstellen, welcher jedoch unmittelbar – also noch innerhalb der Hypothekarzinsabrechnung der zuständigen Bank – mit steuerlich abzugsfähigen Schuldzinsen verrechnet werden kann.

Anders wäre zu entscheiden, wenn die Absicherungsoption separat bewertbar und somit handelbar wäre. In diesem Fall wäre die CAP-Prämie nicht abzugsfähig und die Ausgleichszahlung aus dem CAP im Falle steigender Zinsen würde als Kapitalgewinn steuerfrei bleiben.

Kurzmitteilung Nr. 77, 19. März 1982

In der Frage, ob die Baukreditzinsen als Anlagekosten und damit als bei der Grundstückgewinnsteuer abzugsfähige Gestehungskosten oder als beim Einkommen abziehbare Schuldzinsen anzusehen seien, bestehen in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen. In unserem Kanton hat der Pflichtige seit über 20 Jahren die Wahlmöglichkeit, die Baukreditzinsen entweder vom Einkommen abzuziehen oder sie beim Verkauf der Liegenschaft als Gestehungskosten bei der Grundstückgewinnsteuer geltend zu machen (Entscheid der Steuerrekurskommission BL vom 16.3.60, publiziert in der «Basellandschaftlichen Steuerpraxis» Band II, Seite 127).

Nicht einheitlich waren bis jetzt auch die Meinungen, wie die Baukreditzinsen im interkantonalen Verhältnis zu verteilen seien. In einem neueren Urteil (10.10.80, i.S. H. W-St. in A., FDK 1980 Nr. 15) hat nun aber das Bundesgericht entschieden, dass die Baukreditzinsen nicht in der gleichen Weise wie Schuldzinsen allgemein zu verlegen seien, sondern derart, dass sie **ausschliesslich im Liegenschaftskanton** zu berücksichtigen sind.

Den Kantonen ist es nach wie vor freigestellt, ob sie im internen Recht die Baukreditzinsen vom Einkommen abziehen lassen oder sie nur im Falle des Verkaufs der Liegenschaft als Gestehungskosten bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigen wollen. Für den Fall, dass der Liegenschaftskanton den Abzug der Baukreditzinsen vom Einkommen zulässt, hat er wie folgt zu verfahren (Erwägungen, Ziff. 5 b und c):

b) Hatte der Steuerpflichtige in der Bemessungsperiode, in der die Baukreditzinsen anfielen, im Liegenschaftskanton bereits ein Kapitaleinkommen, so sind die Baukreditzinsen in dem entsprechenden Steuerjahr, soweit als möglich und soweit es von Bundesrechts wegen geboten ist, abzuziehen.

Hatte der Steuerpflichtige in der fraglichen Bemessungsperiode im Liegenschaftskanton dagegen noch kein Kapitaleinkommen oder höchstens ein so kleines, dass davon nur ein Teil der von Bundesrechts wegen zu berücksichtigenden Baukreditzinsen abgezogen werden kann, so müssen die Baukreditzinsen noch in den folgenden Steuerjahren zum Abzug vom Einkommen zugelassen werden.

Veräussert der Steuerpflichtige die neu erstellte Liegenschaft, bevor er die Möglichkeit hatte, die von Bundesrechts wegen zu berücksichtigenden Baukreditzinsen vom Kapitaleinkommen im Rahmen der Einkommenssteuer abzuziehen, so sind die Baukreditzinsen bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer entsprechend zum Abzug zuzulassen.

c) In allen diesen Fällen gilt jedoch, wie bereits dargelegt, dass der Steuerpflichtige im Liegenschaftskanton den Abzug der Baukreditzinsen von Bundesrechts wegen nur soweit verlangen kann, als ihm ein Abzug bei ausschliesslicher Steuerpflicht im Liegenschaftskanton möglich gewesen wäre.

Dieses Bundesgerichtsurteil ergänzt die früheren Entscheide (Liegenschaftshändler:) in Bezug auf die Besteuerung der Grundstückgewinne im interkantonalen Verhältnis: die Besteuerung des Grundstückgewinnes erfolgt ausschliesslich durch den Belegenheitskanton; dieser hat sich aber alle Auslagen anrechnen zu lassen, die mit der Erzielung dieses Gewinnes in direktem Zusammenhang stehen.

In unserem Kanton hat der Pflichtige nach wie vor die Möglichkeit, den Abzug der Baukreditzinsen vom Einkommen zu verlangen oder sie bei der Grundstückgwinnsteuer geltend zu machen. Hat er sich für den **Abzug vom Einkommen** entschieden, gilt Folgendes:

a) Wohnsitz Baselland, Liegenschaft ausserhalb des Kantons Baselland
Der Baukreditzins ist nicht mehr proportional zu verteilen, sondern **objektmässig dem auswärtigen Kanton zu belasten.** Das bedingt, dass bei der Veranlagung die Höhe der Baukreditzinsen abgeklärt werden muss.

b) Auswärtiger Wohnsitz, Liegenschaft im Kanton Baselland
Die Baukreditzinsen sind so lange mit im Kanton Baselland steuerbarem Einkommen zu verrechnen, bis sämtliche Baukreditzinsen abgezogen sind. Über die Verrechnung ist eine Tabelle zu führen, die in die neuesten Steuerakten zu legen ist.

Beispiel:

Baukreditzinsen	1979	CHF	4'000
	1980	CHF	12'000
		CHF	16'000
beim Einkommen abgezogen:			
Staatssteuer	1981/82	CHF	3'000
		CHF	13'000
	1983/84	CHF	8'000
		CHF	5'000 usw.

Wird die Liegenschaft verkauft, bevor sämtliche Baukreditzinsen bei der basellandschaftlichen Einkommenssteuer in Abzug gebracht worden sind, so ist **der Rest bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen.**

29 Nr. 11 Abzug für dauernde Lasten und Leibrenten

1. Dauernde Lasten

Dauernde Lasten können vollumfänglich vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

Als dauernde Lasten gelten alle zeitlich fortwährenden Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die weder Renten noch Schuldzinsen sind und auch nicht in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten erbracht werden. Sie sind aus einem Vermögensgegenstand zu erbringen und vermindern dessen Nutzungswert (Aeschbach in: Klöti-Weber/Siegrist/Weber; Kommentar zum Aargauer Steuergesetz Muri-Bern, 2009, § 40 N 61). Grundlasten im Sinne von Art. 782 ff. ZGB oder Verpfründung (Unterhalt und Pflege auf Lebzeit durch den Pfrundgeber) fallen unter dauernde Lasten.

Dauernde Lasten sind abzugrenzen von entgeltlichen vertraglichen Leistungen, wie z.B. ein Mietverhältnis usw.

Perimeterbeiträge sind, soweit sie nicht als wertvermehrende Aufwendungen geleistet werden, grundsätzlich Liegenschaftsunterhaltskosten. Sie sind mit der entsprechenden Pauschale abgegolten und können nicht als dauernde Last abgezogen werden.

Aufwendungen, die für den Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin erbracht werden, sind Lebenshaltungskosten und keine dauernden Lasten im Sinne § 29 Abs. 1 lit. a StG. Sie können daher nicht abgezogen werden.

2. Leibrenten

2.1 Abzug bis 2024

Leibrenten sind bis und mit dem Jahr 2024 auf der Gläubigerseite nur zu 40 % steuerbar. Auch auf der Schuldnerseite wird das bisherige Stammschuldmodell durch einen anteilsmässigen, pauschalen Schuldzinsenabzug abgelöst. Dieser Schuldzinsenabzug ist spiegelbildlich zur Besteuerung des Zinsanteils auf der Gläubigerseite ausgestaltet. Das bedeutet, dass auf jeder privat bezahlten Leibrente (auch auf einer solchen, die noch vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde) ein Abzug von 40 % vorzunehmen ist und zwar unabhängig davon, ob bisher die Stammschuld noch nicht abbezahlt wurde und deshalb kein Abzug vorgenommen werden konnte oder ob die Stammschuld abgetragen worden ist und deshalb die geleistete Rente vollumfänglich in Abzug gebracht werden konnte. Ein Vorbehalt gilt lediglich betreffend die Übergangsbestimmungen für Rentenleistungen aus Geschäftsübergabe an Familienangehörige.

2.2 Abzug ab 2025

Leibrenten sind ab dem Steuerjahr 2025 auf Gläubigerseite abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen und dem betroffenen Steuerjahr. Der Abzug ist wiederum spiegelbildlich zur Besteuerung des Zinsanteils auf der Gläubigerseite ausgestaltet.

Massgebend für die Höhe des Abzugs ist die um 0,5 Prozentpunkte erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre.

Ist die Rendite grösser als Null, gelangt die untenstehende Formel (r = um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils (und somit auch des Abzugs) zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung der steuerbaren Rendite werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich Rendite auf Null oder ist sie negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent. Somit kann in diesem Fall auch kein Abzug beansprucht werden.

Formel

$$Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}}\right] \cdot 100\ \%$$

2.3 Beispiel Abzug für private Leibrentenversicherungen ab Steuerperiode 2025

Ein Steuerpflichtiger bezahlt im Jahr 202X eine private Leibrente von CHF 20'000.– an den Rentengläubiger.

Die Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen im Jahr 202X und den neun vorangehenden Jahren betrugen gemäss der Schweizerischen Nationalbank annualisiert 0.23 %. Entsprechend beläuft sich die um 0,5 % erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen auf 0,73 %. Demnach beläuft sich der Ertragsanteil (kaufmännisch abgerundet auf den nächsten ganzen Prozentwert) auf 9 % (gemäss obenstehender Formel bzw. Publikation der ESTV). Folglich ist die Leibrente im Umfang von CHF 1'800.– (CHF 20'000.– * 9 %) als steuerbares Einkommen beim Gläubiger zu berücksichtigen.

Der private Rentenschuldner kann die bezahlten Rentenleistungen im selben Umfang (d.h. CHF 1‘800.–) von seinem Einkommen in Abzug bringen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- MB BL Besteuerung der Vorsorge ab 1.Januar 2007
- MB BL Liegenschaftsunterhalt
- KM 375E II (Leibrenten; Rückkäufe zu Lebzeiten und Rückgewährssummen im Todesfall)
- Praxisempfehlung der SSK vom 27. Oktober 2009
- Praxisempfehlung der SSK vom 19. Juni 2024

29 Nr. 12 Unterhaltsbeiträge

1. Allgemeines

In den Steuergesetzen von Bund und Kanton werden Leistungen an den Lebensunterhalt auf der Grundlage des Eherechts und des elterlichen Sorgerechts steuersystematisch so behandelt, dass sie bei der sie empfangenden Person besteuert (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 14) und bei der sie leistenden Person in Abzug gebracht werden. Es sind die Unterhaltsleistungen - oder synonym **Alimente** - an folgende Personen abzugsfähig:

- an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten;
- an einen Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder.

Unterhaltsbeiträge können an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder in ihrem tatsächlichen Umfang abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG; § 29 lit. i StG).

Alimente sind regelmässig oder unregelmässig wiederkehrende Unterstützungen und Unterhaltsleistungen zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs, die dem Empfänger keinen Vermögenszuwachs verschaffen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, Art. 33 N 48). Es können nicht nur die in einem gerichtlichen Trennungs- oder Scheidungsurteil vereinbarten Alimente zum Abzug gebracht werden. Vielmehr sind sämtliche Leistungen, die der Bestreitung des täglichen Lebens dienen, abzugsfähig.

Alimente sind im Normalfall Geldleistungen. Sie kommen auch in Form von Naturalleistungen vor und sind ebenfalls abzugsfähig. So kann der Unterhaltsverpflichtete seine Unterhaltspflicht erfüllen, indem er den Unterhaltsberechtigten (Ehefrau und Kinder) ein ihm gehörendes Grundstück unentgeltlich zum Bewohnen überlässt. Dies gilt als Eigennutzung des Grundstückes durch den Unterhaltsverpflichteten; er kann aber die Alimente in der Höhe des ihm zugeflossenen Eigenmietwerts abziehen (Korrespondenzprinzip), sofern am Grundstück nicht eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht begründet worden ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 33 N 58).

Auf eine faktische Nutzniessung wird in der Regel geschlossen bei gemeinschaftlichem Eigentum und Nutzung durch einen Ehegatten, welcher in der betreffenden Liegenschaft verbleibt.

Beispiel für eine faktische Nutzniessung:
Eheleute C.R. und B.R. trennen sich auf 1.4. des Jahres x. C.R. zieht aus der bis dato gemeinsam bewohnten im Gesamteigentum der Eheleute befindlichen Wohnung aus. B.R. nutzt diese, C.R. zahlt monatlich CHF 1'500 auf ein Konto von B.R. Zusätzlich bezahlt er die Rechnungen für den Liegenschaftsunterhalt und die Hypothekarzinsen.

Lösung:
B.R. versteuert ab 1.4. den Eigenmietwert und den Steuerwert der Liegenschaft und kann die Unterhaltskosten (pauschal oder effektiv in Abzug bringen). Bis zum 1.4. werden Eigenmietwert und Unterhalt von C.R. und B.R. je hälftig versteuert. Im Weiteren versteuert B.R. die ihr zufliessenden Alimente. Das sind die monatlichen CHF 1'500 plus die Unterhaltskosten, welche sie in Abzug bringt und welche von C.R. bezahlt werden. C.R. kann spiegelbildlich die Alimente in Abzug bringen. Zusätzlich kann er die von ihm bezahlten Hypothekarzinsen abziehen.

Unterhaltsbeiträge sind nur an die getrennt lebende Gattin resp. an die unter deren Sorge lebenden Kinder abziehbar. Entsprechend können sie erst ab dem **Trennungszeitpunkt** zum Abzug gebracht werden. Zuvor sind Aufwendungen der leistenden Person wegen des Grundsatzes der Familienbesteuerung nicht abzugsfähig. In einer ungetrennten Ehe haben nämlich beide Partner nach Kräften zum Wohl der Familie beizutragen.

Unterhaltszahlungen sind nur abzugsfähig, wenn diese periodisch ausbezahlt werden. Gilt der Unterhaltspflichtige die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt durch eine **Kapitalzahlung** ab, fällt diese Leistung unter die einkommenssteuerfreien Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Verpflichtungen; als Korrelat

zur Steuerfreiheit lässt sich die Kapitalleistung beim Zahlenden nicht abziehen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 33 N 59 mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung[1]).

Leistungen, die im Rahmen der **güterrechtlichen Auseinandersetzung g**etätigt werden, stellen jedoch **keine** Unterhaltsbeiträge dar. Sie sind bei der Empfängerin weder steuerbar noch beim Leistenden abzugsfähig (vgl. Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Nefzger/Simonek/Wenk, § 24, N 179). Die Verpflichtungen werden genauso den «anderen» familienrechtlichen Leistungen zugerechnet wie der Unterhalt in Form einer Kapitalleistung.

Unterhaltsbeiträge bewirken eine Verschiebung von Steuersubstrat. Während die alimentenleistende Person einen Abzug tätigen darf, muss die alimentenempfangende Person dieselben Zahlungen im gleichen Umfang versteuern. Bei der Veranlagung von Unterhaltsbeiträgen ist deshalb einem koordinierten Alimenten-abgleich der beiden Steuerpflichtigen grosse Bedeutung zuzumessen. Stimmen die Beträge überein, ist im Normalfall davon auszugehen, dass die Beträge auch dem tatsächlichen Lebensbedarf entsprechen. Aus Praktikabilitätsgründen kann diesfalls auf die Nachforderung von Belegen der Zahlungsflüsse verzichtet werden. Wie gesagt, handelt es sich bei Alimenten um eine Verschiebung von Steuersubstrat. Vorbehältlich der Steuerprogression entstehen dem Gemeinwesen keine Steuereinbussen.

Da steuermindernde Tatsachen zu beweisen sind, ist der leistende (Ex-)Ehegatte oder Elternteil, in der Regel der Vater, für die erbrachten Unterhaltszahlungen beweispflichtig. Es empfiehlt sich daher, notwendige Unterlagen, vorab Belege über die Zahlungsflüsse, bei dieser Person einzufordern. Besondere Beweisschwierigkeiten ergeben sich erfahrungsgemäss bei einem umstrittenen Trennungszeitpunkt oder dann, wenn die steuerpflichtigen Personen sich in einer längeren Trennungsphase befinden und eigentliche Alimentenleistungen ab einem gemeinsamen Konto bezahlen. Ebenso kann die Abgrenzung zwischen Alimentenleistungen und Zahlungen aus Güterrecht Fragen aufwerfen.

2. Insbesondere Kinderalimente

Alimente an Kinder können zeitlich nur bis zum tatsächlichen Erreichen der Volljährigkeit des Kindes vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Die Alimente fliessen ab diesem Zeitpunkt dem Kind steuerlich zu und nicht mehr dem sorgeberechtigten Elternteil. Solche Unterhaltsleistungen an das volljährige Kind werden bei diesem als steuerfrei erklärt, soweit es sich um Zahlungen für den Lebensunterhalt und die berufliche Ausbildung handelt.

Alimente können nur an minderjährige Kinder in Abzug gebracht werden. Sobald sie volljährig sind, fällt die elterliche Sorge weg. Diese wird von Gesetzes wegen für einen Abzug ausdrücklich vorausgesetzt. Oftmals verstehen steuerpflichtige Personen nicht, weshalb keine Zahlungen mehr steuerlich absetzbar sein sollen, wenn sie nach wie vor für volljährige, studierende Kinder sorgen. Diesbezüglich folgt das Steuerrecht nicht einer allenfalls andauernden zivilrechtlichen Leistungspflicht. Für volljährige Kinder kommt allerdings ein Kinder- (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 1) oder ein Unterstützungsabzug (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 33 Nr. 2) in Frage, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden.

Zum Unterhalt eines Kindes gehört alles, was das Kind für sein Leben und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung benötigt. Neben existenziellen Grundbedürfnissen wie etwa Unterkunft, Nahrung, Bekleidung oder Ausbildung gehören auch Beiträge an kulturelle oder sportliche Betätigungen, Erholung, Unterhaltung oder Taschengeld dazu (vgl. Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 1-82, Art. 33 N 21d). So gesehen können - sofern belegt - auch Leistungen zum Abzug gebracht werden, die zusätzlich zu den monatlichen Zahlungen erfolgen (zum Beispiel Schulgeld für eine Privatschule).

[1]Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 29. Januar 1999 (BGE 125 II 183 ff.; auch in BStPra XIV, Heft 7, S. 431 ff. abgedruckt) beschlossen, dass Unterhaltsbeiträge in Form einer Kapitalabfindung **bei der direkten Bundessteuer** nicht mehr in Abzug gebracht werden können. Unterhaltsleistungen sind nach der Auffassung des Bundesgerichtes Leistungen, die dem Lebensunterhalt einer Person dienen. Lebenshaltungskosten für die eigene Person und seine Familie sind jedoch im Steuerrecht nicht vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Deshalb ist für das Bundesgericht die Kapitalabfindung, die der Pflichtige ausrichtet, nur eine durch das Scheidungsurteil oder eine gerichtlich genehmigte Konvention konkretisierte, gesetzliche Schuldpflicht und somit eine nicht abzugsfähige Schuldentilgung gemäss Art. 34 Bst. c DBG. Im besagten Entscheid wird auf die Praxis verschiedener Kantone verwiesen, wo die Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen sehr restriktiv, d.h. nur auf periodische Leistungen angewendet wird. Deshalb wollte das Bundesgericht im Interesse der vertikalen Steuerharmonisierung zwischen Bund und Kantonen den Begriff der Unterhaltsbeiträge nicht auch auf die Kapitalabfindungen ausdehnen (vgl. KM 331). Seit 1. Januar 2001 gilt diese Praxis für Bund und Staat gleichermassen.

3. Alimente im Konkubinat

In einem Entscheid des Bundesgerichts vom 1. September 2006 (2A.37/2006) wurde festgestellt, dass Unterhaltsbeiträge an das gemeinsame, aber allein unter dem elterlichen Sorgerecht der Mutter stehende Kind auch dann abzugsfähig sein können, wenn der Vater mit der Mutter des Kindes in gemeinsamem Haushalt lebt (Konkubinatspaar). Der erwähnte Entscheid wurde damit begründet, dass der Wortlaut des Gesetzes dies nicht ausschliessen würde und auch nicht Rücksicht auf das Haushaltsverhältnis nehme, d.h. dass es unerheblich sei, ob die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt leben würden oder nicht. Auf die Frage der Ungleichbehandlung von verheirateten Eltern wurde dabei nicht eingegangen.

Die Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen gilt jedoch nur für Alimente, welche familienrechtlich geschuldet sind, also in einem gerichtlichen Urteil oder in einer von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung festgelegt wurden.

Somit setzt der Abzug von Kinderalimenten im Konkubinatsverhältnis voraus: dass

- ein Kindesverhältnis besteht zwischen Alimentenschuldner/-schuldnerin und Person, für die Unterhaltbeiträge geleistet werden;
- sie an den anderen Elternteil geleistet werden[2];
- eine von der zuständigen Behörde genehmigte Unterhaltsvereinbarung vorliegt;
- die effektive Zahlung der geltend gemachten Alimente nachgewiesen wird.[3]

Betreffend die Regelung des elterlichen Sorgerechts nach revidiertem Zivilgesetzbuch (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 1) und Kurzmitteilung 500.

An den Konkubinatspartner sind mangels eherechtlicher Grundlagen keine Unterhaltsbeiträge abzugsfähig. Jedoch sind Unterhaltsbeiträge für gemeinsame Kinder steuerlich zu berücksichtigen, wenn die elterliche Sorge einem Elternteil zusteht. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge erfolgt die Erfüllung des Kindsunterhalts durch beide Elternteile in der Regel durch tatsächliche Tragung von Haushaltskosten. Wenn also keine Unterhaltsbeiträge vom einen an den anderen Elternteil bezahlt werden, sind Alimente weder steuer- noch abziehbar.

Häufig überweist die zahlende Person einen fixen Betrag für Haushaltskosten. Diese kommen naturgemäss sowohl dem Partner wie auch dem Kind oder den Kindern zu Gute. Beispielhaft seien die Kosten für Miete, Verpflegung oder Krankenkassenprämien der ganzen Familiengemeinschaft genannt. Werden Leistungen für den gemeinsamen Haushalt pauschal überwiesen, muss eine Zuweisung erfolgen (Anteil Partner; Anteil Kind[er]).

In der Praxis hat sich folgende Aufteilung bewährt:

Anzahl Kinder	Anteil Lebenspartner	Anteil Kind(er)
1	2/3	1/3
2	1/2	1/2
3	2/5	3/5
4 und mehr	1/3	2/3

Die Praxis kann auch in anderen Fällen (Alimente an getrennt lebenden Gatten mit Kindern im gleichen Haushalt) Anwendung finden, wenn keine betragsmässige Aufteilung erkennbar oder vereinbart ist.

In Fällen, wo ein vormundschaftlich genehmigter Unterhaltsvertrag besteht, jedoch die Unterhaltsleistungen durch tatsächliche Übernahme von Kost und Logis erfolgen, kann ein Abzug nach Massgabe des Vertrages erfolgen (bei gleichzeitiger Besteuerung bei der empfangenden Person) wenn plausibel erscheint, dass diese tatsächlichen Leistungen in etwa das Vereinbarte erreichen.

[2] Alimente, die an die Bevorschussungsstelle weitergeleitet werden, geltend als an den anderen Elternteil geleistet.
[3] Wenn die schutzbehördlich genehmigten vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge in Form tatsächlicher Übernahme von Lebenshaltungskosten geleistet werden; kann statt des Zahlungsnachweises auf eine schriftliche plausible Darlegung der getragenen Kosten mit beidseitiger Bestätigung abgestellt werden.

4. Alimente und Kinderabzug

Wer Unterhaltsbeiträge für Kinder leistet und diese als Alimente zum Abzug bringen darf, trägt steuerlich betrachtet keine Kosten des Kinderunterhalts, da die Empfängerin der Unterhaltszahlungen diese zu versteuern hat und so gesehen die Auslagen trägt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum DBG, Art. 213 N 26). Die alimentenverpflichtete Person kann somit für minderjährige Kindern nicht gleichzeitig einen Kinderabzug tätigen, wenn sie Unterhaltsbeiträge zahlt und abziehen darf.

In Bezug auf volljährige Kinder ist unter Umständen ein Kinderabzug möglich, weil keine Alimente mehr abziehbar sind. Die entsprechenden Anforderungen müssen am massgebenden Stichtag (31. Dezember des relevanten Steuerjahres) noch vorliegen. Eine anteilige Kürzung des Pauschalabzugs für die Dauer der Volljährigkeit ist nicht möglich (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 1; KM 459; KS 30 der ESTV vom 21. Dezember 2010 mit Anhang).

5. Direkte Bundessteuer

Staats- und Bundessteuergesetz weichen betreffend Unterhaltsbeiträge nicht voneinander ab. Für die direkte Bundessteuer kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

6. Anwaltskosten zur Erstehung, Erhaltung oder Erlangung von Alimenten

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Anwaltskosten, die bei einem Elternteil zum Erlangen von Unterhaltszahlungen für sich oder für die Kinder anfallen, weder bei der direkten Bundes- noch der Staatssteuer als Gewinnungskosten abgezogen werden können (Urteil BGer 2C_382/2021 vom 23.09.2022).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS ESTV Nr. 30/2010 vom 21. Dezember 2010, Anhang zur KM 459 vom 13. Januar 2011
- StGE vom 22. Januar 2010 Vollsplitting und Kinderabzug/Kinderalimente im Konkubinat
- StGE 100/2005 Kein Abzug von Unterhaltsbeiträgen an erwachsene Kinder
- Entscheid des Bundesgerichts vom 23.9.2022, 2C_382/2021

Abzug für Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)

1. Ordentliche Beiträge

Ordentliche Beiträge sind laufende, nach Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu zahlende Beiträge. Solche Beiträge sind - sofern diese BVG-konform sind - gemäss § 29 Abs. 1 lit. d^{bis} StG unbeschränkt abzugsfähig. Die inhaltlich gleiche gesetzliche Bestimmung findet sich in Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG für die direkte Bundessteuer. Eintrittsgelder und Erhöhungsbeiträge für den Einkauf von Lohnerhöhungen oder teuerungsbedingte Anpassungen des versicherten Lohnes sind ebenfalls als ordentliche Beiträge abzugsfähig. Von der Abzugsfähigkeit ausgenommen sind nur offensichtlich übersetzte Beitragszahlungen, die nicht mehr zur Finanzierung angemessener Vorsorgeleistungen dienen. Die Angemessenheit der Vorsorge wird insbesondere präzisiert in Art. 1 Abs. 2 Bst. b der BVV2, wonach die Sparbeiträge insgesamt 25 % des versicherten Verdienstes nicht übersteigen sollten. Der versicherte Lohn wird in den Reglementen umschrieben und entspricht normalerweise dem aktuellen AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen aus der AHV/IV.

Auch Selbständigerwerbende können ordentliche Beiträge in Abzug bringen (Art. 80 Abs. 1 BVG). Der versicherte Verdienst muss dabei im Voraus fixiert werden, wohingegen das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit naturgemäss grösseren Schwankungen ausgesetzt ist. Der versicherbare Verdienst ist deshalb in der Praxis auf einen Durchschnitt von rund 5 Jahren festzulegen, damit ein repräsentatives Einkommen ermittelt werden kann. Dadurch kann auch die Angemessenheit der Vorsorge gewährleistet werden. Ein einzelner Einbruch des Einkommens in einem Jahr - oder sogar ein erlittener Geschäftsverlust - schadet dabei der Abzugsfähigkeit noch nicht. Es ist eine mehrjährige Betrachtungszeit heranzuziehen, um beurteilen zu können, ob eine Überversicherung vorliegt, also ein nicht realisiertes bzw. realisierbares Einkommen in der beruflichen Vorsorge versichert wird. Überdies sind Einzahlungen für die Risikoversicherung immer möglich und abzugsfähig. Bei Berufstätigkeit, die nicht während eines ganzen Jahres erfolgt, kann im Rahmen des Angemessenheitsgrundsatzes der volle Abzug auf den im betreffenden Steuerjahr geleisteten Beiträgen gewährt werden.

Steuerpflichtige Personen, welche über das 65. (Männer) bzw. 64. (Frauen) Altersjahr hinaus weiterarbeiten und gestützt auf entsprechende reglementarische Bestimmungen die Versicherung in der 2. Säule weiterführen, können ihre geleisteten Beiträge steuerlich auch weiterhin abziehen. Die Vorsorgeeinrichtung muss selbst dafür besorgt sein, dass dabei keine Überversicherung zustande kommen kann. Dasselbe gilt selbstverständlich bei einer Teilpensionierung unter gleichzeitiger Weiterbeschäftigung.

2. Ausserordentliche Beiträge und Einkäufe

2.1 vorsorgerechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 9 FZG, also des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge besteht für die Versicherten die Möglichkeit, sich bis zu den vollen reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung einzukaufen. Gemäss § 29 Abs. 1 lit. d^{quater} StG können solche Einkäufe ebenfalls vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Eine gleichartige Bestimmung findet sich in Art. 205 DBG für die direkte Bundessteuer.

2.2 Ermittlung des maximalen Einkaufs

Der maximale Einkauf entspricht der Differenz zwischen der Summe der ab Alter 25 auf dem aktuellen Lohn berechneten, reglementarischen Altersbeiträge einerseits und dem vorhandenen Alterskapital andererseits. Das vorhandene Alterskapital setzt sich zusammen aus sämtlichen Altersguthaben der 2. Säule inkl. Freizügigkeitsleistungen, Freizügigkeitskonten bei Banken oder nicht besteuerten Kapitalzahlungen anderer Vorsorgeeinrichtungen sowie Guthaben im Rahmen der Säule 3a (rund 80 % der «grossen» Säule 3a), die an Stelle einer 2. Säule geäufnet worden sind. Nicht dazu gehört hingegen das Altersguthaben in der «kleinen» Säule 3a, welches nicht anstatt, sondern neben einer 2. Säule gebildet werden kann. Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich deshalb immer um allfällige nicht auf die Vorsorgeeinrichtung übertragene Freizügigkeitsguthaben (Art. 60a Abs. 2 und 3 BVV2) sowie um ein vorhandenes Guthaben der Säule 3a, soweit dieses die aufgezinste Summe der jährlich ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person bis zum Einkaufsjahr einzahlbaren Höchstbeträge der «kleinen» Säule 3a übersteigt, also rund 80 % des «grossen» Säule 3a-Guthabens (Praktikermethode).

2.3 Kapitalbezugssperre (Sperrfrist)

Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG enthält jedoch eine Sperrfrist von 3 Jahren für Kapitalbezüge nach einem Einkauf. Diese Sperrfrist gilt für alle Kapitalbezüge, unabhängig vom Grund für den Bezug (z.B. ordentliche oder Frühpensionierung, WEF-Vorbezug, Beginn selbständige Erwerbstätigkeit). Sie beginnt vom Tag des Einkaufs an zu laufen. Die Pensionskasse darf deshalb innert drei Jahren seit einem Einkauf die aus diesen Einkäufen resultierenden Guthaben generell nicht in Form einer Kapitalleistung ausrichten. Dies ist übrigens eine vorsorgerechtliche Bestimmung, nicht etwa eine steuerrechtliche. Die Dreijahres-Frist rechnet sich deshalb in effektiven Tagen des Kalenderjahres - und nicht in Steuerperioden. Einzig für Wiedereinkäufe nach einer Scheidung besteht eine Ausnahme; hier muss die 3-jährige Sperrfrist nicht eingehalten werden (Art. 79b Abs. 4 BVG). Ebenfalls nicht zur Anwendung kommt diese Sperrfrist in der Regel bei Kapitalbezügen zufolge Tod oder Invalidität.

Nach dem Wortlaut von Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen nach einem Einkauf die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Aufgrund dieser Formulierung war früher unklar, ob die Sperrfrist von drei Jahren absolut gilt. Dies hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 12. März 2010 (BGE Nr. 2C_658/2009) nun klargestellt und zusätzlich noch festgehalten, dass es sich dabei um eine verobjektivierte Sperrfrist von 3 Jahren handle. Es kommt also nicht mehr wie früher auf die konkreten Absichten einer Steuerumgehung an. Dies bedeutet in der Praxis Folgendes:

Wenn jemand innerhalb von drei Jahren (Kalenderjahre) nach einem BVG-Einkauf Kapital bezieht, wird im konkreten Fall grundsätzlich immer von einem Missbrauch ausgegangen. Die steuerlichen Folgen eines Missbrauchs: Der Abzug des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen wird nicht gewährt; bei der Kapitalleistung wird hingegen die zuvor getätigte Einkaufssumme in Abzug gebracht, d.h. nur die Differenz wird mit der separaten Jahressteuer als Vorsorgeleistung (§ 36 StG bzw. Art. 38 DBG) erfasst. Sollte die Veranlagung mit dem vom Einkommen in Abzug gebrachten BVG-Einkauf bereits rechtskräftig sein, so wird diese mittels einer Ersetzt-Rechnung bzw. mittels eines Nachsteuerverfahrens wieder geöffnet und der Einkauf nachträglich gestrichen. Im Interesse eines verfahrensökonomischen Vorgehens besteht anstelle des Nachsteuerverfahrens in gewissen Fällen die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens mittels Rektifikat der ordentlichen Veranlagung. Dieses Verfahren kann Anwendung finden, falls die Summe der Einkäufe innerhalb der letzten drei Jahre gesamthaft den Betrag von CHF 150'000 nicht übersteigen (KM 461). In diesem Fall wird die zuständige Veranlagungsbehörde die schriftliche Zustimmung der steuerpflichtigen Person einholen. Bei Einkäufen von geringem Umfang, d.h. bis zu Beträgen von CHF 10'000 pro Jahr, ist grundsätzlich auf eine nachträgliche Korrektur zu verzichten.

Für die Einhaltung der Dreijahresfrist ist eine Gesamtbetrachtung pro steuerpflichtige Person vorzunehmen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten pro Ehegatte. Die neue Bundesgerichtspraxis gilt für Einkäufe ab dem Jahr 2011. Vor dem Steuerjahr 2011 erfolgte Einkäufe werden nach der früher vorherrschenden reinen Steuerumgehungspraxis beurteilt.

Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, ist ein Einkauf erst nach der erfolgten Rückzahlung der WEF-Vorbezüge zulässig. Dies gilt auch für vor dem 1. Januar 2006 getätigte WEF-Vorbezüge (Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG). Einzig für Wiedereinkäufe nach einer Scheidung wird eine Ausnahme gemacht, d.h. gibt es keine solche Begrenzung (Art. 79b Abs. 3 BVG). Ist eine Rückzahlung der WEF-Vorbezüge jedoch nicht mehr möglich (3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen gemäss Art. 30d Abs. 3a BVG), so darf das Reglement gleichwohl Einkäufe zulassen, soweit sie zusammen mit den WEF-Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten (Art. 60d BVV2). Für die rein steuerliche Behandlung ist aber auch hier zu beachten, dass ein Abzug des Einkaufs bei einem Kapitalbezug der Altersleistungen innerhalb von 3 Jahren verweigert wird.

2.4 Begrenzung für Zuzüger aus dem Ausland

Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des reglementarisch versicherten Verdienstes nicht überschreiten (Art. 60b BVV2). Diese Regel ist insbesondere für quellenbesteuerte «Expatriates» von Bedeutung, für welche eine nachträglich ordentliche Veranlagung erstellt werden muss. Erst nach Ablauf der 5 Jahre kann ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen vorgenommen werden.

2.5 Einkauf bei Selbständigerwerbenden

Die freiwilligen Einkaufsbeiträge der Selbständigerwerbenden sind gemäss BGE 133 V 563 im Rahmen von 50 % AHV-rechtlich abzugsfähig, also dem sog. «Arbeitgeberanteil». Das Urteil des Bundesgerichts 9C_515/2015 vom 1. März 2016 bewirkte eine Praxisänderung: Einkäufe von Selbständigerwerbenden in die berufliche Vorsorge sind nicht mehr in jedem Fall zu 50 % abzugsfähig, sondern der maximal zulässige Abzug ist auf die Hälfte des von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit beschränkt. Steuerlich hingegen sind die im Rahmen des BVG getätigten Einkaufbeträge jedoch vollumfänglich abzugsfähig.

3. Bescheinigungen

Vorsorgebeiträge, die vom Lohn abgezogen werden, sind im Lohnausweis zu bescheinigen (Art. 81 Abs 3 BVG). Dabei müssen ordentliche und Erhöhungsbeiträge einerseits in der Ziffer 10.1 und Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren andererseits in der Ziffer 10.2 gesondert ausgewiesen werden.

Hat eine steuerpflichtige Person weitere, nicht direkt vom Lohn in Abzug gebrachte ausserordentliche Beiträge und Einkäufe an die Vorsorgeeinrichtung geleistet, muss sie sich hierüber mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung ausweisen (Formular 21 EDP der Eidg. Steuerverwaltung; Art. 81 Abs. 3 BVG). Es sollten in der Regel keine Abzüge für berufliche Vorsorge ohne entsprechende Bescheinigung auf dem Lohnausweis oder dem Formular gewährt werden.

4. Bemessung und Steuerausscheidung

Die abzugsberechtigten Beiträge an die 2. Säule stehen in einem direkten und ursächlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkommen. Sie sind deshalb grundsätzlich in gleicher Weise wie das Erwerbseinkommen zu bemessen. Bei der Steuerausscheidung sind die Beiträge in die berufliche Vorsorge objektmässig zu verlegen, d.h. wie die Gewinnungskosten demjenigen Steuerdomizil zuzuteilen, in welchem das entsprechende Einkommen besteuert wird. Bei Verteilung des Erwerbseinkommens auf mehrere Steuerdomizile sind auch die abzugsberechtigten Beiträge - soweit sie mit der betreffenden Einkommensquelle zusammenhängen - anteilsmässig entsprechend dem zugeteilten Einkommen zu verlegen Bei Unselbständigerwerbenden werden somit die Beiträge gleich wie das Erwerbseinkommen zugeteilt (Zweifel/Beusch/Mäusli-Allenspach, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, Basel 2011, § 24 N 13) Wenn z.B. ein unselbständig Erwerbender (U) in BL wohnhaft ist und im Kanton BS noch einen selbständigen Erwerb (S) erzielt, sind die Einkaufsbeiträge für den U-Erwerb vollumfänglich dem Wohnsitzkanton zu belasten; umgekehrt werden Beiträge für die Versicherung des S-Erwerbes in den Betriebsstättekanton zu verlegen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 22 vom 4.5.1995 (Freizügigkeit FZG)
- KS EStV Nr. 1 vom 3.10.2002 (Abgangsentschädigungen)
- KS EStV Nr. 17 vom 3.10.2007 (WEF-Vorbezug)
- BStPra 5/2007 427-431 Berufliche Vorsorge: Einkauf und Kapitalbezug bei mehreren Vorsorgeplänen
- BStPra 5/2007 432-435 Berufliche Vorsorge: Mitgliederbeiträge an Berufsverbände als Gewinnungskosten
- BStPra 4/2006 276-281 Berufliche Vorsorge: Einkauf als Steuerumgehung
- BStPra 8/2005 447-451 Berufliche Vorsorge: Beiträge im unterobligatorischen Bereich
- BStPra 2/2004 99-109 Berufliche Vorsorge oder Sparversicherung: Reformatio in peius
- MB BL Vorsorge
- KM 90 (Steuerliche Behandlung der beruflichen und privaten Vorsorge nach BVG)
- KM 119 (Steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an die 2. Säule und an die Säule 3a)
- KM 146 (Definition des Begriffs «Einkauf von Beitragsjahren» in die 2. Säule)
- KM 150 (Beiträge in die 2. Säule bei Reduktion oder Unterbruch der Erwerbstätigkeit)
- KM 337 (Neue Begrenzung des Einkaufs in die berufliche Vorsorge)
- KM 340 (Einkäufe in die berufliche Vorsorge / 2. Säule - steuerliche Würdigung)
- KM 461 (Einkauf und Kapitalbezug der 2. Säule innerhalb von drei Jahren)

29 Nr. 14 Abzug für Beiträge an die anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)

1. Voraussetzungen

Der Abzug von Beiträgen an die Säule 3a setzt die Abrechnung eines Erwerbseinkommens über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) voraus, normalerweise also bis zum ordentlichen Rentenalter (Männer 65, Frauen 64) gemäss Art. 31 Abs. 1 AHVG. Bei einer Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus können Beiträge noch längstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters geleistet werden (Art. 7 Abs. 3 BVV3), d.h. bis Alter 69 (Frauen) bzw. bis Alter 70 (Männer). Dabei können Beiträge auch abgezogen werden, wenn das entsprechende Einkommen von der Beitragspflicht nach Art. 6^{quater} AHVV wegen Geringfügigkeit befreit wird. Ehepaare können den Abzug von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen bei erfüllten Voraussetzungen für jeden Ehegatten separat beanspruchen. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäft oder im Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehegatten wird ein Abzug nur gewährt, wenn für den mitarbeitenden Ehegatten Lohn mit der AHV abgerechnet wird. Nicht erwerbstätige Personen (wie Hausfrauen, Studenten, Rentner) können den Abzug für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen deshalb nicht beanspruchen. Eine Erwerbstätigkeit als Verwaltungsrat bedingt ebenfalls, dass die Verwaltungsratshonorare mit der AHV abgerechnet werden, damit von den Verwaltungsratshonoraren Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen abgezogen werden können.

2. Abzugsberechtigte Beiträge

Die Beiträge an die Säule 3a als steuerlich begünstigte Form der beruflichen Selbstvorsorge sind betragsmässig begrenzt. Sie umfassen nur die in der BVV3 festgelegten maximal zulässigen Beiträge, welche wie die AHV-Renten periodisch angepasst werden.

Die Abzugsmöglichkeiten sind unterschiedlich, je nachdem, ob die steuerpflichtige Person bereits innerhalb einer 2. Säule versichert ist oder nicht. Es kann also nicht auf die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person (Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender) abgestellt werden. Massgebend ist allein das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Ob der Anschluss an eine 2. Säule obligatorisch oder freiwillig erfolgte, hat dabei keine Bedeutung. So kann eine selbständig erwerbende Person durchaus in der 2. Säule versichert sein, eine unselbständig erwerbende Person hingegen nicht, weil ihr Jahreseinkommen den unteren Grenzbetrag der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht erreicht.

Wenn eine Person hingegen keine Beträge mehr in die 2. Säule einzahlt, weil sie das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht hat und eine BVG-Rente bezieht (passive Zugehörigkeit), kann sie bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit höchstens bis 5 Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus Beiträge an die Säule 3a einzahlen, d.h. jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 % des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3). Wenn eine Person im Rentenalter einer Pensionskasse angehört und weiterhin in diese Kasse Beiträge entrichtet (aktive Zugehörigkeit), weil sie noch immer erwerbstätig ist, so kann sie gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3 jährlich Beiträge bis 8 % des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG leisten, also den Jahresbeitrag der «kleinen» Säule 3a einzahlen und steuerlich zum Abzug bringen.

Im Jahr der Pensionierung darf noch der Maximalbetrag einbezahlt werden; es darf also keine pro-rata Kürzung vorgenommen werden. Der Maximalbeitrag darf jedoch das Nettoerwerbseinkommen, d.h. das Erwerbseinkommen nach Abzug der AHV-/IV-/EO-/ALV-/NBUV-Beiträge sowie der ordentlichen Beiträge an die 2. Säule grundsätzlich nicht übersteigen. Dieser Grundsatz ist insbesondere bei Selbständigerwerbenden von Bedeutung: wenn diese einen Geschäftsverlust erzielen, so kann von dieser Person im betreffenden Jahr kein Beitrag in die Säule 3a geleistet und zum Abzug gebracht werden (vgl. StE 1997 B 27.1 Nr. 21; BStPra 7/2007 575). Erzielt eine steuerpflichtige Person innerhalb des gleichen Steuerjahres hingegen Einkommen aus verschiedenen Quellen, beispielsweise sowohl aus unselbständiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeit, so sind Beiträge in die Säule 3a maximal in jenem Umfang möglich, wie tatsächlich Erwerbseinkommen erzielt wurde.

Wenn Personen bezogen auf das Kalenderjahr nicht während der ganzen Zeit der Erwerbstätigkeit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören, können trotzdem auf allen Bestandteilen des Erwerbseinkommens Beiträge an die Säule 3a geleistet werden. Der Abzug darf jedoch für denjenigen Teil des Jahres, in dem die erwerbstätige Person einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehörte, den Maximalbetrag der

«kleinen» Säule 3a nicht übersteigen. Für denjenigen Teil des Jahres, in dem die erwerbstätige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehörte, beträgt der Abzug 20 % des betreffenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch den Maximalbetrag der «grossen» Säule 3a. Ein Zusammenrechnen der beiden Höchstbeträge innerhalb desselben Jahres ist nicht zulässig, d.h. pro Jahr kann deshalb auch in diesen Fällen insgesamt höchstens der Maximalbetrag der «grossen» Säule 3a geleistet und abgezogen werden.

Bei zuviel einbezahlten Beiträgen entfällt nicht nur der steuerliche Abzug, sondern diese überhöhten Beiträge gehören systematisch nicht (mehr) zur gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a. Sie gelten als freies Sparguthaben und werden steuerlich entsprechend so behandelt, d.h. beim Vermögen aufgerechnet, sofern nicht umgehend eine Rückzahlung erfolgt. Gemäss Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung haben die Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer die zuviel bezahlten Beiträge zurückzuerstatten. Diese Rückerstattung darf jedoch nur aufgrund einer von den Steuerbehörden erstellten Abrechnung erfolgen; eine Rückerstattung auf blosses Ersuchen der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers hin ist ausgeschlossen, da die Vorsorgegelder grundsätzlich gebunden sind. Der steuerpflichtigen Person ist deshalb ein entsprechendes Schreiben über die überhöhten Beiträge gemäss dem bekannten Musterbrief zuzustellen.

3. Bescheinigung der Beiträge

Die steuerpflichtige Person hat in jedem Fall eine Bescheinigung über die geltend gemachten Abzüge vorzulegen. Bankstiftungen und Versicherungseinrichtungen sind verpflichtet, ihren Vorsorgenehmern die geleisteten Beiträge für anerkannte Vorsorgeformen zu bescheinigen.

4. Bemessung und Steuerausscheidung

Gemäss der herrschenden Praxis müssen Beiträge an die Säule 3a von den Vorsorgenehmern im entsprechenden Steuerjahr geleistet werden, damit diese auch steuerlich anerkannt, d.h. in diesem Jahr zum Abzug zugelassen werden können. Die Einzahlung der Beiträge hat deshalb rechtzeitig, also spätestens am 31. Dezember im betreffenden Jahr zu erfolgen. Die Einzahlung erfolgt jedenfalls rechtzeitig, wenn sie spätestens Ende des betreffenden Jahres dem Vorsorgekonto der betreffenden Person gutgeschrieben wurde (Valutierung) und die Vorsorgeeinrichtung dies auch so mittels des offiziellen Formulars bescheinigt. Es können deshalb auch keine Zahlungen vor- oder nachgeholt und mit in anderen Jahren nicht ausgeschöpften Höchstbeträgen verrechnet werden.

Für den Kunden eines Vorsorgekontos heisst dies in der Praxis, dass es in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt, die Vorsorgebeiträge zum entsprechenden Zeitpunkt (z.B. letzter Bankenarbeitstag im Kalenderjahr) in den Herrschaftsbereich seiner Vorsorgeeinrichtung zu bringen. Was hingegen den steuerlichen Abzug der Beiträge an die Säule 3a anbelangt, so gilt im Zweifelsfall die von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) empfohlene Praxis, wonach z.B. bei einer Posteinzahlung der steuerliche Abzug gewährt werden darf, wenn die Postaufgabequittung noch das Datum desjenigen Steuerjahres trägt, in welchem der Abzug vorgenommen werden soll. Die Valutierung bei der Vorsorgestiftung und deren Bescheinigungsjahr bleiben von dieser rein steuerlichen Regelung jedoch unberührt. Die Vorsorgeeinrichtung kann und darf nur den Zahlungseingang bescheinigen, wie er bei ihr erfolgt ist. Dem Vorsorgekunden ist es jedoch möglich, in Zweifelsfällen bei den Steuerbehörden mit entsprechenden Bank- oder Postbelegen nachzuweisen, dass der Vermögensabgang, d.h. die Belastung auf seinem Bank- oder Postkonto tatsächlich noch im vergangenen Jahr erfolgt ist, um in den Genuss des Steuerabzugs im vergangenen Steuerjahr zu gelangen.

Die Beiträge an die Säule 3a sind an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Es dürfen deshalb erst dann Einzahlungen in die Säule 3a getätigt werden, wenn die betreffende Person erwerbstätig ist, d.h. im betreffenden Bemessungsjahr müssen Erwerbseinkommen oder Ersatzeinkünfte (z.B. Arbeitslosen- oder übrige Taggelder, jedoch keine Renten) vorhanden sein, von denen die Beiträge an die Säule 3a abgezogen werden können. Im Sinne einer Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens ist der genaue Zeitpunkt der Einzahlung unter dem Kalenderjahr - im Gegensatz zum Jahreswechsel - grundsätzlich nicht massgebend. Liegt die verlangte Bescheinigung vor, müssen in der Regel keine Zahlungsbelege einverlangt werden.

Bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Auslandaufenthalt, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten, sofern in dem betreffenden Steuerjahr Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte erzielt werden. Arbeitslose können, solange sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, Beiträge in die Säule 3a einzahlen. Die Abzugsberechtigung bleibt demnach bis zum definitiven Wegfall der Arbeitslosenentschädigung weiterhin bestehen.

Die abzugsberechtigten Beiträge an die Säule 3a stehen in einem direkten und ursächlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkünften. Sie sind deshalb grundsätzlich in gleicher Weise wie das Erwerbseinkommen zu bemessen. Bei der Steuerausscheidung sind die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge objektmässig zu verlegen, d.h. wie die Gewinnungskosten dem Steuerdomizil zuzuteilen, an dem das entsprechende Einkommen besteuert wird. Bei Verteilung des Erwerbseinkommens auf mehrere Steuerdomizile sind auch die abzugsberechtigten Beiträge anteilsmässig entsprechend dem zugeteilten Einkommen zu verlegen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 18 vom 17. Juli 2008 betreffend steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen
- BStPra 3/2014 111-116 Internationales Steuerrecht: Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge
- MB BL Vorsorge
- KM 216 (Bescheinigung der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a)
- KM 423 (Kreisschreiben über die steuerliche Behandlung der Säule 3a)
- BStPra 7/2007 553-557
- BStPra 7/2007 575-579 (Basel-Stadt)
- BStPra 6/1999 408-411 (Basel-Stadt)

29 Nr. 15 Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen

1. Allgemeines

Beiträge und Prämien an Personenversicherungen sowie Zinsen auf Sparkapitalien können in einem limitierten Umfang vom Einkommen abgezogen werden. Massgebend für die Bemessung des Abzuges sind die Verhältnisse am Stichtag (31. Dezember) beziehungsweise bei Beendigung der Steuerpflicht. Auch bei Änderung des Zivilstandes oder der Anzahl Kinder während des Steuerjahres ist auf den vorgenannten Zeitpunkt abzustellen. Abgezogen werden in der Praxis jedoch nicht die effektiv geleisteten Beiträge oder zugeflossenen Sparzinsen, sondern ganz allgemein der jeweilige Maximalbetrag.

Bei Beginn oder Beendigung der Steuerpflicht innerhalb des Steuerjahres (Zu- oder Wegzug, Tod der steuerpflichtigen Person) wird der Abzug pro rata gewährt; zur Bestimmung des massgeblichen Steuersatzes wird der Abzug im Umfang der nachstehenden Ausführungen herangezogen.

Beispiel:
Herr und Frau M (kinderlos) ziehen per 30. September 2016 ins Ausland weg. Der zu berücksichtigende Abzug für Prämien an Personenversicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien berechnet sich:

Maximalabzug für 1 Jahr		CHF	4'000
Abzug bis Wegzug 30. Sept.	CHF 4'000 : 360 x 270 =	CHF	3'000
Massgebend für Steuersatz		CHF	4'000

2. Staats- und Gemeindesteuer

2.1 Höhe und Umfang des Abzugs bei erwachsenen Steuerpflichtigen

Für die Staatssteuer spielt es keine Rolle, ob Beiträge an die Säule 2 (berufliche Vorsorge, Pensionskasse) und/oder 3a (gebundene Selbstvorsorge) geleistet werden. Der Abzug erschöpft sich aktuell in jedem Fall bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Steuerpflichtigen im Betrag von CHF 4'000. Die übrigen Steuerpflichtigen können CHF 2'000 zum Abzug bringen.

Für Einelternfamilien wird dem Elternteil der Abzug im Umfang von CHF 2'000 gewährt, erhöht um den Abzug für Kinder gemäss nachfolgenden Ausführungen. Personen, die in einem Konkubinat leben, erhalten jeweils den Abzug für alleinstehende Steuerpflichtige.

2.2 Höhe und Umfang des Abzuges für Kinder

Für jedes Kind, für das ein Kinderabzug nach § 34 Abs. 4 StG beansprucht werden kann (34 Nr. 1), erhöht sich der Abzug um CHF 450. Keine Erhöhung des Abzugs begründen hingegen Unterstützungsleistungen an unterstützungsbedürftige Personen im Sinne von § 33 StG.

3. Direkte Bundessteuer

3.1 Allgemeines

Bei der direkten Bundessteuer hängt der Maximalabzug davon ab, ob es sich um gemeinsam besteuerte Ehegatten bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft handelt, ob diese (beide) Beiträge an die kollektive (Säule 2) oder individuelle berufliche Vorsorge (Säule 3a) leisten und ob sie den Kinderabzug oder den Unterstützungsabzug geltend machen können.

3.2 Kinder und unterstützungspflichtige Personen

Die oben genannten Abzüge erhöhen sich um CHF 700 für jedes Kind, für das gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG der Kinderabzug beansprucht werden kann bzw. für jede unterstützte Person, für die gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann. Massgebend sind demnach die Verhältnisse am Stichtag (Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht).

3.3 Ansätze

Es gelten folgende Höchstbeträge:

Steuerjahre	ab 2005 CHF	ab 2006 CHF	ab 2011 CHF
Für verheiratete Personen (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebend)			
- mit Säule 2 und/oder 3a	3'100	3'300	3'500
- ohne Säule 2 und/oder 3a	4'650	4'950	5'250
Für die übrigen Steuerpflichtigen			
- mit Säule 2 und/oder 3a	1'500	1'700	1'700
- ohne Säule 2 und/oder 3a	2'250	2'550	2'550
Für jedes Kind	700	700	700*
Für jede unterstützungsbedürftige Person	700	700	700

* Bei hälftigem Kinderabzug können nur CHF 350 pro Kind berücksichtigt werden.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- RS EStV vom 18.05.2006 betreffend Ausgleich der Folgen der kalten Progression / Tarife und Abzüge ab Steuerjahr 2006 für natürliche Personen bei der direkten Bundessteuer
- RS EStV vom 15.09.2010 Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Jahr 2011

29 Nr. 16 AHV-Beitragspflicht

1. Allgemeines

Beiträge an die AHV/IV - aber auch an die EO und ALV - werden vollumfänglich zum Abzug zugelassen. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um Beiträge von Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder nichterwerbstätigen Personen handelt. Eine Ausnahme bilden die Arbeitgeberbeiträge für privates Dienstpersonal.

2. Beiträge an die AHV/IV/EO

2.1 Beitragspflicht (Stand 1. Januar 2016)

Beiträge der **Arbeitnehmer** werden vom Arbeitgeber erhoben und den Ausgleichskassen abgeliefert. Die Beiträge werden in Prozenten vom AHV-pflichtigen massgebenden Lohn erhoben. Die Beitragssätze auf dem massgebenden Lohn betragen derzeit 8.4 % für die AHV, 1.4 % für die IV und 0.45 % für die EO, total 10.25 %. Diese Quote wird hälftig dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer (je 5.05 %) belastet. Beim Arbeitnehmer erfolgt ein entsprechender Abzug vom Bruttolohn. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind geringfügige Löhne (derzeit unter CHF 2'300 pro Arbeitgeber).

2.2 Beitragserhebung

Beiträge von **Nichterwerbstätigen** werden bei den Beitragspflichtigen direkt erhoben. Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, Nichterwerbstätige müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter derzeit bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Nichterwerbstätige müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrages (der periodisch angepasst wird und derzeit CHF 478 beträgt) entrichtet. Als Grundlagen für die Berechnung der Beiträge an die AHV, die IV und die EO dienen das Vermögen und das 20fache jährliche Renteneinkommen. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehegatten, ungeachtet des Güterstands, auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens. Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Veranlagung der kantonalen Steuerbehörden festgesetzt. Es ist nicht möglich, freiwillig höhere Beiträge zu zahlen.

Die Beiträge von **Selbständigerwerbenden** werden bemessen auf der Grundlage des für die direkte Bundessteuer veranlagten Erwerbseinkommens, korrigiert um den darin enthaltenen Zins auf dem investierten Eigenkapital, der jeweils dem Zinsniveau entsprechend angepasst wird. Zudem rechnen die Ausgleichskassen die von ihnen in Rechnung gestellten persönlichen AHV-Beiträge wieder auf, da im Gegensatz zu den Einkommenssteuern die persönlichen AHV-Beiträge keine Einkommensminderung darstellen. Die Beitragssätze betragen zurzeit für die AHV: 7.8 %, die IV: 1.4 %, die EO: 0.45 % ab einem bestimmtem Einkommen, darunter kommt eine sinkende Beitragsskala zur Anwendung (jeweils periodische Anpassung).

2.3 Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG)

Das Merkmal dieser Versicherten ist das Fehlen eines beitragspflichtigen Arbeitgebers mit Sitz in der Schweiz. So sind beispielsweise Personen mit Arbeitsort in der Schweiz (ANobAG), die für einen in der Schweiz nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber (z.B. ausländische Firma ohne Geschäftsdomizil in der Schweiz, Botschaft oder Konsulat eines anderen Landes) arbeiten. ANobAG entrichten die Beiträge wie Selbständigerwerbende auf Grund einer degressiven Skala (vgl. Ziffer 2.2).

2.4 Interkantonale und internationale Steuerausscheidung

Grundsätzlich sind AHV-Beiträge jenem Domizil zuzuweisen, auf welches die beitragspflichtigen Erwerbseinkünfte verlegt werden. Beiträge von Nichterwerbstätigen werden indessen proportional nach Nettoeinkommensanteilen ausgeschieden.

3. Deklaration

Die Deklaration der Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO) und deren Berücksichtigung bei der Veranlagung erfolgt nach Massgabe und Art der Beitragserhebung.

- AHV-Beiträge auf Lohneinkommen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht, deklariert und besteuert wird der Nettolohn (d.h. die Abzüge sind dort berücksichtigt).
- AHV-Beiträge von Selbständigerwerbenden werden in der Regel der Erfolgsrechnung belastet, sie sind somit im ausgewiesenen und besteuerten Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Wo die Sozialversicherungsbeiträge nicht in der Erfolgsrechnung enthalten sind, werden sie in der Steuererklärung separat deklariert, belegt und in der Veranlagung berücksichtigt. Beiträge von Arbeitnehmern ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (AnobAG) werden in derselben Weise berücksichtigt.
- AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen werden in der Steuererklärung separat nach Massgabe der Erhebung durch die Ausgleichskasse deklariert, belegt und in der Veranlagung berücksichtigt.

4. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann der Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Der Arbeitgeber muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen: (1) Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr CHF 21'150 nicht übersteigen (Eintrittsschwelle 2. Säule), (2) die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr CHF 56'400 (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV) nicht übersteigen, (3) die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden und (4) die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Die auf diese Weise abgerechneten Löhne müssen auch in der Steuerdeklaration der steuerpflichtigen Person speziell ausgewiesen werden. Diese Löhne sind unter der Ziffer 170 (Ehemann beziehungsweise Person 1) beziehungsweise Ziffer 171 (Ehefrau beziehungsweise Person 2) zu deklarieren. Dafür dürfen diese Saläre nicht mehr unter den Erwerbseinkünften der Ziffern 100 bis 115 ausgewiesen werden. Weiter erfolgt keine Satzkorrektur, wenn noch andere Erwerbseinkünfte ausgewiesen werden.

Arbeitgebende, welche die Löhne ihrer Arbeitnehmenden im vereinfachten Verfahren abrechnen, müssen für diese Entgelte keinen Lohnausweis erstellen. Die Ausgleichskassen senden den Versicherten, deren Löhne nach dem vereinfachten Verfahren abgerechnet werden, einen Nachweis über die abgerechnete Quellensteuer, die diese (sofern sie im Zeitpunkt der Deklaration schon in dessen Besitz sind) der Steuererklärung beilegen sollten.

Arbeitgebende, die im Kanton Basel-Landschaft domiziliert sind, können das vereinfachte Abrechnungsverfahren jedoch nicht anwenden für Grenzgängerinnen beziehungsweise Grenzgänger aus Frankreich.

5. Beiträge an die schweizerische AHV von ausländischen Mitarbeitern

Obwohl der Gesetzgeber primär von der Abzugsfähigkeit der schweizerischen Sozialversicherung ausgegangen ist, sind die Beiträge an ausländische Sozialversicherungen gestützt auf das Gleichbehandlungsgebot in der Bundesverfassung und der internationalen Sozialversicherungsabkommen abzugsfähig. Vorausgesetzt ist jedoch, dass diese mit der schweizerischen ersten Säule vergleichbar sind. In diesem Fall tritt die ausländische Sozialversicherung an die Stelle der schweizerischen AHV. Vergleichbar mit der schweizerischen AHV ist eine ausländische Sozialversicherung immer dann, wenn diese im Ausland die gleiche Funktion erfüllt und hinsichtlich Beitragshöhe und Anspruchsberechtigung der schweizerischen AHV ähnlich ist.

Bei Arbeitnehmenden, die einer ausländischen vergleichbaren Sozialversicherung unterstellt sind und gleichzeitig freiwillig weiterhin Prämien an die schweizerischen AHV leisten gilt: Jede steuerpflichtige Person kann steuermindernd nur eine erste Säule in Anspruch nehmen. Unterhält ein Steuerpflichtiger im Ausland eine vergleichbare Sozialversicherung und optiert gemäss Art. 2 AHVG zusätzlich für die schweizerische AHV, können deren Beiträge nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Ist die ausländische Sozialversicherung nicht vergleichbar mit der schweizerischen, kann die ausländische steuerlich nicht berücksichtigt werden, und die Beiträge an die schweizerische AHV werden zum Abzug zugelassen (KM 302).

6. AHV-Meldung

Die AHV-Meldung wird auf ein Meldungsbegehren der entsprechenden AHV-Stelle hin ausgelöst und ist ein Bestandteil des normalen Veranlagungsprozesses. Aus diesem Grund sind auf jeder AHV-Meldung auch der Name und die Telefonnummer der veranlagenden Person aufgeführt.

Das auf der Meldung aufgeführte Reinvermögen kann unter gewissen Umständen von der Summe der einzelnen Veranlagungsziffern abweichen. Diese Abweichungen entstehen namentlich bei Liegenschaften, Leibrenten sowie bei Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begonnen haben, und Renten, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor diesem Zeitpunkt schon bestanden hat, und die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben. Diese PK-Renten sind je nach Selbstfinanzierungsgrad zu 60, 80 oder 100 % steuerbar. Bei der AHV jedoch sind diese Renten in jedem Fall zu 100 % massgebend.

Liegenschaften fliessen stets mit dem Repartitionswert in die AHV-relevante Vermögensbemessung ein. Dies bedeutet, dass Liegenschaftswerte, die in den Veranlagungsziffern ausgewiesen sind, mit dem Faktor 2.6 multipliziert werden. Bei den Leibrenten wird der steuerlichen Betrachtung ebenfalls keine Beachtung geschenkt, d.h. auch diese Werte werden ohne Reduktion (von derzeit 60 %) berücksichtigt.

Der kantonale Freibetrag vom steuerbaren Vermögen (betreffend die Höhe des Freibetrages siehe 50 Nr. 1) wird bei der AHV als eidgenössische Einrichtung nicht berücksichtigt.

Ihre Fragen zu dieser Meldung richten Sie bitte ausschliesslich an die veranlagende Stelle:
Gemeindeverwaltung [redacted], [redacted], Telefon [redacted]

Meldung vom 18.10.2010

PersID:	[redacted]	*Zivilstand:*	Ledig
AHV-Nr.:	[redacted]	*Erwerbsart:*	unselbständiger Erwerb
Veranlagung:	Def VA		

Betrifft:
Art der Beitragspflicht: nicht Erwerbstätig

AHV-Meldung Steuerveranlagung 2009

AHV Kasse:	13	Bezugszeit von:	01.01.2009
Meldeart:	Ordentliche Meldung	Bezugszeit bis:	31.12.2009
Mitglied-Nummer:	[redacted]		

Renteneinkommen 2009	0
Reinvermögen per 31.12.2009	679'520

Ziffern aus der Veranlagung 2009

802 Wertschriften und Guthaben	24'856
815 Motorfahrzeuge	500
820 Anteile an unverteilten Erbschaften	124'234
831 Boden in BL	60'500
841 Gebäude in BL	167'550
851 Liegenschaften ausserhalb BL	12'308
890 Private Hypothekarschulden	95'000

In der oben dargestellten AHV-Meldung ist ersichtlich, dass Ziffern aus der Veranlagung nicht dieselbe Summe ergeben, wie sie unter dem Titel Reinvermögen ausgewiesen ist. Erst wenn die Liegenschaftswerte mit dem Faktor 2.6 (ab 2019: 3.85) multipliziert werden, lässt sich das Reinvermögen korrekt nachvollziehen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KM 302 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen an die schweizerische AHV, wenn gleichzeitig Beiträge an eine ausländische Sozialversicherung bezahlt werden
- Merkblatt Nr. 2.01- Lohnbeiträge an die AHV/IV/EO und ALV
- Merkblatt Nr. 2.02- Beiträge von Selbständigerwerbenden an die AHV/IV/EO
- Merkblatt Nr. 2.03- Beiträge von Nichterwerbstätigen an die AHV/IV/EO
- Merkblatt Nr. 2.04- Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV auf geringfügigen Löhnen
- Merkblatt Nr. 2.06- Hausdienstarbeit
- Merkblatt Nr. 2.07- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber
- Merkblatt Nr. 2.08- Beiträge an die Arbeitslosenversicherung

Die Merkblätter sind via Homepage des BSV oder der SVA BL abrufbar. (direkt zu AHV und dann zu Merkblättern der Informationsstelle AHV/IV).

29 Nr. 17 Krankheits- und Unfallkosten; behinderungsbedingte Kosten

Das Steuergesetz unterscheidet zwischen Krankheits- und Unfallkosten einerseits und behinderungsbedingten Kosten andererseits. Der Unterschied liegt in der Dauerhaftigkeit. Während eine Krankheit nur vorübergehend ist, ist die Behinderung i.d.R. dauerhaft.

1. Krankheits- und Unfallkosten

1.1 Grundsatz

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. n StG können die selbst getragenen Kosten für Krankheit und Unfall der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen werden. Beim Bund ist ein Abzug der Kosten nur zulässig, soweit diese 5 % der steuerbaren Einkünfte übersteigen (Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG).

Zur Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Kosten wendet der Kanton Basel-Landschaft das Kreisschreiben Nr. 11 EStV vom 31. August 2005 «Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten» an.

Der Begriff der Krankheit, wie er im Steuerrecht verwendet wird, ist ein medizinischer. Da die Möglichkeit des Abzugs von Krankheitskosten eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtabzugsfähigkeit von Lebenshaltungskosten darstellt, ist der Begriff gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung restriktiv auszulegen (BGE 2C_722/2007 vom 14. April 2008).

1.2 Abzugsfähige Kosten

Gemäss Kreisschreiben Nr. 11 EStV vom 31. August 2005 gehören zu den Krankheits- und Unfallkosten Ausgaben für medizinische Behandlungen, das heisst die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit. Dazu zählen Kosten für:

- ärztliche Behandlungen;
- Spitalaufenthalte;
- Medikamente;
- Impfungen;
- medizinische Apparate;
- Brillen und Kontaktlinsen;
- Therapien oder Drogenentzugsmassnahmen.

Kategorie	**Voraussetzungen** (kumulativ)	**Abzugsfähig**	**Nicht abzugsfähig**
Zahnbehandlungen		- Behebung von Zahnkrankheiten - Zahnkorrekturen - kieferorthopädische Eingriffe - Dentalhygiene	Behandlungen rein kosmetischer Art (z.B. Bleichen)
Besondere Heilmassnahmen	- ärztlich verordnet - von diplomierten Personen durchgeführt	- Massagen - Bestrahlungen - Heilbäder - Kuraufenthalte - Physiotherapie - Ergotherapie - Logopädie - Psychotherapie - usw.	
Kuraufenthalte	- ärztlich verordnet	soweit sie die im eigenen Haushalt eingesparten Lebenshaltungskosten übersteigen	- Transportkosten - Luxusausgaben im Bereich der Hotellerie

Alternativmedizin	ärztlich verordnet oder von einem anerkannten Naturheilpraktiker[1] verordnet	Behandlungen zur Förderung der Heilung oder Milderung der Krankheitssymptome	
Medikamente	- ärztlich verordnet	- Medikamente - Heilmittel	
Pflege		- krankheits- oder unfallbedingte ambulante Pflege zu Hause - 2/3 der Kosten für Alters- und Pflegeheime (Pflegestufen 1 und 2*)	- unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen - Besorgung des Haushalts - 1/3 der Kosten für Alters- und Pflegeheime* - Alters- und Pflegeheim Pflegestufe 0* s. nachfolgender Hinweis*
Medizinisch unterstützte Fortpflanzung	nur in der Schweiz gesetzlich erlaubte Methoden	- Hormonbehandlungen - Homologe künstliche Insemination - In-vitro-Fertilisation	in der Schweiz nicht zugelassene Methoden, welche im Ausland durchgeführt worden sind (inkl. Folgekosten)
Transport	- medizinisch notwendig	- Krankenwagen - Rega - usw.	- Transport zum Arzt - Transport zu Therapie
Pauschalabzug bei Diäten CHF 2'500	- ärztlich angeordnet - andauernd - lebensnotwendig	- Zöliakie	
Effektive Kosten bei Diäten	- ärztlich angeordnet - andauernd - lebensnotwendig	- Laktose und Diabetes; nur die effektiven Mehrkosten (vgl. Ziffer 1.4) - Aufbau- und Sonderkosten - Ergänzungsnahrung	

* Die Pflegestufen (nach BESA) bei Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern waren bisher in 4 Stufen unterteilt; ab Steuerjahr 2011 gibt es 12 Pflegestufen. Das hat zur Folge, dass bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen neu ab Pflegestufe 3 (bisher 2) von einer Behinderung auszugehen ist und daher 2/3 der selbst getragenen Gesamtkosten (nach Abzug von Drittleistungen) als abzugsfähige Kosten gelten. 1/3 der Kosten wird im Sinne einer einfachen Handhabung der Veranlagung als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten (Kost und Logis) betrachtet. Personen in den Pflegestufen 1 und 2 gelten nicht als behindert, können aber 2/3 der selbst getragenen Heimkosten als Krankheitskosten in Abzug bringen; beim Bund ist ein Selbstbehalt von 5 % zu berücksichtigen. Altersheimbewohner ohne Pflegestufe können keinen Abzug geltend machen.

1.3 Nicht abzugsfähige Kosten

Die Krankheits- und Unfallkosten sind abzugrenzen von den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten. Also solche gelten gemäss KS ESTV Nr. 11 vom 31. August 2005 Aufwendungen, welche

[1] Die VGD BL führt ein Verzeichnis von Naturheilpraktikern mit Berufsbewilligung, welche im Kanton BL praktizieren. Die Bewilligung zur selbständigen komplementärmedizinischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, welche einen gesamtschweizerisch anerkannten komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können. Damit wird das Kriterium erfüllt, wonach komplementärmedizinische Massnahmen durch eine anerkannte Therapeutin/einen anerkannten Therapeuten erbracht oder verordnet werden müssen. Für ausserkantonal tätige Naturheilpraktikerinnen/Naturheilpraktiker ist ein identischer Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

- den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen (vgl. BGE 2A.318/2004 vom 7. Juni 2004);
- nur mittelbar oder indirekt mit einer Krankheit oder einer Heilung bzw. einer Pflege in Zusammenhang stehen (z.B. Transportkosten zum Arzt, Besucherkosten, Ersatz von Bodenbelägen für Asthmatiker);
- der Prävention dienen (z.B. Abonnement für Fitness-Center);
- zum Zwecke der Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung oder Persönlichkeitsreifung (z.B. Psychoanalysen) oder der Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit und des körperlichen Wohlbefindens (z.B. Schönheits- oder Verjüngungsbehandlungen, Schlankheitskuren oder -operationen, sofern sie nicht ärztlich verordnet sind) getätigt werden.

Auch Krankenkassenprämien gelten nicht als Krankheitskosten. Sie werden nämlich nicht für eine medizinische Behandlung aufgewendet. Vielmehr dienen die Kosten dem (vorgängigen) Versicherungsschutz. Mangels einer gesetzlichen Regelung können die Prämien im effektiven Umfang nicht zum Abzug gebracht werden. Sie können nur im Rahmen des Versicherungsabzuges (§ 29 Abs. 1 lit. k StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG) berücksichtigt werden.

1.4 Praxisbeispiele

Nur ärztlich verordnete Medikamente sind abzugsberechtigt. In diesem Sinne hat auch das kantonale Steuergericht in seinem Urteil vom 24. September 2004 (vgl. Entscheid Nr. 96/2004 Steuergericht BL, publiziert) entschieden, dass Aufwendungen für Mittel, welche nicht ärztlich verordnet wurden und die dem allgemeinen Wohlbefinden dienen, wie Mittel zur Behandlung einer leichten Erkältung, Mittel zur Behandlung von Verstauchungen oder Schürfungen sowie Verhütungsmittel nicht als Krankheitskosten abgezogen werden können.

Die Ernährung von Diabetikern hat sich im Laufe der Zeit geändert. Vollwertige Ernährung wurde ursprünglich vorwiegend für Diabetiker eingeführt. Heute gilt sie allgemein zur Vorbeugung von Herz-Kreislauf-Krankheiten, z.B. Herzinfarkt oder Bluthochdruck. Während der letzten Jahrzehnte sind diese Ernährungsempfehlungen – viel faserreiche Kohlenhydrate, bewusst fettarme Kost und sparsamer Alkoholgenuss – als Ernährungsgrundlage nicht nur für alle Diabetestypen sowie zur Prävention von Stoffwechselkrankheiten übernommen worden, sondern sie werden allen empfohlen, die sich gesund ernähren möchten (Quelle: Stiftung Ernährung und Diabetes, Bern). Der Speiseplan bei Diabetikern unterscheidet sich folglich kaum von einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, wie sie für die gesamte Bevölkerung ratsam ist. Unter Würdigung dieser Erkenntnisse wurde der Pauschalabzug für Diabetiker gestrichen. An Diabetes erkrankte Personen können somit nur noch die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen (KS ESTV Nr. 11 vom 31. August 2005, Ziff. 3.2.10). Analoges betrifft Kosten für Lebensmittel bei Laktoseintoleranz.

2. Behinderungsbedingte Kosten

2.1 Allgemeines

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. m StG (bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. h^{bis} DBG) können die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt, von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Im Unterschied zu den Krankheitskosten besteht bei den direkten Bundessteuern bei den behinderungsbedingten Kosten kein steuerlicher Selbstbehalt von 5 % des steuerbaren Einkommens.

Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Steuerbehörden sind für die Beurteilung der Frage, ob jemand behindert ist bzw. welche Kosten behinderungsbedingt sind, auf die Hilfe der betreuenden Ärzte angewiesen (Fragebogen, Anhang zum erw. KS). Gemäss KS ESTV Nr. 11 vom 31. August 2005 gelten jedoch in jedem Fall als behinderte Personen:

- Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG);
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen im Sinne von Art. 43^{bis} AHVG, von Art. 26 UVG und von Art. 20 MVG;
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von Art. 43ter AHVG, von Art. 11 UVG und von Art. 21 MVG;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (Pflegestufe 3, siehe nachstehend).

Nach BESA erfolgt eine Unterteilung von Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern in 12 Pflegestufen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von **Pflegeheimen** ist ab Pflegestufe 3 von einer Behinderung auszugehen und daher gelten 2/3 der selbst getragenen Gesamtkosten (nach Abzug von Drittleistungen) als abzugsfähige Kosten. 1/3 der Kosten wird im Sinne einer einfachen Handhabung der Veranlagung als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten (Kost und Logis) betrachtet. Personen in den Pflegestufen 1 und 2 gelten nicht als behindert, können aber 2/3 der selbst getragenen Heimkosten als Krankheitskosten in Abzug bringen; beim Bund ist ein Selbstbehalt von 5 % zu berücksichtigen.

Kosten für den Einbau von **Treppenliften** werden grundsätzlich als behinderungsbedingte Kosten anerkannt und direkt von der veranlagenden Steuerbehörde behandelt.

2.2 Abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten

Kategorie	**Beschreibung**	**Abzugsfähig**	**Nicht abzugsfähig**
Assistenzkosten	Es ist egal, wer die Assistenzleistungen erbringt	- behinderungsbedingt notwendige, ambulante Pflege - Betreuung und Begleitung bei alltäglichen Verrichtungen, angemessenen sozialen Kontakten, Fortbewegung sowie Aus- und Weiterbildung - behinderungsbedingt notwendige Überwachung - Dienste von Gebärdendolmetschern für Gehörlose und Taubblindendolmetschern für Taubblinde	- Unentgeltlich erbrachte Assistenzleistungen
Haushaltshilfen und Kinderbetreuung	Sofern eine ärztliche Bescheinigung vorliegt (z.B. mittels Fragebogen)	Die gemäss Fragebogen bescheinigte Hilfe	
Aufenthalt in Tagesstrukturen	Spezielle Tagesstrukturen für behinderte Menschen	- Beschäftigungsstätten - Tageszentren - usw.	- Übliche Verpflegung
Heim- und Entlastungsaufenthalte		- Wohnheim für Behinderte - 2/3 der Kosten für Alters- und Pflegeheime (ab Pflegestufe 3*)	- 1/3 der Kosten für Alters- und Pflegeheime - Alters- und Pflegeheime unter Pflegestufe 3* s. Hinweis* unter Ziffer 1.2
heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen	durch speziell ausgebildetes Personal	- heilpädagogisches Reiten - Musiktherapie - Erlernen der Blindenschrift - Low Vision-Training für Sehbehinderte - Ableseunterricht für Hörbehinderte - Therapiehund, sofern ärztlich verordnet	

Transport- und Fahrzeugkosten	Grundsätzlich sind die Kosten für den öffentlichen Verkehr oder eines Behindertenfahrdienstes abziehbar. Nur wenn deren Benützung nicht möglich oder unzumutbar ist, kann eine Kilometerentschädigung geltend gemacht werden.	- Transport zum Arzt, Therapien, Tagesstätten usw. - behinderungsbedingte Abänderung eines (einzigen) Fahrzeugs - behinderungsbedingte Abänderung von speziellem Zubehör (z.B. Rampen für den Rollstuhlverlad)	- Freizeitfahrten - Fahrten zum Arbeitsplatz (als Berufskosten abziehbar)
Blindenführhunde		- Anschaffung eines Blindenführhundes - Haltung eines Blindenführhundes	- Anschaffung und Haltung anderer Hunde / Haustiere
Hilfsmittel, Pflegeartikel, Kleider	Anschaffungs- oder Mietauslagen für Hilfsmittel, Geräte und Pflegeartikel aller Art, die es der behinderten Person erlauben, die Folgen ihrer Behinderung zu minimieren	- Windeln, Stoma-Artikel usw. - Gebrauchstraining (z.B. Einführung in den Gebrauch eines Lese- und Schreibgeräts für Blinde) - Reparatur und Unterhalt von Hilfsmitteln und Geräten - Installation von behinderungsbedingt notwendigen Alarmanlagen und Notrufsystemen - Mehrkosten für Spezialanfertigungen von Kleidern oder Schuhen sowie für vermehrten Kleiderverschleiss	
Wohnkosten	- infolge einer Behinderung notwendiger Umbau - behinderungsbedingte Anpassung - behinderungsbedingter Unterhalt einer Wohnung oder eines Eigenheims	- Einbau eines Treppenlifts - Einbau einer Rollstuhlrampe - Einbau eines Behinderten-WC - usw.	- werterhaltende Kosten (= als Liegenschaftsunterhalt abziehbar)
Privatschulen	Mehrkosten, die durch den Besuch einer Privatschule entstehen, sind in der Regel nicht zum Abzug zugelassen. Sie gelten nur dann als behinderungsbedingte Kosten, wenn mittels Bericht des kantonalen schulpsychologischen Dienstes nachgewiesen wird, dass es sich beim Besuch einer Privatschule um die einzig mögliche und notwendige Massnahme für eine angemessene schulische Ausbildung des behinderten Kindes handelt.		
KESB-Mandate	Kosten, die durch KESB-Mandate (Auftrag an Beistand) verursacht werden: Bei umfassender Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB werden diese als behinderungsbedingt anerkannt[2]. Alle anderen Auslagen sind im Einzelfall unter Einforderung der Rechnung und des Jahresberichtes des Beistandes zu beurteilen.		

2.3 Pauschalen

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

CHF 2'500	- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades

[2] Vergleiche Urteil des Steuergerichts vom 7. September 2018 in Sachen L., 510 18 34. In casu waren abzugsfähig die Kosten der Liegenschaftsverwaltung durch einen Beistand qua angeordnete Verwaltungsbeistandschaft. Gemäss Sachverhaltsfeststellung im Urteil war die verbeiständete Person krankheitsbedingt nicht urteilsfähig und vermochte die Tragweite ihrer Entscheide nicht zu begreifen, weshalb von einer Behinderung ausgegangen wird.

	- Gehörlose - Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen
CHF 5'000	- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades
CHF 7'500	- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades

3. Formelles

Abgezogen werden können nur die von der steuerpflichtigen Person (für sich oder eine von ihr unterhaltene Person) selbst getragenen Kosten. Auf Bundesebene ist bezüglich der Krankheitskosten zusätzlich der Selbstbehalt von 5 % des steuerbaren Einkommens zu berücksichtigen. Bei den behinderungsbedingten Kosten gibt es keinen Selbstbehalt.

Berechnung des Selbstbehalts auf Bundesebene:

	Total der Einkünfte gemäss Ziffer 499 der Steuererklärung
./.	Total Abzüge von Ziffer 500 bis 735 der Steuererklärung
./.	allfällige steuerfreie Teilbeträge aus qualifizierten Beteiligungen
=	**Reineinkommen** (vor Abzug der freiwilligen Zuwendungen [Ziffer 738])

Reineinkommen x 5 : 95 = **Selbstbehalt**

Die Kosten sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen. Als Nachweis gelten ärztliche Bescheinigungen, Rechnungen, Versicherungsbelege usw. Dabei ist zu beachten, dass sich die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mit der Abrechnungsfähigkeit und teilweisen Vergütung durch die Krankenkasse deckt und deshalb separat zu beurteilen ist.

Wird für die Abzugsfähigkeit eine ärztliche Verordnung vorausgesetzt, muss die Anordnung von einer eidgenössisch diplomierten Medizinalperson stammen und vorgängig erfolgen. Eine Heilmassnahme im Nachhinein als notwendig einzustufen, genügt selbst dann nicht, wenn die Massnahme an sich zweckmässig war und sich sogar ein Heilerfolg eingestellt hat (vgl. dazu StGE Nr. 510 10 18 vom 24.09.2010).

Massgebender Zeitpunkt für die Abzugsfähigkeit ist nicht das Behandlungsdatum, sondern das Betreffjahr gemäss Jahresauszug der Krankenkasse. Liegt kein Jahresauszug vor, so wird auf das Datum der Leistungsabrechnung der Krankenkasse abgestellt. Erfolgt keine Abrechnung mit der Krankenkasse, so ist das Rechnungsdatum massgebend.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 11 vom 31. August 2005
- StGE Nr. 510 10 18 vom 24.09.2010
- StGE Nr. 25/2005 vom 8.4.2005 (Abzug von Invaliditätskosten, Treppenlift)
- StE Nr. 12/2003 vom 7.3.2003 (Abzug von Krankheitskosten)
- StE 510 18 34 vom 7.9.2018 (Kosten für Verwaltung durch Beistand für krankheitsbedingt urteilsunfähige Person)
- BstPra 4/2004 195-203 (In-vitro-Fertilisation IVF)
- KM 394 und KM 394E (Pflegeheimkosten, Zöliakie und Pauschale bei Hilflosenentschädigung)

29 Nr. 18 Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke

1. Freiwillige Zuwendungen an Institutionen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck

1.1 Gesetzliche Grundlage

§ 29 Abs. 1 lit. l StG zufolge können freiwillige Zuwendungen an schweizerische Institutionen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Seit dem Steuerjahr 2006 können nicht nur Geldleistungen, sondern auch andere **Vermögenswerte** gespendet und steuerlich zum Abzug gebracht werden. Gedacht wird dabei insbesondere an Liegenschaften oder wertvolle Kunstsammlungen. Das kann im Einzelfall gewisse Bewertungsprobleme mit sich bringen. Wegen dem Grundsatz, dass die Steuerpflichtigen alle steuermindernden Tatsachen (Abzüge) nachweisen müssen, sollten diese Probleme in der Praxis aber lösbar sein. Weiterhin nicht abzugsfähig sind jedoch unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen.

1.2 Voraussetzungen

Bei freiwilligen Zuwendungen (Spenden) an schweizerische Institutionen (hauptsächlich Vereine und Stiftungen) wird die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlicher Zwecksetzung von demjenigen Kanton gewährt, in dem sich der Sitz der jeweiligen Institution befindet. Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. der öffentlichen Zwecksetzung wird dann in der Regel auch von den anderen Kantonen akzeptiert, sofern es sich dabei nicht um spezielle Fälle handelt. Die Möglichkeit der Steuerbefreiung bzw. Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. der öffentlichen Zwecksetzung ausländischer Institutionen ohne Sitz in der Schweiz besteht grundsätzlich nicht. Die Steuerverwaltung lässt ausnahmsweise den Abzug von Zuwendungen an Institutionen mit Sitz im Ausland jedoch dann zu, wenn es sich um international anerkannte Institutionen handelt, deren gemeinnütziger Zweck ausser Frage steht.

Auch im Kanton Basel-Landschaft können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, welche wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der Steuer befreit sind, vom steuerbaren Einkommen der spendenden Person abgezogen werden.

Eine Institution dient einem öffentlichen Zweck grundsätzlich dann, wenn sie eine Tätigkeit ausübt, die in den ordentlichen Aufgabenkreis des Gemeinwesens fällt (vgl. dazu ausführlich Simonek in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 16 N 8 ff.). Im Gegensatz zu den anderen Kantonen sowie zur direkten Bundessteuer besteht aber im Kanton Basel-Landschaft bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit punkto Höhe keine Begrenzung. Das bedeutet konkret, dass wenn eine Institution auf unserer Spendenliste mit «Ja» vermerkt ist, Spenden an diese abgezogen werden können, unabhängig von der Höhe des Betrages. Es spielt also keine Rolle ob CHF 50 oder CHF 100'000 oder auch mehr gespendet werden.

Gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn ist die statutengemässe und tatsächliche Betätigung zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, durch die zugunsten einer unbeschränkten Vielzahl Dritter uneigennützig auf Dauer Opfer erbracht werden. Sie liegt dann vor, wenn die Leistungen ausschliesslich in selbstloser (altruistischer) Art und Weise Dritten zugute kommen, ohne dass dabei Eigeninteressen, persönliche wirtschaftliche Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verfolgt werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen wird dann im Einzelfall aufgrund der Prüfung sowohl der Statuten (statutarische Mittelverwendung) als auch der Jahresrechnung (tatsächliche Mittelverwendung) der jeweiligen Institution ermittelt. Alle Institutionen, welche in unserer Liste über die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen (Spendenliste) aufgeführt sind, wurden von der kantonalen Steuerverwaltung bzw. der Taxationskommission bereits geprüft, und das Ergebnis der Abzugsfähigkeit der Spende («ja» oder «nein») ist dort in der Liste festgehalten. Ist eine Institution nicht auf der Liste und wird dem Abzug nicht stattgegeben, obliegt es dem Steuerpflichtigen, mittels Einsprache darzutun, dass die Institution öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt (vgl. Schweighauser in: Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 29 N 169).

Dienen die Mittel einer Institution lediglich zum Teil einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck, sind auch die Zuwendungen insoweit abzugsfähig, als auf dem Einzahlungsschein ein entsprechender Verwendungszweck angebracht ist oder eine entsprechende Spendenbestätigung vorliegt. Die betreffenden Institutionen

mit gemischten Zwecken sind auf der Spendenliste entsprechend gekennzeichnet (i.d.R. Spartenrechnung erforderlich). Die Abzugsfähigkeit wird aufgrund der Prüfung der Statuten und Jahresrechnung der jeweiligen Institution ermittelt.

1.3 Vorgehen für die Aufnahme in die Spendenliste

Bei Institutionen, welche ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben, aber noch nicht auf der Spendenliste aufgeführt sind, verfügt die Taxations- und Erlasskommission die Steuerbefreiung für die Staatssteuer wegen Gemeinnützigkeit bzw. Verfolgung öffentlicher Zwecke. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen unter Beilage der Statuten und einer aktuellen Jahresrechnung an folgende Adresse:

Taxations- und Erlasskommission des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal.

Für die direkte Bundessteuer entscheidet parallel dazu die kantonale Steuerverwaltung. Die auf diese Weise geprüften Institutionen werden dann in die Spendenliste aufgenommen.

1.4 Ausserkantonale Institutionen

Damit ausserkantonale Institutionen, die noch nicht auf der Spendenliste aufgeführt sind, in diese Liste aufgenommen werden können, ist neben einem entsprechenden Gesuch an die kantonale Steuerverwaltung auf jeden Fall eine Kopie der Verfügung des Sitzkantons über die Steuerbefreiung wegen Verfolgung eines gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks, eine Kopie der Statuten sowie bei Bedarf eine aktuelle Jahresrechnung einzureichen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen erfolgt dann eine (vereinfachte) Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Das Ergebnis wird dann in der Spendenliste vermerkt. Die Spendenliste wird laufend aktualisiert und halbjährlich auf der Homepage der Steuerverwaltung neu aufgeschaltet.

1.5 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind ebenfalls befreit die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, sofern sie **ideelle** Zwecke verfolgen. Dies bedeutet eine Lockerung gegenüber der Gewinnsteuer, wo ein öffentlicher oder gemeinnütziger Zweck verlangt wird und ein rein ideeller Zweck allein nicht genügt. Somit kann eine Schenkung an eine auf der Spendenliste zwar nicht aufgeführten Stiftung bzw. einen Verein steuerlich nicht abgezogen werden. Sie unterliegt aber dann nicht der Schenkungssteuer, wenn die begünstigte Institution wegen ideeller Zweckverfolgung von der Schenkungssteuer gemäss § 9 Abs. 1 lit. a ESchG (Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer) befreit ist.

1.6 Spenden an die Rudolf Steiner Schule[1]

1.6.1 Praxis bis 2010

Spenden an Rudolf Steiner Schulen sind grundsätzlich bei der Staats- und Gemeindesteuer wie auch bei der direkten Bundessteuer als freiwillige Zuwendung vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Zuwendungen eines Steuerpflichtigen, dessen Kind oder Kinder eine Rudolf Steiner Schule besuchen, haben indessen grundsätzlich Schulgeldcharakter und sind daher nicht abzugsfähig. Lediglich wenn und soweit sie die Höhe eines effektiven Schulgeldes übersteigen, sind sie als freiwillige Zuwendung abziehbar.

Die Höhe des Schulgeldanteils bestimmt sich in solchen Fällen wie folgt:

Rudolf Steiner Schule Münchenstein und Pratteln (Mayenfels)
Die Höhe des Schulgeldes kann den beiliegenden Einschätzungstabellen der Rudolf Steiner Schule Münchenstein entnommen werden. Diese gelten auch für Kinder, die die Rudolf Steiner Schule Mayenfels in Pratteln besuchen, da die Abweichungen nur minim sind. Die Tabellen finden sich am Ende des Dokuments.

Rudolf Steiner Schule in Aesch/Duggingen
Die Rudolf Steiner Schule in Aesch/Duggingen kennt bis Schuljahr 2003/2004 grundsätzlich ein einheitliches Schulgeld von Fr. 13'560 (Schule) resp. von Fr. 4'800 (Kindergarten) pro Jahr. Es kann in Härtefällen reduziert werden. Ab Schuljahr 2004/2005 - ab 1. Juli 2004 - beträgt es neu 1 % monatlich des Jahresbruttoeinkommen.

[1] KM 361 und KM 361E

Wenn nichts Anderes erwähnt ist, wird das Schulgeld nicht pro Kind, sondern pro Familie berechnet. Das Schulgeld bleibt somit gleich, wenn nicht nur ein Kind, sondern zwei oder mehrere Kinder die Schule besuchen.

Eltern, die mehr als das auf diese Weise festgelegte Schulgeld bezahlen, können den das Schulgeld übersteigenden Betrag als Spende vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Gestützt auf ein Kantonsgerichtsurteil vom 26. Mai 2010 wurde die Praxis bezüglich Ermittlung des Schuldgelds und die dieses übersteigenden Beträge wie folgt ergänzt (KM 361E vom 27. April 2011):

1.6.2 Praxis ab 2010

Gemäss den Praxishinweisen der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 zuhanden der Kantonalen Steuerverwaltungen sind Zuwendungen an eine Schulvereinigung nur dann als abzugsfähig zu betrachten, sofern sie das normale Schulgeld übersteigen. Dies trifft in dem Umfang zu, als die Zuwendungen die Aufwendungen der Schule je Schüler bzw. das von einer Privatschule unter vergleichbaren Verhältnissen erhobene Schulgeld **offensichtlich** übersteigen.

Wie das Kantonsgericht in einem Urteil vom 26. Mai 2010 (BStP 4/2010 S. 147 ff.) bestätigt hat, sind Spenden an die Rudolf Steiner-Schule abzugsfähig. Nach wie vor nicht abziehbar ist demgegenüber das Schulgeld. Der Steuerpflichtige muss daher (wie bis anhin) sowohl die Höhe des Schulgeldes als auch den effektiv darüber hinaus bezahlten Betrag an die Rudolf Steiner-Schule nachweisen. Das Kantonsgericht ging noch einen Schritt weiter. Denn Abklärungen hatten ergeben, dass die Rudolf Steiner-Schule die Kosten des Schulbetriebs nach **sozialen Gesichtspunkten** verteilt. Eltern mit geringerem Einkommen müssen einen geringeren «Elternbeitrag» (=Schulgeld) entrichten als Besserverdienende[2]. Das Gericht lässt deshalb Spenden erst ab einem Betrag zum Abzug zu, der das «normale» Schulgeld resp. die durchschnittlichen Kosten für einen Schüler übersteigt. Diese Limite hat das Gericht bei der Rudolf Steiner-Schule (Basel) bei CHF 12'000 pro Kind und Jahr angesetzt.

Sollte aber das Schulgeld von besser situierten Eltern CHF 12'000 übersteigen, so gilt der effektiv bezahlte Elternbetrag dennoch als nicht abzugsfähiges Schulgeld. Das heisst, die Differenz zwischen CHF 12'000 und Elternbeitrag darf (noch) nicht als Spende betrachtet werden.

Auf den **Rechnungen der Rudolf Steiner-Schule** sind oft auch **Kantons- oder Gemeindebeiträge** aufgeführt und «als gespendet» bezeichnet. Eltern machen aufgrund dessen «Spenden» in genau dieser Höhe geltend. ABER: es handelt sich dabei **nicht** um abzugsfähige Spenden, weil die betreffenden Zuschüsse vom Gemeinwesen getragen werden und nicht von den Eltern. Sie dürfen somit nicht als Zahlungen oder Zuwendungen der Eltern betrachtet werden.

Somit gibt es die folgenden Prüf-Kriterien:

- Das effektiv bezahlte Schulgeld (resp. der Elternbetrag) liegt über CHF 12'000 pro Kind **und** der effektiv bezahlte Betrag ist höher als das nach Sozialtarif zu zahlende Schulgeld
- Unterstützungen des Gemeinwesens (Kantons- und Gemeindebeiträge) dürfen bei der Ermittlung des effektiv bezahlten Betrages nicht angerechnet werden (da nicht selbstgetragen).

Beispiel: Familie A (1 Kind an Rudolf Steiner-Schule) bezahlt an die Schule effektiv an CHF 13'000. Das gemäss sozialem Schultarif zu bezahlende Schulgeld beträgt CHF 10'000. Als Spende gelten CHF 1'000. Die Vollkosten betragen CHF 12'000. Der effektiv bezahlte Betrag ist um CHF 1'000 höher.

[2] Im beurteilten Fall betrug der Elternbeitrag für zwei Kinder gemäss einkommensabhängiger Beitragsskala der Schule pro Jahr inkl. Materialkosten CHF 6'876. Die Beiträge des Kantons und der Gemeinde für diese beiden Kinder gestützt auf das Bildungsgesetz betrugen CHF 4'000 bzw. CHF 2'000 und werden direkt an die Schule bezahlt. In der Abrechnung an die Eltern wurden diese Beträge als Spenden ausgewiesen und von den CHF 6'876, welche gemäss Solidaritätstarif für die betreffende Familie angefallen wären, abgezogen. Jedoch wurde unter der Bezeichnung «Spende Kantons- und Gemeindebeiträge» CHF 3'500 wieder aufgerechnet. Dieser Betrag wurde jedoch, da die Beiträge der Eltern insgesamt unter den erwähnten CHF 12'000 pro Schüler lagen, nicht als Spende, sondern als Schulgeld qualifiziert.

1.7. Zuwendungen von selbständig Erwerbenden

Durch die AHV-Gesetzgebung wird bestimmt, dass freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinnes zu berücksichtigen sind. Dies ist auch steuerlich entsprechend zu handhaben. Solche Zuwendungen werden demgemäss bei der Ermittlung des Einkommens aus Geschäftstätigkeit berücksichtigt. Allerdings muss ein Zusammenhang zwischen Zuwendung und der betrieblichen Tätigkeit bestehen. Ausserdem können dadurch aus der Buchhaltung hervorgehende Geschäftsverluste nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall ist die Zuwendung dem Privatbereich des Geschäftsinhabers zuzuordnen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 12 vom 8. Juli 1994
- Praxisempfehlungen Arbeitsgruppe SSK
- KM 361 und KM 361E (Elternbeiträge an die Rudolf Steiner Schule; abzugsfähiger Teil)
- BLStP XX 147Schulgelder und Spendenabzug
- BStPra 7/1999 467-472 Freiwillige Zuwendungen: Frage der Gemeinnützigkeit
- BStPra 8/1997 504-507 Freiwillige Zuwendungen: Initiativkomitee
- StGE Nr. 03/2003 vom 17.01.2003 Zuwendungen zu Kultuszwecken
- StGE 510 08 74vom 20.02.2009 Spenden im internationalen Verhältnis
- StGE 510 10 78 vom 07.08.2011 Zuwendungen an die Rudolf Steiner Schule

29 Nr. 19 Parteispenden

Ab dem Steuerjahr 2013 können bei der Staatssteuer gemäss § 29 Abs. 1 lit. I^{bis} StG Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000 pro Steuerveranlagung. Als «Parteien» gelten dabei alle, die im Parteienregister eingetragen sind und entweder im Landrat vertreten sind oder bei den letzten Wahlen mindestens 3 % der Wählerstimmen erreichten. Das Parteienregister wird von der Bundeskanzlei geführt und ist publiziert. Bei der Vertretung im Landrat kann auf die aktuelle Landratsliste bzw. auf die Wahlergebnisse auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft verwiesen werden.

Bei der direkten Bundessteuer gilt der Parteispendenabzug gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG bereits ab dem Steuerjahr 2012.

Bei den Mitgliederbeiträgen sind die statutarisch geschuldeten Jahresbeiträge gemeint. Bei den Zuwendungen sind sowohl Parteispenden als auch Mandatssteuern an eine Partei für die Ausübung eines öffentlichen Amtes inbegriffen. Es spielt daher keine Rolle, ob diese Mandatssteuern auf freiwilliger Basis geleistet werden oder nicht. Mandatssteuern an sich können aufgrund der neuen und harmonisierten Rechtslage nicht (mehr) als Gewinnungskosten abgezogen werden, sondern nur noch unter dem Parteispendenabzug mit oberem Grenzbetrag.

Der Grenzbetrag von CHF 10'000 bei der Staatssteuer gilt wie bei der direkten Bundessteuer nicht etwa pro Person, sondern pro Steuererklärung bzw. Steuerveranlagung. Bei der direkten Bundessteuer wird dieser Grenzbetrag noch bereinigt um den Ausgleich der kalten Progression, d.h. allfällig entsprechend erhöht.

Spenden an Parteien sind im Übrigen nur abzugsfähig, wenn diese in die allgemeine Parteikasse fliessen. Zuwendungen an spezielle Wahlkampffonds oder Initiativkomitees sind nicht abzugsfähig, weil diese nicht der Partei als Gesamtheit zukommen, sondern bereits zur Wahrung von Einzelinteressen zweckbestimmt sind.

Bis und mit Steuerjahr 2012 waren im Kanton Basel-Landschaft freiwillige Zuwendungen an politische Parteien bereits nach früherer Praxis abzugsfähig. Gestützt auf ein älteres Verwaltungsgerichtsurteil aus dem Jahre 1978 galten Mandatssteuern sogar als Gewinnungskosten. Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen und Mandatssteuern erst mit der Einführung des speziellen Parteispendenabzugs ab dem Steuerjahr 2012 abzugsfähig, vorher nicht (s. dazu BGE 124 II 29 und BGE 2A.647/2005). Die Kurzmitteilung 509 hat deshalb für die direkte Bundessteuer nur Gültigkeit bis und mit Steuerjahr 2011 (KM 509).

29 Nr. 20 Wahlkampfkosten

Im Kanton Basel-Landschaft können Wahlkampfkosten nicht abgezogen werden. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind finanzielle Unterstützungen an einzelne Initiativkomitees (Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission vom 30. August 1996, publ. in BlStP Band XII, S. 504 ff.). Wahlkampfkosten gelten sowohl bei Neu-Kandidaturen als auch bei Wiederwahlen als Lebenshaltungskosten; sie können nicht als Kosten für den Aufstieg im angestammten Beruf erachtet werden (StGE 510 05 63 vom 12. Mai 2006).

In Bezug auf Wahlkampfkosten bei Wiederwahlen hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 24. Mai 2016 festgehalten, dass die persönlichen Auslagen für den Wahlkampf keine Gewinnungskosten darstellen. Vielmehr handle es sich um nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten, ungeachtet des Umstandes, dass Aufwendungen für den Wahlkampf heute faktisch unvermeidlich sind, um (wieder)gewählt zu werden. Solche Auslagen dienten indes der Erzielung eines künftigen Einkommens.

Damit können Wahlkampfkosten im Kanton Basel-Landschaft generell nicht als Gewinnungskosten abgezogen werden. Erfolgen Zahlungen in die Kasse der wahlunterstützenden Partei(en), fallen diese unter § 29 Abs. 1 lit. I^{bis} StG (d.h. unter Beiträge, Zuwendungen und Mandatssteuern limitiert auf gesamthaft CHF 10'000 pro Steuererklärung, vgl. 29 Nr. 19), sofern sie nicht zweckgebunden erfolgen und die empfangende Partei über die Verwendung frei bestimmen kann.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- Entscheid des Bundesgerichts 2C_860/2014 vom 24. Mai 2016
- StGE 510 05 63 vom 12. Mai 2006

29 Nr. 21 Bausparrücklagen

1. Bausparen bis Steuerjahr 2012

Bis und mit Steuerjahr 2012 konnten Steuerpflichtige gebundene Bausparrücklagen in der doppelten Höhe der maximalen Beiträge an die «kleine» Säule 3a pro Jahr einzahlen, um erstmalig ausschliesslich und dauernd selbstgenutztes Wohneigentum zu erwerben. Diese Rücklagen konnten von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden. Kapital und Zinsen auf den Bausparkonti waren zudem steuerfrei. Die angesparten Mittel mussten innert 12 Jahren seit Kontoeröffnung verwendet werden. Bei zweckwidriger Verwendung oder bei Zeitablauf erfolgte eine Nachbesteuerung (Modalitäten siehe nachstehend).

Die Berechtigung zum Wohnbausparen endete durch Zeitablauf (10 Jahre Spardauer + 2 Jahre Zeit für den Erwerb einer Liegenschaft) oder mit dem Erwerb von Wohneigentum.

2. Bausparen ab Steuerjahr 2013 (Kurzmitteilung Nr. 479 vom 19. Dezember 2012)

Steuerlich privilegiertes Bausparen ist ab Steuerjahr 2013 nicht mehr möglich. Spezielle Bausparkonti mit Sonderkonditionen können von den Banken aber weiterhin angeboten werden. Ebenfalls bleibt die Ausrichtung der kantonalen Bausparprämie durch das KIGA weiterhin möglich. Nur die steuerlichen Vorteile fallen per 1. Januar 2013 weg. § 203 StG regelt die Nachbesteuerung von Bausparkapital in der Übergangszeit. Es gelten dabei folgende Regeln:

Abzugsfähigkeit von Bauspareinlagen
Bauspareinlagen konnten letztmals im Steuerjahr 2012 vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Ab Steuerjahr 2013 sind keine Abzüge mehr zulässig.

Besteuerung der Bausparrücklagen
Bis und mit Steuerjahr 2012 waren die Bausparrücklagen von der Vermögenssteuer befreit und die Zinserträge auf dem Bausparkapital wurden nicht als Einkommen besteuert. Ab Steuerjahr 2013 müssen die Zinserträge auf Bausparkonti zusammen mit dem übrigen Einkommen und das Bausparkapital zusammen mit dem übrigen Vermögen besteuert werden.

Zweckgemässe Verwendung des Bausparkapitals
Für die zweckgemässe Verwendung des Bausparkapitals wurde folgende fünfjährige Übergangsregelung bis ins Jahr 2017 festgelegt:

- Für die Verwendung des Bausparkapitals, das aufgrund eines vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Bausparvertrags geäufnet wurde, ändert sich nichts: das Bausparkapital muss innerhalb der damals geltenden und in § 29bis Abs. 6 StG vorgesehenen Frist für erstmalig selbstgenutztes Wohneigentum verwendet werden.

- Bausparkapital, das aufgrund eines nach dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Bausparvertrags in den Jahren 2006 bis und mit 2012 geäufnet wurde, muss spätestens bis Ende des Jahres 2017 für erstmalig selbstgenutztes Wohneigentum verwendet werden. Dies ergibt bei erstmaliger Einzahlung im 2006 ebenfalls eine Verwendungsfrist von zwölf Jahren, die sich bei späterer Eröffnung des Bausparkontos entsprechend verkürzt.

Graphik Bausparen ab Steuerjahr 2013

Verwendung des Bausparkapitals ab 2006

		Verwendung											
		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Erste Einzahlung	2006	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	2007		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	2008			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	2009				X	X	X	X	X	X	X	X	X
	2010					X	X	X	X	X	X	X	X
	2011						X	X	X	X	X	X	X
	2012							X	X	X	X	X	X

Die Frist zur zweckgemässen Verwendung des Bausparkapitals gilt mit der Kaufanmeldung beim Grundbuchamt bzw. mit der Unterzeichnung eines Vertrages für den Kauf von dauernd selbstgenutztem Wohneigentum

ab Plan als gewahrt. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2017 hinaus ist ausgeschlossen und kann auch von der kantonalen Taxations- und Erlasskommission nicht gewährt werden.

Nachbesteuerung
Bei nicht zweckgemässer oder nicht fristgerechter Verwendung des angesparten Bausparkapitals oder bei Wegzug ins Ausland erfolgt eine Nachbesteuerung gemäss dem damaligen § 29bis Abs. 7 StG.

Bei einer Nachbesteuerung wird der Kontostand per 31. Dezember 2012 herangezogen. Dieser Betrag wird im Steuerjahr der zweckwidrigen Verwendung des Bausparkontos bzw. im Jahr des unbenutzten Fristablaufs (spätestens 2017) oder bei Wegzug ins Ausland zum übrigen Einkommen hinzugezählt. Beim satzbestimmenden Einkommen wird der so nachbesteuerte Betrag durch die Anzahl der steuerlich privilegierten Sparjahre (d.h. Anzahl der Bausparabzüge) geteilt. Hat also jemand z.B. während 6 Jahren CHF 60'000 angespart und steuerlich abgezogen, so erhöht sich das steuerbare Einkommen um diese CHF 60'000, das satzbestimmende Einkommen jedoch nur um CHF 10'000. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt selbstverständlich keine Nachbesteuerung.

Saldobestätigung
Von den Bausparern ist eine Saldobestätigung per 31. Dezember 2012 über das bestehende Bausparkonto einzufordern, damit eine allfällige Nachbesteuerung korrekt durchgeführt werden kann. Diese Saldobestätigung per 31. Dezember 2012 wird Bestandteil der Dauerakte.

Kurzmitteilungen Nr. 170, 174 und 341
Die Kurzmitteilungen Nr. 170 und 174 bleiben bezüglich der Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung des Bausparkapitals und über dessen Nachbesteuerung weiterhin anwendbar. Die Kurzmitteilung Nr. 341 wurde aufgehoben.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KM 170 Steuerbegünstigte Bausparrücklagen (nicht länger publiziert)
- KM 174 Steuerbegünstigte Bausparrücklagen bei Tod/Trennung/Scheidung (nicht länger publiziert)

33 Nr. 1 Sozialabzüge im Allgemeinen

1. Systematische Zuordnung der Sozialabzüge

Sozialabzüge sind pauschale Abzüge, die bei ganzjähriger Steuerpflicht, unbesehen von der Art der Einkünfte, beansprucht werden können. Sie versuchen besonderen Familiensituationen mit Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit (Unterstützungspflicht) oder Lebenssituationen (Rentnerabzug) Rechnung zu tragen. Sie unterscheiden sich steuersystematisch von den besonderen (anorganischen) Abzügen, welche nur entsprechende, in dem betreffenden Steuerjahr angefallene Aufwendungen abgelten, wie z.B. krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten, Sozialversicherungsbeiträge.

Sozialabzüge sind nicht durch das Steuerharmonisierungsgesetz normiert. Dementsprechend unterschiedlich sind die Regelungen in den einzelnen Kantonen und beim Bund.

2. Grundzüge der Regelung der Sozialabzüge bei den Staats- und Gemeindesteuern

Die Sozialabzüge sind abschliessend in den §§ 33 StG (Unterstützungsabzug, Abzug für pflegebedürftige Personen und Rentnerabzug) und 34 Abs. 4 StG (Kinderabzug) geregelt. Systematisch ist der Kinderabzug bei den Normen betreffend Steuertarif angesiedelt. Dies hat seinen Grund darin, dass der Abzug seit 2007 vom Steuerbetrag gewährt wird (vgl. hierzu Kinderabzug). Früher handelte es sich um einen pauschalen Abzug vom steuerbaren Einkommen. Gleiches gilt noch heute für die direkte Bundessteuer.

Massgebend für die Frage der Gewährung sind die **Verhältnisse am Ende des Steuerjahres** oder der Steuerpflicht (vgl. für die Staatssteuer explizit § 90 Abs. 1 StG). Die Voraussetzungen für den Abzug müssen am **Stichtag** gegeben sein. Liegen die Voraussetzungen für den Sozialabzug am Stichtag nicht (mehr) vor, so kann der Sozialabzug nicht, auch nicht pro rata temporis, beansprucht werden (vgl. Nefzger/ Simonek/ Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 33 N 7).

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** wird die Pauschale im satzbestimmenden Einkommen voll angerechnet. Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wird jedoch eine Kürzung im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht vorgenommen (§ 90 Abs. 1 StG).

3. Verhältnis und Koordination der einzelnen Sozialabzüge

Die einzelnen Normen zu den Sozialabzügen enthalten Ausschlussgründe, die eine **Koordination der Sozialabzüge** und weiterer Steuerentlastungsmassnahmen bezwecken:

- Ein Unterstützungsabzug für den Ehegatten ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Arbeitet beispielsweise die Ehegattin nicht, so wird dieser Tatsache mit dem Verheiratetentarif (Vollsplitting bei der Staatssteuer) Rechnung getragen;
- Für ein gemeinsames Kind kann nur ein Kinderabzug gewährt werden. Bei in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen oder ledigen Personen muss deshalb entschieden werden, welcher Elternteil vom Sozialabzug profitieren darf.

Mehrere unterschiedliche Personen können demgegenüber dasselbe Kind unterstützen. Nebst dem Kinderabzug für die Eltern/einen Elternteil kann einer anderen Person unter Umständen ein Unterstützungsabzug gewährt werden (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 33 N 17). Für dasselbe Kind kann von der gleichen steuerpflichtigen Person niemals ein Kinder- und ein Unterstützungsabzug gleichzeitig beansprucht werden (vgl. oben)[1].

Mehrere Personen können jedoch der gleichen unterstützungsbedürftigen Person finanziell Hilfe gewähren. Es ist also möglich, dass mehrere Steuersubjekte für die gleiche Person einen Unterstützungsabzug zugesprochen erhalten, sofern die jeweiligen Leistungen pro Jahr die Höhe des Pauschalbetrags erreichen.

[1] Das Verwaltungsgericht hat in einem Entscheid vom 19. Oktober 1988 dazu entschieden, dass immer vom Steuerpflichtigen und nicht vom Kind auszugehen sei. Der Unterstützungsabzug sei auch dann zu gewähren, wenn der Kinderabzug für das betreffende Kind bereits von einem anderen Steuersubjekt getätigt worden sei. Aufgrund dieses Grundsatzentscheids ist dem Unterstützungszahlungen Leistenden auch dann der Unterstützungsabzug zu gewähren, wenn dessen von ihm getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatte, welcher mit den unterstützten Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, den Kinderabzug beansprucht (vgl. KM 141).

4. Unterschiedliche Voraussetzungen bei den einzelnen Sozialabzügen

Während der Kinderabzug vgl. (34 Nr. 1) an die elterliche Sorge und an die häusliche Gemeinschaft sowie an die Unterhaltspflicht der Eltern anknüpft, berücksichtigt der Unterstützungsabzug die tatsächlichen Leistungen an eine unterstützungsbedürftige Person.

Der Pauschalabzug für **pflegebedürftige** Personen wiederum knüpft nicht an finanzielle Leistungen, sondern an effektive Pflegeleistungen und Betreuung an. Solche **unentgeltlichen** Leistungen an schwer invalide oder pflegebedürftige Personen in den eigenen vier Wänden werden mit einem pauschalen Abzug von CHF 2'000 berücksichtigt. Der Abzug ist an die Pflegebedürftigkeit und die häusliche Gemeinschaft geknüpft. Werden von der pflegenden Person zusätzliche finanzielle Leistungen getragen (zum Beispiel Krankenkassenprämien), lässt die Praxis eine Kumulation von Unterstützungsabzug und Abzug für pflegebedürftige Personen zu (vgl. im Weiteren: (33 Nr. 2).

5. Rentnerabzug

5.1 Regelung bis und mit Steuerjahr 2013

Verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner mit steuerbaren Einkünften von höchstens CHF 25'000 (vor allen Abzügen) können derzeit CHF 7'000 zum Abzug bringen. Für höhere Einkünfte vermindert sich der Abzug gemäss der gesetzlich normierten Tabelle sukzessive von CHF 7'000 auf CHF 500. Sofern die Einkünfte CHF 32'500 übersteigen, kann kein Abzug mehr vorgenommen werden. Bei verheirateten Rentnerehepaaren beträgt die Einkommensgrenze für den maximalen Rentnerabzug CHF 45'000 (vor allen Abzügen). Zentrale Voraussetzung ist, dass beide Ehegatten eine AHV- oder IV-Rente beziehen. Ein Abzug entfällt für Ehepaare, sobald die steuerbaren Einkünfte CHF 58'000 erreichen (vgl. untenstehende Tabelle).

Das Gesetz schliesst einen Rentnerabzug - unabhängig von der konkreten Einkommenssituation - aus, falls steuerbares Vermögen vorhanden ist: «Der Abzug kann nicht beansprucht werden, sofern nach allen Abzügen sowie ohne Berücksichtigung der dauernd und selbstbewohnten Liegenschaft noch steuerbares Vermögen vorliegt». Die selbstbewohnte Liegenschaft bleibt bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

Ehepaar	**Alleinstehende Person**	**Abzug**
Einkünfte in CHF	Einkünfte in CHF	in CHF
45'001 - 46'000	25'001 - 25'500	6'500
46'001 - 47'000	25'501 - 26'000	6'000
47'001 - 48'000	26'001 - 26'500	5'500
48'001 - 49'000	26'501 - 27'000	5'000
49'001 - 50'000	27'001 - 27'500	4'500
50'001 - 51'000	27'501 - 28'000	4'000
51'001 - 52'000	28'001 - 28'500	3'500
52'001 - 53'000	28'501 - 29'000	3'000
53'001 - 54'000	29'001 - 29'500	2'500
54'001 - 55'000	29'501 - 30'000	2'000
55'001 - 56'000	30'001 - 30'500	1'500
56'001 - 57'000	30'501 - 31'000	1'000
57'001 - 58'000	31'001 - 32'500	500

5.2 Regelung ab Steuerjahr 2014

§ 33 lit. c der revidierten Bestimmung des Steuergesetzes lautet wie folgt:

c. für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner mit steuerbaren Einkünften (vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen einfachen AHV/IV-Rente: 40 % dieser Einkünfte. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1 % pro CHF 100 zusätzlichen Einkünften. Für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare mit steuerbaren Einkünften

(vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen AHV/IV-Ehepaarrente beträgt der Abzug 60 % dieser Einkünfte, sofern beide Ehegatten AHV/IV-Rentner sind. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1 % pro CHF 250 zusätzlichen Einkünften. Der Abzug kann in beiden Fällen nicht beansprucht werden, sofern nach allen Abzügen sowie ohne Berücksichtigung der dauernd selbstbewohnten Liegenschaft noch **steuerbares Vermögen** vorliegt.

Ausgangsbetrag für die Berechnung des neuen Altersabzugs ist die im jeweiligen Steuerjahr massgebliche maximale einfache AHV-/IV-Rente für Alleinstehende bzw. Ehepaare.

Beispiel:
Herr und Frau Huber sind 67 beziehungsweise 69 Jahre alt. Sie erhalten für das Steuerjahr 2014 eine Ehepaarrente der AHV im Umfang von CHF 42'120. Daneben gibt es eine kleine PK-Rente von CHF 12'000, da sie das Alterskapital mehrheitlich verwendet haben, um ihre Liegenschaft altersgerecht umzubauen und die Hypothek zu amortisieren. Andere Erträge müssen nicht berücksichtigt werden.

Ausgangslage ist die Ehegattenrente der AHV/IV, diese beträgt im Jahr 2014 CHF 42'120 (CHF 3'510 pro Monat). Der Einkommensbetrag, der die max. Ehegattenrente übersteigt, wird nun durch 250 geteilt, was im vorliegenden Fall 48 (Einkommen von CHF 54'120 abzüglich max. Ehegattenrente CHF 42'120 = CHF 12'000, dieser Betrag geteilt durch 250 ergibt 48). Dies ist die Prozentsumme, um die sich der Abzug von max. 60 % (60 % abzüglich 48 %) verringert, sodass letztlich ein Abzug von 12 % resultiert oder ein Rentnerabzug im Umfang von CHF 6'494 (der Abzug berechnet sich vom Einkommen von CHF 54'120). Die selbstbewohnte Liegenschaft in der Bemessung des steuerbaren Vermögens ist nicht zu berücksichtigen. Die Hypothek bleibt davon unberührt und wird weiterhin im steuerbaren Vermögen berücksichtigt (als Abzug!). Anders der Eigenmietwert: Dieser fliesst in die Berechnung mit ein (im vorliegenden Beispiel wurde er der Einfachheit halber bewusst weggelassen).

6. Sozialabzüge bei der direkten Bundessteuer

Die Sozialabzüge bei der direkten Bundessteuer weichen von denjenigen bei der Staatssteuer ab. Zum einen sieht der Gesetzgeber den Kinderabzug als Abzug vom steuerbaren Einkommen vor und nicht als Abzug direkt vom Steuerbetrag. Kinder- und Unterstützungsabzug sind bei der Bundessteuer zudem gleich hoch (CHF 6'500, Steuerjahr 2015, vgl. Wegleitung) und ähnlich ausgestaltet. Für beide Sozialabzüge ist die häusliche Gemeinschaft nicht erforderlich. Zudem ziehen beide Abzüge eine Pauschale für Versicherungsprämien (Steuerjahr 2015: CHF 700) nach sich. Der Unterschied fällt somit nicht so stark ins Gewicht wie bei der Staatssteuer. Letztlich gibt es bei der Bundessteuer keinen Pauschalabzug für pflegebedürftige Personen und keinen Rentnerabzug.

7. Sozialabzüge und Steuerausscheidung

Sozialabzüge werden proportional nach Lage des reinen Einkommens (Einkünfte vermindert um die allgemeinen Abzüge) auf die einzelnen Steuerhoheiten verlegt. Sie lassen sich nicht objektmässig einer spezifischen Einkommensquelle zuordnen, wie dies beispielsweise bei Gewinnungskosten der Fall ist.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 30/2010 vom 21. Dezember 2010, Anhang zur KM 459 vom 13. Januar 2011
- StGE 510 09 62 vom 30.04.2010 Unterstützungsabzug / Kinderabzug / Vollsplitting
- BStPra 2/2012 47-53; Familienbesteuerung; Tarifvergünstigung und Unterstützungsabzug
- BStPra 4/2010 111-116; Tarif, Kinder- und Unterstützungsabzug

33 Nr. 2 Unterstützungsabzug

1. Allgemeines

Für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person kann ein pauschaler Abzug von CHF 2'000 geltend gemacht werden, falls sie vom Steuerpflichtigen in mindestens der Höhe des Abzugs finanziell unterstützt wird.

Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug sind einerseits die nachgewiesenen Leistungen in mindestens der Höhe des Abzugs, andererseits eine Unterstützungsbedürftigkeit der bedachten Person. Wird die Betragshöhe des pauschalen Abzugs nicht erreicht, ist der Unterstützungsabzug zu verweigern.

Unterstützungsbedürftig sind Personen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit oder aus anderen (dauerhaften) Gründen nicht in der Lage sind, ein genügendes Einkommen zu erzielen (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 33, N 14).

Die Unterstützung muss nicht freiwillig, aber unentgeltlich erfolgen; d.h. die unterstützte Person erbringt keine Gegenleistung.

2. Unterstützungsbedürftigkeit

Als Unterstützungen gelten unentgeltliche Leistungen an bedürftige Personen zur Bestreitung ihres (minimalen) Lebensunterhalts. Eine **Unterstützungsbedürftigkeit** ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus **objektiven Gründen**, unabhängig von ihrem Willen längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist. Die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit orientiert sich in der Praxis an bestimmten Einkommens- und Vermögensobergrenzen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 35 N 68).

Im Kanton Basel-Landschaft gelten alleinstehende Personen als unterstützungsbedürftig, wenn ihr steuerbares Einkommen CHF 25'000 nicht erreicht. Die Obergrenze bei verheirateten Personen (Faktorenaddition) liegt bei CHF 45'000. Für alleinstehende Personen mit Kindern im gleichen Haushalt ist eine Grenze von CHF 35'000 als sachgerecht zu qualifizieren. Verfügt die unterstützte Person zwar nicht über genügend Einkommen, jedoch über grösseres Vermögen, so fällt eine Unterstützungsbedürftigkeit weg. Bleibt nach Abzug des Freibetrages beim Vermögen (betreffend die Höhe des Freibetrages siehe 50 Nr. 1) noch steuerbares Vermögen übrig, so sind 10 % hiervon als virtueller Ertrag dem Einkommen anzurechnen. Damit wird eine Unterstützungsbedürftigkeit konkret relativiert. Es gilt zu beachten, dass die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft von den massgebenden Vermögenswerten auszunehmen ist, da dieser Vermögensbestandteil nicht zum sukzessiven Verbrauch verfügbar ist. Das Kantonsgericht hat im Entscheid vom 9. Januar 2019 (publ. in BLStPra, Basellandschaftliche Steuerpraxis, 2/2019, S. 14 ff.) diese Praxis der Grenze des steuerbaren Einkommens unter Berücksichtigung eines zumutbaren Vermögensverzehrs als gesetzeskonform erachtet. Im konkreten Fall wurde sowohl der Kinder- bzw. Unterstützungsabzug als auch die Anwendung des Vollsplittings verneint.

Beispiel: Ehepaar mit Einkommen aus AHV-Rente CHF 24'312 und steuerbarem Vermögen von CHF 300'000. Ihr relevantes Einkommen beträgt CHF 54'312 und ergibt sich aus der erwähnten Rente plus CHF 30'000 (10 % des steuerbaren Vermögens).

Ersatzeinkommen resp. Ersatzleistungen für ausfallendes Einkommen lassen eine Person nicht als unterstützungsbedürftig qualifizieren. Militärdienst am massgeblichen Stichtag ist nicht unentgeltlich, sondern wird entschädigt. Ist der Existenzbedarf des Wehrdienst leistenden Kindes mittels Leistungen der EO abgedeckt und wird die Verpflegung, Unterkunft, Kleidung und Versicherung während des Militärdienstes vom Bund übernommen, liegt am Stichtag des 31. Dezember des betreffenden Jahres keine Unterstützungsbedürftigkeit vor (vgl. BStPra, Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis, Band XX, S. 111 ff.).

Ist Erwerbsfähigkeit gegeben, genügt die Erwerbslosigkeit oder die Erzielung eines vergleichsweise geringen Einkommens nicht für die Gewährung des Unterstützungsabzugs. Vielmehr müssen besondere Gründe vorliegen, welche die unterstützte Person an einer Berufstätigkeit hindern. Beispielhaft hat das kantonale Steuergericht gesundheitliche Gründe erwähnt. Demgegenüber hat es eine Unterstützungsbedürftigkeit wegen Kinderbetreuungspflichten verneint (vgl. BStPra, Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis, Band

XXI, S. 47 ff.). Verzichtet eine unterstützte Person freiwillig und ohne zwingenden Grund auf die Erzielung von steuerbarem Einkommen, ist keine Unterstützungsbedürftigkeit gegeben.

Auch die «blosse» Arbeitslosigkeit berechtigt ohne besondere Gründe nicht zu einem Unterstützungsabzug. Ist ein Arbeitsloser indessen ausgesteuert und wird deshalb unterstützt, so ist die Unterstützungsbedürftigkeit zu bejahen.

3. Stichtagsprinzip

Liegen die Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug - insbesondere die Unterstützungsbedürftigkeit - am massgebenden Stichtag am Ende des Steuerjahres (31. Dezember) nicht mehr vor, so kann der Abzug auch nicht pro rata temporis beansprucht werden (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, a.a.O., § 33 N 7). Eine anteilige Gewährung des Abzugs für die unterjährige Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit (zum Beispiel Beendigung des Studiums) ist nicht möglich.

Fallen die Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug vor dem Stichtag, also während dem Steuerjahr dahin, ändert dies nichts an der Verweigerung des Abzugs (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 35 N 82). Aufgrund des Stichtagsprinzips kann der Unterstützungsabzug auch nicht mehr gewährt werden, wenn die unterstützte Person am Stichtag bereits verstorben ist (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, a.a.O., § 33 N 8).

Ein Kind, das im Verlauf des betreffenden Steuerjahres eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und per Ende Jahr genügend Lohn erzielt, um den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können, ist nicht mehr unterstützungsbedürftig. Dessen Eltern können keinen Unterstützungsabzug tätigen, auch wenn sie zu Beginn des Jahres wesentlich zum Unterhalt des Kindes beigetragen haben. Zur Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit ist aufgrund des Stichtagsprinzips das Einkommen am Ende des Steuerjahres, insbesondere der Dezemberlohn massgebend (vgl. kantonale Einkommensobergrenzen, Kapitel 2. Unterstützungsbedürftigkeit).

4. Nachweis der Unterstützung und der Unterstützungsbedürftigkeit

Der Unterstützungsabzug ist eine steuermindernde Tatsache, welche die steuerpflichtige Person vollständig nachweisen muss. Sowohl die Zahlungen als auch die Unterstützungsbedürftigkeit müssen erwiesen sein oder als sehr wahrscheinlich erscheinen. Bei unterstützten Personen mit Wohnsitz im Ausland werden in der Regel Post- oder Banküberweisungsbelege verlangt. Ein Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit mittels einer amtlichen Bescheinigung des Wohnsitzstaats über den Umstand der Bedürftigkeit genügt in der Regel (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, a.a.O., § 33, N 15).

5. Unterstützte Personen

Der Kreis der unterstützten Personen beschränkt sich nicht auf Verwandte. Jedoch handelt es sich bei den unterstützen Personen regelmässig um Nahestehende, ansonsten diese keinen Anlass zur Unterstützung hätten.

Der Abzug ist laut expliziter Regelung im Gesetz für den Ehegatten und Kinder, für welche bereits ein Kinderabzug gewährt wird, nicht zulässig.

Für **Konkubinatspartner** ist ein Unterstützungsabzug nicht per se ausgeschlossen. Eine Unterstützungsbedürftigkeit wird allerdings abgelehnt, wenn der Partner keiner Arbeit nachgeht und stattdessen den Haushalt besorgt. In diesem Fall sind der Pauschalabzug und auch die damit verknüpfte Tarifvergünstigung nicht zu gewähren. Anders sieht es aus, wenn zusätzliche Gründe für eine fehlende Erwerbsfähigkeit bestehen (beispielsweise gesundheitliche Gründe, vgl. oben).

Wird ein Ehepaar unterstützt (zum Beispiel Eltern resp. Schwiegereltern) so sind laut kantonaler Praxis zwei Unterstützungsabzüge zu gewähren, sofern die Zahlungen insgesamt die Höhe für zwei Abzüge erreichen. Der Zivilstand der unterstützten Person(en) spielt also keine Rolle. Eine Unterstützungsbedürftigkeit kann zum Beispiel dann gegeben sein, wenn die Eltern oder Schwiegereltern je eine AHV-Rente beziehen.

Weil für Kinder der Kinderabzug (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 1) im Vordergrund steht, gilt es mit Blick auf den Unterstützungsabzug gewisse Einschränkungen zu berücksichtigen. Zunächst kann für dasselbe Kind vom gleichen Steuerpflichtigen kein Unterstützungsabzug beansprucht werden, wenn die

Voraussetzungen für einen Kinderabzug erfüllt sind. Allerdings kann der andere (getrennt lebende) Elternteil unter Umständen einen Unterstützungsabzug beanspruchen (vgl. KM 141).

Zahlt ein Elternteil Alimente und kann diese in effektiver Höhe zum Abzug bringen, so ist für die bereits berücksichtigten Zahlungen kein Abzug mehr möglich. Anders gelagert ist der Fall jedoch, wenn das Kind bereits volljährig ist und deswegen steuerlich keine Alimentenleistungen mehr berücksichtigt werden (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 29 Nr. 12). Wird das Kind im Verlauf des Steuerjahres 18 Jahre alt, so ist entscheidend, ob die Zahlungen nach Erreichen der Volljährigkeit die Höhe des Pauschalabzugs erreichen. Nur dann ist der Unterstützungsabzug zusätzlich zu gewähren, sofern die Voraussetzungen am Stichtag noch gegeben sind.

Eine Unterstützungsbedürftigkeit kann auch bei Kindern gegeben sein, die sich in Zweitausbildung befinden. Es spielt keine Rolle, ob das Kind zwischenzeitlich einem Verdienst nachgegangen ist. Relevant sind die Verhältnisse am 31. Dezember des fraglichen Steuerjahres (Stichtag). Wenn die häusliche Gemeinschaft gegeben ist, ist unter Umständen sogar ein Kinderabzug zu gewähren.

6. Krankheitskosten von unterstützen Personen

Krankheitskosten und behinderungsbedingte Kosten von unterhaltenen Personen können von der steuerpflichtigen Person in Abzug gebracht werden. Es können nur die effektiven Kosten zum Abzug gebracht werden. Als unterhaltene Person gilt jede unterstützungsbedürftige Person, für deren Lebensunterhalt (inkl. krankheits- und behinderungsbedingte Kosten) der Steuerpflichtige tatsächlich und mindestens im Umfang des Abzugs aufkommt.

Es ist zu beachten, dass der pauschale Abzug nicht zusätzlich zu den effektiven Kosten gewährt werden darf, es sei denn es würden weitere - nicht krankheitsbedingte - Leistungen erbracht. So wird sichergestellt, dass der Abzug nicht höher ist als die tatsächlich erbrachten Zahlungen.

7. Direkte Bundessteuer

Der Unterstützungsabzug beträgt CHF 6'500 (Stand 2016).

Für die Voraussetzungen kann auf die Bemerkungen zur Staatssteuer verwiesen werden.

Die Unterscheidung zwischen Kinder- und Unterstützungsabzug ist bei der Bundessteuer weniger bedeutend als bei der Staatssteuer. Beide Abzüge sind gleich hoch und in der Regel wird ein Kinderabzug nur gewährt, wenn das Kind einer Unterstützung der Eltern bedarf und nicht selbst für sich sorgen kann (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 35 N 41).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 30/2010 vom 21. Dezember 2010, Anhang zur KM 459 vom 13. Januar 2011
- StGE 510 09 62 vom 30. April 2010 Unterstützungsabzug / Kinderabzug / Vollsplitting
- BStPra 2/2012 47-53; Familienbesteuerung; Tarifvergünstigung und Unterstützungsabzug
- BStPra 4/2010 111-116; Tarif, Kinder- und Unterstützungsabzug
- BStPra Band XX, S. 141 ff.
- BStPra Band XXI, S. 47 ff.
- KM 141(Verhältnis Unterstützungsabzug – Kinderabzug)

34 Nr. 1 Kinderabzug

1. Allgemeines

Als Sozialabzug (vgl. 33 Nr. 1) ist der Kinderabzug nicht durch das Steuerharmonisierungsgesetz normiert. Dementsprechend unterschiedlich sind die Regelungen in den einzelnen Kantonen und beim Bund. Die Voraussetzungen für den Abzug müssen am Stichtag gegeben sein.

2. Staatssteuern

2.1. Allgemeines

Der Kinderabzug ist in § 34 Abs. 4 StG geregelt: Der Kinderabzug kann für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Sorge hat resp. hatte, in Anspruch genommen werden. Der Kinderabzug ist ein Sozialabzug, der den Ausgaben von Eltern für das eigene Kind pauschal (und in der Höhe symbolisch) Rechnung tragen soll.

Anspruchsberechtigt ist der Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht. Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, ist der Abzug dem Elternteil zuzuordnen, der die Betreuung des Kindes zur Hauptsache wahrnimmt resp. den Unterhalt des Kindes finanziell zur Hauptsache bestreitet (vgl. KS EStV 1999/2000 Nr. 7 vom 20. Januar 2000 (bis Steuerjahr 2010) und Kreisschreiben Nr. 30 EStV vom 21. Dezember 2010 (ab Steuerjahr 2011). Das neuere Kreisschreiben der EStV ist auch an die KM 459 vom 13. Januar 2011 angehängt. Das Kreisschreiben der EStV findet Anwendung, soweit es bei der Staatssteuer keine Besonderheiten zu beachten gilt.

Der Kinderabzug wird – anders als bei der direkten Bundessteuer (vgl. unten) – nicht als Pauschale vom steuerbaren Einkommen gewährt, sondern als Abzug vom Steuerbetrag. Er beträgt CHF 750 pro Kind, wobei im Fall einer Steuerausscheidung eine anteilige Kürzung erfolgt. Dieser Systemwechsel wurde auf den 1. Januar 2007 vorgenommen. Zuvor war der Abzug gleich wie bei der direkten Bundessteuer konzipiert. Zu beachten ist, dass der mit dem Kinderabzug untrennbar verknüpfte Pauschalabzug für Versicherungsprämien (CHF 450 pro Kind) nach wie vor vom steuerbaren Einkommen abgezogen wird. Ebenso ist der Kinderabzug – abweichend von der Regelung bei der direkten Bundessteuer – nicht teilbar.

2.1.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Kinderabzug sind:

- häusliche Gemeinschaft mit dem Kind;
- elterliches Sorgerecht;
- Minderjährigkeit oder in beruflicher Ausbildung stehend.

2.1.2 Kriterium des Unterhalts

Die Tragung des Unterhalts bildet keine eigentliche Voraussetzung des Abzugs. Der Gesetzgeber ging implizit davon aus, dass bei minderjährigen Kindern von Kindesrechts wegen eine Unterhaltspflicht besteht. Aus diesem Grunde wird in Bezug auf erwachsene, in Ausbildung stehende Kinder vorausgesetzt, dass ihr steuerbares Einkommen die Steuerfreigrenze nicht übersteigen darf. Ausserdem darf auch Vermögen eines erwachsenen Kindes nicht im steuerbaren Bereich sein.

Die Bestreitung des Unterhalts bildet im Weiteren ein Zuordnungskriterium, wenn die beiden Elternteile nicht gemeinsam besteuert werden (unverheiratete, getrennte oder geschiedene Eltern) und die gemeinsame elterliche Sorge haben.

2.2 Die einzelnen Voraussetzungen

Massgebend für die Gewährung des Kinderabzugs sind die Verhältnisse am Ende des Steuerjahrs. Liegen die Voraussetzungen für den Sozialabzug am Stichtag nicht (mehr) vor, so kann der Sozialabzug auch nicht pro rata temporis geltend gemacht werden (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, § 33 N 7).

Der Kinderabzug setzt ein Kindsverhältnis voraus. Leibliche oder adoptierte Kinder berechtigen somit zu einem Abzug. Grosseltern können demgegenüber keinen Abzug tätigen, auch wenn sie sich beispielsweise stellvertretend und dauerhaft um ihr Grosskind kümmern.

Anders als bei der Bundessteuer wird für die Gewährung des Kinderabzugs eine häusliche Gemeinschaft vorausgesetzt. Bei volljährigen und in Ausbildung befindlichen Kindern wird die häusliche Gemeinschaft bejaht, wenn der steuerrechtliche Wohnsitz gleich ist. Aber auch wenn das Kind bei einem Elternteil Wochenaufenthalter ist, wird das gesetzliche Erfordernis erfüllt (vgl. Entscheid des Steuergerichts vom 27. März 2009).

Wie dem Gesetzeswortlaut explizit zu entnehmen ist, darf der Kinderabzug pro Kind nur einmal gewährt werden (Meldung zuhanden Steuerakten des anderen Elternteils, Koordination der Veranlagungen beider Elternteile, sofern diese nicht verheiratet sind oder getrennt leben). Gleichzeitig darf der günstigere Tarif (Vollsplitting) nur einmal Anwendung finden. Der andere Elternteil kann möglicherweise anstelle des Kinderabzugs den Unterstützungsabzug beanspruchen. Dies darf aber bei einem Konkubinatspaar jedoch nicht dazu führen, dass beide Elternteile von der Tarifvergünstigung profitieren (vgl. hierzu unten «Kinderabzug und Konkubinat»).

3. Kinderabzug und Unterstützungsbedürftigkeit

Der Kinderabzug ist bei der Staatssteuer an die besondere Voraussetzung geknüpft, dass das (meist volljährige Kind) kein steuerbares Einkommen erzielt (gesetzlicher Wortlaut: «Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug»). In der Praxis wird der Abzug folglich nicht gewährt, sobald das Kind Einkommenssteuern von mindestens CHF 1 bezahlen muss. Das Kind bedarf in den Augen des Gesetzgebers aus steuerlicher Sicht keiner elterlichen finanziellen Unterstützung mehr, welche einen Kinderabzug rechtfertigt. Der Abzug wird aus diesem Grund verweigert (29 Nr. 12).

Der Kinderabzug ist also nur unter der Voraussetzung zu gewähren, dass das Kind tatsächlich auf die Unterstützung angewiesen ist. Verfügt das mündige Kind über Vermögen, so ist der Kinderabzug nur zu gewähren, wenn die Eltern tatsächlich für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn das Kind über grössere Vermögenswerte verfügt (vgl. Entscheid des Steuergerichts vom 24. August 2012).

4. Kinderabzug bei Ausbildung der Kinder

Wenn Eltern ihr Kind, das auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, und das sich in einer Zweitausbildung befindet, weiterhin unterstützen, ist ihnen – bei Hausgemeinschaft – der Kinderabzug ebenfalls zu gewähren. Eine Beschränkung dieses Abzugs auf die Erstausbildung ist nicht zulässig. Zur Frage der Unterstützungsbedürftigkeit, insbesondere der Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens- und Vermögens des erwachsenen Kindes in Ausbildung, vgl. 33 Nr. 2, Ziffer 2 und die dort angeführte Judikatur.

5. Kinderabzug und Alimente

Werden Alimente bezahlt, profitiert der Alimentenempfänger oder die Alimentenempfängerin vom Kinderabzug. Es wird davon ausgegangen, dass er oder sie mit den steuerbaren Alimenten den Kinderunterhalt vollständig trägt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 213 N 27).

Bei volljährigen Kindern, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann derjenige Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, den Kinderabzug vornehmen. Diese Lösung weicht vom oben erwähnten Grundsatz ab, hat seine Berechtigung jedoch im Umstand, dass keine Alimente mehr abgezogen werden dürfen (Verweis KS 30 der EStV vom 21. Dezember 2010 mit Anhang; 29 Nr. 12). Im Jahr, in welchem das Kind unter der Obhut des anderen Elternteils volljährig wird, kann es ausnahmsweise vorkommen, dass nebst dem Abzug von effektiven Alimentenleistungen zusätzlich ein Kinderabzug möglich ist. Umgekehrt besteht für ein Jahr die Möglichkeit, dass Unterhaltsbeiträge aufgerechnet werden und der Kinderabzug gleichzeitig verweigert wird. Eine solch ungleiche Besteuerung der (getrennt lebenden) Elternteile betrifft jedoch nur ein Steuerjahr.

6. Kinderabzug und Pflegekindverhältnis

Sofern ein Pflegekindverhältnis besteht, ist ein Kinderabzug nur dann zu gewähren, wenn dieses unentgeltlich ist. Wird das Kind von Pflegeeltern entgeltlich betreut, kommt der Kinderabzug nicht in Frage. Die Einkünfte sind steuerbar, für die entstandenen Aufwendungen ist allerdings ein pauschaler Steuerabzug vorgesehen.

Ab Steuerjahr 2007 können die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Kleidung CHF 1'070 pro Monat resp. CHF 12'840 pro Jahr abgezogen werden. Nicht inbegriffen sind dabei von den Pflegeeltern allfällig übernommene Krankenkassen- und Versicherungsprämien. Vorbehalten sind auch Kosten, die über die oben aufgeführten Ansätze hinausgehen, sofern über die Kosten genau Buch geführt wird (vgl. KM 416 vom 15. Juni 2007).

7. Kinderabzug und (gemeinsame) elterliche Sorge

Der Kinderabzug kann für dasselbe Kind nur einmal gewährt werden. Die gegenwärtige Gesetzesregelung sieht auch – anders als bei der direkten Bundessteuer ab Steuerjahr 2011 – keine Teilbarkeit des pauschalen Abzugs vor. Für die Zuweisung des Abzugs ist deshalb die Sorgerechtsregelung vor allem dann von entscheidender Bedeutung, wenn die Eltern nicht verheiratet sind oder getrennt leben.

Massgebender Zeitpunkt für die Zuteilung des Kinderabzugs ist der 31. Dezember des in Frage stehenden Steuerjahrs. Von Gesetzes wegen stand das Sorgerecht im Zeitpunkt der Geburt der Mutter zu, sofern die Eltern nicht verheiratet sind und das Kind vor dem 1. Juli 2014 geboren wurde. Das gemeinsame Sorgerecht ist in diesen Fällen von der Vormundschaftsbehörde auf gemeinsamen Antrag hin erteilt worden. Seit dem 1. Juli 2014 kommt die gemeinsame elterliche Sorge bereits aufgrund einer blossen gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande, falls der Vater das Kind anerkennt. Bis allerdings diese Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge nach wie vor allein der Mutter zu (Art. 298a Abs. 1 ZGB und Art. 298a Abs. 5 ZGB). Die gemeinsame elterliche Sorge dürfte aufgrund der Gesetzesänderung bei Neugeburten allerdings zur Formsache und zum Regelfall werden.

In der Kurzmitteilung 500 vom 18. November 2014 ist Folgendes ausgeführt:

In Kürze
Die gemeinsame elterliche Sorge wird zukünftig im Interesse des Kindeswohls für geschiedene sowie für nicht miteinander verheiratete Eltern zur Regel. Das alleinige Sorgerecht wird somit zur Ausnahme. Die entsprechende Revision des Zivilgesetzbuchs (ZGB) ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Die neue Sorgerechts-Regelung hat steuerlich Auswirkungen auf den Kinderabzug, allfällige Alimentenzahlungen und den Steuertarif. Die Abklärung anlässlich der Veranlagung der Elternteile bei gemeinsamem Sorgerecht ist an sich nicht neu (siehe dazu KM Nr. 459). Neu wird dies jedoch in häufigerem Ausmass notwendig sein als bisher. Zur Erinnerung: Bei der Staatssteuer gibt es bei gemeinsamem Sorgerecht keinen je hälftigen Kinderabzug.

Neu
Die ZGB-Revision sieht für geschiedene Eltern vor, dass ihnen das Sorgerecht auch nach der Scheidung von Gesetzes wegen gemeinsam zusteht. Das Gericht kann aber auch – von Amtes wegen oder auf Antrag der Eltern – die elterliche Sorge einem Elternteil allein übertragen. Für nicht miteinander verheiratete Eltern besteht neu folgende Lösung: Bei Anerkennung des Kindes durch den Vater steht das Sorgerecht automatisch beiden Elternteilen zu. Die Eltern sind nicht verpflichtet, eine Vereinbarung über die Betreuung und den Unterhalt des Kindes abzuschliessen. Bei Uneinigkeit können sie sich an die Kindesschutzbehörde (KESB) wenden. Das Gericht kann auf Antrag eines oder beider Elternteile die elterliche Sorge aber auch dem Vater oder der Mutter allein anvertrauen. Wenn der Vater das Kind nicht anerkennt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu. Beruht das Kindesverhältnis auf einem Vaterschaftsurteil, verbleibt die elterliche Sorge allein bei der Mutter. Allerdings kann der Vater beim Gericht beantragen, dass ihm das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter zugesprochen wird, sofern dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

Bisher
Nach bisherigem Recht wurde die elterliche Sorge im Fall einer Scheidung entweder der Mutter oder dem Vater übertragen. Das Gericht konnte die elterliche Sorge aber auch bei beiden belassen, sofern dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar war, ein gemeinsamer Antrag eingereicht wurde und die Eltern dem Gericht eine Vereinbarung über die Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten unterbreiteten. Waren die Eltern nicht miteinander verheiratet, stand die elterliche Sorge der Mutter zu. Sie konnten aber wie geschiedene Eltern unter den gleichen Bedingungen das gemeinsame Sorgerecht erlangen.

Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht vereinbart, so erhält der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug. Es wird davon ausgegangen, dass dieser den Kinderunterhalt (finanziell) zur Hauptsache trägt (vgl. KM 459 vom 13. Januar 2011 resp. KS 30 der EStV vom 21. Dezember 2010 mit Anhang). Aus steuerlicher Sicht erlaubt diese Lösung, eine steuerliche Entlastung bei demjenigen Elternteil zu bewirken, bei

welchem höhere Steuern anfallen. Betragsmässig hat sich die Praxis für die steuerlich günstigere Variante entschieden, würden die Steuerbeträge beider nicht verheirateter Elternteile zusammengerechnet.

Tragen beide Elternteile je die Hälfte des Lebensunterhalts des Kindes, kann grundsätzlich derjenige Elternteil mit dem grösseren Anteil an der tatsächlichen Betreuung den Kinderabzug beanspruchen. Trotzdem steht das finanzielle Kriterium im Vordergrund. Die finanziellen Verhältnisse lassen sich den Steuerunterlagen entnehmen, während die tatsächliche Betreuung oftmals unsicher, d.h. nicht ersichtlich ist. Zum einen kann diese jährlich abweichen oder die steuerpflichtigen Personen vertreten gegenüber der Steuerverwaltung unterschiedliche Standpunkte.

8. Kinderabzug im Konkubinat

Bei Konkubinatspaaren (ohne gemeinsame elterliche Sorge) mit einem gemeinsamen unmündigen Kind steht der Inhaberin oder dem Inhaber des elterlichen Sorgerechts der Kinderabzug zu. Alimente können bei Konkubinatspaaren nicht verwehrt werden, sofern die elterliche Sorge der Mutter obliegt. Es ist dabei unerheblich, ob die Eltern im gleichen Haushalt leben oder nicht (vgl. BGE 2A.37/2006 vom 1. September 2006; 29 Nr. 12).

Der andere Elternteil kann die belegbar bezahlten Unterhaltsbeiträge abziehen. Oftmals haben Konkubinatspaare eine gemeinsame Haushaltskasse, was den effektiven Nachweis von Alimentenleistungen deutlich erschweren kann. Die Praxis akzeptiert alternativ deshalb bei der leistenden Person den Abzug von familienrechtlich geschuldeten Unterhaltsbeiträgen. Gestützt auf den von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag – oder die in einem Gerichtsurteil festgelegten periodischen Kinderalimente – ist deshalb ein Abzug ohne detaillierten Zahlungsnachweis möglich. Sowohl die Zahlungen als auch der Unterhaltsbedarf gelten mit anderen Worten als glaubhaft belegt. Selbstverständlich hat die Empfängerin oder der Empfänger der Kinderalimente diese zu versteuern (vgl. zum Ganzen KM 413 vom 25. April 2007).

Gestützt auf ein Urteil aus dem Jahr 1993 hat die damalige Steuerrekurskommission (heute Steuergericht) entschieden, dass der günstigere Tarif in denjenigen Fällen, wo er sich mangels genügendem steuerbaren Einkommen *(«kein oder ein unter der Steuergrenze liegendes steuerbares Einkommen»)* überhaupt nicht auswirken kann, ersatzweise dem mit dem Inhaber der elterlichen Sorge zusammenlebenden Elternteil zu gewähren ist. Dasselbe gilt für den Kinderabzug sowie den damit verbundenen erhöhten Versicherungsabzug (vgl. KM 215 vom 1. November 1993). Diese Praxis findet nach wie vor Anwendung. Tarifzuordnung und Kinderabzug sollen dabei für die Staats- und Bundessteuer gleich veranlagt werden, auch wenn die Abzüge unterschiedlich konzipiert sind (Abzug vom Steuerbetrag resp. vom steuerbaren Einkommen). Haben die Konkubinatspartner mehrere gemeinsame Kinder, dann darf dies nie dazu führen, dass für bloss ein Kind der Steuertarif «umgepolt» wird. Dies würde zu einer unberechtigten Mehrfachgewährung des günstigeren Steuertarifs (Vollsplitting bei der Staatssteuer) führen.

Haben Konkubinatspartner für ein gemeinsames Kind von der zuständigen Vormundschaftsbehörde das gemeinsame Sorgerecht übertragen erhalten, so wird darauf abgestellt, wer den Kinderunterhalt zur Hauptsache trägt (vgl. oben «Kinderabzug und (gemeinsame) elterliche Sorge»).

9. Kinderabzug in «Patchwork»-Familien

Der Grundsatz, dass pro Haushalt nur einem Elternteil ein Kinderabzug oder mehrere Kinderabzüge gewährt werden kann, erstreckt sich selbstverständlich nur auf gemeinsame Kinder. Wohnt ein Paar mit Kindern aus anderen Beziehungen zusammen, kann es durchaus Konstellationen geben, die dazu führen, beiden (separat veranlagten) Lebenspartnern Kinderabzüge zuzuordnen. Wer von den mittlerweile getrennten Eltern den Kinderabzug beanspruchen darf, hängt von der jeweiligen Eltern-Kind-Beziehung ab. In einem «Patchwork»-Haushalt ist es also ausnahmsweise möglich, dass im gleichen Haushalt beide Lebenspartner vom günstigeren Tarif profitieren.

10. Kinderabzug und Kinderdrittbetreuung

Gemäss kantonaler Praxis können Kinderdrittbetreuungskosten nicht nur dann gewährt werden, wenn ein Kinderabzug möglich ist. Entscheidend ist vielmehr, wer die Bezahlung effektiver Kosten belegen kann. In diesem Sinne kann also auch der andere Elternteil einen Abzug tätigen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind (siehe Beitrag zu Kinderdrittbetreuungskosten).

Werden Unterhaltsbeiträge abgezogen, so muss sichergestellt werden, dass der Kinderdrittbetreuungsaufwand vom Leistenden zusätzlich zu den ordentlichen Alimenten bezahlt wird. Ist dies nicht erwiesen, müssen

die Aufwendungen der alimentenempfangenden Person zugerechnet werden. In diesem Fall hat sie Anspruch auf den Abzug.

11. Fallkonstellationen

Zu den einzelnen Konstellationen wird auf den Anhang des KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 (KM 459 vom 13. Januar 2011) verwiesen. Dort werden die möglichen Familienverhältnisse und die daraus fliessenden Steuerfolgen übersichtlich dargestellt (Tarif, Kinderabzug, Pauschale für Versicherungsprämien, Kinderdrittbetreuungskosten, Unterhaltsbeiträge).

Direkte Bundessteuer
Der Kinderabzug vom steuerbaren Einkommen beträgt pauschal:

Steuerjahre 2006 bis 2010	CHF	6'100
Steuerjahr 2011	CHF	6'400
ab Steuerjahr 2012	CHF	6'500

Für detaillierte Ausführungen zum Kinderabzug, den damit verbundenen Abzügen (Pauschale für Versicherungsprämien, Kinderdrittbetreuungskosten, Unterhaltsbeiträge und den anwendbaren Tarif sei auf die entsprechenden Kreisschreiben der ESTV (KS EStV 1999/2000 Nr. 7 vom 20. Januar 2000 (bis Steuerjahr 2010), KS EStV 2010 Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 (ab Steuerjahr 2011) verwiesen.

Die einzelnen Fallkonstellationen können dem Anhang des KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 entnommen werden (Tarif, Kinderabzug, Pauschale für Versicherungsprämien, Kinderdrittbetreuungskosten, Unterhaltsbeiträge).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV 1999/2000 Nr. 7 vom 20. Januar 2000 (bis Steuerjahr 2010)
- KS EStV 2010 Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 (ab Steuerjahr 2011)

34 Nr. 2 Familientarif

1. Allgemeines

Die Basis für die Steuerberechnung aller steuerpflichtigen Personen bildet ein Einheitssteuertarif (§ 34 Abs. 1 StG). Die wegen der Faktorenaddition von Ehegatten und der unter elterlicher Sorge stehender Kinder erforderliche Korrektur beim Steuermass erfolgt durch Splitting des massgebenden Einkommens.

2. Tarifvergünstigung

Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene, ledige Steuerpflichtige und für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft, die mit unterstützungsbedürftigen Personen oder Kindern, für die ein Kinderabzug gewährt wird, in häuslicher Gemeinschaft leben, erfahren eine Tarifkorrektur durch die Methode des sogenannten «Vollsplittings». Es wird der Steuersatz des halben steuerbaren Gesamteinkommens angewendet, mindestens aber der Minimalsteuersatz (§ 34 Abs. 2 StG).

3. Stichtag

Massgebend für das Vollsplitting und die Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende des Steuerjahres beziehungsweise der Steuerpflicht (§ 34 Abs. 3 StG).

4. Heirat

Bei Heirat oder Eintragung der Partnerschaft werden beide Personen für das ganze Steuerjahr gemeinsam veranlagt.

Beispiel:
Heirat am 15. September 2016, erste gemeinsame Veranlagung bereits vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016. Bei Trennung verhält es sich genau umgekehrt.

5. Tod

Beim Tod eines Ehegatten oder einer Person in eingetragener Partnerschaft wird die Tarifvergünstigung noch für das ganze laufende Steuerjahr gewährt. Man spricht hier auch vom «Pietätstarif» (vgl. § 34 Abs. 2 StG am Ende).

6. Kinderabzug

Siehe Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 1 und 34 Nr. 3.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- RS EStV vom 5. Juli 2010 «Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern»
- KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- MBL Familienbesteuerung
- KM 233 (Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer - DBG)
- KM 452 (Verweis auf RS zur Familienbesteuerung ab Steuerperiode 2011)
- KM 459 (Verweis auf KS zur Familienbesteuerung ab Steuerperiode 2011)

34 Nr. 3 Steuertarif

Mit der Revision des Steuergesetzes zum 1. Januar 2007 hat der Kanton Basel-Landschaft den Steuertarif vereinheitlicht. Früher gab es die Tarife A und B, heute gibt es nunmehr den **Einheitstarif**. Damit der bundesgesetzlichen Verpflichtung zur Entlastung von Ehegatten trotzdem Rechnung getragen werden kann, ist im Kanton Basel-Landschaft das sogenannte **Vollsplitting** vorgesehen. Das steuerbare Einkommen bei Ehepaaren wird dafür durch den Faktor «zwei» geteilt (34 Nr. 2).

Bleibt das steuerbare Einkommen unter der Steuerfreigrenze, ist es steuerfrei (§ 34 Abs. 1 StG). Das gilt auch, wenn das steuerbare Einkommen höher ist als das satzbestimmende und letzteres unter die Steuerfreigrenze fällt (vgl. Kurzmitteilung Nr. 49, 1. September 1980, wiedergegeben am Ende).

Für die Besteuerung des Vermögens gibt es nur einen Tarif. Hier wird dem Zivilstand mit der Höhe des steuerfreien Betrages Rechnung getragen (betreffend die Höhe des Freibetrages siehe 50 Nr. 1).

Der Einkommenssteuertarif gemäss § 34 Abs. 1 StG unterscheidet sich von den meisten Steuertarifen der Kantone und des Bundes durch seinen etwas besonderen Aufbau. Seine Anwendung verlangt gewisse mathematische Kenntnisse bzw. eine gewisse Übung in Algebra. Der Tarif ist wie eine Vielzahl der Steuertarife in der Schweiz progressiv ausgestaltet - die erwähnte besondere mathematische Formel verhindert indessen ein sprunghaftes Ansteigen der Steuerbelastung beim Übergang von einer Progressionsstufe zur andern.

Im Steuergesetz sind die Faktoren des Steuerjahres 2005 genannt. Diese Faktoren werden jedoch aufgrund der Bestimmung in § 20 StG jedes Jahr um die Teuerung bereinigt und ändern sich somit (Teuerung vorausgesetzt). Siehe Publikationen der Tarife und die nachstehende **Tariftabelle 2017 als Beispiel:**

Parameter für das Steuerjahr 2017 beim «Neuen Tarif 2005»					
Indexstand per STJ 2005	1.040	(= Indexstand Juni 2004)		*Startpunkt; vgl. §20 Abs. 3 StG*	
Indexstand per STJ 2006	1.047	(= Indexstand Juni 2005)			
Indexstand per STJ 2007	1.063	(= Indexstand Juni 2006)			
Indexstand per STJ 2008	1.070	(= Indexstand Juni 2007)			
Indexstand per STJ 2009-2011	1.101	(= Indexstand Juni 2008)		*Indexstand für 2010/2011 unter 2009!*	
Indexstand per STJ 2012-2017	**1.102**	**(= Indexstand Juni 2011)**		***Indexstände für 2013-2017 unter 2012!***	
Tarif B (f_tarif_2005_B_steuersatz_x04)	Minimaleinkommen	Einkommen Medium I	Einkommen Medium II	Maximal-einkommen	
Startpunkt Indexstand 2005	15'000	40'000	100'000	1'150'000	
Startpunkt Tarif 2012-2017	**15'894**	**42'385**	**105'962**	**1'218'558**	Auf 1 CHF gerundet
Grenzsteuersatz	4.50%	13.300%	17.250%	19.800%	
Minimaler Steuersatz	0.4900%				
Grenzsteuersatz maximal	18.62%				
Formel für Grenzsteuersatz	f(x) = c*ln(x) + b				
Formel für Steuerbetrag	F(x) =b*x+c*x*(ln(x)-1)+D				**18.375%**
Parameter					
b_min, b_med_1, b_med_2	**-0.822905**	**-0.326307**	**0.051689**		Parameter b, c, D
c_min, c_med_1, c_med_2	**0.089718**	**0.043109**	**0.010441**		alle gerundet auf
D_min, D_med_1, D_med_2	**788.632565**	**-1186.893636**	**-4648.453416**		6 Nachkommastellen

Beispiel

Für die Berechnung wird die anzuwendende Formel sinnvollerweise in (drei) Teilschritten berechnet. Diese Teilergebnisse berechnen sich wie folgt:

$\{(b2 * x)\} + \{(c2 * x * (ln(x) - 1))\} + \{d2\}$ wobei x dem (halbierten; da Vollsplitting) satzbestimmenden Einkommen - in diesem Fall CHF 51'667 - entspricht.

Wir berechnen also zuerst den Ausdruck in der ersten Klammer: $\{(b_2 * x)\}$.
Wenn nun also für b2 = -0.326307 und für x CHF 51'667 einsetzen, erhalten wir für den ersten Klammerausdruck den Wert -16‘721.02738.

$\{ d_2 \}$ besteht lediglich aus einer einzigen Zahl, nämlich: -1‘186.893636.

Beim mittleren Klammerausdruck wird zuerst der Logarithmus naturalis (Ln) von x berechnet. Dieser Wert wird mit Hilfe eines wissenschaftlich/technischen Taschenrechners (mit der nachfolgend dargestellten Funktionstaste oder einer Logarithmentabelle ermittelt [ersteres ist schneller und genauer]):

Ln von Fr. 51'667 lautet: 10.852575. Von diesem Wert ziehen wir 1 ab und multiplizieren dies mit x und c_2 also: 9.852575 * CHF 51'667 * 0.043109 und erhalten daraus 21‘944.76447.

Durch die Addition der drei Klammerausdrücke erhalten wir den Wert CHF 3‘898.567067. Diesen Wert setzen wir ins Verhältnis[1] zum satzbestimmenden Einkommen von CHF 51'667 und erhalten 7.545565 % was dem Steuersatz entspricht. Dieser Prozentwert von CHF 103'334 (steuerbares Einkommen) ergibt den Steuerbetrag von CHF 7‘797.10.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- Publikation Tarife für jeweils ein Steuerjahr
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerzahlungen/tarife

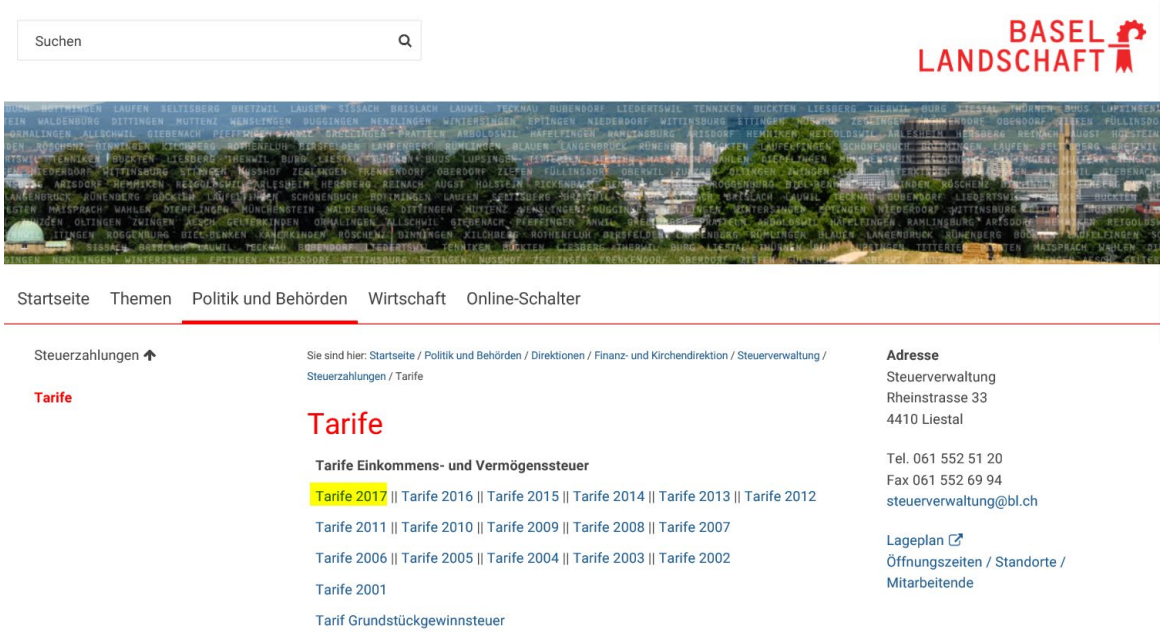

[1] 3‘898.567067 : 51'667 = x : 100 % aufgelöst nach x ergibt folgende Rechnung: $\frac{100\ \% * 3'898.567067}{51'667}$

34 Nr. 5 Ermässigung der Einkommenssteuer für ausgeschüttete Gewinne auf Beteiligungen

1. Allgemeines

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei natürlichen Personen werden bei der Staats- und Gemeindesteuer bis zum Steuerjahr 2019 Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen nur zu 50 % des Gesamtsteuersatzes der steuerpflichtigen Person besteuert (sog. «Halbsatzverfahren»). Diese Entlastung gilt sowohl für das Privat- als auch für das Geschäftsvermögen. Entlastet werden Beteiligungserträge und die durch Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens erzielten Kapitalgewinne. Als qualifiziert gelten Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Beteiligungsquote mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital beträgt (§ 34 Absätze 5 und 6 StG).

Ab dem Steuerjahr 2020 wird anstelle des Halbsatzverfahrens das Teilbesteuerungsverfahren angewandt (siehe ausführlich hierzu: Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 8).

2. Voraussetzungen Halbsatzverfahren

Für die Bestimmung der Mindestbeteiligungsquote ist der Zeitpunkt der Dividendenfälligkeit massgebend. Die steuerpflichtige Person muss deshalb im Zeitpunkt der Fälligkeit Anteilsrechte von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft besitzen. Weil Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, gemäss § 8 Abs. 1 StG ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet werden, bezieht sich auch die Mindestbeteiligungsquote auf die Beteiligungen beider Ehegatten zusammen. Es wird in solchen Fällen also keine Aufteilung pro Steuersubjekt vorgenommen. Das Gleiche gilt für Beteiligungsrechte von minderjährigen Kindern, solange deren Einkommen und Vermögen dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet werden (§ 9 StG).

Bei Erbengemeinschaften muss die Mindestbeteiligungsquote jede einzelne erbberechtigte Person erfüllen, da Erbengemeinschaften gemäss § 7 Abs. 1 StG als solche keine steuerliche Einheit bilden (d.h. keine Steuersubjekte darstellen) und Einkommen sowie Vermögen den einzelnen erbberechtigten Personen zugerechnet werden.

Befinden sich Beteiligungsrechte an einer Gesellschaft sowohl im Geschäfts- als auch im Privatvermögen, so werden sie für die Ermittlung der Mindestquote zusammengerechnet.

Bei Beteiligungsrechten, die von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften gehalten werden, ist die Mindestbeteiligungsquote für jede einzelne beteiligte Person zu ermitteln, also pro Steuersubjekt, da diese Gesellschaften als solche nicht selbständig steuerpflichtig sind und Einkommen sowie Vermögen den einzelnen Beteiligten zugerechnet werden.

3. Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft. Ob sich der Sitz der Gesellschaft im In- oder Ausland befindet, ist nicht massgebend. Als Beteiligungen gelten beispielsweise:

- Aktien von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften;
- Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Anteilscheine von Genossenschaften;
- Partizipationsscheine gemäss Artikel 656a OR;
- Anteile am Kapital einer SICAF (festes Kapital).

Keine Beteiligungen sind insbesondere Genussscheine, Bezugsrechte, Obligationen, Darlehen und Vorschüsse von Beteiligungsinhabern, Anteile an kollektiven Kapitalanlageformen und diesen gleichgestellten Körperschaften wie beispielsweise einer SICAV (variables Kapital).

4. Beteiligungserträge

Beteiligungserträge sind alle geldwerten Leistungen der Gesellschaft an die Inhaber der Beteiligungsrechte, welche in direktem Zusammenhang mit den Beteiligungsrechten stehen, d.h. ihren Grund in der Beteiligung selbst haben.

Beteiligungserträge sind insbesondere:

- Ordentliche Gewinnausschüttungen wie Dividenden, Gewinnanteile auf Stammanteilen und Genossenschaftsanteilen (inkl. Zinsen);
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen bei einer Kapitalrückzahlung (Besonderheit Staatssteuer);
- Ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Liquidationsüberschüsse, Ausschüttungen auf Partizipationsscheinen;
- Ausschüttungen auf Genussscheinen, sofern die Beteiligungsquote von mind. 10 % mit Beteiligungsrechten der gleichen Gesellschaft erreicht wird;
- Verdeckte Gewinnausschüttungen und nicht geschäftsmässig begründete Zuwendungen an die Inhaber von Beteiligungsrechten oder an deren nahestehende Personen, sofern bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine entsprechende Gewinnaufrechnung vorgenommen wird oder die Gesellschaft selber eine entsprechende geldwerte Leistung deklariert;
- Sonderfälle wie ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss, Mantelhandel, Vermögenserträge aus Transponierung und indirekter Teilliquidation gemäss § 25bis StG usw.

Der Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen entspricht dem Betrag der Gewinnausschüttung ohne Berücksichtigung von Schuldzinsen oder weiteren Abzügen. Keine Einkünfte aus Beteiligungsrechten sind insbesondere Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

5. Verfahren

Die steuerpflichtige Person hat die Erfüllung der Voraussetzungen für das Halbsatzverfahren nachzuweisen. Die qualifizierten Beteiligungen sind im Wertschriftenverzeichnis mit einem «QP oder QG» aufzuführen, unter Angabe der notwendigen Details (wie Angabe der Zugehörigkeit zum Privat oder Geschäftsvermögen, Beteiligungsquote usw.). Die Beteiligungserträge sind immer brutto zu deklarieren. Der Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen wird zum halben Steuersatz des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert. Die Berücksichtigung des Halbsatzverfahrens erfolgt dabei von Amtes wegen, d.h. durch die veranlagende Steuerbehörde (Gemeindesteueramt oder kantonale Steuerverwaltung).

6. Steuerberechnung

6.1 Normalfall

Ausgangslage: Das steuerbare Einkommen ist höher als der Ertrag aus qualifizierter Beteiligung.
Lösung: Das übrige steuerbare Einkommen ohne Ertrag aus qualifizierter Beteiligung wird zum Steuersatz des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert. Der Ertrag aus qualifizierter Beteiligung wird zum halben Steuersatz des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert.

Beispiel:

Tarif	Verheiratet («Vollsplitting»)	
Übriges Einkommen	CHF	95'000
Bruttoertrag aus qualifizierter Beteiligung	CHF	15'000
Aufwendungen und Abzüge (inkl. Schuldzinsen)	CHF	-10'000
Total steuerbares Gesamteinkommen	CHF	100'000
Steuersatz für das Gesamteinkommen		7.52345 %

Berechnung

Steuerobjekt	Bemessung CHF	Halbsatz	Steuersatz	Steuer CHF
steuerbares übriges Einkommen (95'000 - 10'000)	85'000	nein	7.523450 %	6'395.00
steuerbarer Ertrag aus qualifizierter Beteiligung	15'000	ja	3.761725 %	564.25
Total Einkommenssteuer				6'959.25

6.2 Spezialfall

Ausgangslage: Das steuerbare Einkommen ist gleich hoch wie der Ertrag aus qualifizierter Beteiligung oder tiefer.
Lösung: In solchen Spezialfällen wird das gesamte steuerbare Einkommen zum halben Steuersatz besteuert.

Beispiel:

Tarif	Verheiratet («Vollsplitting»)	
Übriges Einkommen	CHF	70'000
Bruttoertrag aus qualifizierter Beteiligung	CHF	45'000
Aufwendungen und Abzüge (inkl. Schuldzinsen)	CHF	-75'000
Total steuerbares Gesamteinkommen	CHF	40'000
Steuersatz für das Gesamteinkommen		1.68275 %

Berechnung

Steuerobjekt	Bemessung CHF	Halbsatz	Steuersatz	Steuer CHF
steuerbares übriges Einkommen (70'000 - 75'000)	(-5'000) = 0	nein	1.68275 %	0.00
steuerbarer Ertrag aus qualifizierter Beteiligung	40'000	ja	0.841375 %	336.55
Total Einkommenssteuer				336.55

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 22 vom 16.12.2008, Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs
- Merkblatt zu qualifizierten Beteiligungserträgen MBL zu qualifizierten Beteiligungserträgen

35 Nr. 1 Kapitalzahlungen für wiederkehrende Leistungen

1. Allgemein

Werden wiederkehrende Leistungen durch eine einmalige Kapitalzahlung vergütet, wird die Kapitalzahlung für die Satzbestimmung durch die Anzahl Jahre geteilt, für welche sie die wiederkehrenden Leistungen (z.B. eine Rente) abgelten soll. Besteuert wird die einmalige Zahlung im Fälligkeitsjahr. Die Korrektur des satzbestimmenden Einkommens, damit die Progression einer jährlichen Leistung entspricht, erfolgt von Amtes wegen.

Als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 35 StG bzw. Art. 37 DBG können auch einmalige Vermögenszugänge gelten, mit denen nicht nur zukünftige, sondern auch aufgelaufene, das heisst in der Vergangenheit begründete Teilleistungen, abgegolten werden. Solche Kapitalabfindungen kommen jedoch nur dann in den Genuss der privilegierten Besteuerung zum Satz einer Jahresleistung, wenn - dem Wesen der betreffenden Leistungen entsprechend - ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre, und diese ohne Zutun der berechtigten steuerpflichtigen Person unterblieben ist. Neben Rentenleistungen im Bereich der Sozialversicherungen, insbesondere IV- oder SUVA-Nachzahlungen, könnte das etwa bei unbezahlt gebliebenen Unterhaltsbeiträgen (Art. 125 ZGB) oder bei Lohnnachzahlungen, die sich auf Art. 8 Abs. 3 BV stützen, der Fall sein (vgl. ferner Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 27 Nr. 7).

Die Anwendung von § 35 StG ist jedoch insbesondere bei der Realisierung stiller Reserven oder bei Entschädigungen für hingegebenes Kapital ausgeschlossen. Nicht zur Anwendung gelangt § 35 StG ferner bei einmalverzinslichen Vermögenserträgen nach § 24ter StG, da es sich dabei nicht um eine Abfindung für wiederkehrende Leistungen, sondern um einen aufgeschobenen Vermögensertrag handelt (vgl. auch KS EStV Nr. 15 vom 7. Februar 2007 Ziff. 3.2)[1].

2. Abgangsentschädigungen aus Arbeitsverhältnis (Regelung bis Steuerjahr 2013)

Bei vorzeitigen Entlassungen infolge Fusion, Um- und Restrukturierungen usw. werden durch die Arbeitgeberfirmen im Rahmen von Sozialplänen häufig Abgangsentschädigungen ausgerichtet. Bei deren Berechnung werden oftmals die Anzahl der jeweils geleisteten Dienstjahre und der jeweilige Monatslohn mitberücksichtigt (z.B. Anzahl Dienstjahre mal halber oder ganzer Monatslohn ohne Zulagen = Abfindungssumme). Derartige Kapitalabfindungen sollen bei Angestellten in fortgeschrittenem Alter von 55 bis 65 Jahren (Frühpensionierungen) in der Regel dazu dienen, die durch die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewirkte Einkommenslücke bis zum ordentlichen Pensionierungsalter zu schliessen. Im neuen Lohnausweis werden solche Leistungen unter Ziffer 4 deklariert.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Entschädigungen ohne Vorsorgecharakter
Wenn eine vom Arbeitgeber direkt ausbezahlte Entschädigung keine Treueprämie oder kein Dienstaltersgeschenk darstellt (Ziffer 3 des neuen Lohnausweises) und die betroffene Person noch nicht 55 Jahre alt ist, kommt § 35 StG resp. Art. 37 DBG zur Anwendung. Falls die Abgangsentschädigung an Stelle periodischer Leistungen einen mehrjährigen Zeitraum abdeckt, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechend jährliche Leistung ausgerichtet würde (normale Besteuerung mit Korrektur des satzbestimmenden Einkommens).

b) Entschädigungen mit Vorsorgecharakter
Für Personen ab einem Alter von 55 bis 65 Jahren wurden Abgangsentschädigungen, welche alleine der zukünftigen finanziellen Überbrückung dienen, bei der **Staatssteuer** auch zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, beim Steuersatz aber durch die Anzahl der noch fehlenden Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung, maximal durch 10. Diese Regelung galt bis und mit Steuerjahr 2013. Die **Direkte Bundessteuer** unterstellt Abfindungen mit Vorsorgecharakter gemäss Art. 17 Abs. 2 DBG mit einer gesonderten Jahressteuer gemäss Art. 38 DBG.

[1] KM 395

Ab Steuerjahr 2014 gilt für die Staatssteuer eine analoge Regelung wie bei der direkten Bundessteuer. Diese neue Regelung ist im Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1, Ziffer 4.2 aufgeführt. Siehe auch das nachfolgende Beispiel Nr. 4

c) Einzahlungen in die Pensionskasse

Häufig werden Abgangsentschädigungen nicht direkt ausbezahlt, sondern gleichzeitig in die jeweilige Pensionskasse eingebracht, sofern dort eine entsprechend grosse Deckungslücke vorhanden ist, und damit steuerlich neutralisiert. Grundsätzlich bilden diese Arbeitgeberleistungen Bestandteil des steuerbaren Lohnes. Jedoch bilden sie abzugsfähige Einkäufe für fehlende Beitragsjahre oder vorzeitige Pensionierung, sofern eine entsprechende reglementarische Grundlage und eine Deckungslücke vorhanden sind. Ein solches Vorgehen ist aus der Kombination von Ziffer 4 und Ziffer 10.2 des neuen Lohnausweises ersichtlich. Die Pensionskasse darf dann diese Leistungen in den nächsten drei Jahren aber nicht in Kapitalform ausrichten (Art. 79b BVG). Bei der direkten Bundessteuer sowie ab Steuerjahr 2014 auch bei der Staatssteuer fällt diese Kapitalbezugssperre dann nicht ins Gewicht, wenn die Leistung des Arbeitgebers Vorsorgecharakter hat.

d) Beispiele

Beispiel 1 (Staat & Bund) Alter < 55 Jahre, Abfindung entspricht 3 Jahresgehältern

steuerbar:		
Kapitalabfindung	CHF	300'000
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	CHF	100'000
übriges Einkommen	CHF	25'000
steuerbares Einkommen	CHF	425'000
satzbestimmend:		
Kapitalabfindung durch Anzahl Jahre 3 (300'000 : 3)	CHF	100'000
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	CHF	100'000
übriges Einkommen	CHF	25'000
satzbestimmendes Einkommen	CHF	225'000

Beispiel 2 (Staat & Bund) Alter < 55 Jahre, Abfindung in Form eines bestimmten Betrages

steuerbar:		
Kapitalabfindung im Jahr 2011	CHF	150'000
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Jahr 2011	CHF	65'000
übriges Einkommen des Jahres 2011	CHF	7'000
steuerbares Einkommen 2011	CHF	222'000
satzbestimmend:		
Abfindung des Jahres 2011 entspricht anhand des letzten bekannten Jahreslohns		
(Kalenderjahr 2010, CHF 82'000) dem Faktor (150'000 : 82'000)		1.8
somit: Kapitalabfindung durch vorgängig selbst ermittelten Faktor (150'000 : 1.8)	CHF	83'333
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Jahr 2011	CHF	65'000
übriges Einkommen	CHF	7'000
satzbestimmendes Einkommen	CHF	155'333

Beispiel 3 (nur Staat) Alter >= 55 Jahre Abfindung CHF 300'000, fällig im Jahr 2011, Mann, Alter 59

steuerbar:		
Kapitalabfindung	CHF	300'000
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	CHF	88'000
übriges Einkommen	CHF	12'000
steuerbares Einkommen	CHF	400'000
satzbestimmend:		
Kapitalabfindung durch Anzahl Jahre		
bis zur Pensionierung (300'000 : 6)	CHF	50'000
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	CHF	88'000
übriges Einkommen	CHF	12'000
satzbestimmendes Einkommen	CHF	150'000

Beispiel 4 (nur Staat) **ab Steuerjahr 2014**, Alter ≥ 55 Jahre, Abfindung CHF 300‘000, fällig im Jahr 2014, Mann, Alter 59

Kapitalabfindung	CHF	300‘000
Sondersteuer gemäss § 36 StG 2% (Staatssteuer)	CHF	6‘000

Anmerkung: Die Gemeindesteuer wird im Umfang des Steuerfusses der jeweiligen Wohngemeinde in Prozenten der Staatssteuer erhoben. Die Kirchensteuer sowie ein allfälliger Feuerwehrersatz bestimmt sich nach den jeweils geltenden Reglementen.

1.2 Mitarbeiteraktien (Zuteilung vor 1. Januar 1996) - Freigabe bei Pensionierung

Betroffen sind alle vor dem 1. Januar 1996 zugeteilten und gebundenen Mitarbeiteraktien, die bis zur Pensionierung gesperrt und hinterlegt waren. In der Nordwestschweiz trifft man in der Praxis meist auf Fälle, deren Ursprung auf die Vorgängerfirmen von Novartis reicht. Oft sind die freiwerdenden Aktien auf dem Formular 563 «Meldung über Kapitalleistungen» ausgewiesen. Bei der Staatssteuer gilt bis und mit Steuerjahr 2013 dass die Differenz zwischen der ausbezahlten Leistung und dem Erwerbspreis nach § 35 StG zu besteuern ist (zusammen mit dem übrigen Einkommen, jedoch zum Rentensatz). Bei der Direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung nach Art. 38 DBG (separate Jahressteuer, vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1). Ab Steuerjahr 2014 erfolgt die Besteuerung auch bei der Staatssteuer analog den Regeln bei der Direkten Bundessteuer die Besteuerung nach § 36 Abs. 1 StG beziehungsweise nach Art. 38 DBG, d.h. als Jahressteuer zum Vorsorgetarif (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1).

Beispiel Staatssteuer gültig bis und mit Steuerjahr 2013:
Leistung fällig im Jahr 2010, Mann, Jahrgang 1950
steuerbar:

Bruttoleistung (entspricht der ausgerichteten Kapitalleistung)	CHF	97'000
Abzüglich Erwerbspreis (oftmals nur symbolischer Betrag)	CHF	1'200
Steuerbare Differenz (zusammen mit übrigen Einkommen)	CHF	95'800

satzbestimmend:

Theoretische Jahresrente gemäss Rentensatztabelle Mann bei CHF 1000	CHF	43.78
Satzbestimmende theoretische Jahresrente CHF 95'800 : 1000 x 43.78	CHF	4'194

2. Berechnungsmethode

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 4. Juli 2006 definitiv festgelegt, wie Nachzahlungen satzbestimmend zu berücksichtigen sind: Der steuerbare Gesamtbetrag der Nachzahlung (Abfindung) ist durch die Anzahl der damit abgegoltenen Monate zu teilen und mit dem Faktor 12 zu multiplizieren (Umrechnung auf eine jährliche Leistung), was den satzbestimmenden Betrag der Nachzahlung ergibt.

In der Praxis ist eine Umrechnung mit Monaten oft nur bei Rentennachzahlungen anwendbar. Denn häufig ist der mit der Nachzahlung abgedeckte Zeitraum exakt in Jahren aus den Angaben des Schuldners ersichtlich.

Beispiel Umrechnung mit Monaten
Steuerbare Nachzahlung im Jahre 2010 von CHF 151'255 für Renten vom April 2004 bis Juli 2010, insgesamt für 76 Monate. Das satzbestimmende Einkommen für das Steuerjahr 2010 ist deshalb unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens wie folgt zu berechnen:
CHF 151'255 : 76 x 12 = CHF 23'882

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV Nr. 15 vom 7. Februar 2007
- KS EStV Nr. 1 vom 3. Oktober 2002
- KM 395 (Besteuerung Renten/Lohnnachzahlungen)
- KM 400 (Rentensatztabelle ab SJ 2008)

36 Nr. 1 Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

1. Allgemein

Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden mit einer separaten Jahressteuer zu reduziertem Tarif besteuert. Die Jahressteuer wird ohne Berücksichtigung des übrigen Einkommens und ohne Anrechnung von Sozialabzügen im Rahmen einer Sonderveranlagung erhoben.

1.1 Massgebender Zeitpunkt der Besteuerung

Ein Einkommen ist nach steuerlichen Gesichtspunkten dann als zugeflossen und damit als erzielt zu betrachten, wenn die steuerpflichtige Person Leistungen vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt, über den sie tatsächlich verfügen kann. Nur unbedingte Leistungsansprüche können als realisiertes Einkommen betrachtet werden.

Ist die Erfüllung des Anspruches unsicher, wird unter dem Zeitpunkt des Einkommenszuflusses nicht der Rechtserwerb, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung (z.B. Zahlung einer Geldschuld) verstanden. Für die Besteuerung ist hier auf den Zeitpunkt des Zufliessens und dabei in der Regel auf den Zeitpunkt des vollständigen Rechtserwerbs - für gewisse Kategorien von Rechtsansprüchen (Mietzinsen, Kapitalzinsen) auf den Zeitpunkt der Fälligkeit - abzustellen (vgl. § 94 StG; Art. 48 DBG).

1.1.1 Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 2)

Gemäss Art. 84 BVG sind die Ansprüche aus beruflicher und gebundener Vorsorge vor ihrer **Fälligkeit** von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Daraus liesse sich folgern, dass als Besteuerungszeitpunkt für Kapitalleistungen grundsätzlich auf den Fälligkeitszeitpunkt abzustellen ist. Für die interkantonale Besteuerungsbefugnis ist die Fälligkeit massgebend (vgl. KS SSK Nr. 15 vom 31.8.2001 Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis, Ziffer 332.1).

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2000 (2P.389/1998 E. 3a) diese Auffassung indessen relativiert und festgehalten, dass Art. 84 BVG nicht ausschliesse, dass Vorsorgeleistungen (erst) im Zeitpunkt ihrer Auszahlung besteuert werden.

Der Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge entsteht, wenn die Rechtsbeziehungen aus dem Arbeitsverhältnis und der beruflichen Vorsorge beendet sind (BGE 117 V 303 E. 2c S. 308; 116 V 106 E. 3 S. 109; 115 V 27 E. 5 S. 33; 114 V 33 E. 2d S. 39 ff.). Bei Altersleistungen aus Freizügigkeitskonten und -Policen entsteht der Anspruch spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG (Art. 16 Abs. 1 FZV).

1.1.1.1 Altersleistungen

Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 3. März 2000 (2P.389/1998 E. 3aa) ausführt, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge nicht bereits am letzten Tag, an dem das Arbeitsverhältnis noch Bestand hat. Bis zu dessen Ablauf dauert der Versicherungsschutz unverändert an. Würde die versicherte Person am letzten Arbeitstag versterben, würde kein Anspruch auf Altersleistungen erworben, sondern an dessen Stelle allenfalls eine Witwen- bzw. Waisenrente für Hinterbliebene treten. Bei vorzeitiger Pensionierung sind Altersleistungen nur geschuldet, wenn das Arbeitsverhältnis und das damit verbundene (obligatorische) Versicherungsverhältnis vollständig beendet ist, ohne dass ein (anderes) versichertes Ereignis (Tod oder Invalidität; Art. 18 ff. bzw. Art. 23 ff. BVG) eingetreten ist. Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge werden mithin frühestens am ersten Tag fällig, an dem kein Versicherungsschutz mehr besteht. Wenn die Auszahlung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, wäre gemäss Bundesgerichtsurteil vom 14.12.2007 (2C_179/2007, E.5) nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen eine Besteuerung der Leistung sowohl im Zeitpunkt der Gutschrift wie auch im Zeitpunkt, da sie richtigerweise fällig geworden wäre, vertretbar. Der Zeitpunkt der Auszahlung dürfe aber nicht (aus steuerplanerischen Gründen) frei vorverschoben werden. Deshalb sei im Fall einer vorzeitigen Auszahlung grundsätzlich auf den ursprünglichen Fälligkeitstermin abzustellen.

Beispiel 1:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2009
Wohnsitzverlegung Kanton A nach Kanton B	1. Januar 2010
Auszahlung	15. Januar 2010

Der Anspruch auf die Kapitalleistung entsteht am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst, am 1. Januar 2010. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge dem Kanton B.

Beispiel 2:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2009
Wohnsitzverlegung Kanton A nach Kanton B	1. Januar 2010
Die Auszahlung erfolgt bereits am	27. Dezember 2009

Trotz der vorzeitigen Auszahlung (welche an sich vorsorgerechtlich gar nicht zulässig wäre) entsteht der Anspruch auf die Kapitalleistung wie in Beispiel 1 am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst am 1. Januar 2010. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge gemäss Art. 68 Abs. 1 StHG dem Kanton B.

Ausnahmsweise kann insbesondere bei Wegzug ins Ausland eine ordentliche Besteuerung im Zeitpunkt der Auszahlung durch den bisherigen Wohnsitzkanton vorgenommen werden. Dem steht auch das Bundesgerichtsurteil vom 14.12.2007 (2C_179/2007) nicht entgegen, denn in einem solchen Fall könnte der Steuerpflichtige durch das gesetzwidrige Vorverlegen der Auszahlung unter Umständen einer Besteuerung entgehen (weil der ausländische Staat nicht besteuert, wenn die Auszahlung der Leistung bereits vor dem Zuzug erfolgt ist). Falls keine ordentliche Besteuerung erfolgt, kann jedoch bei der Pensionskasse die Quellensteuer eingefordert werden. Die Pensionskasse kann sich nicht darauf berufen, dass keine Quellensteuerpflicht bestehe, weil die Auszahlung vorzeitig in einem Zeitpunkt erfolgte, in welchem der Wohnsitz in der Schweiz noch bestand.

Beispiel 3:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2009
Wohnsitzverlegung Kanton A ins Ausland	15. Januar 2010
Die Auszahlung erfolgt am	30. Januar 2010

Der Anspruch auf die Kapitalleistung entsteht am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst, am 1. Januar 2010. Weil der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung seinen Wohnsitz noch in der Schweiz hatte, steht dem Wohnsitzkanton - trotz des Auszahlungszeitpunktes nach der Wohnsitzverlegung ins Ausland - das ordentliche Besteuerungsrecht zu.

Weil die Auszahlung jedoch erst nach Wegzug ins Ausland erfolgte, ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Quellensteuer (Sicherungssteuer) zu erheben. Eine Meldung über Kapitalleistungen (Verrechnungssteuermeldung) entfällt.

1.1.1.2 Leistungen bei Teilpensionierung (Regelung vor Steuerjahr 2024)

Vor dem 1. Januar 2024 war die Teilpensionierung im Vorsorgerecht nicht gesetzlich geregelt. Die Reglements der Vorsorgeeinrichtungen konnten eine Teilpensionierung dennoch vorsehen. Damit derartige gestaffelte Kapitalbezüge der Altersleistung vor dem Steuerjahr 2024 steuerlich anerkannt und somit jeweils als separate Kapitalleistung besteuert werden, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. **Reglementarisch Vorgesehen**: Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung muss die Teilpensionierung explizit vorsehen.
2. **Beachtung des Vorsorgerecht**: Die reglementarisch vorgesehene Teilpensionierung muss BVG-konform sein.
3. **Wesentliche und dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades**: Der Beschäftigungsgrad muss mindestens für ein Jahr reduziert werden. Die Reduktion des Beschäftigungsgrades muss hierbei mindestens im Umfang von 20 % bis 30 % erfolgen.
4. **Maximal zwei Teilbezüge**: Es dürfen maximal zwei Teilbezüge der Altersleistung in Kapitalform getätigt werden. Nicht als Teilbezug gilt der Bezug bei endgültiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit.
5. **Lohnreduktion und Teilbezug im Verhältnis zum reduzierten Beschäftigungsgrad**: Der AHV-pflichtige Lohn muss im gleichen Umfang wie der Beschäftigungsgrad reduziert werden. Ebenfalls muss der teilweise Bezug des Alterskapitals der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.
6. **Beschäftigungsgrad von mindestens 30 % nach zweiten Teilbezug:** Beim zweiten und letzten Teilpensionierungsschritt (und somit vor der endgültigen Erwerbsaufgabe) muss noch ein Beschäftigungsgrad von mindestens 30 % vorhanden sein.

1.1.1.3 Leistungen bei Teilpensionierung (Regelung ab Steuerjahr 2024)

Seit dem 1. Januar 2024 ist die Teilpensionierung im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gesetzlich geregelt (Art. 13a BVG und Art. 13b BVG). Damit derartige gestaffelte Kapitalbezüge der Altersleistung ab dem Steuerjahr 2024 steuerlich anerkannt und somit jeweils als separate Kapitalleistung besteuert werden, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. **Dauerhafte Lohnreduktion**: Es muss eine dauerhafte Reduktion des AHV-pflichtigen Lohns erfolgen (d.h. mindestens während eines Jahres).
2. **Maximal drei Teilbezüge**: Es dürfen maximal drei Teilbezüge der Altersleistung in Kapitalform getätigt werden. Als einer von drei Teilbezügen gelten sämtliche Kapitalbezüge des Altersguthabens innerhalb eines Kalenderjahres. Hierbei findet eine Betrachtung pro Arbeitgeber statt, womit irrelevant ist, ob der Lohn durch den Arbeitgeber bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert wurde.
3. **Jahresfrist zwischen Teilbezügen**: Zwischen den Teilbezügen bzw. den drei Teilpensionierungsschritten müssen grundsätzlich 365 Tage liegen. Andernfalls wird vermutet, dass das Vorgehen rein fiskalisch begründet und damit missbräuchlich ist. Bei Verletzung dieser Frist ist daher nachzuweisen, dass nicht-fiskalische Gründe ursächlich für das gewählte Vorgehen sind.
4. **Wesentlichkeit des ersten Teilbezugs**: Der erste Teilbezug muss grundsätzlich mindestens 20 % des gesamten Altersguthabens ausmachen. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann allerdings einen tieferen Teilbezug vorsehen sowie die Höhe der zweiten und dritten Teilbezüge festlegen. Soweit die Höhe der Teilbezüge im Einklang mit der reglementarischen Regelung erfolgen, werden steuerlich auch geringere Teilbezüge akzeptiert.
5. **Teilbezug im Verhältnis zur Lohnreduktion**: Vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters dürfen die Teilbezüge der Altersleistung in Kapitalform jeweils maximal im Umfang der Reduktion des AHV-pflichtigen Lohns erfolgen (z.B. Reduktion des AHV-pflichtigen Lohns um 20 % berechtigten zum Teilbezug der Altersleistung in Kapitalform im Umfang von 20 %). Nach Erreichen des Referenzalters kann der Teilbezug höher ausfallen als die Reduktion des AHV-pflichtigen Lohns, wobei die Prüfung einer Steuerumgehung vorbehalten wird (z.B. Reduktion des AHV-pflichtigen Lohns um 20 % berechtigten zum Teilbezug der Altersleistung in Kapitalform im Umfang von 40 %).

Hinweis zur steuerlichen Handhabung von mehr als drei Teilbezügen: Soweit drei Teilbezüge erfolgt sind, ist grundsätzlich das resttliche Altersguthaben als Rente zu beziehen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, wie beispielsweise bei reinen Kapitalplänen, ist der dritte Teilbezug mit sämtlichen weiteren Teilbezügen in Kapitalform (vierter Teilbezug, fünfter Teilbezug usw.) zusammenzurechnen.

1.1.1.4 Leistungen bei Barauszahlungsgrund oder Vorbezug für Wohneigentumsförderung

Das Verwaltungsgericht Zürich hat in seinem Urteil vom 19. April 2000 (StE 2001 B 21.2 Nr. 13) festgehalten, dass bei Kapitalleistungen, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ohne Eintritt eines Vorsorgefalles aufgrund eines Barauszahlungsbegehrens (Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug ins Ausland) geleistet werden, auf den Auszahlungszeitpunkt abzustellen sei. Massgebend ist nach Auffassung des Gerichts, dass bei vor Eintritt des Vorsorgefalles gestellten Barauszahlungsbegehren der Anspruch auf die Kapitalleistung unsicher sei, weil die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet ist, eine materielle Prüfung der Berechtigung des Begehrens vorzunehmen. Die steuerrechtlich erforderliche Sicherheit des Anspruchs sei deshalb im Zeitpunkt der Stellung des Barauszahlungsbegehrens nicht gegeben, sodass sich ein Zuwarten mit der Besteuerung bis zur tatsächlichen Auszahlung rechtfertige.

Das Bundesgericht bestätigt mit seinem Urteil vom 30. April 2004 (2A.54/2003) diese Auffassung. Im konkreten Fall beantragte der Versicherte im Hinblick auf seine Abreise nach Italien die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung per 31. Juli 2001. Die Pensionskasse teilte ihm mit Schreiben vom 28. Juli 2001 die Höhe seines Freizügigkeitskapitals mit und überwies ihm in der Folge am 31. Juli 2001 das Guthaben. Das Gericht betrachtete das Vorsorgeverhältnis mit der Überweisung am 31. Juli 2001 als aufgelöst und das Freizügigkeitskapital zur Barauszahlung fällig.

Bei Vorliegen des Barauszahlungsgrundes infolge Wegzugs ins Ausland obliegt der Vorsorgeeinrichtung zudem eine Sorgfaltspflicht nicht nur in Bezug auf die Prüfung der Berechtigung des Begehrens, sondern auch in Bezug auf die Sicherstellung der Besteuerung.

Bei Geltendmachung eines Bezuges für Wohneigentumsförderung nach dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) muss die Vorsorgeeinrichtung ebenfalls prüfen, ob die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind.

Daraus folgt, dass bei Kapitalleistungen, welche unter Inanspruchnahme eines Barauszahlungsgrundes nach Art. 5 FZG oder für Wohneigentumsförderung ausgerichtet werden, in der Regel auf den Zeitpunkt der Erfüllung (Auszahlung) abzustellen ist.

1.1.1.5 Invaliditätsleistungen

Der Begriff der Invalidität ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge grundsätzlich der gleiche wie bei der eidgenössischen Invalidenversicherung. In der weitergehenden Vorsorge können die Vorsorgeeinrichtungen den Invaliditätsbegriff (gemäss Art. 26 BVG) selbst festlegen. Der Invaliditätsbegriff kann stets zu Gunsten der versicherten Personen erweitert werden (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 13 vom 13. November 1989 Ziffer 79). Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Anspruch aufgeschoben wird, solange die versicherte Person den vollen Lohn erhält.

Die Vorsorgeeinrichtung kann den Leistungsanspruch unabhängig vom Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheides aufgrund einer eigenen vertrauensärztlichen Prüfung festlegen. Der Anspruch entsteht mithin mit der Mitteilung (Schreiben) über die Höhe der zur Auszahlung vorgesehenen Summe an die versicherte Person.

1.1.2 Kapitalleistungen aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)

Der Anspruch auf Leistungen aus der gebundenen Vorsorge entsteht sowohl bei Leistungen aus Versicherungen als auch aus Bankstiftungen grundsätzlich mit der Auszahlung der Leistungen. Die Altersleistungen werden in der Regel spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters fällig, das heisst am ersten Tag nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden (Art. 3 Abs. 1 BVV3). In diesem Fall werden noch nicht ausbezahlte Leistungen am ersten Tag nach der vollständigen Erwerbsaufgabe fällig, bei Fortführung der Erwerbstätigkeit über das 69. bzw. 70. Altersjahr hinaus, spätestens jedoch am ersten Tag nach Vollendung des 69. bzw. 70. Altersjahres.

1.1.3 Kapitalleistungen aus freier Vorsorge (Säule 3b)

Versicherungsleistungen für bleibende körperliche Nachteile (z.B. aus privaten Kranken- und Unfall- oder Haftpflichtversicherungen) werden in Abhängigkeit vom Umfang der körperlichen Schädigung - in der Regel auf Grund einer vertraglich vereinbarten «Gliederskala» - berechnet und festgelegt.

Die entsprechende Leistung kann daher im Zeitpunkt des Ereignisses, das die spätere Leistung auslöst, noch nicht als zugeflossen betrachtet werden. Ein definitiver Anspruch besteht erst nach Festlegung im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vergleichs. Für den Zeitpunkt der Besteuerung ist daher auf das Datum dieser Vereinbarung abzustellen. Fehlt eine solche, ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Versicherungsgesellschaft an die versicherte Person abzustellen. Sofern beides nicht aktenkundig ist, kann aus praktischen Gründen auf den Zeitpunkt der Auszahlung abgestellt werden.

1.1.3.1 Todesfallleistungen

Bei Todesfallrisikoversicherungen entsteht der Rechtsanspruch auf die Leistung in der Regel am auf den Eintritt des versicherten Ereignisses (Todesfall) folgenden Tag. Steuerpflichtig sind die aus dem Versicherungsverhältnis berechtigten Personen.

Haftpflichtrechtliche Kapitalzahlungen im Todesfall sind im Todeszeitpunkt jedoch vielfach noch unbestimmt und unsicher. Der Erwerb eines definitiven Anspruches entsteht somit erst bei der endgültigen Erledigung der Haftpflichtfrage. Es rechtfertigt sich daher, die Versicherungsleistung in solchen Fällen im Zeitpunkt der Auszahlung zu besteuern (StGE vom 24.6.2005 [nicht publ.]; ferner StGE 166/2006 vom 15.12.2006).

1.2 Mehrere Kapitalauszahlungen in einem Steuerjahr

Im gleichen Jahr fällig gewordene oder ausbezahlte Kapitalleistungen sind grundsätzlich zusammenzurechnen und mit einer einzigen Sonderveranlagung zu erfassen.
Ausnahmen:

- Kapitalleistungen von in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen und Personen in eingetragener Partnerschaft werden bei der Staatssteuer separat veranlagt;
- Bereits in Rechtskraft erwachsene Veranlagungen werden grundsätzlich nicht ersetzt, die bereits versteuerten Leistungen werden jedoch bei einer zweiten oder allenfalls dritten Veranlagung satzbestimmend berücksichtigt (BStPra 7/2004 553-557);
- Bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel werden dagegen Kapitalleistungen, die im andern Kanton fällig und besteuert werden, nicht zusammengerechnet.

1.3 Ort der Besteuerung

Bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel sind Kapitalleistungen in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Wohnsitz hat (Art. 68 Abs. 1 StHG i.V.m. § 11 Abs. 4 StG). Vorbehalten bleibt Art. 38 Abs. 4 StHG betreffend den Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen innerhalb der Schweiz.

Zuständig ist die Behörde des Wohnsitzes der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Veranlagungsbehörde hat daher vor einer Veranlagung stets ihre Zuständigkeit zu prüfen. Dies ist vor allem bei Wohnsitzwechsel und gleichzeitiger Fälligkeit von Leistungen zu beachten.

Bei einem Umzug innerhalb des Kantons bestimmt aus verwaltungsökonomischen Gründen das Auszahlungsdatum die Bezugsgemeinde. Bei einem innerkantonalen Umzug von Gemeinde A in Gemeinde B und bei Vorliegen mindestens einer Auszahlung in der Gemeinde A und Gemeinde B sind zwei Sonderveranlagungen zu erstellen. Dabei wird jeweils die zweite Kapitalleistung nur zur Satzbestimmung berücksichtigt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen bestimmt das Auszahlungsdatum die Bezugsgemeinde.

1.4 Massgebender Tarif und Bestimmung des Steuerbetrages bis und mit Steuerjahr 2013

1.4.1 Allgemein

Mit einer separaten Jahressteuer erfasste Kapitalleistungen werden zu einem reduzierten Tarif besteuert.

1.4.2 Staatssteuer

Kapitalleistungen von verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen werden pro Person besteuert. Leistungen für Mann und Frau sind deshalb separat mit dem Einheitstarif ohne Vollsplitting unter Berücksichtigung des Rentensatzes zu erfassen, mindestens jedoch mit 2 %.

1.4.2.1 Definition Rentensatz

Die Besteuerung nach dem Rentensatz erfolgt zu dem Satz, der sich nach der statistischen Lebenserwartung des steuerpflichtigen Mannes oder steuerpflichtigen Frau für eine jährliche Rente ergäbe, die anstelle der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die Werte ab dem Steuerjahr 2005 sind aus der «Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten» der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 02.2006 zu entnehmen. Die aufgelisteten Werte beziehen sich auf Kapitalleistungen von CHF 1'000, welche eine theoretische jährliche Rente von x Franken ergeben, je nach Alter und Geschlecht des Anspruchsberechtigten (siehe Kapitel 1.4.5 Beispiel 1).

1.4.3 Direkte Bundessteuer

Bei der Direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung zu 1/5 des ordentlichen Tarifs gemäss den Tarifen 2007/Prae (Art. 36 DBG) bis Steuerjahr 2010, ab Steuerjahr 2011 gemäss den Tarifen 2011/Post (früher Art. 214 DBG, neu Art. 36 DBG). Bei diesen Tarifen wird neu unterschieden zwischen Alleinstehendentarif, Verheiratetentarif und Elterntarif. Bei der Besteuerung von Kapitalleistungen kommt je nach den konkreten Familienverhältnissen am Ende des Steuerjahres bzw. der Steuerpflicht nur der Alleinstehenden- oder der Verheiratetentarif zur Anwendung. Der letztgenannte Tarif gilt auch für in ungetrennter Ehe resp. Partnerschaft lebende Personen sowie für Unverheiratete, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Art. 36 Abs. 2bis DBG). Der neue Elterntarif kommt hier jedoch nie zur Anwendung.

1.4.4 Sozialabzüge

Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Abs. 1 StG und gemäss Art. 35 DBG werden nicht gewährt.

1.4.5 Beispiele Steuerberechnung

Beispiel 1 Staatssteuer:

Kapitalleistung CHF 700'000, fällig im Jahr 2010, Mann, Jahrgang 1950, röm. kath., Liestal		
Alter im Fälligkeitsjahr	=	60 Jahre
Theoretische Jahresrente Mann bei CHF 1000	=	43.78
Theoretische Jahresrente Mann bei CHF 700'000 : 1'000 x 43.78	=	30'646
Steuersatz bei einem Einkommen von CHF 30'646	=	3.997
Steuerbetrag 3.997 % von CHF 700'000	=	27'979
Zuzüglich Gemeinde- und Kirchensteuer in Prozent vom Staatssteuerbetrag		
Steuerfuss Liestal: 66 %; kath. Landeskirche: 6.75 % (27'797x72.75 %)	=	20'355

Beispiel 2 Direkte Bundessteuer:

Kapitalleistung CHF 700'000, fällig im Jahr 2010, Mann, verheiratet		
Steuersatz bei einem Einkommen von CHF 700'000	=	11.3375714 %
(Tarif 2007/Prae)		
1/5 vom Steuersatz 11.3375714 %	=	2.2675143 %
Steuerbetrag 2.2675143 % von CHF 700'000	=	15'872.60

1.5 Massgebender Tarif und Bestimmung des Steuerbetrages ab Steuerjahre 2014

Ab Steuerjahr 2014 kommt für die Besteuerung von Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge ein neuer Tarif zur Anwendung. Die geänderte gesetzliche Bestimmung lautet:

§ 36 Absätze 1, 2 und 3

[1] Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von § 27[bis] Absatz 1 sowie gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter werden gesondert besteuert. Ebenso unterliegen Kapitalleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile einer separaten Jahressteuer.

[2] Der auf die Kapitalleistung anwendbare Steuersatz beträgt:

für die ersten 400'000 Fr.	2%
für über 400'000 Fr. liegende Beträge	6%

insgesamt aber nicht mehr als 4.5%.

[3] Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt. Kapitalleistungen an die gleiche Person im gleichen Kalenderjahr werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen von gemeinsam veranlagten Personen werden untereinander nicht zusammengerechnet.

Mit der Senkung der Steuerbelastung ab 2014 wurde bei grösseren Kapitalleistungen ein methodisch einfacherer und besser nachvollziehbarer Steuertarif eingeführt und das frühere Rentensatzmodell im Sinne der Vereinfachung abgelöst. Dazu ist in § 36 StG ein Zweistufenmodell mit einer Maximalgrenze vorgesehen: Kapitalleistung Steuersatz bis CHF 400'000 2 % (1. Stufe) für über CHF 400'000 liegende Beträge 6 % (2. Stufe) höchstens aber 4.5 % (Maximalbelastung). Dieses Modell ist transparent und leicht verständlich, einfach zu handhaben sowie - im Vergleich zum früheren Rentensatzmodell - geschlechts- und altersunabhängig. Es garantiert durchgehend eine Entlastung, aber immer noch mit einer relativ gleichmässig verlaufenden Steuerprogression in zwei Stufen. Zusätzlich wird durch einen Maximalsatz von 4.5 % der Gesamtbelastung eine Grenze gesetzt, welche bei Kapitalleistungen von über rund CHF 1 Mio. greift. Wie aus dem nachfolgenden Vergleich hervorgeht, kann die Steuerbelastung von höheren Kapitalleistungen mit dem neuen Modell spürbar gesenkt werden (Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 21. August 2012).

- **Vergleich der Staatssteuer-Belastung** (Mann 65-jährig)

Kapitalleistung in CHF	Steuersatz bisher in %	Steuerbetrag bisher in CHF	Steuersatz neu in %	Steuerbetrag neu in CHF	Differenz in CHF
300'000	2.0	6'000	2.0	6'000	0
400'000	2.0	8'000	2.0	8'000	0
500'000	2.8	14'204	2.8	14'000	- 204
700'000	5.0	34'810	3.7	26'000	- 8'810
1.0 Mio.	7.4	74'355	4.4	44'000	- 30'355
1.5 Mio.	10.0	149'430	4.5	67'500	- 81'930
2.0 Mio.	11.6	231'830	4.5	90'000	- 141'830

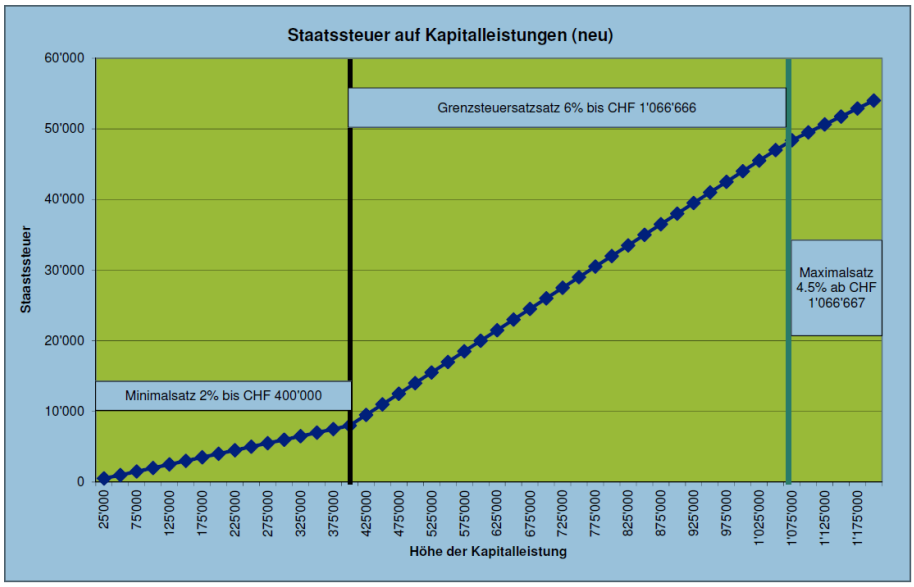

Zugleich werden Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter wie bei der direkten Bundessteuer der separaten Besteuerung unterstellt. Damit wird das kantonale Steuergesetz mit dem Bundessteuergesetz harmonisiert. Ob bei Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers ein Vorsorgecharakter gegeben ist, richtet sich in der Praxis nach dem Kreisschreiben der ESTV Nr. 1 vom 3. Oktober 2002. Die steuerpflichtige Person muss demnach mindestens 55 Jahre alt sein, die Erwerbstätigkeit zur Hauptsache aufgeben und dadurch eine Vorsorgelücke haben.

Siehe auch Landratsvorlage

2. Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind zu 100 % zu versteuern. Sie unterliegen der Besteuerung auch dann, wenn sie zum Erwerb einer freien Vorsorge - Säule 3b - verwendet werden (StE 1993 B 26.13 Nr. 13).

Werden Kapitalleistungen, die bei einem Stellenwechsel von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet, sind sie steuerfrei (§ 28 lit. e StG).

2.1 Beschränkung der Barauszahlung der Säule 2a gemäss bilateralem Abkommen CH-EU/EFTA

Gemäss dem bilateralen Abkommen der Schweiz mit den Staaten der EU und der EFTA über die Personenfreizügigkeit ist eine Barauszahlung in der obligatorischen beruflichen Mindestvorsorge (Säule 2a) beim Wechsel des Wohnsitzes von der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien; ab 1. April 2005 auch Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) bzw. in einem EFTA-Mitgliedstaat (Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen) künftig nicht mehr möglich, wenn die Person hernach in diesem Staat obligatorisch versichert ist. Vom Barauszahlungsverbot nicht betroffen sind Personen,

- die nach Verlassen der Schweiz keinem ausländischen Versicherungsobligatorium unterliegen (z.B. bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit);
- oder deren Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der obligatorische Teil der Austrittsleistung (Säule 2a) auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz überwiesen werden. Eine Übertragung auf die ausländische Vorsorgeeinrichtung ist nicht möglich. Im Vorsorgefall, d.h. bei Auszahlung eines solchen Freizügigkeitskontos, werden die bisherigen Regelungen angewendet, d.h. auf der Auszahlung wird - bei Wohnsitz im Ausland - die Quellensteuer erhoben.

Der überobligatorische Teil (Säule 2b) und die Säule 3a können bei Wegzug ausbezahlt werden. Die Auszahlung von Geldern für den Erwerb von Wohneigentum ist ebenfalls weiterhin möglich. Die Abgrenzung zwischen obligatorischem und überobligatorischem Teil hat die Pensionskasse vorzunehmen.

Diese Regelung bringt es mit sich, dass BVG-Kapitalleistungen und/oder Freizügigkeitsguthaben gesplittet ausbezahlt und versteuert werden können (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 96).

3. Kapitalzahlungen aus anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)

Kapitalzahlungen aus Säule 3a sind zu 100 % einkommenssteuerpflichtig. Entsprechende Leistungen sind in einem Betrag zu beziehen, sofern nicht die Ausrichtung einer Rente vereinbart wurde. Der ratenweise Bezug (Teilbezug eines Säule 3a-Kapitals) führt zur Auflösung des betreffenden Vorsorgevertrages und damit zur steuerlichen Erfassung des gesamten Vorsorgekapitals aus dem betreffenden Vorsorgevertrag. Ausgenommen sind vorzeitige Bezüge für die Wohneigentumsförderung.

Hingegen ist die Übertragung von Kapital der Säule 3a in eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule aufgrund von Art. 3 Abs. 2 BVV3 möglich. Es handelt sich dabei um einen Auszahlungsgrund. Von einer Sondersteuer ist in diesen Fällen abzusehen. Andererseits kann auch kein Abzug für den Einkauf von Beitragsjahren gewährt werden.

Bei der **Staatssteuer** können in den Bemessungslückejahren 1999 und 2000 geleistete Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) von einer späteren Kapitalauszahlung in Abzug gebracht werden (§ 27bis, Abs. 3 StG). Sind auf der Kapitalauszahlungsmeldung des Anbieters von anerkannten Vorsorgeprodukten keine Beiträge 1999 oder 2000 ausgewiesen, kann der Steuerpflichtige dies auch in geeigneter Form, z.B. Kopien der damaligen Bestätigungen der Banken oder Versicherungen, der Steuerverwaltung mitteilen.

Geleistete Beiträge, welche wegen amtlichen Einschätzungen bei der Einkommenssteuer unberücksichtigt geblieben sind, können im Gegensatz zu den Beiträgen der Bemessungslückejahre 1999 und 2000 nicht von der zu besteuernden Kapitalleistung abgezogen werden (BStPra 7/2007 553-557).

Bei der **direkten Bundessteuer** können die in den Bemessungslückenjahren (1999/2000) geleisteten Beiträge bei der Besteuerung der Kapitalzahlung **nicht** abgezogen werden. Im Gegensatz zu den Staatsteuern fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung von Beiträgen in der Bemessungslücke.

4. Abgangsleistungen aus Arbeitsverhältnis

Bei vorzeitigen Entlassungen infolge Fusion, Um- und Restrukturierungen usw. werden durch die Arbeitgeberfirmen im Rahmen von Sozialplänen häufig Abgangsentschädigungen ausgerichtet. Bei deren Berechnung werden oftmals die Anzahl der jeweils geleisteten Dienstjahre und der jeweilige Monatslohn mitberücksichtigt (z.B. Anzahl Dienstjahre mal halber oder ganzer Monatslohn ohne Zulagen = Abfindungssumme). Derartige Kapitalabfindungen sollen bei Angestellten in fortgeschrittenem Alter von 55 bis 65 Jahren (Frühpensionierungen) in der Regel dazu dienen, die durch die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewirkte Einkommenslücke bis zum ordentlichen Pensionierungsalter zu schliessen. Im neuen Lohnausweis werden solche Leistungen unter Ziffer 4 deklariert. Häufig werden Abgangsentschädigungen zudem nicht direkt ausbezahlt, sondern gleichzeitig in die jeweilige Pensionskasse eingebracht, sofern dort eine entsprechend grosse Deckungslücke vorhanden ist, und damit steuerlich neutralisiert. Ein solches Vorgehen ist aus der Kombination von Ziffer 4 und Ziffer 10.2 des neuen Lohnausweises ersichtlich. Die Pensionskasse darf dann diese Leistungen in den nächsten drei Jahren aber nicht in Kapitalform ausrichten (Art. 79b BVG).

Abfindungen an Personen bis zum 54. Lebensjahr werden allenfalls nach Art 37 DBG resp. § 35 StG besteuert. Falls die Abgangsentschädigung an Stelle periodischer Leistungen einen mehrjährigen Zeitraum abdeckt, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistungen eine entsprechend jährliche Leistung ausgerichtet würde (normale Besteuerung mit Korrektur des satzbestimmenden Einkommens).

Wenn nun eine vom Arbeitgeber direkt ausbezahlte Entschädigung keine Treueprämie oder kein Dienstaltersgeschenk darstellt (Ziffer 3 des neuen Lohnausweises), sondern allein der zukünftigen finanziellen Überbrückung der betroffenen Personen ab einem Alter von 55 bis 65 Jahren dient, kommt folgende Besteuerung zur Anwendung:

4.1 Staatssteuer

4.1.1 Regelung bis Steuerjahr 2013

Die Abgangsentschädigung wird zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Für Berechnung des für den Steuersatz massgebenden Betrages wird die Abgangsentschädigung jedoch durch die Anzahl der noch fehlenden Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung geteilt, maximal durch 10. Aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes von § 36 StG können solche Abgangsentschädigungen nicht wie Leistungen aus der Säule 2 und 3a gesondert erfasst, sondern müssen zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert werden. Eine Milderung kann sich deshalb nur beim anwendbaren Steuersatz ergeben (§ 35 StG; vgl. auch StGE 135/2006 vom 10. November 2006). Die Anwendung des Rentensatzes nach durchschnittlicher Lebenserwartung kommt in solchen Fällen nicht in Frage, da die Abgangsentschädigung nicht als Ersatz für eine lebenslängliche Rente gedacht ist, sondern nur den Zeitraum bis zur ordentlichen Pensionierung überbrücken soll.

4.1.2 Regelung ab Steuerjahr 2014

Gemäss dem revidierten § 36 Abs. 1 StG werden Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter gesondert besteuert, d.h. einer Jahressteuer zum **Vorsorgetarif** unterworfen. Immerhin erfolgt für die Satzbestimmung eine Zusammenrechnung von Kapitalzahlungen, die gemäss § 36 Abs. 1 StG innerhalb eines Kalenderjahres an die gleiche Person ausgerichtet werden (Abs. 3). Die kumulativ zu erfüllenden Kriterien für den Vorsorgecharakter einer Kapitalabfindung sind dieselben wie bei der direkten Bundessteuer (vgl. nachstehend Ziffer 4.2.1).

Fehlt einer Kapitalabfindung des Arbeitgebers der Vorsorgecharakter, erfolgt die Besteuerung zusammen mit den übrigen Einkünften. Für die Satzbestimmung kommt § 35 Abs. 1 StG zur Anwendung - Umrechnung in eine jährliche Leistung, sofern die Abfindung an Stelle von wiederkehrenden Leistungen tritt.

4.2 Direkte Bundessteuer

4.2.1 Mit Vorsorgecharakter

Bei der direkten Bundessteuer unterstellt Art. 17 Abs. 2 DBG alle Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter der gesonderten Jahressteuer gemäss Art. 38 DBG zu 1/5 des anwendbaren Tarifs (siehe Abschnitt 1.4). Dabei müssen drei Bedingungen erfüllt werden:

- die steuerpflichtige Person ist mindestens 55 Jahre alt;
- die Erwerbstätigkeit wird zur Hauptsache aufgegeben;
- durch die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses entsteht eine Vorsorgelücke in der Pensionskasse (fehlende zukünftige Beitragsjahre).

4.2.2 Ohne Vorsorgecharakter

Bei allen übrigen Abgangsentschädigungen ohne Vorsorgecharakter steht Art. 37 DBG zur Diskussion, d.h. es kommt wie bei der Staatssteuer darauf an, ob die Abgangsentschädigung an Stelle periodischer Leistungen einen mehrjährigen Zeitraum finanziell abdecken soll.

4.3 Abgrenzung Abgangsleistungen aus Arbeitsverhältnis bzw. aus Vorsorge

4.3.1 Allgemein

4.3.1.1 Staatssteuer

Bei der Staatssteuer waren bis und mit Steuerjahr 2013 wegen des klaren Gesetzeswortlautes von § 36 StG nur Kapitalleistungen aus der Säule 2 und Säule 3a gesondert zu besteuern.

4.3.1.2 Direkte Bundessteuer

Ob Abgangsleistungen bei der direkten Bundessteuer ordentlich oder mit einer gesonderten Jahressteuer zu besteuern sind, hängt davon ab, ob sie Vorsorgecharakter haben (KS EStV Nr. 1 vom 3. Oktober 2002). Abgangsentschädigungen haben Vorsorgecharakter, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich dazu dienen, die mit den Risiken Alter, Invalidität und Tod verbundenen finanziellen Folgen zu mildern. Dazu gehören beispielsweise freiwillig geleistete Entschädigungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, um die durch den vorzeitigen Austritt entstandenen Lücken in dessen beruflicher Vorsorge zu schliessen. Bei deren Berechnung sind die vorsorgerechtlichen Grundsätze zu beachten. Die Entschädigung muss analog der BVG-Leistungen objektiv dazu dienen, im Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität) dem Empfänger die Fortsetzung seiner gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherzustellen (siehe auch Abschnitt 4.2.1).

4.3.2 Spezialitäten

4.3.2.1 Kapitalabfindung des Arbeitgebers, welche direkt in die Vorsorgeeinrichtung seines Betriebes einbezahlt wird

In der Praxis kommt es vor, dass der Arbeitgeber eine Kapitalabfindung (d.h. eine Einlage) zugunsten des Arbeitnehmers direkt in die Vorsorgeeinrichtung seines Betriebes einbezahlt, um damit - unter anderem - bestehende und allenfalls künftige Vorsorgelücken des ausscheidenden Arbeitnehmers schliessen zu können. Auch eine so verwendete Kapitalabfindung ist als Lohnbestandteil im Lohnausweis aufzuführen. Eine solche Direkteinzahlung in die Vorsorgeeinrichtung ist nur zulässig, wenn

- ein Arbeitsverhältnis noch besteht;
- das Vorsorgereglement einen solchen Einkauf vorsieht;
- eine entsprechende Vorsorgelücke im Zeitpunkt des Austritts aus der Firma bereits bestanden hat;
- infolge des Austritts aus dem Unternehmen und dessen Vorsorgeeinrichtung eine Vorsorgelücke entsteht.

Vom Arbeitgeber nach Gutdünken erbrachte Einlagen gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Dasselbe gilt für reglementarisch vorgesehene Sonderzuwendungen, mit denen einzelne Arbeitnehmer individuell begünstigt werden. Sofern der Arbeitgeber Arbeitnehmer-Einlagen für den Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung übernimmt, sind solche Einlagen als Bestandteil des massgebenden Bruttolohns im Lohnausweis (separat) aufzuführen. Damit der Arbeitnehmer den Einkauf steuerlich geltend machen kann, muss die geleistete Einkaufssumme im Lohnausweis separat (Rubrik «Versicherungsbeiträge») ausgewiesen werden.

4.3.2.2 Kapitalabfindungen, die vom Arbeitgeber oder vom Empfänger (Arbeitnehmer) direkt auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice einbezahlt werden

Die Übertragung der Kapitalabfindung des Arbeitgebers auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice ist gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG, SR 831.42) nicht zulässig; diese Freizügigkeitsformen sind gemäss Artikel 4 FZG den Austritts- resp. Freizügigkeitsleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen vorbehalten. Wird eine Kapitalabfindung des Arbeitgebers oder auch eine Freizügigkeitsleistung dem ausscheidenden Arbeitnehmer bar ausbezahlt, kann diese innert Jahresfrist nicht mehr auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice eingebracht werden; dies entgegen der Bestimmung von Artikel 24 Buchstabe c DBG (vgl. auch Kapitel II, Ziff. 1 Abs. 4 KS EStV Nr. 22 vom 4. Mai 1995). Diese Bestimmung im DBG (vgl. übrigens auch Art. 7 Abs. 4 Bst. e StHG) ist infolge der geänderten Bestimmungen im Vorsorgerecht inzwischen überholt.

Wird eine Kapitalabfindung des Arbeitgebers trotzdem auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice übertragen, kann die zuständige Steuerbehörde gegenüber der steuerpflichtigen Person die Rückabwicklung der Transaktion verlangen oder den Durchgriff auf das Freizügigkeitskonto resp. die Freizügigkeitspolice vornehmen. Auch wenn keine Rückabwicklung erfolgt, ist die Kapitalabfindung zusammen mit dem übrigen Einkommen zu besteuern. Der Anspruch auf dieses Freizügigkeitsguthaben stellt einen Bestandteil des steuerbaren Vermögens des Arbeitnehmers dar.

4.3.2.3 Übrige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers (Abgangsentschädigungen mit Ersatzeinkommenscharakter oder als Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit; Art. 23 Bst. a und c DBG)

Es handelt sich um Kapitalabfindungen, die keinen Vorsorgecharakter haben. Dies trifft insbesondere zu, wenn

a) der Arbeitgeber eine Kapitalabfindung ausrichtet, obschon die Person weiterhin in der Vorsorgeeinrichtung versichert bleibt und der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, die bis zum Rücktrittsalter geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, sodass keine Vorsorgelücke entsteht;
b) die Entschädigung den Charakter eines «Schmerzensgeldes» für die Entlassung, einer Risikoprämie für die persönliche Sicherheit und berufliche Zukunft oder einer Treueprämie für ein langjähriges Dienstverhältnis hat;
c) die Entschädigung für das Ausbleiben künftiger Lohnzahlungen für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen ist;
d) die Kapitalabfindung mit einer offenen Zweckformulierung zur Auszahlung kommt und keine Vorsorgelücke ausgewiesen ist.

4.3.2.4 Lohnnachgenuss

Das Arbeitsverhältnis erlischt gemäss Art. 338 Abs. 1 OR mit dem Tod des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber hat für den ausgerichteten Lohnnachgenuss eine (vom Lohnausweis) separate Rentenbescheinigung mit dem Vermerk «Lohnnachgenuss» oder «Besoldungsnachgenuss» unter Ziffer 4 zu erstellen. Aufgrund dieser zivilrechtlichen Vorgabe handelt es sich beim Lohnnachgenuss steuerrechtlich weder um einen Vermögensanfall von Todes wegen noch um Erwerbseinkommen des verstorbenen Arbeitnehmers bzw. Ersatzeinkommen, sondern um eine einmalige Zahlung welche dazu bestimmt ist, den Ausfall von Erwerbseinkommen des verstorbenen Arbeitnehmers zu ersetzen. Steuerpflichtig sind die Anspruchsberechtigten.

Oft betragen solche Lohnnachgenussleistungen zwei bis drei Monatslöhne. Die Besteuerung solcher Leistungen ist in den einzelnen Kantonen unterschiedlich: Während einzelne Kantone (Thurgau) solche Zahlungen als normales Erwerbseinkommen behandeln, besteuern andere Kantone (z.B. Luzern, Bern) diese als Leistungen mit Vorsorgecharakter. Diese Praxis besteht auch im Kanton Basel-Landschaft. Eine solche Leistung wird demgemäss als Kapitalabfindung gemäss § 36 StG bzw. Art. 23 lit. b DBG besteuert. Sie unterliegt daher einer vollen Jahressteuer zum Vorsorgetarif und wird gesondert besteuert. Beim Bund erfolgt die Besteuerung zu einem Fünftel der Tarife (Art. 38 DBG).

5. Kapitalzahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

5.1 Allgemein

Ob eine Kapitalzahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile aus einem von der Empfängerin oder vom Empfänger selbst abgeschlossenen Versicherungsvertrag stammt (beispielsweise bei Unfall, Invalidität) oder ob sie von der Versicherung Dritter ausbezahlt wird (bei Todesfall oder aufgrund einer zivilrechtlichen Haftung), ist für die Steuerbarkeit nicht von Bedeutung.

Die ausbezahlte Versicherungsleistung ist in dem Umfang steuerbar, als sie nicht zum Ausgleich von Vermögensschaden dient (z.B. Ersatz oder Reparatur beschädigter Kleidungsstücke, Vergütung von Medikamenten-, Arzt-, Spitalkosten usw.).

Die Leistung des Haftpflichtversicherers für die Beeinträchtigung in der Haushaltführung (sog. Haushaltschaden) stellt kein steuerbares Einkommen dar.

Genugtuungssummen sind steuerfrei (§ 28 lit. l StG). Analoges gilt für Integritätsentschädigungen. (vgl. auch 27 Nr. 6).

5.2 Kapitalleistungen aus einer Leibrentenversicherung und Rückgewährsummen im Todesfall

5.2.1 Allgemeines

Die Besteuerung von Kapitalleistungen aus einer Leibrentenversicherung (beim Rückkauf des Leibrentenvertrages oder bei Rückgewähr im Todesfall) erfolgt je nach Falltyp unterschiedlich. Differenziert wird nach Zahlungsgrund, aufgeschobene oder begonnene Rente und Vorsorgekriterien (kumulativ: mehr als 5-jährige Vertragsdauer, Auszahlung nach dem 60. Altersjahr und Abschluss vor dem 66. Altersjahr). Entsprechend ergeben die fünf Falltypen die nachfolgenden typenspezifischen Besteuerungen.

Aufgrund einer schweizweiten Gesetzesänderung (DBG/StHG) ist ab dem Steuerjahr 2025 innerhalb dieser Falltypen zudem eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der steuerbaren Leistung zu berücksichtigen.

5.2.2 Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen nach mehr als 5 Jahren

Rückkauf einer Rentenversicherung nach einer Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren, nach dem 60. Altersjahr und bei Abschluss vor dem 66. Altersjahr bei aufgeschobener Rentenleistung.

5.2.2.1 Bis und mit Steuerjahr 2024

Hier erfolgt eine separate Besteuerung der Rückkaufssumme im Umfang von 40 % mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer als Kapitalabfindung aus Vorsorge gemäss § 36 StG und Art. 38 DBG.

Beispiel:
A. hat am 20. Dezember 2003 im Alter von 58 Jahren eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wurde mit einer Einmaleinlage in der Höhe von CHF 265'000 finanziert. Als Rentenbeginn war der 1. Januar 2010 vereinbart. Am 31. Juli 2009 machte A. jedoch von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch. Er erhielt dabei eine Rückkaufssumme in der Höhe von CHF 290'000 ausbezahlt.

Infolge der Laufzeit von mehr als 5 Jahren und der Auszahlung der Versicherungsleistung nach dem vollendeten 60. Altersjahr sowie dem Abschluss vor dem vollendeten 66. Altersjahr handelt es sich hier um eine Leistung aus Vorsorge.

Steuerbar sind deshalb 40 % der Rückkaufssumme.

Steuerbares Einkommen: 40 % von CHF 290'000 = CHF 116'000.
Die Besteuerung der CHF 116'000 erfolgt bei A. gesondert vom übrigen Einkommen als Kapitalabfindung aus Vorsorge des Jahres 2009.

5.2.2.2 Ab Steuerjahr 2025

Auch hier erfolgt die Besteuerung separat vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer als Kapitalabfindung aus Vorsorge gemäss § 36 StG und Art. 38 DBG.

Der steuerbare Ertragsanteil ermittelt sich aber nicht wie bisher pauschal mit 40 % der Rückkaufssumme. Neuerdings muss zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil differenziert werden.

Der Ertragsanteil der garantierten Leistung ermittelt sich abhängig vom maximal technischen Zinssatz nach Art. 36 Abs. 1 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz). Massgebend ist hierbei das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages.

Ist der maximal technische Zinssatz grösser als Null, gelangt die untenstehende Formel (m = maximal technischer Zinssatz) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung des Ertragsanteils werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich der maximal technische Zinssatz auf Null oder ist er negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent. Der Ertragsanteil des Überschussanteils wird pauschal mit 70 % ermittelt.

Formel

$$Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}}\right] \cdot 100\ \%$$

Beispiel:
A. hat am 20. Dezember 2015 im Alter von 55 Jahren eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmaleinlage in der Höhe von CHF 265'000.– finanziert. Als Rentenbeginn ist der 1. Januar 2026 vereinbart. Am 30. Juni 2025 macht A. von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch. Er erhält eine Rückkaufssumme in der Höhe von Fr. 325‘000.– ausbezahlt, wovon Fr. 25‘000.– Überschussleistungen beinhalten.

Infolge der Laufzeit von mehr als 5 Jahren und der Auszahlung der Versicherungsleistung nach dem vollendeten 60. Altersjahr sowie dem Abschluss vor dem vollendeten 66. Altersjahr handelt es sich um eine Leistung aus Vorsorge. Der steuerbare Ertragsanteil berechnet sich wie folgt:

Im Jahr 2015 (Jahr Vertragsabschluss) betrug der maximale technische Zinssatz 1.25 %. Der steuerbare Ertragsanteil aus garantierten Leistung beläuft sich unter Anwendung der obigen Formel auf 14 %. Der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Leistung von CHF 300'000.– (CHF 325'000.– Kapitalleistung abzgl. CHF 25'000.– Überschussanteil) beträgt somit CHF 42'000.– (CHF 300'000.– * 14 %).

Der steuerbare Ertragsanteil des Überschussanteils beläuft sich auf CHF 17'500.– (CHF 25'000.– * 70 %).

Der gesamte steuerbare Ertragsanteil beträgt somit CHF 59'500.– (CHF 42'000.– garantierte Leistung zzgl. CHF 17'500.– Überschussanteil). Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer.

5.2.3 Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen nach weniger als 5 Jahren

Rückkauf einer Rentenversicherung nach einer Vertragsdauer von weniger als 5 Jahren, vor dem 60. Altersjahr oder bei Abschluss nach dem 66. Altersjahr bei aufgeschobener Rentenleistung.

Eine solche Versicherung dient nach den Erwägungen des Bundesgerichts nicht der Vorsorge. Somit wird lediglich die Differenz zwischen der Auszahlung und der geleisteten Einlage(n) als Vermögensertrag zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

Die Besteuerung ab der Steuerperiode 2025 ist identisch wie bis zum Steuerjahr 2024.

Beispiel:
B. hat am 20. Dezember 2003 eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wurde mit einer Einmaleinlage in der Höhe von CHF 270'000 finanziert. Als Rentenbeginn war der 1. Januar 2009 vereinbart. Am 31. Juli 2008 machte B. jedoch von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch. Er erhielt eine Rückkaufssumme in der Höhe von CHF 290'000 ausbezahlt.

Infolge der Laufzeit von weniger als 5 Jahren und dem nicht angetasteten Rentenstammrecht fehlt der Versicherung der Vorsorgecharakter. Steuerbar ist daher nur der realisierte Kapitalertrag.

Auszahlungsbetrag	CHF 290'000
Abzüglich geleistete Einmalprämie	CHF 270'000
Differenz = steuerbarer Ertrag	CHF 20'000

Die CHF 20'000 werden bei B. zusammen mit dem übrigen Einkommen des Steuerjahres 2008 als Vermögensertrag besteuert.

5.2.4 Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit sofort beginnender Leibrente

Rückkauf einer Rentenversicherung mit sofort beginnender Rente nach einer Vertragsdauer und Rentenlaufzeit von weniger als 5 Jahren.

5.2.4.1 Bis Steuerjahr 2024

Der Rückkauf einer Rentenversicherung, aus welcher bereits Leistungen fliessen, stellt immer eine Vorsorgeleistung dar.

Die Rückkaufssumme ist daher ebenso wie die Rentenleistungen im Umfang von 40 % steuerbar. Die Besteuerung erfolgt mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG.

Beispiel
C. hat am 20. Dezember 2003 eine Leibrentenversicherung mit sofort beginnenden Rentenleistungen ab dem 1. Januar 2004 von jährlich CHF 12'000 abgeschlossen. Die Versicherung wurde mit einer Einmalprämie in der Höhe von CHF 270'000 finanziert. Am 31. Juli 2008 kaufte C. den Rentenvertrag jedoch zurück, um mit diesem Geld seiner Tochter einen Erbvorbezug für den Kauf eines Eigenheims zu gewähren. Die Rückkaufssumme hat CHF 200'000 betragen.

Trotz der Laufzeit von weniger als 5 Jahren handelt es sich um eine Versicherung mit Vorsorgecharakter, da bereits Rentenleistungen geflossen sind.

Steuerbares Einkommen: 40 % von CHF 200'000 = CHF 80'000.
Die Besteuerung der CHF 80'000 erfolgt bei C. gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer 2008 als Kapitallabfindung aus Vorsorge.

5.2.4.2 Ab Steuerjahr 2025

Die Rückkaufssumme beim Rückkauf einer Rentenversicherung, aus der bereits Renten ausgerichtet werden, stellt weiterhin stets eine Vorsorgeleistung dar.

Die Besteuerung erfolgt somit ebenfalls mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG.

Der steuerbare Ertragsanteil ermittelt sich aber nicht wie bisher pauschal mit 40 % der Rückkaufssumme. Neuerdings muss zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil differenziert werden.

Der Ertragsanteil der garantierten Leistung ermittelt sich abhängig vom maximal technischen Zinssatz nach Art. 36 Abs. 1 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz). Massgebend ist hierbei das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages.

Ist der maximal technische Zinssatz grösser als Null, gelangt die obenstehende Formel (m = maximal technischer Zinssatz; vgl. oben Ziff. 5.2.1.2) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung des Ertragsanteils werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich der maximal technische Zinssatz auf Null oder ist er negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Der Ertragsanteil des Überschussanteils wird pauschal mit 70 % ermittelt.

Beispiel
C. hat am 20. Dezember 2021 eine Leibrentenversicherung mit sofort beginnenden Rentenleistungen ab 1. Januar 2022 von jährlich CHF 12'000.– abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmalprämie in der Höhe von CHF 265'000.– finanziert. Am 30. Juni 2026 kauft C. den Rentenvertrag zurück, da sie ihrer Tochter einen Erbvorbezug für den Erwerb eines Hauses zukommen lassen will. Die Rückkaufssumme beträgt CHF 220'000.–, wovon CHF 10‘000.– Überschussleistungen beinhalten.

Trotz der Laufzeit von weniger als 5 Jahren handelt es sich um eine Versicherung mit Vorsorgecharakter, da bereits Rentenleistungen geflossen sind.

Im Jahr 2021 (Jahr Vertragsabschluss) betrug der maximale technische Zinssatz 0.05 %. Der steuerbare Ertragsanteil aus garantierten Leistung beläuft sich unter Anwendung der obigen Formel auf 1 %. Der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Leistung von CHF 210’000.– (CHF 220’000.– Kapitalleistung abzgl. CHF 10'000.– Überschussanteil) beträgt somit CHF 2’100.– (CHF 210’000.– * 1 %).

Der steuerbare Ertragsanteil des Überschussanteils beläuft sich auf CHF 7’000.– (CHF 10’000.– * 70 %).

Der gesamte steuerbare Ertragsanteil beträgt somit CHF 9’100.– (CHF 2’100.– garantierte Leistung zzgl. CHF 7’000.– Überschussanteil). Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer.

5.2.5 Rückgewähr im Todesfall

Rückgewähr aus einer Rentenversicherung im Todesfall (während der Aufschubszeit oder bei bereits fliessenden Renten).

5.2.5.1 Bis Steuerjahr 2024

Im Gegensatz zu einem Rückkauf durch die versicherte Person stellen Todesfallleistungen immer Vorsorgeleistungen dar.

Da es sich indessen nicht um die Auszahlung einer Kapitalversicherung handelt, unterliegt die Rückgewährssumme im Umfang von 40 % der Einkommenssteuer und zu 60 % einer allfälligen Erbschaftssteuer.

Die Einkommenssteuer wird in Form einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG erhoben.

Beispiel:
D. wohnte im Kanton Basel-Landschaft und hat am 20. Dezember 2003 eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wurde mit einer Einmalprämie in der Höhe von CHF 270'000 finanziert. Als Rentenbeginn war der 1. Januar 2009 vereinbart. Am 31. Juli 2008 ist D jedoch gestorben. Die Rückgewährssumme in der Höhe von CHF 290'000 fiel an die Tochter als einzige Erbin von D.

Trotz der Laufzeit von weniger als 5 Jahren und dem noch nicht angetasteten Rentenstammrecht handelt es sich um einen Vermögensanfall aus einer Leibrentenversicherung.

Steuerbares Einkommen: 40 % von CHF 290'000 = CHF 116'000

Die Besteuerung der CHF 116'000 erfolgt bei der Tochter gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer 2008 als Kapitalabfindung aus Vorsorge.

60 % der Rückgewährssumme (d.h. CHF 174'000) würden einer Erbschaftssteuer unterliegen, die Tochter ist als direkter Nachkomme von D. jedoch erbschaftssteuerfrei.

5.2.5.2 Ab Steuerjahr 2025

Auch ab dem Steuerjahr 2025 stellen Todesfallleistungen immer Vorsorgeleistungen dar.

Der Ertragsbestandteil, welcher der Einkommenssteuer unterliegt, ermittelt sich aber nicht wie bisher pauschal mit 40 %. Neuerdings muss zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil differenziert werden. Derjenige Anteil der Rückgewährsumme, welcher nicht von der Einkommenssteuer erfasst wird, unterliegt aber auch weiterhin einer allfälligen Erbschaftssteuer.

Die Einkommenssteuer wird weiterhin in Form einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG erhoben.

Für die Zwecke der Einkommenssteuer muss neuerdings muss zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil differenziert werden.

Der Ertragsanteil der garantierten Leistung ermittelt sich abhängig vom maximal technischen Zinssatz nach Art. 36 Abs. 1 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz). Massgebend ist hierbei das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages.

Ist der maximal technische Zinssatz grösser als Null, gelangt die obenstehende Formel (m = maximal technischer Zinssatz; vgl. oben Ziff. 5.2.1.2) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung des Ertragsanteils werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich der maximal technische Zinssatz auf Null oder ist er negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Der Ertragsanteil des Überschussanteils wird pauschal mit 70 % ermittelt.

Beispiel:
D. hat am 20. Dezember 2021 eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmalprämie in der Höhe von CHF 265'000.– finanziert. Als Rentenbeginn ist der 1. Januar 2027 vereinbart. Am 30. Juni 2026 stirbt D. Die Rückgewährssumme in der Höhe von CHF 300'000.–, wovon CHF 35‘000.– Überschussleistungen darstellen, fällt an die Tochter als einzige Erbin.

Trotz der Laufzeit von weniger als 5 Jahren und dem noch nicht angetasteten Rentenstammrecht handelt es sich wie bis anhin um einen Vermögensanfall aus einer Leibrentenversicherung bei der Tochter.

Im Jahr 2021 (Jahr Vertragsabschluss) betrug der maximale technische Zinssatz 0.05 %. Der steuerbare Ertragsanteil aus garantierten Leistung beläuft sich unter Anwendung der obigen Formel auf 1 %. Der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Leistung von CHF 265’000.– (CHF 300’000.– Rückgewährsumme abzgl. CHF 35’000.– Überschussanteil) beträgt somit CHF 2’650.– (CHF 265’000.– * 1 %).

Der steuerbare Ertragsanteil des Überschussanteils beläuft sich auf CHF 24’500.– (CHF 35’000.– * 70 %).

Der gesamte steuerbare Ertragsanteil beträgt somit CHF 27’150.– (CHF 2’650.– garantierte Leistung zzgl. CHF 24’500.– Überschussanteil). Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer.

Im restlichen Umfang von CHF 272‘850.– unterliegt die Rückgewährssumme im Übrigen einer allfälligen Erbschaftssteuer am letzten Wohnsitz des Erblassers bzw. der Erblasserin.

5.2.6 Ausländischen Leibrentenversicherung

Grundsätzlich werden Leistungen aus ausländischen Versicherungen nach denselben Kriterien unterschieden wie oben dargestellt.

Eine ausländische Leibrentenversicherung muss mit einer schweizerischen Vorsorge vergleichbar sein. Sie dient insb. der Vorsorge, wenn:

- die Rentenleistung aufgeschoben ist, die Laufzeit mehr als 5 Jahre beträgt, die Auszahlung der Versicherungsleistung nach dem vollendeten 60. Altersjahr stattfindet und der Abschluss vor dem vollendeten 66. Altersjahr erfolgt ist;
- bei Rückkauf von bereits laufenden Leibrenten;
- bei Rückgewähr im Todesfall.

Bei Rückkauf oder Rückgewähr wird sowohl für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils (bei fehlendem Vorsorgecharakter bei Rückkauf) wie auch bei den übrigen Kapitalleistungen aus Leibrentenverträgen auf den Tageskurs im Zeitpunkt der Auszahlung abgestellt.

5.2.6.1 Bis und mit Steuerjahr 2024

Soweit eine ausländische Leibrentenversicherung der Vorsorge dient, ist die Kapitalleistung zu 40 % steuerbar. Die Besteuerung erfolgt mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG.

Dient die ausländische Leibrentenversicherung nicht der Vorsorge, wird die Differenz zwischen der Auszahlung und der geleisteten Einlage(n) als Vermögensertrag zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

5.2.6.2 Ab Steuerjahr 2025

Soweit eine ausländische Leibrentenversicherung der Vorsorge dient, erfolgt die Besteuerung ebenfalls separat vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer als Kapitalabfindung aus Vorsorge gemäss § 36 StG und Art. 38 DBG.

Der steuerbare Ertragsanteil ermittelt sich aber nicht wie bisher pauschal mit 40 % der Kapitalleistung. Im Gegensatz zu inländischen Leibrentenversicherungen findet auch keine Unterscheidung zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil statt.

Massgebend für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre.

Ist die Rendite grösser als Null, gelangt die untenstehende Formel (r = um 0,5 Prozentpunkte erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung der steuerbaren Rendite werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich Rendite auf Null oder ist sie negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Dient die ausländische Leibrentenversicherung nicht der Vorsorge, wird weiterhin die Differenz zwischen der Auszahlung und der geleisteten Einlage(n) als Vermögensertrag zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

Formel

$$Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}}\right] \cdot 100\ \%$$

Beispiel:[1]
E. ist im Jahr 2019 aus Frankreich in die Schweiz gezogen. Sie hat am 20. Dezember 2010 im Alter von 55 Jahren eine französische Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wurde mit einer Einmaleinlage in der Höhe von CHF 265'000.– finanziert. Als Rentenbeginn ist der 1. Januar 2021 vereinbart. Am 30. Juni 202X macht E. von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch. Sie erhält eine Rückkaufssumme in der Höhe von CHF 325‘000.– ausbezahlt, wovon CHF 25‘000.– Überschussleistungen beinhalten.

Infolge der Laufzeit von mehr als 5 Jahren und der Auszahlung der Versicherungsleistung nach dem vollendeten 60. Altersjahr sowie dem Abschluss vor dem vollendeten 66. Altersjahr handelt es sich um eine Leistung aus Vorsorge.

Die Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen im Jahr 202X und den neun vorangehenden Jahren betrugen gemäss der Schweizerischen Nationalbank annualisiert 0.23 %. Entsprechend beläuft sich die um 0,5 % erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen auf 0,73 %. Demnach beläuft sich der Ertragsanteil (kaufmännisch abgerundet auf den nächsten ganzen Prozentwert) auf 9 % (gemäss obenstehender Formel bzw. Publikation der ESTV). Demgemäss ist die Kapitalleistung im Umfang von CHF 29’250.– (CHF 325’000.– * 9 %) als steuerbares Einkommen zu berücksichtigen.

Die Besteuerung erfolgt mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG.

5.3 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Kapitalzahlungen inkl. Überschussanteile aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen, finanziert mit periodischen Prämien sind steuerfrei (§ 28 lit. b StG). Falls die Versicherung durch eine Einmalprämie finanziert wurde und nicht der Vorsorge dient, wird die Differenz zwischen Einzahlung und Auszahlung zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, also keine separate Jahressteuer. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60 Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Alterjahres begründet wurde (§ 24, lit. e^{quater} StG bzw. Art. 20, Abs. 1, Bst. a DBG). Die Besteuerung der Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen, im Sinn von § 27 Abs. 1a StG bleibt vorbehalten (vgl. 27 Nr. 6).

5.4 Nicht rückkaufsfähige Todesfall-Risikoversicherungen

Nicht rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Säule 3b), die allein das Risiko abdecken und deshalb nicht mit einem Sparvorgang verbunden sind, werden bei einer Leistung im Todesfall wie folgt besteuert:

5.4.1 Staatssteuer

Bei der Staatssteuer unterstehen solche Leistungen, soweit sie in den Nachlass fallen, der kantonalen Erbschaftssteuer. Ist dabei die begünstigte Person der Ehepartner, der eingetragene Partner, ein Elternteil oder ein Nachkomme, so wird im Kanton Basel-Landschaft gestützt auf § 9 ESchStG keine Erbschaftssteuer erhoben (vgl. 27 Nr. 6).

Ab dem Steuerjahr 2016 werden Todesfallleistungen aus reinen Risikoversicherungen, wenn sie gemäss Versicherungsvertrag an eine direkt begünstigte Person fallen, der separaten Einkommensteuer zum Vorsorgetarif nach § 36 StG unterstellt.

5.4.2 Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer wird die Versicherungsleistung als Einkommen besteuert. Die Versicherungssumme wird mit einer separaten Jahressteuer (Art. 38 DBG) erfasst und zu einem Fünftel des massgebenden Tarifs besteuert (siehe Abschnitt 1.4).

[1] Da die annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen für zukünftige Jahre (noch) nicht bekannt ist, wird hier beispielhaft eine vergangene Steuerperiode verwendet, obwohl die für diese Steuerperiode noch die alten Besteuerungsregeln gelten.

6. Steuerliche Auswirkungen des Vorbezuges für Erwerb von Wohneigentum

S. auch Kreisschreiben EStV Nr. 17 vom 3. Oktober 2007 betreffend Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Das gesamte vorbezogene Vorsorgeguthaben kommt im Zeitpunkt des Vorbezuges als Kapitalleistung aus Vorsorge zur Besteuerung. Bei der 2. Säule ist eine Rückzahlung des Vorbezuges möglich, nicht hingegen bei der Säule 3a. Die Rückzahlung - erfolge sie aus den im Gesetz genannten Gründen zwingend oder fakultativ (Art. 30d Abs. 1 und Abs. 2 BVG) - gibt der Vorsorgenehmerin und dem Vorsorgenehmer Anspruch auf zinslose Rückerstattung der seinerzeit an Bund, Kanton und Gemeinde bezahlten Steuern. Folgerichtig ist anderseits der Abzug des wieder einbezahlten Vorbezuges vom steuerbaren Einkommen ausgeschlossen. Das Recht auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinzahlung des Vorbezuges (Art. 83a Abs. 2 und 3 BVG).

Für die Rückerstattung der Steuern ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die seinerzeit den Steuerbetrag erhoben hat. Dem Gesuch ist je eine Bescheinigung beizulegen über

- die Rückzahlung, wobei hiefür das besondere Formular der EStV (www.estv.admin.ch > Verrechnungssteuer > Formulare > Formular WEF - Meldung über Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (2. Säule)) zu verwenden ist (Art. 7 Abs. 3 WEFV);
- das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital (gestützt auf einen Registerauszug der EStV, Abteilung Erhebung V+S, Sektion Kontrolle, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, 031 322 75 92 oder 323 51 63);
- den für Bund, Kanton und Gemeinde entrichteten Steuerbetrag (Art. 14 Abs. 3 WEFV).

Die Gesuche sind in allen Fällen, auch wenn diese unvollständig sind, an die kantonale Steuerverwaltung, Geschäftsbereich Gemeinden und Einsprachen, zu leiten.

Bei mehreren Vorbezügen erfolgt die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der gleichen zeitlichen Reihenfolge, wie damals die Vorbezüge stattgefunden haben; d.h. eine Wiedereinzahlung führt bei mehreren Vorbezügen zur Tilgung des früheren vor dem späteren Vorbezug und dementsprechend auch zur Rückerstattung der auf diesem früheren Vorbezug bezahlten Steuern. Bei teilweiser Rückzahlung des vorbezogenen Betrages wird der Steuerbetrag im Verhältnis zum Vorbezug zurückerstattet.

Sofern das Reglement nichts anderes vorsieht, können Vorbezüge für Wohneigentum nur alle fünf Jahre getätigt werden (Art. 5 Abs. 3 WEFV bzw. Art. 3 Abs. 4 BVV 3). Mehrere Vorbezüge innerhalb dieser Fünfjahresfrist werden mit Wirkung für das Jahr der ersten Auszahlung zusammengerechnet und gesamthaft besteuert. Dabei ist jedes einzelne Vorsorgeverhältnis der Säulen 2 bzw. 3a jeweils getrennt zu betrachten. Zur Wohneigentumsförderung sind auch Teilbezüge zulässig. Erreicht eine Person das Alter der ordentlichen Bezugsberechtigung für Altersleistungen der Säule 3a (fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter; s. Ziff. 2), sind keine Teilbezüge aus einer Säule 3a für Zwecke der Wohneigentumsförderung mehr möglich. In diesem Fall wird das gesamte Vorsorgeguthaben zur Besteuerung fällig.

Bezüge für die Wohneigentumsförderung im Rahmen der 2. Säule dürfen bis drei Jahre vor dem reglementarischen frühesten Rücktrittsalter ausgerichtet werden (Art. 30c Abs. 1 BVG). Wird die Erwerbstätigkeit weitergeführt, können Versicherte ab 2010 auch nach Erreichen des frühestmöglichen reglementarischen Rücktrittsalters bis drei Jahre vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung verlangen (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 115 vom 24. November 2009, 716 Ziff. 7, www.bsv.admin.ch). Das Reglement kann eine spätere Ausrichtung vorsehen (BGE 2A.509/2003 vom 18. Mai 2004). Werden solche Bezüge ohne entsprechende reglementarische Grundlage später ausgerichtet, sind sie mit den ordentlichen Altersleistungen im Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit gesamthaft zu besteuern.

Einkäufe können erst nach vollständiger Rückzahlung aller WEF-Vorbezüge getätigt werden.

7. Steuerliche Auswirkungen der Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge

Aus der Verpfändung als solcher entstehen keine unmittelbaren steuerlichen Folgen, weil dabei nicht über das Vorsorgeguthaben oder Teile davon verfügt wird.

Führt die Verpfändung hingegen zu einer Pfandverwertung, sind damit die gleichen steuerlichen Folgen wie beim Vorbezug verbunden: Der Erlös aus der Pfandverwertung wird besteuert, wobei hiefür die gleichen Regeln wie bei der Besteuerung des Vorbezuges gelten. Folgerichtig sind nach einer Pfandverwertung dieselben Möglichkeiten einer Rückzahlung und daran anknüpfend der Rückerstattung der bezahlten Steuern wie beim Vorbezug gegeben.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 96) vom 18. Dezember 2006, www.bsv.admin.ch
- KS EStV Nr. 1 vom 3. Oktober 2002
- KS EStV Nr. 17 vom 3. Oktober 2007
- StGE 166/2006 vom 15.12.2006 StGE 166-06
- StGE 135/2006 vom 10.11.2006 StGE 135-06

36 Nr. 2 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

1. Allgemein

Ab 2008 besteht die Möglichkeit, kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 36ter StG bzw. Art. 37a DBG mit den Ausgleichskassen steuerlich abzurechnen. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen (vgl. 29 Nr. 16)

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann der Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer. Zusätzlich muss der Arbeitgeber einzig die obligatorische Berufsunfallversicherung in eigener Regie bei einem anerkannten Versicherer abschliessen. Die kantonale Ausgleichskasse BL bietet als Dienstleistung die Wahlmöglichkeit, auch die Unfallversicherung in Partnerschaft mit der Basler Versicherungs-Gesellschaft zusammen mit den Sozialbeiträgen und der Quellensteuer in einem Paket abzurechnen. Die Baselbieter Lösung inkl. Unfallversicherung läuft unter der Bezeichnung «AHV+». Näheres dazu ist auf der Website der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft www.sva-bl.ch zu finden, insbesondere im **Merkblatt** «Vereinfachtes Abrechnungsverfahren».

2. Zuständige Ausgleichskasse

Wer bisher noch kein Personal beschäftigt hat und nicht bereits Mitglied einer Ausgleichskasse ist, meldet sich innert 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Ausgleichskasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren an. Zuständig ist die kantonale Ausgleichskasse des Kantons, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz bzw. Geschäftssitz hat oder, falls er Mitglied eines Berufsverbandes ist, der eine eigene Ausgleichskasse führt, die entsprechende Verbandsausgleichskasse. Arbeitgeber, welche für ihr Personal bisher im ordentlichen Verfahren abgerechnet haben und zum vereinfachten Verfahren wechseln möchten, melden dies ihrer Ausgleichskasse bis zum Ende des Vorjahres, in dem der Wechsel geplant ist. Der Wechsel kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

3. Voraussetzungen

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist möglich, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (s. Art. 2 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41):

- der einzelne Lohn ist kleiner als der BVG-Mindestlohn (ab 2015: CHF 21'150);
- die gesamte Lohnsumme des Betriebs ist kleiner als der zweifache Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente (ab 2015: CHF 56'400);
- die Löhne des gesamten Personals werden im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet.

4. Steuern

4.1 Ausmass

Die Steuer von insgesamt 5 % (4,5 % Staats- und Gemeindesteuern sowie 0,5 % direkte Bundessteuer) wird ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufsunkosten und Sozialabzüge erhoben und zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen von der Ausgleichskasse dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

4.2 Kontext Einkommenssteuern

Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte werden im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens **nicht** einbezogen, sie sind somit bereits definitiv besteuert. Im ordentlichen Veranlagungsverfahren werden die mit diesem Verdienst im Zusammenhang stehenden Abzüge nicht gewährt. Dieser Verdienst stellt auch nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Selbstbehaltes beim Krankheitskostenabzug bei der direkten Bundessteuer dar. Für das ordentliche Veranlagungsverfahren ist trotzdem die Kenntnis des im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Verdienstes notwendig. Insbesondere ist dieser Verdienst für eine allfällige Vermögensvergleichsberechnung, für die Verrechnung von Geschäftsverlusten und für die Höhe des

Säule 3a-Abzuges von Bedeutung. Infolgedessen wird im Steuererklärungsformular die Deklaration der im vereinfachten Verfahren versteuerten Einkünfte verlangt.

4.3 Übersicht steuerliche Konsequenzen

- Quellensteuer 5 % (4,5 % Staat, Gemeinde & Kirche und 0,5 % Bund);
- Keine satzbestimmende Berücksichtigung;
- Keine Tarifkorrektur bezüglich Berufskosten, Sozialabzüge, Weiterbildungskosten, Schuldzinsen usw.;
- Kein Doppelverdienerabzug oder Berücksichtigung beim Rentner/Innen-Abzug;
- Keine Berücksichtigung beim Selbstbehalt Krankheitskosten oder bei der Obergrenze Spenden (nur Bund);
- Säule 3a-Abzug zulässig (20 % des Erwerbseinkommens);
- Verrechnung von Geschäftsverlusten.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- Webseite Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft: www.sva-bl.ch
- Wegleitung Quellensteuer

41 Nr. 1 Gegenstand der Vermögenssteuer

1. Grundsätzliches

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen (§ 41 StG). Dieses besteht aus sämtlichen steuerbaren Aktiven und Passiven, die einer Person zuzurechnen sind.

1.1 steuerbares Vermögen

Steuerbar sind grundsätzlich alle **geldwerten Rechte** an beweglichen und unbeweglichen, materiellen und immateriellen Gütern sowie Forderungen, soweit das Steuergesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen vorsieht. Solche **Ausnahmen** betreffen den Hausrat (§ 49 StG; vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 49 Nr. 1) und in früheren Jahren den Rückkaufwert von laufenden Rentenversicherungen (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 47 Nr. 1). Ausserdem werden Ansprüche der Arbeitnehmer gegenüber betrieblichen Versicherungs- und Spareinrichtungen nicht besteuert, solange die Spareinlagen nach den statutarischen Einrichtungen der Vorsorgeeinrichtung gebunden sind (§ 47 Abs. 3 StG).

Nicht zum steuerbaren Vermögen zählen **Anwartschaften**. Sobald diese jedoch zu Ansprüchen oder Vermögensrechten werden, gehören sie zum steuerbaren Vermögen. Anwartschaften bestehen in der blossen Aussicht auf einen künftigen Vermögenszufluss (Beispiele: Erbeinsetzung, Police einer Risikoversicherung, Errungenschaftsbeteiligung im Ehegüterrecht).

1.2 Zurechnung

Die Zurechnung von Aktiven und Passiven folgt grundsätzlich nach den Regeln des Zivilrechts. Wer Träger eines Vermögensrechtes ist, versteuert dieses.

Bei Liegenschaften wird den Eigentümern der Liegenschaft dieser Vermögenswert zugeordnet. Befindet sich eine Liegenschaft im gemeinschaftlichen Eigentum (Miteigentum oder Gesamteigentum), wird der Vermögenssteuerwert entsprechend der sachenrechtlichen Verhältnisse auf die Eigentümer aufgeteilt. Dies bedeutet, dass bei Miteigentum die im Grundbuch ausgewiesene Eigentumsquote massgebend für die Zuordnung des Vermögenssteuerwerts ist. Bei Gesamteigentum fehlt naturgemäss eine solche Quote. In diesen Fällen kann der Vermögenssteuerwert gleichmässig auf die einzelnen Eigentümer verteilt werden (sog. Pro-Kopf-Methode), sofern keine andere Quote (z.B. Erbquote) ersichtlich ist. Besondere Zurechnungsregeln gelten bei Nutzniessung und Wohnrecht (nachfolgend Ziffer 2).

Besondere Regeln können sich zudem bei Gütern eines Nachlassvermögens ergeben, das nach § 7 Abs. 2 StG besteuert wird – Besteuerung der Erbengemeinschaft analog den Regeln über juristische Personen (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 7 Nr. 1).

1.2.1 Vermögenswerte aus Schenkungen und Erbschaften

Vermögenswerte aus Schenkungen, gemischten Schenkungen, Erbvorbezügen oder Erbschaften sind in der Steuererklärung des betreffenden Jahres (d.h. Jahr, in welchem der Erbgang oder die Schenkung stattgefunden hat) zu deklarieren. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist. Vorbehalten bleibt die Besteuerung der Erbengemeinschaft nach § 7 Abs. 2 StG.

1.2.2 Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge

Die unmündigen Kinder, zu denen neben den leiblichen Kindern auch die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder zählen, werden in der Steuerpflicht durch den oder die Inhaber der elterlichen Sorge vertreten. Bei getrennten Eltern derjenige Elternteil, der überwiegend für das Kind sorgt. Diesen werden nach dem Grundsatz der Familienbesteuerung das Vermögen ihrer Kinder zugerechnet.

1.3 Hausrat (siehe auch 49 Nr. 1)

Der für den persönlichen Gebrauch bestimmte **Hausrat** ist steuerfrei (§ 49 StG). Die Steuerfreiheit umfasst nicht nur den eigentlichen Hausrat, sondern auch die persönlichen Gebrauchsgegenstände (vgl. Gesetzestext im StHG). Jedoch gehören Motorfahrzeuge zum steuerbaren Vermögen.

Ob es sich um steuerfreien Hausrat handelt oder um steuerbares Vermögen, entscheidet sich aufgrund der (objektiv nach aussen in Erscheinung tretenden) Zweckbestimmung.

2. Nutzniessung und Wohnrecht

2.1 Wohnrecht

Das Wohnrecht besteht in der Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teil eines solchen Wohnung zu nehmen (Art. 776 Abs. 1 ZGB). Es ist unübertragbar und unvererblich, steht aber im Übrigen, soweit es das Gesetz nicht anders ordnet, unter den Bestimmungen der Nutzniessung (Art. 776 Abs. 2 und 3 ZGB). Ist das Wohnrecht auf einen Teil des Hauses beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Einrichtungen mitbenutzen (Art. 777 Abs. 3 ZGB).

2.1.1 Beim Wohnrechtsberechtigten

Der Berechtigte besitzt nur ein obligatorisches bzw. dingliches Recht gegenüber dem Wohnrechtsbelasteten; das Eigentum an der mit dem Wohnrecht belasteten Liegenschaft bleibt beim Wohnrechtsbelasteten. Der Berechtigte hat deshalb die Liegenschaft nicht als Vermögen zu versteuern.

2.1.2 Beim Wohnrechtsbelasteten

Da der Belastete das Eigentum an der mit dem Wohnrecht belasteten Liegenschaft besitzt, hat er diese Liegenschaft als Vermögen zu versteuern.

2.2 Nutzniessung

Die Nutzniessung an einer Sache verleiht dem Berechtigten den vollen Genuss der Sache (Art. 745 Abs. 2 ZBG). Sie kann bei Liegenschaften auch auf einen bestimmten Teil eines Gebäudes oder Grundstücks beschränkt werden (Art. 745 Abs. 3 ZGB). Im Unterschied zum Wohnrecht kann der Berechtigte insbesondere ein Grundstück auch vermieten oder verpachten.

Der Vermögenssteuerwert einer nutzniessungsbelasteten Sache wird dem Nutzniesser zugerechnet (§ 10 StG).

3. Aussergewöhnliche Vermögensveränderungen

Bei aussergewöhnlichen Vermögensveränderungen ist die steuerpflichtige Person anzufragen.

3.1 Vermögensverminderung

Eine ermessensweise höhere Einschätzung des Vermögens ist zulässig, wenn das von der steuerpflichtigen Person deklarierte Vermögen in auffälligem Gegensatz zu früheren, rechtskräftigen Einschätzungen steht und die steuerpflichtige Person weder die behauptete Vermögensveränderung noch eine allfällige Unrichtigkeit der früheren Veranlagung nachzuweisen oder, wo ein strikter Nachweis der Natur der Sache nach nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft zu machen vermag. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen können hier weit gehen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit müssen die von Steuerpflichtigen verlangten Mitwirkungshandlungen aber geeignet sein, den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären.

Es ist nicht zulässig, eine steuerpflichtige Person aufgrund einer blossen Vermutung höher einzuschätzen als bisher. Die Veranlagungsbehörde hat für das angenommene höhere Vermögen den Beweis zu erbringen, es sei denn, dass die steuerpflichtige Person ihre Auskunftspflicht selbst nicht genügend erfüllt hat.

3.2 Vermögenszuwachs

Besonders zu beachten ist, ob gegenüber dem Vorjahr ein erheblicher Vermögenszuwachs eingetreten ist. Dieser kann entweder auf einen Erbanfall, eine Schenkung, auf Kursgewinne bei den Wertschriften, auf Gewinne bei einem Liegenschaftsverkauf oder güterrechtlicher Auseinandersetzung zurückzuführen sein. Liegen keine dieser Vorfälle vor, ist zu prüfen, ob die steuerpflichtige Person aus dem für das Steuerjahr deklarierten Einkommen den festgestellten Vermögensstand hat erzielen können. Ist der Vermögenszuwachs auch nach Rückfrage und schriftlicher Stellungnahme des Kunden nicht erklärbar, ist das deklarierte Einkommen entsprechend heraufzusetzen, es sei denn, bei der Untersuchung des Falles stelle sich heraus, dass die neu deklarierten Vermögenswerte schon früher vorhanden waren, aber der Besteuerung entzogen wurden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen für ein Nach- & Strafsteuerverfahren zu prüfen.

4. Bemessungsgrundlage und Bewertung des Vermögens

Das Vermögen wird in der Regel zum Verkehrswert bewertet (§ 42 Abs. 1 StG), soweit in den Bestimmungen der §§ 42 bis 47 StG nichts Abweichendes vorgeschrieben ist. Die Bewertungsregeln finden Sie im

Baselbieter Steuerbuch, Band 1: 42 Nr. 1 (Bewertung des Vermögens); 42 Nr. 2 (bewegliches Geschäftsvermögen); 43 Nr. 1 (unbewegliches Vermögen); 46 Nr. 1 (Wertschriftenvermögen, kotierte); 46 Nr. 2 (nicht kotierte Wertschriften); 47 Nr. 1 (Lebensversicherungen).

5. Zurechnung bei Trusts

5.1 Allgemeines

Nachfolgend werden nur wenige Hinweise auf die Trustbesteuerung gegeben und für weitergehende Ausführungen wird auf das Kreisschreiben der SSK verwiesen.

Der Begriff bezeichnet ein Rechtsverhältnis, welches entsteht, wenn der Errichter (Settlor) auf der Grundlage einer Errichtungsurkunde (Trust Deed) bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere Personen (Trustees) überträgt mit der Aufgabe, diese zum Vorteil der Begünstigten mit Wirkung gegenüber jedermann zu verwalten und zu verwenden.

An einem Trust bestehen in der Regel folgende Beteiligte:

Settlor	Der Settlor ist jene Person, die durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen einen Trust errichtet.
Trustee	Durch Errichtung des Trust wird das Trustvermögen auf den Trustee zu Eigentum übertragen. Er ist verpflichtet, dieses nach den Trustbestimmungen zu Gunsten der Beneficiaries zu verwalten.
Beneficiary	Der Beneficiary ist die mit den Leistungen aus dem Trust begünstigte Person.

5.2 Steuerliche Behandlung des Trustees

Das dem Trust zugewendete Vermögen und die damit erzielten Einkünfte sind grundsätzlich nicht vom Trustee zu versteuern. Denn aus wirtschaftlicher Sicht ist der Trustee trotz formellem Eigentum nicht am Vermögen berechtigt.

5.3 Steuerliche Behandlung von Settlor und Beneficiary

Die Vermögenswerte und Einkünfte des Trusts (Kapital, Kapitalgewinne, laufende Einkünfte) werden zum Zweck der Besteuerung entweder den Beneficiaries oder dem Settlor zugerechnet (Grundsatz der Transparenz).

Die Zurechnung zwischen Settlor und Beneficiary hängt von der konkreten Ausgestaltung des Trusts ab. Hauptanwendungsfälle bilden Revocable Trust, Irrevocable Fixed Interest Trust, Irrevocable Discretionary Trust (weitere Ausführungen im erwähnten Kreisschreiben).

6. Treuhand

Beim Treuhandverhältnis oder fiduziarischen Rechtsgeschäft tritt der Treuhänder als zivilrechtlich Berechtigter nach aussen allein auf. Die beauftragte Person handelt im eigenen Namen und kraft eigenen Rechts, jedoch im Interesse und auf Rechnung des Treugebers bzw. der Treugeberin.

Steuerpflichtig für das Treuhandvermögen ist grundsätzlich der Treugeber. Voraussetzung ist, dass das Treuhandverhältnis offen ausgewiesen wird. Rechtsprechung und Praxis stützen sich hierbei auf die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Merkblätter (Anhang). Zu den Nachweiserfordernissen zählen der schriftliche Treuhandvertrag mit genauer Bezeichnung des Treugutes. In der Praxis werden auch weitere Beweismittel, die klar auf ein Treuhandverhältnis schliessen lassen, anerkannt.

7. Konti von Grabunterhaltsfonds

Bei Konti für Grabunterhalt und die Grabfonds geht es meist um vorschüssig an die Friedhofbetreiberin einbezahlte Beträge. Sind sie unter CHF 10'000, werden sie bei der Vermögenssteuer in der Regel nicht erfasst. Bei der Verrechnungssteuer sind solche Konti für Grabunterhalt, die in der Regel auf eine bestimmte, diese verwaltende Personen lauten, seit der Erhöhung des VST-Freibetrages auf CHF 200 wegen der zur Zeit sehr niedrigen Zinsen in der Regel nicht relevant und werden daher auch in den Wertschriften- und Guthabenverzeichnissen oft nicht mehr aufgeführt.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS SSK Nr. 30 vom 14. August 2007 Besteuerung von Trusts: KS SSK Nr. 30
- MB EStV «Treuhandkonto» vom 31. Mai 1965 ; MB Merkblatt EStV «Treuhandverhältnisse» vom Oktober 1967 (Nachdruck 1993)
- KM 183 (Steuerrechtliche Behandlung des Wohnrechts)

42 Nr. 1 Bewertung des Vermögens

1. Grundsatz

Das Vermögen wird in der Regel zum Verkehrswert bewertet (§ 42 Abs. 1 StG), soweit in den Bestimmungen der §§ 42 bis 47 StG nichts Abweichendes vorgeschrieben ist (vgl. Steuerbuch Nummern 43 bis 47).

2. Bewertung der einzelnen Kategorien

2.1. Bargeld

Bargeld ist zum Nennwert zu deklarieren. Die Umrechnungskurse von ausländischen Währungen können der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.

2.2 Briefmarken

Bei Briefmarkensammlungen gilt als Verkehrswert ein Viertel des Katalogwertes.

2.3 Fahrnisbauten

Fahrnisbauten, wie oftmals Schrebergartenhäuser (ohne feste Verbindung mit dem Boden, keine Unterkellerung, kein Anschluss ans örtliche Strom- oder Wassernetz), werden zum aktuellen Verkehrswert besteuert. Falls es sich beim Gartenhaus um ein Gebäude im Sinne des Gesetzes handelt, erfolgt die Besteuerung analog des unbeweglichen Vermögens als Liegenschaft (BStPra 1/2009 393-402), vgl. 43 Nr. 1). Zur Unterscheidung ob Fahrnisbaute oder feste Baute dient der Entscheidungsbaum im Anhang zur Kurzmitteilung 444.

2.4 Gold und andere Edelmetalle

Gold und andere Edelmetalle sind gemäss Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung zu besteuern (Steuerwert per 31.12.).

2.5 Kunstgegenstände

Bei Kunstgegenständen und Gemälden gilt als Verkehrswert die Hälfte des Versicherungswertes. Besteht eine aktuelle Schätzung, ist diese zugrunde zu legen.

2.6 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge (ohne Oldtimer - siehe Ziffer 2.8), einschliesslich Boote und Wohnwagen, sind wie folgt zu bewerten:

Alter		Steuerwert in % des Neuwertes
Herstellungsjahr = Steuerjahr		70
Herstellungsjahr - 1		50
Herstellungsjahr - 2	je nach Zustand	35 bis 40
Herstellungsjahr - 3	je nach Zustand	20 bis 35
Herstellungsjahr - 4 und früher	je nach Zustand	5 bis 30

Beispiel:
Steuerjahr 2020, Herstellungsjahr 2018, Neuwert CHF 40'000
Steuerwert: 35 - 40 % = CHF 14'000 - 16'000

Geleaste Fahrzeuge sind im Eigentum der Leasingfirma und müssen vom Leasingnehmer nicht versteuert werden.

2.7 Münzsammlungen

Münzsammlungen sind zu einem Drittel des Katalogwertes, mindestens jedoch ist deren Edelmetallwert gemäss Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung zu versteuern (Steuerwert 31.12.).

2.8 Oldtimer

Oldtimer sind mit dem Marktwert resp. mit dem Versicherungswert einzusetzen.

2.9. Kostbare Tiere

Kostbare Tiere (Pferde usw.) im Privatvermögen werden zum Marktwert berücksichtigt.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- BStPra 1/2009 393-402 BStPra 1/2009 393-402

42 Nr. 2 Bewegliches Geschäftsvermögen

1. Allgemein

Als Steuerwert von immateriellen Gütern und beweglichem Geschäftsvermögen gilt der jeweilige Einkommenssteuerwert (§ 42 Abs. 2 StG). Zum beweglichen Geschäftsvermögen zählen beispielsweise bewegliches Anlagevermögen (Mobiliar, Büroausrüstung, EDV), angefangene Arbeiten, Forderungen, aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen.

1.1 Präponderanzmethode

Für Vermögenswerte aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt die sogenannte Präponderanzmethode. Danach gehören zum Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gemischt genutzte Objekte, die überwiegend (mehr als 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

2. Guthaben und Wertschriften (mit der Betriebstätigkeit in direktem Zusammenhang stehend)

2.1 bis Steuerjahr 2009

Guthaben und Wertschriften des Geschäftsvermögens wurden (wie beim Privatvermögen) zum Kurswert bzw. zu den Steuerwerten BL bewertet. Die so ermittelten Werte waren lediglich für die Vermögenssteuer massgebend; die bilanzierten Werte (Buchwerte) blieben unverändert.

2.2 ab Steuerjahr 2010

Mit der Unternehmenssteuerreform II sind grundsätzlich Guthaben und Wertschriften im Geschäftsvermögen neu zum Buchwert (Einkommenssteuerwert) zu deklarieren bzw. zu versteuern.

3. Waren

Warenvorräte werden zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, zum Markwert berechnet. Die Wahrscheinlichkeit von Verlusten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

4. Viehhabe und landwirtschaftliche Vorräte

Massgebend für die Bewertung sind die jeweils geltenden Richtzahlen der eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS SSK Nr. 32 vom 1.7.2009, Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und ihre Auswirkungen auf die interkantonale Steuerausscheidung
- Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung Richtzahlen landwirtschaftliche Buchhaltung

42 Nr. 2 Bewegliches Geschäftsvermögen

1. Allgemein

Als Steuerwert von immateriellen Gütern und beweglichem Geschäftsvermögen gilt der jeweilige Einkommenssteuerwert (§ 42 Abs. 2 StG). Zum beweglichen Geschäftsvermögen zählen beispielsweise bewegliches Anlagevermögen (Mobiliar, Büroausrüstung, EDV), angefangene Arbeiten, Forderungen, aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen.

1.1 Präponderanzmethode

Für Vermögenswerte aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt die sogenannte Präponderanzmethode. Danach gehören zum Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gemischt genutzte Objekte, die überwiegend (mehr als 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

2. Guthaben und Wertschriften (mit der Betriebstätigkeit in direktem Zusammenhang stehend)

2.1 bis Steuerjahr 2009

Guthaben und Wertschriften des Geschäftsvermögens wurden (wie beim Privatvermögen) zum Kurswert bzw. zu den Steuerwerten BL bewertet. Die so ermittelten Werte waren lediglich für die Vermögenssteuer massgebend; die bilanzierten Werte (Buchwerte) blieben unverändert.

2.2 ab Steuerjahr 2010

Mit der Unternehmenssteuerreform II sind grundsätzlich Guthaben und Wertschriften im Geschäftsvermögen neu zum Buchwert (Einkommenssteuerwert) zu deklarieren bzw. zu versteuern.

3. Waren

Warenvorräte werden zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, zum Markwert berechnet. Die Wahrscheinlichkeit von Verlusten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

4. Viehhabe und landwirtschaftliche Vorräte

Massgebend für die Bewertung sind die jeweils geltenden Richtzahlen der eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS SSK Nr. 32 vom 1.7.2009, Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und ihre Auswirkungen auf die interkantonale Steuerausscheidung
- Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung Richtzahlen landwirtschaftliche Buchhaltung

43 Nr. 1 Unbewegliches Vermögen

1. Gesetzliche Grundlagen für die Bewertung nicht landwirtschaftlicher Grundstücke

Gemäss § 43 Abs. 1 StG ist der Wert von Grundstücken unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswerts zu ermitteln. Massgebend ist die Katasterschätzung (Abs. 3), welche durch den Gemeinderat vorgenommen wird (§ 121 Abs. 5 StG). Als Ertragswert der nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gilt jener Wert, der sich durch Kapitalisierung zu einem durchschnittlichen Zinssatz des normalen Reinertrags ergibt (§ 11 Abs. 1 DStG). Der Rahmen der Ertragswerte der Gebäude ist in § 12 Abs. 1–3 DStG und deren nähere Bestimmung in § 8 Vo StG geregelt.

Allerdings bestimmt § 121 Abs. 1 StG, dass bis zur Vornahme einer (allgemeinen) Neuschätzung die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtskräftig festgesetzten Katasterwerte gelten. Die Vollziehungsverordnung kann vorsehen, dass die Neubewertung durch Anwendung allgemein gültiger Zuschläge erfolgt. Die letzte generelle Katasterschätzung wurde 1983 durchgeführt, wobei lediglich die bisherigen Werte (aus dem Jahre 1973) pauschal um 50 % erhöht wurden (Regierungsratsverordnung über das Verfahren für die Katasterneuschätzung vom 9. Februar 1982; SGS 331.13). Aus Gründen der Rechtsgleichheit werden deshalb auch heutige Neuschätzungen auf der seinerzeitigen Wertbasis ermittelt (Ramseier, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel, 2004, § 43 N 6).

2. Bewertung

2.1 Im Kanton Basel-Landschaft gelegenes Grundeigentum

Unabhängig der Nutzungsart sind Liegenschaften, Grund und Boden des Privatvermögens zum Katasterwert einzusetzen. Der Katasterwert setzt sich aus dem Wert des Bodens sowie aus dem Wert des Gebäudes zusammen. Letzteres wird auf Basis des von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung ermittelten Brandlagerwerts (Basis von 1939, welche 100 % entspricht und vervielfacht je nach Gebäudetyp gemäss § 18 Vo StG). Als Verkehrswert von **Grund und Boden** gilt der in der Flur unter normalen Umständen im Durchschnitt erzielte Preis in den ersten 15 der letzten 17 Jahre vor der Neuschätzung. Auf die Lage und auf die Verwendungs- und Verkaufsmöglichkeiten ist Rücksicht zu nehmen (§ 13 DStG). Da immer noch die Preisbasis der Neuschätzung von 1973 gilt, basieren die Verkehrswerte auf Preisen, die zwischen 1956 bis 1971 erzielt wurden. Die Katasterschätzung nimmt die zuständige Gemeindebehörde vor. Bezüglich Verfahren wird zwischen einer **allgemeinen** und einer **individuellen Katasterneuschätzung** unterschieden. Die allgemeine Neuschätzung kann sich über das ganze Kantonsgebiet oder auch nur über einzelne Gemeinde- oder Gemeindeteilgebiete erstrecken. Die allgemeine **Neuschätzung** wird vom Regierungsrat angeordnet (§ 121 Abs. 4 StG). Voraussetzung hierzu ist eine erhebliche Änderung des Verkehrswerts (§ 121 Abs. 3 StG), die Erheblichkeit ist bei einer Abweichung von über 70 % im Vergleich zu den Basiswerten der letzten Schätzung gegeben (vgl. § 28 DStG). Die letzte allgemeine Neuschätzung erfolgte auf den 1.1.1983. Die individuelle Neuschätzung ist vorzunehmen, wenn die Beschaffenheit, Baureife oder die Nutzung eines Grundstücks wesentlich geändert hat oder wenn sich der Bestand durch Neu-, Umbau, Abbruch und dgl. verändert hat (§ 121 Abs. 2 StG). Eine Revisionsschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung mit einer blossen Neufestsetzung des Brandlagerwerts genügt nicht für eine individuelle Neuschätzung. Die Gebäudeversicherung nimmt auch unabhängig von grösseren Renovationen oder baulichen Veränderungen Revisionsschätzungen vor. Solche Revisionsschätzungen, die ohne Vorliegen einer baulichen Veränderung erfolgen, berechtigen nicht zu einer Katasterneuschätzung (vgl. BlStP XII, 253 ff. und KM 251). Sowohl die allgemeine als auch die individuelle Neuschätzung werden in Form einer Verfügung eröffnet und können innerhalb 30 Tagen mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden. Änderungen des Brandlagerwerts bewirken nicht bzw. nur dann eine Neuschätzung, wenn die genannten Voraussetzungen von § 121 Abs. 2 StG erfüllt sind.

Personen mit Grundbesitz im Kanton Basel-Landschaft erhalten von der kantonalen Steuerverwaltung, Bereich Spezialsteuern, die Werte in Form eines Informationsschreibens «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft» mitgeteilt. Dieses Schreiben bildet keine Verfügung und ist nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar.

Ist im Zeitpunkt der Vornahme der Steuerveranlagung das Schatzungsverfahren (individuelle Neuschätzung) noch hängig, ist mit der Einschätzung zuzuwarten, bis dieses abgeschlossen und der Katasterwert rechtskräftig festgesetzt worden ist.

Wenn am Veranlagungsstichtag Investitionen getätigt worden sind und diese zu einer erheblichen Änderung und einer individuellen Neuschätzung führen, können – wenn die Katasterschätzung noch nicht vorliegt und mit ihrer Durchführung in nächster Zeit nicht zu rechnen ist – die bisher entstandenen Baukosten zu einem Drittel als Steuerwert im übrigen Vermögen eingesetzt werden. Durch die Berücksichtigung eines Drittels der Kosten findet eine Annäherung an den basellandschaftlichen Liegenschaftssteuerwert statt. Auch bei einem Bauvorhaben, bei welchem Baufortschrittszahlungen geleistet wurden, wird dieses Aktivum (in Form des sich im Bau befindenden Gebäudes bzw. der Forderung gegenüber dem Werkersteller) ebenfalls im Umfang vom einem Drittel der Zahlungen als übriger Vermögenswert besteuert. Wurde das Bauvorhaben fremdfinanziert, können diese Schulden hingegen vollumfänglich in Abzug gebracht werden (siehe auch 48 Nr. 1).

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) kann in periodischen Abständen Revisionsschätzungen vornehmen. Dies führt wie erwähnt nicht zu einer Katasterneuschätzung. Nur falls ein Umbau, Neubau oder Abbruch stattfand, kann eine Neuschätzung erfolgen. Instandhaltungen oder unerhebliche bauliche Veränderungen führen in der Regel zu keiner Neuschätzung. Gründe, welche sich steuerlich auswirken können, sind abschliessend in § 121 StG aufgezählt. Die Revisionsschätzung wird aber meistens zu einer Änderung beim Eigenmietwert führen (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 10).

Fahrnisbauten, wie oftmals **Schrebergartenhäuser** (ohne feste Verbindung mit dem Boden, keine Unterkellerung, kein Anschluss ans örtliche Strom- oder Wassernetz), werden zum aktuellen Verkehrswert besteuert und gehören zum beweglichen Vermögen. Das Kantonsgericht hat seine Praxis bei der Besteuerung von (Schreber-)Gartenhäusern in einem Entscheid präzisiert (KGVVE vom 15. Oktober 2008; publ. in BStPra Band XIX, S. 393 ff.). Nur wenn es sich beim jeweiligen Gartenhaus um ein Grundstück im Sinne des Gesetzes handelt und daran Eigentum oder Nutzniessung oder ein diesen gleichgestelltes dingliches oder persönliches Recht besteht, rechtfertigt sich eine Besteuerung als Liegenschaft und begründet diese bei ausserhalb wohnhaften Personen eine Steuerhoheit aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

Diese Präzisierung wurde zum Anlass genommen, die Liegenschaftsdatenbank der kantonalen Steuerverwaltung bezüglich dieser neuen Praxis zu aktualisieren bzw. zu bereinigen, sodass spätestens ab Steuerjahr 2009 solche als reine Fahrnisbauten erkannten (Schreber-)Gartenhäuser keinen Eigenmietwert mehr aufweisen und gar nicht mehr als Liegenschaft (Gebäude) geführt werden. Als Vermögenswert ist bei solchen beweglichen Gartenhäusern deshalb auch nicht mehr der Steuerwert (Katasterwert), sondern der aktuelle Verkehrswert (wie bei Autos, Pferden, Booten usw.) massgebend.

Die Bereinigung der Liegenschaftsdatenbank wurde schematisch anhand eines Entscheidbaums vorgenommen. Sollten noch vereinzelt Fälle auftauchen, in denen die Qualifikation des Gartenhauses unklar ist, so können diese anlässlich der Veranlagung anhand des Entscheidbaums geklärt werden. Bei allen Gartenhäusern, welche auf einer separaten Parzelle stehen (kein Nebengebäude zu einem Hauptgebäude) und anhand der Entscheidungskriterien weiterhin als fest mit dem Boden verbundene Gebäude gelten, ist nach wie vor der Steuerwert (Katasterwert) massgebend und beim Eigenmietwert werden wie nach bisheriger Praxis 2/3 als Einkommen besteuert.

2.2 Ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft in der Schweiz gelegenes Grundeigentum

Die vom Liegenschaftskanton festgesetzten Steuerwerte sind zu übernehmen. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Reinvermögens wird von der Steuerbehörde ein dem basellandschaftlichen Steuerwert vergleichbarer Wert zu Grunde gelegt.

Die Umrechnung auf Baselbieter Niveau erfolgt mittels Repartitionswert gestützt auf die Regeln gemäss dem Kreisschreiben der SSK Nr. 22 (in der aktuell gültigen Fassung).

Beispiel:
Steuerwert Liegenschaft Kanton Genf CHF 100'000
Korrekturkoeffizient GE 145 %
Korrekturkoeffizient BL 385 %
CHF 100'000 x 145 / 385 = CHF 37'662 satzbestimmend für Vermögenssteuer BL

Auszug aus dem Kreisschreiben der SSK Nr. 22

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %				Landwirtschaftliche Grundstücke %	
	2026	2020 - 2025	2019	2006 - 2018	ab 2019	bis 2018
AG	110	130	130	85	100	100
AI	110	110	110	110	100	100
AR	100	100	100	70	100	100
BE	125	125	155	100	100	100
BL	385	385	385	260	100	100
BS	140	140	140	105	100	100
FR	155	155	155	110	100	100
GE	145	145	145	115	100	100
GL	115	115	115	75	100	100
GR	140	140	140	115	100	100
JU	130	130	130	90	100	100
LU	115	115	115	95	100	100
NE	135	135	135	80	100	100
NW	140	140	140	95	100	100
OW	195	195	195	100	100	100
SG	100	100	100	80	100	100
SH	140	140	140	100	100	100
SO	335	335	335	225	100	100
SZ	125	125	125	80	100	100
TG	120	120	120	70	100	100
TI	155	155	155	115	100	100
UR	110	110	110	90	100	80
VD	110	110	110	80	100	100
VS	170	170	170	145	100	100
ZG	115	115	115	110	100	100
ZH	115	115	115	90	100	100

2.3 Ausländische Liegenschaften

In der Regel ist der Kaufpreis zu übernehmen. Dieser entspricht dem für die internationale Steuerausscheidung massgebenden Repartitionswert. Das Steueramt reduziert den Wert auf das Baselbieter Niveau geteilt durch 3.85. Das Resultat entspricht dem Katasterwert BL und ist für die Satzbestimmung der BL Vermögenssteuer massgebend.

Beispiel:
Eine Liegenschaft in Frankreich mit einem Verkehrswert von Euro 40'000:
Die Umrechnung in CHF mit Devisenkurs per Stichtag (zur Veranschaulichung Kurs per 31.12. 2018) ergibt Euro 40'000 x 1.1269 = CHF 45'076. Die Umrechnung auf BL-Bewertungsniveau ergibt CHF 45'076 : 3,85 = CHF 11'708 als Katasterwert BL, satzbestimmend für die Vermögenssteuer BL.

Bei Liegenschaften in Deutschland wird der Grundsteuerwert als Repartitions- bzw. Verkehrswert herangezogen.[1]

[1] Der deutsche Einheitswert wurde mit dem neuen deutschen Grundsteuerwert ersetzt. Daher ist der deutsche Einheitswert nicht länger massgebend für die Ermittlung des Repartitions- bzw. Steuerwerts.

3. Steuerwert bei Steuerausscheidungen

Für die interkantonale und internationale Steuerausscheidung sind die ausserhalb des Kantons befindlichen Liegenschaften nach den gleichen Grundsätzen zu bewerten, wie sie für Baselbieter Grundstücke gelten (vgl. Ziffer 2.2).

Beispiel:
Steuerwert Liegenschaft Kanton Genf CHF 100'000
Korrekturkoeffizient GE 145 %
CHF 100'000 x 1,45 = CHF 145'000 Repartitionswert massgebend für interkantonale Steuerausscheidung

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS SSK Nr. 22 vom 22. März 2018, geändert am 17. September 2018; geändert am 26. August 2020
- BStPra 1/2009, 393-402 BStPra 1/2009 393-402
- BlStP XII (1995) S. 253 ff. (zu den Voraussetzungen einer individuellen Katasterneuschätzung)
- KM 251 (Voraussetzungen der individuellen Katasterneuschätzung)
- KM 444 (Schrebergartenhäuser; Anhang)
- KM 538e (Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkant. Steuerausscheidungen -Repartitionsfaktoren)
- StGE Nr. 510 09 104 vom 2. Juli 2010 (02.07.2010)
- StGE Nr. 021/2008 vom 29. Februar 2008 08-021

Anhang: KM 444 und Entscheidbaum

Die Besteuerung von (Schreber-)Gartenhäusern

> Übersicht Kurzmitteilungen || Sachregister

Kurzmitteilung Nr. 444, 4. November 2009

Das Kantonsgericht hat seine frühere Praxis bei der Besteuerung von (Schreber-)Gartenhäusern in einem neueren Entscheid präzisiert (KGVVE vom 15. Oktober 2008; publ. in BStPra Band XIX, S. 393 ff.). Nur wenn es sich beim jeweiligen Gartenhaus um ein Grundstück im Sinne des Gesetzes handelt und daran Eigentum oder Nutzniessung oder ein diesen gleichgestelltes dingliches oder persönliches Recht besteht, rechtfertigt sich eine Besteuerung als Liegenschaft und begründet diese bei ausserhalb wohnhaften Personen eine Steuerhoheit aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

Diese Präzisierung wurde zum Anlass genommen, die Liegenschaftsdatenbank der kantonalen Steuerverwaltung bezüglich dieser neuen Praxis zu aktualisieren bzw. zu bereinigen, sodass spätestens ab Steuerjahr 2009 solche als reine Fahrnisbauten erkannten (Schreber-)Gartenhäuser keinen Eigenmietwert mehr aufweisen und gar nicht mehr als Liegenschaft (Gebäude) geführt werden. Als Vermögenswert ist bei solchen beweglichen Gartenhäusern deshalb auch nicht mehr der Steuerwert (Katasterwert), sondern der aktuelle Verkehrswert (wie bei Autos, Pferden, Booten etc.) massgebend. Konsequenzen hat diese Bereinigung selbstverständlich auch auf allfällige sekundäre Steuerpflichten und Steuerausscheidungen. Alle betroffenen Personen werden darüber mit einem Brief direkt informiert.

Die Bereinigung der Liegenschaftsdatenbank wurde schematisch anhand eines Entscheidbaumes vorgenommen, welcher in der Beilage zu finden ist. Sollten noch vereinzelt Fälle auftauchen, in denen die Qualifikation des Gartenhauses unklar ist, so können diese anlässlich der Veranlagung anhand des Entscheidbaumes geklärt werden.

Bei allen Gartenhäusern, welche auf einer separaten Parzelle stehen (kein Nebengebäude zu einem Hauptgebäude) und anhand der Entscheidungskriterien weiterhin als fest mit dem Boden verbundene Gebäude gelten, ist nach wie vor der Steuerwert (Katasterwert) massgebend und beim Eigenmietwert werden wie nach bisheriger Praxis 2/3 als Einkommen besteuert.

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft
Peter B. Nefzger, Vorsteher

Bereich / Team	Rechtsdienst	Prozessnummer	offen
Prozesseigner	Benjamin Pidoux	Datum	19.10.2009
Ersteller	Daniela Jörin	Version	2009 / 1

Finanz- und Kirchendirektion
Kanton Basel-Landschaft
Steuerverwaltung

Entscheidbaum zur Frage: Feste Baute (Immobilie) oder Fahrnisbaute (bewegliches Vermögen)?

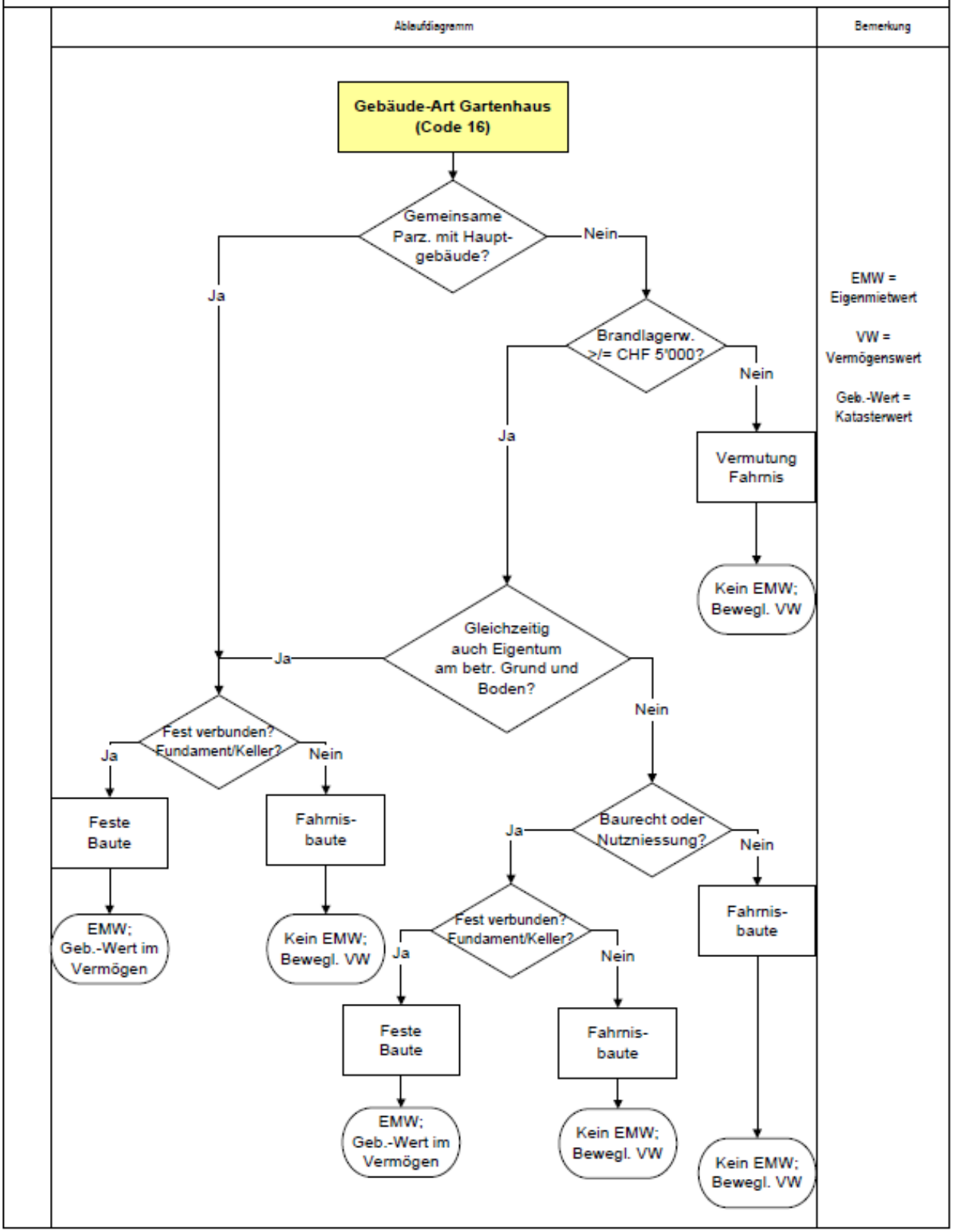

46 Nr. 1 Wertschriftenvermögen im Allgemeinen

1. Grundsatz

Das Vermögen von natürlichen Personen ist zum Verkehrswert zu besteuern.

2. Wertschriften

Als Verkehrswert für kotierte oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert gemäss den Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Bei EasyTax-Steuererklärungen sind die Steuerwerte mit «k» gekennzeichnet, die aus der Kursliste der EStV übernommen werden. Der Kontrollaufwand kann reduziert werden, aber die Anzahl/Nennwert des Titels ist zu prüfen. Wertpapiere ohne Kurswert werden grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz bewertet (46 Nr. 2). Steht der Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag, wird der Steuerwert gemäss Regierungsratsbeschluss herabgesetzt. Resultiert offensichtlich kein steuerbares Vermögen, kann auf eine Korrektur von Amtes wegen verzichtet werden. Näheres zu den sogenannten BL-Steuerwerten siehe (46 Nr. 2).

3. Mitarbeiteraktien/-optionen

Bis zum 31. Dezember 1995 wurden gebundene Mitarbeiterbeteiligungen erst beim Wegfall der Verfügungssperre besteuert. Auf den 1. Januar 1996 erfolgte die Umstellung auf das sogenannte Diskontierungssystem.

Für die Vermögenssteuer gilt bei gebundenen Mitarbeiteraktien bzw. Mitarbeiterbeteiligungen, die ab 1. Januar 1996 erworben wurden, der massgebliche Steuerwert, ohne Berücksichtigung eines Diskonts[1]. Gesperrte Vermögenswerte aus Mitarbeiterbeteiligungsplänen wie Mitarbeiteraktien, -optionen, Genussscheinen usw., welche noch nicht zur freien Verfügung stehen, sind demgemäss im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu erfassen.

Vor dem 1. Januar 1996 erworbene gebundene Mitarbeiteraktien werden bei der Vermögenssteuer bis zum Wegfall der Verfügungssperre zum Einstandspreis berücksichtigt.

Als Vermögenssteuerwert für Mitarbeiteroptionen gilt der im Zeitpunkt der Ausgabe berechnete Wert für die ganze Laufzeit bzw. bis zur Ausübung der Option. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines tieferen Wertes durch die steuerpflichtige Person. Dies gilt nicht für Mitarbeiteroptionen, welche erst bei deren Ausübung als Einkommen besteuert und bei der Vermögenssteuer deshalb lediglich pro memoria deklariert werden.

Per 1. Januar 2013 ist die neue Gesetzesregelung in den §§ 24a bis 24d und 46 Abs. 7 betreffend die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft getreten. Bei echten Mitarbeiterbeteiligungen im Sinne von § 24b Absatz 1 erfolgt die Vermögensbesteuerung zum Verkehrswert (§ 46 Abs. 1, Satz 1). Jedoch sind allfällige Sperrfristen mit einem pauschalen Einschlag von 20 % auf dem Verkehrswert zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 1, Satz 2).

Beispiel:
Unentgeltliche Zuteilung von 100 Novartis-Aktien am 1.12.2013 an Kadermitarbeiterin X; Kurswert per 31.12.2013: CHF 71.20/Aktie; Sperrfrist: 5 Jahre ab Zuteilung. Die Aktien werden für die Jahre 2013 bis 2017 jeweils mit einem Einschlag von 20 % auf dem Kurswert per 31.12. für die Vermögenssteuer bewertet. Im Jahre 2013 ergibt sich somit ein Wert von 80 % x CH 71.20 = CHF 56.96/Aktie und für 100 Aktien CHF 5'696. Die Sperrfrist ist zu belegen: Basis ist die Bescheinigung des Arbeitgeberin (vgl. Ausführungen im KS EStV 37/2012 vom 22.7.2013; Kurzmitteilung Nr. 487, 6. August 2013).

4. Grabunterhaltsfonds

Als Grabunterhaltsfonds bezeichnete Sparhefte oder Konti sind steuerfrei, wenn sie in der Regel nicht mehr als rund CHF 4'000 für ein Grab aufweisen. Die Konti sind mit der Bezeichnung «Grabfonds» und dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen. Sie sind von den Bevollmächtigten auf einem separaten Wertschriftenverzeichnis (Verrechnungssteuer-Rückerstattungsantrag) aufzuführen und werden vom Verrechnungssteuerteam der kantonalen Verwaltung kontrolliert.

[1] KM 276

5. Forderungen

Hypothekarforderungen, Darlehen oder Rechte werden in der Regel zum Nominalwert bewertet. Minderwerte wegen Verlustrisiken werden berücksichtigt, wenn sie nachgewiesen sind (vgl. § 46 Abs. 3 StG).

6. Grundpfandgesicherte Forderungen

Grundpfandgesicherte Forderungen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. c StG (vgl. 6 Nr. 2). Diese erstreckt sich nur auf das Einkommen und das Vermögen, für welches die Steuerpflicht besteht.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KM 276

46 Nr. 2 Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert

1. Allgemeines

Das Vermögen von natürlichen Personen wird zum Verkehrswert bewertet. Für nicht kotierte und nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert gemäss § 46 Abs. 2 StG zu schätzen.

Die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer erfolgt im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich aufgrund der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (nachfolgend Wegleitung genannt; enthalten im KS 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008 für die Bewertungen ab Kalenderjahr 2008; für die Bewertungen bis Kalenderjahr 2007 gilt das KS 28 in der Fassung vom 21. August 2006).

2. Bewertung gemäss Wegleitung

Für die Bewertung nach Wegleitung gelten folgende Grundsätze:

Bei nichtkotierten Wertpapieren, für die keine Kursnotierungen bekannt sind, entspricht der Verkehrswert dem inneren Wert. Er wird nach den Bewertungsregeln der nachfolgenden Wegleitung in der Regel als Fortführungswert berechnet. Privatrechtliche Verträge wie beispielsweise Aktionärbindungsverträge, welche die Übertragbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen, sind für die Bewertung unbeachtlich (Wegleitung RZ 2 Abs. 4).

Hat für Titel der Wegleitung eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert der entsprechende Kaufpreis. Dieser Wert wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat. Gleiches gilt für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden (Wegleitung RZ 2 Abs. 5). Als massgeblich kann im Sinne einer Faustregel ein Transaktionsvolumen von 10 % pro Jahr aus Rechtsgeschäften mit Dritten betrachtet werden (vgl. StGE 510 14 8 vom 22. August 2014).

Für die Bewertung gelten im Übrigen die Ausführungen in den RZ 4 ff. der Wegleitung.

- Zunächst wird die Gesellschaft bewertet nach der Methode des gewichteten Mittels aus Substanzwert (1-fach) und Ertragswert (2-fach) entsprechend RZ 34. Von dieser Methode wird abgewichen bei neugegründeten Gesellschaften (RZ 32; Substanzwert), Holdinggesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Finanzgesellschaften (RZ 38 ff.), Immobiliengesellschaften (RZ 42 ff.) und Gesellschaften in Liquidation (RZ 47 f.).

- Gemäss RZ 35 der Wegleitung wird für die Ermittlung des Ertragswertes eines Unternehmens der Jahresgewinn des aktuellen und des letztjährigen Geschäftsjahres (n und n-1) verwendet, wobei der Reingewinn des aktuellen Geschäftsjahres doppelt gewichtet wird (entspricht Modell 1 Randziffer 7 der Wegleitung; bisherige Praxis Kanton Basel-Landschaft). Auf Begehren der Gesellschaft wird das Modell 2 (Mittelwert der Gewinne der letzten 3 Jahre) als Berechnungsbasis verwendet. Nach einem Modellwechsel muss das Berechnungsschema während mindestens 5 Jahren beibehalten werden.

- Der ermittelte Durchschnittsgewinn wird mit einem Satz kapitalisiert, welcher sich aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen und einer festen Risikoprämie zusammensetzt. Als Zinssatz für risikolose Anlagen gilt der durchschnittliche auf Quartalsbasis berechnete und auf ein halbes Prozent aufgerundete 5-Jahres-Swapsatz für Schweizer Franken der Steuerperiode (n). Der massgebende Kapitalisierungssatz wird jährlich in der Kursliste der EStV publiziert.

- Sodann werden die einzelnen Titel nach dem Grundsatz Unternehmenswert durch Anzahl Titel berechnet. Ausnahmen und Besonderheiten bestehen für einzelne Titelkategorien. Für Minderheitsbeteiligungen ist unter bestimmten Voraussetzungen - d.h. wenn **keine angemessene Dividende** (nachstehend) ausgeschüttet wird - ein Pauschalabzug zu machen (RZ 61).

Beispiel: X-AG, Handelsgesellschaft, 100 Aktien à CHF 1'000

			CHF	CHF
Ertragswert				
Gewinn	Vorjahr gemäss Erfolgsrechnung		1'200'000	
	Gewinnkorrekturen für Vorjahr		+ 100'000	= 1'300'000
Gewinn	Bewertungsjahr gemäss Handelsbilanz		950'000	
	Gewinnkorrekturen für Bewertungsjahr		+ 50'000	= 1'000'000
	Bewertungsjahr doppelt			+ 1'000'000
	Summe			= 3'300'000
	Durchschnitt / 3		: 3	= 1'100'000
	Kapitalisiert mit 10.5 %		: 0.105	**= 10'476'190**
Substanzwert	Eigenkapital Handelsbilanz		7'000'000	
	Stille Reserven auf Anlagegütern		+ 500'000	
	Stille Reserven auf Liegenschaften		+ 800'000	
	Latente Steuern auf stillen Reserven (15 %)		- 195'000	
	Total		= 8'105'000	
Unternehmenswert				
	2 x Ertragswert	2 x	10'476'190	20'952'380
	+ Substanzwert			+ 8'105'000
	Summe			29'057'380
	Geteilt durch 3		: 3	= 9'685'793
Wert/Aktie (Brutto)	Unternehmenswert / 100		: 100	= 96'858

3. Abzug für vermögensrechtliche Beschränkungen

Dem beschränkten Einfluss des Inhabers einer Minderheitsbeteiligung auf die Geschäftsleitung und auf die Beschlüsse der Generalversammlung sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen wird pauschal Rechnung getragen. Wird der Verkehrswert nach RZ 2 Abs. 4 berechnet (Bewertung nach dem inneren Wert gemäss Wegleitung), kann der Titelinhaber - unter Vorbehalt nachfolgender Randziffern - einen Pauschalabzug von 30 % geltend machen (Wegleitung RZ 61).

Erhält der Steuerpflichtige eine angemessene Dividende, so wird der Abzug nicht gewährt. Eine Dividende ist dann angemessen, wenn die im Verhältnis zum Verkehrswert errechnete Rendite mindestens dem um 1 Prozent-Punkt erhöhten, auf 1/10 Prozent aufgerundeten, durchschnittlichen auf Quartalsbasis berechneten (ungerundeten) 5-Jahres-Swapsatz (siehe RZ 10 Abs. 2 bzw. RZ 60 Abs. 2) entspricht. Für die Berechnung der Rendite zum Bewertungsstichtag (n) wird auf den Durchschnitt der in den Kalenderjahren (n) und (n-1) bezahlten Dividenden abgestellt (Wegleitung, RZ 63). Die Grenze für die angemessene Rendite für das Jahr 2009 beträgt beispielsweise 2.8 %.

Beispiel X-AG (aus obigem Beispiel):
Dividende Vorjahr: CHF 60'000 = CHF 600/Aktie; Aktuelles Jahr CHF 100'000 = 1'000/Aktie; Rendite im Durchschnitt = CHF 800/Aktie dividiert durch 96'858 = 0.83 %, diese Rendite liegt unter der Grenzrendite. Für Minderheitsbeteiligungen ergibt sich daher ein Pauschalabzug von 30 %.

4. Abweichungen gegenüber Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008:

4.1 Herabsetzung des Steuerwertes (BL-Steuerwert) / Regelung bis Steuerjahr 2022

Steht der Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag, so ist gemäss § 46 Abs. 4 StG der Steuerwert vom Regierungsrat angemessen herabzusetzen (Regierungsratsbeschluss über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung vom 21. Januar 1975) = BL-Steuerwerte. Die sog. BL-Steuerwerte finden seit der Steuerperiode 2023 keine Anwendung mehr (vgl. unten Ziffer 5 betreffend die Anwendung des BL-Steuerwerts als Vorjahreswert).

Für die Berechnung der BL-Steuerwerte gelten folgende Grundsätze:

- Die massgebliche Rendite errechnet sich aus dem Durchschnitt der Ausschüttungen zweier Steuerperioden (Kalenderjahre).
- Als nicht mehr angemessen gilt eine Rendite von weniger als 3 % zur Basis des Steuerwertes (vor Herabsetzung).

Beispiel X AG (Aktienwerte Brutto wie oben; Bewertungsjahr = 2009; Vorjahr = 2008):

		CHF	CHF
Ertragswert	Ausschüttung 2008 pro Titel:	600.00	
	Ausschüttung 2009 pro Titel:	1'000.00	= 1'600.00
	Sollwert bei 3 % Durchschnittsrendite	: 2 : 3 %	= 26'666.67
Offizieller Steuerwert	Bruttosteuerwert (31.12.2009)	96'858.00	
	./. 30 % Minderheitsabzug (wenn gegeben)	- 29'057.40	+ 67'800.60
Steuerwert BL 31.12.2009	Summe aus Steuerwert + Ertragswert		= 94'467.27
	Mittelwert	: 2	**= 47'233.63**

4.2 Herabsetzung durch Entscheid der Taxations- und Erlasskommission

Gestützt auf § 183 StG kann die Taxations- und Erlasskommission auf Antrag der Steuerpflichtigen den Steuerwert angemessen herabsetzen, wenn sich bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in Einzelfällen eine sachlich ungerechtfertigte Belastung im Sinne einer regelmässig konfiskatorischen Besteuerung ergeben würde. Der Antrag muss noch im offenen Veranlagungsverfahren erfolgen. Auf der Grundlage von § 183 StG hat die Kommission eine Praxis für die Herabsetzung des Steuerwertes von unternehmerisch gehaltenen Beteiligungsrechten mit kleiner Rendite entwickelt: Übersteigt die Steuerbelastung der Einkommens- und Vermögenssteuer, welche auf der (qualifizierenden) Beteiligung und deren Erträgen erhoben wird, insgesamt 60 % von deren Bruttoerträgen, wird der Vermögenssteuerwert entsprechend herabgesetzt. Allerdings erachtet die Taxations- und Erlasskommission eine sachlich ungerechtfertigte Belastung dabei nur dann als gegeben, wenn die Reduktion der Vermögenssteuer mindestens CHF 2'500 ausmacht, ansonsten nicht mehr von einer eigentlichen Härte gesprochen werden kann.

Beispiel:
Martha Muster ist an der Muster AG zu 50 % beteiligt und Mitglied der Geschäftsleitung. Der Vermögenssteuerwert der nicht kotierten 50 %-Beteiligung beträgt CHF 6'000'000. Die Dividende im betreffenden Jahr beträgt 1 %, d.h. CHF 60'000. Gemäss geprüfter Steuererklärung ergibt sich folgende Steuerbelastung auf der Dividende und auf dem Vermögenssteuerwert:

Einkommenssteuer (Staat 18 %, Gemeinde 9 %, Kirche 2 %, Bund 10 %)	29 %	17'400
Vermögenssteuer (Staat 0.45 %, Gemeinde 0.225 %, Kirche 0.01 %)	0.685 %	41'100
Total		58‘500
60 % Dividende entspricht		36'000
Herabsetzung der Vermögenssteuer (58'500 - 36'000)		22'500
Verbleibende Vermögenssteuer (41'100 - 22'500)		18'600
Dies ergibt einen Vermögenssteuerwert von (18'600 / 0.685 %)		2'715'328

4.3. Abweichen von der schematischen Bewertung

Ein Abweichen von der schematischen Bewertung nicht kotierter Wertpapiere ist im Einzelfall zwar möglich, aber nur dann, wenn eine bessere Erkenntnis des Verkehrswertes dies gebietet (StE 1988, B 72.113.22; StE 2010 B 93.4 Nr. 6; StGE 510 14 8 vom 22. August 2014). Der Umstand, dass Aktien nur firmenintern übertragen werden können, ist unbeachtlich, wenn er auf ABV beruht (KS 28 RZ 2).

5. Vorjahreswert

Ist der Vorjahreswert tiefer, hat der Steuerpflichtige gemäss KS 28 der SSK die Möglichkeit, den tieferen Wert zu verlangen (vgl. KS 28 SSK, RZ 4). Allerdings sind wegen der besonderen BL-Wert Berechnung auch die Dividenden der Vorperiode zu beachten. In der Webanwendung BVTax kann im Rahmen der Steuerwertabfrage, die Schaltfläche «Vorjahreswert» gewählt werden. Hiermit sind die Dividenden der Vorperiode mitberücksichtigt.

Aufgrund der Abschaffung des BL-Steuerwerts kann in der Steuerperiode 2023 nicht auf den Vorjahres BL-Steuerwert abgestellt werden, sondern nur auf den schweizerischen Vorjahreswert (ermittelt durch den jeweils zuständigen Kanton).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS SSK Nr. 28 vom 28 August 2008 Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer KS 28 SSK
- Kantonale Bewertungskriterien für nicht regelmässig gehandelte Wertschriften BL-Bewertungskriterien

47 Nr. 1 Lebensversicherungen

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem vollen Rückkaufswert, ungeachtet eines allfälligen Verlustes bei einem vorzeitigen Austritt aus der Versicherung. **Rückkaufsfähig** ist eine Lebensversicherung, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses sicher ist (vgl. Art. 90 Abs. 2 VVG). Dies trifft beispielsweise für eine gemischte Lebensversicherung mit einem Spar- und einem Risikoteil zu. Die Gewinnanteile (Überschussanteile) sind ebenfalls Bestandteil des Vermögenssteuerwertes von Lebensversicherungen.

Die Rückkaufswerte inkl. der Gewinnanteile sind von den Versicherungsgesellschaften zu bescheinigen. Gemäss Vereinbarung mit den Versicherungen muss die Bescheinigung aus Praktikabilitätsgründen nicht per Ende Steuerjahr, sondern kann per Ende Versicherungsjahr erfolgen. Die Steuerpflichtigen haben diese Bescheinigung mit der Steuererklärung einzureichen.

Wird eine Versicherungssumme nicht gesamthaft, sondern ratenweise der berechtigten Person ausbezahlt, sind am Stichtag noch ausstehende Beträge als Guthaben vermögenssteuerpflichtig.

Bis und mit Steuerjahr 2012 waren nur Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung zum jeweiligen Rückkaufswert steuerbar. Rentenversicherungen wurden jedoch dann nicht mehr als Vermögen besteuert, wenn die Renten bereits zu laufen begonnen haben, auch wenn von der Versicherung noch ein Rückkaufswert bescheinigt wurde. Mit Wirkung auf den 1. Januar 2013 wurde § 47 Abs. 2 StG ersatzlos aufgehoben. Es gilt somit neu der Grundsatz, dass Kapital- und Rentenversicherungen - ohne Übergangsbestimmung - immer mit ihrem jeweiligen Rückkaufswert der Vermögenssteuer unterliegen (siehe auch BStPra 4/2016). Dieser ist stets von der Versicherungsgesellschaft zu bescheinigen.

48 Nr. 1 Schulden

1. Allgemein

Die steuerpflichtige Person kann von ihrem Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen, für die sie unmittelbar haftet. Haftet sie mit anderen für eine Schuld (z.B. Solidarschuld), so kann sie nur den nach den internen Verhältnissen auf sie entfallende Schuld abziehen.

Bei einer Solidarschuld ist grundsätzlich der endgültige Haftungsanteil pro Schuldner massgebend. Nur für diesen haftet der Schuldner endgültig. Wird aufgrund einer Solidarschuld nur eine Person von Darlehensgebern für die gesamte Schuld in Anspruch genommen – statt ihrem internen Anteil – steht ihr nämlich ein Regressanspruch gegenüber den anderen Schuldnern zu. In der Folge wird die Schuld grundsätzlich gleichmässig auf die einzelnen Solidarschuldner verteilt (sog. Pro-Kopf-Methode). Vorbehalten bleiben klare Fälle von aussichtlosen Regressansprüchen.

Bei Hypothekarschulden wird auf das sachenrechtliche Verhältnis abgestellt. Dies bedeutet, dass beim Miteigentum der Abzug der Schuld nur im Umfang der im Grundbuch ausgewiesenen Eigentumsquote möglich ist. Bei Gesamteigentum fehlt naturgemäss eine solche Quote. In diesen Fällen kann ersatzweise der abzugsfähige Anteil wiederum pro Kopf ermittelt werden, sofern keine andere interne Quote (z.B. Erbquote) ersichtlich ist.

2. Bürgschaften

Bürgschaftsschulden können nur abgezogen werden, wenn feststeht, dass Bürgen für die Schuld konkret belangt werden (§ 48 StG).

3. Deklaration

Die Schulden sind vollständig zu deklarieren, entweder detailliert auf der Steuererklärung oder bei Bedarf kann ein Einlageblatt «Schuldenverzeichnis» im Internet heruntergeladen werden. Erstmalig deklarierte Hypothekarschulden sind zu belegen. Danach sind in der Regel keine Belege mehr notwendig, sofern Schulden und Zinsen unverändert bleiben. Belege können jedoch von der Steuerbehörde zu Kontrollzwecken verlangt werden. Andere Schulden sind grundsätzlich zu belegen. Falls im Einzelfall der Vergleich mit dem Vorjahr standhält, kann die Steuerbehörde auf die Einsicht der Belege verzichten.

Bei Bankschulden ist ein Verzeichnis über die für den Kredit als Sicherheit hinterlegten Wertschriften einzuverlangen. Es ist zu überprüfen, ob die hinterlegten Vermögenswerte (Wertschriften, Versicherungspolicen usw.) unter den Aktiven deklariert sind.

Schulden, die am Stichtag bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau feststeht, sind nach den im Stichtag bekannten Umständen zu schätzen (z.B. eine bestrittene Forderung resp. Schuld).

4. Zinsen

Die fälligen Zinsen selbst können ebenfalls Schulden darstellen, sofern sie am Stichtag geschuldet, aber noch nicht bezahlt sind.

5. Bundesvorschüsse nach WEG

Zu den abzugsfähigen Schulden gehören auch die bis zum Stichtag aufgelaufenen rückzahlbaren Bundesvorschüsse nach WEG. Diese sind mit den entsprechenden Gutschriftsanzeigen nachzuweisen.

6. Verlustscheine

Schulden, für die ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde, sind nur insoweit abziehbar, als die steuerpflichtige Person am Stichtag neues Vermögen im Sinne von Art. 265 SchKG aufweist, d.h. mit der Rückzahlung der betreffenden Schulden ernsthaft gerechnet werden muss.

7. Steuerschulden und Bussen

Alle bereits definitiv in Rechnung gestellten und noch offenen Rechnungen für Staats-/Gemeinde- und Bundessteuern können als Schuld vom Vermögen abgezogen werden[1].

Zusätzlich können die Steuern des aktuellen Steuerjahres im Rahmen der Vorausrechnung oder der Berechnung des Steuerpflichtigen resp. dessen Vertreter berücksichtigt werden, wenn diese am Stichtag noch nicht beglichen sind. Sie werden jedoch nicht von Amtes wegen nachgetragen, sondern sind in der Steuererklärung aufzuführen und zu belegen. Umgekehrt werden auch Verrechnungssteuerguthaben per Stichtag nicht von Amtes wegen aufgerechnet (KM 3).

Steuerbussen entstehen erst im Zeitpunkt, an dem sie rechtskräftig festgesetzt werden. Vorher sind sie somit nicht als Schulden abziehbar. Offene Nachsteuern werden erst ab jener Steuerperiode berücksichtigt, in welcher das Nachsteuerverfahren eingeleitet wird.

8. Todesfallkosten

Bei Veranlagungen infolge Todes können Todesfallkosten per Todestag im Vermögen in Abzug gebracht werden. In der Regel sind solche Kosten aus dem Inventar ersichtlich, wobei oft eine Pauschale von CHF 15‘000 eingesetzt wird, was in der Regel auch als unproblematisch angesehen werden kann.

9. Fremdfinanzierte Baufortschrittszahlungen

Wurden für ein Bauvorhaben Baufortschrittszahlungen geleistet, ist dieses Aktivum (im Form des sich im Bau befindenden Gebäudes bzw. der Forderung gegenüber dem Werkersteller) im Umfang vom einem Drittel der Zahlungen als übriger Vermögenswert zu erfassen (siehe auch 43 Nr. 1). Wurde ein solches Bauvorhaben mittels Darlehen fremdfinanziert, können diese Schulden vollumfänglich in Abzug gebracht werden.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KM 3

[1] KM 3

49 Nr. 1 Steuerfreies Vermögen

1. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände

Der Hausrat sowie die persönlichen Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert (bezüglich Bewertung von vermögenssteuerpflichtigen Sammlungen, Motorfahrzeugen und Barschaft; (vgl. § 42 StG; 42 Nr. 1).

Zum Hausrat gehören Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich auch Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schuhe, Schmuck, Sportgeräte, Photo- und Filmapparate.

Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen jedoch Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögenswerte und wertvolle Sammlungen. Einen Hinweis für den Wert einer Sammlung liefert insbesondere ihr Versicherungswert. Ein Objekt gehört sodann nicht zum steuerbefreiten Hausrat, wenn es zur eigentlichen Kapitalanlage angeschafft worden ist und nun mehr oder weniger zufällig im Haus oder in der Wohnung der steuerpflichtigen Person platziert ist (z.B. eine Edelmetallsammlung mit erheblichem Wert oder eine Stradivarigeige). Der steuerpflichtigen Person wird allerdings eine ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, d.h. angemessene Ausstattung der Wohnung - auch mit Kunstgegenständen - zugestanden.

Bilder, welche im Haus der steuerpflichtigen Person aufgehängt sind, gehören grundsätzlich zum Hausrat. Sofern deren Wert gemessen an den Wohnverhältnissen der steuerpflichtigen Person ausserordentlich hoch ist, wird jedoch angenommen, dass diese Bilder in erster Linie Kapitalanlagecharakter haben.

Video, TV-Gerät, Stereoanlage, PC gehören zum üblichen Hausrat.

Silberbesteck und -geschirr: bei Edelmetall handelt es sich zwar grundsätzlich um Kapitalanlagewerte. Dies gilt jedoch nicht für Silberbesteck und -geschirr, welches hauptsächlich im Haushalt verwendet wird.

Sportgeräte wie Motorfahrzeuge, Boote, Pferde, (Segel-)Flugzeuge und Ballonfluggeräte gehören nicht zu den steuerbefreiten persönlichen Gebrauchsgegenständen. Dies gilt auch für weitere den üblichen Wert erheblich überschreitende Sport- und Hobbygeräte (nicht aber für Velos, Hängegleiter, Tauchausrüstung usw.).

Musikinstrumente gehören wie Sportgeräte in der Regel zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen. Dies gilt jedoch nicht für wertvolle Einzelstücke, welche geeignet sind, eine Wertsteigerung zu erfahren, wie z.B. eine Stradivarigeige.

2. Bausparrücklagen

Bis und mit Steuerjahr 2012 waren die Bausparrücklagen von der Vermögenssteuer befreit und die Zinserträge auf dem Bausparkapital wurden nicht als Einkommen besteuert. Ab 2013 müssen die Zinserträge auf Bausparkonti zusammen mit dem übrigen Einkommen und das Bausparkapital zusammen mit dem übrigen Vermögen besteuert werden.

3. Altersvorsorge

Die Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Pensionskassen) auf Freizügigkeitskonti oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KM 479

50 Nr. 1 Steuerfreie Beträge

1. Allgemein

Für die Berechnung des steuerbaren Vermögens wird ein Freibetrag abgezogen (§ 50 StG). Dieser beträgt CHF 150'000 (ab Steuerperiode 2023 CHF 180'000), falls der Tarif gemäss § 34 Abs. 2 StG berechnet wird (nachfolgend Ziffer 2), in den übrigen Fällen CHF 75'000 (ab Steuerperiode 2023 CHF 90'000).

2. Freibetrag von CHF 150'000 (ab Steuerperiode 2023 CHF 180'000)

Die Voraussetzungen für den höheren Freibetrag erfüllen nachfolgende Personen:

- In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und Personen in eingetragener Partnerschaft;
- verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige sowie für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft, die mit
  - minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, für die sie die elterliche Sorge haben beziehungsweise hatten und zu deren Unterhalt sie beitragen. Bei gemeinsamem Sorgerecht beider Elternteile steht der höhere Freibetrag demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet;
  - unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben;
- verwitwete Steuerpflichtige oder überlebende Personen in durch Tod aufgelöster eingetragener Partnerschaft für den nach dem Todestag verbleibenden Rest des Steuerjahres.

3. Freibetrag von CHF 75'000 (ab Steuerperiode 2023 CHF 90'000)

Der niedere Betrag ist für alle anderen nicht unter Ziffer 2 erwähnten Personen anwendbar.

4. Massgebender Stichtag

Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht gewährt (§ 34 Abs. 3 StG).

5. Besteuerungsgrenze

Das nach Abzug der steuerfreien Beträge resultierende steuerbare Vermögen unter CHF 10'000 wird nicht besteuert, ist also steuerfrei (§ 51 Abs. 4 StG).

87 Nr. 1 Zeitliche Bemessung

1. Steuer-, Bemessungs- und Veranlagungsperiode

Der Kanton Basel-Landschaft wendet ab dem Jahre 2001 auch für die natürlichen Personen die Postnumerandobesteuerung mit einjähriger Gegenwartsbemessung an. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuern werden für jedes Steuerjahr vom Einkommen und Vermögen festgesetzt und bezogen (§ 87 StG). Steuerperiode und Bemessungsperiode sind identisch (vgl. Nefzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel, 2004 [BL-Kommentar], § 88 N 1). Die Veranlagungsperiode, d.h. der Zeitraum, in welchem steuerbares Einkommen und Vermögen festgelegt werden, folgt dem Steuerjahr nach.

2. Bemessung des Einkommens

2.1 Ganzjährige Steuerpflicht (Regelfall)

2.1.1 Allgemeines

Bei der einjährigen Gegenwartsbesteuerung bemisst sich das Einkommen nach den Einkünften, die in der Steuerperiode (Kalenderjahr) zufliessen (§ 88 Abs. 1 StG). Erfasst werden sämtliche der Steuer unterliegenden Einkommensbestandteile, die in diesem Zeitraum zufliessen. Veränderungen in der Zusammensetzung des Einkommens, wie sie bei Berufwechsel, Stellenantritt oder -aufgabe usw. entstehen, werden sofort berücksichtigt. Es wird das tatsächlich zugeflossene Einkommen erfasst, ungeachtet allfälliger Schwankungen. Zwischenveranlagungen gibt es nicht mehr. Damit ist bei ganzjähriger Steuerpflicht keine Umrechnung des Einkommens vorzunehmen (vgl. dagegen für die unterjährige Steuerpflicht Ziff. 2.2). Steuerbares und satzbestimmendes Einkommen sind identisch. Wird die Erwerbstätigkeit im Verlaufe des Jahres aufgenommen oder aufgegeben, werden berufsbedingte Pauschalabzüge, denen ein ganzes Jahres zugrunde liegt, lediglich anteilsmässig berücksichtigt.

2.1.2 Zeitpunkt des Zuflusses

Einkünfte gelten bei der empfangenden Person in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Rechtserwerb vollendet ist oder ein **fester Rechtsanspruch** darauf erworben wurde. Beim abgeschlossenen Rechtserwerb kann es sich dabei um einen Forderungs- oder Eigentumserwerb handeln, wobei der Forderungserwerb in der Regel die Vorstufe des Eigentumserwerbs bildet (BGer 31.3.1992, ASA 61 [1992/93] 738; BGer 11.2.2000, StE 2000B 23.41 Nr. 3; BGE 113Ib 23, 26 = Pra 74 [1987] 630). Ist die Erfüllung einer Forderung jedoch besonders unsicher, ist nicht mehr auf den Zeitpunkt des Rechtserwerbs abzustellen, sondern auf denjenigen der Anspruchserfüllung (BL-Kommentar, § 88 N 6 m.H.). Auch bei aufschiebend bedingten Rechtsgeschäften gilt das Einkommen erst dann als zugeflossen, wenn der Erwerb desselben nicht mehr in der Schwebe ist und feststeht, dass der Empfänger das fragliche Einkommen ohne weitere Gegenleistung behalten kann (VGer ZH 20.11.2002, StE 2003 B 21.2 Nr. 16).

Das Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis ist dann erzielt, wenn es dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin gutgeschrieben worden ist. In welchem Zeitraum die abgegoltene Arbeitsleistung fällt, ist unerheblich. Nachträglich ausgerichtete Arbeitsentschädigungen, insbesondere Gratifikationen, sind jenem Steuerjahr zuzurechnen, in welchem sie ausbezahlt oder gutgeschrieben werden.

Bei Miet- und Kapitalzinsen ist in der Regel der Zeitpunkt der Fälligkeit massgebend (BGer 21.10.1996, ASA 66 [1997/98] 383; VGer ZH 7.6.1994, StE 1994 B 21.2, Nr. 7; VGer ZH 24.11.1999, StE 2000 B 21.2 Nr. 11; differenziert VGer ZH 17.5.1994, StE 1995 B 21.2 Nr. 8 und BGer 3.3.2000 StR 55 [2000] 507).

Ebenso können Vorsorgeguthaben und die darauf entfallenden Erträge der zweiten Säule erst in jenem Zeitpunkt besteuert werden, in dem sie fällig geworden sind; zuvor gelten sie als blosse **Anwartschaften** (VGer ZH 24.11.1999, StE 2000 B 21.2 Nr.11; VGer ZH 19.4.2000, StE 2001 B 21.2 Nr. 13; BGE 107 Ib 315, 320 betr. Lebensversicherungen = ASA 50 [1981/82] 624).

2.2 Unterjährige Steuerpflicht (Ausnahmefall)

Eine unterjährige Steuerpflicht besteht bei Zu- oder Wegzug vom oder ins Ausland, durch den Tod einer steuerpflichtigen Person während der Steuerperiode sowie beim Wechsel von der Quellensteuer zur or-

dentlichen Veranlagung[1] und umgekehrt (für die Ausnahmen bei Heirat s. Ziff. 4 nachstehend). Bei der unterjährigen Steuerpflicht werden die in der unterjährigen Bemessungszeit tatsächlich erzielten Einkünfte besteuert. Der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass die regelmässigen Einkünfte für die Satzbestimmung auf 12 Monate umgerechnet werden (§ 87 Abs. 3 StG). Dieser Wortlaut bedeutet aber nicht, dass immer mit Monaten umgerechnet wird. Je nach den Verhältnissen bei den umzurechnenden Faktoren in Bezug auf die Fälligkeit (siehe nachfolgend 2.2.1) wird nach Tagen umgerechnet oder das effektiv im betreffenden Kalenderjahr Zugeflossene berücksichtigt[2].

Im **Todesfall** wird die Beendigung der Steuerpflicht des einen Ehegatten angenommen, was zu den Regeln der unterjährigen Steuerpflicht für die Zeit der gemeinsamen Veranlagung führt. Der überlebende Ehegatte wird sodann für den Rest der Steuerperiode separat veranlagt. Dies wird als Neueintritt in die Steuerpflicht behandelt, mit entsprechender Umrechnung der regelmässigen Elemente für das satzbestimmende Einkommen. Die Folge davon: 2x unterjährige Steuerpflicht = 1. Zeitraum der gemeinsamen Veranlagung; 2. Zeitraum ab separater Veranlagung bis Ende Steuerperiode.

2.2.1 Regelmässig fliessende Einkünfte

Bei der unterjährigen Steuerpflicht ist für die Bestimmung des Steuersatzes zwischen regelmässig und nicht regelmässig fliessenden Einkünften zu unterscheiden. Regelmässig fliessend sind Einkünfte, die über die Dauer des ganzen Jahres mehr oder weniger kontinuierlich anfallen. Im Einzelfall ist stets zu prüfen, ob bei ganzjähriger Steuerpflicht der entsprechende Einkommensbestandteil proportional höher ausgefallen oder aber trotz ganzjähriger Steuerpflicht konstant geblieben wäre. Im ersteren Fall liegt regelmässig fliessendes Einkommen vor, im zweiten nicht regelmässig fliessendes.

Als regelmässig fliessende Einkünfte gelten insbesondere: laufendes Erwerbseinkommen (aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit inklusive 13. Monatslohn), Erwerbsersatzeinkünfte, Unterhaltsbeiträge (Alimente), Renten aller Art, Liegenschaftsertrag aus Vermietung, Verpachtung oder Eigennutzung, monatliche, quartals- oder semesterweise zufliessende Vermögenszinsen (BStPra 2000, 163; das entspricht jedoch nicht der Praxis BL; vielmehr werden die Wertschriftenerträge einheitlich behandelt und insgesamt als nicht regelmässig qualifiziert). Wäre bei einem Nebenerwerbseinkommen bei ganzjähriger Steuerpflicht die entsprechende Einkommensquelle weiterhin geflossen, liegt eine regelmässige Einkunft vor.

Die für die Satzbestimmung vorzunehmende Umrechnung auf zwölf Monate bzw. ein ganzes Jahr erfolgt nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht und nicht etwa nach der Dauer der Einkommenserzielung (Beispiel Seite 4). Massgebend ist somit nicht, in welchem Zeitraum das regelmässig erwirtschaftete Einkommen erzielt wird (Jakob/Weber in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/1, Art. 63 StHG N 8). Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die satzbestimmenden Einkommensbestandteile im Ergebnis **nicht höher** ausfallen, als sie bei **ganzjähriger Steuerpflicht** zugeflossen wären (KS EStV 1995/96 Nr. 7 vom 26. April 1993 S. 3). Ziel und Sinn der steuersatzmässigen Umrechnung auf 12 Monate ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Satzermittlung ein repräsentatives Jahresergebnis zu bestimmen, wie es bei einer ganzjährigen Steuerpflicht erzielbar wäre (Dave Siegrist in: Klöti-Weber/Siegrist/Weber; Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Muri-Bern 2009, § 58 N 5). Namentlich bei unterjähriger Steuerpflicht zufolge Tod, wo die Vermögenserträge auf die Erben übergehen und für das Todesjahr ebenfalls nach den Regeln der unterjährigen Steuerpflicht besteuert werden, ist das gesamte Jahresbetreffnis bekannt und kann für die Satzbestimmung der regelmässigen Einkünfte oder Abzüge zu Grunde gelegt werden. In der Praxis werden Vermögenserträge bei den Erben oftmals nicht nach der Regel der unterjährigen Steuerpflicht besteuert; steuerbares und satzbestimmendes Einkommen sind also jeweils gleich hoch.

Für die satzbestimmende Umrechnung der betroffenen Faktoren auf ein Jahresbetreffnis ist zu berücksichtigen, in welchem Rhythmus jeweils die einzelnen periodischen Leistungen zufliessen bzw. fällig werden (vgl. Spezialitäten/Anhang III): Eine Rente, die jeweils Anfang Monat und noch während der Steuerpflicht ausgerichtet wird, wird als ganze Monatsrente in die Berechnung einbezogen.

---

[1] Quellensteuerpflichtige, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erhalten, bleiben bis zum Ende des Monats, in welchem sie die Niederlassungsbewilligung erhalten haben, der Quellensteuerpflicht unterstellt. Ab Beginn des Folgemonats wird die Steuer im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhoben. Die Meldungen über erteilte Niederlassungsbewilligungen werden den Arbeitgeber/innen laufend durch die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, zugestellt (Wegleitung Quellensteuer, Ziffer 2.14; 68 Nr. 1). Bei Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden (Wohnsitz BL/CH; Bruttoeinkommen>120‘000/Jahr) führt der Wegfall des Quellensteuerstatus nicht zu einer unterjährigen Veranlagung.

[2] Das Veranlagungsprogramm NEST ist so parametrisiert, dass ohne manuellen Eingriff die Umrechnung automatisch nach Tagen erfolgt (ausser bei bestimmten Position, bspw. den Renten). Diese kann aber manuell geändert werden.

Beispiel:

Ehepaarrente pro Monat CHF 2'500 / Todestag eines Ehepartners 15.02.2010
Einzelrente pro Monat CHF 1'500

Gemeinsame Besteuerung bis 15.2.2010

	steuerbar	**satzbestimmend**	
Renteneinkommen 1.1.2010 bis 15.2.2010	5'000	30'000	
*Berechnung: 5‘000 / 2 * 12			
Besteuerung des überlebenden Ehegatten ab 16.2.2010			
	steuerbar	**satzbestimmend**	
Renteneinkommen 16.2.2001 bis 31.12.2001	15'000	17'142	*
* 15'000 x 360 : 315 (Umrechnen rein auf Grund der Dauer der Steuerpflicht)			
oder Praktikermethode:	15'000	18'000	**
** 15'000 x 12 : 10 (entspricht Veranlagungspraxis BL)			

2.2.2 Nicht regelmässig fliessende Einkünfte

Nicht regelmässig fliessende Einkünfte gehen während der Steuerperiode nur einmal oder nur vereinzelt zu. Es sind dies insbesondere: **einmalige Leistungen** des Arbeitsgebers wie Jahresgratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Boni, Gewinnbeteiligungen, ferner Lotteriegewinne, Liquidationsgewinne, Erträge aus Wertschriften und Guthaben (Dividenden, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen auf Sparguthaben), Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Erträge aus Korporationsanteilen, einmal im Jahr erfolgende Pachtzinszahlungen. Wäre bei einem Nebenerwerb der fragliche Einkommensteil typischerweise trotz ganzjähriger Steuerpflicht gleich geblieben, liegt nicht regelmässig fliessendes Einkommen vor.

Unregelmässig fliessendes Einkommen ist bei unterjähriger Steuerpflicht für die Satzbestimmung nicht auf ein Jahreseinkommen umzurechnen.

Wertschriften werden – auch wenn einzelne davon Erträge, die mehr als einmal pro Jahr zufliessen enthalten – einheitlich behandelt und den Faktoren mit nicht regelmässigem Zufluss zugeordnet.

2.2.3 Abzüge

Für die Abzüge gelten nach § 87 Abs. 4 und § 90 Abs. 2 StG bei unterjähriger Steuerpflicht die Grundsätze, die beim Einkommen zur Anwendung kommen. Daher werden regelmässig anfallende Aufwendungen für die Satzbestimmung umgerechnet. Fallen dagegen Gewinnungskosten bloss einmalig oder unregelmässig an, ist keine Umrechnung nötig. Die auf Jahresbasis festgelegten Abzüge und Freibeträge sowie die Sozialabzüge sind bei unterjähriger Steuerpflicht bloss anteilsmässig zu gewähren, also nach der jeweiligen Dauer der Steuerpflicht ("pro rata temporis"). Für die Satzbestimmung werden sie hingegen voll berücksichtigt. Werden effektive Auslagen geltend gemacht, erfolgt für die Satzbestimmung nur dann eine Umrechnung, sofern die entsprechenden Auslagen regelmässig anfallen. Hat die Auslage einmaligen Charakter, wird nicht umgerechnet. Einmaligen Charakter hat sie insbesondere, wenn sie bloss einmal jährlich erfolgt. Wird eine Nebenerwerbstätigkeit regelmässig ausgeübt, sind die Berufsauslagen anteilsmässig zu gewähren und für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umzurechnen. Bei unregelmässigem oder einmaligem Nebenerwerb sind die damit zusammenhängenden Aufwendungen nicht umzurechnen.

Als nicht regelmässige Aufwendungen werden grundsätzlich die effektiven **Liegenschaftsunterhaltskosten** behandelt.

- **Siehe Hilfstabelle, Anhang IV am Ende des Dokuments**

2.2.4 Beispiele

Beispiel 1 Unterjährige Steuerpflicht, mit der Erwerbstätigkeit ab Beginn

Zuzug aus dem Ausland am 1. Mai (alleinstehende Person), Wohnungskauf per 1.5.

	steuerbar	**satzbestimmend**
Erwerbseinkommen ab 1.5.	40'000	(Berechnung /8*12) 60'000
Wertschriftenertrag	2'000	2'000
Mietwert ab 1.5.	8'000	12'000
	50'000	74'000
Fahrkosten, effektiv	1'000	1'500
Gewinnungskosten, pauschal	500	500
Hypothekarzins	6'000	9'000
Liegenschaftsunterhalt, pauschal	2'000	3'000
Unterstützungsabzug	1'333	2'000
Versicherungsabzug	1'333	2'000
Reineinkommen	Total 37'834	Total 56'000

Wird die Erwerbstätigkeit nicht während der ganzen Dauer der Steuerpflicht ausgeübt, werden die pauschal festgelegten Gewinnungskosten nur anteilsmässig nach der Dauer der Erwerbstätigkeit gewährt. Für die Satzbestimmung findet wegen der unterjährigen Steuerpflicht eine Umrechnung nach der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr statt.

Beispiel 2 Erwerbseinkommen während eines Teils der Steuerperiode; Berechnung Berufsunkostenpauschale direkte Bundessteuer

ganzjährige Steuerpflicht, Erwerbsaufnahme per 1. Juli (alleinstehende Person)

	Fall 1	**Fall 2**
Ausbildung vom 1.1. - 30.6., kein Erwerbseinkommen	-	-
Aufnahme Erwerbstätigkeit am 1.7., Nettolohn	30'000	40'000
Ertrag Wertschriftenvermögen vom 1.1. - 31.12.	2'000	2'000
	32'000	42'000
Fall 1: Gewinnungskosten Bund[3] (½ von 2'000 bzw. 3 % von 40'000) Berechnung 30‘000/6*12=60‘000 davon 3 % = 1‘800; da unter 2‘000 mit 2‘000 weiter rechnen: 2‘000/12*6 = 1‘000 Fall 2: 40‘000/6*12=80000 davon 3 % = CHF 2‘400; da höher als 2'000 mit 2'400 weiter rechnen: 2'400/12*6 = 1'200	1'000	1'200
Versicherungsabzug	2'000	2'000
Reineinkommen	29'000	38'800

Beispiel 3 Unterjährige Steuerpflicht, mit der Erwerbstätigkeit nach Beginn

unterjährige Steuerpflicht, Zuzug am 1.7., Erwerbsaufnahme am 1.8.

	steuerbar	**satzbestimmend**
Aufnahme Erwerbstätigkeit am 1.8., Nettolohn	25'000	50'000
Ertrag Wertschriftenvermögen vom 1.7. - 31.12.	2'000	2'000
	27'000	52'000
Gewinnungskosten Staat pauschal	500	500
Versicherungsabzug (50 %; mit Monaten gerechnet = 6/12 von 2'000)	1'000	2'000
Reineinkommen	25'108	48'216

[3] Beim Staat pauschal CHF 500

2.3 Selbständige Erwerbstätigkeit

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlusses (bzw. der Geschäftsabschlüsse) massgebend (§ 88 Abs. 2 StG). Bei ganzjähriger Steuerpflicht erfolgt keine Umrechnung des satzbestimmenden Einkommens.

Steuerpflichtige Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird (§ 88 Abs. 3 StG).

Beispiel:

Steuerperiode 2010	**steuerbar**	**satzbest.**
Einkünfte unselbständige Erwerbstätigkeit 1.1.2010 - 31.10.2010	90’000	90’000
Einkünfte selbständige Erwerbstätigkeit 1.11.2010 - 31.12.2010 (erstes Geschäftsjahr 1.11.2010 - 31.12.2011, Gewinn 140'000)	0	0
Übrige Einkünfte 1.1.2010 - 31.12.2010	20’000	20’000
Abzüge 1.1.2010 - 31.12.2010	-25’000	-25’000
Einkommen 2010	85’000	85’000

Die selbständige Erwerbstätigkeit wird im Verlauf des 4. Quartals der Steuerperiode aufgenommen. Ein Geschäftsabschluss 2010 ist nicht erforderlich. Der gesamte Gewinn des ersten Geschäftsjahres (1.11.2010-31.12.2011) wird in der Steuerperiode 2011 – ohne Umrechnung für die Satzbestimmung – steuerbar.

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit basiert auf dem tatsächlich erzielten Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dies hat auch bei Aufnahme oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit Gültigkeit, sofern eine ganzjährige Steuerpflicht vorliegt. Bei unterjähriger Steuerpflicht (vgl. auch Ziff. 2.2 vorstehend) erfolgt die Umrechnung auf zwölf Monate für die Satzbestimmung aufgrund der längeren Dauer der Steuerpflicht, nicht aufgrund der Dauer des Geschäftsabschlusses (s. Beispiel 1). Ist die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jedoch länger als diejenige der unterjährigen Steuerpflicht, werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet (s. Beispiel 2). Die ordentlichen Gewinne eines zwölf Monate oder mehr dauernden Geschäftsjahres werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, auch nicht bei unterjähriger Steuerpflicht (s. Beispiel 3). Keine Umrechnung findet bei den ausserordentlichen Faktoren eines Geschäftsjahres (wie Kapitalgewinnen, Aufwertungen etc.) statt, ferner bei ordentlichen Verlusten, Verlustvorträgen etc. (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, § 49 N 17; Agner/Jung/Steinmann, Kommentar direkte Bundessteuer, Art. 210 N 3 f.; s. Beispiele 4 und 5).

Weitere Beispiele zu Ziffer 2.3

Beispiel 1:

X ist am 1.4.2010 aus Deutschland kommend in die Schweiz zugezogen. Am 1.6. 2010 nimmt X eine selbständige Erwerbstätigkeit auf.

Steuerperiode 2010	**Steuerbar**	**Satzbestimmend**
Einkünfte selbständige Erwerbstätigkeit 1.6.2010 - 31.12.2010	630’000	840’000
Dividendenfälligkeiten 1.4.2010 -31.12.2010	240’000	240'000
Kinderalimente	-18'000	-24'000
Einlage Säule 3a	-29'664	-29'664
Versicherungsabzug	-1'500	-2'000
Unterstützungsabzug	-1'500	-2'000
Einkommen 2012	819‘336	1‘022‘336

Die Umrechnung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht (9 Monate), weil diese länger ist als die Dauer des Geschäftsjahres.

Zuzug aus dem Ausland:	1.4.2010	
Steuerpflicht:	1.4.2010 - 31.12.2010	9 Monate
Geschäftsjahr:	1.6.2010 - 31.12.2010	7 Monate
Geschäftsergebnis:	630'000	
Umrechnung für Satzbestimmung	840'000 (630'000 : 9 x 12)	

Ist hingegen das (unterjährige) Geschäftsjahr länger als die Steuerpflicht, so erfolgt die Umrechnung auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres.

Beispiel 2:

Wegzug ins Ausland:	1.7.2010	
Steuerpflicht:	1.1.2010 - 30.6.2010	6 Monate
Geschäftsjahr:	1.11.2009 - 30.6.2010	8 Monate
Geschäftsergebnis:	640'000	
Umrechnung für Satzbestimmung	960'000 (640'000 : 8 x 12)	

Umfasst jedoch das Geschäftsjahr 12 Monate oder mehr, findet trotz unterjähriger Steuerpflicht keine Umrechnung statt.

Beispiel 3:

Wegzug ins Ausland:	31.10.2010	
Steuerpflicht:	1.1.2010 - 31.10.2010	10 Monate
Geschäftsjahr:	1.10.2009 - 31.10.2010	13 Monate
Geschäftsergebnis:	720'000	
Umrechnung für Satzbestimmung	720'000 (keine Umrechnung)	

Soweit das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ordentlicher Natur ist, wird für die gegebenenfalls vorzunehmende Umrechnung auf das ausgewiesene Geschäftsergebnis abgestellt. Sind im Geschäftsergebnis jedoch ausserordentliche Faktoren enthalten, sind diese von der Umrechnung auszunehmen.

Beispiel 4:

Zuzug aus dem Ausland:	1.4.2010	
Steuerpflicht:	1.4.2010 - 31.12.2010	9 Monate
Geschäftsjahr:	1.6.2010 - 31.12.2010	7 Monate
Geschäftsergebnis:	630'000	
davon Aufwertungsgewinne:	450'000	
Ordentliches Geschäftsergebnis:	180'000 (630'000 ./. 450'000)	
Umrechnung für Satzbestimmung	690'000 (180'000 : 9 x 12 + 450'000)	

Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit gelten auch im Postnumerandosystem grundsätzlich als ausserordentliches Ereignis. Verluste werden deshalb für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

Beispiel 5:

Wegzug ins Ausland per 1.7.2010	**Steuerbar**	**Satzbest.**
Verlust Mann aus selbständiger Erwerbstätigkeit 1.1.2010 - 30.6.2010	-40’000	-40’000
Einkünfte Frau aus unselbständiger Erwerbstätigkeit 1.1.2010 - 30.6.2010	50'000	100'000
übrige Einkünfte 1.1.2010 - 30.6.2010 (regelmässig fliessend)	20’000	40'000
Abzüge 1.1.2010 - 30.6.2010 (regelmässig anfallend)	-15’000	-30’000
Einkommen Steuerperiode 2010	15'000	70'000

3. Bemessung des Vermögens

Das steuerbare Vermögen bemisst sich gemäss § 91 Abs. 1 StG nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Wertschwankungen, Vermögenszugänge oder -abflüsse etc. werden, abgesehen vom Erwerb durch Erbgang, nicht berücksichtigt. Auch bei unterjähriger Steuerpflicht ist der Stichtag des Endes der Steuerperiode massgebend. Die Vermögensbesteuerung erfolgt hingegen nur nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht (pro rata temporis-Besteuerung; vgl. § 91 Abs. 3 StG).

3.1 Vermögensanfall

Fliesst der steuerpflichtigen Person unter dem Jahr Vermögen kraft Erbrechts zu, kann dieses erst vom Zeitpunkt des Erbanfalls an besteuert werden (§ 91 Abs. 4 StG). Der Zeitpunkt der Erbteilung ist dabei nicht massgebend. Die Bemessung des steuerbaren Vermögens erfolgt nach der sogenannten gewichteten Methode.

Beispiel:

Erbanfall per 1.9.2010	300'000
Vermögen 1.9. - 31.12.2010	
Reinvermögen ohne Erbschaft	500'000
Reinvermögen aus Erbschaft	300'000
Freigrenze (Alleinstehende)	-75‘000

Lösungsansatz I (Berechnen mit zwei Teilperioden)

steuerbares Vermögen für 120 Tage (1.9. - 31.12.)	725‘000	x 1/3 = 241‘667
steuerbares Vermögen für 240 Tage (1.1. - 31.8.)	425‘000	x 2/3 = 283‘333
		525‘000

Zum selben Ergebnis gelangt man, wenn die bei Ausscheidungen praktizierte Methode angewandt wird (s. Beispiel 12 im Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 18 vom 27. November 2001). Hierbei wird der Wert des geerbten Vermögens (Aktiven abzüglich allfälliger Passiven) proportional zur Zeitspanne zwischen dem Beginn der Steuerperiode und dem Erbanfall im Verhältnis zur ganzen Periode gekürzt. Dies ist in der Regel einfacher zu handhaben.

Lösungsansatz II (Methode wie bei Änderung Nebensteuerdomizil):

Vermögen am 31.12.

Reinvermögen mit Erbschaft	800'000
Korrektur Erbschaft per 1.9. Reinvermögen aus Erbschaft: (300'000/360 x 240*)	(200'000)
Total	600'000
Freigrenze	-75'000
Steuerbares Vermögen 1.1. - 31.12.	525‘000

*Tage ohne Erbschaft

Ist bei der erbenden Person ohnehin eine Ausscheidung nötig, ist immer nach dem Beispiel 12 im erwähnten Kreisschreiben vorzugehen.

Beim Einkommen ist für die Satzbestimmung nicht umzurechnen (bei Tod eines Ehegatten s. aber nachfolgend Ziffer 6).

Vermögensabnahme trotz Erbschaft: Besitzt eine steuerpflichtige Person, welche im Steuerjahr eine Erbschaft erhalten hat, am Ende des Steuerjahres weniger Vermögen als zu Beginn des Steuerjahres, kann auf eine gesonderte Erbanfallsberechnung in der Praxis (ohne anderslautenden Antrag der steuerpflichtigen Person) verzichtet werden und das Vermögen am Ende des Jahres kann für das ganze Jahr (Normalfall) besteuert werden.

Erhält jemand unter dem Jahr jedoch Vermögen durch Schenkung, Erbvorbezug, Lotteriegewinn usw., ist die Vermögenssteuer ohne Korrekturen für das ganze Steuerjahr zu erheben.

3.2 Selbständige Erwerbstätigkeit

Für steuerpflichtige Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Stand am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres (§ 91 Abs. 2 StG).

3.3 Zurechnung von Grundstücken (Vollzug von Veräusserungsgeschäften nach dem Stichtag)

Massgebend für die Zurechnung eines Grundstücks bzw. des Liegenschaftswerte bei einer Handänderung ist grundsätzlich der Zeitpunkt des tatsächlichen Übergangs von Nutzen und Gefahr, sofern der Kaufvertrag vor diesem Datum abgeschlossen worden ist. Ist der Übergang von Nutzen und Gefahr auf einen vor dem Vertragsabschluss liegenden Zeitpunkt vereinbart, ist für die Zurechnung der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses massgebend. Zum Beispiel ist eine am Stichtag bestehende Kaufpreisschuld wie folgt zu berücksichtigen:

Beginn von Nutzen und Gefahr **vor** dem Stichtag	=	Zurechnung Liegenschaft beim Erwerber Kaufpreisschuld (soweit offen) in den Passiven Zurechnung Kaufpreisanspruch beim Verkäufer
Beginn von Nutzen und Gefahr **nach** dem Stichtag	=	Zurechnung Liegenschaft beim Verkäufer keine Berücksichtigung Kaufpreisschuld (ausser bei einer Vorausleistung des Käufers)

Die Zuordnung eines Grundstückes zu einer steuerpflichtigen Person in der Veranlagung erfolgt erst mit der Übermittlung der Daten seitens der Grundbuchämter und damit ab Tagebucheintrag. Wurde der Kaufvertrag vor dem Vermögenssteuerstichtag abgeschlossen, bestehen seitens des Erwerbers einerseits eine Kaufpreisschuld und andererseits ein Anspruch auf Liegenschaftsübertragung. Diesen am Stichtag bestehenden Verhältnissen ist bei der Bemessung des Vermögens Rechnung zu tragen. Der Anspruch auf Liegenschaftsübertragung entspricht im Vermögenssteuerrecht dem Vermögenssteuerwert der Liegenschaft. Demgegenüber wird der der geschuldete Kaufpreis grundsätzlich zu Nominalwerten eingesetzt. Ebenso allfällige bereits am Stichtag beanspruchte Hypothekarkredite.

Den besonderen Umständen kann im Einzelfall Rechnung getragen werden, wobei jedoch für die Zuordnung der Vermögenswert zu den Parteien die Spiegelbildlichkeit von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleiben muss (s. dazu BStPra 4/2016).

4. Heirat

4.1 Staats- und Gemeindesteuern

Massgebend für die Besteuerung bei Heirat im Steuerjahr sind die Verhältnisse am Ende des Steuerjahres. Einkommen und Vermögen von Ehegatten werden für das ganze Steuerjahr zusammengerechnet (§ 8 Abs. 1 StG).

Zieht eine steuerpflichtige Person zufolge Heirat aus dem Ausland in den Kanton Basel-Landschaft oder wird eine steuerpflichtige Person zufolge Heirat aus der Quellensteuerpflicht entlassen, ist deren Einkommen seit Zuzug bzw. das bisher der Quellensteuer unterworfene Einkommen ab Beginn des folgenden Monats und das Vermögen am Ende des Steuerjahres in die gemeinsame Veranlagung einzubeziehen, sofern der Ehepartner während des ganzen Jahres hier steuerpflichtig ist. Eine Umrechnung für die Satzbestimmung erübrigt sich (für den Fall der bisherigen Quellenbesteuerung). Die auf das Vermögen des zuziehenden Ehegatten entfallende Vermögenssteuer ist entsprechend der Dauer der Steuerpflicht im Kanton anteilsmässig zu erheben. Sind beide im Jahr der Heirat zugezogen, ist für die Umrechnung auf die Dauer des länger Anwesenden abzustellen.

Zieht eine steuerpflichtige Person zufolge Heirat aus einem anderen Kanton zu, werden Einkommen und Vermögen für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert (Art. 68 Abs. 1 StHG i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 StG).

Beispiel:

Heirat am 5.7.; die Ehefrau wohnte schon vor dem 1.1. im Kanton Basel-Landschaft, der Ehemann zieht am 1.7. aus dem Ausland hierher und ist sofort erwerbstätig. Am 1.8. kommt ihr ein gemeinsames Kind zur Welt, die Ehefrau nimmt am 1.10. eine Erwerbstätigkeit auf.

Nettoeinkommen Ehemann	24'000	Bemessung 01.07-31.12.; Umrechnung für Satzbestimmung
Nettoeinkommen Ehefrau	9'000	Bemessung 01.01.-31.12.; keine Umrechnung für Steuersatz
Wertschriftenertrag	2'000	Bemessung 01.01.-31.12.; keine Umrechnung für Steuersatz
	35'000	
Gewinnungskosten Ehemann	950	Bemessung 01.07.-31.12.; Umrechnung für Satzbestimmung
Gewinnungskosten Ehefrau	475	Bemessung 01.01.-31.12.; keine Umrechnung für Steuersatz
Zweitverdienerabzug	1'000	Volle Anrechnung (Stichtagsprinzip); keine Umrechnung
Kinderabzug		CHF 150 vom Steuerbetrag; volle Anrechnung
Versicherungsabzug	4'450	Volle Anrechnung keine Umrechnung (einfache Lösung)
Reineinkommen	28'125	

Da ein Ehegatte ganzjährig im Kanton steuerpflichtig ist, ist (beim Anwesenden hier die Ehefrau beim Ehemann grundsätzlich Umrechnung) keine Umrechnung für die Satzbestimmung vorzunehmen.

4.2 Direkte Bundessteuer (Veranlagungszuständigkeit)

Bei Zuzug aus einem andern Kanton und Heirat im Zuzugsjahr ist der Kanton Basel-Landschaft für die Veranlagung der direkten Bundessteuer des (ganzen) Steuerjahres zuständig, wenn sich der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten am Jahresende im Kanton Basel-Landschaft befindet (Art. 11a Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen; SR 642.117.1; KS EStV 2001/2002 Nr. 5 vom 9. April 2001 Ziff. 6).

Bei Wegzug in einen andern Kanton und Heirat im Wegzugsjahr ist umgekehrt der andere Kanton für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig (vgl. oben).

5. Scheidung, Trennung

Bei Scheidung sowie bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung ist der Stand am Ende der Steuerperiode massgebend. Sind die Eheleute an diesem Stichtag rechtlich oder faktisch getrennt oder geschieden, werden sie für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt (§ 8 Abs. 5 StG).

Führt die Scheidung oder Trennung zu einem Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung (§ 4 Abs. 3 QStV), ist von einer unterjährigen Steuerpflicht auszugehen (s. Ziff. 2.2 vorne).

6. Tod eines Ehegatten

Beim Tod eines Ehegatten (§ 8 Abs. 6 StG) wird die Besteuerung bis zum Todestag gleich vorgenommen wie bei Beendigung der Steuerpflicht zufolge Wegzugs der Ehegatten ins Ausland. Es gelten die Regeln der unterjährigen Steuerpflicht. Für die Satzbestimmung umzurechnen sind das regelmässig fliessende Einkommen und die Abzüge, bei denen die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (vgl. vorne Ziff. 2.2. - 2.2.3.). Nach dem Tod eines Ehegatten ist daher eine "gemeinsame" Steuererklärung einzureichen, welche das Einkommen während der gemeinsamen Steuerpflicht und das Vermögen am Todestag deklariert. Für die restliche Steuerperiode wird der überlebende Ehegatte wie ein Alleinstehender veranlagt, d.h. er wird behandelt, wie wenn er neu in die Steuerpflicht eingetreten wäre. Es sind die Grundsätze der unterjährigen Steuerpflicht zu beachten. Dieser muss eine unterjährige Steuererklärung ab Todeszeitpunkt einreichen. In der Praxis BL wird beim Tod der Person 2 keine Zustellung einer Steuererklärung im Todeszeitpunkt. Vorgenommen. Die Zustellung der Steuererklärung erfolgt nach dem 31.12. für beide Ehepartner. Die Veranlagungsbehörde nimmt die eingereichte Steuererklärung auseinander und veranlagt zwei unterjährige Steuerpflichten. Nur beim Tod der Person 1 wird umgehend eine Steuererklärung zugestellt.

7. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Die Steuerpflicht aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten, Grundstücke) im Kanton und Wohnsitz in der Schweiz besteht für das ganze Steuerjahr, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. Bei einer Veränderung der Steuerpflicht im interkantonalen Verhältnis wird der Wert der Vermögensobjekte nach Massgabe der Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert und zum Satz für das Gesamtvermögen besteuert (Art. 68 Abs. 2 StHG i.V.m. § 11 Abs. 2 StG). Der Grundsatz der pro-rata-temporis-Besteuerung entfällt somit, die Haltedauer der Steuerdomizile wird jedoch bei der Steuerausscheidung unter den Kantonen berücksichtigt.

Beispiel:

Bei einem Vermögenswert einer Liegenschaft von CHF 400'000 und Erwerb per 1.10. eines Jahres erfolgt die Besteuerung im Erwerbsjahr auf einem Vermögenswert von CHF 100'000 zu einem Satz von CHF 400'000 (Annahme: die Liegenschaft bildet den einzigen Wert der steuerpflichtigen Person).

Die nach dieser Regelung den Kantonen zugewiesenen Vermögenswerte sind auch Berechnungsgrundlage für die Schuldzinsenverlegung. Im Übrigen gelten die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit. Bei Liegenschaften wird die jeweilige Haltedauer in den Steuerausscheidungen berücksichtigt.

8. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (§ 94 i.V.m. § 36 StG; Art. 38 DBG) sind in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Wohnsitz hat (Art. 68 Abs. 1 StHG i.V.m. § 11 Abs. 2 StG). Vorbehalten bleibt die Quellenbesteuerung nach Art. 38 Abs. 4 StHG. Die gleiche Regelung gilt im interkommunalen Verhältnis zwischen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft.

Für die Einzelheiten vgl. «Besteuerungszeitpunkt von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge» der Schweizerischen Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Vorsorge.

9. Übersicht über die Fallkonstellationen ganzjährige und unterjährige Steuerpflicht

- siehe Anhang

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie hier)

- KS EStV 2001/2002 Nr. 5 vom 9. April 2001
- KS EStV 1995/96 Nr. 7 vom 26. April 1993
- KS SSK Nr. 18 vom 27. November 2001
- MBL Unterjährige Steuerpflicht

Anhang I

Ganzjährige Steuerpflicht

1. Einkommen effektiv
2. Abzüge anpassen

Fall	***Steuerbares Einkommen***	***Satzbestimmend***
Ganzjährige Erwerbstätigkeit	Einkünfte und Abzüge effektiv; Vermögen Stichtag 31.12.	Keine Umrechnung (gleich wie steuerbares Einkommen)
Ganzjährige Steuerpflicht Nicht ganzjähriger Erwerb, Aufnahme und Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Pensionierung	Einkünfte und Abzüge effektiv; Jahrespauschalen für Gewinnungskosten entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit reduzieren; Vermögen Stichtag 31.12.	Keine Umrechnung
Ganzjährige Steuerpflicht Kauf und Verkauf Liegenschaft im Kanton	Einkünfte und Abzüge effektiv; Jahreseigenmietwert entsprechend der Dauer des Besitzes (in Tagen) reduzieren; Vermögen Stichtag 31.12.; Steuerausscheidung interkommunal (§ 41 Dekret)?	Keine Umrechnung
Ganzjährige Steuerpflicht Kauf und Verkauf Liegenschaft ausserkantonal	Einkünfte und Abzüge effektiv; Jahreseigenmietwert entsprechend der Dauer des Besitzes reduzieren; Vermögen Stichtag 31.12.; Steuerausscheidung interkantonal: Vermögenswerte nach der gewichteten Methode verteilen	Keine Umrechnung
Ganzjährige Steuerpflicht Erbschaft	Einkünfte und Abzüge effektiv; zwei pro rata Vermögenssteuern mit jeweils zwei Stichtagen 31.12. und Todestag	Keine Umrechnung
Ganzjährige Steuerpflicht Heirat	Gemeinsame Besteuerung aller effektiven Einkünfte und Abzüge; Vermögen Stichtag 31.12.	Keine Umrechnung
Ganzjährige Steuerpflicht Trennung/Scheidung	Getrennte Besteuerung aller effektiven Einkünfte und Abzüge; Vermögen Stichtag 31.12.	Keine Umrechnung

Anhang II

unterjährige Steuerpflicht

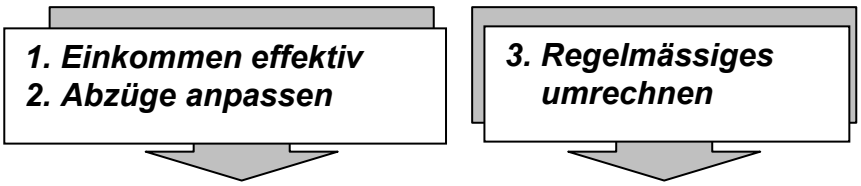

Fall	*Steuerbares Einkommen*	*Satzbestimmend*
Unterjährige Steuerpflicht Zuzug und Wegzug Ausland sowie bei Tod und Übergang von der QSt zur ordentlichen Besteuerung	Einkünfte und Abzüge effektiv; Jahrespauschalen für allgemeine Abzüge und Sozialabzüge entsprechend der zeitlichen Dauer der Steuerpflicht reduzieren; Vermögenssteuer pro rata nach der Dauer der Steuerpflicht	Regelmässige Einkünfte und Abzüge sowie Sozialabzüge entsprechend der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr umrechnen
Unterjährige Steuerpflicht Überlebender Ehegatte	Einkünfte und Abzüge effektiv; Jahrespauschalen für allgemeine Abzüge und Sozialabzüge entsprechend der zeitlichen Dauer der Steuerpflicht reduzieren; Vermögenssteuer pro rata nach der Dauer der Steuerpflicht	Regelmässige Einkünfte und Abzüge sowie Sozialabzüge entsprechend der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr umrechnen
Unterjährige Steuerpflicht Nicht mit der Dauer der Steuerpflicht übereinstimmende Dauer der Erwerbstätigkeit	Einkünfte und Abzüge effektiv; Jahrespauschalen für allgemeine Abzüge und Sozialabzüge entsprechend der zeitlichen Dauer der Steuerpflicht reduzieren; Jahrespauschalen für Gewinnungskosten entsprechend der *Dauer der Erwerbstätigkeit* reduzieren; Vermögenssteuer pro rata nach der Dauer der Steuerpflicht	Regelmässige Einkünfte und Abzüge sowie Sozialabzüge entsprechend der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr umrechnen

Anhang III

Spezialitäten bei unterjähriger Steuerpflicht

Einkünfte

Bei den Einkünften ist das während der Steuerpflicht effektiv erzielte Einkommen einzusetzen. Nur regelmässig fliessende Einkünfte sind bei der Satzbestimmung *entsprechend der Dauer der Steuerpflicht* auf einen Jahreswert umzurechnen, wobei die Umrechnung nach Tagen (Der Kanton BL rechnet grundsätzlich mit effektiven Tagen, d.h. 365/Jahr) zu erfolgen hat. Das satzbestimmende Einkommen ist aber immer nach oben begrenzt durch das tatsächlich überhaupt erzielbare Jahreseinkommen. Es kann vorkommen, dass eine Umrechnung mit Tagen ein falsches Jahresergebnis (zu hoch) ergibt, weil bestimmte Einkommensbestandteile in der Regel nicht tageweise, sondern monatlich im Voraus (oder quartalsweise) erzielt werden.

In solchen Fällen führt eine Umrechnung mit Monaten normalerweise zum richtigen Ergebnis. Dazu ein Beispiel:

- Tod eines verheirateten Rentners am 17.2. Die effektiv erhaltenen AHV-Renten bis Todestag betragen insgesamt CHF 6‘000 (2 Monatsrenten). Die Renten, die jeweils per Anfang Monat und noch während der Steuerpflicht ausgerichtet werden, sind ungekürzt als ganze Monatsrenten in die Bemessung des steuerbaren Einkommens einzusetzen.

  - Steuerbares Einkommen vom 1.1. bis 17.2. CHF 6‘000
  - Satzbestimmend: Umrechnung nach Monaten CHF 6‘000 : 2 x 12 = CHF 36‘000
  - Satzbestimmend: Umrechnung nach Tagen CHF 6‘000 : 47 x 360 = CHF 45'957 = *zu hoch*, da hier die maximale Jahresrente CHF 36'000 beträgt.

Einkommen	Steuerbar	Satzbestimmend
AHV-Renten	6‘000	36‘000

- Bei der überlebenden Ehegattin wird für den laufenden Monat Februar keine Rente eingesetzt. Sie erhält die erste Einzelrente (CHF 2‘000) als Witwe erst per Anfang des Folgemonats März.

  - Steuerbares Einkommen vom 18.2. bis 31.12. CHF 20‘000
  - Satzbestimmend: Umrechnung nach Monaten CHF 20'000 : 10 x 12 = CHF 24‘000
  - Satzbestimmend: Umrechnung nach Tagen CHF 20'000 : 313 x 360 = CHF 23‘003

Einkommen	Steuerbar	Satzbestimmend
AHV-Renten	20‘000	24‘000

⇨ Bei allen übrigen Einkommenspositionen muss im Einzelfall das satzbestimmende Einkommen analog korrigiert werden, wenn es bei der Umrechnung mit Tagen höher als ein tatsächliches Jahreseinkommen ausfällt.

Abzüge

Bei den Abzügen sind alle Positionen effektiv einzusetzen, die während der Dauer der Steuerpflicht entstanden sind. Allgemeine Jahrespauschalen (z.B. Versicherungsprämien) werden beim steuerbaren Einkommen entsprechend der Dauer der Steuerpflicht anteilmässig reduziert. Jahrespauschalen für spezielle Gewinnungskosten (z.B. Berufsauslagen) sind der Dauer der entsprechenden Einkommenserzielung anzupassen. Beim satzbestimmenden Einkommen sind die regelmässigen Abzüge wieder *entsprechend der Dauer der Steuerpflicht* auf einen Jahreswert hochzurechnen. Auch hier gilt der Grundsatz der Umrechnung nach Tagen.

Bei den Schuldzinsen wird immer darauf abgestellt, ob die Fälligkeit noch während der Dauer der Steuerpflicht eingetreten ist oder nicht. Beim steuerbaren Einkommen werden Fälligkeiten, die zeitlich ausserhalb der Steuerpflicht liegen, nicht berücksichtigt. Beim satzbestimmenden Einkommen kommt es auf die Regelmässigkeit der Schuldzinsen an: sind diese monatlich, quartalsweise oder halbjährlich fällig, gelten sie als regelmässig und müssen satzbestimmend umgerechnet werden. Das Ergebnis darf aber **nicht** den normalen Jahreszins übersteigen.

Dazu ein Beispiel:

- Tod eines Hypothekarschuldners am 15.5. Der jährliche Hypothekarzins beträgt insgesamt CHF 12'000, mit vierteljährlichen Fälligkeiten (31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.)

  - Abzug vom steuerbaren Einkommen: CHF 3‘000 (effektiv nach Fälligkeit)
  - Satzbestimmend: Umrechnung nach Tagen CHF 3‘000 : 135 x 360 = CHF 8‘000

Abzug	Steuerbar	Satzbestimmend
Hypothekarzins	-3‘000	-8‘000

- Beim überlebenden Ehegatten muss satzbestimmend auf CHF 12‘000 korrigiert werden:

  - Abzug vom steuerbaren Einkommen: CHF 9‘000 (3 effektive Fälligkeiten)
  - Satzbestimmend: Umrechnung nach Tagen CHF 9‘000 : 225 x 360 = CHF 14‘400 = *zu hoch*, da hier der geschuldete Jahreszins CHF 12'000 beträgt.

Abzug	Steuerbar	Satzbestimmend
Hypothekarzins	-9‘000	-12‘000

⇨ Bei allen übrigen Abzugspositionen muss im Einzelfall das satzbestimmende Einkommen (Abzug) analog korrigiert werden, wenn es bei der Umrechnung mit Tagen höher als ein tatsächlicher Jahreswert ausfällt.

Anhang IV
Hilfstabelle zur Umrechnung der Abzüge bei *unterjähriger* Steuerpflicht

Art der Abzüge	Steuerbares Einkommen	Umrechnung für Satzbestimmung
Fahrtkosten Jahrespauschale/Jahresabo	Anteilmässig	Ja
Fahrtkosten tatsächlich	Effektiv	Ja
Auswärtige Verpflegung Jahrespauschale	Anteilmässig	Ja
Auswärtige Verpflegung Tagespauschale	Effektiv	Ja
Weiterbildungskosten	Effektiv	Nein
Auswärtige Unterkunft bei Wochenaufenthalt	Effektiv	Ja
Arbeitszimmer	Effektiv	Ja
Berufskostenpauschale Staat CHF 500	Fr. 500	Nein
Berufskostenpauschale Bund 3% ⇨ Jahresminimum bzw. -maximum	Effektiv in % Anteilmässig	Ja Ja
Pauschale für unregelm. Nebenerwerb 20% ⇨ Jahresminimum bzw. -maximum	Effektiv in % Anteilmässig	Nein Nein
Tatsächliche Berufskosten für Nebenerwerb	Effektiv	Ja/Nein*
Liegenschaftsunterhalt Pauschale	in % des Mietertrags	Ja
Liegenschaftsunterhalt tatsächliche Kosten	Effektiv	Nein
Hypothekarzinsen	Effektiv nach Fälligkeit	Ja
Schuldzinsen/Darlehenszinsen	Effektiv nach Fälligkeit	Ja/Nein*
Alimentenleistungen	Effektiv	Ja
Renten; dauernde Lasten	Effektiv	Ja
Beiträge Säule 3a	Effektiv	Nein
Versicherungsprämienpauschale	Anteilmässig	Ja
Ausserordentliche Beiträge/Einkäufe BVG	Effektiv	Nein
Rentenfreibeträge	in % der Rente	Ja
Sozialvers.-Beiträge Nichterwerbstätiger	Effektiv	Ja/Nein*
Zweitverdienerabzug Bund	Anteilmässig	Ja
Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten*	Effektiv	Nein
Freiwillige Zuwendungen	Effektiv	Nein
Kinderabzug	Anteilmässig	Ja
Unterstützungsabzug	Anteilmässig	Ja

* behinderungsbedingte Kosten, die regelmässig anfallen, werden auf ein Jahr umgerechnet. Hierunter fallen in erster Linie Heim- und/oder Pflegekosten. Bei unregelmässigen Kosten (z.B. Kauf eines Rollstuhls) ist die Frage der Umrechnung fallweise zu entscheiden.